4° Bavar. 570 / 9,2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHENSIS.

570

<36603257850016

<36603257850016

Bayer. Staatsbibliothek

8° Bav. 570

Döllinger

Des

neunten Bandes

zweiter Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1806 Qfm S

neunten Buches

zweiter Theil.

BIBLIOTECA
CENTRAL
U. A. DE NUEVO LEON

Neunte Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Für den Binder: Dieses Blatt ist vor die allgemeine Uebersicht einzubinden.

Fünfte Abtheilung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht

zum zweiten Theile des neunten Bandes.

Zweiter Titel.

Lyceen.

I. Einrichtung der Lyceen. (§§. 375—377.)

II. Oberaufsichtsbehörden. (§. 378.)

III. Rectorate. (§. 379.)

IV. Professoren:

A. Prüfung für das Lehramt. (§§. 380—381.)

B. Dienstesverhältnisse. (§. 382.)

V. Studienpedelle. (§. 383.)

VI. Dotation und Exigenzetat. (§. 383.)

VII. Postportofreiheit. (§. 383.)

VIII. Schuljahr. (§. 383.)

IX. Verhältnisse der Lyceisten:

A. Absolutorialprüfung. (§§. 384 — 385.)

B. Inscriptionsgebühren. (§. 386.)

C. Disciplin. (§§. 387 — 388.)

D. Sonstige Verhältnisse. (§. 389.)

Dritter Titel.

Gymnasien.

I. Einrichtung der Gymnasien:

A. Bestimmungen der Periode vom 10. October 1824 bis 8. Februar 1829. (§§. 390 — 393.)

B. Bestimmungen der Periode vom 8. Februar 1829 bis 13. März 1830. (§§. 394 — 395.)

C. Neueste Bestimmungen:

1) Schulordnung vom 13. März 1830. (§. 396.)

2) Allgemeine Bestimmungen zum Vollzuge der Schulordnung vom 13. März 1830. (397 — 403.)

II. Oberaufsichtsbehörden:

A. Ministerialsection für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. (§§. 404 — 405.)

B. Regierungen. (§§. 406 — 408.)

C. Regierungscommissäre. (§. 409.)

D. Scholarchate. (§§. 410 — 418.)

E. Aeltere Bestimmungen. (§§. 419 — 425.)

III. Rectorate:

A. Geschäftskreis und Amtsbefugnisse. (§§. 426 — 430.)

B. Amtssiegel. (§. 431.)

C. Gratificationen. (§§. 432—433.)

D. Halten des Regierungsblattes. (§. 434.)

IV. Professoren.

A. Vorbildung für das Lehramt. (§§. 435—450.)

B. Ernennung. (§§. 451—456.)

C. Verpflichtung. (§§. 457—459.)

D. Amtskleidung. (§§. 460—462.)

E. Dienstes- und Besoldungsverhältnisse. (§§. 463—480.)

F. Umzugskosten. (481—486.)

G. Beiträge zur Wittwenkasse. (§§. 487—488.)

H. Qualificationslisten. (§§. 489—490.)

I. Aufsicht der geistlichen Behörden über die Professoren geistlichen Standes. (§. 491.)

K. Gegenseitige Aushilfe. (§§. 492—493.)

L. Ertheilen von Privatunterricht. (§§. 494—497.)

M. Aufnahme der Schüler in Wohnung und Kost. (§. 498.)

N. Handel mit Schulbüchern. (§. 499.)

O. Unerlaubte Geschenkannahme. (§§. 500—502.)

P. Anzeige der literarischen Werke. (§. 503.)

Q. Urlaubs- und Verehelichungsgesuche. (§. 504.)

R. Zeichnungslehrer. (§. 505.)

V. Studienpedelle. (§§. 506—507.)

VI. Dotation und Exigenzetat. (§§. 508—518.)

VII. Postportofreiheit. (§§. 519—520.)

VIII. Schuljahr. (§. 521.)

IX. Verhältnisse der Schüler und des Schulunterrichts:

A. Aufnahme. (§§. 522—530.)

B. Inscriptions- und Classengelder. (§§. 531—539.)

C. Vorrücken in eine höhere Classe. (§§. 540—542.)

D. Absolutorialprüfung. (§§. 543—558.)

E. Jahresberichte und Programme. (§§. 559—564.)

F. Fortgangsberechnung. (§§. 565—566.)

G. Preisevertheilung. (§§. 567—571.)

H. Zeugnisse. (§§. 572—576.)

I. Andachtsübungen und Besuch des Gottesdienstes. (§§. 577—582.)

K. Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände:

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 583—585.)

2) Besondere Bestimmungen:

a) Religionsunterricht. (§§. 586—588.)

b) Unterricht in der französischen Sprache. (§. 589.)

c) Unterricht in der hebräischen Sprache. (§. 590.)

d) Unterricht in der Geschichte und Geographie. (§. 591.)

e) Unterricht im Kirchengesange und der Kirchenmusik. (§. 592.)

f) Unterricht in der Calligraphie. (§. 593.)

L. Theilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden. (§. 594.)

M. Schulbücher. (§. 595.)

N. Schulfeste. (§§. 596—599.)

O. Gymnastische Uebungen:

1) Fechten. (§. 600.)

2) Turnen. (§§. 601—603.)

3) Schwimmen. (§. 604.)

P. Besuch auswärtiger Studienanstalten. (§. 605—612.)

Q. Sammlungen für arme Schüler. (§. 613.)

R. Militärpflichtigkeit. (§§. 614—615.)

S. Aufsicht und Disciplin:

1) Allgemeine Bestimmungen. (§. 616—621.)

2) Besondere Bestimmungen über

a) geheime Verbindungen. (§§. 622—626.)

b) Tragen besonderer Abzeichen. (§. 627.)

c) Besuch von Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten. (§§. 628 — 631.)

d) Benutzen der Leihbibliotheken. (§. 632.)

e) Anleihen und Kaufsgeschäfte. (§§. 633—634.)

f) Betteln während der Ferien. (§. 635.)

X. Stipendien. (§§. 636—640.)

Vierter Titel.

Lateinische Schulen.

I. Einrichtung derselben. (§§. 641—643.)

II. Subrectorate:

A. Amtssiegel. (§§. 644—646.)

B. Verhältniß zu den Local-Schulinspectionen. (§§. 647—648.)

C. Uniform der Subrectoren. (§. 649.)

III. Lehrpersonal. (§§. 650—652.)

IV. Aufnahme der Schüler. (§§. 653—657.)

V. Inscriptionsgebühren. (§. 658.)

Chronologische Uebersicht

der

über Lyceen, Gymnasien und lateinische Schulen aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1780.	30. October.	Mandat, wem auſſer Landes zu ſtudieren, erlaubt ſey, betr.	605	937
1785.	16. April.	Mandat, Studieren außer Landes betr.	606	937
1786.	26. September.	Mandat, Studieren außer Landes betr.	607	938
1792.	17. October.	Mandat, Studieren im Auslande betr.	608	639
1796.	10. Juni.	Mandat, Verbot der Pfand=, Borg= und Kaufgeſchäfte mit den Schülern des Gymnaſiums betr.	633	962
1800.	21. Februar.	Mandat, wegen dem Beſuch der Wirths= und anderer Häuſer durch die hier Studierenden betr.	628	957
1800.	21. Februar.	Mandat, das Verbot wegen denen von den Studenten beſucht werdenden Wirthshäuſer betr.	628	957
1803.	26. Juli.	Churfürſtliche Entſchließung der General=Landesdirection, das erneuerte Verbot, die ausländiſchen Schulen zu beſuchen, betr.	609	939
1805.	6. September.	Churfürſtliche Entſchließung, die Organiſation der Leitung des Schulweſens betr.	419	724

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1806.	7. August.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Stipendien an den Königlichen bayerischen Mittelschulen betr.	636	964
1806.	14. November.	Allerhöchste Entschließung, die Geschäftsprotocolle und Tabellen bei den Schulsectionen betr. (Nro. 489.)	420	728
1806.	5. December.	Allerhöchste Entschließung, das über die daselbst vorkommenden Schul- und Studiengeschäfte zu führende besondere Protocolle betr. (Nro. 145.)	421	729
1807.	26. Januar.	Entschließung der Königlichen Landesdirection von Bayern, die bei den Königlich bayerischen Mittelschulen neu ankommenden Candidaten betr.	522	856
1807.	31. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die oberste Leitung der Bildungs- und Unterrichtsanstalten im Königreiche Bayern betr. (Nro. 1976.)	422	730
1807.	6. Juni.	Entschließung der Königlichen Landesdirection von Bayern, die Mittelschulen und deren Professoren in Bayern betr.	463	786
1807.	3. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Generalbericht über das Schul- und Studienwesen der Provinz Bamberg für das Schuljahr $180\frac{5}{6}$ betr. (Nro. 2751.)	423	732
1807.	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldungen und Dienstesverhältnisse der Professoren an den Mittelschulen betr. (Nro. 5831.)	464	788
1807.	16. October.	Entschließung der Königlich bayerischen Kriegs- und Domainenkammer, Warnung vor Darlehen und andern Geschäften mit Gymnasiasten betr.	634	962
1807.	22. October.	Allerhöchste Entschließung, das den Lyceisten und Gymnasisten bis daher nachgesehene Besuchen von Wirths- und Caffeehäusern betr. (Nro. 9461.)	629	959
1808.	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betr. (Nro. 9878.)	567	902
1808.	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prämien in den Studienanstalten betr.	568	904
1808.	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Amtsinstruction für die Rectorate an den höhern Unterrichtsanstalten betr.	426	735
1808.	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beischaffung der Königlichen Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnasien und physicotechnischen Lehrinstitute betr. (Nro. 617.)	434	745
1808.	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diensteseid für		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		sämmtliche Studienvorstände und Professoren betr. (Nr. 907.)	457	781
1809.	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Preisemedaillen und Diplome für die höheren Gymnasialschüler betr.	569	905
1809.	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wöchentlichen Sammlungen für arme Studenten betr. (Nro. 1686.)	613	943
1809.	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Candidaten zum Lehramte an den Studienanstalten betr.	436	746
1809.	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zur Verpflichtung neuangestellter Professoren und Lehrer an den Studienanstalten vorgeschriebene Eidesformel betr. (Nro. 1984.)	458	781
1809.	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bestimmung der Auslagen für Preise und Preisevertheilungen an den Königlichen Studienanstalten betr. (Nro. 2240.)	570	906
1809.	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Absolutorien der Gymnasien zum Uebergange auf die Universität oder in ein Lyceum betr.	543	880
1809.	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abänderungen in den Lehrstunden des Kunstunterrichts bei den Studienanstalten betr. (Nro. 13144.)	583	916
1809.	30. September.	Instruction zur Prüfung der zum Lehramte an den Studienschulen oder Studieninstituten sich anmeldenden Candidaten betr.	437	747
1809.	15. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Classengelder der Studierenden betr. (Nro. 2530.)	531	864
1810.	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anschaffung von Prämien bei den Unterrichtsanstalten betr.	571	907
1810.	23. April.	Entschließung (des Generalcommissariats des Rezatkreises) die Zeugnisse der Studienrectorate betr.	572	908
1810.	7. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schul-Geschäftsprotocolle der ersten Hälfte des vorigen Schuljahres betr. (Nro. 2142.)	630	960
1810.	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Andachtsübungen bei den Königlichen Studienanstalten betr.	577	911

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1810.	25. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die für das Schuljahr 180$\frac{8}{9}$ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahrberichte betr. (Nro. 2595.)	596	931
1810.	14. August.	Allerhöchste Entschließung, die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich den Lyceen, Gymnasien und Realinstituten zu Staatsdiener betr. (Nro. 2881.)	465	788
1810.	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausschweifungen einiger Studierenden betr. (Nro. 2687.)	632	961
1810.	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remunerationen für den Kunstunterricht betr. (Nro. 14921.)	584	917
1811.	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den für die protestantischen Studienanstalten vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes betr. (Nro. 233.)	578	913
1811.	19. Februar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über die Studienanstalten des Oberdonaukreises für 1809/10 betr. (Nro. 4042.)	597	932
1811.	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht der Gymnasialanstalt in Nürnberg betr.	579	914
1811.	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Uebergehen einzelner Studierender von einer Studienanstalt zur andern betr. (Nro. 876.)	523	857
1811.	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diensteseid für die Studienvorstände und Professoren betr. (Nro. 1298.)	459	782
1811.	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhältniß der Schuldisciplin zu der elterlichen Aufsicht betr. (Nro. 1755.)	631	960
1811.	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Uniformsregulativ für die Lyceal-, Gymnasial- und Realinstitutsvorstände und Professoren betr.	460	783
1811.	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), nachträgliche Bestimmungen zur Prüfungsinstruction der Studienlehramtscandidaten vom 30. September 1809 betr.	438	751
1811.	10. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), wechselseitige Aushilfe der Professoren in Krankheitsfällen betr. (Nro. 2841.)	492	821
1811.	24. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), wechselseitige Aushilfe der Professoren in Erkrankungs- oder andern Verhinderungsfällen betr.	493	822

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1811.	28. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Studienlehrer zu den Lyceal-, Real- und Gymnasialprofessoren betr. (Nro. 3523.)	466	789
1811.	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Primärlehrer N. zu N. nachgesuchte Umzugskostenvergütung betr. (Nro. 3556.)	650	976
1812.	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Uebertreten in eine höhere Classe betr.	540	877
1812.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Studentengottesdienste betr. (Nro. 873.)	580	914
1812.	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umzugskosten der Professoren an den Studienanstalten betr. (Nro. 1515.)	481	803
1812.	11. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Vergütung der Umzugskosten, resp. Regulirung des Gehalts des Professors N. zu Insbruck betr.	482	803
1812.	20. Juli.	Entschließung des Generalcommissariats (des Rezatkreises), die Aufhebung der Classengelder betr.	532	864
1812.	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umzugskostenvergütung für den Gymnasialprofessor N. betr. (Nro. 1681.)	483	804
1812.	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umzugskosten des Professors N. in Salzburg betr.	484	804
1813.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Classification der Schüler betr.	565	900
1813.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zu der Wittwencasse betr. (Nro. 3360.)	487	806
1813.	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die alljährliche Inscription an den Studienanstalten betr.	533	865
1813.	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form der Studien- und Schulzeugnisse betr.	573	908
1823.	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in den gedruckten Jahresberichten der Studienanstalten vorkommenden Adelsprädicate der Studierenden und Titulaturen ihrer Väter betr. (Nro. 2016.)	559	897
1813.	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortgangsplätze zweier sich gleichstehender Gymnasialschüler betr. (Nro. 1970.)	566	901

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1813.	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Uebertritt aus den Volksschulen in die Primärschule betr. (Nro. 13246.)	653	978
1813.	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Studienanfangsbericht pro 18$\frac{1}{2}^{3}$ betr. (Nro. 3349.)	654	980
1813.	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der in dem Predigtamte mitfunctionirenden Studienlehrer zu der protestantischen Pfarrunterstützungskasse betr. (Nro. 2921.)	467	790
1814.	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Supplementarstudienlehrern zu N. nachgesuchte Umzugskostenvergütung betr. (Nro. 166.)	651	976
1814.	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lyceal- und Gymnasialprofessoren betr.	468	791
1814.	22. October.	Bekanntmachung, die Gymnasialabsolutorien derjenigen Studierenden, die keine öffentliche Studienanstalt besucht, sondern sich durch Privatunterricht auf die Universität vorbereitet haben, betr.	544	881
1814.	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Professurscompetenten in Nürnberg betr.	439	754
1815.	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ordnungswidrige Aufnahme des Schülers N. in die Studienschule zu Erlangen betr. (Nro. 2671.)	524	857
1816.	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxen der Lehrer an Patronatsstudienanstalten betr. (Nro. 6591.)	451	777
1816.	28. September.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die lateinischen Vorbereitungsschulen betr.	655	980
1816.	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Inscriptionsgebühr bei der lateinischen Vorbereitungsschule zu Burghausen betr. (Nro. 16129.)	658	983
1817.	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Absonderung der lateinischen Vorbereitungsschulen von dem Gymnasium und Progymnasium bei Schulfeierlichkeiten betr.	641	969
1817.	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betr.	637	964
1817.	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dotation und Exigenzetats der Schul- und Studienanstalten betr. (Nro. 10383.	509	831

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1818.	26. März.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung der Candidaten des Lehramts an den Studienanstalten und Bürgerschulen betr.	441	755
1818.	27. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises), die künftige Erhebung und Verwendung der Kreisschuldotationsraten betr.	510	832
1819.	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für den Rector N. begutachtete Zulage betr. (Nro. 954.)	432	744
1819.	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dem Rector N. zu N. bewilligte Gratification à 50 fl. für die Inspection der lateinischen Vorbereitungsschulen betr. (Nro. 3512.)	433	744
1819.	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), centralisirte Lasten der Stiftungen und Comunen pro $18\frac{19}{20}$ betr. (Nro. 11975.)	511	833
1819.	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegen Privatunterricht der Professoren in Baireuth erlassenen Regierungsverfügungen betr. (Nro. 17564.)	494	822
1820.	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Privatinstructionen der Professoren und Lehrer betr. (Nro. 19980.)	495	823
1820.	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bei Ertheilung der Gymnasialabsolutorien in Ansehung des Alters einzuhaltenden Verordnungen betr.	545	883
1820.	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die alljährliche Versendung der gedruckten Jahresberichte der Studienanstalten betr. (Nro. 13792.)	560	898
1820.	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung der den Professoren an den Studienanstalten bewilligten Umzugskostenvergütung betr. (Nro. 19460.)	485	805
1821.	8. März.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. J.), die Zeugnisse über Vermögenslosigkeit der die Studienanstalten besuchenden Individuen betr. (Nro. 9737.)	534	872
1821.	15. März.	Allerhöchste Entschließung, die Aufnahme in die lateinischen Vorbereitungsschulen, und das Vorrücken der Schüler in die höhern Classen betr.	656	981
1821.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendungen der Studienanstalten mit der fahrenden Post betr. (Nro. 18175.)	561	898

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite
1822.	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige in Augsburg gehaltene Prüfung für das Lehramt in den Studienschulen betr. (Nro. 13604.)	443	762
1822.	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der gedruckten Jahresberichte von den Studienanstalten betr. (Nro. 16056.)	562	899
1822.	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Professoren N. N. nachgesuchten Gratificationen betr. (Nro. 16316.)	469	791
1823.	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Burschenschaften betr.	624	955
1823.	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Betteln der Studienschüler während der Ferienzeit betr.	635	962
1823.	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den dimittirten Studenten N. aus Neukirchen im Unterdonaukreise betr.	616	945
1823.	4. November.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), das Studieren der Inländer an auswärtigen Studienanstalten betr.	610	940
1823.	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Schreiber zu den Gymnasialstudien betr.	525	858
1824.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Zulagsgesuch des Pedells N. betr. (Nro. 990.)	506	830
1824.	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Actuar an der hiesigen Studienanstalt betr. (Nro. 1734.)	581	915
1824.	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stipendienwesen betr. (Nro. 1734.)	638	965
1824.	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Inscriptions- und Classengelder an der Studienanstalt zu Baireuth betr. (Nro. 3802.)	535	872
1824.	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium betr.	546	885
1824.	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religionsunterricht an den Gymnasien betr. (Nro. 8890.)	586	920
1824.	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Turnvereine an den Studienanstalten betr.	625	955
1824.	24. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, K. d. J.), das Studieren im Auslande betr.	611	940
1824.	6. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für das Gymnasialabsoluto ium betr. (Nro. 11416.)	547	887
1824.	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen besonderer Abzeichen und Kleidungen betr.	627	957

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1824.	24. September.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), Altersdispensationen zur Aufnahme in die Studienanstalten betr.	526	859
1824.	10. October.	Allerhöchste Entschließung, die Einrichtung der Studienanstalten betr.	390	567
1824.	19. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Classengelder betr.	536	873
1824.	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der neuen Studienordnung betr.	391	585
1824.	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Classengelder bei den Studienanstalten betr. (Nr. 16331.)	537	875
1824.	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrichtung der Studienanstalten im Regenkreise betr. (Nro. 16008.)	642	970
1824.	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lehrstunden an den Studienanstalten betr. (Nro. 16633.)	392	587
1824.	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besoldungen der Gymnasial- und Lycealprofessoren betr. (Nro. 16817.)	470	792
1824.	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schreibunterricht an den Studienanstalten betr. (Nro. 16791.)	593	928
1824.	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anfrage des Rectorats zu Kempten, über den, dem N. daselbst von Professoren zu ertheilenden Privatunterricht betreffend. (Nro. 16373.)	496	823
1824.	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirthshausbesuch der Studierenden betr. (Nro. 16586.)	387	563
1825.	6. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die neuen Besoldungen, Besoldungszulagen und Functionsremunerationen für die Lyceal- und Gymnasialprofessoren des Isarkreises betr. (Nro. 18942.)	471	793
1825.	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Commissionskosten wegen der Absolutorialprüfungen an den Studienanstalten des Obermainkreises betr. (Nro. 19132.)	548	891
1825.	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensationen von zu hohem Alter der in die öffentlichen Studienanstalten aufzunehmenden Schüler betr.	527	860
1825.	24. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, K. d. J.,) das zur Aufnahme in die öffentlichen Studienanstalten erforderliche Normalalter betr.	528	862
1825.	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung gelehrter Programme statt der Jahresberichte betr.	563	899

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1825.	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anschaffung eines Amtssiegels für die Lycealclasse betr. (Nro. 5976.)	431	743
1825.	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Formulare zu dem Gymnasialabsolutorium, und dem Absolutorium von der Lycealclasse betr.	549	891
1825.	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kreisschuldotation des Isarkreises für $18\frac{24}{25}$ betr. (Nro. 7764.)	585	919
1825.	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche des Vorbereitungslehrers N. N. und Gymnasialprofessors N. zu N., während der Ferien nach München reisen, und da einige Wochen sich aufhalten zu dürfen betr. (Nro. 13227.)	504	829
1825.	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung des Pedelldienstes bei dem Königlichen Gymnasium N. betr. (Nro. 13604.)	507	830
1825.	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung der Anstände, welche sich bei den Königlichen Studienanstalten hinsichtlich der Studienordnung vom 10. October 1824 ergeben, betr.	393	588
1825.	17. December.	Allerhöchste Entschließung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerialsection betr.	405	706
1825.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Inscriptionsgebühren in der Lycealclasse zu Kempten betr. (Nro. 17050.)	386	563
1826.	15. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Gymnasialunterricht in der bayerischen Geschichte und Geographie betr.	591	923
1826.	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gymnasialunterricht in der Bayerischen Geschichte und Geographie betr. (Nro. 382.)	591	923
1826.	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Buchhändlers N. zu N., den Handel der Professoren der dortigen Studienanstalt mit Schulbüchern betr. (Nro. 802.)	499	825
1826.	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fundationen uud besondere Reichnisse des Staatsärars an Erziehungs- und Bildungsanstalten für das Jahr $18\frac{25}{26}$ betr. (Nro. 2926.)	512	834
1826.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung des Nachmonats an Relicten von Quiescenten betr. (Nro. 3352.)	472	794
1826.	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Maifest betr. (Nro. 5329.)	598	933

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1826.	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Maifest betr. (Nro. 1908.)	599	933
1826.	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der österreichischen Lehranstalten betr.	612	941
1826.	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entscheidungen der Rectorate betr. (Nro. 2042.)	427	741
1826.	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gymnastische Uebungen der Gymnasialschüler betr. (Nro. 3466.)	601	934
1826.	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anfangsbericht über die Studienanstalt in Baireuth betr. (Nro. 1603.)	590	923
1827.	7. März.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Geschäftsbehandlung in Studien- und Schulsachen betr.	407	712
1827.	5. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), den Schwimmunterricht betr.	604	712
1827.	23. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Subrector N. betr. (Nro. 3823.)	644	972
1827.	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fechtübungen der Gymnasialschüler betr. (Nro. 2679.)	600	933
1828.	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Programm der Studienanstalt zu Amberg betr. (Nro. 298.)	564	900
1828.	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den quiescirten Studienrector und Seminardirector N. in N. betr. (Nr. 2249.)	486	805
1829.	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den neuen Schulplan betr.	394	589
1829.	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Studienlehramtscandidaten betr. (Nro. 2755.)	444	762
1829.	1. März.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises K. d. J.), die Geschenke von Schülern und Zöglingen an Vorstände und Lehrer betr.	500	826
1829.	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den neuen Schulplan betr. (Nro. 3996.)	395	632
1829.	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen von Besoldungen der Professoren und Studienlehrer betr. (Nro. 6099.)	473	794
1829.	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den neuen Schulplan betr. (Nro. 7857.)	410	716
1829.	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den neuen Schulplan betr. (Nro. 10052.)	411	718

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung des Choralgesanges bei den Gottesverehrungen der Studierenden betr. (Nro. 10185.)	582	915
1829.	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für das Lehramt betr. (Nro. 4728.)	445	767
1829.	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befreiung der Lehrersöhne von Entrichtung des Schulgeldes betr. (Nro. 15680.)	538	876
1829.	16. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die lateinischen Schulen betr.	643	971
1829.	26. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), den Vollzug des §. 142. des Schulplanes, resp. die bei Entlassung und Exclusion von Schülern untersagte Recurse und die gestatteten Begnadigungsgesuche betr.	617	946
1830.	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederaufnahme des N. in die obere Gymnasialclasse betr. (Nro. 737.)	428	741
1830.	13. März.	Allerhöchste Entschließung, Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Bayern betr.	396	633
1830.	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ordnuug der lateinischen Schulen und Gymnasien betr. (Nro. 9779.)	397	666
1830.	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unvollständigen lateinischen Schulen, insbesondere die lateinische Schule zu Pappenheim betr. (Nro. 13728.)	412	718
1830.	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Classeneintheilung an den Studienanstalten betr. (Nro. 16305.)	398	667
1831.	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld an den lateinischen Schulen des Oberdonaukreises betr. (Nro. 20640.)	539	876
1831.	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Subrectorate und Scholarchate, resp. Erläuterung zu den §§. 7, 51, 52 und 53 der Schulordnung betr.	647	974
1831.	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Postportofreiheit der Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden betr. (Nro. 3820.)	519	853
1831.	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schulaufsicht und Verwaltungsbehörden betr. (Nro. 6539.)	519	853
1831.	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Verhältniß der Subrectorate und Scholarchate zu den Localschulinspectionen betr. (vide Regierungsentschließung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1831.)	648	974

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	8. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises K. d. J.), das Verhältniß der Subrectorate und Scholarchate zu den Localschulinspectionen betr. (Nro. 22359.)	648	974
1831.	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrichtung der Studienzeugnisse an den Studienanstalten betr. (Nro. 17876.)	574	910
1831.	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den dimittirten Schüler N. betr.	618	947
1832.	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unerlaubten Geschenkanforderungen der Studienlehrer betr. (Nr. 2005.)	501	826
1832.	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auflösung des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betr. (Nro. 2229.)	514	836
1832.	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landrathspropositionen, beziehungsweise die Exigenz der Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Volksschulen betr. (Nro. 3755.)	515	837
1832.	1. April	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung der Kreisscholarchate betr.	413	719
1832.	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kreisscholarchate betr.	414	720
1832.	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betr. (Nro. 6022.)	516	850
1832.	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landrathspropositionen für $18\frac{31}{32}$, insbesondere die Dotation der Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Volksschulen betr. (Nro. 7713.)	517	851
1832.	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.	575	910
1832.	9. October.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, und die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in gewissen bestimmten Fächern betr.	594	929
1832.	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schüler N. von N. betr. (Nro. 21159.)	529	863
1832.	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gebrauch des N. N.-schen Buchs „merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte" betr. (Nro. 27557.)	595	930
1832.	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schüler N. betr. (Nro. 27457.)	550	892

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1832.	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postfreiheit der Studienanstalten betr. (Nro. 19963.)	520	855
1833.	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.	408	714
1833.	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des Studienlehramtspersonals betr.	489	807
1833.	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbreitung politischer und staatsgefährlicher Schriften unter der studierenden Jugend betr. (Nro. 2585.)	626	956
1833.	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Schülers N. um Aufnahme an der Studienanstalt zu Neuburg betr. (Nro. 28580.)	530	863
1833.	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr. (Nro. 26319.)	575	910
1833.	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des Studienlehramtspersonals betr. (Nro. 4502.)	490	820
1833.	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Schüler in Wohnung und Kost bei ihren Lehrern betr. (Nro. 4489.)	498	824
1833.	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien durch Regierungscommissäre betr.	619	948
1833.	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien betr. (Nro. 10997.)	620	950
1833.	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medicinalausschüsse betr. (Nro. 13586.)	415	721
1833.	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulvisitationen der Kreisscholarchen betr. (Nro. 16726.)	416	722
1833.	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige Schlußprüfung der an die Hochschulen oder Lyceen übergehenden Gymnasialschüler betr. (Nro. 18024.)	551	893
1833.	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angeordneten Schulvisitationen der Kreisscholarchen betr. (Nro. 21867.)	417	722
1833.	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des N., dessen Prüfung für das Gymnasialabsolutorium betr. (Nro. 13193.)	552	893
1833.	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zum Wittwenfond betr. (Nro. 4767.)	488	806

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833.	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbefugnisse der Rectoren an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nro. 15348.)	429	742
1833.	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über die Lehrer und Professoren geistlichen Standes an Lyceens Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nro. 25236.)	491	820
1833.	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abordnuug von Universitätsprofessoren zu den Absolutorialprüfungen der Gymnasien betr. (Nro. 25306.)	553	894
1833.	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung geistlicher Professoren betr. (Nro. 11869.)	455	779
1833.	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Absolutorium zum Uebertritte an ein Lyceum für den Schüler der III. Gymnasialclasse N. betr. (Nro. 25585.)	554	894
1833.	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Turnübungen an den Studienanstalten betr. (Nro. 11915.)	602	935
1833.	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige Prüfung der Studienlehramtscandidaten betr. (Nro. 27086.)	446	767
1833.	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anfang des Schuljahrs an den Gymnasien betr. (Nro. 26479.)	521	856
1833.	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schlußprüfung der an die Hochschulen und Lyceen übertretenden Gymnasialschüler betr. (Nro. 28063.)	555	895
1833.	30. November.	Allerhöchste Entschließung, die Fortdauer der vierten Gymnasialclasse betr.	399	668
1833.	30. November.	Allerhöchste Entschließung, den Fortbestand der Lyceen betr.	375	541
1833.	19. December	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulässigkeit des Recurses gegen den Ausspruch der Dimission von einer Studienanstalt betr. (Nro. 24916.)	430	742
1833	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), unerlaubte Geschenkannahme der Studienlehrer betr. (Nro. 34184.)	502	827
1834.	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Professoren N. N. und N. N. zu N., resp. die Functionszulagen für das Studienlehrpersonal betr.	474	795
1834.	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirthshausbesuch der Lyceisten betr. (Nro. 34936.)	388	564
1834.	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angeordneten Schulvisitationen durch die Kreisscholarchen betr.	418	723

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nro. 4114.)	447	768
1834.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betr. (Nro. 4113.)	376	544
1834.	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fortbestand der IV. Gymnasialclasse betr. (Nro. 4116.)	400	670
1834.	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung der von den Professoren eingesendeten Werke in der Bibliothek des Ministeriums betr. (Nro. 3649.)	503	828
1834.	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtssiegel für die Subrectorate betr. (Nro. 15909.)	645	972
1834.	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtssiegel für die Subrectorate betr. (Nro. 8030.)	576	911
1834.	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche um Bewilligung der Gymnasialabsolutorial-Prüfungen betr. (Nro. 5120.)	556	895
1834.	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fortbestand der IV. Gymnasialclasse betr. (Nro. 7066.)	401	694
1834.	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung für das Lehramt der beiden oberen Classen der lateinischen Schulen betr. (Nro. 9229.)	448	775
1834.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtssiegel für die Subrectorate betr. (Nro. 8794.)	645	972
1834.	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den französischen Sprachunterricht an den Gymnasien betr. (Nro. 11632.)	589	922
1834.	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die theologischen Prüfungen zu Ansbach und Speier betr. (Nro. 7293.)	541	877
1834.	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des N. N., das Gymnasialabsolutorium für seinen Sohn betr. (Nro. 3111.)	557	896
1834.	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungscommissäre bei den Gymnasien betr. (Nro. 15680.)	409	716
1834.	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr. (Nro. 20503.)	380	558
1834.	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorbereitungslehrer N. und N. betr. (Nro. 20257.)	475	796
1834.	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den §. 77. der Studienordnung vom Jahre 1830 betr. (Nro. 20673.)	402	696

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dimission und Exclusion an den Studienanstalten betr. (Nro. 21963.)	621	953
1834.	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Concurs für das Lyceallehramt betr. (Nro. 27069.)	381	650
1834.	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Subrectors N. und der Studienlehrer an der lateinischen Schule in Straubing um Bewilligung einer kleinen Uniform betr. (Nro. 30725.)	649	975
1834.	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Lycealcandidaten zu Aschaffenburg, N. N. betr. (Nro. 31248.)	384	561
1835.	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Studienlehrer N. betr. (Nro. 102.)	652	977
1835.	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ordnung der theologischen und philosophischen Studien an dem Lyceum zu Dillingen betr. (Nro. 13657.)	377	556
1835.	23. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), den Einfluß der Noten aus der Mathematik auf das Vorrücken in die höheren Classen nach Maßgabe der §§. 34. und 90. der Schulordnung betr.	542	879
1836.	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Lycealcandidaten N. N., zugleich die Anwendbarkeit der §§. 25. und 26. der Universitätssatzungen auf die Prüfungen der nach Ziffer 2. der neuen Verordnung vom 23. November 1832 zur zweiten Prüfung verwiesenen Lycealcandidaten und die Form dieser Prüfung betr. (Nro. 33472.)	385	562
1836.	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Einfluß der Noten aus der Mathematik auf das Vorrücken in die höheren Classen nach Maaßgabe der §§. 34. und 90. der Schulordnung betr. (Nro. 38350.)	542	879
1836.	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Studienvorbereitungslehrers N. zu N, um definitive Anstellung betr. (Nro. 12441.)	496	796
1836.	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung eines adeligen Stipendiums an den Schüler der I. Classe des neuen Gymnasiums dahier N. N. betr. (Nro. 13260.)	640	966
1836.	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Absolutorialprüfungen betr. (Nro. 18958.)	558	896
1836.	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feststellung der Norm zur Prüfung aus dem Lehrfache der Mathematik betr. (Nro. 23612.)	449	775

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1837.	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ergebnisse der Studienjahresberichte vom Jahre 1836, und die bei der wissenschaftlichen Erziehung künftig zu beachtenden Grundsätze betr. (Nro. 559.)	403	696
1837.	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religionsunterricht an den Gymnasien, nach Maßgabe des §. 82. der Schulordnung, und die Aufhebung der desfallsigen Bestimmung im §. 82. der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834 betr. (Nro. 5051.)	587	920
1837.	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstalterszulagen der Gymnasialprofessoren, resp. die Unzulässigkeit der Einrechnung der als Studienvorbereitungslehrer zugebrachten Dienstjahre bei Anweisung dieser Zulagen betr. (Nro. 9841.)	477	797
1837.	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezüge des Gymnasialprofessors N. N. zu Speier betr. (Nro. 11748.)	478	797
1837.	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Unterricht in Gesang und Musik, hier den Vollzug der Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836. §. 7. und 37. VII. und vom 3. April 1836 betr.	592 in notis.	925
1837.	1. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Lyceal-professors N. zu N. wegen verbotenen mathematischen Privatunterrichts betr. (Nro. 18279.)	497	824
1837.	23. September.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums), Gesang und Musik beim Gottesdienst betr.	592	925
1837.	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Förderung des Gesanges und der Musik in den protestantischen Kirchen und Schulen, nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 19. Juni 1837 betr. (Nro. 23957.)	592	925
1837.	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Druckschrift: „die öffentliche Turnanstalt zu München vom Professor Dr. N., resp. deren Anschaffung auf Regiefonds der Rectorate betr. (Nro. 26850.)	603	936
1838.	24. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellungsprüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes, behufs ihres Eintritts in das Pfarramt betr.	450	776
1838.	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districtsschulinspectoren geistlichen Standes betr. (Nro. 1966.)	461	785
1838.	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorschläge für Lehrstellen betr. (Nro. 6458.)	456	780

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1838.	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functionsremunerationen der Studienlehrer und Professoren betr. (Nro. 9037.)	479	798
1838.	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätensatz für den Rector der polytechnischen Schule zu Augsburg betr. (Nro. 10227.)	379	557
1838.	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Unterstützungsgesuch des Lycealprofessors N. N. zu N. betr. (Nro. 8427.)	480	802
1838.	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung des Lehrpersonals geistlichen Standes betr. (Nro. 13871.)	462	785
1838.	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Landrathspropositionen für $18\frac{37}{38}$, insbesondere die Ausgaben auf Erziehung und Bildung betr. (Nro. 14590.)	518	852
1838.	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Eintritt der Zeichnungslehrer und anderer Lehrer gleicher Categorie an den Studienanstalten in den Canzleiverein betr. (Nro. 16189.)	505	829
1838.	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religionsunterricht nach Maßgabe des §. 82. der Schulordnung betr. (Nro. 18271.)	588	921

Jahr.	Datum.	Betreff.	Pfleg.	Ordn.
1838.	20. April.	Polizeiverordnung (des Innern), die Quarantäneanstalten der Einschiffhäfen und Provenienzen betr. (Nro. 6031.)	479	708
1838.	7. Mai.	Polizeiverordnung (des Innern), Dienstreglement für den Bezirksarzt der portugiesischen Schule zu Augsburg betr. (Nro. 10221.)	319	521
1838.	7. Mai.	Polizeiverordnung (des Innern), das Impfgeschäft durch die Regierungsärzte M. M. zu M. betr. (Nro. 8127.)	450	802
1838.	13. Juni.	Polizeiverordnung (des Innern), die Einführung der Schutzpocken-Impfung in Bayern betr. (Nro. 13811.)	402	785
1838.	18. Juni.	Polizeiverordnung (des Innern und der Finanzen), die Landratsbeschlüsse für 1837, insbesondere die Zuschüsse auf Ergänzung und Bildung betr. (Nro. 14000.)	518	852
1838.	9. Juli.	Polizeiverordnung (des Innern), den Eintritt der Zeichenmeisterey und anderer Corps gleicher Gattung in den Civilverhältnissen in den Garnisonen betr. (Nro. 16180.)	502	829
1838.	8. August.	Polizeiverordnung (des Innern), den Religionsunterricht nach Vorschrift des §. 82. der Schulordnung betr. (Nro. 18271.)	538	923

Zweiter Titel.

Lyceen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I. Einrichtung der Lyceen.*)

§. 375.

(Den Fortbestand der Lyceen betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich des Fortbestandes und der innern Einrichtung der Lyceen zu verordnen, was folgt:

I.

Die Lyceen sind und bleiben Specialschulen für das philosophische und theologische Studium. Sie stehen als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Facultäten Unserer Landesuniversitäten.

II.

Jedes der erwähnten Lehrfächer zerfällt auf den Lyceen in 2 vollständige Jahrescurse.

III.

Ein vollständiges Lyceum besteht aus 2 Sectionen:

a) der philosophischen, und

b) der theologischen

unter Einem von Uns ernannten Rector.

Ein unvollständiges ist auf die 2 philosophischen Jahrescurse beschränkt.

*) s. hierüber auch bei Gymnasien in der Unterabtheilung: „I. Einrichtung der Gymnasien."

IV.

Jeder mit einem erzbischöflichen oder bischöflichen Sitze versehener Kreis behält oder erhält Ein vollständiges Lyceum, und zwar wo möglich an dem Orte des erzbischöflichen oder bischöflichen Seminärs. Nebstbei bleiben die übrigen schon bestehenden unvollständigen Lyceen aufrecht erhalten, so ferne die nöthigen Mittel hiezu nach Erfüllung obiger Anordnung noch verfügbar erscheinen. Auch dürfen die mit keiner solchen Anstalt bisher versehenen größeren Städte auf Errichtung unvollständiger, d. h. auf die zwei philosophischen Jahrescurse beschränkten Lyceen für den Fall das Gesuch stellen, wo sie nebst dem Bedürfnisse auch genügende Fonde zu vollständiger und tüchtiger Begründung des Unterrichts und der Attribute, nämlich der Bibliothek, des physicalischen Apparats, des chemischen Laboratoriums und des Naturaliencabinets nachweisen.

V.

Unvollständige Lyceen in dem engeren Sinne, nämlich einzelne philosophische Jahrescurse und sogenannte Lycealclassen, mit gemischtem Lyceal- und Gymnasial-Lehrstoffe sind und bleiben untersagt.

VI.

Das Minimum der Professorenzahl ist für die philosophische Section auf 5, für die theologische auf 4 festgesetzt. Ein Zurückweichen unter dieses Minimum darf Uns nur ausnahmsweise auf den Grund ganz besonderer örtlicher Verhältnisse, und bei erwiesenem Vorhandenseyn eminenter Lehrkräfte beantragt werden.

VII.

Der Gehalt eines Lycealprofessors ist auf 800 fl., wovon ein Theil in Getreide, das nach der festgesetzten Norm angeschlagen wird, unbeschadet der etwa nach einer Reihe treugeleisteter Dienste erfolgenden Erhöhung festgesetzt. Den Rectoren als solchen steht der Rang ordentlicher, den Lycealprofessoren der Rang außerordentlicher Universitätsprofessoren zu. Unter sich reihen selbe nach dem Dienstalter in der Lycealprofessur.

VIII.

Rector und Professoren werden von Uns auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern ernannt. Die widerrufliche, von einer gleichfalls widerruflichen jährlichen Remuneration begleitete Rectoratsfunction werden Wir je nach Gutbefinden, entweder einem der Professoren, oder sonst einem mit Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Manne übertragen. Zu Professoren dürfen Uns nur Individuen vorgeschlagen werden, denen nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitätsprofessur beiwohnt, und Wir gedenken bei den diesfälligen Ernennungen um so strenger zu verfahren, je mehr Unser erklärter und entschiedener Wille ist, diese Anstalten vor jeder Halbheit gesichert, und selbe nicht nur in Bezug auf den Lehrumfang, sondern auch hinsichtlich der Tiefe und Gründlichkeit des Unterrichts den betreffenden Universitätsfacultäten gleichgestellt zu wissen.

IX.

Die Aufnahme in das Lyceum ist durch ein, mindestens die Note guter Befähigung darlegendes Gymnasialabsolutorium bedingt, die diesem Absolutorio vorangehenden Prüfungen finden auch fortan für alle auf eine Hochschule oder Lyceum übertretenden Jünglinge nach Maaßgabe der Ziff. II. Unserer Verordnung vom 23. November v. Js. unter dem Vorsitze einiger, von Uns auf Vorschlag der academischen Senate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitätsprofessoren statt.

X.

Die Lyceen sind bestimmt, die auf den lateinischen Schulen und Gymnasien begonnene Bildung in einer dieser Vorstufen analogen Weise fortzusetzen. Unser Staatsministerium des Innern wird daher die Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Jahrescurse nach einem bestimmten, scharf bezeichneten Maaße vertheilen und über die genaue Einhaltung der festgesetzten Studienordnung mit rücksichtsloser Strenge wachen; dasselbe wird ferner auf den Lyceen, wie den Gymnasien, ähnliche Disciplin einführen und für ernste Handhabung der von ihm bestätigten örtlichen Schulgesetze, so wie dafür allen Ernstes sorgen, daß der in Unserer Verordnung von heute festgesetzte Doppelstandpunkt des Erziehens und des Lehrens, so wie jener des lebendigen Wechselverhältnisses zwischen Lehrern und Schülern auch auf diesen Unterrichtsanstalten volle Anwendung finde.

XI.

Die Handhabung der Disciplin steht dem Rector zu, dem es freisteht, sich in wichtigeren Fällen mit den Ansichten der Professoren zu umgeben, und der durch die in den Schulgesetzen näher bezeichnete und begränzte Classendisciplin der Professoren unterstützt wird. Die zulässigen Strafen, nämlich:

1) Verweis,
2) Hausarrest,
3) einfache Carcerstrafe,
4) geschärfte Carcerstrafe,
5) Dimission, und
6) Exclusion,

werden in der Regel stufenweise, bei ernsteren Fällen aber ohne Rücksicht, auf eine solche Stufenfolge angewendet. Insbesondere ist Unser bestimmter Befehl, daß Unsittlichkeit, Auflehnung gegen die Lycealbehörde und Theilnahme an politischen Umtrieben oder an den, auf Lyceen unbedingt verbotenen Studentengesellschaften sogleich in dem ersten Betretungsfalle mit Dimission und nach Befunde mit Exclusion bestraft werde.

XII.

Der Studienfortgang jedes Lycealschülers wird von Halbjahr zu Halbjahr durch scharfe, unter Vorsitz des Rectors, von der gesammten Section vorzunehmende Prüfungen und durch darauf gegründete Classification ermittelt. Das Zählen unter dem ersten Fünftheile zieht Preisdiplome und die Befugniß der Bewerbung um die etwa vorhandenen Stipendien, Unwissenheit aber Beahndung, und zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung Dimission nach sich.

XIII.

Rector und Professoren sind für strenge, gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

XIV.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität ist durch die, unter dem Vorsitze eines von Uns nach Ziff. II. der Verordnung vom 23. November v. Js. abgeordneten Universitätsprofessors und nach Inhalt jener Verordnung abgehaltenen Absolutorialprüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Lycealrector und den Lycealprofessoren tritt die in mehrgedachter Ziff. II. der Verordnung vom 23. November 1833 festgesetzte wiederholte Prüfung an dem Universitätssitze vor einer aus der philosophischen Facultät und mindestens 3 Lycealrectoren und Professoren zusammengesetzten Commission ein.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dasselbe bleibt Uns für den streng wissenschaftlichen Character und für die strenge Disciplin der Lyceen ganz besonders verantwortlich. Dagegen bleibt dasselbe auch ermächtigt, nicht nur durch die Behufs der jährlichen Absolutorialprüfungen abgesendeten Commissarien, sondern auch auf sonstige Weise genaue Aufschlüsse über den Stand der einzelnen Lyceen zu erholen, die ihm nöthig scheinenden Aufträge zu ertheilen, Oberstudienräthe und Universitätsprofessoren als Visitationscommissäre abzuordnen und alle jene Vollzugsanordnungen zu treffen, welche zu vollständiger und wirksamer Ausführung gegenwärtiger Anordnungen dienen können.

München den 30. November 1833.

Reg.-Bl. v. J. 1833. St. 48. S. 1378.

§. 376.

4113.

(Die Verhältnisse der Lyceen des Königreiches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 30. November v. J. über die Verhältnisse der Lyceen Ihres Reiches zu entscheiden, und auch diese Unterrichtsanstalten in Einklang mit dem Gesammt-Unterrichts-Systeme, und insbesondere in eine angemessene Wechselbeziehung zu den Hochschulen zu versetzen geruht haben, so erhalten sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiemit auf den Grund des, dem Königlichen Staatsministerium des Innern gewordenen Vollzugsauftrages, und nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienrathes nachstehende Instructionen:

Zu Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

I.

Im Einklange mit der durch Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung ausgespro-

nen Königlichen Absicht, bestehen zur Zeit vollständige Lyceen an dem Sitze der bischöflichen Seminarien zu Passau, Regensburg, Dillingen und Bamberg.

Eben so ist der Allerhöchsten Absicht bezüglich auf die Diöcese Würzburg in doppelter Beziehung dadurch genügt, daß der Kreis ein eigenes Lyceum zu Aschaffenburg, und überdieß an dem Sitze des Seminars eine vollständige ausgezeichnete Hochschule mit vollständig besetzter philosophischer und theologischer Facultät besitzt.

Zu Ziffer VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

II.

Seine Majestät der König haben Sich vorbehalten, die fortan wie bisher als widerrufliche Function zu betrachtenden Rectorate der Lyceen entweder einzelnen dazu in jeder Beziehung befähigten Professoren oder sonst mit academischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern anzuvertrauen.

Diese wichtige Anordnung ist ganz jenem Gesichtspunkte entnommen, welcher bereits bei der Vollzugsinstruction zu der Allerhöchsten Verordnung über den Fortbestand der IV. Gymnasialclasse entwickelt ist.

Die Generalcommissäre und Regierungspräsidenten werden nach gepflogener Berathung mit dem Kreisschulreferenten und dem Kreisscholarchate, dann nach mündlichem Benehmen mit den bei den verschiedenen Lehranstalten aufgestellten Regierungscommissären in genaue Erwägung ziehen, ob die gegenwärtigen Rectoren insgesammt mit ächt wissenschaftlicher Bildung auch die erforderliche Sittlichkeit und Religiosität, innere und äussere Würde, und die nöthige Klugheit und Energie verbinden, um Einigkeit unter den Lehrern und Ordnung unter den Schülern zu erhalten, um Erstere zur Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, zum Erziehen im wahren Sinne des Wortes, und zur väterlichen Einwirkung nicht nur auf den Geist, sondern auch auf das Gemüth der Jugend, — letztere zu freudigem Studio zu bestimmen, und um überhaupt dem Studienwesen jene streng wissenschaftliche, streng sittliche und ächt religiöse Richtung zu sichern, welche der Staat nicht nur sich selbst, sondern auch der studierenden Jugend, und insbesondere den, ihr höchstes Gut den Studienanstalten anvertrauenden Aeltern schuldet.

Sollte ein oder der andere Rector diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, so hat der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident alsbald zu ermitteln, ob entweder

a) durch Uebertragung des Rectorates an einen andern bei der Anstalt schon angestellten Lycealprofessor zu helfen sey, oder

b) ob ein wissenschaftlich und persönlich befähigter Mann, ausserhalb des Lehrergremiums, namentlich ein höherer Kirchen- oder Staatsbeamte in dem Orte sich befinde, dem das Rectorat mit voller Gewißheit des Erfolges übertragen werden könnte.

III.

Der Ziffer VII. der Allerhöchsten Verordnung legt dem Königlichen Staatsministerium des Innern die wichtige Pflicht auf, Seiner Majestät zu Lyceal-Lehrerstellen nur solche In-

viduen in Vorschlag zu bringen, welche nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitätsprofessur bewähren.

Um dieser großen erfolgreichen Aufgabe zu genügen, sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, auch die Vorbedingung der Concursprüfung auf die Bewerbung um das Lyceal-Lehramt auszudehnen.

Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

1) Die Zulassung zu dem Concurse für das Lyceal-Lehramt ist durch den Beweis eines wenigstens vierjährigen höheren Studiums auf Lyceen oder der Universität, oder dieser allein, durch Vorlage des Zeugnisses aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Facultät, wenigstens mit dem Grade der Befähigung, endlich durch Studium oder Gehörthaben anderer für das specielle Lehrfach des Aspiranten gehöriger Wissenschaften, vorzüglich aber der Pädagogik und Didactik und Encyclopädie der Gymnasialstudien, dann in Ansehung jener Lehrstellen, deren Verwaltung technische Einsichten und Fertigkeiten voraussetzt, wie z. B. das Lehramt der Physik, Chemie, Astronomie ꝛc. ꝛc. eine wenigstens einjährige Praxis bei einem, diese Wissenschaften lehrenden Lyceal- oder Universitätsprofessor, und endlich durch Zeugnisse über ein sittlich untadelhaftes Betragen bedingt.

2) Der Concurs wird alle drei Jahre an jeder Landes-Universität von einer unter Leitung eines Regierungscommissärs, von dem Staatsministerium des Innern aus der Mitte der Universitäts-Professoren, und was insbesondere die Theologen betrifft, von einer aus der Mitte der betreffenden philosophisch-theologischen Facultät, und zwar, was die Theologen betrifft, bei Katholiken unter Assistenz eines bischöflichen Commissärs, oder wo protestantische Lyceen sich bilden, und die Prüfung für das Lehramt derselben begehrt werden sollte, unter Assistenz eines Abgeordneten des betreffenden Consistoriums abgehalten.

3) Diese Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich, und verbreiten sich über alle jene Haupt- und Nebengegenstände, deren Kenntniß zu dem von dem Candidaten erstrebten Lehrfache erfordert wird.

4) Hiernach wird diese Prüfung

a) bei dem Lehramte der Philosophie die Hauptdisciplinen der theoretischen und practischen Philosophie, als Logik, Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik, Moralphilosophie, philosophische Religionslehre, und nebst Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen, sowohl als besonderen Geschichte.

b) Bei dem Lehramte der Philologie, jedenfalls die vorzüglichsten Theile dieses wichtigen Faches, als die philosophische Sprachlehre, die philologische Auslegungskunst und Kritik, die Theorie der Schreibart und Metrik, die griechische und römische Alterthumskunde, die Mythologie und Literärgeschichte der Griechen und Römer, die Einleitung zur Archäologie der Kunst, und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums.

c) Die Prüfung für das Lehramt der Geschichte, die specielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, nach den drei bekannten Abtheilungen, in alte, mittlere und neuere, der deutschen, bayerischen und europäischen Staatengeschichte und den vorzüglichsten Hilfswissenschaften der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und historischen Kritik umfassen.

Um hiebei genaue Kenntniß darüber zu erhalten, ob der Candidat des philosophischen Lehramtes in dem Geiste der Alten zu denken, und seine Gedanken in ächt römischem und elegantem Ausdrucke mit Gewandtheit darzustellen, andererseits aber die klassischen Schriftsteller so zu erklären vermöge, wie es von einem Lehrer der Philologie an einer höheren Lehranstalt mit Recht gefordert werden kann, soll demselben ein Thema aus dem Gebiete der Philologie zur Ausarbeitung in lateinischer Sprache, dann eine schwere Stelle eines griechischen und lateinischen Schriftstellers zur Uebersetzung und Erläuterung in gramaticalischer, critischer und archäologischer Hinsicht vorgelegt, und die eingelieferte Arbeit als Stoff zur Unterredung in lateinischer Sprache benützt werden.

Da ferner auch jedem Lehrer der Philosophie angemuthet werden kann, daß er mit den alten klassischen Schriftstellern seiner Wissenschaft, insbesondere mit der philosophischen Technik und der Dialectik der Alten sich vertraut gemacht habe, so sind auch dem Candidaten des philosophischen Lehramtes, Stellen aus den Schriften des Platons, Aristoteles, Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer und philologischer Hinsicht mündlich erkläre, und seine Erklärung gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.

5) Bei dem Lehramte der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, bieten Stoff zur Prüfung

a) die allgemeine Naturlehre (Naturphilosophie),

b) die Experimentalphysik,

c) die theoretische und angewandte, niedere sowohl, als höhere Mathematik,

d) die Chemie,

e) die Naturgeschichte,

f) die mathematisch-physikalische Geographie.

Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer, aus dem Kreise seiner Studien ausschließen darf, so sind an den Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen.

Eben so ist ihm mit Benützung der physikalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrastes, des ältern Plinius ꝛc. ꝛc. eine diesfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben.

6) Die Prüfung für das theologische Lehramt umfaßt alle Hauptfächer dieser Wissenschaft, nämlich:

a) allgemeine und specielle Dogmatik;
b) Moral- und Pastoral-Theologie;
c) Kirchenrecht und Kirchengeschichte;
d) Exegese des alten und neuen Testaments;
e) biblische Alterthumskunde;
f) biblisch orientalische Philologie, Pädagogik und Patristik.

Den Fragen aus diesen Gegenständen sind noch tiefeingehende Fragen:

1) aus der theoretischen und praktischen Philosophie,
2) aus der classischen Philologie, und
3) aus der allgemeinen Geschichte anzufügen, um die Fortschritte der Candidaten, in diesen ihrer Berufswissenschaft nahestehenden Disciplinen ermessen zu können.

Es steht jedoch den Candidaten des theologischen Lyceallehramtes frei, der Prüfungs-Commission jenes Fach oder jene Fächer besonders zu bezeichnen, in deren Lehramte er angestellt, und aus welcher er also auch vorzugsweise geprüft werden will.

Die Commission hat diesem Wunsche zu entsprechen, und die ganze Strenge ihrer Prüfung auf dieses Fach zu richten.

Die hierin bezeigte Befähigung bietet den Maaßstab für das Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Candidaten, dergestalt, daß wer in der Prüfung für dieses Fach gründliche und umfassende oder gar ausgezeichnete Kenntnisse bewährt, die Note der Befähigung oder der ausgezeichneten Befähigung erhält, auch wenn er in den übrigen Fächern nicht ganz befriedigt haben sollte, wogegen jenem Candidaten diese Prüfungsnote zu versagen ist, der in der Prüfung aus seinem Hauptfache nicht entsprochen hat, wenn er gleich in den übrigen Prüfungsfächern lobenswerthe oder auch besondere Kenntnisse an den Tag gelegt hätte.

7) Die Prüfungs-Commission wird mit einem Averso zu Bestellung des nöthigen und schreibenden Personals versehen. Die Commissions-Mitglieder empfangen angemessene Remunerationen. Beide Ausgaben gehen sammt den Auslagen auf Schreibmaterialien und übrigen Bureaubedürfnisse dem einschlägigen Kreisschuldotations-Reservefonde zur Last.

8) Das Prüfungs-Ergebniß bezüglich auf die Befähigung des Candidaten wird durch drei Classennoten bezeichnet:

Ite ausgezeichnet befähigt;
IIte befähigt;
IIIte nicht befähigt.

9) Die Zeit zwischen der Prüfung und Anstellung hat der Candidat zu seiner weiteren theoretischen Ausbildung, insbesondere aber zur praktischen Vorbereitung zum Lehramte, entweder in der Eigenschaft eines Privatdocenten, oder in jener

als Privatlehrer zu verwenden, und von Halbjahr zu Halbjahr durch Zeugnisse über ununterbrochene Lehramtspraxis sich auszuweisen.

Wer nach erstandener Prüfung um ein Lyceallehramt sich bewirbt, muß durch die vorgeschriebenen Zeugnisse die mit Erfolg bestandene Concursprüfung und Privatpraxis, dann die übrigen Erfordernisse des Lehramts, und überdies noch nachweisen, daß er den philosophischen oder theologischen Doctorgrad erworben habe. Ausgezeichnete, und während einer Reihe von Jahren im Lehramte erprobte Gymnasial-Professoren sind von der Lehramtsconcurs-Prüfung befreyt und haben ihre Tüchtigkeit für das nachgesuchte Lehramt des Lyceums nur durch ein Colloquium mit einigen besonders hiezu beauftragten Universitäts-Professoren der einschlägigen Facultät zu bewähren.

Gleiches gilt auch von ausgezeichneten Privatdocenten.

Bei den in höheren Kirchenämtern stehenden Geistlichen genügt es, wenn sie auf geeignetem Wege der Staatsregierung die Ueberzeugung von ihren Kenntnissen und ihrer Tüchtigkeit für das betreffende Lyceallehramt verschaffen.

Auch sollen im gegenwärtigen Augenblicke, wo für die neu zu errichtenden Lyceen die mit vorschriftsmäßigen Erfordernissen ausgestatteten Lehrkräfte nicht gewonnen werden können, die Vorschriften über die Vorbedingungen des Lyceallehramtes nur in der Art zur Anwendung kommen, daß, mit Umgehung der formellen Bestimmungen nur auf die Nachweisung dessen, was in materieller Beziehung für die einzelne Lehr-Sparte erfordert wird, bestanden, die Art der Nachweisung selbst aber dem Candidaten anheim gegeben wird, so ferne der Staatsregierung nicht schon in anderer Weise die nöthige Gewährschaft der Anstellfähigkeit gegeben ist, in welchem Falle auch diese Nachweisung erlassen wird.

Zu Ziffer X. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

Die Lehrgegenstände der philosophischen Section der Lyceen bestehen in

1) allgemeiner Encyclopädie des academischen Studiums überhaupt, und des philosophischen insbesondere, als Einleitung in die Vorträge über Philosophie,
2) Anthropologie und Psychologie,
3) Logik,
4) Metaphysik,
5) Aesthetik,
6) Philosophische Religionslehre,
7) Moralphilosophie, in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt,
8) Pädagogik,
9) Geschichte der Philosophie, ferner
10) Naturwissenschaft,

11) Physik,
12) Chemie,
13) Naturgeschichte und
14) Mathematik.

Die Lehrgegenstände der theologischen Section bestehen, wie folgt:

1) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testamentes, nebst biblische Archäologie und Hermeneutik,
2) Exegese des alten und neuen Testamentes,
3) Dogmatik,
4) Moral-Theologie,
5) Kirchenrecht und Kirchengeschichte,
6) Biblische Philologie,
7) Pastoral mit ihren Nebenzweigen, Homiletik, Katechetik, Liturgik,
8) Patristik, und
9) Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle,
10) Landwirthschaft.

Sämmtliche Lehrgegenstände beider Sectionen sollen in zwei, resp. drei Jahrescursen und zwar in der nachstehenden Ordnung und Reihenfolge gelehrt werden:

A. Philosophische Section.	I. Curs. a—g incl.	I. Semester.	a) Einleitung in das wissenschaftliche Studium, allgemeine Encyclopädie des academischen Studiums überhaupt und des philosophischen insbesondere, b) Anthropologie und Psychologie, c) Logik, d) Philologie, e) allgemeine Weltgeschichte, f) Wiederholung der Elementarmathematik und g) Naturgeschichte,
	I. Curs. h—n incl.	II. Semester.	h) Metaphysik, i) Aesthetik, k) allgemeine Weltgeschichte, Fortsetzung und Beschluß, l) Philologie,

A. Philosophische Section.	I. Curs. h — n incl.	II. Semester.	m) Naturgeschichte, und n) ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Geodäsie,
	II. Curs. o — v incl.	I. Semester.	o) Religionsphilosophie, p) Moral, in Verbindung mit einer genauen, aber kurzen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt, q) Pädagogik, r) Philologie, s) vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Geschichte der neuern Erwerbungen des Königreichs und im steten Rückblick auf die gleichzeitige europäische Staatengeschichte, t) die Lehre von den Kegelschnitten, u) Physik und angewandte Mathematik, v) Chemie,
	II. Curs. 1 — 5 incl.	II. Semester.	1) Physik, 2) Anfangsgründe des Differenzial- und Integralcalculs, 3) Astronomie mit mathematisch-physikalischer Geographie, 4) vaterländische Geschichte, und 5) Geschichte der Philosophie vorgetragen werden.

Der Vortrag über Geschichte beschränkt sich zunächst auf allgemeine und vaterländische Geschichte mit Rücksicht sowohl auf die Geschichte der neuen Erwerbungen des Königreichs, als auch auf die gleichzeitige europäische Staatengeschichte. Die Vorträge in der Philologie sollen den Candidaten eine encyclopädische Uebersicht des ganzen Gebietes dieser Wissenschaft verschaffen, sodann aber vorzugsweise auf Erläuterung jener classischen Autoren in archäologischer und kritischer Hinsicht sich beschränken, welche auf den Gymnasien entweder gar nicht, oder doch aus anderen Gesichtspuncten gelesen und erklärt werden.

Hiebei ist es wesentliches Erforderniß, lateinische Sprach- und Schreibübungen anzuordnen, damit theils die in dem Gymnasio errungene Fertigkeit, auch bei jenen nicht erlösche, welchen die Philologie nicht als Hauptfach gilt, und damit andererseits den eigentlichen Philologen Gelegenheit zur Steigerung ihrer Kenntnisse gegeben werde.

Insbesondere ist hiezu der Vortrag über philologische Encyclopädie zu benützen; zu dem Ende hat nicht nur der Vortrag über dieselbe, sondern auch die Prüfung aus derselben in lateinischer Sprache stattzufinden; — allerdings bleibt dem Lehrer der Philologie überlas-

sen, besondere und mehr ins Einzelne gehende Vorträge über Critik, Geschichte der altclassischen Literatur, die Alterthumskunde mit besonderer Beziehung auf Griechen und Römer, und über Geschichte der Kunst des Alterthums in seinen Lehrkreis zu ziehen, so ferne es unbeschadet der zu dem Vortrage der übrigen philosophischen Wissenschaften nöthigen Zeit, und ohne Nachtheil der ihm gleichfalls obliegenden historischen Vorträge geschehen kann.

Die Vorträge über Pädagogik, Didaktik und Encyclopädie des Gymnasialstudiums sind mit besonderer Sorgfalt nicht nur aus dem philologischen, sondern auch aus dem practischen Standpunkte und streng nach jenen Directiven zu geben, welche bei Anlasse der Vollzugsinstruction zu der, die Vorbildung zu dem Gymnasial-Lehramts-Unterrichte betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 30. November vorgezeichnet wurden.

Auch ist bei allen Lyceen zu Bildung ächtreligiösen Sinnes ein sogenanntes Religionscollegium in jener Weise einzuführen, wie solches früher auf der Universität Landshut erst von dem verewigten Bischof von Sailer und dann von dem verdienstvollen geistlichen Rathe und Professor Dr. Hortig gehalten wurde.

Der Unterricht in der Mathematik ist in seiner oben bezeichneten scharfen Begränzung mit größter Gründlichkeit zu geben, und was die angewandte Mathematik insbesondere betrifft, neben den Lehren über Mechanik, Statik, Optik u. s. w. auch auf die physikalisch-mathematische Geographie als ein Prüfungsgegenstand für die Candidaten des Gymnasial-Lehramts und auf die allgemeinen Momente der Sternkunde wegen deren Einflusses auf den nöthigen Begriff von der physikalischen Geographie zu erstrecken.

Der Vortrag der Chemie wird sich nach Mittheilung der allgemeinen Vorbegriffe vor der Hand auf die nahe und enge Verbindung dieser Wissenschaft mit der Naturlehre und andererseits auf die Darstellung des Einflusses beschränken, den dieselbe auf Kunst und Gewerbe ausübt.

Der Vortrag über Naturgeschichte (Mineralogie, Botanik, Zoologie) ist zunächst zu Darstellung des Systems im Großen und seiner Abstufungen bestimmt. — Besondere Rücksicht ist auf die Producte des Vaterlandes und auf deren Verwendbarkeit zu nehmen. Auch ist dieser Unterricht durch Erklärung der Naturaliensammlung, oder wo diese nicht hinreicht, durch Vorzeigung bildlicher Darstellungen möglichst zu veranschaulichen.

V.

Da die einzelnen Hauptdisciplinen des katholisch-theologischen Studiums sich stets über mehrere Semester forterstrecken, da somit die eintretenden Candidaten nicht immer Gelegenheit finden, sogleich bei ihrem Eintritte den Unterricht in solchen Disciplinen zu beginnen, so soll auf einer strengen Ertheilung des katholisch-theologischen Studiums zwar nicht bestanden werden; jedoch haben die Professoren der Theologie alljährlich in einem gemeinsamen Zusammentritte dem Rectorate ihr Gutachten über die Vertheilung des Lehrstoffes ihrer Wissenschaft vorzulegen, und Letzteres hat dem Jahresberichte jederzeit eine Uebersicht der Art und Weise beizufügen, wie dieser Lehrstoff für das künftige Jahr wirklich vertheilt worden ist. — Auch sind die Candidaten der Theologie verpflichtet, das Studium der Exegese durch drei, jenes der Moral durch zwei, jenes der Dogmatik durch zwei, und jenes der Kirchengeschichte gleichfalls durch zwei Jahre fortzusetzen, ausserdem aber noch in dem dritten Jahre die Vorlesungen über Landwirthschaft zu besuchen, und hierüber durch Zeugnisse sich auszuweisen.

Damit endlich die bereits in dem Gymnasio gewonnene Kenntniß der hebräischen Sprache durch Unterbrechung der Theilnahme an diesem Unterrichte während des philosophischen Curses nicht untergehe, so soll jenen Candidaten des genannten Curses, welche der Theologie sich widmen wollen, gestattet seyn, auch den Vorträgen über hebräischen Sprachunterricht an der theologischen Section beizuwohnen.

VI.

Der Unterricht an Lyceen findet nicht nach Heften, sondern nach Lehrbüchern statt, und um dem Lehrer unter mehreren gleich guten und bewährten Büchern die Auswahl zu lassen, sollen mit Ausnahme der Geschichte, für welche auf allen Lyceen des Königreichs ein und dasselbe Lehrbuch zum Leitfaden dienen soll, für jedes Lehrfach drei solcher Bücher ausgewählt, oder soferne sie nicht vorhanden seyn sollten, neu abgefaßt werden, damit auch diese Lehrbücher stets auf der Höhe der Wissenschaft bleiben, sollen dieselben von vier zu vier Jahren der Revision unterworfen und nach deren Ergebniß entweder beibehalten, oder durch bessere ersetzt werden.

Bei Auswahl dieser Lehrbücher ist in der nämlichen Weise zu verfahren, welche rücksichtlich der Auswahl der Lehrbücher für die Gymnasien und lateinischen Schulen, Abschnitt X. der einschlägigen Vollzugsvorschriften vorgezeichnet ist.

Es hat demnach

1) der Rector des Lyceums sämmtliche Professoren der einschlägigen Section zu einer Berathung über diesen Gegenstand zu versammeln, ihre Ansichten über jene paralelle Lehrbücher, welche für die einzelnen Lehrgegenstände einzuführen sind, und deren Gründe zu Protocoll zu vernehmen, und letzteres unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur Regierung einzusenden.

   Wünschen hievon einzelne Lehrer, daß ihre abweichenden Ansichten als schriftlich separate Abstimmungen dem Protocolle beigefügt werden, so hat der Rector diesem Wunsche zu willfahren.

2) Ueber dieses Gutachten der Lyceumsrectorate hat die Kreisregierung die Kreisscholarchate mit Gutachten zu vernehmen, und die weitere Vorlage sämmtlicher Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens bis zum 10. April l. Js. bei dem Staatsministerium des Innern eingelangt seyn können.

Zu Ziffer X. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

Der Unterricht des ersten Semesters beginnt in allen Sectionen fortan, wie bisher mit dem 1. November und endigt mit dem Sonnabende vor dem Palmsonntage.

Das zweite Semester beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August.

Die angekündeten Lehrstunden sind nur in den herkömmlichen Ostern- und Herbstferien, dann an Sonn- und Festtagen geschlossen, jede willkührliche Unterbrechung derselben ist scharf zu ahnden, und die Rectoren sind für die Planmäßigkeit der Vorträge nach Dauer und Umfange streng verantwortlich zu erklären.

Bezüglich auf die Andachtsübungen hat für sämmtliche katholische Lyceisten täglich

ein Gottesdienst, und für sämmtliche protestantische Lyceisten täglich eine Morgenandacht stattzufinden und überhaupt sämmtliche Bestimmungen der §§. 22 u. 23. der Schulordnung in analoge Anwendung zu treten.

Zu Ziffer XI. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

VII.

Der Rector jedes Lyceums hat ungesäumt, und zwar benehmlich mit dem Regierungscommissär und mit dem Lehrerrathe unter genauer Beachtung aller seit 1. Januar 1832 erschienenen Allerhöchsten Vorschriften, eigene Disciplinarsatzungen für seine Anstalt zu verfassen, und selbe der betreffenden vorgesetzten Kreisregierung spätestens bis zum 1. Februar zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten werden in Druck gelegt, und jährlich neu verkündet. Auch wird ein Abdruck jedem schon aufgenommenen, so wie jedem neu eintretenden Candidaten ein Exemplar hievon zugestellt werden.

In diese Satzungen sind alle Allerhöchsten Befehle über das Betragen der Lyceisten, namentlich die durch Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai v. Js. ausgesprochenen Verbote des Wirthshausbesuches, des Tabackrauchens, der unerlaubten Verbindungen, der Partheiabzeichen ꝛc. ausdrücklich und deutlich aufzunehmen.

VIII.

Die Handhabung der Disciplin steht dem Rector zu. Dessen Befugnisse und Strafrechte richten sich streng nach Ziffer XI. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai v. Js.

Dem für die Handhabung der Disciplin in den Hörsälen unbedingt verantwortlichen Lehrern ist das Recht der einfachen Ermahnung, des Verweises und des Hausarrestes auf 24 Stunden eingeräumt.

Jede weitere Strafe wird bei dem Rector beantragt, welcher sich in wichtigen Fällen mit den Ansichten des Lehrerrathes umgiebt; Dimissionen und Exclusionen aber nie ohne vorgängige Vernehmung des Lehrerrathes verfügt.

Die Dimission zieht die Entfernung von der betreffenden Anstalt nach sich, der Dimittirte kann an einem andern Lyceo aufgenommen werden, an einer Universität aber nicht übertreten.

Die Exclusion entzieht den Bestraften die Aufnahme an Lyceen und Universitäten des Inlandes, welche beide daher von solchen Exclusionsfällen durch die Lyceumsrectorate sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

Gegen den mit dem Lehrerrathe einstimmig gefaßten Beschluß der Dimission findet keine Berufung statt.

Bei abweichender Ansicht verfügt der Rector vorläufig die Suspension des Candidaten, legt aber sodann die Sache selbst der Regierung mit allen Verhandlungen vor, welche nun erkennt, ob der Candidat dimittirt werden soll, oder nicht.

Jede in Rechtskraft erwachsene Dimission und Exclusion wird den übrigen Lyceen, so wie den academischen Senaten angezeigt.

Zu Ziffer XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

IX.

An jedem Lyceo finden ausser den durch Ziffer XII. der Allerhöchsten Verordnung angeordneten halbjährigen Prüfungen monatlich wenigstens zwei Conversatorien oder Repetitorien jedes Professors mit seinen Schülern zu dem Ende statt, um das wirkliche Begriffenseyn der Vorträge zu bewahren. Die Fassungsgaben der einzelnen Lycealschüler näher zu beleuchten, und deren Aufmerksamkeit stets rege zu erhalten.

Die Professoren sind gehalten diesem näheren geistigen Verkehre mit ihren Zuhörern gewissenhafteste Sorgfalt zu widmen, und überhaupt das gegenseitige Wechselverhältniß und Verständniß stets inniger zu begründen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit, und zwar abwechslungsweise mit den Conversatorien, einzelnen Lyceisten schriftliche Aufgaben vorzuzeichnen, an bestimmten Tagen deren Lösung einzufordern, und den Inhalt zum Gegenstande einer Disputation zu machen, bei welcher der Verfertiger des Aufsatzes als Defendent seiner Arbeit, sowohl dem Lehrer, als den Mitschülern gegenübersteht, auf solche Weise nicht nur die Gründlichkeit seiner Einsichten, sondern auch die Selbstbearbeitung der Frage nachweisend.

An diesen wissenschaftlichen Uebungen haben alle Candidaten des einschlägigen Collegiums ohne Ausnahme Theil zu nehmen, und deren ausgezeichnetes Bestehen soll nicht nur bei den halbjährigen Prüfungen erwähnt, sondern auch bei Berechnung der Prüfungsnote in Anschlag gebracht werden.

Die dem ersten Fünftheile der Candidaten jedes Curses zu ertheilenden Preisdiplome sichern jenen, welche derselben in allen Cursen theilhaftig geworden, neben der Erlaubniß zur Stipendienbewerbung auch die Begünstigungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828. (§. 49.)

Uebrigens ist jeder Candidat, welcher die Aufnahme an ein Lyceum nachgesucht und erhalten hat, verpflichtet, sein allgemeines Studium an demselben zu vollenden.

Ein früherer Uebertritt an die Hochschule findet nicht mehr statt.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen haben gegenwärtige Verfügung alsbald in das Leben zu rufen, und wie dies geschehen, binnen vier Wochen zu den Acten des Königlichen Staatsministeriums des Innern nachzuweisen. — Gleichzeitig haben selbe auch ungesäumt durch das Kreisscholarchat nach genommenem Gutachten der Lycealrectoren eine förmliche, alle Einzelnheiten der Lycealverhältnisse umfassende Instruction nach der unter Ziffer 1. anruhenden Reihenfolge des Tit. 1. und Abschn. 6. zu entwerfen und selbe spätestens am 10. März zur Vorlage zu bringen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes bürgt dafür, daß sämmtliche Königliche Kreisregierungen den höchsten Ernst und den lebhaftesten Eifer in Vollziehung einer Königlichen Verordnung bewähren werden, durch welche der erhabene Monarch die letzte Lücke in

dem Gebäude des öffentlichen Unterrichts ausgefüllt, und das ganze Lehrsystem des bayerischen Staates zu einem harmonischen Ganzen gestaltet hat.

München den 3. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 377.

13657.

(Die Ordnung der theologischen und philosophischen Studien an dem Lyceum zu Dillingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. vorigen und 5. d. M., die Ordnung der philosophischen und theologischen Studien an dem Lyceum in Dillingen betreffend, wird beschlossen, was folgt:

Die Vorschläge des Berichtes vom 21. v. M. können die Genehmigung um so weniger erhalten, als dadurch ein mindestens indirecter Studienzweig zu Gunsten des Lyceums, und eine Abhaltung aller, das Clerikalseminar der Diöcese Augsburg besuchen müssenden Theologen (mit anderen Worten aller Theologen dieser Diöcese) von der Hochschule involviren würde, die Allerhöchste über die Errichtung der Lyceen erlassene Verordnung aber, hierin volle Freiheit des Entschlusses ausdrücklich gebietet und gebieten mußte. Vielmehr löset sich die angebliche Schwierigkeit von selbst, wenn an den bestehenden Vorschriften strenge gehalten wird.

Wer nämlich

1) nach Ablaufe des ersten Studienjahres von der Universität an ein Lyceum übertreten will, kann an diesem nur in den zweiten philosophischen Curs eintreten. Der Eintritt in den theologischen Curs ist ihm um so weniger gestattet, als an den Lyceen die philosophischen und theologischen Curse streng geschieden sind. Wer

2) in dem Laufe seines theologischen Fachstudiums von der Universität an ein Lyceum überzutreten gedenkt, dessen Sache ist es, in den ersten drei Jahren seines Universitätsstudiums jene Gegenstände ganz zu hören, deren Vortrag mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, was um so leichter ist, da den Studierenden nach §. 25. der Universitätssatzungen schon in dem ersten Jahre ihres academischen Studiums, der Besuch einleitender Fachcollegien, und schon mit Ablauf des ersten Studienjahres das Bestehen der allgemeinen Prüfung gestattet ist, da es demnach nur von ihrem Fleiße und ihrer Studieneintheilung abhängt, die dogmatischen und kirchengeschichtlichen Studien mit Ablaufe des III. Studienjahres vollkommen erschöpft zu haben. Uebrigens wird genehmiget, daß

1) der Professor der Mathematik N. die sphärische Trigonometrie mit Geodäsie, und die Lehre von den Kegelschnitten,

2) der Professor N. die Astronomie mit mathematisch-physikalischer Geographie,

3) die Encyclopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums, dann Pädagogik, Professor N., und

4) Das Religionscollegium Professor N., seinem Erbieten gemäß, übernehme.

In der theologischen Section sind

5) die Lehrfächer der biblischen Archäologie und Philologie dem Professor N.,

6) das Lehrfach der Landwirthschaft dem N. zu übertragen.

Auch unterliegt der Vorschlag, daß Professor des Lehrfaches der Pastoraltheologie enthoben, und letzteres den beiden Seminarvorständen zugewiesen werde, keinem Anstande.

München den 16. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Oberaufsichtsbehörden.

§. 378.

Bemerkung: Hierüber sind die deßhalb bei den Gymnasien aufgenommenen Bestimmungen zu vergleichen.

III. Rectorate.*)

§. 379.

10227.

(Diätensatz für den Rector der polytechnischen Schule Augsburg Dr. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. December v. J. obenangeführten Betreffes wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur Entschließung eröffnet, daß Seine Majestät der König den Diätensatz für die Rectoren der Königlichen Lyceen, wie für jene der polytechnischen Schulen auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auf acht Gulden für den Tag ausschließlich des Gefährtgeldes, festzustellen geruht haben.

*) Das Weitere hierüber siehe in der Unterabtheilung „Rectorate" bei Gymnasien.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 7. December v. J. das Weitere zu verfügen.

München den 7. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft.

IV. Professoren.

A. Prüfung für das Lehramt.

§. 380.

20503.

(Die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vollzugsvorschrift vom 3. Februar d. Js., die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betreffend, bestimmt zu Ziffer VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November vor. Js. Ziffer III. nr. 2.:

> daß für das Lyceallehramt alle drei Jahre an jeder Landesuniversität eine allgemeine Concursprüfung statt finden soll, welche unter Leitung eines Regierungs-Commissärs, und erforderlichen Falls unter Beiziehung eines Abgeordneten des einschlägigen Ordinariates, oder des protestantischen Consistoriums von einer aus der Mitte der Universitätsprofessoren zu bildenden Commission vorgenommen wird.

In Folge dieser Bestimmung wird demnach verfügt, was folgt:

1) Die Reihe dieser vorschriftsmässigen Prüfungen wird noch im laufenden Jahre eröffnet, und der Termin der ersten Prüfung auf den 18ten October d. Js. festgesetzt;

2) Candidaten, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich schriftlich in der Art zu melden, daß ihre Gesuche spätestens am 1. September l. Js. bei dem Senate jener Universität, an welcher sie geprüft seyn wollen, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisungen zu dem Universitätseinlaufe gebracht seyen.

Die Beschlüße über die Admission oder Nichtadmission zur Prüfung müssen spätestens am 10. October gefaßt, und der sich Meldende abgefertigt seyn.

Sollte ein Candidat die dießfallsige Entschließung rechtzeitig nicht em-

pfangen, so steht ihm frei, sich an der Universität an dem bestimmten Prüfungstermine einzufinden, und dort die Entschließung mündlich zu vernehmen.

3) Die bis zum 1. September nicht bei der Universität eingelaufenen Anmeldungen haben die Ausschließung von der dießjährigen Prüfung zur Folge.

4) Die Senate werden die aus den eingekommenen und admittirten Gesuchen in Evidenz gestellten Candidatenlisten der betreffenden Kreisregierung rechtzeitig zusenden, damit diese sowohl wegen Abordnung des Regierungscommissärs als auch wegen etwa nothwendiger Beiziehung eines bischöflichen Commissärs, oder eines Abgeordneten des einschlägigen protestantischen Consistoriums, das Geeignete verfügen, resp. veranlassen könne.

5) Die Bestellung des nöthigen Dienst- und Schreibpersonals steht der Prüfungscommission, resp. dem Senate zu, so wie derselbe auch spätestens binnen 14 Tagen a recepto die Prüfungscommissäre dem Staatsministerium in Vorschlag zu bringen hat.

6) Die Vornahme der Prüfung, dann die Bestimmung des Prüfungsergebnisses richtet sich nach der bereits erwähnten Instructiventschließung vom 3. Februar d. Js. Dieses Ergebniß wird unter gleichmäßiger Anfügung einer doppelten gefertigten Candidatenliste, dann des Verzeichnisses sämmtlicher Prüfungsauslagen unter gemeinsamer Unterschrift des Universitätssenates und des betreffenden Regierungscommissärs, dem Ministerio zur Bestätigung der Prüfungsresultate und vorschriftsmäßigen Anweisung der Kosten vorgelegt.

7) Jedem Candidaten wird das Ergebniß seiner Prüfung durch besondere Ausfertigung des betreffenden Universitätssenats unter Mitunterschrift des ausserordentlichen Regierungscommissärs der betreffenden Universität bekannt gemacht.

Ebenso wird das Gesammtergebniß sämmtlichen Kreisregierungen in beglaubigter Abschrift, resp. mittelst förmlicher Candidatenliste zu dem Ende mitgetheilt, um bei Besetzungsvorschlägen hierauf geeignete Rücksicht nehmen zu können.

Die Königlichen Kreisregierungen haben vorstehende Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenzblatt sogleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in geeigneten Vollzug zu setzen.

München den 14. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 381.

27069.

(Den Concurs für das Lyceallehramt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des Universitätssenates vom 19. September l. Js. den Concurs für das Lyceallehramt betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Die Nachweisung einer wenigstens einjährigen Praxis für jene Prüfungscandidaten, welche sich für die Lehrfächer der Physik, Chemie und Astronomie melden, kann für das erstemal zwar nachgesehen werden,

2) ist aber in Zukunft so strenge zu fordern, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung die Zulassung zur Prüfung ausschließt.

3) Wer sich um das Lehrfach der unterwissenschaftlichen oder mathematischen Fächer überhaupt bewirbt, hat zum mindesten eine einjährige physikalische Praxis nachzuweisen. Gleiches gilt von denjenigen, welche

4) vorzugsweise Naturgeschichte als das von ihnen gewünschte Lehrfach angeben. Uebrigens steht es

5) Jedem für das Lehramt der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer concurrirenden Prüfungscandidaten frei, sich aus einem dieser Fächer vorzugsweise prüfen zu lassen, und es ist in diesem Falle analog nach jenen Vorschriften zu verfahren, welche für die Prüfung der Candidaten des theologischen Lehramtes in der Vollzugsentschließung vom 3. Februar l. Js., die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betreffend, ertheilt worden sind.

Der Universitätssenat hat sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

München am 1. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Königlichen Universität zu München also ergangen.

Mittheilung den Universitätssenaten zu Würzburg und Erlangen.

B. Dienstes-Verhältnisse.

§. 382.

Bemerkung: Hierüber sind die Bestimmungen zu vergleichen, welche über:

1) Ernennung,

2) Verpflichtung,

3) Amtskleidung,

4) Dienstes- und Besoldungsverhältnisse,

5) Umzugskosten,

6) Beiträge zur Wittwenkasse.

7) Qualificationslisten,

8) Aufsicht der geistlichen Behörden über die Professoren geistlichen Standes,

9) Ertheilung von Privatunterricht,

10) Handel mit Schulbüchern,

11) Unerlaubte Geschenksannahme,

12) Anzeige der literärischen Arbeiten,

13) Urlaubs- und Verehelichungsgesuche der Professoren der Gymnasien,

in dem dritten Titel gegenwärtiger Abtheilung aufgenommen sind.

V. Studien-Pedelle.

VI. Dotation- und Exigenzetat.

VII. Postporto-Freiheit.

VIII. Schuljahr.

§. 383.

Bemerkung: Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind unter diesen Rubriken in dem dritten Titel gegenwärtiger Abtheilung aufgenommen, und dortselbst nachzusehen.

IX. Verhältnisse der Lyceisten.

A. Absolutorial-Prüfung. *)

31248.

§. 384.

(Den Lyceal-Candidaten zu Aschaffenburg, N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da auch den Candidaten des israelitischen Bekenntnisses, welche sich dem Studium

---

*) s. a. Verordnung v. 23. Nov. 1832, die Prüfungen a. d. Universitäten betr. s. §. 278. S. 443. oben; ferner s. auch die hierüber bei den Gymnasien aufgenommenen Entschließungen.

der jüdischen Theologie widmen wollen, in dem zweijährigen philosophischen Cursus der Lyceen Gelegenheit gegeben ist, sich die zu ihrem Berufsstudium erforderliche allgemeine und linguistische Bildung zu erwerben, so kann auch bei diesen Candidaten von der Vorschrift, den einmal am Lyceum begonnenen philosophischen Cursus daselbst zu beenden, nicht abgegangen werden, und die Verfügung der Königlichen Regierung, wodurch das Gesuch des N. um Erlaubniß für seinen Sohn N. zum Uebertritt an die Hochschule abschlägig beschieden worden ist, erhält andurch die Bestätigung.

München am 2. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 385.

33472.

(Die Prüfung der Lycealcandidaten N. N. zugleich die Anwendbarkeit der §§. 25 und 26. der Universitäts-Satzungen auf die Prüfungen der nach Ziffer 2. der neuen Verordnung vom 23. Nov. 1832, zur 2ten Prüfung verwiesenen Lycealcandidaten und die Form dieser Prüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. October v. Js., die Prüfung der Lycealcandidaten N. N. zugleich die Anwendbarkeit der §§. 25. und 26. der Universitäts-Satzungen auf die Prüfungen der nach Ziffer 2 der neuen Verordnung vom 23. Novbr. 1832*), zur 2ten Prüfung verwiesenen Lycealcandidaten und die Form dieser Prüfung betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Die Prüfung der in dem Falle der Ziffer 2. Absatz II. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832 einberufenen Lycealcandidaten ist nach den Bestimmungen der §§. 25. und 26. der Universitäts-Vorschriften um so mehr vorzunehmen, als die Studierenden der Hochschule in Beziehung auf den Zweck der wiederholten Prüfung (nämlich die Bewährung der wissenschaftlichen Reife für das Fachstudium) den Lycealcandidaten ganz gleich zu stellen sind, und eine nach obigen Vorschriften vorgenommene Prüfung vollständig genügt, um die durch das Veto des Prüfungs-Commissairs begründeten Zweifel über die wissenschaftliche Reife eines solchen Lycealcandidaten zu lösen.

2) Die Prüfungsbehörde constituirt sich für diesen Fall, aus den bei der früheren Prüfung nicht betheiligten Lyceal- und Universitäts-Professoren, und wird von dem Decane der philosophischen Facultät oder in Verhinderung desselben von dem Subsenior, als Commissions-Vorstande geleitet.

*) s. §. 278. S. 443. oben bei Universitäten.

3) Die Prüfungsaufgabe bestimmt nach bisheriger Universitätssitte jeder Professor.

4) Im Falle der Stimmengleichheit übt der Commissions-Vorstand das Recht der Entscheidung.

5) Die Prüfung der in gleicher Voraussetzung von dem Universitäts-Prüfungs-Commissair an die Universitäten verwiesenen Gymnasisten richtet sich nach den §. 92. der Schulordnung.

München den 13. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den Senat der Universität Würzburg also ergangen.

B. Inscriptionsgebühren.*)

17050.

§. 386.

(Die Erhebung der Inscriptions-Gebühren in der Lycealclasse zu Kempten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird im rubricirten Betreffe hiemit eröffnet, daß die Erhebung der Inscriptions-Gebühren allerdings auch in den Lycealclassen stattzufinden habe.

München den 24. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Disciplin.**)

§. 387.

16586.

(Den Wirthshausbesuch der Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird im rubricirten Betreffe hie-

---

*) s. auch die hierüber unten bei Gymnasien aufgenommenen Bestimmungen.

**) s. auch die hierüber unten bei Gymnasien aufgenommenen Entschließungen.

mit eröffnet, daß der Wirthshausbesuch der Studierenden allgemein, und auch für die Lyceisten, verboten sey.

München den 19. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 388.

34936.

(Den Wirthshausbesuch der Lyceisten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß der in Betreff des Wirthshausbesuches der Lyceisten erschienenen Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai v. Js. *) nicht an allen Lyceen pünktliche Folge geleistet wird.

Die Königliche Kreisregierung hat alsbald zu ermitteln, wie es diesfalls an den in ihren Verwaltungsbezirken bestehenden Lyceen gehalten werde, und nicht nur gegen etwaige Fahrlässigkeit alles Ernstes einzuschreiten, sondern auch das Ergebniß der Ermittlungen binnen vier Wochen unfehlbar und zwar um so mehr zur Anzeige zu bringen, als auch die neueste Allerhöchste Verordnung vom 30. November v. Js. eine den Gymnasien ähnliche Disciplin unter die Grundbestimmungen der Lyceen aufgenommen hat.

München am 5. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

D. Sonstige Verhältnisse.

§. 389.

Hiezu sind die Entschließungen zu vergleichen, welche über

1) Studienzeugnisse,
2) Theilnahme an den Andachtsübungen und Besuch des Gottesdienstes,
3) Gymnastische Uebungen,
4) Militärpflichtigkeit

bei „Gymnasien" aufgenommen sind.

---

*) s. §. 619. unten bei Gymnasien.

Dritter Titel.

Gymnasien.

I. Einrichtung der Gymnasien*).

A. Bestimmungen der Periode vom 10. October 1824 bis 8. Februar 1829.

§. 390.

(Die Einrichtung der Studienanstalten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben von den Bemerkungen und Vorschlägen Einsicht genommen, welche von den Kreisregierungen nach eingeholtem Gutachten sämmtlicher Studienrectorate, Unserm Auftrage vom 14. December v. J. zufolge, im Betreff der Revision des Studienwesens einbefördert worden sind, und nach reifer Erwägung der Verhältnisse, und der Uns vorgetragenen Wünsche, haben Wir beschlossen, wie folgt:

*) Eine Aufnahme der Schulordnungen von
α) dem 1. September 1777.
β) dem 30. August 1782. (M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 998.
γ) dem 27. August 1804, endlich
δ) jene vom Jahre 1808
glaubte man füglich umgehen zu dürfen.

Dagegen wurden jene vom 10. October 1824 und vom 8. Februar 1829 abgedruckt, weil namentlich auf die Letztere auch in den neueren Bestimmungen manchmal Bezug genommen ist, dieselben auch als historische Grundlage zur Verständigung der neueren Ordnung in mehrfacher Beziehung dienen dürften.

I.

Die äußere Ordnung der Anstalten und Classen betreffend.

A. Die Lyceen.

1) Es soll künftig ein zweijähriger Cursus der Philosophie und der allgemeinen Wissenschaften dem Specialstudium der Berufswissenschaften auf der Universität vorausgehen, und zu den letztern kein Studierender mehr zugelassen werden, der nicht durch vorschriftmäßige Absolutorien nachweist, den zweijährigen Cursus der Philosophie vollendet zu haben.

2) Statt des unmittelbaren Uebergangs von dem Gymnasium zur Universität soll das Lycealstudium allgemein eingeführt, und zu dem Ende durchgängig an allen den Orten, wo ein öffentliches allgemeines Gymnasium besteht, wenigstens Eine Lycealclasse eingerichtet werden, in welcher der erstjährige Cursus der Philosophie zu hören ist.

3) An denjenigen Gymnasialorten, wo ein vollständiges Lyceum besteht, kann auch der zweitjährige Cursus der Philosophie, mit eben der Gültigkeit, wie auf den Universitäten gehört werden.

4) Das Gymnasial-Absolutorium gilt demnach künftig nur als Austrittszeugniß, und giebt nicht mehr die Befugniß auf die Universität überzugehen, sondern nur die Erlaubniß zum Eintritt in die Lycealclasse.

5) Zur Aufnahme auf die Universität ist in Zukunft ein Lyceal-Absolutorium erforderlich, und zwar:

   a) das Absolutorium von einer Lycealclasse, zur Fortsetzung des philosophischen Studiums auf der Universität,

   b) das Absolutorium von einem vollständigen Lyceum, um auf der Universität in das dreijährige Specialstudium einer Berufswissenschaft eintreten zu dürfen.

6) Für die erste Einführung dieser neuen Ordnung wird als Ausnahme zugestanden, daß die am Schlusse des letztverflossenen Studienjahrs $18\frac{23}{24}$ mit dem Gymnasial-Absolutorium zur Universität entlassenen Studierenden wählen können, entweder an die Universität unmittelbar überzugehen, mit der Bedingung, volle vier Jahre dem Universitätsstudium zu widmen, oder an einer der neu eingerichteten Lycealclassen den einjährigen Cursus der allgemeinen Wissenschaften zu hören, mit der Bedingung, während der nachfolgenden drei Universitätsjahre die fehlenden allgemeinen Collegien in der bisherigen Ordnung nachzuholen.

7) Die Zahl der Professoren an den bestehenden vollständigen Lyceen bleibt vorerst wie bisher bestimmt, wird aber, je nachdem es die Umstände erfordern und gestatten, in der Folge vermehrt werden.

8) Die neu einzurichtenden einzelnen Lycealclassen erhalten wenigstens drei Nominal-Professuren, und die hiezu ernannten Professoren haben den erstjährigen Cursus der Philosophie, welcher Religionslehre, Logik, Philologie,

Geschichte und Mathematik begreift, mit allen vorschriftmäßigen Erfordernissen, wie es dem zweijährigen philosophischen Cursus an den Universitäten oder vollständigen Lyceen angemessen ist, auszufüllen.

9) Dem Lycealprofessor der Mathematik liegt zugleich die Verbindlichkeit ob, für die drei obern Classen des Gymnasiums den Unterricht in der Mathematik zu übernehmen.

10) Sämmtliche Vorlesungen an den Lyceen und Lycealclassen sind von den Lyceisten eben so zu besuchen, wie die Lehrstunden an den Gymnasien von allen Gymnasisten besucht werden müssen.

11) Die Disciplinarordnung, welche für die Studienanstalten des Königreichs allgemein wird vorgeschrieben werden, gilt auch für die Studierenden der Lyceen und Lycealclassen. Bis dahin sind die bisherigen Lycealgesetze zu beobachten.

B. Die Gymnasien.

12) Damit nicht durch diese Anordnung einer zweijährigen Dauer des Studiums der allgemeinen Wissenschaften die Studienzeit im Ganzen, auf eine den Familien lästige und die wissenschaftliche Bildung erschwerende Weise, verlängert werde, sollen die dermal bestehenden zwei Progymnasial- und vier Gymnasialclassen in Eine Anstalt vereiniget werden, welche künftig unter dem Namen Gymnasium aus fünf Classen bestehen, und fünf Gymnasialjahre umfassen wird.

13) Jede der fünf Classen erhält ihren eigenen Classenlehrer, der die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrgegenstände zu behandeln hat.

14) Der Unterricht in der Mathematik wird theils nach der obigen Bestimmung Nro. 9. von dem Lycealprofessor, theils von den untern Classenlehrern besorgt, dagegen wird der Unterricht in der Religionslehre in jenen Gymnasialclassen, welche mit geistlichen Professoren besetzt sind, von diesen selbst, in den übrigen Classen aber von besondern Lehrern ertheilt.

15) Für die linguistischen, artistischen und gymnastischen Lehrgegenstände und Uebungen, welche die Schüler nach eigener Neigung frei und ohne Zwang zu den Lehrstunden wählen, und erlernen können, sollen in den Bedarfsanschlägen der Studienanstalten bestimmte Remunerationssummen ausgesetzt werden, um sie solchen geprüften Lehrern anweisen zu können, denen die Kreisregierungen Erlaubniß geben werden, den Schülern der Anstalten gegen ein festzusetzendes Lehrgeld Unterricht in jenen Nebenfächern zu ertheilen. Gegen Bezug solcher Remunerationen aber haben diese Lehrer die Verbindlichkeit, die unbemittelten Schüler, die an ihren Lehrstunden Theil nehmen wollen, unentgeltlich zuzulassen. Wir werden diejen gen dieser Lehrer, die sich eine Reihe von Jahren hindurch in Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet haben werden, in verhältnißmäßige fixe Besoldungen einrücken lassen, so wie den dermal schon angestellten Lehrern dieser Art ihre allenfallsigen Rechte ohnehin vorbehalten bleiben.

16) Der Eintritt in das Gymnasium darf in der Regel nicht vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre geschehen, und soll an eine unnachsichtlich strenge Prüfung über den vorschriftsmäßigen Grad der Befähigung der Eintretenden gebunden seyn.

17) Kein Schüler darf in die unterste Classe des Gymnasiums aufgenommen werden, der nicht in der zu bestehenden Prüfung erprobt, daß er

a) vollkommen orthographisch deutsch zu schreiben,

b) ein seinem Alter anpassendes Thema aus dem deutschen in das lateinische von groben grammatischen Fehlern vollkommen frei zu übersetzen vermöge,

c) einen nicht unbedeutenden Vorrath nicht nur von Wörterkenntniß, sondern auch von deutschen und lateinischen Sprüchen und Versen sich erworben habe, die er frei aus dem Gedächtnisse, zum Beweis einer hinlänglichen Uebung desselben, herzusagen im Stande seyn soll.

d) Dabei soll er besonders in der Religion schon einen guten Grund in den Lehren des Katechismus gelegt haben,

e) sowohl in der Geographie als im Rechnen den bessern Schülern der obersten Abtheilung der Volksschule wenigstens gleich kommen,

f) eine Deutliche nach einem guten Muster gebildete Handschrift schreiben,

g) die griechische Schrift lesen und schreiben gelernt haben.

18) Mehr als vierzig Schüler dürfen künftig in keine Classe des Gymnasiums aufgenommen werden. Bei einer größern Zahl, die sich zum Eintritt meldet, muß die vorgeschriebene alljährliche Eintrittsprüfung entscheiden. In diesem Falle gelangen diejenigen vierzig, die in der Prüfung den ersten Rang behaupten, zur Aufnahme; die übrigen müssen, sofern sie nicht in minder zahlreich besuchten Classen anderer Gymnasialorte Aufnahme finden können, mit ihrem weitern Lernen den Privatveranstaltungen ihrer Aeltern überlassen werden.

19) Damit jedoch die hiernach Zurückgewiesenen nicht für immer von der Wohlthat der Theilnahme an der öffentlichen Anstalt ihres Ortes ausgeschlossen bleiben, soll

a) alljährlich auf gleiche Weise wie in der untersten Classe des Gymnasiums auch in allen übrigen Gymnasialclassen eine Eintrittsprüfung gehalten,

b) dabei nicht nur den im vorigen Jahre Aufgenommenen, sondern auch den Zurückgewiesenen der Concurs gestattet,

c) darnach wiederum nur denjenigen vierzig, die aus der ganzen Zahl der Concurrenten in der neuen Prüfung den Vorrang behaupten, der Eintritt in die nächst höhere Classe zuerkannt,

d) den im Jahre zuvor Zurückgewiesenen aber der Concurs bei dieser Eintrittsprüfung nur unter der Bedingung zugestanden werden, wenn ihre Väter

oder Vormünder für den interimistischen Privatunterricht derselben eine solche Veranstaltung treffen, und dem Rectorate gleich vom Anfang an gehörig anzeigen, welche das Letztere in den Fall setzt, auch über die sittliche Beschaffenheit und den während des Jahres bewiesenen allgemeinen Fortgang derselben die nöthigen sichernden Beweise zu erhalten, welches deshalb diesen Vätern oder Vormündern jedesmal sogleich bei der Zurückweisung ausdrücklich zu eröffnen ist.

20) Die

a) zum Eintritt in die unterste Gymnasialclasse erforderliche Prüfung ist jedes Jahr am Ende der Herbstferien, wenige Tage vor dem Anfang des neuen Studienjahres zu halten;

b) die zum Vorrücken in die höheren Gymnasialclassen vorzunehmende Prüfung aber mit den Schlußprüfungen am Ende des Studienjahrs zu verbinden, welche deshalb eben so, wie die Absolutorialprüfung der Oberclasse, jedes Jahr zu rechter Zeit durch die Kreisblätter öffentlich auszuschreiben ist, damit alle die dabei concurriren wollen, sich darnach richten können.

C. Die Vorbereitungsschulen.

21) Um die Forderungen, die hier oben als Bedingung der Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums gesetzt sind, befriedigend zu erfüllen, ist durchaus unerläßlich, den eigentlichen Vorbereitungs-Unterricht frühzeitig, und nicht erst nach vollendetem Besuch aller Abtheilungen der Volksschule anzufangen.

22) Die bestehenden Vorbereitungsschulen sind deshalb den obern Abtheilungen der Volksschule parallel gestellt, und in der Absicht angeordnet worden, die zum Studieren bestimmten Knaben, wo möglich sogleich, nachdem sie in den untersten Abtheilungen der Volksschule im Lesen und Schreiben die nöthige Fertigkeit erlangt haben, zu der für die Gymnasialstudien unentbehrlichen gründlichen Vorübung anzuleiten.

23) Diese Vorbereitungsschulen aber sind als Localanstalten zu betrachten, und können nur bestehen, insoweit sie aus Localmitteln unterhalten werden können.

24) Wo hinreichende Mittel dazu vorhanden sind, kann diesen Vorbereitungsschulen auch eine weitere Ausdehnung auf einen frühern Anfang gegeben werden. Wo es an solchen Mitteln fehlt, da muß der eigenen Sorge der einzelnen Aeltern überlassen bleiben, für einen genügenden Vorbereitungsunterricht ihrer Söhne die nöthige Veranstaltung selbst zu treffen.

25) Hiernach wird es in denjenigen größeren Städten, wo die Anlegung oder Erweiterung solcher Vorbereitungsschulen als Bedürfniß anerkannt wird, Angelegenheit der Magistrate seyn, die dazu erforderlichen Mittel, sofern es nicht zum Nachtheil der Volksschulen geschehen muß, aufzusuchen und vorzuschlagen, wozu ihnen freigestellt wird, nöthigen Falls das Classengeld zu erhöhen.

26) In diesen Schulen ist es noch weniger als in den Gymnasialclassen zu gestatten, daß Einem Lehrer mehr als 40 Schüler aufgebürdet werden.

27) Die Aufsicht über die Vorbereitungsschulen ist durchgehends den Rectoren der Gymnasien zu übertragen.

D. Besondere Bestimmungen.

28) Die Zahl der öffentlichen Lehrstunden in den Vorbereitungsschulen und in den zwei untern Gymnasialclassen darf nicht weniger als wöchentlich 26 betragen, welche von den Classenlehrern mit täglichen 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags zu halten sind.

29) In den höheren Classen des Gymnasiums nimmt diese Stundenzahl bis auf 24, in der Lycealclasse bis auf 20 ab.

30) Die zwei Freinachmittage, die jede Woche statt haben sollen, sind durchgehends auf den Mittwoch und Samstag zu verlegen.

31) Die alljährlichen Ferien sollen jedesmal mit dem 8. September anfangen, und bis zum 16. October dauern, und sind an allen Studienanstalten gleich zu halten. Ausserdem ist an Ostern die zweite Hälfte der Charwoche, und die erste Hälfte der Osterwoche freizugeben.

32) Von dem Anfang des neuen Studienjahres an, sind in allen Classen des Gymnasiums, sowie in der ersten Lycealclasse, jährlich 20 Gulden Claßgeld von jedem Schüler zu erheben, wogegen sämmtliche übrige Zahlungen der Schüler an Inscriptionsgeld und dergleichen, insbesondere alle Geschenke an Lehrer, unter welchen Namen und Formen sie immer gegeben worden seyn mögen, künftig aufhören.

33) Die Zahlung dieses Claßgeldes ist den erwiesenermassen ganz mittellosen Schülern, die einen Platz im ersten oder doch im zweiten Drittheil ihrer Classe behaupten, zu erlassen.

II.

Die innere oder Lehrordnung der Studienanstalten betreffend, enthält die Beilage die nöthig erachteten neueren Bestimmungen des allgemeinen Lehrplans, deren genaue Vollziehung gewärtiget wird.

III.

Die Disciplinarordnung betreffend, wird das Erforderliche durch besondere Entschließung demnächst verfügt werden.

IV.

Die Rectoratsordnung betreffend, werden, der veränderten Einrichtung der Studienanstalten gemäß, die nöthigen näheren Bestimmungen gleichfalls folgen.

V.

Die Ordnung des Lehrerstandes betreffend, wird hier nachfolgendes bestimmt:

1) Zur Anstellung im Lehramt bleibt die erste Bedingung, daß die wissenschaftliche Qualification und ganz tadelfreie Sitten nachgewiesen werden. Hienach

2) wird als zweite Bedingung der Anstellung gefordert, daß die Candidaten des Studienlehramtes, eben so wie es in andern Zweigen des öffentlichen Dienstes gesetzlich vorgeschrieben ist, wenigstens ein Jahr hindurch practische Dienste, als Aushilfslehrer, Aufseher in einem öffentlichen Erziehungsinstitut, Repetitoren, und dergleichen geleistet, und dabei ihre Tauglichkeit zum Lehramt in jeder Hinsicht gehörig erprobt haben.

3) Die Geschäftsobliegenheit der angestellten Lehrer beschränkt sich nicht bloß auf die Zahl der ihnen aufgetragenen Lehrstunden, welche für die Lehrer

a) der Vorbereitungsschulen, und

b) der 2 untern Gymnasialclassen nicht unter wöchentlich 26;

c) der 3 obern Gymnasialclassen nicht unter 18;

d) der Lyceen auf wenigstens 12

festgesetzt werden. Es gehört vielmehr wesentlich zu ihrem Amte, daß sie

1) die schriftlichen Arbeiten ihrer Schüler ohne Ausnahme mit Genauigkeit selbst corrigiren;

2) die Präparationshefte der Schüler fleißig nachsehen;

3) in den höhern Classen insbesondere der Privatarbeiten der Schüler durch Rath und Belehrung leiten;

4) vorzüglich auch über den Privatfleiß und die gute Aufführung ihrer Schüler sorgfältig wachen;

5) das allen diesen amtlichen Verpflichtungen hinderliche Ertheilen von Privatinstructionen ist ihnen für die Zukunft untersagt.

4) Dagegen wird auch zu Belohnung der würdigen Lehrer, Bedacht genommen werden, die Gehalte derselben nach und nach in verhältnißmässigen Abstufungen von 700 fl. bis auf 1500 fl. zu erhöhen, und die verdientesten Professoren, ohne Rücksicht auf die Lehrclasse in der sie stehen, nach dem Dienstalter in die höheren Besoldungsstufen vorrücken zu lassen. Zudem werden die geistlichen Professoren, wofern sie sich auch des Gottesdienstes der Studierenden und der religiösen Bildung derselben überhaupt, wie es ihnen nach ihrer geistlichen Eigenschaft gebührt, mit Eifer annehmen, bei Beförderungen im geistlichen Amte besondere Berücksichtigung finden.

5) Ausserdem erhalten sämmtliche Lehrer der Gymnasien und Lyceen, Titel und Rang von Professoren; worin sie sich unter einander ohne Rücksicht auf die Stellung ihrer Classe nach dem Dienstalter reihen, und in Ansehung ihrer Verhältnisse als Staatsdiener sind die Bestimmungen der Verordnung vom 17.

April d. J. (Reg.-Bl. 1824. Seite 411) auf sie anwendbar. Ueberdieß wird denjenigen von ihnen, welche in der Eigenschaft als wirkliche Lyceal- oder Gymnasialprofessoren zwanzig Jahre lang mit Auszeichnung gedient haben, der Rang von Universitätsprofessoren ertheilt werden.

Wir versehen Uns hiernach um so mehr zu dem gesammten Personal der Lehrer an den Studienanstalten Unseres Königreiches, daß sie sich mit verdoppeltem Eifer werden angelegen seyn lassen, ihren Dienstobliegenheiten nach den hier ertheilten Vorschriften zur Förderung einer gründlichen allgemeinen wissenschaftlichen und sittlichen Bildung unverbrüchlich nachzukommen.

Die Kreisregierungen werden den Inhalt dieser Verordnung, soweit er zur allgemeinen Kenntniß gehört, auf geeignete Weise öffentlich bekannt machen.

München den 10. October 1824.

Bestimmungen des Lehrplanes der Studienanstalten nach der neuen Einrichtung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die durchgängige Anordnung einer Lycealclasse an allen Gymnasialorten hat zum Zweck, dem Studium der allgemeinen Wissenschaften, für welches bei dem großen Umfang dieser Wissenschaften das Eine Universitätsjahr unzureichend ist, eine vollständigere Begründung und Behandlung zu sichern. Dem gemäß ist es die Aufgabe der Lycealclasse, als des erstjährigen philosophischen Curses:

a) durch ein streng systematisches, mit den nöthigen practischen Uebungen begleitetes Studium der Logik zu dem weiteren Studium der Philosophie in dem zweijährigen Cursus der allgemeinen Wissenschaften einen festen Grund zu legen;

b) durch fortgesetzte und verhältnißmässig gesteigerte Uebungen in der Mathematik zu dem Studium der höhern Mathematik, der Physik und der gesammten Naturwissenschaften gehörig vorzubereiten;

c) den Cursus der Geschichte, der Philologie und der Alterthumswissenschaften, in dem Umfange, der für die allgemeine wissenschaftliche Bildung zu fordern ist, zu vollenden.

2) Das Gymnasium nach der neuen Einrichtung umfaßt vorzugsweise das gesteigerte grammatische und das gesammte humanistische Studium, und hat hauptsächlich zur Aufgabe, hierin zu dem Grade der Fertigkeit zu führen, ohne den eine gründliche allgemeine Bildung nicht zu erlangen ist.

3) Um diese Aufgabe befriedigend erfüllen zu können, muß das Gymnasium von dem Zurückgehen auf die ersten grammatischen Uebungen durchaus frei

bleiben, und einen Vorbereitungsunterricht voraussetzen, der schon durch mehrjährige unausgesetzte practische Uebungen eine solche Sicherheit in den grammatischen Regeln bei den Schülern begründet hat, daß sie eine Uebersetzung, sowohl aus dem Teutschen ins Lateinische, als aus dem Lateinischen in das Teutsche, von Fehlern gegen die Elementargrammatik vollkommen frei zu fertigen vermögen.

4) Der Vorbereitungs-Unterricht soll eben deßwegen, damit diese Fertigkeit um so unfehlbarer und vollständiger erlangt werde, auf die beiden Sprachen, die lateinische und die teutsche, beschränkt bleiben, und nicht auf die griechische zugleich ausgedehnt werden.

5) Eine Hauptübung durch sämmtliche Classen des Vorbereitungs- und Gymnasialunterrichts hindurch, soll künftig das Memoriren seyn, und es sind deßhalb in allen Classen regelmäßige wöchentliche Recitationsstunden anzuordnen, mit welchen in den höheren Classen zugleich die Uebungen im Vortrag, nach verhältnißmäßigen Steigerungen verbunden werden sollen.

6) Zu den Gegenständen dieser Uebungen sind vorzugsweise solche Sprüche, Sentenzen, einzelne Verse und ganze Gedichte sowohl in lateinischer als in deutscher Sprache zu wählen, die für Geist und Gemüth bildend sind und es verdienen, als ein Gemeingut der Bildung von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt zu werden, und in dem Munde aller Gebildeten fortzuleben. Dagegen wird ausdrücklich gewarnt und untersagt, die Schüler zum Auswendiglernen von Aufgaben anzuhalten, die ihnen nicht verständlich gemacht sind, bei denen sie mit den zusammengereihten Wörtern keinen klaren Gedanken verbinden können. Insbesondere ist verboten, in Lehrgegenständen, wie z. B. die Geographie, die der äußeren Anschauung angehören, und ohne diese gar nicht verstanden werden können, Beschreibungen oder Definitionen, die nicht aus der sinnlichen Anschauung aufgefaßt und aus derselben erläutert worden sind, aus den Lehrbüchern auswendig lernen zu lassen.

7) Ueberhaupt ist darauf zu dringen, daß die Lehrgegenstände, die sinnlicher Hilfsmittel bedürfen (wie z. B. die Geographie und selbst die Geschichte, der Charten nicht entbehren kann) nicht ohne Zuziehung solcher Hilfsmittel behandelt werden; vor allem Andern aber, daß in der Behandlung der alten Schriftsteller mit der unerläßlichen genauen Erklärung der Worte durchgängig zugleich die nöthige Sacherklärung verbunden, und dabei auf deutliches Auffassen und scharfes Unterscheiden der Sachen gehalten werde, damit nicht das classische Studium entweder, ganz gegen seine Natur und Bestimmung, in bloße trockne Wörterkenntniß oder, was noch verbildender ist, in das bloße vermeinte Auffaßen des sogenannten Geistes der classischen Schriftsteller ausarte.

8) Unter den beiden alten classischen Sprachen nimmt für die Uebung in den Gymnasialschulen die lateinische Sprache den ersten Rang ein, wegen des weitverbreiteten Einflußes, den sie in allen Zweigen der Gelehrsamkeit behauptet, wegen der Universalität ihrer Anwendung, die sie dadurch erlangt hat, und wegen ihrer Unentbehrlichkeit in allen Aemtern und Geschäften, die mit dem Gebiete der Gelehrsamkeit in Beziehung und Zusammenhang stehen.

9) Darum ist es auch nicht hinreichend, den Gymnasialschüler in der lateinischen Sprache nur so weit zu bringen, daß er zur Noth einen lateinischen Schriftsteller zu übersetzen, oder ein lateinisches Compendium zu lesen vermöge, sondern es wird zum Mindesten gefordert, daß er sich in dieser Sprache grammatisch fehlerfrei schriftlich und mündlich ausdrücken könne.

10) Dagegen soll die griechische Sprache der unverkennbaren Vorzüge ihres Wortreichthums, ihrer mannigfaltigen Wortformen und ihres ganzen bewunderungswürdigen innern Baues unerachtet, und unerachtet der vollendeten Meisterwerke in allen Zweigen der Kunst und der Wissenschaft, an welchen sie alle andern Sprachen übertrifft, gleichwohl in der Gymnasialbildung nicht in der gleichen Ausdehnung, wie die lateinische Sprache, noch weniger mit Vernachlässigung dieser letztern Sprache, betrieben werden.

11) Demnach ist auch von dem Gymnasialschüler nicht zu fordern, daß er in der griechischen Sprache mit eben solcher Richtigkeit und Fertigkeit, wie in der lateinischen sich auszudrücken im Stande sey. Doch ist ihm auch die Uebung des Uebersetzens aus dem Deutschen oder Lateinischen in das Griechische nicht zu erlassen, weil diese Uebung wesentlich dazu beiträgt, einestheils auf die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge dieser Sprache selbst aufmerksamer zu werden, anderntheils an der Vollkommenheit ihrer Formen sich auch zur größeren Richtigkeit und Bestimmtheit im Gebrauch der eigenen Muttersprache gewöhnen zu lernen.

12) In der letztern Rücksicht ist dann auch auf das Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche ein um so größeres Gewicht zu legen, und hierin zu fordern, daß der Gymnasialschüler wenigstens in den höheren Classen nicht blos nothdürftig einen griechischen Schriftsteller zu übersetzen, sondern dessen Musterhaftigkeit in der Darstellung zu erkennen und in der deutschen Sprache nachzuahmen verstehe.

13) Als die vorzüglichste Uebung in der deutschen Sprache überhaupt soll das Uebersetzen aus den alten Sprachen in das Deutsche betrieben werden, in der Steigerung von dem blos wörtlichen Uebersetzen bis zu den Versuchen, die alten Schriftsteller nach den höhern Forderungen der Uebersetzungskunst in ihrer eigenthümlichen Darstellungsweise wieder zu geben. Versuche eigner Ausarbeitungen in der Muttersprache sollen erst dann begonnen werden, wenn die Schüler in jener Kunst des Uebersetzens bereits einen der höheren Grade erreicht haben.

14) Neben dem Sprachstudium nimmt das Studium der Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften eine vorzügliche Stelle unter den Lehrgegenständen der Gymnasien ein. Dabei aber soll der Gymnasiallehrer eingedenk bleiben, daß seine Aufgabe durchaus noch nicht seyn könne, die Schüler zu einer universellen Umfassung des Ganzen zu führen, daß er ihn vielmehr desto strenger anzuhalten habe, sich einzelne geschichtliche Kenntnisse in reichem Maaße zu sammeln, und sie besonders mit den Jahreszahlen und Namen aufs Genaueste und Sorgfältigste dem Gedächtnisse einzuprägen, und so fleißig zu wiederholen, daß sie ihm für immer unverlierbar werden.

15) Für den Unterricht in der Mathematik wird erinnert, die Anfangsgründe ja nicht zu vernachläßigen, sondern die Schüler dabei in wiederholten Uebungen so lange festzuhalten, bis sie zu einer vollständigen Fertigkeit in derselben gelangt sind. Aber auch dann soll der Lehrer nicht mit den Schülern von Aufgabe zu Aufgabe forteilen, und dem eitlen Ruhme nachstreben, sie recht weit geführt zu haben. Er soll überhaupt nie vergessen, daß die Gymnasialschüler die Mathematik nicht sowohl um der Mathematik willen treiben, als vielmehr, wegen der Uebung im folgerechten streng systematischen Denken, zu dem sie in ihrem Gebiete nöthigt; daß er aber diesen Hauptzweck nothwendig verfehle, sobald er den Schüler von Unverstandenem nur einen Schritt weiter führe.

16) Allen Lehrern der Gymnasien überhaupt ist auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, daß die Gymnasialstudien durchaus nicht zur Aufgabe haben können, in irgend einem der Lehrfächer ein Ganzes systematischer Kenntnisse bei den Schülern zu begründen; daß vielmehr ihre ganze Aufgabe sich darauf beschränke, daß die Schüler in den vorgeschriebenen Gegenständen einen möglichst reichen Vorrath einzelner Kenntnisse sammeln, und damit den festen Grund legen, auf dem allein die Gebäude systematischer Erkenntniß, wozu die höhern Studien erst führen sollen, mit Sicherheit aufgeführt werden können.

17) Ebenso ist es eine allgemeine Erinnerung an alle Gymnasiallehrer, die hieraus folgt, daß der Zweck aller Gymnasialstudien nicht sowohl ein Wissen, als vielmehr ein Können ist, nämlich in allen Lehrgegenständen die Erlangung einer möglichst vollkommenen Fertigkeit und Sicherheit, die nicht blos im Wissen der Regeln, sondern in dem Eingeübtseyn derselben besteht, daß sonach das bis zu diesem Grade der Fertigkeit unaufhörlich fortgesetzte und wiederholte Ueben die Hauptaufgabe und das einzige Mittel sey, dem Schüler zu der eigentlich wahren Gymnasialbildung zu verhelfen, und daß ebendeßwegen das Voraneilen in den Lehrgegenständen, worin Einzelne einen eitlen Ruhm gesucht haben, dem Hauptzweck nicht anders als verderblich werden könne.

18) Vor allem andern aber soll dem Religionsunterricht eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden. Der Lehrer der Religion darf nicht vergessen, daß am allerwenigsten bei seinem Lehrgegenstand, der nicht auf dem Wissen sondern auf dem Glauben beruht, eine solche theoretische Behandlung anwendbar sey, die den Schüler zu dem Irrthume verleiten müßte, als ob die religiöse Ueberzeugung auf theoretischen Beweisen beruhe; wodurch an die Stelle des Glaubens der Zweifel gesetzt, und damit der Unglaube gepflanzt würde. In dieser Anerkennung des wahren Standpunkts der Religionslehre, wird der Lehrer von selbst die Warnung finden, nicht auf theoretische Demonstrationen auszugehen, und dagegen in seinem Unterricht unausgesetzt vor Augen behalten, daß dabei alles auf das Practische ankomme, auf Erweckung des lebendigen Glaubens an Gott und seine Offenbarung, auf Belebung und Befestigung eines unerschütterlichen Vertrauens auf ihn und seine Vorsehung, auf Begründung eines frommen Sinnes, Erhebung des Gemüthes zu einer leben-

digen Achtung alles Guten und zu einem gründlichen Abscheu vor allem Bösen, und auf Bildung eines gebesserten Willens und eines Gott-wohlgefälligen Lebens, — gebaut auf deutliche Erkenntniß des geoffenbarten heiligen Willens Gottes, der Lehren und der Verheißungen, die er dem menschlichen Geschlecht durch seinen Sohn gegeben hat. Dabei aber wird der Lehrer ebenso wenig vergessen, daß der Religionsunterricht auch zu einer deutlichen Erkenntniß der praktischen Aufgaben, die seinen Inhalt ausmachen, führen müsse, indem er nur dadurch seine Bestimmung ganz erfüllen kann, vor blindem Glauben und gedankenlosem Hingeben an dunkle Gefühle ebenso, wie vor Unglauben und gewissenlosem Verläugnen der lebendigsten Ahnungen und Hoffnungen aller Menschenherzen, sicher zu bewahren.

II.

Die Lehrgegenstände und Aufgaben nach ihrer Vertheilung und Abstufung.

19) Die Lehrgegenstände und Aufgaben der Gymnasialclassen sind im Allgemeinen folgende:

a) grammatisches und humanistisches Studium der alten Sprachen und der classischen Schriftsteller, damit in Verbindung

b) regelrichtige Uebung in der teutschen Sprache;

c) Geographie;

d) Geschichte, mit ihren an das classische Studium sich anschließenden Hilfswissenschaften;

e) Mathematik;

f) Religionslehre.

20) In den 2 untersten Classen des Gymnasiums, in denen der Classenlehrer den ganzen Unterricht allein mit wöchentlichen 26 Stunden zu übernehmen hat, ist die grammatische Uebung in den alten Sprachen die Hauptsache, der Unterricht im Ganzen aber nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

a) Im Lateinischen ist die grammatische Fertigkeit der Schüler, die sie schon aus der Vorbereitungsschule mitbringen müssen, durch gesteigerte Uebung im schriftlichen und mündlichen Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Teutsche und aus dem Teutschen ins Lateinische; weiter auszubilden. Damit ist hier auch schon Uebung im prosodischen Lesen, Abtheilen und Zusammensetzen von Hexametern und Distichen, vorzüglich zu Schärfung der Aufmerksamkeit auf die Quantität der Sylben, zu verbinden.

b) Im Griechischen wird hier erst der Anfang gemacht, und der Unterricht in diesen beiden Classen bis zur vollendeten Einübung der griechischen

Formenlehre fortgesetzt. Daneben werden die Schüler im Uebersetzen aus dem Griechischen ins Teutsche mündlich und schriftlich geübt. Uebersetzungen aus dem Teutschen in das Griechische finden hier noch nicht statt.

c) Im Teutschen ist hauptsächlich auf Richtigkeit und Genauigkeit des Ausdrucks zu sehen, und dazu vorzugsweise das genaue wörtliche Uebertragen aus dem Lateinischen und Griechischen in das Teutsche zu benutzen.

d) Zum Memoriren und Recitiren sind allmählich größere teutsche und lateinische classische Stellen aufzugeben.

e) In den geschichtlichen Kenntnissen wird hier der Anfang mit Erlernung allgemeiner merkwürdiger Thatsachen nach der Folge der Zeiträume gemacht, wobei besonders durch fleißiges Einüben und Wiederholen auf festes Behalten von Namen und Zahlen zu dringen ist.

f) Der mathematische Unterricht bleibt in diesen Classen noch auf die arithmetischen Uebungen beschränkt; worin die Schüler eine um so größere Fertigkeit und Sicherheit erlangen sollen.

g) Der Religionsunterricht, der künftig nur von Geistlichen und folglich in den mit weltlichen Lehrern besetzten Classen durch besondere Lehrer ertheilt werden soll, hat in diesen Classen die Lehren der geoffenbarten Religion nach dem Catechismus zu behandeln.

21) In der mittlern Classe des Gymnasiums, von welcher an die Lehrstunden der Claßlehrer sich auf wöchentlich 18 und bei geistlichen Claßlehrern mit Inbegriff der Religionslehre auf 21 Stunden beschränken, und dagegen für die Religionslehre, wo weltliche Professoren sind, wie für die Mathematik die Professoren der Lycealclasse, jeder mit 3 Stunden wöchentlich, als Fachlehrer eintreten, findet noch keine wesentliche Aenderung im Unterricht statt, sondern nur eine Steigerung der Uebung in den für die beiden untern Classen vorgeschriebenen Lehrgegenständen und Aufgaben, in welchen die Schüler zu dem Grade von Fertigkeit und Sicherheit gebracht werden sollen, mit dem sie allein als reif zu dem höhern Unterricht in den beiden obern Classen des Gymnasiums gelten können.

a) In den alten classischen Sprachen bleibt die Hauptaufgabe hier noch mündliches und schriftliches Uebersetzen, und es tritt dabei nur die Erweiterung ein, daß eines Theils statt der Chrestomathien vollständige classische Schriftsteller zu Grund gelegt, und andern Theils mit dem Uebersetzen und der Worterklärung auch mehr Sacherklärungen verbunden werden.

b) Die schriftlichen Aufgaben des Claßlehrers bestehen in Uebersetzungen sowohl aus den beiden alten Sprachen in die Muttersprache als aus dieser in jene. In dieser Classe also fangen die Schüler auch an, aus dem Teutschen in das Griechische zu übertragen; so wie sie jetzt auch versuchen, lateinische Distiche selbst zu fertigen.

c) Im Teutschen machen die Uebersetzungen aus den alten Sprachen hier wieder die Hauptübung aus, wobei jetzt außer der Richtigkeit im Ausdruck, mit besonderer Rücksicht auf Erklärung sinnverwandter Worte auch auf Wohlklang und Gewandtheit des Ausdrucks und auf Ebenmaaß im Periodenbau zu sehen ist.

d) Zum Memoriren und Recitiren werden jetzt vorzugsweise ganze Stellen aus den Classikern, die erklärt worden sind, gewählt.

e) Die geschichtlichen Kenntnisse werden ihrem Umfange nach vermehrt, indem die Uebungen auf einige spätere Zeiträume fortrücken, und auch aus diesen die merkwürdigsten Begebenheiten erlernt und an das aus den früheren Zeiträumen Erlernte, mit fleißiger Wiederholung des Letztern, angereiht werden.

f) In der Mathematik, die von hier an von einem eigenen Lehrer übernommen und bis zum Schluße der Lycealclasse durchgeführt wird, ist in Zeiten mit der Geometrie, so wie mit der Algebra der Anfang zu machen, und übrigens durchgängig der nöthige Stufengang einzuhalten, und kein Schritt zu übereilen.

g) In dem Religionsunterricht wird der Stufengang nach den Lehrbüchern bestimmt werden, deren Auswahl noch von den zu gewärtigenden Vorschlägen abhängt. Bis dahin sind die bisher gebrauchten beizubehalten.

22) In den beiden obern Classen des Gymnasiums zeichnet sich der Unterricht von dem der niedern Classen hauptsächlich dadurch aus, daß die Schüler allmählig Anleitung bekommen, sich in eigenen Arbeiten, sowohl in teutscher als in lateinischer Sprache, zu versuchen, wobei ihnen zugleich von der Theorie der Dichtungsarten und der Redekunst das Nöthige, durch Beispiele hinlänglich erläutert, mitzutheilen ist. Im Uebrigen bleiben die Lehrgegenstände selbst auch in diesen Classen dieselben, wie in den niedern Classen, und es findet nur ein Gradunterschied in der Behandlung des Unterrichts statt.

a) In den alten Sprachen ist mit dem cursorischen Lesen eines classischen Schriftstellers die statarische Behandlung eines andern zu verbinden, um die Schüler in der Kunst der strengen Erklärung zu üben, und an genaues Auffassen und scharfes Unterscheiden der Bedeutung und Stellung der Worte im Verhältnisse zu dem Gedanken, den der Schriftsteller dadurch ausdrücken wollte, zu gewöhnen. Die Uebungen im schriftlichen Uebersetzen aus den alten Sprachen in die teutsche, und aus der letztern in die erstere, hören auch in diesen Classen noch nicht ganz auf, sondern wechseln nur nach und nach mit eigenen Ausarbeitungen, zu denen der Lehrer die Aufgaben gibt.

b) Die Uebungen im Memoriren und Recitiren können eben so auch nach und nach auf eigene Ausarbeitungen der Schüler ausgedehnt, und daran Uebungen im Lateinsprechen angeknüpft werden.

c) Der Geschichtsunterricht setzt, unter steter Wiederholung des aus den frühern Zeiträumen Erlernten die Kenntnisse der merkwürdigsten Begebenheiten der spätern Zeiten bis gegen das Ende des Mittelalters fort. Hiebei wird in Ansehung des Unterrichts in der vaterländischen Geschichte noch im Allgemeinen erinnert, daß er, von deren eigentlich geschichtlichen Anfang an durch alle Zeiträume hindurch an die allgemeine Geschichte angereiht werden, über alle Hauptbestandtheile des Königreichs sich verbreiten, auf die Geschichte des Regentenhauses aber ganz besondere Rücksicht nehmen soll.

d) In der Religionslehre und Mathematik haben die Lehrer die Aufgabe, die Uebungen der Schüler bis zu dem Grade der Vollendung fortzusetzen, den die feinere Behandlung der Lehrgegenstände in der Lycealclasse als unerläßliche Vorbereitung voraussetzt.

23) In der Lycealclasse, in welcher nun das Studium der Philosophie und der allgemeinen Wissenschaften beginnt, ist der Unterricht nicht mehr ein blos gesteigerter Gymnasialunterricht. Es treten hier neue Lehrgegenstände, und mit denselben zugleich eine andere Behandlungsart des ganzen Unterrichts ein. Hier kommt es nicht mehr auf bloßes Einsammeln und Einüben einzelner Kenntnisse und Fertigkeiten an, sondern die Zuhörer werden jetzt zum systematischen Zusammenstoßen und Ordnen der eingesammelten Kenntnisse und zum zusammenhängenden systematischen Denken angeleitet. Der Vortrag des Lehrers muß hier, wenigstens in den Hauptgegenständen, frei seyn, und den Zuhörern besonders Gelegenheit und Anregung geben, sich im bestimmten Auffassen eines zusammenhängenden Vortrags, und im selbstständigen Verarbeiten des Gehörten, zu üben.

a) Den ersten Rang unter den Lehrgegenständen dieser Classe nimmt die Logik ein, als die Grundlage aller philosophischen Wissenschaften, als einer nothwendigen Vorübung zu allen streng wissenschaftlichen Studien. Sie ist aber nicht blos theoretisch vorzutragen, sondern durchaus mit practischen Uebungen zu verbinden.

b) Das classische Studium wird zwar auch hier noch fortgesetzt und sogar, indem für dasselbe die schwierigsten Classiker, und anhaltende Uebungen im Sprechen der lateinischen Sprache vorbehalten bleiben, noch gesteigert. Allein es kann doch nicht mehr als Hauptgegenstand der Beschäftigung behandelt werden.

c) Die Geschichte ist hier nicht mehr als bloße Fortsetzung und Erweiterung der während des Gymnasialstudiums gesammelten geschichtlichen Kenntnisse zu behandeln, sondern hat als Universalgeschichte hauptsächlich Ordnung und Uebersicht des Ganzen zur Aufgabe.

d) Die Mathematik hat in dieser Classe ihren Cursus zu vollenden, daß die Zuhörer zu dem Cursus der Physik, den sie im nächstfolgenden Jahre zu hören haben, als vollständig vorbereitet gelten können.

e) In der Religionslehre wird es die Hauptaufgabe des Lehrers seyn, den religiösen Glauben der Zuhörer gegen den gefährlichsten Feind desselben im Jugendalter dadurch zu beschützen und zu bewahren, daß er ihnen den falschen Schein der Zweifel aufdeckt, die aus einer ungründlichen Philosophie kommen, und sich den Anfängen des speculativen Denkens nur zu leicht anschließen, und sie die Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit dieser Zweifel deutlich zu erkennen lehrt.

III.

Die Lehrbücher und die Stufenordnung der classischen Autoren.

24. In Ansehung der classischen Autoren, die in dem Laufe dieses Gymnasial- und Lycealstudiums behandelt werden sollen, wird folgende Stufenordnung bestimmt:

A. In den beiden untern Classen werden den Uebungen sowohl im Lateinischen als im Griechischen „die Elementarbücher von Döring und Jacobs" zu Grunde gelegt;

B. für die mittlere Classe werden bestimmt:

a) im Lateinischen:

1) Cornelius Nepos,

2) von Livius die fünf ersten Bücher,

3) Cicero, de amicitia,

4) Ovidii tristia etc.

b) im Griechischen:

1) Homer,

2) Xenophon,

3) Jacobs Elementarbuch und Blumenlese;

C. für die vierte Classe, d. i. zweite von oben:

a) im Lateinischen:

1) Cäsar,

2) Livius,

3) Cicero, epistolae ad familiares, etc.

4) von Virgilius, die Aeneis,

5) von Ovidius, eine Auswahl der Metamorphosen;

b) im Griechischen:

1) Plutarch,

2) Xenophon,

3) Homer;

D. Für die Oberclasse des Gymnasiums,

a) im Lateinischen:

1) Livius,

2) Sallustius,

3) von Cicero, Reden,

4) Horatius,

5) von Virgilius, einzelne Abschnitte der Georgica,

b) im Griechischen:

1) Plutarch,

2) Isocrates,

3) von Plato kleinere Gespräche,

4) von Euripides, Hecuba oder Alceste,

5) von Aeschylus, Prometheus.

E. Der Lycealclasse werden ausdrücklich vorbehalten:

a) im Lateinischen:

1) Tacitus und die schwereren Schriften von

2) Cicero,

3) Horaz,

b) im Griechischen:

1) Pindar,

2) die Tragiker (mit Ausnahme des Euripides),

3) Plato (mit Ausnahme der oben erwähnten leichtern Gespräche),

4) Thucydides,

5) Demosthenes.

25) Hiebei wird ausdrücklich erinnert:

a) daß bei dieser Bezeichnung mehrerer Classiker für jede einzelne Classe nicht die Absicht sey, daß sie alle zugleich behandelt werden sollen, sondern um dem Lehrer zu einer Abwechslung von Jahr zu Jahr eine Wahl zu lassen;

b) daß aber kein Lehrer in seiner Schule andere, als die für dieselbe bezeichneten Schriftsteller behandeln solle, so fern nicht im Rath der Lehrer eine Ausnahme ausdrücklich als zweckmässig erklärt worden.

26) Dem vielfältigen Wechsel der Lehrbücher, der nicht nur mit Kosten für die Väter, sondern noch weit mehr mit Störungen und Hindernissen für die Schüler verbunden ist, soll, so viel möglich, durch Einführung gleicher Lehrbücher abgeholfen werden. Damit aber nicht die hierüber zu gebende Vorschrift selbst der Zweckmässigkeit der zu treffenden allgemeinen Anordnung hinderlich werde, soll diese Vorschrift erst nach einem noch zu erholenden Gutachten der Rectorate ertheilt werden, dann aber auch auf so lang allgemein für alle Studienanstalten unverändert gelten, bis ein neuerscheinendes Lehrbuch durch überwiegende Stimmen für zweckmässiger als das eingeführte erklärt wird.

27) Damit die hier vorgezeichnete Lehrordnung so viel möglich durch alle Classen hindurch gleichförmig eingehalten, und von keinem Lehrer willkürlich überschritten werde, wird ausdrücklich die Verordnung erneuert, daß die Rectoren jedes Jahr nach vollendeten Schlußprüfungen den Lehrerrath zusammenberufen sollen, um mit Rücksicht auf den gefundenen Stand der Classen und mit sorgfältiger Vergleichung des allgemeinen Lehrplans zu berathen und zu bestimmen, welche Ordnung und Gränze jeder Lehrer in seiner Classe zu beobachten, und einzuhalten habe.

28) Zu dieser Berathung soll jeder einzelne Lehrer seinen Entwurf, wie er im nächsten Jahre den Unterricht in seiner Classe behandeln wolle, zuvor schon schriftlich dem Rector überreicht haben, der daneben diese Entwürfe zur Grundlage der Berathung zu machen, und Abschrift dieser Entwürfe, mit den im Lehrerrath etwa beschlossenen Aenderungen an die Kreisregierung einzusenden hat.

IV.

Besondere Bestimmungen.

29) Um aber die Schüler nicht nur in der Schule, sondern auch zu Hause gehörig zu beschäftigen, sind auch für die Arbeiten zu Hause die Aufgaben regelmässig zu ordnen.

Zu diesen Aufgaben gehören vorzüglich folgende:

a) die sogenannten Scriptionen in den zwei obern Classen zum Theil in lateinischen oder teutschen Thematen zu freier Bearbeitung, in den übrigen Classen aber durchaus in Exercitien bestehend, die ins Lateinische und Griechische zu übersetzen, und nach dem Maaß der Kräfte der Schüler mit eignen Versuchen in lateinischen, teutschen oder auch griechischen Versen zu begleiten sind;

b) die Uebersetzungen aus den alten Sprachen in das Teutsche;

c) die schriftlichen Präparationen;

d) die Aufgaben zum Memoriren und Recitiren.

30) Scriptionen sind ohne Ausnahme jede Woche zwei aufzugeben; die eine

für den Freinachmittag am Mittwoch, die andere ausführlichere Samstags für den Freinachmittag und den darauffolgenden Sonntag.

31) Eben so sind wöchentlich wenigstens zweimal schriftliche Uebersetzungen der in der Schule exponirten Stellen in den Elementarbüchern oder in den Classikern von den Schülern zu fordern.

32) Diese Aufgaben, die von der größten Wichtigkeit für die Schüler sind, müssen ohne Ausnahme von den Lehrern corrigirt, und dabei die Schüler angeleitet, und angehalten werden, die angestrichenen Fehler, so weit dieß von ihren Kenntnissen zu fordern ist, selbst zu verbessern. Die Rectoren werden Vorschriften zu strenger Aufsicht hierüber erhalten.

33) Ausser diesen von den Schülern zu Hause zu bearbeitenden schriftlichen Aufgaben sind in der Schule selbst auch wenigstens einmal die Woche, sowohl schriftlich als mündlich Uebungen in der lateinischen Sprache anzustellen, in denen mit Rücksicht auf die übersetzten Stücke aus den Classikern den Schülern vorzüglich die darin vorgekommenen Worte, Redensarten und Regeln geläufiger gemacht werden sollen.

34) Endlich wird noch in Beziehung auf die Lycealclasse ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch hier die Lehrer sich keineswegs auf Kathedervorträge beschränken, sondern mit ihren Zuhörern ebenfalls regelmässig mündliche und schriftliche Uebungen vornehmen, und die schriftlichen Ausarbeitungen derselben durchgehends mit aller Sorgfalt corrigiren sollen; so wie es ihnen auch noch zur besondern Angelegenheit gemacht wird, sich der Leitung der Privatstudien ihrer Zuhörer mit Fleiß und Eifer anzunehmen.

München den 10. October 1824.

§. 391.

(Die Einführung der neuen Studienordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des am Schlusse des allerhöchsten Rescripts vom 10. October d. Js. gemachten Vorbehalts, werden zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Vollzug der §§. 18. und 26. desselben Rescripts für das laufende und die nächstfolgenden Studienjahre darbietet, und welche sich besonders an den so zahlreich besuchten Studienanstalten der Hauptstadt München ergeben, nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Es versteht sich von selbst, daß, da dem erwähnten Rescripte eine zurückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, alle jene Schüler, welche am Schlusse des Studienjahres $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ in ihren Zeugnissen die Befugniß zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe auf gesetzliche Weise erhalten haben, an diesem Aufsteigen nicht gehindert werden sollen. Wenn daher

2.

die künftige Normalzahl von 40 Schülern durch Aufnahme aller bereits zum Vorrücken Befugten, in einigen Classen überstiegen werden sollte, so ist diese Aufnahme ausnahmsweise für dießmal zwar nicht zu versagen; zur Erleichterung der Claßlehrer aber sind für jene Classen, dessen Schülerzahl sich über 60 belaufen würde, Hilfslehrer gegen Bezug des Classengeldes provisorisch aufzustellen, welche unter anhaltender Aufsicht und Leitung der Claßlehrer gewisse Sparten des Unterrichts (in einer oder mehreren Classen) zu übernehmen haben, und welche wieder abtreten, sobald die Zahl der Schüler vermindert seyn wird.

3.

Um jedoch jeder vermeidlichen Ueberfüllung der Classen, welche immer als ein Haupthinderniß zweckmäßigen Schulunterrichts angesehen werden muß, so viel thunlich, zu begegnen, ist darauf zu dringen, daß Schüler, welche sich ohne besonders berücksichtigungswürdige Gründe an einem andern, als dem ihnen nächstgelegenen Gymnasium aufhalten, an das letztere hingewiesen werden. Auf Reinigung der Classen von unsittlichen und unfleißigen Schülern ist ohnehin mit aller Strenge zu sehen.

4.

Da die Schüler der bisherigen Obervorbereitungsclasse zum Eintritt in das Gymnasium nach neuerer Stellung nicht reif und ohnehin gesetzlich nicht berechtigt sind, so sollen dieselben für das nächstbeginnende Schuljahr eine provisorische Classe bilden, worin der Unterricht in solcher Weise zu steigern ist, daß diese Schüler am Schlusse des Schuljahres den Vorbedingungen zum Eintritte in das Gymnasium nach §. 17. des allerhöchsten Rescripts vom 10. October d. Js. vollkommen entsprechen. Die bisherige Untervorbereitungsclasse rückt dann in die Stelle der Obervorbereitungsclasse ein.

Diese Einrichtung hat nur so lange zu bestehen, bis die im Jahre $18\frac{2}{24}\frac{3}{}$ in den Vorbereitungsschulen gewesenen und durch ihre Zeugnisse des Aufsteigens würdig erklärten Schüler in das Gymnasium eingetreten seyn werden: worauf das alte Verhältniß der Vorbereitungsclassen, wo dergleichen mit Rücksicht auf die §§. 23 — 25. des obenerwähnten Rescripts bestehen werden — in der Art wieder eintritt, daß sich die obere Vorbereitungsclasse an das Gymnasium gehörig anschließen muß.

5.

Ob zur Aufnahme ganz neuzugehender Vorbereitungsschüler eine neue Classe für das beginnende Schuljahr zu errichten sey, entscheidet sich nach den Bestimmungen der so eben angeführten Paragraphe, und es hat die Regierung das Geeignete deßhalb bei dem Stadtmagistrate ungesäumt zu veranlassen. Eine Vermehrung der Vorbereitungsschulen auf Staatskosten findet in keinem Falle statt.

6.

Sollten an einigen Studienanstalten des Königreichs die neu errichteten Lycealclassen im nächsten Studienjahre aus Mangel zureichend vorbereiteter Schüler keinen Zugang von Studierenden haben, so werden die dabei angestellten Lehrer, soferne sie zugleich Rectoren,

oder Fachlehrer an den Gymnasialclassen sind, um so mehr Muße gewinnen, sich diesen Functionen mit verdoppelter Sorgfalt zu widmen und den Schwierigkeiten des ersten Jahres die Spitze zu biethen. Die übrigen Lehrer der Lycealclassen werden sie hierin unterstützen und es bleiben besondere Aufträge an selbe noch vorbehalten.

7.

Die Aufstellung der provisorischen Hilfslehrer ist der Kreisregierung im Benehmen mit den Vorständen der Studienanstalten anvertraut. Sie wird dabei vorzugsweise auf geprüfte Lehramtscandidaten, und in jedem Falle auf tadellose Sitten ihr Augenmerk richten, und von der getroffenen Auswahl Anzeige erstatten.

8.

Was die im nächstbeginnenden Schuljahre aus der bisherigen dritten in die nunmehrige fünfte oder oberste Gymnasialclasse tretenden Studierenden betrifft, so wird es von deren, durch die Endprüfung nachzuweisenden Fortschritten abhangen, in wieferne denselben etwa eine Abkürzung der übrigen Studienzeit im Wege der Dispensation zugestanden werden kann.

Seine Königliche Majestät erwarten mit Zuversicht, daß es dem Bestreben der Regierung gelingen werde, nach den hier gegebenen interimistischen Bestimmungen, wovon das Nöthige unverzüglich in den Kreisintelligenzblättern bekannt zu machen ist, die sich ereignenden Umstände zu heben, und allenfallsige auf Unkunde des Zusammenhangs und wohlthätigen Zweckes der neuen Anordnungen gegründete Besorgnisse zu zerstreuen.

München den 23. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Beobachtung.

§. 392.

16633.

(Die Lehrstunden an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um rücksichtlich der Lehrstunden, welche durch das allerhöchste Rescript vom 10. October l. Js., Nro. I. §. 28. und 29., dann Nro. V. §. 3. für die Studienanstalten des Königreichs vorgeschrieben worden sind, jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wird die Erläuterung jener §§. dahin gegeben, daß, da es die Absicht nicht ist, die ganze Zahl jener Stunden den Professoren und Studienlehrern zu überbürden, diese zur Behandlung der ihnen übertragenen Lehrgegenstände nur so viel Stunden zu übernehmen haben, als nach der bisherigen Einrichtung für dieselben verwendet worden sind.

Die übrigen Stunden sind jenen Lehrern zu überweisen, welche die im §. 15. des Nro. I. angedeuteten Lehrgegenstände und Uebungen besorgen.

Letztere Stunden können auch nach dem Bedürfnisse der für die Kunstübungen und für die Erlernung fremder Sprachen sich meldenden Schüler vermehrt werden.

München den 5. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen und dem Directoriat des männlichen Erziehungsinstituts dahier, zur Darnachachtung.

§. 393.

(Die Erledigung der Anstände, welche sich bei den Königlichen Studienanstalten hinsichtlich der Studienordnung vom 10. October 1824 ergaben, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von mehreren Kreisregierungen Berichte und Anfragen in Studienangelegenheiten an die allerhöchste Stelle gebracht werden, welche bei einer richtigen Würdigung der Gesammtrücksichten durch die Regierungen selbst nach den bestehenden Competenzverhältnissen und Instructionen beschieden werden können, so werden dieselben hierauf und besonders auf die hier einschlägigen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 27. März 1817 die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung nachdrücklichst angewiesen. — Uebrigens wird zur Geschäftserleichterung bestimmt, daß die Beurtheilung und Ermäßigung in Ansehung der Aufnahme, des Vorrückens oder Zurückweisens der Schüler zunächst den Rectoraten überlassen werden solle, welche in Fähigkeit, Fleiß, sittlichem Betragen und den schon gemachten Fortschritten der Zöglinge die Anhaltspunkte für ihre Anordnungen finden werden. — Zugleich werden die Rectorate ermächtiget, die Altersdispens von 12 bis 14 Jahren für den Eintritt in die erste Gymnasialclasse zu ertheilen.

Der Vortrag über philosophische Lehrgegenstände in den Lycealklassen ist so anzuordnen, daß diese Classen dem erstjährigen Cursus der Philosophie gleichstehen, und die Schüler, hinreichend vorbereitet, von der Lycealclasse in dem zweiten Cursus der Philosophie an den vollständigen Lyceen, oder an den Universitäten übertreten können.

München den 30. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

B. Bestimmungen der Periode vom 8. Februar 1829 bis 13. März 1830.

§. 394.

(Den neuen Schulplan betreffend.)

L. K.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. December 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerialsection betreffend, Unserem obersten Kirchen- und Schulrathe als eine der vorzüglichsten Aufgaben seiner Wirksamkeit bezeichnet, daß Uns baldmöglichst ein wohlbemessener, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechender Schulplan vorgelegt werde.

In Folge dieses Auftrages ist von Unserem obersten Kirchen- und Schulrathe der Plan einer neuen Schulordnung bearbeitet worden, und Wir haben Uns auf erhaltene Anzeige, durch die Wichtigkeit der Sache bewogen gefunden, den Plan dieser Geschäftsstelle, ihrem Wunsche gemäß, der Prüfung einer eigenen, aus Gelehrten und Männern von pädagogischer Einsicht und Erfahrung zusammengesetzten Commission zu unterwerfen.

Nachdem Uns nun durch Unser Staatsministerium des Innern der nachfolgende Entwurf eines neuen Schulplans als das Ergebniß der Berathungen der angeordneten Prüfungscommission vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir diesem Entwurfe und seinen Beilagen bis auf weitere Verfügung Unsere Genehmigung, und befehlen, daß derselbe mit Anfange des Schuljahres $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ nach näherer Vorschrift des Tit. XIII. §. 143. u. ff. in geeigneten Vollzug gesetzt werde.

Wir versprechen Uns von dem Diensteseifer Unserer Behörden, dem bewährten Gemeinsinne der Magistrate und Comunen, und dem Pflichtgefühle des Lehrerstandes, dem Wir durch die beabsichtete Verbesserung seiner äußeren Verhältnisse einen neuen Beweis wohlwollender Würdigung seines wichtigen Berufes geben, — die bereiteste Befolgung Unserer Anordnungen, und die kräftigste Mitwirkung zur Begründung und Erweiterung von Anstalten, von deren Gedeihen Wir die Verbesserung der inländischen gelehrten Schulen, die zeitgemäße Entwicklung und Erhebung der geistigen Kräfte Unseres Volkes und hiedurch zugleich den schönsten Lohn Unserer landesväterlichen Vorsorge erwarten.

München den 8. Februar 1829.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der altclassischen Sprachen ist, sollen künftig zwei von einander abgesonderte Anstalten, die lateinische Schule, und über ihr das Gymnasium, bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II.

Bestimmung, Umfang und Eintheilung der lateinischen Schule.

§. 2.

Die lateinische Schule (wo sie in Städten bestehen wird, lateinische Stadtschule zu nennen) hat den doppelten Zweck, für das Gymnasium vorzubereiten und denjenigen, welche künftig im Gewerbstande und in öffentlichen Verrichtungen, an denen derselbe Theil nimmt, einen mehr als gewöhnlichen Grad formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritte ihres Berufes zu ertheilen.

§. 3.

Die lateinische Schule nimmt den Knaben im achten Jahre auf, und entläßt ihn nach vollendetem vierzehnten.

Dem zu Folge ist die Obliegenheit, vor dem Eintritte in die lateinische Schule die deutsche zu vollenden, aufgehoben, und der untere Curs der lateinischen Schule wird den oberen Cursen der deutschen parallel gestellt.

Die Inspectoren der deutschen Schulen sind verpflichtet, die Knaben, welche lateinisch lernen sollen, in ihrem achten Jahre von den deutschen Schulen auszuscheiden, und an die lateinischen zu überweisen.

§. 4.

Aufnahme Einzelner vor oder nach dem achten Jahre und Verbleiben in ihnen nach dem vierzehnten, hängt von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche zu entscheiden allein dem Vorstande der Anstalt zukommt, doch darf er die Aufnahme nicht vor dem siebenten noch über das zehnte, das Verbleiben in ihr nicht über das sechszehnte Jahr gestatten.

§. 5.

Eine vollständige lateinische Schule umfaßt drei Curse, jeden mit zwei Abtheilungen über einander. Eine solche soll an jedem Orte von mehr als 3000 Einwohnern errichtet werden.

§. 6.

In kleineren Ortschaften, wo die Mittel zur Begründung einer vollständigen lateinischen Schule nicht hinreichen, können dergleichen von zwei Cursen, oder von Einem eingerichtet werden; doch ist aus denselben nicht der Uebergang in ein Gymnasium, sondern allein in eine lateinische Schule gestattet, welche den nächst höheren Cursus enthält.

§. 7.

Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet; deßgleichen die mit Ermächtigung der Kreisregierungen eröffneten und unter ihrer Aufsicht stehenden Privaterziehungshäuser, welche Knaben für höhere Curse oder Gymnasien vorbereiten.

§. 8.

Ein jeder Cursus hat seinen eigenen Lehrer, welcher in dem oberen Cursus Oberlehrer, im mittleren und unteren Präceptor genannt wird. Er hat die Schüler beider Abtheilungen in demselben Local und in der Art zu unterrichten, daß, wenn sein Unterricht nur der Einen Abtheilung gilt, die andere indeß mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wird.

§. 9.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Abtheilungen des Curses getrennt und besondern Lehrern übergeben.

§. 10.

Wird dadurch die Ueberfüllung nicht aufgehoben, so werden die Abtheilungen sammt den Lehrern verdoppelt.

§. 11.

Ist diese Verdopplung bei allen Abtheilungen der Schule nöthig, so werden zwei, nach Bedarf auch mehrere von einander unabhängige lateinische Schulen eingerichtet.

§. 12.

Der Oberlehrer und im Falle ihrer zwei sind, jener der oberen Abtheilung ist zugleich Vorstand oder Rector der lateinischen Schule. Zu diesem Amte sollen vorzugsweise Lehrer geistlichen Standes gewählt werden.

Titel III.

Vom Unterricht der lateinischen Schulen.

§. 13.

Der Lehrer des untern Cursus hat die kleinere lateinische Grammatik und zwar in der unteren Abtheilung die Formenlehre, in der obern die Syntaxis, zugleich aber den ersten Cursus einer auf sie berechneten lateinischen Chrestomathie und eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische ganz und genau durchzunehmen, so daß für Festigkeit in den Formen und Hauptregeln, so wie für Sicherheit in der Anwendung schon hier ein guter Grund gelegt werde.

§. 14.

Der zweite Cursus hat diesen Unterricht noch fester zu begründen und zu steigern.

Zu diesem Behufe soll die größere lateinische Grammatik, in der untern Abtheilung die Formenlehre, in der obern die Syntaxis, daneben aber der zweite auf sie berechnete Cursus einer lateinischen Chrestomathie und eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische mit derselben Genauigkeit ganz durchgegangen werden.

§. 15.

Ist in den beiden untern Cursen das Technische der lateinischen Sprache zur größtmöglichen Geläufigkeit gebracht, so soll im obern Cursus der Unterricht darauf ausgehen, dem Schüler in Uebersetzung lateinischer Texte größere Gewandtheit und im lateinischen Ausdrucke Sicherheit zu gewähren. Zu diesem Behufe soll hier der dritte Cursus einer lateinischen Chrestomathie, besonders größere und chronologisch geordnete Abschnitte lateinischer Historiker, des Justinus, Livius, Sallustius enthaltend, und eben so der dritte Cursus eines Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Lateinische gebraucht werden. Auch ist gestattet die leichtern Historiker, in der untern Abtheilung, den Cornelius Nepos, in der obern den Julius Cäsar im Zusammenhange zu lesen.

§. 16.

Den mündlichen Uebungen sollen durch alle drei Curse hinauf die schriftlichen auf das Engste verbunden seyn. Zwar sollen nicht nur die lateinischen Chrestomathien und Schriftsteller, sondern auch die Uebungsbücher zum Uebersetzen in das Lateinische allein in der Schule und mündlich übersetzt werden; doch ist der Lehrer gehalten, die schwierigen und besonders merkwürdigen Stellen derselben, nachdem sie in der Schule durchgegangen sind, von den Schülern zu Hause schriftlich übersetzen zu lassen, und die Fehler der Uebersetzungen zu verbessern.

§. 17.

Ausserdem sind zur Verfertigung während der Schulstunden noch besondere schriftliche Arbeiten aufzugeben, in dem untern Cursus sehr häufig und nach Ermessen des Lehrers, im mittlern und obern Cursus wöchentlich ein vom Lehrer selbst zu entwerfendes Argument oder Exercitium zur Uebersetzung in das Lateinische, welches zugleich als Aufgabe zum Behufe der Setzung (scriptio pro loco) zu betrachten ist.

Diese Arbeiten sollen einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schülern von dem Lehrer sogleich bei ihrer Einlieferung in der Schule selbst und in der Art corrigirt werden, daß der Lehrer die Einzelnen herbeiruft, die Correctur unter ihren Augen vornimmt, und sie auf die Fehler hinweiset.

Im Ganzen aber ist zu vermeiden, daß nicht durch zu vieles Schreiben sowohl in der Schule, als bei den Hausaufgaben, vorzüglich bei Vorbereitungsarbeiten Zeit und Lust zu den nöthigen Dingen geraubt werde, und es soll namentlich zum Behufe der Vorbereitung genügen, daß der Schüler das nächste Pensum aufmerksam durchgegangen und die ihm unbekannten Vocabeln aufgeschlagen, aufgezeichnet und memorirt hat.

§. 18.

Neben diesen Arbeiten sollen die Uebungen in der lateinischen Prosodie und Verskunst fleißig betrieben werden und in dem mittlern Cursus beginnen, so daß in der obern

Abtheilung desselben die Regeln der lateinischen Prosodie und die Scansion des Hexameter und Pentameter gelernt, auch gebrochene Hexameter und Distichen in Ordnung gebracht werden.

Diese Uebungen sind in dem obern Cursus so weit zu steigern, daß am Schlusse desselben die Schüler lateinische Verse im hexametrischen und elegischen Maaße selbst zu verfertigen wissen.

Zu diesem Behufe soll neben der lateinischen Chrestomathie in Prosa zur Lesung in der Schule und Memorirung ausgewählter Stücke eine lateinische Anthologie gebraucht werden, welche in ihrer ersten Abtheilung einzelne Stellen lateinischer Dichter, in der zweiten größere Stücke in Hexametern und eine Auswahl von Elegien enthält.

§. 19.

Schon aus diesen Vorkehrungen ist zu sehen, daß die Hauptkraft des formellen Unterrichts in der lateinischen Schule auf eine genaue, beharrliche und umfassende Erlernung der lateinischen Sprache zu wenden ist, damit dadurch die Bildung guter Lateiner vorbereitet, und überhaupt der gedeihlichen Erziehung und geistigen Tüchtigkeit ihr alter und fester Grund wieder gewonnen werde.

§. 20.

Ausser dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden, zu ihm aber sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 21.

Der Unterricht im Griechischen beginnt in der obern Abtheilung des mittlereu Curses, und wird in den drei höheren Abtheilungen der Schule nach denselben Grundsätzen, wie der lateinische in den drei Cursen, wiewohl gegen ihn in gehöriger Beschränkung, ertheilt.

§. 22.

In der obern Abtheilung des mittlern Curses wird die Formenlehre in Verbindung mit der ersten Abtheilung einer auf die Grammatik berechneten griechischen Chrestomathie und eines ähnlich eingerichteten Uebungsbuches zum Uebersetzen in das Griechische gelehrt.

In der untern Abtheilung des mittlern Curses soll die Formenlehre durch fleißige Uebungen zur größtmöglichsten Geläufigkeit gebracht, und mit Einübung der Syntaxis verbunden werden. Ausser der Grammatik soll dazu die zweite Abtheilung der griechischen Chrestomathie und des Uebungsbuches zum Uebersetzen gebraucht werden.

In der obern Abtheilung dieses Curses soll die Einübung der Syntaxis fortgesetzt, dabei aber darnach getrachtet werden, daß durch fleißige Uebersetzung aus dem Griechischen Gewandtheit im Auffassen und Verstehen der leichtern griechischen Schriftsteller erzielt werde. Zu diesem Behufe soll die dritte Abtheilung der griechischen Chrestomathie, enthaltend längere Abschnitte griechischer Historiker, oder ein Werk eines leichtern griechischen Historikers z. B. des Xenophons Anabasis oder Cyropädie im Zusammenhange gelesen werden.

§. 23.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen mehr als Controlle sicherer Auffassung des Vorgetragenen, denn als Uebung im griechischen Styl betrachtet werden, so, daß es hinreicht, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter, und Einsicht in die syntaktischen Regeln erreicht wird.

Auch hiezu sollen ausser den im §. 22. angeordneten Uebersetzungen von dem Lehrer entworfene Argumente oder Exercitien, jedoch nur monatlich aufgegeben und gleich den lateinischen nach §. 17. behandelt werden.

§. 24.

Desgleichen ist in der obern Abtheilung des oberen Cursus Unterricht in der griechischen Prosodie mit Beiziehung einer Anthologie zu geben, welche leichtere Gedichte im hexametrischen und elegischen Versmaße enthalten soll.

§. 25.

Für künftige Theologen soll auch Unterricht im Hebräischen nach einer kleinen Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, jedoch allein im obern Cursus und in ausserordentlichen Stunden in der Art gegeben werden, daß in der untern Abtheilung die Formenlehre, eingeübt wird, in der obern aber Lesung der Chrestomathie und Uebersetzung in das Hebräische nach Anleitung eines Uebungsbuches mit einander abwechseln.

§. 26.

Der Unterricht in der deutschen Sprache ist mit dem in den alten Sprachen genau und in der Art zu verbinden, daß bei den schriftlichen Arbeiten im untern Cursus besonders die Orthographie und Wortbildung berücksichtigt und in den beiden obern bei den Uebersetzungen aus den alten Sprachen ganz besonders auf Zweckmäßigkeit des Ausdruckes gesehen wird.

Dabei ist in den nöthigen Fällen auf eine deutsche Grammatik zu verweisen, die im Besitze jedes Schülers und ihn immer zur Hand seyn soll, ohne daß es gestattet ist, ihren Inhalt zum Gegenstande zusammenhängender Lehrvorträge zu machen. Zugleich aber soll man den Schülern eine Chrestomathie aus classischen deutschen Prosaisten und eine Anthologie deutscher Dichter, nach den drei Cursen in drei Abtheilungen geschieden, und für das Alter derselben berechnet, zum eigenen Gebrauche und zur Memorirung gewählter Stücke in die Hand geben.

§. 27.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und bayerischen Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 28.

Der Unterricht in der Religion soll im untern Cursus nach dem Catechismus und einem Buche biblischer Sprüche und christlicher Lieder gegeben, im mittleren Cursus nach

denselben Büchern fortgesetzt und mit Lesung eines für die früheren Jahre berechneten Auszuges der heiligen Schrift verbunden, im oberen Cursus aber nach einem besondern Lehrbuche der Religion gesteigert und mit der heiligen Geschichte verbunden werden.

§. 29.

Ausserdem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang in einem gemeinsamen Locale oder in den einzelnen Classen seyn soll.

§. 30.

Deßgleichen sind die Schüler beider Confessionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und andächtig zu besuchen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und erhalten werde.

§. 31.

Der Unterricht in der Arithmetik soll im untersten Cursus die Lehre von den Zahlen und einfachen Rechnungsarten umfassen, welche durch viele und gesteigerte Beispiele practisch einzuüben sind.

Im zweiten Cursus soll derselbe bis über die Regel de Tri fortgesetzt und in ähnlicher Weise, besonders das praktische Rechnen, eingeübt, in beiden Cursen aber das Kopfrechnen vorzüglich berücksichtiget werden.

Im oberen Cursus soll nach einem eigenen Lehrbuche die Arithmetik im Zusammenhange vorgetragen, weiter begründet und mit ihr die Buchstabenrechnung verbunden werden.

§. 32.

Der Unterricht in der Geographie soll in der obern Abtheilung des mittleren Cursus beginnen, in welchem nach einem kleineren Lehrbuche die Haupteintheilungen der Erde nach Welttheilen und Ländern mit den Namen ihrer vorzüglichsten Gebirge, Ströme und Städte einzuüben sind.

In der untern Abtheilung des oberen Cursus soll hierauf nach einem umfassenderen Lehrbuche dieser Unterricht erweitert und dabei auf die Geographie von Deutschland und Bayern besonders Rücksicht genommen werden.

In der oberen Abtheilung desselben Cursus soll nach Vollendung der Geographie die vaterländische Geschichte mit steter Rücksicht auf die allgemeine deutsche gelehrt werden.

§. 33.

Der Unterricht in der Calligraphie soll in der untern Hälfte der lateinischen Schule, wo möglich von den Lehrern der untern Curse nach Vorschriften und in der Art er-

theilt werden, daß dabei nicht auf Künstlichkeit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Schriftarten ausgegangen, sondern allein eine deutliche und gefällige Handschrift im Deutschen und Lateinischen erzielt wird.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe der Zeit, Mittel und Gelegenheiten gegeben werden, doch ist dahin zu sehen, daß durch ihn der Hauptunterricht in keiner Weise beeinträchtigt werde.

§. 34.

Der Unterricht soll zur Erzielung der hier nöthigen Gleichmässigkeit und Uebereinstimmung in allen lateinischen Schulen des Königreiches in Zukunft nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Doch sollen diejenigen, welche den Religionsunterricht behandeln, für die verschiedenen Confessionen besonders bearbeitet und mit der Approbation und Billigung der geistlichen Behörde derjenigen Kirche bekleidet werden, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Von dem Staatsministerium des Innern aber ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzuführenden Schulbücher der verschiedenen Curse von vorzüglicher Güte durch Sachverständige hergestellt werden.

Bis dahin bleibt es dem Schulrector überlassen, mit Beiziehung der Lehrer diejenigen Schulbücher zu bestimmen, welche sie zur Einhaltung des hier vorgezeichneten Planes und zur Erreichung des einem jeden Cursus gestellten Zieles für die zweckmässigsten halten.

§. 35.

Dem Inbegriffe des oben verzeichneten Hauptunterrichts sollen wöchentlich 26 Stunden gewidmet werden, welche so einzutheilen sind, daß jeden Wochentag des Morgens drei, im Sommer von 7 bis 10, im Winter von 8 bis 11 Uhr, und zwei an vier Nachmittagen von 2 bis 4 Uhr gegeben werden. Die Nachmittage an Mittwoch und Samstag sollen von diesen Schulstunden frei bleiben.

§. 36.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde, im Sommer von 9 bis 10 Uhr, im Winter von 10 bis 11 Uhr zu verlegen, damit man die an ihm nicht Theil nehmenden Schüler während desselben nach Hause entlassen oder in anderer Art beschäftigen kann.

§. 37.

Jene 26 wöchentliche Stunden sollen nach den drei Cursen in folgender Art getheilt werden:

A. Im ganzen untern Cursus und in der untern Abtheilung des mittlern

16 Stunden Latein,

4 Stunden Religion,

3 Stunden Arithmetik,

3 Stunden Calligraphie.

B. In der obern Abtheilung des mittlern Curses:

12 Stunden Latein.

6 Stunden Griechisch.

3 Stunden Religion.

3 Stunden Arithmetik.

2 Stunden Geographie.

C. In beiden Abtheilungen des obern Curses:

12 Stunden Latein.

6 Stunden Griechisch.

2 Stunden Religion.

3 Stunden Arithmetik.

3 Stunden Geographie und vaterländische Geschichte.

§. 38.

Diese Stunden sollen in jeder Abtheilung sämmtlich von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihilfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 39.

Dagegen steht ihm zu, sich von einem für das Lehramt seines Curses geprüften Candidaten in den untern Cursen bis auf 6, in den obern bis auf 8 Stunden als von einem Assistenten Hilfe leisten zu lassen.

Der Assistent darf zwar die ihm überwiesenen Stunden auch ohne Gegenwart des Lehrers halten und erscheint in ihnen ganz als Stellvertreter desselben; doch haftet der Lehrer für die ordnungsmässige Thätigkeit seines Gehilfen. Er ist deßhalb gehalten, sich von dem Gange seines Unterrichts zu überzeugen und ihm die nöthigen Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen; der Assistent aber verpflichtet, die auf sein Geschäft bezüglichen Aufträge und Weisungen des Lehrers anzunehmen und zu befolgen.

§. 40.

Ausserdem hat der Lehrer diejenigen Schüler, welche wegen geringer Fähigkeiten, oder wegen Mangels an Fleiß und Ordnung hinter den andern zurückbleiben, seinem Gehilfen zu überweisen, der mit ihnen als Repetitor in ausserordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederholt, ihre Vorbereitung leitet und ihre Hefte in Ordnung hält, vor Allem aber darauf

zu sehen hat, daß durch seine Beihülfe ihre eigne Thätigkeit nicht vollends erstickt, sondern geweckt und geordnet werde.

§. 41.

Diejenigen, welche nach dem Urtheile des Lehrers den Repetitor nöthig haben, geben auffer dem Schulgeld einen monatlichen vom Rector zu bestimmenden Beitrag in die Schulcasse, aus welcher das Honorar der Repetitoren bestritten wird.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Locationen und Preisen der Schüler.

§. 42.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 15. October. Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 15. September. Auffer den dadurch bedingten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tage zu Ostern und 4 Wochen im Herbste soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 43.

In den untern Cursus soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht die Hauptstücke des christlichen Glaubens weiß, lateinische und deutsche Schrift nicht fertig lesen und leserlich schreiben kann und das Einmaleins nicht im Gedächtnisse hat.

§. 44.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Abtheilung hängt davon ab, daß der Schüler die den niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat. Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet darüber eine von dem Lehrer der Abtheilung zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalt das Urtheil des früheren Lehrers über ihre Reife; doch ist mit der größten und rücksichtlosesten Strenge das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten zu verhindern, und es steht dem Lehrer, dem sie übergeben werden, frei, sie auch nach der Aufnahme zum Privatunterricht, oder in die niedere Abtheilung wieder abzugeben, wenn er sie bei näherer Kenntniß für die seinige noch nicht hinlänglich vorbereitet findet.

Beim Uebertritt aus einer lateinischen Schule in die andere ist das Ueberspringen einer Abtheilung in keinem Falle gestattet.

§. 45.

Die Lehrzeit eines jeden Curses ist zwar auf zwei Jahre berechnet, findet jedoch der Lehrer, daß ein Schüler bei besonders glücklichen Anlagen oder durch Privatfleiß den

Stoff seiner Abtheilung vor Ablauf derselben erschöpft hat, so ist ihm gestattet, ihn sofort und auch während des Jahres in die höhere Abtheilung vorrücken zu lassen.

§. 46.

Wer in zwei vollen Jahren sich für den nächst höhern Cursus nicht gehörig vorbereitet hat, soll als für das weitere Studium unbefähigt entlassen werden. Dem Schulrector steht es jedoch frei, in besondern von ihm allein zu beurtheilenden Fällen hievon, jedoch längstens auf ein Jahr eine Ausnahme zu gestatten.

§. 47.

Da dem oberen Cursus nicht in der Art, wie dem untern, ein begränztes Maaß des Lehrstoffes zugewiesen ist, und ein längerer Aufenthalt in ihm nur eine größere Reife und ein volleres Gedeihen des Schülers zur Folge haben kann, so soll aus dem oberen Cursus ein Aufsteigen in das Gymnasium vor dem vollendeten vierzehnten Jahre außer bei ganz außerordentlichen Fortschritten und bei ganz ungewöhnlich früher Reife durchaus und selbst in dem Falle nicht Statt finden, wo der Schüler mehr als zwei Jahre in demselben verbleiben müßte.

§. 48.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen schriftliche Arbeiten gebracht werden.

Im Lateinischen sollen dazu die §. 17. bezeichneten wöchentlichen Uebersetzungen, im Griechischen die §. 23. verordneten monatlichen dienen, und in jedem andern Fache alle Vierteljahre zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 49.

Das Ergebniß der Setzungen wird am Schlusse des Schuljahres durch einen gedruckten Katalog bekannt gemacht, welcher die Namen der Schüler nach den Abtheilungen und ihrem Fortgange geordnet mit Angabe der Plätze enthält, die ein jeder in jedem einzelnen Lehrfache sich erworben hat.

§. 50.

An diejenigen, welche durch Fleiß, Betragen und Fortgang sich auszeichnen, sollen am Schlusse des Schuljahres Preisebücher vertheilt werden, deren Anzahl durch die Stärke der Abtheilung bestimmt wird, so daß im untern Cursus auf 6, im mittlern auf 7, im obern auf 8 Schüler je einer kommt, und z. B. in einer Abtheilung von 36 Schülern im unteren Cursus 6, im mittlern 5, im obern 4 Preise zu geben gestattet ist.

§. 51.

Ueber Erlangung der Preise entscheidet zunächst der Fortgang im Lateinischen. Damit aber das sittliche Betragen und der Fortgang aus den übrigen Fächern die nöthige Rücksicht finde, so soll keiner einen Preis erhalten, welcher durch seine Aufführung wiederholte Beschwerden veranlaßt und in den übrigen Fächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Dritttheil erhalten hat.

§. 52.

Da das Griechische für die lateinische Schule keinen allgemeinen Lehrgegenstand bildet, so sollen aus ihm besondere Preise vertheilt werden, deren Anzahl den dritten Theil der Lateinischen beträgt, so daß z. B. bei 6 und 5 lateinischen 2 griechische, bei weniger als 5 Ein Preis aus dem Griechischen ertheilt wird. Uebrigens gilt bei den Preisen aus dem Griechischen dieselbe Bestimmung, daß Niemand sie bekommen kann, welcher sich nicht gut betragen und nicht in allen Fächern einen Platz im ersten Dritttheile sich erworben hat.

§. 53.

Die Preisebücher für jede Abtheilung sollen von dem Lehrer derselben vorgeschlagen werden, aber der Genehmigung des Rectors unterworfen seyn. Der Werth der einzelnen soll im untern Cursus bis auf 5, im mittleren bis auf 7, im oberen aber bis auf 10 Gulden steigen können.

§. 54.

Preisediplome werden allein den Preiseträgern zugleich mit den Büchern gegeben, Zeugnisse über Fortgang und Betragen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertigt, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Aeltern oder Verwandte desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 55.

Der Präceptor des untern Cursus soll sich zum wenigsten in den für die beiden untern Curse vorgeschriebenen Lehrgegenständen (mit Ausnahme des Griechischen), der des mittleren Cursus zum wenigsten von dem ganzen Lehrstoff der lateinischen Schule (mit Ausnahme des Hebräischen) eine genaue festbegründete und vollständige Kenntniß, und Uebung in ihrem Vortrag erworben haben. Dem zu Folge wird von jenem ein vollständiges Studium der lateinischen Schule, von diesem aber verlangt, daß er wenigstens das Gymnasium absolvirt habe.

§. 56.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtscandidaten in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von dem Schulrector mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Auch sollen sie dabei durch Schulhalten und Corrigirung einer lateinischen Uebersetzung von Schülern der untern Curse in deren Gegenwart Beweise ihrer practischen Fertigkeit zu geben verbunden seyn.

§. 57.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben

und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

§. 58.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Candidat in der Schulpraxis zubringen, als welche Privatunterricht oder Hilfe, die er als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule leistet, betrachtet wird. Die Schulpraxis soll wenigstens zwei Jahre währen, und die Anstellung des Candidaten vor dem Ende seines achtzehnten Lebensjahres nicht Statt finden.

§. 59.

Die Oberlehrer der lateinischen Schule sollen sich über eine Universitätsbildung von drei Jahren ausweisen, und ihre Kenntniß und Lehrgeschicklichkeit durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Rectors der lateinischen Schule mündlich und schriftlich über die Lehrgegenstände des obern Cursus zu halten ist.

In Bezug auf die Beweise practischer Fertigkeit bei den Prüfungen, auf die Aufnahme des Protokolls über dieselben und auf die Praxis bis zur Anstellung soll es bei den Oberlehrern, wie bei den Präceptoren gehalten werden.

§. 60.

Die Anstellung der Präceptoren des untern Kursus geschieht durch die Kreisregierungen nach Vernehmung des Schulrectors; die Anstellung der Präceptoren des mittleren Cursus ganz in gleicher Weise, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Staatsministeriums des Innern.

Die Oberlehrer werden durch allerhöchste königliche Entschließungen ernannt.

§. 61.

Der Gehalt der Präceptoren im untern Cursus beginnt mit 400 fl., im mittleren mit 500 fl. und der Oberlehrer mit 600 fl.

Diese Gehalte steigen je nach 5 Jahren um 100 fl. und zwar im untern Cursus bis zu 700 fl., im mittleren bis zu 800 fl., im oberen bis zu 1000 fl., was nicht ausschließt, daß zur Belohnung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht auch schnellere Vermehrung eintreten kann.

Daneben wird zu den Gemeinden und Stadtmagistraten vertraut, daß sie, um auch ihrer Seits die Stadtschulen, von welchen zumeist auch eine dem Bürger heilsame gediegene Bildung ausgehen muß, mehr und mehr zu heben, darauf Bedacht nehmen werden, die Besoldungen der Lehrer durch Ausmittelung freier Wohnungen, durch Bezüge von Holz, Getreide und andere Vortheile zu steigern, so daß dadurch bewährte Präceptoren und Oberlehrer desto leichter ihr erworben und bewahrt werden.

§. 62.

Den Stadtmagistraten wird in dem Verhältnisse, in welchem sie zur Errichtung und

Ausstattung dieser höchst wichtigen Anstalten durch Ausmittlung neuer Hilfsquellen beitragen, die Befugniß ertheilt werden, zu einzelnen oder allen Stellen Candidaten, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, als Lehrer in Vorschlag zu bringen.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 63.

Jeder Lehrer haftet für die Ordnung und den Fleiß seiner Schüler. Er hat deßhalb über sie in und ausser der Schule die unmittelbare Aufsicht und die volle Macht Schulstrafen und Belohnungen nach Maaßgabe der Vergehungen und der Auszeichnung zu ertheilen, oder zu veranlassen, daß sie von den Aeltern ertheilt werden. Bei Zeichen unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit an einem Schüler ist er verpflichtet, ihn nach eingeholter Zustimmung des Rectors von der Schule unnachsichtlich zu entfernen.

§. 64.

Findet er in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber den Schülern oder ihrer Angehörigen verletzt, so hat er sich an den Rector der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhilfe zu leisten.

§. 65.

Wie jeder Lehrer für die Ordnung seiner Schüler, so ist der Rector für die Ordnung und das Gedeihen der Anstalt verantwortlich.

Er ist deßhalb verpflichtet, zu Anfang der Semester sich mit den Lehrern über Gegenstände und Gang des Unterrichts zu berathen, den Unterricht derselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich über Ordnung und Methode der Einzelnen zu belehren und den Lehrern nach der Stunde ohne Zeugen die nöthigen Erinnerungen zu machen.

Deßgleichen hat er auf das Betragen der Schüler ausser den Stunden zu achten, die Ordnung beim Gottesdienst und im Schulhause aufrecht zu halten.

Er hat endlich in Verbindung mit dem Scholarchat darauf zu sehen, daß die Schüler öffentliche Orte, Gasthäuser, Bälle, Theater auch nicht in Gesellschaft ihrer Aeltern, ausser mit seiner Erlaubniß besuchen, und daß die in der Stadt nicht Einheimischen in keinen Häusern wohnen und speisen, die er nicht dazu für geeignet erklärt hat.

§. 66.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen.

Die Mitglieder des Scholarchats wohnen den Sitzungen bei, in welchen die Lehrer

sich zu Anfang des Semesters über die Arbeiten desselben berathen, und erscheinen bei den Schulvisitationen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Rector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat gehalten, auf seine Einladung sich zu versammeln und die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Rector bei seiner Aufsicht auf die Schüler ausser den Stunden nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie gegen Unbild, Uebelwollen und Mißdeutungen geschützt und bei Ansehen und Ehren erhalten werde.

§. 67.

Wo keine vollständige lateinische Schule besteht, soll ein Scholarchat nicht errichtet, sondern die Befugnisse und Obliegenheit desselben dem Local-Schulinspector übertragen werden.

Titel VII.

Von den Befugnissen der lateinischen Schule, von den Schulvisitationen und von dem Verhältnisse der Anstalt zu der Kreisregierung.

§. 68.

Die lateinische Schule ist nach den vorhergehenden Bestimmungen für sich oder in Verbindung mit dem Scholarchat in dem Kreise ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie entscheidet allein und ohne daß weitere Berufungen gestattet wären, über Aufnahme, Vorrücken und Entlassung der Schüler, über Gegenstände der Lehre und Zucht, die Ausschliessung aus der Schule nicht ausgenommen.

§. 69.

Um jedoch die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen jährlich in allen Kreisen Visitationen der sämmtlichen lateinischen Schulen und Privatinstitute gehalten werden.

§. 70.

Zu diesem Behuf wird jährlich für jeden Kreis aus der Zahl erfahrner Männer vom Fache ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 71.

Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Rector und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt umständlich zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft

der Scholarchen und des Schulrectors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Arbeiten der Schüler einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Schlußconferenz der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen sich mit ihnen über seine Erfahrungen zu benehmen und in einem umständlichen an das Staatsministerium des Innern zu erstattenden Berichte über Personal, Unterricht und Zucht der Schule darzulegen, in wiefern er dieselbe den ihr gestellten Forderungen entsprechend gefunden hat.

§. 72.

Desgleichen steht dem Rector des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, seine Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, so weit sie durch die Beschaffenheit der aus ihr hervor gehenden Zöglinge oder seine Theilnahme am Scholarchat zu seiner Kenntniß kommen, dem Schulrector, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern darüber zu berichten.

§. 73.

Die Kreisregierung hat auch über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht des Kreises verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabei aber die Gränzen zu achten, die der Anstalt für ihre Unabhängigkeit in ihrem Innern gestellt sind.

Sie hat deshalb alle Reclamationen in Sachen, welche den Lehrern, dem Rector oder den Scholarchen zu entscheiden gebührt, an diese zu verweisen.

Der Rector ist verpflichtet, der Kreisregierung am Schluße jeden Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule vorzulegen, und Beschwerden, die er selbst gegen Lehrer, Aeltern und Beeinträchtigungen aller Art zu führen hat, zu ihrer Entscheidung zu bringen; die Kreisregierung dagegen ist gehalten, in jedem Falle mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit Hilfe zu leisten, und mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht darauf hinzuwirken, daß die Anstalt und das Personal bei vollem Ansehen und Einfluß unverbrüchlich erhalten werde.

§. 74.

Desgleichen steht ihr zu, die Besetzung der Lehrstellen nach den in §. 60. angegebenen Bestimmungen einzuleiten oder zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten und dergleichen zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderungen der Lehrer in Antrag zu bringen.

§. 75.

Auch wird sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und den vorgesetzten königlichen Stellen aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Absicht, in welcher die lateinischen Schulen angeordnet und also eingerichtet werden, allgemein gehörig aufgefaßt, dadurch aber der Nutzen, auf welchen sie berechnet sind, um so bestimmter erreicht werde. Sie haben demnach darauf hinzuweisen, daß die vollständige lateinische Schule jedem Vater die Beruhigung gewährt, seinen

Sohn bis zu dem vierzehnten Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Lehranstalt zu wissen, welche auf das Knabenalter allein berechnet ist.

Zugleich haben jene Behörden die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf das Verhältniß der lateinischen Schule zu dem Bürgerstand und die durch Gesetz und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder zu richten, daß nämlich, nachdem durch die Verfassung des Reiches die Grund- und Gewerbbesitzer zur Theilnahme an öffentlichen, das Land oder die Gemeinde betreffenden Verhandlungen und Berathschlagungen berufen sind, ihr Stand einer höhern sprachlichen, der gelehrten bis zu einem gewissen Grade gleichgehenden Bildung ohne Nachtheil wenigstens nicht durchgängig entbehren könne, und es für die gründliche und gedeihliche Theilnahme des Bürgerstandes an jenen Verhandlungen heilsam sey, daß die formelle, Verstand und Urtheil übende und schärfende, Bildung, welche die lateinische Schule besonders durch ihren umfassenderen Unterricht im Latein gewähren kann, unter ihm so viel als möglich verbreitet werde.

Die lateinischen Stadtschulen sollen deßhalb der Theilnahme der Bürgerschaften ganz besonders empfohlen und gewissermassen unter ihrer Obhuth und Pflege als Gegenstände gestellt seyn, an welchen rühmlicher Wetteifer und Patriotismus der städtischen Gemeinden sich bewähren kann.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.

Von den Bestimmungen, dem Lehrstoffe und der Eintheilung der Gymnasien.

§. 76.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen weiter zu fördern und fruchtbar zu machen, dadurch aber die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität geistig zu stärken und gründlich vorzubereiten.

§. 77.

Es soll deshalb in ihm der in der lateinischen Schule begonnene Sprachunterricht zu einem wohlbegründeten und umfassenden Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur gesteigert, zugleich aber durch Ausdehnung auf Metrik, Poetik, Rhetorik und durch Vorbereitung auf das Studium der Philosophie erweitert werden. In gleicher Weise soll mit der Religionslehre verfahren, mit diesen Lehrgegenständen aber ein der Jugend angemessenes Studium der allgemeinen Geschichte, Geographie und Mathematik verbunden werden.

§. 78.

Das vollständige Gymnasium soll vier Classen über einander umfassen.

§. 79.

In kleinern Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von 3 oder 2 Classen anzuordnen; doch ist aus unvollständigen Gymnasien der Uebergang auf die Universität durchaus nicht, sondern nur der Uebertritt in die nächst höhere Classe eines vollständigern und ganzen Gymnasiums gestattet.

§. 80.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitz einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 81.

Eine jede Classe hat ihren eignen Lehrer, dem der Name Gymnasialprofessor belassen bleibt. Für die Mathematik und Religionslehre werden besondere Professoren angestellt.

§. 82.

Das Rectorat des Gymnasiums soll mit der Professur der obern Classe verbunden seyn.

§. 83.

Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet nnd verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Vom Unterricht im Gymnasium.

§. 84.

Beim Unterricht in der alten classischen Literatur wird die möglichst vollständige Kenntniß des Formellen und Technischen vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums ist, in sofern sie diesem Unterrichte anheimfällt, bestimmt, tiefer in die Sprachen einzuführen und vermittelst einer zweckmässig angeordneten und sorgfältig geführten Lesung alter Classiker den Jüngling während dieser vier Jahre mit dem ihm zugänglichen besten Theil der classischen Literatur vertraut zu machen.

§. 85.

Die alten Classiker sollen deshalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemässen Ordnung nach einander gebraucht werden, so daß man in der Prosa von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, in der Poesie von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortschreitet, wo aber die einzelnen Gattungen durch mehrere Classen fortgehen, sie nach dem Grad ihrer Schwierigkeit auf einander folgen läßt.

§. 86.

Auch sollen die Schüler bei dem Einzelnen nicht länger, als es die Lösung der Schwierigkeiten durchaus erfordert, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß ihnen nicht obliegt, Philologen zu bilden, sondern durch sorgfältig gewählte Mittheilungen aus den Schätzen der Philologie und gründliche Methode ein genaues, die Form und den Geist der alten Classiker gleichmäßig umfassendes Verständniß derselben zu begründen.

§. 87.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium nicht zugelassen, sondern die Schriftsteller im Zusammenhange und im Ganzen gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stellen, welche wegen ihres Inhaltes für das jugendliche Alter nicht geeiguet sind. Auch ist nicht gestattet, in Einer Classe mehr als höchstens zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen oder mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 88.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben

A. der unteren oder ersten Classe.

1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Livius, Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius, die Bukolika des Virgilius.

2) im Griechischen Herodotus, die historischen Schriften des Xenophon, die Iliade, die Odyssee.

B. Der zweiten Classe

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Georgica des Virgilius.

2) im Griechischen Herodotus, Isocrates, die Iliade, Odyssee, Theocritus.

C. Der dritten Classe

1) im Lateinischen: Cicero's Reden, desselben Bücher de claris oratoribus, und de oratore, das zehnte Buch des Quintilianus in Verbindung mit der Rhetorik, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden.

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes oder die Rede pro corona, Xenophons philosophische Schriften, Pindarus, mit Auswahl, leichtere Stücke der Tragiker.

D. Der obern oder vierten Classe

1) im Lateinischen: Cirero's philosophische Schriften, besonders die Academica, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis. Tacitus Annalen, Plautus Aulularia und Captivi, Terentius Adelphi, des Horatius Sermonen und Episteln.

2) im Griechischen: Platos Protagoras, Gorgias, Phädon, Euripides, Sophocles, des Aeschylus Prometheus und Perser

§. 89.

Daneben soll nicht nur Kunde des Technischen der alten Sprachen, obwohl sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, im Gymnasium durch wochentliche schriftliche Uebungen geläufig erhalten, sondern es soll auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes fortgesetzt und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Damit sind in den zwei obern Classen lateinische Aufsätze und Uebungen im Lateinischreden in Verbindung zu bringen und zur grössern Belebung des Lateinischen in der Oberclasse die Lehrvorträge wenigstens zum Theil in dieser Sprache zu halten.

§. 90.

Mit dem Studium der alten Literatur ist das der deutschen auf das Genaueste zu verknüpfen.

Es soll deshalb den Schülern in einer Bibliothek deutscher Classiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke nebst kurzer Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur zu eigner Lesung in die Hände gegeben und auf sie bei der classischen Lesung mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden fleißig Rücksicht genommen werden.

§. 91.

Zur Bildung des deutschen Ausdrucks sollen ausser dem mündlichen Uebersetzen der classischen Schriftsteller noch schriftliche Uebersetzungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts so wie deutsche Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichts geliefert werden.

§. 92.

Um sowohl die zum Verständniß der alten Literatur nöthigen Kenntnisse den Schülern neben der Lesung der classischen Schriften zugleich mitzutheilen, als auch die Anwendung derselben und die dadurch gewonnene Bildung des Geistes fruchtbar zu machen, ist mit dieser Lesung in den ihr gewidmeten Stunden zugleich ein möglichst practischer Unterricht in der Metrik, Poetik und Rhetorik zu vereinigen.

§. 93.

Die Metrik soll in der untern oder ersten Gymnasialclasse die vorzüglichsten Versarten und Strophen kennen lehren, hiemit ist in der zweiten Classe Poetik als die Lehre von den Dichtungsarten zu verbinden, worauf in der dritten die Rhetorik als die Lehre vom zusammenhängenden Vortrage und vom Style folgen soll.

Das Theoretische ist hiebei mit steter Rücksicht auf Zeitersparniß und so zu behandeln, daß mit Hinweisung auf das Lehrbuch nur die Hauptsachen durchgegangen und dem Gegenstande in der Schule selbst jedes Semester höchstens 12 Stunden gewidmet werden; doch ist darauf zu sehen, daß der Schüler durch eignen Fleiß die ihm summarisch erläuterten Abschnitte, besonders die wichtigeren z. B. von den Redefiguren, genau einübe und den Erfolg in den darauf berechneten schriftlichen Arbeiten dem Lehrer bewähre. Als practische

Uebung in Bezug auf Metrik und Poetik wird besonders in den beiden untern Classen die Verfertigung lateinischer und deutscher Verse, letztere als metrische Uebersetzungen oder Nachbildungen der altclassischen, fortgesetzt und als rhetorische die Ausarbeitung von Erzählungen und Reden in Bezug auf die Lehrstoffe der Classe angeordnet.

§. 94.

In der obern oder vierten Classe soll neben der Lesung philosophischer Schriften in einer das §. 93. angegebene Maaß nicht überschreitenden Stundenzahl die Entwicklung der alten Philosophie bis auf die Philosophenschulen in Athen nachgewiesen werden. Der Lehrer hat dabei zu erwägen, daß ihm nicht obliegt, diesen Gegenstand als einen Abschnitt einer vollständigen Geschichte der Philosophie zu behandeln, sondern nur kurz und mit Beachtung allein des Wesentlichen die Hauptprobleme des philosophischen Denkens in den verschiedenen Schulen zur Vorbereitung des speculativen Unterrichts und zum Verständniß der von ihm zu erklärenden Schriftsteller deutlich zu machen. Ausserdem ist in der obern Classe als philosophische Vorbereitung Logik und Dialectik (im Sinne der aristotelischen Philosophie) in Verbindung mit practischen Uebungen vorzutragen.

§. 95.

Der Unterricht im Hebräischen wird im Gymnasium in der Art fortgesetzt, daß den beiden untern Classen Lesung historischer Bücher des alten Testaments, den beiden obern aber Lesung der Psalmen und gewählter poetischer Abschnitte der Propheten zufällt.

§. 96.

Der Unterricht in der Religionslehre soll im Gymnasium in der Art ertheilt werden, daß er in den beiden untern Classen mehr dogmatisch ist, in den beiden obern aber exegetisch und historisch begründet, auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden wird.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 29. vorgeschrieben ist, begonnen und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst seiner Kirche fleißig und andächtig zu besuchen.

§. 97.

Der Geschichtsunterricht soll unter die vier Gymnasialclassen in der Art vertheilt werden, daß in der untern oder ersten die alte Geschichte in Verbindung mit der alten Geographie bis Augustus, in der zweiten bis Carl den Großen und daneben mathematische und physische Geographie, in der dritten die mittlere bis zu Kaiser Carl V. mit politischer Geographie, in der obern die neue bis zum Tode Ludwigs XIV. gelehrt wird. — Auch der geschichtliche Unterricht ist in den untergeordneten Theilen mehr summarisch und synchronistisch, ausführlicher und in das Einzelne gehend nur bei den größern welthistorischen Begebenheiten und Characteren, überall aber so zu behandeln, daß vorzüglich die Hauptbegebenheiten mit den zu ihnen gehörigen Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse fest und bleibend eingeprägt werden.

§. 98.

Der Unterricht in der Mathematik soll von einer zweckmäßigen Wiederholung des Früheren beginnen und in der untern Classe bis zu den Gleichungen des ersten Grades mit Einschluß derselben, in der zweiten aber bis zum Gebrauch der Logarithmen fortgesetzt und durch Beispiele aus der mathematischen Geographie erläutert werden. In der dritten soll hierauf die Geometrie beginnen, und in der obern der frühere Unterricht gesteigert, weiter ausgebreitet und durch Beispiele von den Körpern mit ebenen Flächen und aus der mathematischen Geographie erläutert werden.

§. 99.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll mit Einschluß des Hebräischen in 26 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf jeden Vormittag drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, auf vier Nachmittage, 2 Stunden von 2 bis 4 fallen und die Nachmittage von Mittwoch und Samstag von diesen Stunden frei bleiben. Auch sind die hebräischen Stunden an den Schluß der Schulzeit Vormittags zu verlegen, damit die daran nicht Theilnehmenden entlassen oder in anderer Weise beschäftigt werden können.

Von diesen Stunden umfassen

A. In der untern oder ersten Classe

10 Latein, in Verbindung mit wöchentlichen Stylübungen und Metrik.
6 Griechisch, beides in Verbindung mit den deutschen Studien.
2 Hebräisch.
3 Religionslehre.
3 alte Geographie und Geschichte.
3 Mathematik.

B. In der zweiten Classe

9 Latein mit wöchentlichen Extemporalien.
7 Griechisch, beides in Verbindung mit Poetik und den deutschen Studien.
2 Hebräisch.
2 Religionslehre.
2 Geschichte und mathematisch-physicalische Geographie.
4 Mathematik.

C. In der dritten Classe

8 Latein mit wöchentlichen Uebungen im Lateinischschreiben.
8 Griechisch, beides in Verbindung mit Rhetorik und den deutschen Studien.

2 Hebräisch.

2 Religionslehre mit Exegese der Beweisstellen.

2 Geschichte und politische Geographie.

4 Mathematik.

D. In der obern oder vierten Classe

6 Latein mit Uebung im Schreiben und Sprechen.

6 Griechisch, beides in Verbindung mit den deutschen Studien und Einleitung in die Philosophie der Alten.

2 Hebräisch.

4 Logik und Dialectik.

2 Religionslehre mit Lesung neutestamentlicher Schriften im Original.

2 Geschichte.

4 Mathematik.

§. 100.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme des die Religionslehre und Mathematik betreffenden in jeder Classe von ihrem Professor als dem Classenlehrer gegeben werden; doch steht ihm frei, einen Theil davon, der jedoch sechs Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf, einem für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Candidaten als seinem Assistenten zu überlassen, welcher ihn unter seiner Aufsicht und Gewähr zu geben hat. Ueber das Verhältniß des Gymnasialassistenten zu dem Classenlehrer gelten die §. 39. für die lateinische Schule gegebenen Vorschriften. Die Religionslehre wird durch alle Classen von demselben Lehrer vorgetragen; eben so die Mathematik, deren Lehrer eben so wie der Classenlehrer, die Hilfe eines für das mathematische Lehrfach theoretisch geprüften Assistenten in gleichem Maaße benutzen kann.

§. 101.

Unterricht in den neuen Sprachen, besonders in der französischen, im Zeichnen, in Gesang und Tonkunst soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen dazu gegen Honorar angenommenen Privatlehrern gegeben werden, jedoch so, daß der als nothwendig vorgeschriebene Unterricht dadurch nicht gestört nnd beeinträchtigt wird.

Turnübungen sind im Sommer auf die spätern Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt den Lehrern und namentlich dem Rector ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige besucht und jede Art Unordnung dabei wie willkührliches Ausbleiben davon auf das Nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

§. 102.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachahmungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche wird dem Lehrer nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen die Anordnung des Einzelnen überlassen, zugleich aber genaue Correctur und Beurtheilung des Gelieferten zur Pflicht gemacht.

Außerdem aber sollen in den zwei oberen Classen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und Disposition anzugeben hat, geliefert und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Locationen und Preisen im Gymnasium.

§. 103.

Das Schuljahr soll im Gymnasium wie in der lateinischen Schule nach §. 42. eingetheilt, aber mit dem 1. September geschlossen werden.

§. 104.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche unmittelbar vor dem Anfange jeden Schuljahres ein jedes Gymnasium für diejenigen zu halten hat, welche nach vollendetem vierzehnten Jahre aus den obersten Abtheilungen der lateinischen Schulen oder aus einem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen. Aufnahmen vor dem vollendeten vierzehnten Jahre sollen an die §. 47. bezeichnete frühere Entlassung aus der lateinischen Schule gebunden und nur in dem Falle ausserordentlicher Fortschritte und ungewöhnlich früher Reife gestattet seyn. — Aufnahme nach dem 14ten Jahre bis zum vollendeten 16ten hängt auch hier von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche der Gymnasialrector zu entscheiden hat.

§. 105.

Ein jeder, welcher die Aufnahme sucht, hat sich beim Gymnasialrector vor dem Anfang des Studienjahres zu melden und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

§. 106.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der obersten Abtheilung der lateinischen Schule umfassen und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrectors und in Gegenwart der Scholarchen vollzogen werden.

§. 107.

Wer im Lateinischschreiben nicht frei von eigentlichen Fehlern gegen Formen, syntactische Regeln und Sprachgebrauch ist, im Griechischschreiben nicht Genauigkeit in Bildung und

Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntactischen Hauptregeln zeigt, und im Uebersetzen aus beiden Sprachen nicht die zum rascheren Fortschreiten in der classischen Lesung nöthige Gewandtheit bewährt, wer ferner nicht in der Religionslehre, der Arithmetik, der Geographie und vaterländischen Geschichte die nach dem der lateinischen Schule vorgeschriebenen Lehrcursus zu erwerbenden Kenntnisse hat, soll, als für das Gymnasium nicht reif, in dasselbe nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Glieder der Prüfungscommission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmung verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen, und mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die Kreisregierungen an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 108.

In eine höhere Classe soll Niemand aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist und es wird sämmtlichen Lehrern die rücksichtloseste Strenge in Verweigerung des Vorrückens zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Classenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm als unreif für seine Classe befundenen Schüler mit Genehmigung des Rectors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 109.

Der Aufenthalt in den untern Classen ist an keine bestimmte Zeit gebunden; aus der oberen Classe jedoch darf vor dem vollendeten achtzehnten Jahre, außer in ganz ungewöhnlichen Fällen ausgezeichneter Geisteskraft und Reife, Niemand zur Universität oder in ein Lyceum selbst in dem Fall übertreten, wenn er noch länger als ein Jahr in der oberen Classe zu verbleiben hätte. Die Erlaubniß zum Aufenthalt auf dem Gymnasium nach dem vollendeten 18ten Jahre bis höchstens zum vollendeten 20ten hängt auch hier von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab. Es steht allein dem Gymnasialrector zu, dieselben zu ertheilen.

§. 110.

Die Reife für die Universität oder ein Lyceum soll nächst dem Alter dadurch bemessen werden, daß der Schüler den Gymnasialcursus zur Zufriedenheit der Lehrer zurückgelegt und den Forderungen der oberen Classe vollkommen genügt hat. Hierüber ist ihm von dem Gymnasialrector ein Schulzeugniß auszustellen. In diesem Schulzeugnisse soll neben seiner wissenschaftlichen Reife zugleich auch sein sittliches Betragen näher bezeichnet seyn.

§. 111.

Alle diejenigen, welchen der Rector das Zeugniß der vollen Reife nicht mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, sind keiner Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren in Gegenwart des Scholarchats gehalten wird. Diese Commission entscheidet über den Abgang zur Universität oder zu einem Lyceum, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 112.

Keinem, welcher sich deshalb den Studien widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasialunterricht ganz oder auch nur zum Theil durch Privatstudium zu ersetzen, im Fall seine Aeltern oder Angehörige die Ermächtigung dazu nicht beim Staatsministerium des Innern nachgesucht und erhalten haben. Ertheilt soll dieselbe nur in dem Falle werden, wo derjenige, welcher sie nachsucht, sich darüber ausweist, daß er zur Besorgung des Unterrichts einen eignen für das Gymnasiallehramt geprüften Candidaten oder einen Geistlichen, der sein academisches Studium vollendet hat, als Hauslehrer in die Familie aufgenommen.

§. 113.

Ebenso ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern gestattet.

§. 114.

Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder Besuch auswärtiger Gymnasien erlangt haben, sind, um ihre Reife für die Universität oder das Lyceum zu beweisen, verpflichtet, sich an dem Gymnasium einer der Kreishauptstädte der §. 111. verordneten Absolutorialprüfung zu unterwerfen.

§. 115.

Zum Behuf der Location sollen auch im Gymnasium schriftliche Arbeiten aufgegeben werden und zwar vom Classenlehrer:

a) in den beiden untern Classen alle vierzehn Tage je zweimal aus dem Latein und einmal abwechselnd aus den übrigen Gegenständen;

b) in der dritten Classe Eine jeden Monat und nach den Gegenständen abwechselnd;

c) in der obern Classe jedes Semester aus jedem Gegenstande Eine.

Aus Religion und Mathematik sollen jedes Semester zwei Prüfungsarbeiten geliefert werden.

§. 116.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth dieser Arbeiten nach Anlage, Ausführung, nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die Setzung der Schüler einzurichten.

§. 117.

Rücksichtlich der Preise und der Jahrescataloge ist es im Gymnasium wie nach §. 49. in der lateinischen Schule zu halten, doch sollen die Cataloge des Gymnasiums von einem der Gymnasialprofessoren, mit einem, irgend einen Gegenstand des Gymnasialunterrichts behandelnden Programme in lateinischer Sprache ausgestattet werden.

§. 118.

Am Tage nach dem Schlusse des Schuljahres werden an die Ausgezeichnetsten Preisebücher vertheilt. Das Verhältniß der Preise zur Schülerzahl wird auf 1 zu 10 festgestellt. Die Wahl der Bücher geschieht durch den Classenlehrer und unterliegt der Bestätigung des Rectors.

Der Werth jedes einzelnen Preisebuches kann nach den vier Classen auf 15, 20, 25, 30 Gulden gesteigert werden.

§. 119.

Ueber die Erlangung des Preises entscheidet zunächst der Fortgang aus den beiden alten Sprachen, doch soll auch hier Niemand einen Preis bekommen, dessen Betragen tadelhaft gewesen ist, und welcher in allen übrigen Fächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Dritttheil erhält.

Preisemedaillen werden nicht mehr, Preisediplome nur an die Preiseträger vertheilt.

Mit der schriftlichen Censur ist es im Gymnasium wie nach §. 54. in der lateinischen Schule zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 120.

Diejenigen, welche sich für das Gymnasiallehramt melden, sind verbunden, ein dreijähriges academisches Studium nachzuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer practischen zu unterwerfen.

§. 121.

Die theoretische Prüfung soll jedes Jahr am Schlusse des Sommersemesters der academischen Vorlesungen in den drei Universitäts-Städten durch eine Commission gehalten werden, welche aus drei Professoren der Universität je einem der Philosophie, der Philologie und der Geschichte und aus einem Gymnasial-Rector unter Leitung eines vom Staatsministerium des Innern zu ernennenden Commissarius besteht. Sie hat sich mündlich und schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Vortrag den Gymnasiallehrern obliegt.

Sie umfaßt demnach für die Classenlehrer

A) Latein.

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker.

2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, welche rücksichtlich der Correctheit und Latinität mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten ist.

3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B) Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung dabei sich zugleich über Metrik, Poetik und Rhetorik ausbreiten kann.

C) Hebräisch — doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D) Geschichte der Philosophie der Griechen und Römer, hauptsächlich der vorzüglicheren Lehrsysteme derselben; — Logik, Dialectik und Psychologie. —

E) Geschichte und Geographie mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, Mythologie und griechisch-römischen Literarhistorie.

§. 122.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Classe oder das Prädicat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungs-Commission den einzelnen Candidaten ertheilt. Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Classe auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur sehr gute, im Einzelnen auch nur gute gezeigt hat. Doch ist diese Beschränkung im Protocoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädicat dritter Classe oder gut bekommt, ist als unbefähigt zu betrachten.

§. 123.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Classe wird ein ausführliches Protocoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Candidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protocoll ist von sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und sammt den schriftlichen Prüfungsarbeiten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

§. 124.

Diejenigen, welche sich dem Gymnasial-Lehramte der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

Sie wird der andern angeschlossen, und unter derselben Aufsicht durch zwei Professoren der Mathematik, einem von der Universität, dem andern von einem Gymnasium vollzogen. —

§. 125.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Candidat durch eine zweijährige Praxis im Lehramte zu der practischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als

Präfect in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Lehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftigt hat.

§. 126.

Die practische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt unter Leitung des obersten Kirchen- und Schulrathes von einer aus einem Universitäts-Professor der Philologie und zwei Gymnasial-Rectoren bestehenden Commission vollzogen werden. — Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Classiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 127.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Candidat seine Methode, classische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber ihm die exegetischen und kritischen Mittel zur Behandlung der ihn treffenden Stellen gegenwärtig seyn müssen, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 128.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besondern Zetteln nach der Zahl der Candidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Candidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag zu halten.

§. 129.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden. —

§. 130.

Die practische Prüfung aus der Mathematik findet in ähnlicher Weise statt, doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus deren sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 131.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Candidaten von der Commission die Classe vorzüglicher, sehr guter oder guter practischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protocoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet, und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

§. 132.

Die in beiden Prüfungen gewonnene Classe der wissenschaftlichen und practischen Befähigung für das Gymnasial-Lehramt entscheidet allein und ausschließend über die Ordnung und Folge der Anstellung.

Bei gleicher Note der Befähigung haben die Candidaten geistlichen Standes vor den weltlichen den Vorzug.

§. 133.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch Allerhöchste Decrete und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern, drei Jahre lang provisorisch. Ergeben sich vor dem Schlusse derselben Bedenken, die definitive Anstellung eines Gymnasialprofessors eintreten zu lassen, ohne daß die Gründe zu einer sogleich zu verhängenden Entlassung hinreichen, so ist derselbe von den gegen ihn erhobenen Anständen in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung aufzufordern, ob er die Entlassung gewärtigen, oder die Verlängerung des Provisoriums auf weitere drei Jahre sich gefallen lassen wolle.

Nicht minder können Professoren auch nach ihrer definitiven Anstellung in andere ihren Kenntnissen und Dienstescategorien angemessene Aemter versetzt werden.

§. 134.

Der Gehalt der Gymnasialprofessoren beginnt mit 700 fl. und soll nach fünf Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach neuen fünf Jahren auf 1200 fl. und nach 15 Jahren von der Anstellung auf 1500 fl. erhöht werden.

Es versteht sich, daß auch bei diesen Besoldungen die normalmäßige Ausscheidung in Geld- und Getraidebezüge, so wie in Standes- und Dienstgehalte eintreten wird.

Außerdem wird dem Rector noch eine Functionszulage von 200 fl. bewilligt, welche nach dem Umfange seiner Arbeiten bis 400 fl. steigen kann.

Zugleich wird sich vorbehalten, die Lage besonders thätiger, geschickter und um die Anstalt verdienter Lehrer vorzüglich in größeren Städten, wo der Lebensunterhalt schwieriger ist, durch schnelle Steigerung der Gehalte, durch Functionszulagen, und Zuwendung anderer Vortheile auch über diese Summe hinaus zu verbessern.

§. 135.

Diese erhöhten Gehalte sollen sowohl den bereits im Amte stehenden, als auch den neu anzustellenden Professoren nach ihren Dienstjahren zugewendet werden, sobald die für die Gymnasien verfügbaren Mittel es erlauben. Es wird deshalb zu hinreichender Vermehrung derselben für die nächste Finanzperiode das Geeignete in verfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 136.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 63, 64, 65 und 66, welche die Befugnisse der Lehrer, des Rectors und der Scholarchen in Bezug auf die Schulordnung betreffen, und der Selbstständigkeit der Anstalt in Zucht und Lehre begründen, finden auch auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 137.

Zugleich hat der Gymnasialrector in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und in Anwendung zu bringen.

§. 138.

Schwierige Fälle und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rector zukommt. Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 139.

In Bezug auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf Unterricht und Zucht der Gymnasien, wird zumeist auf die Thätigkeit der Lehrer, die Geschäftskunde der Rectoren und die Mitwirkung des Scholarchats zur Ordnung und Wahrung eines wohlgesitteten Betragens der Schüler ausser dem Gymnasium gerechnet; doch sollen, so oft es für nöthig gefunden wird, Gymnasial-Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen im §. 69. enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 140.

Dagegen werden die Prüfungen am Schluße des Jahres aufgehoben, und der Unterricht ist bis zum Tage vor der Preisevertheilung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§. 141.

Beschwerden, welche durch die örtlichen Behörden nicht gehoben werden, sind zur Entscheidung an die Kreisregierungen und im Falle die Betheiligten sich bei den Verfügungen der Letzteren nicht beruhigen können, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 142.

Der Kreisregierung steht zu, über die Ordnung und den Gang der Anstalt im Allgemeinen zu wachen, so wie über Einkünfte und Baulichkeiten derselben zu verfügen. Recla-

mationen aber in Sachen, welche dem Rector, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, die Ausschließung aus dem Gymnasium einbegriffen, hat sie von sich abzuweisen, und durch ihren ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß die Gymnasien in ihrer Selbstständigkeit bewahrt und innerhalb ihrer Gränzen bei Ansehen und Achtung erhalten werden.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rector des Gymnasiums am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

C.

Von der Einführung des Schulplanes.

Titel XIII.

Von der Einführung der die lateinische Schule betreffenden Anordnungen.

§. 143.

Die jetzt bestehenden Vorbereitungsschulen sollen der Bildung der lateinischen Schulen zum Grunde gelegt werden.

Demzufolge rücken die Schüler der höheren Vorbereitungsschule mit nächstem Schuljahre $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ in den obern Cursus ein, und bilden dessen untere oder erste Abtheilung (O. 1.); das Jahr darauf $\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ gehen dieselben in die obere Abtheilung dieses Curses (O. 2.) und hierauf nach zwei Jahren $\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ in das Gymnasium über.

Die Schüler der untern Vorbereitungsschule rücken dieses erste Jahr $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ in den mittleren Cursus ein, (M); dieselben sollen hierauf das nächstfolgende zweite Jahr $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ in den obern Cursus, untere Abtheilung (O. 1.); das dritte Jahr in desselben Cursus obere Abtheilung (O. 2.) vorrücken, und nach drei Jahren $\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ in das Gymnasium übergehen.

§. 144.

Der untere Cursus wird aus den neu Eintretenden gebildet, doch soll, um die Ungleichheit des Alters und die Ueberfüllung zu vermeiden, der Uebergang aus der bisher bestandenen Gewohnheit, nach welcher die Knaben erst mit 10, mehrere auch erst mit 11 und 12 Jahren das Latein anfingen, zu der neuen Ordnung, nach welcher ihnen obliegt mit dem 8ten zu beginnen, in Abstufungen und zwar in der Art gemacht werden, daß

a) in diesem Jahre $19\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ Knaben von 10 und 9 Jahren, und die ältern
b) im zweiten Jahre $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ Knaben von 9 und 8 Jahren;
c) im dritten — $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ — nur Knaben von 8 Jahren in den untern Curs aufgenommen werden.

§. 145.

Die Knaben der ersten Aufnahme $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ von 10 und 9 Jahren (für dieses Jahr

mit Einschluß der ältern) bilden im ersten Jahre den untern Cursus (U.) im zweiten den mittleren; doch sollen sie bereits hier mit Rücksicht auf Alter und Kenntnisse in die zwei Abtheilungen desselben (M. 1 und M. 2) getrennt werden. Bei der Scheidung soll nach der Regel verfahren werden, daß die Schüler, welche mit 10 Jahren und darüber eintraten, und einen Platz in den beiden ersten Dritteln gewannen, deßgleichen diejenigen, welche mit 9 Jahren eintraten und einen Platz im ersten Drittel gewannen, zur obern Abtheilung, die andern zur untern vereinigt werden.

Beide Abtheilungen steigen in den folgenden Jahren regelmäßig nach einander durch die höheren Abtheilungen der Anstalt empor, so daß die einen, nach vier Jahren, die andern, nach fünf Jahren aus der lateinischen Schule zum Gymnasium übergehen.

Die Knaben der zweiten Aufnahme $\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ von 9 und 8 Jahren bilden in ihrem ersten Jahre gleichfalls den untern Curs, und werden im zweiten Jahre mit derselben Rücksicht auf Alter und Kenntnisse und nach derselben Norm in die untere Abtheilung des mittleren Cursus (M. 1.) und in die obere Abtheilung des untern Cursus (U. 2.) geschieden, worauf beide Abtheilungen in den folgenden Jahren ebenfalls regelmässig nach einander durch die höheren Ordnungen der Anstalt vorrücken, so daß die einen nach fünf, die andern nach sechs Jahren aus der lateinischen Schule in das Gymnasium übergehen.

Die Knaben der dritten Aufnahme $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ von 8 Jahren bilden im ersten Jahre des untern Cursus untere Abtheilung (U. 1.) und rücken dann regelmässig durch die Anstalt in der Art vor, daß auch sie nach sechs Jahren dieselbe zurückgelegt haben.

Uebrigens versteht es sich, daß hiedurch die §. 45. gegebene Bestimmung über schnelleres Aufsteigen bei vorzüglichen Fortschritten als geltend zu betrachten bleibt.

§. 146.

Zur Uebersicht dieser Anordnungen dient das in der Beilage III. enthaltene Schema

§. 147.

Wo eine Vorbereitungsschule mit drei Classen besteht, ist die obere Classe in die untere Abtheilung des oberen Curses und die zweite und dritte in die beiden Abtheilungen des mittleren Curses zu verwandeln. Da vorausgesetzt wird, daß an diesen Orten schon früher der Uebertritt zum Latein mit dem 9ten und 8ten Jahre statt fand, so soll auch in diesem Jahre die Aufnahme der Knaben von 9 und 8 Jahren, im folgenden nur die der achtjährigen gehalten, mit beiden Aufnahmen aber nach den dafür §. 145. gegebenen Bestimmungen verfahren werden.

	Ta über allmählige Bildung der voll in den Jahren
$18\frac{29}{30}$	Höhere Vorbereitungsschule von $18\frac{29}{30}$ beginnt als untere Abtheilung des oberen Cursus
$18\frac{29}{30}$	Niedere Vorbereitungsschule von $18\frac{29}{30}$ beginnt als mittlerer Cursus . .
$18\frac{29}{30}$	Aufnahme von $18\frac{29}{30}$ in den untern Cursus, mit 10 und 9 Jahren und darüber
$18\frac{30}{31}$	Aufnahme von $18\frac{30}{31}$ in den untern Cursus mit 9 und 8 Jahren . . .
$18\frac{31}{32}$	Aufnahme von $18\frac{31}{32}$ in den untern Cursus mit 8 Jahren . . . . .

belle
die
ständigen lateinischen Schule
$18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$.

				O. 1.	O. 2.			$18\frac{31}{32}$.
			M.	O. 1.	O. 2.	zwei Jahren	nach der	$18\frac{32}{33}$.
		M. 2.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	drei Jahren	Aufnahme	$18\frac{33}{34}$.
U		M. 1.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	vier Jahren	in die	$18\frac{34}{35}$.
		M. 1.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	fünf Jahren	lateinische	$18\frac{35}{36}$.
U		M. 1.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	fünf Jahren	Schule	$18\frac{35}{36}$.
	U. 2.	M. 1.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	sechs Jahren	erfolgend	$18\frac{36}{37}$.
U. 1.	U. 2.	M. 1.	M. 2.	O. 1.	O. 2.	sechs Jahren	im Jahre	$18\frac{37}{38}$.

Uebergang in das Gymnasium mit

Titel XIV.

Von der Einführung der das Gymnasium betreffenden Anordnungen.

§. 148.

Da das Gymnasium in seiner künftigen Gestaltung aus seinen bisher gewesenen drei oberen Classen und einer höhern bestehen wird, so sollen mit dem Anfange des nächsten Schuljahres $18\frac{29}{30}$ die Schüler der jetzt sogenannten obern oder fünften Classe statt auf die Universität oder in das Lyceum überzugehen, in jene höhere Gymnasialklasse einrücken, dagegen aber wird ihnen die Gelegenheit eröffnet, ihr Universitäts-Studium um Ein Jahr zu verkürzen, und sich schon nach zurückgelegtem vierten Jahre desselben zu der theoretischen Prüfung für ihr besonderes Fach zu melden.

Wünschen dennoch Aeltern oder Angehörige solcher Schüler, daß dieselben in diesem Jahre schon zur Universität übergehen, so haben sie deßhalb ihr Gesuch bei den Gymasialrectoren einzureichen, und diese sind ermächtigt, den Uebergang zur Universität zu gestatten, im Fall der Schüler beim Schlusse des Schuljahres sein achtzehntes Lebensjahr angetreten, oder bei geringerm Alter einen Platz im ersten Drittel erhalten hat.

Es versteht sich übrigens, daß die in diesem Jahre Abgehenden zu einem fünfjährigen academischen Studium verpflichtet bleiben.

§. 149.

Die Lycealklassen werden aufgehoben, und die Lehrer mit Vorbehalt ihres Ranges in anderen Lehranstalten oder Aemtern angemessene Verwendung finden. Was die vollständigen Lyceen betrifft, so wird über deren Formation die nähere Bestimmung demnächst erfolgen.

Die bisherigen zwei untern Classen des Gymnasiums, statt welcher der obere Cursus der lateinischen Schulen mit seinen beiden Abtheilungen angeordnet ist, gehen ein, so wie sie durch das Vorrücken der Schüler leer werden, die erste oder unterste im Jahre $18\frac{29}{30}$, die vorletzte im Jahre $18\frac{30}{31}$, nachdem sie im nächsten Schuljahre $\frac{29}{30}$ noch als eine Interimsklasse wird gedient haben, und die Professoren von Beiden können mit Beibehaltung ihres Ranges und Charakters als Oberlehrer an die lateinische Schule versetzt werden.

Im Jahre $18\frac{31}{32}$ wird hierauf nach Abfall dieser zwei Classen, die neue Unterklasse des Gymnasiums durch das Aufsteigen ihrer Schüler für diejenigen leer, welche dann aus der obersten Abtheilung der lateinischen Schulen in das Gymnasium übergehen, und beide Anstalten, die lateinische Schule und das Gymnasium treten dann rücksichtlich des Aufsteigens der Schüler in unmittelbare Verbindung.

§. 150.

Wo zur Zeit noch in einzelnen Städten über den Vorbereitungsschulen, Progymnasien bestehen, sind dieselben wie die beiden genannten untern Classen der Gymnasien zu behandeln, und während der Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ auf gleiche Weise zu oberen Cursen der lateinischen Schulen umzugestalten.

§. 151.

Rücksichtlich der in diesem Plane enthaltenen Forderungen des Alters und der Kenntnisse können während der beiden Jahre des Ueberganges aus der frühern Ordnung in die neue, die durch Personen und Verhältnisse gebotenen Ermäßigungen eintreten.

München den 8. Februar 1829.

Beilage I.

Instruction

für die

Kreisregierungen über die Einführung der lateinischen Schulen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden aus näherer Einsicht des Schulplanes von selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß unter den Anordnungen, welche derselbe als wesentliche Bedingungen seines Gedeihens voraussetzt, die Einführung der lateinischen Schulen einen vorzüglichen Rang behaupte, und ihre pflichtmäßige Sorgfalt und Theilnahme zunächst und vor allem in Anspruch nehme.

Dieselben werden daher diesem Gegenstande ihre besondere Thätigkeit widmen, und jene Vorkehrungen unverzüglich treffen, welche den Vollzug aller auf diese Anstalt bezüglichen Anordnungen des Schulplans vorbereiten.

Da insbesondere, nach ausdrücklicher allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs die Bildung einer vollständigen lateinischen Schule mit einer sechsjährigen, die Jahre der Schüler vom achten bis zum vollendeten vierzehnten umfassenden Lehrzeit, dadurch bewirkt werden soll, daß die bisherigen Vorbereitungsschulen, mit den beiden unteren Classen des Gymnasiums zu lateinischen Schulen verbunden werden, so haben die königl. Regierungen auf die allmählige Erfüllung dieser allerhöchsten Bestimmung schon jetzt ihre Aufmerksamkeit zu richten, übrigens aber zum geeigneten und genauen Vollzuge dieser sowohl, als der übrigen Normen des Schulplans nach folgenden näheren Vorschriften zu verfahren.

§. 1.

Die Inspectoren der deutschen Schulen sind anzuweisen, daß sie ein Verzeichniß derjenigen deutschen Schüler anfertigen lassen, welche in ihrem zehnten und neunten Lebensjahre, oder in einem höheren stehen, und jene in §. 43. bezeichneten zum Eintritt in die lateinische Schule erforderlichen Elementarkenntnisse besitzen.

In gleicher Weise haben sie im folgenden Jahre $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ das Verzeichniß der Knaben von 9 und 8 Jahren, — hierauf $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ das Verzeichniß der achtjährigen um dieselbe Zeit herzustellen.

§. 2.

Die Aeltern und Angehörigen dieser Schüler sind zur Erklärung zu veranlassen,

welche derselben, sey es zum Behuf künftiger gelehrten Studien, oder zu andern Zwecken, die lateinische Sprache lernen sollen, um dadurch eine Uebersicht derjenigen Schüler zu erhalten, welche die lateinische Schule für das nächste Schuljahr aus der deutschen bekommen wird.

§. 3.

Diese Verzeichnisse haben die Inspektoren den Regierungen noch in der ersten Hälfte des Augusts einzuliefern, und den Aeltern oder Angehörigen zu bedeuten, welche Schüler nach den Bestimmungen des neuen Schulplans mit dem Beginn des Schuljahres zum Eintritt in die lateinische Schule geeignet und dazu gehalten sind.

§. 4.

Werden von Seite der Aeltern oder Angehörigen gegen diese Ueberweisung vor dem zehnten Jahre Einwendungen erhoben, so liegt den Schulinspektoren ob, sie nach dem Inhalte des neuen Schulplanes dahin zu belehren, daß die lateinische Schule schon auf das frühere Alter und nach ihrer vollständigen Einrichtung auf einen Cursus von 6 Jahren berechnet sey, — daß in ihr neben dem Latein auch diejenigen Gegenstände gelehrt werden, welche die Knaben in den höheren Cursen der deutschen Schule lernen würden, daß folglich die unteren Curse der lateinischen und die oberen Curse der deutschen Schule in Allem, was nicht Latein betrifft, im Wesentlichen parallel gehen; es also nicht mehr, wie bisher nöthig ist, daß die Knaben, welche lateinisch lernen sollen, zuvor erst die ganze deutsche Schule durchlaufen. Sie haben ihnen ferner die Nachtheile des längern Zurückbleibens ihrer Söhne oder Angehörigen in der deutschen Schule vorzustellen, während andere Knaben von gleichem oder jüngerem Alter ihnen durch rechtzeitigen Beginn der lateinischen Schule für ihre ganze künftige Laufbahn vorangingen, und sie zu belehren, daß dieselben nur bei einem vollständigen Unterricht in allen sechs Abtheilungen der lateinischen Schule die nöthige Reife an Kenntnissen und Fähigkeiten erlangen könnten, welche diese neue Anstalt, sey es für das Gymnasium oder die Anforderungen eines höhern bürgerlichen Berufes, zu geben berechnet sey.

§. 5.

Um aber auf der andern Seite zu verhindern, daß Knaben nicht aus Absichten, welche dem Interesse der Schule fern liegen, z. B. zur Ersparung des Schulgeldes in die lateinische Schule geschickt werden, ist den Aeltern und Angehörigen zu eröffnen, daß in der lateinischen Schule außer den Inscriptionsgebühren dasselbe Schulgeld, wie in der deutschen Schule des Orts zu entrichten ist.

§. 6.

Nächst dieser den Inspectoren der deutschen Schule aufzutragenden Vorbereitung hat die Kreisregierung zu veranstalten, daß in allen Städten von mehr als 3000 Einwohnern, in denen nach §. 5 vollständige lateinische Schulen herzustellen sind, die §. 66 verordneten Scholarchate errichtet werden.

§. 7.

Zu diesem Behufe sind mit Hinweisung auf die Bestimmungen über die Einrichtung

der lateinischen Schulen die Geistlichkeit, der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt zu veranlassen, aus ihrer Mitte je drei Individuen zum Scholarchate zu bezeichnen, und die Namen derselben dem Staatsministerium des Innern noch im Laufe des Monats Juli bekannt zu machen. Das Staatsministerium des Innern wird aus diesen sodann diejenigen drei auswählen, welche in Verbindung mit den Rektoren des Gymnasiums, da wo ein solches besteht, das Scholarchat bilden sollen.

§. 8.

Das Scholarchat hat sich unmittelbar nach seiner Einsetzung damit zu beschäftigen, durch Ausmittelung der Schülerzahl für das nächste Jahr den Bestand der Anstalt mit möglichster Genauigkeit aufzufinden.

§. 9.

Die Schüler werden aus den Zöglingen der bisher bestandenen Vorbereitungsschulen, so wie aus denjenigen bestehen, welche aus der deutschen Schule in dieselbe zu überweisen sind, oder aus dem Privatunterrichte eintreten.

§. 10.

In Bezug auf die Schüler der deutschen Schule hat dasselbe darauf zu sehen, daß die §. 1. dieser Instruction angeordneten Listen von Seite der Schulinspectoren zur rechten Zeit hergestellt und eingeliefert werden, die Aeltern aber, welche ihre Kinder aus dem Privatunterricht in die lateinische Schule zu geben gemeint sind, zu einer unmittelbaren Anmeldung wegen der Aufnahme beim Scholarchat spätestens bis zu Ende des Augusts durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

§. 11.

Nebenbei aber hat das Scholarchat unter Mitwirkung der Königlichen Stellen und der städtischen Behörden die Localitäten zu bezeichnen, welche zur Aufnahme der lateinischen Schule, die von den Gymnasien getrennt bestehen soll, im Verhältniß zu den Schülern derselben hinreichend und bequem sind.

Wo in einem Curse mehr als vierzig zusammentreffen, ist Bedacht zu nehmen, daß derselbe in die §. 9. des Planes bezeichneten zwei Abtheilungen geschieden und für eine jede derselben ein Lehrzimmer ausgemittelt wird.

§. 12.

Reicht diese Scheidung nicht hin, die Abtheilungen unter vierzig Schüler herabzubringen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Abtheilung zur Einhaltung jener höchsten Zahl in mehrere Unterabtheilungen geschieden und unter besondere Lehrer neben einander gestellt werden könne.

§. 13.

Geht die Ueberfüllung durch alle Abtheilungen, so ist nach §. 11. dadurch zu helfen, daß Lokale für eine doppelte und nach Bedarf auch für mehr als zwei von einander unabhängige lateinische Schulen ausgemittelt werden.

§. 14.

Wo nicht schon für das nächste Schuljahr $18\frac{29}{30}$ weder in königlichen oder städtischen Gebäuden, noch durch Ankauf, Anbau oder Miethe die abgesonderten Lokalitäten der lateinischen Schule können ausgemittelt werden, ist gestattet, vorläufig die Curse getrennt einzurichten, sie auch in den Gebäuden der deutschen Schulen und Gymnasien unterzubringen. Zugleich ist in diesem Falle Bericht über die Art und Weise zu erstatten, wie im Laufe des Jahres $18\frac{29}{30}$ das Lokal für die lateinische Schule in öffentlichen und städtischen Gebäuden kann ausgemittelt, oder durch Kauf erworben, oder endlich durch Bau hergestellt werden.

§. 15.

In gleicher Weise hat das Scholarchat die Mittel nachzuweisen, aus denen die Dotation der lateinischen Schule nach den Bestimmungen des §. 61. des Schulplans geschöpft oder vermehrt werden kann.

In Ansehung der vollständigen lateinischen Schule wird jedoch erklärt, daß, in Städten, in welchen der obere Curs derselben durch Verbindung der beiden unteren Classen des daselbst bestehenden Gymnasiums gebildet wird, in den bisherigen Dotationsverhältnissen des Letzteren, in so ferne keine Aenderung eintreten werde, als der jetzt hiefür bewilligte Aufwand auch für die Zukunft aus der Dotation der Gymnasien bestritten, vielmehr, beigetragen werden soll.

§. 16.

Der Kreisregierung liegt ob, eine Liste derjenigen Lehramts-Candidaten, bisher sogenannten Studienlehrer und Professoren der untern Gymnasialclassen, welche zur Besetzung der Stellen der lateinischen Schule geeignet sind, anzufertigen und mit ihnen Vorschläge über jene Besetzung an das Staatsministerium im Laufe des Augusts einzusenden. Hiebei können

1) zu Präceptoren des untern Cursus vorläufig geprüfte Lehramts-Candidaten angenommen werden, es ist jedoch zugleich die §. 56. verordnete erste Prüfung für das Lehramt der untern Curse auszuschreiben und abzuhalten;

2) als Präceptoren des zweiten Cursus können die bisherigen Lehrer der untern Vorbereitungsclassen mit Beibehaltung ihres Dienstverhältnisses, und

3) als Oberlehrer die Lehrer der obern Vorbereitungsclassen mit Beibehaltung ihres Dienstverhältnisses und die Professoren der schon dieses Jahr eingehenden untern Gymnasialclassen gleichfalls mit Beibehaltung ihres Characters und Rangs eintreten. Endlich sollen

4) als Schulrectoren vorzüglich Geistliche, welche schon im Lehramt gestanden, oder doch die Prüfung für dasselbe gemacht und wenigstens die zweite Note erhalten haben, in Vorschlag gebracht werden.

Sobald die Besetzung der lateinischen Schule bestimmt und der Kreisregierung mitgetheilt worden ist, hat dieselbe die weitere Einrichtung dem Schulrector in Verbindung mit den Lehrern und dem Scholarchate zu überlassen, ihnen dabei jede erforderliche Hilfe zu leisten, zur rechten Zeit die feierliche Eröffnung dieser Anstalten vorzunehmen, und über das Ganze Bericht an das Staatsministerium des Innern zu erstatten.

München den 8. Februar 1829.

Beilage II.

Verzeichniß der Bücher,

welche

nach dem neuen Schulplan für die bayerischen lateinischen Schulen und Gymnasien herzustellen oder zu wählen sind.

Kleinere lateinische Grammatik.

Größere lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in 3 Cursen, jeden zu 2 Abtheilungen.

Lateinische Anthologie in 2 Cursen, nebst einer Anleitung zur lateinischen Prosodie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische, 3 Curse.

Griechische Grammatik mit steter Rücksicht auf die lateinische *).

Griechische Chrestomathie in 3 Abtheilungen.

Griechische Anthologie in 2 Abtheilungen, nebst Anleitung zur griechischen Prosodie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in 3 Abtheilungen.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsche Chrestomathie (Fabeln, kleine Erzählungen).

Deutsche Anthologie (Romanzen, Oden Lieder ꝛc.)

Katechismus der katholischen christlichen Glaubenslehre und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

---

*) Bei Herstellung der lateinischen und griechischen Grammatik nämlich ist darauf zu sehen, daß sich beide, so weit es möglich ist, auf einander beziehen, und in ihnen der Parallelismus beider Sprachen nach Möglichkeit beachtet, in der griechischen auch bestimmt nachgewiesen werde.

Katechismus der protestantischen christlichen Glaubenslehre und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession nach M. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reich durch Constantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Handbuch der christlichen Glaubenslehre für Schüler katholischer Confession.

Handbuch der christlichen Glaubenslehre für Schüler protestantischer Confession.

Rechenbuch zum Gebrauche der lateinischen Schulen in zwei Abtheilungen.

Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Buchstabenrechnung.

Anfangsgründe der Geographie.

Lehrbuch der Geographie.

Erd- und Himmelsgloben.

Karten von der Erde, von den vier Welttheilen, von Deutschland, von Bayern.

Geschichte von Bayern mit steter Rücksicht auf die allgemeine Geschichte von Deutschland.

Anleitung zur Kalligraphie in Uebungsblättern.

Für die Gymnasien.

Schulausgaben griechischer und lateinischer Classiker.

Lateinische Prosaiker.

Cornelius Nepos.

Julius Cäsar.

Sallustius.

Livius.

Cicero.

Quintilianus.

Tacitus.

Lateinische Dichter.

Ovidius Metamorphosen und Fasti.

Virgilius.

Horatius.

Auswahl mehrerer Stücke von Plautus und Terentius.

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenophon.

Isokrates (auserlesene Reden).

Demosthenes (auserlesene Reden).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen).

Griechische Dichter.

Homerus.

Theokritus.

Pindarus.

Die drei Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Classiker.

1te Abtheilung — Prosaisten,

2te Abtheilung — Dichter,

jede wenigst zu 8 Bänden.

Lehrbuch der Metrik.

„ der Poetik.

„ der Rhetorik.

„ der Logik und Dialectik nach den Grundsätzen der aristotelischen Philosophie.

Handbuch der christlichen Glaubenslehre für die Schüler der untern Gymnasialclassen katholischer Confession.

Dasselbe für Protestanten.

Handbuch der christlichen Glaubenslehre für die Schüler der obern Gymnasialclassen katholischer Confession.

Dasselbe für die Protestanten.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik für bayerische Gymnasien in vier Abtheilungen.

Lehrbuch der mathematischen und physischen Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie nebst einem Schulatlas.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

München den 8. Februar 1829.

§. 395.

3996.

(Den neuen Schulplan betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises werden in der Anlage 24 Exemplare des von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Planes der künftigen Einrichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien zur unverzüglichen Bekanntmachung an den Studienanstalten ihres Kreises und genauem Vollzuge der allgemeinen Vorschriften des Planes und insbesondere der I. Beilage desselben zugesendet.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, sämmtliche Lehrer der Studienanstalten ihres Kreises auf den §. 34. des Planes aufmerksam zu machen und zur Abfassung der in der Beilage II. bezeichneten Lehrbücher mit dem Anhange zu ermuntern, daß ein rühmlicher Wetteifer, sich hiedurch den Anstalten und der Wissenschaft nützlich zu erweisen, nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch ihre Arbeiten im Falle vorzüglicher Brauchbarkeit durch allgemeine Einführung in den Schulen und ausser dem herkömmlichen Schriftsteller-Honorar noch durch besondere verhältnißmäßige Ehrungen anerkannt und belohnt werden sollen.

Auch bleibt der Königlichen Kreisregierung unverhalten, daß sowohl hinsichtlich des §. 18. der Universitäts-Satzungen, als auch des §. 148. des Schulplanes demnächst nähere Bestimmungen zu gewärtigen seyen.

Wenn übrigens die mitgetheilte Anzahl von Exemplaren nicht zureichen sollte, so hat

die Königliche Regierung den Mehrbedarf durch unmittelbare Correspondenz mit der Königlichen Administration des Centralschulbücher Verlags sich zu verschaffen und den sie treffenden Antheil der Kosten des Kaufes und der Versendung aus der Kreisschuldotation zu bestreiten, resp. der Administration zu vergüten.

München den 18. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

C. Neueste Bestimmungen.

1) Schulordnung vom 13. März 1830.

§. 396.

(Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Bayern.)

L. K.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare Stimmen gegen den von Uns am 8. Febr. 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schulplan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar d. J., eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres $18\frac{30}{31}$ in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München den 13. März 1830.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den

Unterricht in den altclassischen Sprachen gelegt wird; sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II*).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Classen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt, und nicht etwa die Gründung einer Realschule vorzieht.

§. 4.

Die Königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentlichen Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Eine jede Classe hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Classe Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Classen in zwei Abtheilungen getrennt und zwei Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrector.

---

*) vergl. hiezu Ministerial-Entschließung vom 3. Febr. 1834. Nro. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten.)

§. 8.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Classen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beibehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab.

Titel III*)

Von dem Unterrichte in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Classe soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt benützt werden.

§. 11.

In der zweiten Classe soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rection und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participialconstruction, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen u. dgl. memoriren, auch sollen beide Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Classe sollen die Lehren von der Participialconstruction und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinischschreiben vorgenommen werden.

---

*) vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 Nro. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten.)

§. 13.

In der vierten Classe soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel als nöthig ist, um gebrochene Verse zu Hexametern und Pendametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bei diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das Letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vocabeln aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15.

Wöchentlich müssen zwei schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bei der Letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schulplätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Ausser dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Classe, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Classe wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vocabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Classe begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialects, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vocabeln und kurzen Sätze, so wie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntactischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15 mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Classen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Classen ein practischer mit Hilfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Confession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und wenn der Lehrer der Classe selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bei der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Locale oder in den einzelnen Classen, seyn soll.

§. 23.

Ferner sind die Schüler beider Confessionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Classe der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Classen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des practischen und des Kopf-Rechnens.

§. 25.

In der I. Classe der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der II. Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der III. allgemeinen Geschichte, in der IV. deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben; diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Classen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Dictirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmässigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Classen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrector überlassen, mit Beiziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrector erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrerrathes, über neu erschienene und als zweckmässiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreisregierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen Paragraphen verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Classe der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Classe 24 Stunden, in der dritten und vierten Classe 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens, Nachmittags um 2 Uhr.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Classen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der ersten Classe:

12 Stunden Latein.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Calligraphie.

B. In der zweiten Classe:

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Calligraphie.

C. In der dritten Classe:

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.

3 Stunden Arithmetik.

2 Stunden Geschichte mit Geographie.

1 Stunde Calligraphie.

D. In der vierten Classe:

10 Stunden Latein.

6 Stunden Griechisch.

2 Stunden Deutsch.

2 Stunden Religion.

3 Stunden Arithmetik.

2 Stunden Geschichte mit Geographie.

1 Stunde Calligraphie.

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Classe, mit Ausnahme des im §. 21. bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihilfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bei Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Candidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beiseyn und unter seiner Leitung, Hilfe leisten zu lassen. Diese Hilfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correctur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Classe nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrector zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrector mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in ausserordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangsbestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. October.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tage zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33.

In die erste Classe soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Catechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere, als die unterste Classe hängt davon ab, daß der Schüler die den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalten das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §§. 15. und 18. bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrectors und des einschlägigen Lehrers, unter freiem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Classe Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange

der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bei diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Catalog der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrerrathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Classe aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwei bis vier, ausserdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besonderen Fällen zwei, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Classe sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.*)

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwei unteren Classen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei oberen Classen, daß

---

*) Vergleiche hiezu auch Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834. Nr. 4116. (S. §. 400. S. 670. unten.)

sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Curs, an einem Lyceum oder an einer Universität, absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtscandidaten für die zwei untern Classen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnasialrector mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist. —

Die dabei an die Candidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Classe vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, in's Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.

2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

Dieses Protocoll ist der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Candidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen und zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Candidat in der Schulpraxis zubringen, d. h. als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwei Jahre, und die Anstellung des Candidaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beiden obern Classen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Curs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntnisse durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt

von dem Rector und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrectors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an die Candidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien **ex Ponto.**

2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntactischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.

3) Deutscher Styl und deutsche Versekunst.

4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und practischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43. gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieselben Prüfungs-Commissionen practische Prüfungen, sowohl für die Candidaten des Lehramts der beiden unteren Classen, als der beiden oberen abgehalten, wobei dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Classen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schüler-Arbeiten, Beweise ihrer practischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreisregierungen mit Anzeige zur Allerhöchsten Stelle, die Anstellung der Lehrer der beiden oberen Classen aber durch das Staatsministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sitten-Reinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähigt haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI. *)

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Classe verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deswegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exclusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im älterlichen Hause oder bei den Miethherren entweder selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bei wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrectors; die Exclusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrerrathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exclusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Recurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrector der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten, und die nöthige Abhilfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51.

Der Subrector der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Classen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen ꝛc. sorgfältig corrigirt, die Locationen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protocoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Acten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders

---

*) vergleiche hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834. Nr. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten).

tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in soferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bei den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren, Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrector bei seiner Aufsicht auf die Schüler ausser der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehren erhalten und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Local-Schulinspection übertragen werden.

Titel VII*)

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasialrectoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreisregierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

---

*) vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 Nro. 4116 (s. §. 400. S. 670. unten.)

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welch er das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrector und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrectors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreisregierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrector die durch §. 52 ausgesprochene Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasialrectors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrerversammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrector allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frei, dieselben nöthigenfalls an die Kreisregierung und selbst an das Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Desgleichen steht dem Rector des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand gibt, dem Subrector, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreisregierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabei aber die Gränzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deshalb alle Reclamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrectors, der Lehrer und Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrectors, welche auf anderem Wege nicht erledigt werden können, so förderlich

und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrector einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung v. 17. Dec. 1825.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII*).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62**).

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Classen über einander, nur aus der vierten Classe findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Classe statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drei oder zwei Classen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Classe ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Classen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasialprofessoren angestellt werden.

---

*) vergl. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 Nro. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten.)

**) vergl. hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833. (s. §. 399. S. 668. oben.)

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Classe, wenn er ein Geistlicher ist, ausserdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66.

Das Rectorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Classe verbunden seyn.

§. 67.

Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Von dem Unterrichte im Gymnasium.

§. 68.

Bei dem Gymnasialunterrichte in der alten classischen Literatur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiuus, in so fern sie diesem Unterrichte anheimfällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Classiker sollen deshalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schü-

---

) s. auch Ministerial-Entschließung v. 3. Febr. 1834. Nro. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten.)

ler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomatien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Classe mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. Erste Classe.

1) Im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius.

2) Im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. Zweite Classe.

1) Im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius.

2) Im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. Dritte Classe.

1) Im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Episteln an die Pisonen, Virgilius Georgica.

2) Im Griechischen: Die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. Vierte Classe.

1) Im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plutus Aulularia und Captivi, auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln.

2) Im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Georgias, Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deswegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen Classen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt, und in den beiden unteren Classen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, ausser Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntactischen Cursus sammt Prosodie und den Dialecten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto grösseres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einer Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasialclasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweiten Classe aber eine zunächst auf die altclassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Classe auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie beschränkt.

Letztere wird in der dritten Classe behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Classe anheimfällt.

Neben den altclassischen Mustern sind hiebei besonders Deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Literatur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drei letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der practische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen ausser der sorgfältigen Behandlung desselben bei dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben und aus deutschen Classikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altclassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und redneriſche Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Classiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Literatur, zur eigenen Lesung empfohlen, und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bei Lesung der Classiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im vorgehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Correctur der in der Schule bearbeitenden Aufgaben, so wie fleissige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Ausserdem aber sollen in den zwei oberen Classen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang August's umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in ausserordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Classen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasialclasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Classen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfassungsmässiger Aufsicht der kirchlichen Behörden ertheilt, in den beiden oberen Classen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22. vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleissig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Classe die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, und in der dritten vom Anfange des sechszehnten Jahr-

hunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der oberen Classe aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der Bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81.

Was §. 70. über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasialclasse mit einer zweckmässigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstabenrechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweiten Classe folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Classe die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Classe werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Classen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schülercursus geeignet, so kann in der zweiten Classe auch der Binomiallehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Classe die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben, und diese auch im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf 4 Vormittage 3, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an; dann auf 2 Vormittage 2, und auf 4 Nachmittage zwei Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen:

A. In der ersten Classe:

8 Latein,

6 Griechisch,

2 deutschen Styl,

2 Religionslehre,

3 Geschichte nebst Geographie,

3 Mathematik.

B. In der zweiten Classe:

8 Latein,

6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,

2 Religionslehre,

3 Geschichte nebst Geographie,

3 Mathematik,

C. In der dritten Classe:

7 Latein,

6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,

2 Religionslehre,

3 Geschichte nebst Geographie.

4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D. In der vierten Classe:

6 Latein,

6 Griechisch.

2 Theorie der redenden Künste,

2 Religionslehre,

3 Geschichte nebst Geographie,

4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Classenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehrer, in jeder Classe von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwei ausserordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 103. der Classenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stundenvertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist,

auch den Religionsunterricht in Classen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Classe zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasialprofessoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdieß ist es den Classenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31. einen für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Candidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasialrector als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rector ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmässigkeit wie der übrige, besucht, und jede Art Unordnung dabei, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das Nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters, ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32.) eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bei dem Gymnasialrector vor dem Anfange des Studienjahres zu melden und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das achtzehnte Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialclasse aufgenommen werden.

§. 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrectors vollzogen werden.

§. 89.

Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntactischen Theiles der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntactischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichtern lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunction bewährt; wer ferner bei der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Classen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Classikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maaß von Kenntnissen nicht beweist, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Commission sind für strenge und unpartheiische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen, und an die Kreisregierung einzusenden.

§. 90.

In eine höhere Classe soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Classenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Classe nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rectors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasial-Studium erhalten wollen, sind einer Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-Professoren, unter Vorsitz des Rectors in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Commission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasial-Absolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung stattfindet.

§. 92.

Die genannte Absolutorial-Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Bei ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber

eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie Uebersetzung eines kurzen deutschen Stückes in's Lateinische, einen orthographisch reinen deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bei der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Classen bereits gelesenen alten Classikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrcursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Commission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bei Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen.

Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Classen-Zeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Classe wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protocoll ist an die Kreisregierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialclasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bei dem Rector, am Schlusse des Jahres einer Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drei ersten Gymnasialclassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens die vierte, oder, um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Classe des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Classen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rector zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rector und sämmtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Classe zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärti-

ger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staats-Ministeriums des Innern gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwei aus der Geschichte ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth, der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten, nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen, bei der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37 zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Classen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorial-Prüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabei die Bestimmungen des §. 36 beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahres-Cataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37 in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bei der feierlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38. und 39. richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren, ist es im Gymnasium, wie nach §. 40. in der lateinischen Schule, zu halten.

Titel XI.*)

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über academisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer practischen, zu unterwerfen.

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drei Universitätsstädten durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu ernennende besondere Commission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für Diejenigen, welche Classenlehrer werden wollen:

A. Lateinisch und Deutsch:

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker in's Deutsche.

2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beide (1. und 2.) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen, und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.

3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B. Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker in's Deutsche.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräisch — doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik und des Allgemeinen der Naturwissenschaften.

E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D. und E. bezeichneten Fächern soll nur eine mündlich Prüfung statt finden.

---

*) s. die Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834. Nro. 4116. (s. §. 400. S. 670. unten.)

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Classe oder das Prädicat vorzüglicher, sehr guter oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungscommission den einzelnen Candidaten ertheilt.

Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Classe auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Classe, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protocoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädicat dritter Classe oder gut bekommt, ist für das Gymnasiallehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Classe wird ein ausführliches Protocoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Candidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protocoll ist von den sämmtlichen Gliedern der Commission zu unterzeichnen, und in das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Candidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zu der practischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als Präfect in einem Erziehungsinstitute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftigt hat.

§. 108.

Die practische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Commission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Classiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Candidat seine Methode, classische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr

vorher, diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Commission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Candidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselbe in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Candidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstande haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die practische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113.

Bei der practischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung classischer Schriftsteller oder mathematischer Lehrer gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Candidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Candidaten von der Commission die Classe vorzüglicher, sehr guter oder guter practischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protocoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch die Allerhöchsten Decrete, und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drei Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.*)

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium, wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49., 50., 51. und 52. finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasialrector hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Orts und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen, dem Rector zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54., 55., und 56. enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreisregierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen.

Reclamationen aber in Sachen, welche dem Rector, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahrs sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rectors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rector am Schlusse jedes Schuljahrs einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

---

*) s. a. Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834. Nro. 6114. (§. 400. S. 670. unten.)

Titel XIII.

Von den Privatlehrern und den Privatunterrichts-Anstalten.

§. 121.

Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhilfe dieses öffentlichen Unterrichts dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu, übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramtscandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Recurses an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstern durch das Zeugniß des Gymnasial-Rectors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden soll, nachweist. Dieses Zeugniß des Gymnasial-Rectors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bei einer von dem Rector angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rector, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrector steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privatunterrichts-Anstalten, die anstatt der lateinischen Schule, oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizei-Behörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial-Rectorats, welchem als den nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München den 13. März 1830.

Verzeichniß der Bücher,

welche

nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in 4 Cursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben:

a) des Cornelius Nepos,

b) des Julius Cäsar,

c) der Fabeln der Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in 4 Cursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in 2 Cursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in 2 Cursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession nach Martin Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Constantin den Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden obern Classen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Classen.

Lehrbuch der Arithmetik in 4 Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der Bayerischen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, der einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker:

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).

Livius.

Salustius.

Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).

Quintilianus (das zehente Buch).

Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie)

Plautus (Aulularia und Captivi).

Virgilius.

Horatius.

Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.

Xenephon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).

Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).

Demosthenes (olynthische, philippische Reden).

Plutarch (einige Biographien).

Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).

Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.

Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).

Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).

Die Gnomendichter.

Pindarus.

Die drei Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Classiker:

1te Abtheilung — Prosaisten.

2te Abtheilung — Dichter,

Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die 4 Gymnasialclassen berechneten Stufenfolge.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81. für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.

Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der alten Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie in 2 Cursen.

conf. Regierungsblatt v. J. 1830. Nr. 24. S. 877.

---

2) Allgemeine Bestimmungen zum Vollzuge der Schulordnung vom 13. März 1830.

§. 397.

9779.

(Die Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird (in 24 Exemplaren), die von Seiner Majestät dem Könige unterm 13. März heurigen Jahres genehmigte neue „Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien" mitgetheilt, um die Bekanntmachung derselben an

den betheiligten Studienanstalten des Kreises durch Vertheilung zu bewerkstelligen und ihren Inhalt zu vollziehen.

Da diese Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien mit dem Anfange des Schuljahres $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ allenthalben, wo solche Lehranstalten schon bestehen, eingeführt werden soll, so dringt sich die Nothwendigkeit von selbst auf, zunächst das amtliche Augenmerk auf die Formation zu richten.

Der Königlichen Regierung sind in dieser Beziehung die wesentlichen Gesichtspunkte schon im Anlasse des Vollzuges des Schulplanes vom 8. Februar 1829 besonders vorgezeichnet worden — nach denselben ist daher namentlich das zur Bildung und Besetzung der lateinischen Schulen an Orten, wo Gymnasien sich befinden oder errichtet werden wollen, Erforderliche ohne Verzug unter strenger Beobachtung der gesetzlichen formellen und materiellen Vorbedingungen einzuleiten.

Soweit die Genehmigung Seiner Majestät des Königs — oder die Einwirkung des Königlichen Staatsministeriums des Innern bedingt erscheint, werden die entsprechenden, zur definitiven Beschlußfassung vollkommen reifen Vorlagen spätestens bis zum

fünfzehnten August

gewärtiget.

München den 20. Juny 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 398.

16205.

(Die Classeneintheilung an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. September l. J., die Classeneintheilung an den Studienanstalten betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem die neue Schulordnung nur im Vorrücken von Gesammtclassen in nächst höhere Classen zuläßt, das Ueberspringen einzelner Schüler dahin nicht zu gestatten sey.

Was übrigens die in Antrag gebrachte transitorische Maaßregel betrifft, so scheint es derselben für das laufende Schuljahr um so weniger zu bedürfen, als die besorglichen Nachtheile der Wiederholung eines und desselben Lehrstoffes in der diesjährigen Oberclasse, sich dadurch leicht beseitigen lassen, daß der Unterricht auf eine umfassendere Behandlung der dieser Classe zugewiesenen philosophischen und historischen Schriftsteller gerichtet wird; so ferne der poetische und rhetorische Lehrstoff in der vorausgegangenen dritten Classe bereits erschöpft seyn sollte.

Für die Folgezeit werden sich, nachdem die neue Schulordnung allenthalben vollzogen ist, Anstände über Classeneintheilung nicht erge-

ben, wenn nur auf genaue Beachtung der Vorschriften derselben sorgfältig und mit Strenge gehalten wird.

München den 20. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 399.

(Die Fortdauer der vierten Gymnasialclasse betr.)

L. K.

Die den Gymnasialschülern durch §. 62. der Schulordnung eingeräumte Befugniß, von der dritten Gymnasialclasse unmittelbar an das in Beziehung auf die philosophischen und theologischen Curse der Universitäten gleich geachtete Lyceum überzutreten, hat zu einer allmähligen Entvölkerung der vierten Gymnasialclasse und zu der Frage geführt, ob letztere förmlich aufgehoben, oder in ihre vorige Bedeutung wieder eingesetzt werden solle. Unser Staatsministerium des Inneru sah sich verpflichtet, diesen hochwichtigen Gegenstand dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate Unseres Reichs zu unterstellen, und nachdem durch die einhelligen Berichte jener Behörden der geregelte Fortbestand der vierten Classe als ein nothwendiges Erforderniß des gründlichen Studiums mit überzeugenden Gründen nachgewiesen ist, finden Wir Uns auf Antrag Unseres gedachten Staatsministeriums bewogen, zu verordnen was folgt:

I.

Die vierte Gymnasialclasse bildet die nothwendige Vorbedingung zum Uebertritte an ein Lyceum, eben so wie an eine Universität, die §§. 62. und 93. der Schulordnung treten, so weit sie dieser Bestimmung entgegen sind, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ausser Wirksamkeit.

II.

Der Lehrstoff der Gymnasien umfaßt auch künftig, wie bisher nach §. 82. lit. C. und D. der Schulordnung lediglich die dieser Lehranstalten als solchen zustehenden Gegenstände, und es ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß dieser Lehrumfang streng eingehalten, die vierte Gymnasialclasse vorzüglich zu gründlicher Behandlung des bisher so vielfach, und mit den nachtheiligsten Folgen vernachlässigter Rhetorik (Theorie der redenden Künste) verwendet, und fremdartiges, namentlich in das Gebiet der Lyceen und Universitäten Einschlagendes unbedingt fern gehalten werde.

III.

Die Gymnasialprofessoren werden auch in Zukunft in die verschiedenen Classen nach

Maaßgabe des Unterrichtsbedürfnisses und der Befähigung vertheilt. Ihr wechselseitiger Rang bestimmt sich nach ihrem Dienstalter in der Gymnasialprofessur ohne alle Rücksicht auf die demselben anvertraute Classe.

IV.

Das System stehender Classenlehrer tritt von nun an ausser Wirkung. Die Classenlehrer wechseln vielmehr miteinander in der Art ab, daß je derselbe Gymnasialprofessor der untern Classen seine Schüler durch die erste und zweite, und derselbe Classenlehrer der obern Classen seine Schüler durch die dritte und vierte Classe fortführe.

V.

Unser Staatsministerium des Innern wird den festgesetzten, und durch Ziffer II. gegenwärtiger Verordnung bestätigten Lehrstoff des Gymnasialunterrichts unter die vier Classen in der Art vertheilen, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, oberflächlichem Lernen unfehlbar vorgebeugt, gleichzeitig aber auch die intellectuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine geistige, sowohl als körperliche gesunde Jugend herangebildet werde; dasselbe wird ferner darüber wachen, daß die Gymnasien ihre Wirksamkeit auf das Erziehen eben so sehr, als auf das Lehren erstrecken, daß die Rectoren und Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und daß das ächte Verhältniß zwischen beiden dort, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten gestört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde.

VI.

Wir behalten Uns vor, die Rectoren Unserer Gymnasien entweder aus der Zahl der Gymnasialprofessoren „oder den sonst mit academischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern zu ernennen. Das Rectorat behauptet die Eigenschaft einer widerruflichen, mit einer Functionsremuneration begleiteten Function.

VII.

Da übrigens der Ankauf vollständiger Ausgaben der Classiker einerseits den Studierenden grosse, oft unerschwingliche Kosten verursacht, anderseits denselben mit den zum Unterrichte geeigneten, auch solche Stellen einzelner Werke in Handen gibt, zu deren Verständnisse es ihnen an der nöthigen Reife gebricht, so wollen Wir, daß Unser Staatsministerium des Innern alsbald für die beiden unteren Classen des Gymnasiums angemessene Anthologien und Chrestomathien vorschreibe, oder verfassen lasse, und überhaupt für die schleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnasien und lateinischen Schulen Sorge trage.

VIII.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 30. November 1833.

Reg.-Bl. v. J. 1833 St. 48. S. 1374.

§. 400.

4116.

(Den Fortbestand der IV. Gymnàsialclasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch eine mittelst des Regierungsblattes kund gegebene Allerhöchste Verordnung vom 30. November v. J., die Verhältnisse der IV. Gymnasialclassen auf eine bleibende Weise zu regeln, und die schwankende Lage zu beseitigen, in welcher diese Stufe wissenschaftlicher Vorbildung seit 1830 sich befand.

Zu alsbaldiger Durchführung dieses allerhöchsten Befehls, so wie der in Bezug auf die Schulvisitationen der Kreisscholarchate am 1. April vor. Js. wegen Ernennung von Regierungscommissären bei den lateinischen Schulen am 6. Mai v. J. und wegen der Prüfungen an der Universität am 23. Nov. 1832 erlassenen Königlichen Anordnungen, und im Vollzuge des dem Königlichen Staatsministerio des Innern durch die erwähnten Königlichen Verordnungen insbesondere aber durch Ziffer II. V. VII. VIII. der Königlichen Verordnung vom 30. Nov. vor. Js. gewordenen Königlichen Auftrages werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienrathes nachstehende Abänderungen der Schulordnung sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur genauen Darnachachtung und zu alsbaldiger Kundgabe an die Schulbehörden bekannt gegeben.

Zu A. der Schulordnung „Von der lateinischen Schule" und zwar zu Tit. II. Allgemeine Bestimmungen §. 3. 5. und 8.

I.

Um Gleichförmigkeit in den Unterricht zu bringen, bildet der beinahe bereits in gesammter Monarchie bestehende Stand der lateinischen Schulen in Zukunft die Norm, und jede solche Schule besteht fürohin aus vier aufeinanderfolgenden und in zwei Curse, einem untern und einem obern verbundenen Classen mit vier Lehrern.

In Städten, wo bisher mehr als vier Classen bestanden haben, oder in Zukunft gewünscht werden, soll dieser Einrichtung zwar nichts im Wege stehen. Jedoch ist einer solchen lateinischen Schule der Ueberbegriff in den Lehrstoff des Gymnasiums strenge verboten. Lehrer und Vorsteher einer solchen Schule haben sich demnach darauf zu beschränken, in der verlängerten Zeit die der lateinischen Schule zugewiesenen Lehrstoffe anhaltender und mannigfaltiger einzuüben, sey es, daß die überzähligen Classen zur Vorbereitung auf die lateinische Schule unten an dieselbe gestellt, oder daß der Lehrstoff unter die unterste Anzahl der Classen in kleinere Pensen vertheilt wird. Diese Eintheilung ist der einschlägigen Kreisregierung anzuzeigen, welche sich von dem genauen Vollzuge dieser Anordnung durch die jährlichen Visitationen Einsicht und Ueberzeugung zu verschaffen, und jede Dagegenhandlung strenge zu beahnden hat.

Um ferner den Standpunkt des Erziehens kräftiger als bisher durchzuführen, dm Lehrer die genaue Kenntniß seiner Schüler, und dem Schüler das Vertrautwerden mit der Methode seines Lehrers zu sichern und die Nachtheile zu beseitigen, welche namentlich in den ersten Stadien der Bildung aus dem steten Wechsel der Lehrenden nothwendig entspringen, wird

von nun an die in Deutschland früher bei mehreren Lehranstalten mit sicherem Erfolge bestandene Einrichtung wieder hergestellt, und es steigt jeder Lehrer des untern, und jeder Lehrer des oberen Curses der lateinischen Schule mit seinen Schülern auf. Damit aber hiebei die Interessen des Unterrichts und die Persönlichkeit der Lehrer möglichst berücksichtiget und nachtheilige Störungen vermieden werden, kann diese Maaßregel für jetzt nur da, wo die Lehrer zum Vorrücken wirklich geeignet sind, ausgeführt, und Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung nicht eintritt, müssen ihren Classen belassen werden.

Die Anordnungen der §§. 3. 5. und 8. der Schulordnung sind daher in Allem, was das stete Verbleiben der Lehrer in einer Classe betrifft, aufgehoben und es werden die gedachten §§. im Hinblicke sowohl auf diese Anordnungen, als auf das Aufhören der höhern Bürgerschulen, und ihre Ersetzung durch Gewerbsschulen ersetzt, wie folgt:

§. 3.

Eine lateinische Schule muß an jedem Orte seyn, wo ein Gymnasium besteht, kann aber auch in jedem andern Orte errichtet werden, wo die Gemeinde die Mittel dazu besitzt.

§. 5.

Die Zahl der Lehrer kommt jener der Classen gleich. Ist jedoch die Schulfrequenz eines Ortes so groß, daß die Schülerzahl aller oder einzelner Classen in der Regel auser Verhältniß zu den Kräften eines tüchtigen Lehrers steht, so werden die überfüllten Classen bleibend in Paralellclassen (Abtheilungen) getrennt.

Ferner werden, da das Aufsteigen von einer Classe in die andere, und insbesondere von der ersten in die zweite, und von der vierten in das Gymnasium volles Innehaben des Lehrstoffes erheischt, ähnliche Abtheilungen vorübergehend dort gebildet, wo eine sonst nicht überfüllte Classe durch das Hinzukommen vieler wegen Repetirung zurückbehaltener der bleibenden Paralellclassen (Abtheilungen), augenblicklich auser Verhältniß zu den Kräften ihres Lehrers tritt.

Um dem Zurückbleiben in den Lehrgegenständen der untersten Classe, wo dasselbe theils durch Versäumniß in manchen teutschen Schulen, theils durch die Ungewohnheit der neuen Lehrgegenstände am meisten gefunden worden ist, nach Möglichkeit vorzubeugen, soll darauf hingearbeitet werden, daß die zum Eintritte sich Meldenden, wie solches bereits in früherer Zeit stattgefunden, wenigstens die Kenntniß der lateinischen Declinationen und der Konjugationen der regelmäßigen Zeitwörter besitzen, und diese für das frühe Alter wichtige und schwierige Gegenstände bei ihrer Wiederholung in der lateinischen Schule bestimmter sich einprägen können. Es ist demnach in Städten, welche lateinische Schulen haben, darauf zu sehen, daß, wie dieß an mehreren Orten geschieht, die Knaben, welche aus der deutschen Schule in die lateinische aufsteigen wollen, diesen Unterricht das letzte Jahr von den Volksschullehrern, oder von Gehilfen in Nebenstunden gegen angemessenes Stundengeld erhalten.

Zu §. 7. der Schulordnung.

II.

Seine Majestät der König haben zu verfügen geruht, daß in Zukunft dort, wo an

dem Orte der lateinischen Schule ein Gymnasium besteht, der Rector des Gymnasiums zugleich auch die Vorstandschaft der lateinischen Schule zu führen habe; der Zweck dieser Maaßregel ist, in das gesammte Studienwesen jene Einheit der Leitung und jene Consequenz der Grundsätze und der Methoden zu bringen, welche allein einen gedeihlichen Fortgang des Unterrichts zu sichern vermag. Sonach ist der §. 77. der Schulordnung seinem vollen Umfange nach aufgehoben.

Zugleich haben Seine Majestät der König Allerhöchst Ihrem Staatsministerium des Innern vorbehalten, die Subrectoren dort, wo kein Gymnasium besteht, je nach Befund, entweder aus der Mitte der Vorbereitungslehrer, oder sonst aus wissenschaftlich gebildeten Männern, des Ortes zu wählen.

Seine Majestät wurden zu förmlicher Wiederholung dieser übrigens auch allen früheren Instructionen, Schulplänen und Schulordnungen zu Grunde gelegenen Anordnungen durch Erwägung des grossen Unterschieds bestimmt, welcher zwischen der Lehr- und Directionsgabe besteht; Allerhöchst Dieselben haben erkannt, wie ein Mann unübertreffbar in der Classe seyn kann, ohne deßhalb die Kraft, die Persönlichkeit und das Geschick zu Handhabung der Disciplin und der so nöthigen materiellen und formellen Einwirkung auf Lehrer und Lernende zu besitzen. Ja Seine Majestät haben aus vielfachen Vorkommnissen die Ueberzeugung geschöpft, daß ein ausschließendes Verbinden des Rectorats mit der Professorswürde häufig zu Versetzung tüchtiger Lehrer, und zu Maaßregeln zwingt, welche in sonstiger Beziehung nur nachtheilig für die betreffenden Anstalten wirken können.

Die Königl. Generalcommissäre und Regierungspräsidenten werden nach gepflogener Berathung mit dem Kreisschulreferenten und dem Kreisscholarchate, dann nach mündlichem Benehmen mit den bei den verschiedenen Lehranstalten aufgestellten Regierungscommissären in genaue Erwägung ziehen, ob die gegenwärtigen Subrectoren insgesammt mit ächtwissenschaftlicher Bildung auch die erforderliche Sittlichkeit und Religiosität, innere und äussere Würde, und die nöthige Klugheit und Energie verbinden, um Einigkeit unter den Lehrern und Ordnung unter den Schülern zu erhalten, um erstere zur Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, zum Erziehen im wahren Sinne des Wortes, und zur väterlichen Einwirkung nicht nur auf den Geist, sondern auch auf das Gemüth der Jugend — letztere zu freudigem Studio zu bestimmen, und um überhaupt dem Studienwesen jene strengwissenschaftliche, strengsittliche und ächtreligiöse Richtung zu sichern, welche der Staat nicht nur sich selbst, sondern auch der studierenden Jugend, und insbesondere den ihr höchstes Gut den Studienanstalten anvertrauenden Aeltern schuldet.

Entspricht der Subrector einer an einem Gymnasialsitze befindlichen lateinischen Schule diesen Voraussetzungen nicht, so hat die Verbindung des Subrectorats mit den Rectorate des Gymnasiums alsbald stattzufinden. Schließt ein solcher Subrector aber alle Voraussetzungen unbedingt in sich, so kann derselbe unter directer Leitung des Gymnasialrectors und gegen Berichtserstattung an diesen in seiner Wirksamkeit belassen werden.

Sollte ein oder der andere Subrector, oder sollte die Gesammtheit der Subrectoren der an einem Gymnasialsitze nicht befindlichen lateinischen Schulen den erwähnten Prämissen nicht vollständig entsprechen, so hat der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident alsbald auf die obenbezeichnete Weise zu ermitteln, ob entweder

a) durch Uebertragung des mit keinem Gymnasialrectorate zusammenfallenden Subrectorats an einen andern bei der Anstalt schon angestellten Vorbereitungslehrer, oder

b) durch Versetzung tauglicher Lehrer zu helfen sey, oder ob

c) ein wissenschaftlich und persönlich befähigter Mann ausserhalb des Lehrergremiums, namentlich ein höherer Kirchen- oder Staatsbeamte in dem Orte sich befinde, dem das Subrectorat mit voller Gewißheit des Erfolges übertragen werden könnte.

Die dießfallsigen Gutachten sind spätestens binnen vier Wochen zu dem Einlaufe des Königl. Staatsministeriums des Innern zu bringen.

Zu §. 8. der Schulordnung.

Der Uebertritt an ein Gymnasium findet nur aus der IV. Classe der lateinischen Schule oder bei Privatstudierenden auf den Grund einer den Lehrstoff dieser Classe vollständig umfassenden Prüfung statt. Der Schlußsatz des §. 9. der Schulordnung ist also aufgehoben und der §. lautet in Zukunft wie folgt:

„Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden.“

Zu Tit. III. der Schulordnung: Von dem Unterrichte in den lateinischen Schulen und zwar §§. 14. 15. 18. 19. 28. 29. und 31.

III.

Der erklärte Wille Seiner Majestät ist

a) Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, und oberflächlichem Lernen vorgebeugt, gleichzeitig aber auch

b) die intellectuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine gut gebildete, streng sittliche, zugleich aber auch sehr geistig und körperlich gesunde Jugend herangebildet zu wissen.

Aus diesem väterlichen, eines edlen Monarchen so würdigen Standpunkte ändern sich die §§. 14. 15. 18. 19. 28. 29. und 31 der Schulordnung, wie folgt:

§. 14.

Bei diesem Unterrichte soll ein genaues, aber verständiges Auswendiglernen der erklärten Hauptregeln und gut gewählter Beispiele, so wie zur Vorbereitung das Aufsuchen und Memoriren der den Schülern unbekannten Vocabeln gefordert, von aller überflüssigen schriftlichen Arbeit aber Umgang genommen, und um so mehr Gewicht auf die geistige Vorbereitung gelegt werden.

§. 15.

Jeder Schüler hat wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung, und zwar abwechselnd in der ersten Woche aus dem Deutschen in das Latein und in der zweiten Woche aus dem Latein in das Deutsche zu bearbeiten, der Lehrer ist gehalten, diese Uebersetzungen nicht nur durchzugehen und zu censiren, sondern auch genau zu corrigiren.

Die von dem Lehrer sorgfältig durchcorrigirte Aufgabe ist dem Schüler mit der Weisung zurückzugeben, davon eine genaue Abschrift in ein eigenes dazu bestimmtes Heft einzutragen, und solches am folgenden Morgen dem Lehrer unter Zurückgabe des von ihm corrigirten Aufsatzes vorzuzeigen.

Damit der Schüler schon frühe an Reinheit in seinen Aufsätzen gewöhnt werde, hat der Lehrer durch die Einsicht des Heftenbuches sich zu überzeugen, daß nicht nur die angestrichenen Fehler wirklich verbessert, sondern auch die Abschrift rein und leserlich hergestellt worden sey, und es ist dem Schüler, welcher sich hierin nachläßig erweist, das Heftenbuch zur nochmaligen Reinschrift des Aufsatzes zurückzugeben.

Die Censur dieser sämmtlichen Uebersetzungen, zu deren Fertigung dem Schüler jedesmal ein ganzer Vor- oder Nachmittag zu gönnen ist, muß längstens binnen drei Tagen beendet, und unmittelbar darauf muß die auf dieses Censurergebniß begründete wöchentliche Location der Schüler vollzogen seyn.

Sämmtliche Elaborate der Schüler werden geordnet und aufbewahrt, um mit Ende des Jahres zur Kenntniß des Ortsscholarchats zu gelangen.

Ausser diesen Probearbeiten sollen in der Schule theils mündliche, theils schriftliche Uebersetzungen stattfinden, und letztere in den beiden untern Classen insbesondere dazu benützt werden, um den Schülern den richtigen Gebrauch des Wörterbuches, und das rechte Verfahren in Anfertigung der häuslichen Aufgaben eigen zu machen. Die Hausaufgaben sollen wöchentlich nur zweimal und zwar an den von dem Schulbesuche freien Nachmittagen gegeben, und die gelieferten Arbeiten von dem Lehrer genau censirt, und corrigirt werden.

§. 18.

Die an der lateinischen Schule statt findenden Uebersetzungen in das Griechische sind bestimmt, nicht als Uebungen im griechischen Style, sondern lediglich als Beweise sicherer Auffassung des Vorgetragenen zu dienen; dieselben genügen also, sobald sie Genauigkeit in Bildung und Betonung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntactischen Regeln gewähren.

In den beiden obern Classen der lateinischen Schule ist je wöchentlich eine Probearbeit der Uebersetzung in das Griechische, und je eine der beiden wöchentlichen Hausaufgaben der Uebersetzung aus dem Griechischen zu widmen. Ueberdieß hat die griechische Sprache an den übrigen Uebungen angemessenen Antheil zu nehmen.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Classen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Classen ein practischer, mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lehrbuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, und Bildung, zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze erzielt werde.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergehenden §. verzeichneten Hauptunterrichts sollen in jeder Classe der lateinischen Schule wöchentlich 22 Stunden gewidmet werden. Der Unterricht beginnt Sommer und Winter um 8 Morgens, Nachmittags um 2 Uhr.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei. Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu legen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Unterrichtsstunden sollen nach den vier Classen in folgender Ordnung vertheilt werden

A. In der ersten Classe:

12 Stunden Latein,
2 „ Deutsch,
2 „ Religion,
2 „ Arithmetik,
2 „ Geographie,
2 „ Calligraphie.

B. In der zweiten Classe:

12 Stunden Latein,
2 „ Deutsch,
2 „ Religion,
2 „ Arithmetik,
2 „ Geographie,
2 „ Calligraphie.

C. In der dritten Classe:

10 Stunden Latein,
5 „ Griechisch,
2 „ Religion,

2 Stunden Deutsch,
2 „ Geschichte mit Geographie,
2 „ Arithmetik.

D. In der vierten Classe:

10 Stunden Latein,
5 „ Griechisch,
2 „ Deutsch,
2 „ Religion,
2 „ Arithmetik,
2 „ Geschichte mit Geographie.

In der Calligraphie soll zwar in den beiden oberen Classen ein besonderer Unterricht nicht mehr ertheilt werden, jedoch bleibt es dem Ermessen des Rectors überlassen, einzelne Schüler, welche hierin der Nachhilfe noch bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in ausserordentlichen Stunden zuzuweisen.

Uebrigens wird insbesondere, was die zwei, in jeder Classe für den Unterricht in der deutschen Sprache bestimmten Stunden betrifft, von den Lehrern erwartet, sie werden bei jeder Art des Unterrichtes und der Uebung auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die deutsche Grammatik in dem Deutschen angemessen bemerken und berichtigen, und insbesondere bei den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 31.

Die Correctur der Schularbeiten einschließend der wöchentlichen Probearbeiten liegt ausschließend dem Lehrer selbst ob, und es ist diesem die Beiziehung eines Gehilfen zu dieser Arbeit durchaus untersagt. Eben so muß er die Hälfte der Hausaufgaben selbst und ohne fremde Mitwirkung durchcorrigiren, und hinsichtlich dieses Geschäftes in Ansehung der Schüler einen gewissenhaften Wechsel einhalten. Bezüglich der andern Hälfte der Hausaufgaben ist ihm gestattet, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Candidaten, als von einem Assistenten jedoch in der Art Hilfe leisten zu lassen, daß der Assistent die Correctur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lehrers entwerfe.

Demselben Assistenten können von dem Lehrer die Schwächeren der Classe, nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und auf den Grund stets zu erholender Rectoratsermächtigung zugewiesen werden, damit er mit ihnen und zwar, so ferne sie arm sind, unentgeltlich, so ferne sie aber bemittelten Familien angehören, gegen eine von dem Subrector mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar in ausserordentlichen Stunden den Unterricht wiederhole. Eine andere als die eben bezeichnete Aushilfe ist um so weniger gestattet, als eine Ueberfüllung der Classe von selbst die Errichtung einer Paralellclasse nach sich zieht.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Classe hängt davon ab, daß der Schüler die den niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Um sich hievon Gewißheit zu verschaffen, hat der Rector, der Lehrer der Classe, und jener Lehrer, welcher den Knaben, sey es für dasselbe Jahr, oder das folgende, bekommen wird, sich entweder die schriftlichen Arbeiten des letzten Monats vorlegen zu lassen, oder wenn diese kein gründliches Urtheil gewähren sollten, eine Prüfung mit jenen zu veranstalten, bei welchen die für die höhere Classe erforderliche Reife zweifelhaft erscheint.

Das Ergebniß dieser Prüfung wird in der Art bestimmt, daß der einstimmig gefaßte Beschluß der Unreife, den Schüler zur Wiederholung der Classe verpflichtet, und daß dies auch in dem Falle einzutreten hat, wenn entweder der Rector und einer der Lehrer hiefür stimmt, oder beide Lehrer zwar für das Vorrücken sich aussprechen, der Rector aber den Fall für so wichtig hält, um von dem ihm solchenfalls zustehenden Veto Gebrauch zu machen, — oder wenn beide Lehrer für die Wiederholung der Classe stimmen, der Rector dagegen für das Vorrücken sich entscheiden zu können glaubt.

Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine vom Lehrerrathe zu haltende Prüfung.

Das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten ist strenge zu verhindern.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Catalog, der die Namen der Schüler nicht in der für das Publikum nichts sagenden, und die guten und schlechten durcheinander würfelnden alphabetischen, sondern in der sachgemäßen, jeden an seinen Platz stellenden, und die Ausgezeichneten bestimmter hervorhebenden Ordnung, nebst Angabe ihres Alters, Geburtsorts und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Um die bisher vermißte Gleichförmigkeit in der Berechnung sowohl des allgemeinen Fortganges, als in den einzeln Fächern herzustellen, wird angeordnet, daß

1) der Fortgang in jedem einzelnen Gegenstande nach der aus den schriftlichen Schularbeiten in denselben sich herausstellenden Fehlerzahl, dann daß

2) der allgemeine Fortgang durch die Fortgangsplätze in den einzelnen Gegenständen bestimmt werde, wobei der Fortgang in der lateinischen Sprache vierfach, in der griechischen dreifach, in der deutschen Sprache, Religion und Mathematik zweifach, und in den übrigen Gegenständen einfach in Anschlag gebracht wird, und die Zahl der nach diesen Verhältnissen summirten Plätze den allgemeinen Fortgang bildet.

Bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlichern im Platze weichen.

§. 38.

Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres sollen in jeder

Classe aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringeren oder größeren Anzahl der Schüler zwei bis vier Preise, und außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens und nur in besonderen Fällen zwei an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

Es wird jedoch hiebei bestimmt, daß kein Schüler einen Preis aus dem allgemeinen Fortgange erhalten könne, welcher in den Nebenfächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheile behauptet, und im sittlichen Betragen nicht zum mindesten die zweite Note verdient hat. Desgleichen soll kein Schüler mit einem Preis aus einem einzelnen Lehrfache beschenkt werden, welcher nicht nach dem allgemeinen Fortgange dem ersten Drittheile der Schule oder Classe angehört, und in Ansehung auf Sittlichkeit mindestens die II. Note errungen hat. Insbesondere soll den Preis aus der Religion kein Schüler erhalten, der nicht neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige ein sittlich untadelhaftes Betragen gepflogen, und in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung die Note der Auszeichnung erstrebt hat.

Zur größeren Aufmunterung und damit der hie und da bemerkten Anhäufung der Preise in einem und demselben Schüler vorzüglich in jenen Fällen begegnet werde, in welchen zwischen diesem und den ihm zunächst stehenden Schülern nur geringe Unterschiede des Fortganges und der Befähigung sich wahrnehmen lassen, wird festgesetzt, daß derjenige Schüler, der nach dem gewissenhaften Urtheile des Rectors und der Lehrer neben dem Preise aus dem allgemeinen Fortgange noch einen oder mehrere Preise aus den einzelnen Lehrfächern erhalten würde, zwar im Cataloge als preiswürdig aus dem einzelnen Lehrfache bezeichnet, der Preis selbst aber dem ihm zunächst stehenden Schüler verliehen werden soll.

Als Preisbuch aus dem allgemeinen Fortgang soll dagegen in diesem Falle jederzeit ein passendes Buch von größerem Umfange ausgewählt und gegeben werden.

Zu Tit. V. der Schulordnung: Von den Lehrern der lateinischen Schule und zwar zu §. 41. bis einschlüssig §. 48.

IV.

Der Königliche Wille in Bezug auf die Bildung der Candidaten ist durch eigene der Königlichen Kreisregierung gleichfalls heute kundgegebene allerhöchste Verfügung ausgesprochen.

Seine Majestät haben durch diese Verfügung der Erziehung des Lehrers selbst bestimmte Normen gegeben, für regelmäßige Zwischen- und Endprüfungen gesorgt, und insbesondere das Heranbilden derselben zu dem doppelten, den Aeltern und der Jugend gleichwichtigen Standpunkte des Lehrens und Erziehens mit tiefer Weisheit gesichert.

Die betreffende Abänderung des Tit. V. §. 41. bis einschließend §. 48. der Schulordnung sind gelegenheitlich jener Kundgabe bereits festgesetzt.

§. 48.

In Ansehung der bereits angestellten Lehrer sind eigene Qualifications-Bücher angeordnet, welche die Befähigung und Leistungen jedes Einzelnen gewissenhaft bezeichnend, allen ihre dienstlichen Verhältnisse betreffenden Anträgen zum Haltpunkte dienen, bei dem Staats-Ministerium sorgfältig aufbewahrt, und durch von Zeit zu Zeit bewirkende Nachträge in Evidenz gehalten werden sollen:

Die näheren Vorschriften für die Abfassung dieser Bücher enthält die Entschließung vom 29. Januar v. J.

Den in denselben vorgezeichneten Rubriken soll auch eine vollständige, die Lebensmomente der Lehrer umfassende Biographie, und die Anzeigen ihrer wissenschaftlichen Leistungen beigefügt werden. Es ist Anordnung getroffen, daß diese Leistungen, so weit sie zur Einsicht des Ministeriums gelangen, besonders aufgestellt werden, um als urkundliche Belege der geistigen Wirksamkeit des Lehrers zu gelten.

Auch soll jedem Lehrer auf Verlangen das in die Qualifikations-Liste aufgenommene Verzeichniß seiner Leistungen mitgetheilt werden, damit er solches, wo es mangelhaft wäre, durch eigene verlässigere Angaben ergänze.

Die auf solche Weise erschöpfend bearbeiteten Qualifications-Bücher verbürgen nicht nur eine genaue und umfassende Kenntniß jeder Lehrer-Individualität, sondern gewähren auch jedem Einzelnen die vollständige Beruhigung einer gerechten, alle Momente seines individuellen geistigen Wirkens umfassenden Würdigung.

Zu Tit. VI. der Schulordnung: Von der Schulzucht und den Scholarchen zu §§. 49. bis 53.

V.

Das allerhöchste Rescript vom 30. November d. J. macht, wie schon erwähnt, das k. Staats-Ministerium des Innern insbesondere dafür verantwortlich, daß die Lehranstalten ihre Wirksamkeit eben so sehr auf das Erziehen, als auf das Lehren erstrecken, daß die Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und daß das ächte Verhältniß zwischen beiden, dort, wo selbes noch besteht, erhalten, dort aber, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten zerstört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde.

Dieser Königliche Auftrag ist ein Wort zu rechter Zeit. Nur allzusehr und allzuoft war in den jüngsten Tagen die Wechsel-Beziehung zwischen Lehrern und Schülern aus ihren natürlichen Fugen getreten.

Erstere betrachteten sich häufig als bloße Docenten, nur bestimmt, ein bestimmtes Maaß von Wissen den jugendlichen Köpfen einzuprägen. Letztere sahen sich nur allzugerne als ein unabhängiges Auditorium an, an welches der Lehrende keine andere Anforderung, als jene des Studierens zu richten habe.

Viel geschah für den Verstand, einiges für Zucht und äußere Ordnung, wenig aber, oder nichts für das Gemüth, diese gleiche edle Seite des Menschen, diesen gleichmäßigen Faktor wahrer Durchbildung. So stand die schönste Hoffnung des Vaterlandes, die kommende Generation, meist rathlos da in einer der wichtigsten Beziehungen, und so war sie schon in dem zartesten Alter jenen Einflüssen hingegeben, welche später, namentlich auf Universitäten und Lyceen zu Verirrungen der schlimmsten Art, zu Thränen für Eltern und Söhne und zu dem unheilbaren Verluste manch hoffnungsvoller Existenz führten.

Der Lehrer soll nicht störend in das Familienleben eingreifen, er soll seine Schüler nicht dort bevormunden, wo das heiligste aller Rechte, die väterliche Gewalt, über den Knaben waltet. Aber er soll in der Schule die häusliche Erziehung unterstützen, er soll in der Schule das Wirken braver Väter und Mütter fortsetzen, das Mangelhafte ersetzen, er

soll auf Fehler aufmerksam machen, und wo sein Rath nicht frommt, wo freundliche Mitwirkung beharrlich abgelehnt wird, die Entfernung mißgearteter Kinder aus der Schule bewirken, um die übrigen Schüler vor üblen Beispielen und übler Gesellschaft zu bewahren. Seine Haltung den Knaben gegenüber soll die eines ernsten, aber auch wohlwollenden und gerechten Vaters seyn. Er hat insbesondere sich aller Scheltworte ausdrücklich zu enthalten, die ihn selbst herabsetzen und den Knaben eher verstockt machen, als bessern. Er soll die Liebe der Jugend gewinnen, und durch gleichzeitiges Veredeln von Kopf und Herz dem Lande eine Jugend heranbilden, wie sie Bayerns und König Ludwigs Periode ziemt.

Die hienach bemessenen Abänderungen der §§. 49. und 50. der Schulordnung bestimmen weiter was folgt:

§. 49.

Dem Lehrer sind die Schüler seiner Classe zunächst und in jeder Beziehung anvertraut. Seine große Doppelaufgabe ist, im gleichen Maaße auf Kopf und Herz der Jugend zu wirken, den Verstand auszubilden, das Herz zu veredeln und dem Vaterlande eine nicht nur körperlich und geistig, sondern auch dem Gemüthe nach gesunde Jugend heranzubilden. Zu dem Ende hat er den ihm zugewiesenen Knaben nicht nur als Docent, sondern auch als wohlwollender, Vaterstelle vertretender Mann gegenüber zu stehen. Er hat den Character jedes einzelnen Schülers zu studieren, und den in jedem Jünglinge mehr oder minder liegenden Keim des Guten auf die dem Character entsprechende Weise zu entwickeln. Er hat die ihm anvertraute Schuljugend nicht nur in, sondern auch mit Zustimmung der Eltern öfters außer den Lehrstunden, um sich zu versammeln, des jugendlichen Frohsinns sich zu erfreuen, und in die Scherze der Knaben auch ernste tiefgreifende Worte über die Bedeutsamkeit der Schöpfung, über die Allmacht und Güte der schaffenden und erhaltenden Gottheit, über den Beruf des Menschen und über jene Pflicht der Selbstveredlung zu mischen, welche für den Menschen aus der ihm angewiesenen Stufe hervorgeht.

Er hat jeden Fehler, und jede fehlerhafte Richtung seiner Schüler, insbesondere aber jede Spur einer Lüge mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, die nöthig scheinenden Erkundigungen selbst, oder durch den Pedell in und außer dem Schulgebäude, und namentlich auch bei Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Verwandten, Hausherrn zu erholen, in seinen Ermittlungen aber alles zu vermeiden, was den Character anderer Jünglinge verderben, und sie an heimliches Spioniren und Denunciren gewöhnen könnte. Er hat seine Wahrnehmungen ernsterer Art, den Eltern, Pflegeltern, Vormündern und sonst mit der Leitung der betreffenden Jünglinge betrauten Personen ungesäumt mitzutheilen, und ihnen in Form eines Wunsches die Art und Weise zu bezeichnen, wie häusliche Erziehung zu der Schulerziehung mitwirken soll. Er hat überhaupt in der Schule die gute häusliche Erziehung fortzusetzen, die mangelhafte zu ergänzen, und der fehlerhaften möglichst entgegenzuwirken.

Er ist für Ruhe und Ordnung in der Schule, für sittliches und anständiges Betragen seiner Schüler verantwortlich. Ihm steht daher auch das Recht der Belohnung, der Ermahnung, der Zurechtweisung und der Schulstrafen, dann wo Ermahnungen und Strafen nicht fruchten, und wo die Eltern trotz geschehener Aufforderung zu Beseitigung der Fehler nicht, oder nicht mit Erfolg mitwirken, oder wo eine Gefahr für die übrigen Schüler droht, der dem Schulvorstande zu übergebende Antrag auf Dimission und Exclusion zu.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine

andere auf Probe aufgenommen werden zu können), wird bei wiederholten Beweisen unüberwindlicher Rohheit und Trägheit, dann bei dem ersten Beweise wirklicher Unsittlichkeit von dem in steter Kenntniß aller Vorfälle zu erhaltenden Schulvorstande, Gymnasial-Subrector mit Beiziehung des Lehrerraths der lateinischen Schule verhängt.

Die Exclusion (Ausschließung), Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen kann nur bei besonders schweren Vergehungen und bei dem Beweise gänzlicher Unbesserbarkeit, dann in dem Falle solcher Laster eintreten, welche der Moralität der übrigen Schüler gefährlich sind. Sie wird von dem Schulvorstande dem Ausspruche des Lehrerrathes und der Zustimmung des Scholarchates anheim gegeben.

Gegen die Exclusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Recurs gestattet.

Die mit dem Lehrerrathe einstimmig beschlossene Dimission läßt keine Berufung zu. Die gegen die Ansicht des Lehrerrathes vom Rector beantragte Dimmission dagegen giebt diesem zwar die Befugniß der vorläufigen Suspension des Schülers, legt ihm aber zugleich die Verpflichtung auf, die Sache mit allen Verhandlungen der Kreisregierung vorzulegen, welche sodann über die Frage, ob die Suspension in Dimmission übergehen, oder von beiden Umgang genommen werden soll, in kürzester Zeit zu entscheiden hat. Der Königliche Generalcommissär und Regierungpräsident hat seinen Entschließungen und Beschwerden stets das Gutachten des gesammten Kreisscholarchates vorangehen zu lassen.

Findet sich die Regierung veranlaßt, die Suspension aufzuheben, so hat dieselbe hiebei Alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen des Rectors könnte blos gestellt werden. Auf keinem Falle soll dem Suspendirten der Eintritt wieder gestattet werden, ohne daß er gegen den Rector Abbitte geleistet, für die Fehler, durch die er Anlaß gegeben, und feierlich Besserung gelobt habe.

§. 51.

Dem Schulvorstande (Gymnasialrector oder Subrector) steht die Leitung der Anstalt in dem vollsten Maaße zu. Er ist dafür verantwortlich, daß Unterricht, Lehrmethode und Schulzucht in jeder Beziehung dem Texte und Geiste der Verordnungen und Instructionen entsprechen. Er hält zu dem Ende mit vollem Ernste auf anständiges Benehmen der Schüler in und außer dem Schulgebäude, insbesondere auf ernstes das Aufgreifen des Momentes beweisendes Betragen der Schuljugend bei den täglichen Morgenandachten ihrer Confession, er wacht darüber, daß jede Stunde ihrer Aufgabe vollständig gewidmet, und jedes Schulversäumniß gebührend gerügt werde, er sorgt für gebührende Strenge der die Aufnahme der Schüler bedingenden Prüfungen, für genaue Correctur der vorgeschriebenen Schulscriptionen und für die gewissenhafte Ausmittlung der wochentlichen Lokationen u. s. w.

Er bewirkt, daß in der Schule nicht nur gelehrt, sondern auch und zwar wirklich erzogen, daß auf sittliche und religiöse eben so sehr, wie auf geistige Veredlung der Jünglinge hingearbeitet, schädlicher Nachsicht ebenso, wie etwaigem Mißbrauche der Strafgewalt vorgebeugt, und jener erhabene Zweck vollkommen erreicht werde, welcher den Unterrichtsanstalten des bayerischen Staates vorgezeichnet ist. Er tritt jährlich mindestens viermal mit sämmtlichen Lehrern zu Lehrerconferenzen zusammen, in welchen jeder Lehrer seine Bemerkungen,

Anfragen und Wünsche zu Berathung bringen kann, und sendet das von allen Theilnehmern zu unterschreibende Protokoll mit dem Jahresberichte an die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern.

Er duldet keine Ueberschreitung der dem Wirthshausbesuche der Schüler untersagenden allerhöchsten Verordnungen, insbesondere der Königlichen Verordnung vom 6. Mai v. Js., setzt sich mit den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern in freundschaftliche Wechselwirkung, — gewährt ihnen einerseits jeden erbetenen Rath und Aufschluß, unterstützt aber auch andererseits von Amtswegen die an denselben gestellten Wünsche und Anforderungen der Classenlehrer und bemüht sich in jeder Weise den innigsten Einklang zwischen der öffentlichen und der häuslichen Erziehung herbeizuführen. Eine ganz besondere Aufsicht wendet er jenen in der Stadt nicht einheimischen Schülern zu, die von ihren Eltern, Elternvertretern oder Vormündern nicht schon einer besondern Aufsicht übergeben wurden, und sieht unbedingt darauf, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat. Er verfügt Dimissionen nicht ohne Noth, übt aber auch rücksichtslose Strenge, wo Kinder den Mitteln der Liebe und Strenge gleich unzugänglich, und die Eltern oder Elternstellvertretenden zu erfolgreicher Mitwirkung nicht zu bestimmen sind, oder wo Beispiel und Umgang vernachlässigter Kinder Gefahr für die übrigen in sich schließt. Ihm steht das Recht zu, die seiner Ueberzeugung nicht entsprechenden Aussprüche des Lehrerrathes und des Ortsscholarchates über Exclusionsfragen der Kreisregierung zu unterstellen, welche über solche Berufungen, gleichfalls nach erholtem Gutachten des Kreisscholarchates, ex officio dasjenige verfügt, was die Aufrechthaltung der Ordnung und das Interesse des öffentlichen Unterrichtes erheischen mag.

Zu Tit. VII. der Schulordnung: Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasialrectoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zu der Kreisregierung, und zwar zu §§. 55. 56. 57. 58. 59.

VI.

In Folge des durch Allerhöchste Verordnung vom 1. April vom Jahre 1832 der Kreisschulreferenten oder Kreisscholarchaten übertragenen Visitationsgeschäftes und der Allerhöchst angeordneten Abordnung von zwei Commissären aus der Classe der Universitätsprofessoren zu den Absolutorialprüfungen der an die Hochschulen oder an die Lyceen übertreten wollenden Jünglinge, dann der den Gymnasialrectoren übertragenen Subrectorate über die an den Gymnasialorten befindlichen lateinischen Schulen, erleiden die §§. 55. 56. 57. 58. und 59. der Schulordnung folgende Modificationen.

§. 55.

Diese Visitationen werden nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1832 durch den Kreisschulreferenten, oder durch einen abgeordneten Kreisscholarchen in der Art vorgenommen, daß jährlich ein oder zwei Gymnasien, und ein Drittheil der lateinischen Schulen jedes Kreises zur Visitation gelange. Ueberdieß bleibt die Abordnung ausserordentlicher Visitationscommissäre dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorbehalten, so wie die nach §. II. jährlich erscheinenden Commissäre aus der Classe der Universitätsprofes-

soren nunmehr ein für allemal beauftragt sind, bei Anlasse ihres Erscheinens von dem Zustande der an Gymnasialsitzen befindlichen lateinischen Schulen mindestens allgemein Kenntniß zu nehmen, falls das Staatsministerium des Innern sie nicht bezüglich aller oder einzelner von ihnen besuchter Anstalten, speciell zu umständlichen Visitationen anweiset.

§. 56.

Nun in der Schulordnung anstatt „Schulvisitator" — „der visitirende Schulreferent oder Kreisscholarch."

§. 57.

Fällt hinweg.

§. 58.

Wo an dem Sitze der vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schule kein Gymnasium sich befindet, steht dem Rector des jenen nächstgelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrector, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung oder im Falle er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Wie in der Schulordnung und Absatz 2. folgendes zu setzen:

„Sie hat deßhalb alle Reclamationen in Sachen, die von der Entscheidung „des Subrectors (mit oder ohne Zuziehung des Lehrerrathes) und dem Orts„scholarchate abhängen, an diese zu verweisen."

VII.

B. Von dem Gymnasium.

Zu B. der Schulordnung. Von dem Gymnasium, und zwar

Tit. VIII. Allgemeine Bestimmungen. §§. 62. 65. und 66.

Seine Majestät der König haben die vierte Gymnasialclasse als nothwendiges Element des Gymnasialunterrichtes auszusprechen geruht. Allerhöchstdieselben sind zu diesem Ausspruche durch den Wunsch der Stände, durch die einstimmigen Gutachten aller Kreisregierungen und Kreisscholarchate, insbesondere aber durch die traurigen Erfahrungen der meisten Lyceal- und Universitätsprüfungen, durch den nachgewiesenen Umstand bestimmt worden, daß die aus der dritten Gymnasialclasse zu höheren Studien übergetretenen Jünglinge, trotz des nachgewiesenen oft musterhaften Fleißes, häufig in der Prüfung durchfielen, nie aber, auch nur zu der zweiten Note gelangen konnten, weil ihnen die, alle künftigen Fortschritte bedingende Grundbildung durchaus mangelhaft geblieben war.

In Folge dieser höchst wohlthätigen Allerhöchsten Anordnung ändern sich die §§. 62. 65. und 66. der Schulordnung in nachstehender Weise.

§. 62.

Jedes Gymnasium besteht aus 4 Classen übereinander. Nur aus der vierten Classe findet der Uebertritt an eine Universität oder ein Lyceum statt.

§. 65.

Das Gymnasium zerfällt in zwei zweijährige Curse. Jeder dieser Curse ist mit 2 Classenlehrern besetzt, die in Ansehung der Classe dergestalt mit einander abwechseln, daß jeder derselben seine Schüler durch die beiden Classen des Cursus durchführt. Für die Mathematik ist ein den 4 Classen gemeinsamer Lehrer bestellt. Sämmtliche dieser Lehrer führen den Titel von Gymnasialprofessoren. Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Classe, wenn er ein Geistlicher ist, ausserdem von einem an dem Gymnasio oder sonst an dem Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen. —

Bezüglich auf das Rectorat finden die bereits im §. 7. der Schulordnung, hinsichtlich der Subrectorate ausgesprochenen Grundsätze ihre volle Anwendung. Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich auch bezüglich der Gymnasien vorbehalten, das Rectorat entweder einem der Gymnasialprofessoren, oder sonst einem durch academische Studien, wissenschaftliche Bildung und persönliche Eigenschaften zu Leitung einer Studienanstalt fähigen Manne zu übertragen. Allerhöchstdieselben mußten sich zu diesem Entschlusse um so mehr bestimmt finden, als die bei den Vorbereitungsschulen schon als entscheidend erkannten Gründe in dem Stadio des Gymnasialunterrichtes eine durchaus erhöhte Bedeutsamkeit gewinnen.

Die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten werden ungesäumt mit den Kreisschulreferenten, mit den Kreisscholarchaten und mit den bei den verschiedenen Gymnasien des Regierungsbezirks angestellten Regierungscommissären in genaue Erörterung der Frage eingehen, ob und wie ferne jeder einzelne Gymnasialrector seiner Aufgabe vollständig und in jeder Beziehung entspricht. In dem Vereinigungsfalle werden sie pflichtmäßig erwägen, ob eine vollständige, in jeder Beziehung entsprechende Ersetzung des betreffenden Rectorates, entweder

a) durch Ernennung eines an der Anstalt schon befindlichen Professors, oder

b) durch Versetzung eines bei einer andern Gymnasialanstalt befindlichen Professors, oder

c) durch Uebertragung des Rectorates an einen in dem Orte befindlichen, durch academische Studien, tiefes Wissen und würdige, kräftige Haltung empfehlenswerthen höheren Staats- oder Kirchenbeamten des Ortes, insbesondere in Universitätsstädten an einen bewährten Universitätsprofessor, in anderen Städten an einen ehemals in dem höheren Lehramte gestandenen Seelsorger u. s. w. statt zu finden habe.

Die in dieser Beziehung zu erstattenden Vorträge werden spätestens binnen 3 Wochen unfürstrecklichen Termines bei dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern erwartet.

Zugleich werden die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten beauftragt, in Zukunft in ihren Vorschlägen zu Wiederbesetzung der an einem Gymnasialorte befindlichen Stadtpfarreien, auf ausgezeichnete Priester der obenerwähnten Art besondere Rücksicht zu nehmen, so wie dieselbe Aufforderung auch an das protestantische Oberconsistorium ergeht.

Uebrigens werden die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten von selbst ermessen, daß die Uebertragung des Rectorates an dritte nur als Ausnahmsmaaßregel für den Fall zu betrachten ist, wo

a) ein zu Verwaltung des Rectorats unbedingt und in jeder Beziehung tauglicher Professor an der Anstalt entweder nicht, oder in solchen Verhältnissen (z. B. als Jüngster sich befindet, welcher eine Ernennung nicht ohne Störung der Harmonie der Professoren selbst zuläßt, und wo

b) Versetzungen nicht räthlich erscheinen, da also die Ehre der Vorstandschaft dem Stande der Professoren vorzugsweise zuzuwenden ist, wo die von Seiner Majestät ausgesprochenen Zwecke und Pflichten des Rectorates bei einer solchen Zuwendung vollständig und unbedingt gesichert sind.

Der §. 66. der Schulordnung selbst ändert sich übrigens ab, wie folgt:

Die Rectorate der Gymnasien werden Seine Majestät der König an Gymnasialprofessoren übertragen, so ferne sich Allerhöchstdieselben nicht bewogen finden, das Rectorat einem anderen mit academischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Manne anzuvertrauen.

Zu Tit. IX. der Schulordnung, von dem Unterrichte an dem Gymnasio, und zwar zu §§. 71. 72. 74. 75. 77. 81. 82. und 83.

VIII.

In consequenter und analoger Anwendung der in Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November d. J. ausgesprochenen, bereits bei Anlasse der lateinischen Schule (Tit. III. und VI. der Schulordnung) entwickelten Königlichen Grundsätze modificiren sich die §§. 71. 72. 74. 75. 77. 81. 82. und 83. der Schulordnug folgendermassen:

Zu §. 71.

Chrestomathien und Anthologien werden, wo sie nach der Eigenthümlichkeit des Schriftstellers zulässig, oder durch den Inhalt ihrer Werke geboten sind, an den Gymnasien nur in den zwei untern Classen gebraucht.

Die mit Auswahl und nach Befund mit Herstellung der Lehrbücher für die lateinischen Schulen und Gymnasien beauftragte Commission ist angewiesen worden, in die Anthologien und Chrestomathien für den untern Curs nicht einzelne Auszüge, sondern ganze Capitel, ja selbst einzelne Bücher der betreffenden Classiker, mit Uebergehung nur derjenigen Stellen aufzunehmen, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

Auch ist Sorge zu tragen, daß für eine Classe nie mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller ausgewählt werden.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen und bis zur Herstellung und Einführung der angeordneten Chrestomathien und Anthologien werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben.

A. Für die erste Classe.

1) Im Lateinischen, Julius Cäsar, Auswahl von Cicero's Briefen, Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter. Stücke aus den Metamorphosen des Ovids, und aus den römischen Elegiker.

2) im Griechischen. Xenophons Anabasis, Homers Odyssee.

B. Für die zweite Classe.

1) im Lateinischen, Livius, Sallustius, ausgewählte Stücke aus den Elegikern;

2) im Griechischen, Homer's Odyssee und Iliade, die Gnomendichter Herodot, die Cyropädie des Xenophon, die Biographien Plutarchs.

C. Für die dritte Classe.

1) Im Lateinischen, Cicero's Reden, das zehnte Buch des Quintilian, des Tacitus Agricola, Virgil's Bukolika, Georgica und Aeneis, Horazius mit Auswahl;

2) im Griechischen die Reden des Isokrates, Xenophons philosophische Schriften, des Hesiodus Werke und Täge, Theocrit, Moschus und Bion mit Auswahl.

D. Für die vierte Classe.

1) Im Lateinischen, Cicero's Reden, dessen Bücher de Orotare und de claris oratoribus, dann de officiis, und Tusculanae quaestiones, Horaz mit Auswahl, die adelphi des Terenz, die Captivi der Trinumus, die Aulularia des Plautus ꝛc. ꝛc.;

2) im Griechischen, einige Reden des Demosthenes, Platons Apologie, Criton, Gorgias und Protagoras, passende Stücke des Euripides und Sophokles und Pindar mit Auswahl.

§. 74.

Was die deutsche Sprache betrifft, so ist in der ersten Gymnasialclasse vornemlich die Prosodie derselben zu lehren, und die lernende Jugend vorerst nur an einen prosodisch richtigen Vortrag metrischer Stellen dergestalt zu gewöhnen, daß allmählig der Rythmus der Verse ohne Mißhandlung des natürlichen Tones der Worte hervortrete.

Von den übrigen Theilen der Grammatik soll das Wichtigere nach Maaßgabe des Bedürfnisses wiederholt, insbesondere aber die Lehre von den verschiedenen Satzformen ausführlich behandelt, und der Schüler in Erkennung und Umbildung derselben fleißig, jedoch nur mündlich geübt werden.

Die schriftlichen Uebungen haben sich hier in der Regel noch auf Uebersetzungen zu beschränken, bei denen vorzüglich dahin zu sehen ist, daß das Eigenthümliche der deutschen Sprache in Wendungen und Ausdruck richtig getroffen werde, ohne die Treue zu vernachlässigen.

In der zweiten Gymnasialclasse soll aus der allgemeinen Theorie des Styls blos dasjenige

ausgehoben und gelehrt werden, was sich auf Sprachreinheit, Sprachrichtigkeit, Kürze und Wohlklang bezieht. Zur Vorbereitung auf eine vollständige Theorie des Styls aber soll der Schüler bei Lesung guter Musterstellen angeleitet und geübt werden, nicht allein die ebengenannten Eigenschaften richtig zu würdigen, die Unterschiede und Verzweigungen sinnverwandter Worte anzugeben, sondern auch den figürlichen Ausdruck, wo er vorkömmt, von dem logisch einfachen Ausdrucke des gemeinen Bedürfnisses zu unterscheiden und in diesen umzubilden.

Darneben soll eine Anleitung zur Fertigung von Briefen und andern kleinen prosaischen Aufsätzen gegeben, und der Schüler hierin sowohl, als in einfachen metrischen Versuchen geübt werden.

In der dritten Gymnasialclasse, die mit der vierten einen eigenen zusammenhängenden Cursus mit vorherrschender Bestimmung für Theorie und Uebung der redenden Künste bildet, soll zuerst die allgemeine Theorie des Styls vollständig gegeben, und durch Unterricht, Anschauung und Uebung vornehmlich dahin gewirkt werden, daß der Schüler von den logischen und ästhetischen Eigenschaften der rednerischen Periode, so wie von dem Wesen der psychischen Wirkung und dem Zwecke der einzelnen Redefiguren einen richtigen, anschaulich begründeten, Gelegenheit, Zeit und Maaß der Anwendung bestimmenden Begriff erhalte.

An diese allgemeine Theorie des Styles soll die Theorie der einzelnen Redekünste dergestalt angeschlossen und durch die vierte Gymnasialclasse fortgesetzt werden, daß im allmähligen Fortschritte vom Leichteren zum Schwereren, und unter steter Hinweisung auf die schon erklärten oder gleichzeitig zu erklärenden Muster aus der griechischen, römischen und deutschen Literatur bis zum Schlusse der vierten Gymnasialclasse in dem Schüler eine deutliche Einsicht in das Unterscheidende der einzelnen poetischen und prosaischen Formen erwachse.

Die Uebung soll, dem Unterrichte paralell gehend, allmählig zu größeren freien Ausarbeitung, sowohl in lateinischer als teutscher Sprache der Art fortschreiten, daß in dem fleißigen Schüler die Fertigkeit herausgebildet werde, ein dem Kreise seiner Kenntnisse angemessenes Thema mit einfacher Disposition zu einer feierlichen Rede auszuarbeiten, in gebundener Rede aber die lyrischen Formen der Alten, so weit sie sich in den Oden des Horazius angewandt finden, mit Präcission und Geschmack nachzubilden.

§. 75.

Von den der Geschichte angehörigen Stunden soll, um sowohl das Quellenstudium der vaterländischen Geschichte vorzubereiten, und den Sinn für das Heimathliche zu nähren, und zu befriedigen, als den Unterricht in der deutschen Sprache mehr zu vervollständigen in der IIIten und IVten Gymnasialclasse wöchentlich eine der Geschichte der deutschen Sprache gewidmet, und diese Erklärung von Beispielen aus den verschiedenen Perioden derselben beleuchtet werden.

§. 76.

Bleibt.

§. 77.

Die schriftlichen Arbeiten haben in den beiden untern Classen größeren Theils in Uebersetzungen, in den beiden obern größeren Theils in freien Ausarbeitungen in deutscher oder

lateinischer Sprache zu bestehen, zu welchen der Lehrer das Thema nach einer den Fortschritten des Unterrichts angemessenen Reihenfolge zu wählen hat. Jedem Schüler ist wöchentlich eine schriftliche Probearbeit abwechselnd aus dem Deutschen, Lateinischen und Griechischen, und außer diesen je von 2 zu 2 Monaten eine 2te abwechselnd aus der Mathematik, aus der Geschichte und Geographie aufzugeben. Dessen Probearbeit muß in der Schule unter strenger Aufsicht des treffenden Lehrers verfertiget und von diesem, ohne Beihilfe eines Assistenten, genau nach allen Rücksichten censirt und corrigirt werden. Zehn Tage nach Vollendung der Arbeit müssen die Censuren vollendet, und die censirten mit der Locationsnummer versehenen Probearbeiten vor der Location auf 3 Tage dem Rector übergeben werden, der davon genaue Einsicht zu nehmen hat, und nöthigen Falles dem Lehrer Erinnerungen zu machen verpflichtet ist. — Unmittelbar darauf, also spätestens 14 Tage nach vollendeter Arbeit, werden die Plätze in der Schule und zwar in Gemäßheit der Censuren neu vertheilt. Das Ergebniß aller dieser monatlichen Locationen bestimmt mit Ende des Jahres den allgemeinen Fortgangsplatz, so wie den Fortgangsplatz aus den Einzelnen dahin einschlägigen Doctrinen.

Bei der Location wird jedem Schüler seine Probearbeit vorgezeigt und derselbe auf die durch den Lehrer genau abcorrigirten Fehler aufmerksam gemacht; sodann werden sämmtliche Elaborate geordnet und aufbewahrt, um mit Ende des Jahres zur Kenntniß des Ortsscholarchates zu gelangen. Dem Lehrer ist gestattet, diese Schriften den Schülern für die Dauer von 24 Stunden zum Vorzeigen an ihre Eltern, oder deren Stellvertreter zuzustellen. Auch wird der Schulvorstand Letzteren die Einsicht der Leistungen ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen gestatten.

Außer den erwähnten Probearbeiten sollen in der Schule keine schriftlichen Uebungen statt finden, sondern die ganze Lehrzeit soll zum Unterrichte und zu mündlichen Uebungen verwendet werden.

Dafür sollen wöchentlich 2 Hausaufgaben, abwechselnd aus dem Lateinischen, Griechischen und Deutschen gegeben, die gelieferten Arbeiten genau censirt und nach Möglichkeit corrigirt werden.

Bei dieser Correctur ist dem Lehrer die Hilfe eines geprüften Assistenten in der Art gestattet, daß der Lehrer selbst jedenfalls in den beiden untern Classen, wenigstens ein Drittheil, in den beiden Obern wenigst ein Viertheil der sämmtlichen Arbeiten selbst corrigirt und hiebei in Ansehung der Schüler gewissenhaft abwechselt, was die sonstige Beihilfe durch einen Assistenten betrifft, so kommen die in derselben Beziehung für die lateinischen Schulen gegebenen Bestimmungen hier in analoge Anwendung.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht wie in der lateinischen Schule jedoch ausführlicher und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen, als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen gegeben, und so eingetheilt werden, daß er in der ersten und unteren Classe die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis auf Augustus, in der zweiten vom Augustus bis auf Karl dem Großen, in der dritten von Karl dem Großen bis auf Max den ersten — und in der vierten und letzten von Max dem Ersten bis auf die neueste Zeit, jedoch mit besonderer Hervorhebung der bayerischen Geschichte behandle.

§. 81.

Was §. 70. über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll ein reines Uebungsmittel für die Schüler und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik und für den auf sie sich gründenden oder ihr verwandten Fächer seyn.

Er beginnt in der ersten Gymnasialclasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstaben-Rechnung und zu den Gleichungen des ersten Grades über. In der zweiten Classe folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, nebst den quadratischen Gleichungen und Anfangsgründen der Geometrie. In der dritten die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst Fortsetzung der Geometrie.

In der vierten die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie.

In den beiden obern Classen soll auch die mathematisch-physikalische Geometrie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Da in manchen Orten der Gebrauch aufgekommen, die vierte Classe Dialectik zu nennen, und diese Benennung zu einem Uebergreifen in die Lehre und Art des Lyceums Veranlassung gegeben hat, so wird dieser Name hiemit ausdrücklich als unzweckmässig, und der Schulordnung widerstrebend untersagt, und es ist die ausdrückliche Bestimmung, daß die beiden oberen Classen des Gymnasiums denjenigen entsprechen sollen, welche früher in einem großen Theile des Königreichs Poesie und Rhetorik genannt wurden.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll für jede Classe in 22 wöchentlichen Stunden gegeben und so vertheilt werden, daß für den Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf den Vormittag zwei, auf den Nachmittag zwei Stunden — für den Montag auf den Vormittag drei, auf den Nachmittag zwei Stunden — endlich für den Dienstag und Donnerstag zwei Stunden fallen, und daß an zweien Wochentagen der Nachmittag von dem ordentlichen Unterrichte ganz frei bleibt.

Die Lehrstunden beginnen Winter und Sommer um acht Uhr, Nachmittag jederzeit um zwei Uhr.

Von diesen Stunden umfassen:

In der I. und II. Classe:

8 Stunden Latein,

5 Stunden Griechisch,

2 Stunden deutsche Sprache und Styl

1 Stunde Religionslehre,

2 Stunden Geschichte,

1 Stunde Geographie,

3 Stunden Mathematik.

In der III. und IV. Classe.

6 Stunden Latein,

5 Stunden Griechisch,

1 Stunde Geschichte der deutschen Sprache,

2 Stunden Theorie der redenden Künste,

1 Stunde Religionslehre,

2 Stunden Geschichte,

1 Stunde physikalisch-mathematische Geographie.

1 Stunde Geographie,

3 Stunden Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

§. 83.

Dieser Unterricht wird mit Ausnahme der Mathematik, und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Claßlehrer kein Geistlicher ist, mit Ausnahme der Religionslehre in jeder Classe von dem Professor derselben ertheilt. Zu diesen Unterrichtsgegenständen treten noch wöchentlich zwei ausserordentliche Stunden in der hebräischen Sprache insoferne hinzu, als der Claßlehrer aus dem Hebräischen geprüft ist.

Der vermöge der Stundenvertheilung in seinem Fache nur 12 wöchentliche Unterrichtsstunden ertheilende Professor der Mathematik ist gehalten, die Lehrstunden der politischen und mathematisch-physikalischen Geographie in den einschlägigen Classen zu übernehmen, um hiedurch mit den mit einer größern Stundenzahl bedachten Claßlehrern in ein gleicheres Verhältniß zu treten, damit wo möglich die Lehraufgabe keiner der Gymnasial-Professoren das Maaß der wöchentlichen 18 bis 19 Stunden übersteige. Der Unterricht in der französischen Sprache soll in Zukunft jederzeit von einem hiefür geprüften Gymnasiallehrer selbst ertheilt werden.

§. 90.

In eine höhere Classe soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird den Rectoren und Lehrern Strenge in Verweigerung des Vorrückens für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht.

Die hierüber zu gewinnende Ueberzeugung wird auf die im §. 34. der Schulordnung festgestellte Weise geschöpft.

Die dem Classenlehrer bisher zugestandene Befugniß der Zurückweisung in die tiefere Classe, ist unstatthaft in Ansehung aller Schüler, welchen in Folge der in obiger Art geschöpften Ueberzeugung ihrer Reife die Vorrückung gestattet worden ist.

Zu Tit. X. der Schulordnung: von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium und zwar zu §§. 93. 94. 95. 96. 97.

IX.

§. 93.

Die IV. Gymnasialclasse bildet, wie schon erwähnt, von nun an einen nothwendigen Bestandtheil des Gymnasialstudiums. Ihr Gehörthaben bildet bei Gymnasialschülern und das Geprüftwerden aus ihren Lehrstoffen, bildet bei Privatstudierenden die unerläßliche Vorbedingung jedes Gymnasial-Absolutoriums. Diese Classe ist daher, wo sie noch besteht, aufrecht zu erhalten, wo sie aber etwa in Folge der Schulordnung bereits erloschen seyn sollte, alsbald wieder herzustellen. Die zu dem Ende nöthigen Ernennungs- und Beförderungsvorschläge sind spätestens drei Wochen nach Empfang gegenwärtiger Weisung, zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu bringen.

Ebenso ist Sorge zu tragen, daß von nun an durchaus kein Gymnasialschüler vor gehörter vierter Classe zu der Prüfung pro absolutorio zugelassen oder beantragt werde.

Die Rectoren der Gymnasien bleiben in dieser Beziehung speciell verantwortlich.

Der §. 93. der Schulordnung fällt daher hinweg. Die §. 94. und 95. aber ändern sich in folgender Art:

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, dereinst ein Amt in dem Staate oder öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung die IV. Classe besuchen.

Derselbe hat sich wegen Aufnahme in diese Classe vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rector über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rector und sämmtliche Gymnasialprofessoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für diese Classe zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten jedoch nur mit Ermächtigung des Königl. Staatsministeriums des Innern gestattet.

Die §§. 95. 96. und 97. fallen als durch §. 77. bereits vorgesehen, hinweg.

Zu Tit. XI. der Schulordnung: Von den Professoren des Gymnasiums und zwar zu §§. 102. 103. und 115.

In consequenter Durchführung der bereits zu Tit. V. erwähnten Königlichen Beschlüsse über die Vorbildung der Lehramtscandidaten ergeben sich zu §§. 102. und 103. der Schulordnung die in einer eignen Weisung von heute entwickelten Abänderungen.

Zu §. 115. wird rücksichtlich der auch für das bereits angestellte Lehrerpersonal der Gymnasien angeordneten Qualificationsbücher auf den Titel V. §. 48. der Schulordnung verwiesen.

Zu Tit. XII. der Schulordnung: Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien und zwar zu §§. 118. und 119. der Schulordnung.

§. 117.

Der Gymnasialrector hat in Verbindung mit den Lehrern dem Ortsscholarchate und unter Mitwirkung der Regierungscommissärs zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes nnd der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen und der Kreisregierung zur Einbeförderung an das Staatsministerium, Behufs der Genehmigung derselben längstens binnen sechs Wochen einzusenden.

Auf die bereits entworfenen, und an den Gymnasien in Vollzug getretenen Schulsatzungeu sind, unter Mitwirkung der oben bezeichneten Behörden, einer, die inzwischen erschienenen Disciplinarverordnungen gewissenhaft berücksichtigenden Revision zu unterwerfen und der Kreisregierung zu obigem Zwecke vorzulegen, damit sie ebenso, wie die neu entworfenen Satzungen längstens binnen sechs Wochen an das Königl. Staatsministerium gelangen.

Der §. 118. der Schulordnung stellt sich nach den von Seiner Majestät über die Wirksamkeit der Rectoren ausgesprochenen Directiven und nach den denselben eingeräumten Befugnissen, wie folgt:

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit z. B. Anordnungen um Einheit in die Lehrmethode zu bringen, unterstellt der Rector vor Fassung eines Beschlusses der von ihm zu berufenden Lehrerconferenz, und wird nach dem Ergebniße derselben das Geeignete sogleich verfügen, oder nach Maaßgabe der Entscheidung der Kreisregierung veranlassen.

X.

Uebrigens ist der bestimmte Wille Seiner Königlichen Majestät, die Einführung gleichförmiger Lehrbücher unfehlbar vor Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres in dem gesammten Umfange des Reiches bewirkt zu wissen. Die Absicht Seiner Majestät ist, diese Bücher genau den Fähigkeiten der Schüler und der Aufgabe jeder Classe angepaßt, und dabei durch den Centralschulbücherverlag zu Preisen verlegt zu wissen, die den Eltern die durch das Studieren ihrer Söhne ohnehin auferlegten Opfer möglichst mildern.

Die Absicht Seiner Majestät ist ferner, dürftigen Preiseträgern stets Lehrbücher der nächsten Classe zugewendet zu wissen.

Um nun die Auswahl oder Abfassung der Lehrbücher möglichst dem Allerhöchst vorgesetzten Zwecke anzupassen, und um dieser wichtigen Aufgabe auch die Erfahrungen des nicht nur theoretisch, sondern auch practisch gebildeten Lehrvorstandes zuzuwenden, wird hiemit angeordnet, was folgt:

Die Rectorate und Subrectorate haben vor Allem anzuzeigen, welche Lehr- und Lesebücher in den Classen und Schulen gebraucht werden. In einer hierauf einzuleitenden Versammlung des gesammten Lehrerrathes ist die Frage in Erörterung zu stellen, welche der bereits bestehenden Lehrbücher als tauglich zu betrachten, und sonach beizubehalten, oder welche derselben aus den Schulen zu entfernen und durch andere, und durch welche, zu ersetzen seyen?

Führen diese Berathungen zur Ueberzeugung, daß keine der in Vorschlag zu bringenden Bücher dem Zwecke entsprechen und also neue abzufassen seyen, so hat sich das Gutachten auch auf die Art der zweckdienlichsten Abfassung dieser Bücher zu erstrecken.

Die Verhandlungen über diese Fragen werden in einem ausführlich motivirten Protocolle niedergelegt und von dem Rector oder Subrector unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur Regierung eingesendet.

Die Regierung unterstellt hierauf diese Gutachten der Würdigung der Kreisscholarchate, und trägt Vorsorge, daß ihre gutachtlichen Ansichten mit jenen des Kreisscholarchates und mit sämmtlichen Verhandlungen längstens bis zum 10. April l. Js. bei dem Staatsministerium des Innern zur Vorlage kommen.

Bei der Auswahl der Lehrbücher der Geschichte darf das confessionelle Interesse der Studienanstalt nicht unbeachtet bleiben, und es verletzt die Vorschrift der Gleichförmigkeit keineswegs, wenn für Lehranstalten verschiedener Confessionen verschiedene für diesen Unterschied berechnete Lehrbücher zur Auswahl kommen.

Was die in den Schulen zu behaltenden Classiker betrifft, so ist schon gegenwärtig Bedacht zu nehmen, daß von jenen Schriftstellern, deren Inhalt anstößig ist, oder von denen die Schulordnung nur Auszüge verlangt, Chrestomathien und Anthologien in den Schulen gebraucht werden; und es ist daher eine der wichtigsten Aufgabe der Berathungen von den bereits vorhandenen Chrestomathien und Anthologien dieser Art die besten und tauglichsten auszuzeichnen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Fall, daß gereinigte Ausgaben solcher Classiker entweder gar nicht oder nicht in hinlänglicher Anzahl zur Auswahl gegeben wären, da im entgegengesetzten Falle solche gereinigte Ausgaben für den Unterricht benützt, die anstößigen Classiker selbst aber alsbald aus der Schule entfernt werden sollen.

Die vorzüglichsten dieser Lehrbücher, die Grammatiken, nehmen die Aufmerksamkeit der berathenden Behörden vorzugsweise in Anspruch.

Es ist zwar Veranstaltung getroffen worden, daß eine lateinische, griechische und deutsche Grammatik für lateinische Schulen und Gymnasien nach einem angemessenen, die drei Sprachen in ihrer nächsten Beziehung auf einander umfassenden Plane ausgearbeitet werde.

Da jedoch die Vollendung dieser Arbeit längere Zeit in Anspruch nimmt, und es wenigstens wünschenswerth ist, daß bis zum Erscheinen der neuen Grammatiken die besten der in den bezeichneten Sprachen bereits vorhandenen, dem Unterricht zum Grunde gelegt werden, so haben die Rectorate und Subrectorate sich der Erörterung dieser Aufgabe gleichfalls zu unterziehen, und über die interimistisch zu gebrauchenden Grammatiken sachgemäße Vorschläge abzugeben.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach achten, und die in gegenwärtiger Weisung enthaltenen Aufträge mit jenem Eifer und jenem Ernste bewirken, worauf der wichtigste aller Gegenstände, nämlich der Unterricht der Jugend an und für sich so gegründeten Anspruch behauptet, und welchen die Verwaltung in gedoppeltem Maaße einem Monarchen schuldet, der nicht Rückschritte, sondern wahres Vorschreiten will, und dem möglichste Verbreitung gründlicher Kenntnisse, wahre Bildung und ächt sittliche, religiöse und intellectuelle Veredlung seines Volkes als die höchste der Regentenpflichten gilt.

Die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten werden insbesondere dem Gegenstande eine um so sorgfältigere Aufmerksamkeit widmen, als Seine Majestät sie nunnach dargebotenen Mitteln der Controlle und des etwa nöthigen Personalwechsels unbedingt und persönlich nicht nur für die Schulzucht, sondern auch für die, den Allerhöchsten Vorschriften entsprechende Richtung des Unterrichts und der öffentlichen Erziehung persönlich verantwortlich machen.

München den 3. Februarr 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 401.

7066.

(Den Fortbestand der vierten Gymnasialclasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. v. Mts., den Fortbestand der IV. Gymnasialclasse betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1) Der zu Tit. II. §. 15. der Vollzugs-Instruction vom 3ten vorigen Monats erhobene Anstand beruht auf einem Schreibversehen, indem nach den Worten: „und zwar abwechselnd in der ersten Woche aus dem Teutschen in das Latein,“ die Worte:

„und in der zweiten Woche aus dem Latein in das Teutsche; ausgefallen „sind.“

2) Der im zweiten Absatze §. 18. vorkommende Ausdruck, wöchentlich beruht weder auf einem Versehen der Redaction, noch der Abschrift.

Hervorgegangen aus reifer Erwägung, und aus der festen Ueberzeugung, daß nur durch ununterbrochene schriftliche und mündliche Uebungen, dem Unterrichte in den alten Sprachen ein gedeihlicher Erfolg gesichert werden könne, und daß die schriftliche Uebung bleibendere Eindrücke zurückläßt, als die mündliche, letztere auch bei zahlreichen Classen mit größeren Schwierigkeiten und Zeitaufwand verbunden ist, als die schriftliche, fordert der genannte §. für jede Woche eine schriftliche Probearbeit, und außerdem noch schriftliche

und mündliche Uebungen in der Schule. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, die im genannten §. in den beiden oberen Classen geforderten Probearbeiten aus dem Griechischen unter die übrigen wöchentlichen Probearbeiten der lateinischen Schule in der Art einzureihen, daß abwechselnd je eine teutsche, lateinische, griechische gegeben werde, und der Turnus nach 3 Wochen wiederkehre.

Das befürchtete Uebermaaß der Anstrengungen für Lehrer und Schüler verschwindet, wenn erwogen wird, daß die in der Schule außer den Probearbeiten statt findenden schriftlichen Uebungen nur von geringem Umfange, und deren Anzahl dem Ermessen des Lehrers überlassen ist, der mit den mündlichen Uebungen gehörig abzuwechseln, und beide in ein angemessenes, von den einschlägigen Subrectoraten genau zu bewachendes Verhältniß zu setzen hat.

Der Besorgniß, daß zu häufige Locationen den Eindruck schwächen, wird begegnet, wenn die Plätze der Schüler nach dem Ergebnisse je zweier Probearbeiten derselben Art, demnach in den beiden unteren Classen aus jedem der zwei Gegenstände, je alle vier Wochen, und in den zwei oberen, aus jedem der drei Gegenstände, je alle sechs Wochen, bestimmt werden. Da die Schüler der Gymnasien, zumal in den oberen Classen derselben, größere Fertigkeit in Anwendung des Gelernten besitzen müssen, und da nirgends vorgeschrieben ist, von welchem Umfange die wöchentlichen schriftlichen Aufgaben derselben seyn müssen, so wird es keinem erfahrenen Lehrer dieser Classen allzu schwer fallen, das vorgeschriebene Maaß der Uebungen seinen eigenen und den Kräften seiner Schüler anzupassen, und der von jeder Ueberschreitung dieses Maaßes zu besorgende Nachtheil vermieden werden.

3) Statt des Wortes „Lehrbuch" in §. 19. ist das durch Schreibversehen aus dem Contexte verdrängte Wort „Lesebuch" wieder einzustellen.

4) Gleiches Versehen waltet im §. 81. ob, in welchem der Ausdruck „Planimetrie" hinwegzustreichen, — und aus dem Lehrstoffe der III. Classe — die Lehre von den Logarithmen, noch der IV. Classe zuzutheilen ist.

5) In einigen Abdrücken hat sich in §. 82. der sinnstörende Fehler „mathematisch physikalische Geometrie" eingeschlichen, statt welcher „mathematisch physikalische Geographie" zu setzen ist.

Uebrigens gehöre von den daselbst bestimmten Unterrichtsstunden, wie die Königliche Regierung richtig bemerkt:

1 Stunde der mathematisch physikalischen Geographie,

1 Stunde der politischen Geographie, und

3 Stunden der Mathematik.

6) Damit die Stundenzahl der beiden oberen Classen der lateinischen Schule nicht gegen die der untern vermehrt, aber zugleich die dem griechischen Sprachunterrichte zugewiesene Zahl von 5 Stunden, als das Wenigste, was ihm bleiben muß, nicht vermindert werde, soll es gestattet seyn, den lateinischen Unterricht von 10 Stunden auf 9 zu vermindern, wobei jedoch den einzelnen Anstalten überlassen bleibt, zu bestimmen, ob nicht nach dem Stande der

Kenntnisse und des Unterrichtes in den Nebenfächern, einem von diesen eine der ihm zugewiesenen Stunden füglicher entzogen werden könne.

7) Bei der freien Wahl, welche dem Lehrer in Absicht auf die für seine Classe vorgeschriebenen Schriftsteller gegönnt ist, und da es von keinem Nachtheile seyn dürfte, wenn z. B. der in der IV. Classe der lateinischen Schule ebenso, wie in der ersten des Gymnasiums vorgeschriebene Julius Cäsar in jener Classe begonnen, und in dieser fortgesetzt würde, ist in den Bemerkungen der Königlichen Regierung kein Grund gefunden worden, auf eine Abänderung der §. 12. und 13. der Schulordnung, dann des §. 72. Lit. A der Vollzugs-Instruction einzugehen.

Die Königliche Regierung hat nach vorstehenden Bestimmungen in dem ihr mitgetheilten Exemplare der Vollzugs-Instruction die erforderlichen Verbesserungen vornehmen zu lassen, und sodann zur Bekanntmachung und zum Vollzuge derselben das Geeignete zu verfügen.

München den 25. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 402.

20673.

(Den §. 77. der Studienordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. d. M. den §. 77. der Studienordnung vom Jahre 1830 betreffend, wird erwiedert, was folgt:

Der §. 77. der Schulordnung vom Jahre 1830 hat in demselben §. der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar d. J. eine gänzliche Umbildung erfahren.

Die vorzüglich aus der Erwägung einer größeren Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden hervorgegangene Bestimmung:

„daß in den oberen Classen des Gymnasiums jedes Jahr gegen Ende Julius „und Anfangs August umfassende schriftliche Arbeiten und dazu während zwei „Wochen die Nachmittage frei gegeben werden sollen,“

konnte in die neue Redaction nicht wieder aufgenommen werden, da durch dieselbe Ministerial-Entschließung das Maaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden herabgesetzt und somit die factische Voraussetzung der früheren Vorschrift beseitigt ist.

Da überdies der intensiven Kraft des Unterrichts nichts mehr entgegenwirkt, als Vervielfältigung der Ferienzeit, insbesondere bei verminderter Anzahl der Unterrichtsstunden, so lag hierin und in der Erfahrung, daß der Vollzug dieser Vorschrift nachtheilig gewirkt habe, ein neuer Grund, dieselbe in genannter Ministerial-Entschließung gänzlich zu umgehen.

Die Ansicht der Königlichen Kreisregierung, daß der oben bezeichneten Bestimmung des §. 77. nunmehr keine weitere Folge zu geben sey, beruht daher auf ganz richtiger Auffassung der neuen Anordnungen, und das Rectorat des alten Gymnasiums dahier ist auf seine Anfrage vom 14. d. M. im Sinne dieser Ansicht mit dem Bemerken zu bescheiden, daß es bei der nun einmal festgesetzten Norm sein unabänderliches Bewenden habe.

München den 25. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 403.

559.

(Die Ergebnisse der Studienjahresberichte vom Jahre 1836 und die bei der wissenschaftlichen Erziehung künftig zu beachtenden Grundsätze betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ministerialausschreibens vom 26. August v. Js. nunmehr eingelangten Berichte sämmtlicher Kreisregierungen, Kreisscholarchats- und Kreismedicinalausschüsse enthüllen einen gleichzeitig auf verschiedenen Punkten der Monarchie hervorgetretenen, bereits tief wuchernden Mißstand und die betrübende Ueberzeugung, daß der Unterricht an den propädeutischen Instituten der wissenschaftlichen Erziehung nur zu häufig jene Gränzlinie überschreitet, welche allein das Ebenmaaß zwischen geistiger und physischer Ausbildung zu erhalten und den kommenden Tagen eine nicht nur wohl unterrichtete, sondern auch kräftige, thatenfähige Generation zu sichern vermag.

Es ist der feste Wille Seiner Majestät des Königs, das so glänzend fortschreitende Erziehungswesen Allerhöchst Ihrer Staaten auch von dieser seiner bisherigen Schattenseite befreit zu wissen, und das unterfertigte Staatsministerium vollzieht einen eben so bestimmten, als väterlich Königlichen Befehl, indem selbes auf den Grund umfassender Berathungen des obersten Kirchen- und Schulraths des Reichs bemerkt, was folgt:

Abtheilung I.

Umfang und Eintheilung der Lehrzeit und des Lehrstoffes in den lateinischen Schulen.

I.

So unräthlich es einerseits wäre, nach dem Antrage einer Behörde, die Vorbereitung zu dem Universitätsstudio um zwei Jahre abzukürzen, und sonach den schon an sich umfangreichen Stoff auf Dreiviertheile der bisherigen Zeit zu concentriren, so unausführbar ferner die Idee erscheint, den mathematischen Unterricht gänzlich an die Lyceen zu verweisen, oder von diesem, das Denkvermögen vorzugsweise übenden und schärfenden Unterrichte einzelne Categorien Studierender zu dispensiren, — so wenig endlich durch Unterdrückung der

ohnehin nicht anstrengenden calligraphischen Uebungen gewonnen wird und zu gewinnen ist, und so unvereinbar die, von einer andern Seite angeregte Herabsetzung der Gesammtstundenzahl unter das in den deutschen Staaten gewöhnliche Minimum mit dem Allerhöchst gebotenen Streben nach Gründlichkeit des Unterrichts erscheinen muß, so klar liegt andererseits die bisherige Ueberbürdung der ersten und dritten lateinischen Classe und die Unmöglichkeit zu Tage, den Schülern des ersten lateinischen Curses binnen Jahresfrist neben den übrigen Lehrgegenständen nach §. 10. der Schulordnung auch die gesammte Formenlehre der lateinischen Sprache und jenen des dritten Jahres binnen gleicher Frist neben zahlreichen sonstigen Disciplinen auch die gesammte griechische Formenlehre bis zu den Zeitwörtern in μι einzuprägen, ohne zugleich Gesundheit und Frohsinn dieser Knaben von 12—14 Jahren im Keime zu zerstören.

Diese Ueberzeugung war es, welche bereits früher den §. 5. der Vollzugsverfügung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 ins Leben rief, und ihr gemäs ergeht nunmehr an die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, der bestimmte Auftrag, zu bewirken, daß die Gelegenheit zu unentgeltlicher Erlangung eines vorbereitenden Unterrichts an allen Sitzen lateinischer, nur vier Curse zählender Schulen, mit Beginn des Sommersemesters 1837 unfehlbar ermittelt, und sofort, vom Beginne des Studienjahres $18\frac{37}{38}$ anfangend, die Aufnahme in die erste Classe der lateinischen Schulen durch den Nachweis entsprechender Kenntniß der lateinischen Declinationen und Conjugationen und der regelmäßigen Zeitwörter bedingt bleibe.

II.

Ueberdies wird dem Gutachten sämmtlicher Königlichen Kreisregierungen und Kreisscholarchate darüber entgegen gesehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die an einigen Orten nicht ohne wesentlichen Erfolg versuchte Ausgleichungsweise der vierten mit der dritten lateinischen Classe auf sämmtliche, nur mit vier Classen besetzten lateinischen Schulen zu übertragen, sonach den Jünglingen der zweiten Classe der lateinischen Schule während des zweiten Semesters wöchentlich einige Stunden propädeutischen Unterrichts in der griechischen Sprache gegen entsprechende Minderung der dem Latein zugedachten Gesammtheit zu geben, und sonach durch vorläufiges Vertraulichmachen dieser Jünglinge mit dem Lesen, mit dem Schreiben und mit dem Decliniren der verschiedenen Classen von Nomina den Lehrstoff des vierten Curses auf ein billigeres Maaß zurückzuführen.

III.

Eine fernere Ueberbürdung der dritten lateinischen Classe ist bisher aus dem irrigen Aufgreifen des historischen Unterrichts hervorgegangen.

Dieser Unterricht soll nach dem unverkennbaren Geiste des §. 25. der Schulordnung den betreffenden Knaben (mit Beseitigung Geist tödtenden Memorirens) eine lebendige Uebersicht der allgemeinen Geschichte, also etwas darbieten, was binnen Jahresfrist sehr wohl, und zwar in erheiternder Weise vollendet werden kann.

Dieses Erheiternde wird aber an vielen Orten zum Erdrückenden durch die rein chronologische Behandlung des Stoffes und durch die den Schülern gemachte Zumuthung, zahllose, alles Anziehenden entkleidete Thatsachen, Tages- und Jahreszahlen dem Gedächt-

nisse einzuprägen. Während demnach ferner die Königlichen Kreisregierungen und Kreisscholarchate zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert werden, ob nicht etwa nach dem angerühmten Beispiele einiger lateinischer Schulen der propädeutische Geschichtsunterricht schon in dem zweiten Semester der zweiten Classe mit wöchentlich einer Stunde gegen entsprechende Zusammenziehung des geographischen Unterrichts, oder, was noch besser seyn möchte, im Verbande mit diesem zu beginnen hätte, bleiben jedenfalls die Rectorate und Subrectorate dafür verantwortlich, daß, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Weisung an, der Geschichtsunterricht in den lateinischen Schulen

a) sich seiner Wesenheit nach auf einfache, faßliche, Antheil erweckende Darlegung der Hauptgeschichtsepochen im Großen und auf schlichte Andeutung des Eintretens der Völker in die Geschichte und ihres Verschwindens aus derselben beschränke,

b) Einzelnheiten nur zu Erheiterung des jugendlichen Gemüthes und zwar vorzugsweise aus den Biographien der hervorragendsten Männer einmische,

c) im Bezug auf Memoriren der Jahrzahlen aber bei jenen 24 Hauptzahlen stehen bleibe, welche der überhaupt bis auf weitere Anordnung als Leitfaden zu benützende Grundriß der allgemeinen Geschichte in Tabellen von Breyer, (München 1820), durch Anwendung größerer Ziffern hervorgehoben hat, nämlich:

V. Chr. G.

1500 — Moses, Gesetzgeber der Hebräer. — Phönicier in Griechenland.

1000 — Salomo, König in Israel. — Tyrus blühend. Ansiedlungen der Jonier und Dorier in Kleinasien. — Homer.

754 — Erbauung Roms, Anfang der Zeitrechnung der Römer.

560 — Gründung des Reiches der Perser durch Cyrus.

480 — Treffen bei Thermopylä; bei Salamis.

331 — Alexander von Macedonien siegt bei Arbela.

146 — Carthago und Corinth zerstört. Griechenland eine römische Provinz.

N. Chr. G.

9 — Sieg der Deutschen über die Römer im Teutoburger Walde.

325 — Kaiser Constantinus I. bekennt sich auf der Kirchenversammlung zu Nicäa zum Christenthume.

476 — Das weströmische Kaiserthum durch Odoacer aufgelöst.

622 — Hegira (Muhamed zu Medina) Anfang der muhamedanischen Zeitrechnung.

800 — Carl der Große durch den Pabst Leo als römischer Kaiser gekrönt.

1024 — Conrad II. erster König Deutschlands aus dem fränkischen Hause.

1138 — Conrad III. erster König Deutschlands aus dem Hause Hohenstaufen.

1180 — Die Herzogthümer Bayern und Sachsen dem Hause Welf entzogen; Otto von Wittelsbach, Herzog von Bayern.

1273 — Rudolph, erster König Deutschlands aus dem Hause Habsburg.

1356 — Goldene Bulle K. Karls IV. — Erfindung des Schießpulvers durch Berthold Schwarz.

1453 — Eroberung Constantinopels durch die Türken; Ende des oströmischen Kaiserthumes.

1492 — Entdeckung Westindiens durch Christoph Colon.

1530 — Augsburgische Confession.

1648 — Westphälischer Friede.

1688 — König Jakob II. von Großbritanien wird vertrieben und die Krone seiner Tochter Maria und ihrem Gemahle Wilhelm III. übertragen.

1740 — Der Mannsstamm des Hauses Habsburg erlischt. — König Friedrich II. von Preußen tritt die Regierung an.

1789 — Am 14. Juli Stürmung und Zerstörung der Bastille zu Paris.

IV.

Endlich wird auch im Hinblicke auf die häufigen Klagen über unzweckmäßige Vertheilung des arithmetischen Lehrstoffes das Gutachten der Königlichen Kreisregierungen und Kreisscholarchate über eine zweckmäßigere Abgrenzung dieses Stoffes bezüglich der untern Classen besagter lateinischen Schulen gewärtiget.

Abtheilung II.

Umfang und Eintheilung der Lehrzeit und der Lehrstoffe an den Gymnasien.

Der für die Gymnasien in §. 81. der Schulordnung vorgeschriebene Lehrgang hat von keiner Seite Bedenken gefunden, wohl aber sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium durch sehr gehaltreiche und thatsächlich belegte Andeutungen mehrerer Kreisscholarchate und Universitätscommissäre veranlaßt, die Rectorate und Subrectorate strengstens dafür verantwortlich zu erklären:

1) daß jeder Lehrer seinen Unterricht klar, der jugendlichen Fassungskraft entsprechend, und jedenfalls nach einem vorher bestimmten, auf Rectoratsgutachten von dem Kreisscholarchate als zweckmäßig anerkannten Lehrbuche gebe, daß

2) nicht minder jeder Lehrer seinen Schülern am Schlusse jeder Stunde das Pensum der nächsten bezeichne, und diese Jünglinge durch vorläufige Andeutungen und Belehrungen in den Stand setze, die Aufgabe daheim mit Nutzen und ohne verhältnißmäßige Anstrengung zu übersehen und zu erwägen, daß

3) der Unterricht seinem Zwecke gemäß eine Gymnastik des Geistes, d. h. das Erwecken des Nachdenkens, des Erfindungs- und Combinationsvermögens in den Schülern beziele, nicht aber in abspannenden Formalismus und in ein langsames künftiges Ertödten aller eigentlichen Intelligenz ausarte, und daß

4) namentlich der Geschichtsunterricht auch in der Gymnasialperiode den oben bezeichneten Geist lebendiger Erkenntniß der Schicksale und des von der Vorsehung geleiteten großen Entwicklungsganges der Menschheit athme, sonach der in der lateinischen Schule gegebenen, hier zu wiederholenden Uebersicht die wichtigeren Einzelnheiten (die Abschnitte und Unterabschnitte jeder Epoche) anreihe, hiebei mit Vermeidung alles Trockenen und Abschreckenden, stets auf das Festhalten der Uebersicht und auf die richtige Subsumtion der Einzelnerscheinungen neben den Hauptepochen hinarbeite, und bezüglich des Memorirens sich lediglich mit dem Auswendiglernenlassen der übrigen 137 in den bayerischen Tabellen enthaltenen Zahlen begnüge.

Abtheilung III.

Schriftliche Arbeiten der Schüler in der lateinischen Schule und dem Gymnasium.

Als die fruchtbarste und furchtbarste Quelle jugendlicher Geistesabspannung wird allseitig die unverhältnißmässige Menge schriftlicher Arbeiten erkannt. Ein Theil der Lehrer gefällt sich förmlich darin, seinen Schülern in der Classe ganze Paragraphe, ja ganze Abschnitte über Gegenstände der Religionslehre, der Grammatik, der Mathematik und der Geschichte zu dictiren, ein anderer Theil dringt in den Classenzimmern auf Selbstanfertigung dickleibiger Hefte, nicht selten sogar auf das Concipiren und Reinschreiben umfassender Tabellen und Uebersichten, — wieder ein anderer gesellt zu den ohnehin eine Minderung zulassenden Locations- und sonstigen Claßarbeiten ein alle Begriffe übersteigendes Uebermaaß schriftlicher Hausarbeiten, namentlich das in den Freistunden zu bewirkende Uebersetzen immenser Lehrpensa aus dem Lateinischen oder Griechischen, und, nach bewirkter Durchsicht derselben in der Classe, das abermal auf die Freistunden hingewiesene Selbstcorrigiren und Reinschreibenlassen der fehlerhaft befundenen Arbeiten dieser Art.

Sogar die Strafen werden bei manchem Lehrer zur Vielschreiberei, und an mehr denn einem Orte duldeten die Rectorate und Subrectorate sogar, daß Schüler umfassendere Arbeiten 6, 8, auch 10mal, kleinere sogar 50mal zur Busse sauber copiren mußten.

Dieses Verwandeln des lebendigen (mündlichen) in das todte (schriftliche) Wort wirkt nachtheiliger, als man glaubt, auf die ganze Geistesrichtung des Schülers, dieses Fortsetzen des Unterrichtes ausserhalb der Schule ist es, was eigentlich an der Blüthe des Jugendlebens nagt, diesem Uebergreifen des Lehrers in das Familienleben, diesem Streuen des Schulstaubes auf die Erholungsstunden muß es beigemessen werden, wenn der studierende Knabe fremd in dem Kreise der Seinigen weilt, wenn er gleich einem Scelete unter rothwangigen Geschwistern einherwandert, weder die Blüthen des Frühlings noch des Hauches der Sommerluft sich freuend, und acht bis zehn Jahre fortgesetzter Tortur ängstlich durch die Hallen der Propädeutik dahin schleppend, um ermattet an den Schwellen der Hochschule anzulangen, und entweder dort das während der propädeutischen Periode unschuldiger Lebens-

freuden Verlorene auf Kosten der reellen Bildung wieder einzuholen, oder als kraft- und markloser Mensch in das thätige Leben überzugehen.

Heilige Pflicht erheischt, diese Mißstände an der Wurzel zu ergreifen, und nicht nur einem laut ausgesprochenen Wunsche aller Eltern, sondern auch den so wohlmeinenden Anträgen des erfahrendsten und erprobtesten Theiles der öffentlichen Lehrer endliche Verwirklichung zu sichern.

Zu dem Ende werden die Kreisregierungen, Kreisscholarchate und Rectorate, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verfügung anfangend, mit rücksichtsloser Strenge wachen,

1) daß die Schüler der lateinischen Schulen und der Gymnasien in und außer der Schule an Sonn- und Feiertagen wahrer Erholungstagen sich erfreuen, und an den Werktagen
   a) vor erreichtem 12ten Lebensjahre nur in die Zahl von 8, und
   b) nach überschrittenem 12ten Lebensjahre in die Zahl von 10 Stunden in Anspruch genommen seyen;
2) daß jeder Lehrer, um seinen Schülern die vorgeschriebenen Lehrbücher durch mündlichen Unterricht und lebendigen Vortrag klar und verständlich zu machen, die Regeln der Grammatik mit ihnen in der Schule einübe, und ihnen durch Beispiele versinnliche, die mündliche Uebersetzung der Classiker zur Schärfung des Verstandes, zur Veredlung des Gefühles und zur Bildung der Sprache benütze, nicht aber besondere Paragraphe, Abschnitte oder ganze Hefte über irgend einen Lehrgegenstand dictire, Haus- und Schulaufgaben nach geschehener Correctur noch einmal abschreiben lasse, von Schülern schriftliche Uebersetzung der Classiker zur Controlle der Vorbereitung verlange, schriftliche Arbeiten irgend einer Art, namentlich Abschreiben von Regeln, Aufgabe ꝛc. als Strafe anordne;
3) daß künftighin die Schulaufgaben zum Behufe der Location
   a) in den zwei untern Classen der lateinischen Schule je auf monatlich zwei lateinische Ausarbeitungen, und außerdem jeden Monat auf eine Bearbeitung aus den übrigen Schulgegenständen, und
   b) in den zwei obern Classen der lateinischen Schule, dann in den zwei untern Classen des Gymnasiums auf monatlich eine Uebersetzung, allenfalls aus dem Teutschen in das Lateinische und Griechische, oder aus den todten Sprachen in die teutsche, und ein angemessener Turnus auf eine Schulaufgabe aus der teutschen Sprache, Geschichte und Geographie zurückgeführt werden;
4) daß jeder der zwei wöchentlichen Hausaufgaben
   a) von den Schülern der lateinischen Schule auch bei mittelmässigen Talenten binnen einer Stunde;
   b) von den Schülern der zwei untern Gymnasialclassen, unter gleicher Voraussetzung, binnen zweier Stunden gründlich vollendet und rein geschrieben werden könne; —
5) daß dagegen den mündlichen Uebersetzungen aus den todten Sprachen in das

Teutsche, und aus Letzterem in jene, die größte Sorgfalt gewidmet, und jeder einmal begonnene Abschnitt der Classiker und Uebungsbücher so oft wiederholt werde, bis die Schüler den Inhalt des zu übersetzenden Gegenstandes in Wortstellung und Ausdruck dem Genius jener Sprache, in welche übersetzt wird, ganz angemessen wieder zu geben im Stande sind;

6) daß endlich die Schüler der beiden obern Classen des Gymnasiums durch die nach Stoff und Eintheilung dem Ermessen des Lehrers anheimgegebenen Schul- und Hausaufgaben keinen Falles selbst bei mittelmässigem Talente über 4 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Abtheilung IV.

Beaufsichtigung freier Zwischenräume körperlicher Pflege und Erholungen der Schüler.

Uebrigens genügt es nicht, die Schüler mit übermässigen Anforderungen zu verschonen, es gilt auch auf die Eltern, auf die Vormünder und auf die sonst Elternstelle vertretenden Personen einzuwirken, damit gleiches Verfahren auch ausserhalb der Schule beobachtet, und namentlich dem maaßlosen Ansinnen jener Hauslehrer gesteuert werde, welche nur zu häufig die eigentlichen Quälgeister der studierenden Jugend bilden, und aller Erfahrungen entbehrend in bester Absicht die Wohnung zum Kerker, und das Nachhelfen zum Abstumpfen gestalten. Dem dießfälligen Bemühen der Rectoren, Professoren und Lehrer, welchem durch die Schulordnung selbst so viele wohlbemessene und wirksame Wege angebahnt sind, haben sich folgende Maaßregeln anzureihen:

1) Treffen auf einen Vormittag durch Hinzutritt eines Reals- oder technischen Unterrichts drei zusammenhängende Lehrstunden, so ist den Schülern zwischen der zweiten und dritten Stunde eine Pause von 15 Minuten, und in dieser, unter gehöriger Aufsicht, entweder in dem Hofraume oder in den Schulgängen, durch Bewegung, heitere Unterredung u. s. w. die nöthige Erholung zu gönnen.

2) An jeder vollständigen Studienanstalt, und wo möglich auch an jeder lateinischen Schule sind für Leibesübungen und gymnastische Spiele zwei Localitäten und zwar:

a) für die regenfreien Tage der bessern Jahreszeit ein freier Platz, und

b) für den Winter und die Regenzeit ein bedecktes Local zu ermitteln und von den Schülern wöchentlich zweimal unter besondern Anleitung regelmäßig zu besuchen.

3) Eben so ist sehr zu wünschen, daß die Schüler in der angemessenen Jahreszeit wöchentlich zweimal einige Abendstunden unter gehöriger Aufsicht an einer zweckmäßigen gefahrlosen Stelle zum Unterricht und zur Uebung im Schwimmen benützen.

4) Aufgabe der Lehrer ist es, nicht nur diesen verschiedenen Uebungen abwechselnd beizuwohnen, sondern auch außerdem die Schüler ihrer Classe von Zeit zu Zeit an Nachmittagsstunden in das Freie zu führen, sie zu jugendlichen Spielen zu veranlassen, und bei diesen Anlässen jenes schöne einige Verhältniß wieder zu be-

gründen, welches in früheren Zeiten das große Geheimniß öffentlicher Erziehung bildete, und ohne welches letztere stets kalt und einseitig bleiben muß.

5) Sehr gerne endlich wird es gesehen werden, wenn die jährlichen Prüfungen mit einem wohlbemessenen erheiternden Schulfeste enden.

Abtheilung V.

Von dem Verhältnisse der Lehrer zu den Schülern.

Alles Gedeihen der vorstehenden Anordnungen hängt jedoch unbedingt von der Tüchtigkeit des Lehrer-Personals, und von dessen ernstem Eingehen in die allerhöchsten Directiven ab.

Wie jede wohlgemeinte und wohlüberdachte Maaßregel, so wird auch das von trefflichen Schulmännern aller Kreise so wohlmeinend und ächt practisch Beantragte durch practisches und lebendiges Aufgreifen zum practischen und lebendigen Vollzuge gelangen.

Todt, vielleicht sogar verderblich aber würde die Wirkung seyn, träte der Ausführung Abgeneigtheit, oder kalter Formalismus entgegen. Sache der Königlichen Kreisregierungen, ihrer Präsidien und ihrer Kreisscholarchate ist es daher, die reelle Durchführung allenthalben an Ort und Stelle zu überwachen, und durch das Vollgewicht höherer Einwirkung zu sichern. — Die von Liebe zu der Jugend und von ächter Erkenntniß ihres hohen Berufes durchdrungene große Mehrzahl guter Lehrer kräftig zu unterstützen, einzelne wohlgesinnte, aber auf den Höhepunkt ihres Berufes noch nicht gelangte Männer zu diesem Höhepunkte emporzuheben, Individuen endlich, welchen es etwa wider Verhoffen an der Weihe des Berufes gebrechen könnte, oder welche von einer fehlerhaften, dem jugendlichen Gemüthe feindlich gegenüberstehenden Richtung durchaus nicht mehr los zu trennen wären, nach Maaßgabe der Competenz-Verhältnisse aus dem Lehramte zu entfernen, oder zur Entfernung aus dem Lehrfache zu beantragen. Pflicht der Rectoren und Subrectoren ihrerseits ist es, die Kreisstellen hierin mit Einsicht, Ausdauer, Muth und Entschlossenheit zu unterstützen, und das höchste Ziel jedes Ehrenmannes, die Pflichterfüllung, hoch über jede menschliche Nebenrücksicht zu stellen.

Seine Majestät der König wollen Allerhöchst Ihr Volk fortschreiten sehen auf der Bahn der Vervollkommnung; dieser Fortschritt soll aber bekanntlich ein allseitiger seyn, er soll Seele und Körper, Geist und Gemüth in gleichem Maaße umfassen; Lehren und Erziehen sind, wie schon öfters bemerkt worden, die große Doppelgrundlage, auf welcher das Bildungssystem des bayerischen Monarchen beruht; die Menschen verständig, aber auch zugleich religiös und tugendhaft, also eines zweckmäßigen Gebrauches des Erlernten fähig zu wissen, ist der erklärte und unwiderrufliche Wille des erhabenen Königlichen Herrn. Diesem so edlen Königlichen Willen muß unbedingt nachgelebt werden; wer denselben nicht in sich aufzunehmen, oder sich ihm nicht zu befreunden vermag, dem werde eine andere Bestimmung, dem werde Beschäftigung in Sphären, worin der Widerstreit der individuellen mit der Regierungs-Ansicht keinen Anlaß zum Hervortreten finde, er mache Männern Platz, welche Wissen mit Liebe verbinden, und sich zu etwas Besserem berufen fühlen, als zum trockenen Schulmeistern und zu bloßem Eintrichtern eines sterilen Gedächtnißvorrathes.

Doch Fälle der Art werden nur höchst selten eintreten. Kein Lehrer kann gefühllos

gegen das bleiben, was der Geist ächter Humanität gebietet, sobald die Anforderungen dieses Geistes ihm in freundlich ernster Weise klar gemacht werden, kein Lehrer kann darauf beharren, die schönste Blüthe der Schöpfung, das jugendliche Wesen, zu zerstören, oder aus Hang gegen angewöhntes Vorurtheil, Verstandes-Menschen ohne Seele und ohne Geist heranzuziehen, sobald ihm der Weg gezeigt wird, neben der Verstandesbildung und unbeschadet dieser letztern auch die Gemüths-Entwicklung und Herzens-Veredlung zu bewirken.

Der Lehrerstand, wie die Verwaltung Bayerns, beseelt eine die Grenzen des alltäglichen weit übersprühende Begeisterung für große und wahrhaft volksbeglückende Zwecke.

An diese Begeisterung sind die Aufforderungen, an sie sind in der Folge etwaige Mahnungen zu richten, und beide werden ihres Zweckes nicht verfehlen.

München den 10. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen

---

II. Oberaufsichtsbehörden*).

A.

Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

§. 404.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825.

(Die Formation der Ministerien betreffend.)

Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103. gehörigen Anhänge.

---

*) s. a. d. Allerhöchsten Verordnungen vom 6. Mai 1833 (s. §. 619. unten.)

§. 62.

Die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien, und die Vorbereitungsschulen.

b) Das Volksschulwesen, die Erziehungshäuser, und die Bildungsanstalten für die Lehrer;

c) die Kunst- und Gewerbsschulen.

§. 63.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Obercuratel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Obercuratel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreiszwecken erforderlichen, jedoch möglich zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

Reg.-Bl. v. J. 1825. N. 52. S. 997.

§. 405.

(Die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betreffend.)

L. K.

Wir haben bereits unterm 9ten d. Mts. Unsere allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen bei dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll. —

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths nunmehr, wie folgt:

I.

Formation.

§. 1.

Die Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter Benennung „oberster Kirchen- und Schulrath" gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Vorstande,

b) drei Räthen, wovon einer der protestantischen Confession angehören muß,

c) einem Secretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat,

d) einem Revisor,

e) einem von Uns zu decretirenden Cancellisten.

Diese Individuen, mit Ausnahme des Canzellisten, müssen die academischen Studien ordnungsmäßig absolvirt und im Staats- oder Kirchendienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 2.

Die Personal-Ernennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3.

Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4.

Zur Bestreitung der Taggebühren für die Gehilfen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche Büreau-Exigenz werden Wir eine Aversalsumme etatsmäßig bestimmen.

§. 5.

Der Vorstand ist zugleich Ministerialrath; die Räthe und das übrige Personal stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Consistoriums in gleichem Range.

§. 6.

Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Räthe; die Räthe tragen die Uniform der bisherigen Studienräthe; das übrige Personal trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

Wirkungskreis.

§. 7.

Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulraths gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61. 62. und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. d. Mts. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staatsfonds.

§. 8.

Das oberste Episcopat und alle andern in dem verfassungsmäßigen Edicte über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleiben jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Ministeriums

vorbehalten, welchem das protestantische Oberconsistorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staatsministerium des Innern in der Person des protestantischen Oberkirchen- und Schulrathes ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9.

In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schulrath eine bloß instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all dasjenige, was durch die Verordnung vom Heutigen in den Wirkungskreis der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebei in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

§. 10.

Der oberste Kirchen- und Schulrath hat das Resultat seiner Berathungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; — im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruction ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Geschäftsgang.

§. 11.

In allen zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulrathes gehörigen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Ministerium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beisatze: „zum obersten Kirchen- und Schulrathe.“

§. 12.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem dirigirenden Minister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsecretariat des Ministeriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das Geschäftsjournal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13.

Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte zu bearbeiten hat.

§. 14.

Der Geschäftsgang ist bei dieser Section in der Regel collegial; nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlung und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Büreaugange behandelt werden.

§. 15.

Bei den Sitzungen des obersten Kirchen- und Schulrathes führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zu dem letzten Rathe, der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche ausschließend die katholischen Kirchenangelegenheiten betreffen, steht jedoch dem protestantischen Rathe kein Stimmenrecht zu.

§. 16.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwei in jeder Woche gehalten werden müssen, beizuwohnen, und ausserdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protocolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, insoferne Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem Generalsecretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Secretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beifügung der betreffenden Journalnummern.

§. 19.

Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur durch den Vorstand der Section, welcher in diesem Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20.

Diese geschehen in der Form der Ministerialrescripte, jedoch unter der Schlußformel:

„aus Allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schulrath des Reiches",

und werden von dem Secretär der Stelle contrasignirt.

§. 21.

Die Acten dieser Section werden zwar in dem Locale der Ministerialregistratur aufbewahrt, aber in einer besondern Abtheilung behandelt.

§. 22.

Die in §. 126. und 128. Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat

das sämmtliche Personale des obersten Kirchen- und Schulraths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, ist auf die in den oben allegirten §§. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 23.

Im Allgemeinen, insoferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Section desselben ist.

§. 24.

Ueber die Verwendung der im §. 4. bemerkten Aversalsumme hat der Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schlusse eines jeden Jahres im versammelten Rathe durch den Secretär desselben über die Verwendung dieser Summen genaue Nachweisung vorlegen, und auf den Grund derselben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und Geräthschaften in das Inventar eintragen lassen. Das bei dieser Veranlassung abzuhaltende Protocoll ist nebst den Ausgabsnachweisen dem Minister des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einsicht in die Ministerialregistratur hinterlegen und bewahren zu lassen.

§. 25.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Januar 1826 in Kraft treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Wir setzen in den obersten Kirchen- und Schulrath das Vertrauen, daß derselbe seinen Wirkungskreis in diesen höchst wichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Unsere den Schutz der Kirche, die Veredlung der Sitten, die Beförderung der Künste und Wissenschaften, und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und baldmöglichst einen wohlbemessenen, tief durchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schulplan vorlegen werde.

München den 17. December 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 53. S. 1033 — 1042.

B. Regierungen. *)

§. 406.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

(die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

In der Geschäfts-Sphäre der Kammer des Innern liegt auch

(§. 38.)

Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken, mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt und der im Kreise gelegenen Universitäten.

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Districts-Inspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte, den Local-Schulinspectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höheren Studien-Anstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Localcommissionen, bei den Studienanstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreisregierungen haben gerade bei diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19. ausgesprochenen Hauptgrundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberei zu erlassen. ꝛc. ꝛc. Ferner

(§. 47.)

die Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Handhabung der Disciplin gegen Schüler und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Districts- und Localinspectionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

---

*) Vergl. d. §. 59. 60. 120. d. Schulordnung v. 13. März 1830.

(§. 48.)

Die Altersdispensationen in Hinsicht des Eintrittes in die Studienanstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahreszeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bei entdeckten Mißbräuchen und auf Reclamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

(Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1075 — 1081.)

§. 407.

(Geschäftsbehandlung in Studien- und Schulsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, gegebenen Competenzbestimmungen in dem Studien- und Schulwesen kommen doch noch immer Fälle vor, daß Gegenstände, welche sich zu dem Wirkungskreise der Unterbehörden eignen, der Königlichen Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt, oder Anfragen, welche ihre Beantwortung schon in jenen Bestimmungen oder in andern Verordnungen und Verfügungen finden, gestellt, oder auch Gegenstände, worüber zwar die Königliche Regierung oder die Allerhöchste Stelle zu verfügen hat, einseitig, unbereift oder nicht zur rechten Zeit zum Vortrag gebracht werden, wodurch die Vereinfachung oder der rasche Gang der Geschäfte, welche jene Bestimmungen bezwecken, nicht in der gewünschten Art oder vollständig in Vollziehung kommen.

Man sieht sich daher veranlaßt, auf jene unter Titel IV. der obenerwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen nachdrücklichst aufmerksam zu machen und zu wiederholen, daß

a) nach §. 38. die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens unter Aufsicht der Districtsinspectorate, Land- und Herrschaftsgerichte und Magistrate den Localschulinspectionen und die innere unmittelbare Leitung der höheren Studienanstalten den Rectoraten derselben überlassen und daß diesen, so wie den Localinspectionen oder Commissionen insbesondere die Aufnahme und Entlassung der Schüler zustehe; daß

b) nach §. 41. der Unterbehörden die Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen und die Regulirung des Schulgeldes zugewiesen, und

c) nach §. 42. in der Regel auch die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und die Vervollkommnung der Attribute; daß

d) nach §. 45. die genannten Behörden die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten zu geben, und die unmittelbare Aufsicht hierüber zu führen haben; daß

e) nach §. 47. die Handhabung der Disciplin, Aufsicht über das Betragen und den Fleiß des Lehr- und Erziehungspersonals und auf die Schulconferenz zunächst Sache der Rectorate und der Schulinspectionen ist; und

f) nach §. 48. den Unterbehörden auch die Bestimmung der öffentlichen Preise, so wie insbesondere den Rectoraten die Altersdispensationen und die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, überlassen seyen, endlich daß

g) die Unterbehörden in erster Instanz die Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden, in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung, ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmässige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, zu entscheiden haben.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich theils von selbst, theils ist dies noch besonders in mehreren der bezeichneten §§. ausgesprochen, daß

h) unmittelbar an die Regierung nur Beschwerden über die von den genannten Behörden in den erwähnten Angelegenheiten getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen, oder über Verzögerung derselben sich eignen, und daß

i) insbesondere Gesuche der Lehrer, Schulverweser um Gehaltsvermehrung oder andere ständige Emolumente, um Unterstützungen oder um Zuweisung von Gemeindegründen, zunächst an die Unterbehörden, welche die Verwaltung des Localschulfonds zu führen haben, zu stellen seyen, und nur Recurse über die Verfügungen derselben bei der Königlichen Regierung angebracht werden dürfen;

k) an die nämlichen Behörden müssen auch die Gesuche um Zulagen oder Unterstützungen aus der allgemeinen Schuldotation gebracht werden, welchen obliegt, dieselben mit ihren Gutachten an die Regierung einzubefördern, was nach Umständen selbst mit blossem Marginalantrag geschehen darf, jedenfalls aber muß der Nachweis beigefügt werden, daß die für nothwendig erkannte Gehaltsvermehrung oder Unterstützung aus Localmitteln nicht geschöpft werden könne;

l) Bewerbungen um Anstellung, Versetzung, Verwesungen, sind gleichfalls durch die Districts-Schul-Inspectionen, in deren Bezirk sich die Bewerber befinden, an die Königliche Regierung zu bringen, welche mit der Vorlage derselben bestimmtes gewissenhaftes Zeugniß über die Lehrgaben, den Eifer und das sittliche Betragen des Ambienten in besondern Berichten erwartet, und was insbesondere die nachgesuchten Versetzungen betrifft, den Grundsatz beobachtet wissen will, daß

demselben nur aus überwiegenden Gründen hauptsächlich zum Besten der betreffenden Schule statt gegeben werden soll;

m) diejenigen Schulangelegenheiten, welche der Königlichen Kreisregierung zur unmittelbaren Aufsicht, Entscheidung und Curatelverfügung vorbehalten sind, die aber eine nähere Erörterung oder Einleitung durch Benehmen und Verhandeln mit den Betheiligten erfordern, haben die Schul- und Polizeibehörden unter gehöriger wechselseitiger Mittheilung, und zwar nicht blos auf irgend eine Anregung von Seite eines oder mehrerer Individuen, sondern selbst unaufgefordert, wenn ein Bedürfniß da ist, in Gang zu setzen, und so vorzubereiten, daß die zu gebende Entschließung ohne weitere Rücksprache an dieselben Behörden ertheilt werden kann.

Dies gilt namentlich bei Versetzungen, Quiescirungen und Entlassungen von Lehrern, bei Schulbauten, bei Gründung neuer, und Aufhebung oder Umstaltung bestehender Schulen u. dgl.

Bei Schulbauten sind die Bau- und Situationspläne nebst den Kostenanschlägen jederzeit dem betreffenden Bauingenieur zur Revision mitzutheilen, ehe jene hieher vorgelegt werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß fernere Eingaben an die Regierung, welche den Nachweis, daß die angeordneten untern Instanzen angegangen worden sind, nicht enthalten, ohne Entschließung bleiben, und überdies die Sachwalter, welche den Competenzbestimmungen nicht gehörig genügen, nach Umständen ausser dem Gebührenverlust auch noch angemessene Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben werden.

Augsburg den 7. März 1827.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizei-, Studien- und Schulbehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1827. Nr. 8. S. 241.

§. 408.

(Das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach darüber Beschwerde geführt worden, daß die Schul- und Studienangelegenheiten jedes Kreises in der Regel in dem Sinne einer, und zwar jener Confession bearbeitet werden, welcher der Schulreferent angehört. —

Diese Behauptung erscheint zwar durchaus ungegründet, da die Mitglieder der Regierungscollegien sich über confessionelle Vorurtheile zu erheben wissen, und da die Arbeiten der Referenten in Schulsachen ohnehin als rein bureaukratische Gegenstände der Entscheidung der jedenfalls jeder Befangenheit fremden Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten unterliegen.

Um jedoch selbst jeden Schein zu beseitigen, und der Behandlung dieses hochwichtigen, wegen der religiösen Erziehung allerdings auch die confessionellen Interessen berührenden Gegenstandes, das volle Vertrauen aller Religionstheile zuzuwenden, wird hiemit folgende in den meisten Kreisen mit großem Erfolge bereits bestehende Anordnung allgemein vorgezeichnet.

1) In gemischten Kreisen ist dem Referenten in Schul- und Studiensachen ein Referent der andern Confession, und zwar wo möglich der Cultreferent dieser Confession als Correferent für die mehr oder minder das religiöse Interesse mitberührenden Gegenstände des Schul- und Studienwesens dieser Confession beizugeben.

2) Als solche Gegenstände sind zu betrachten:

a) alles was auf Organisation neuer, auf confessionelle Trennung vereinigter, oder auf Vereinigung bisher confessionell getrennter Schulen- und Studienanstalten sich bezieht;

b) der religiöse Unterricht und die religiöse Bildung der Schuldienstaspiranten der betreffenden Confession;

c) die Aufstellung des Lehrerpersonales für confessionell gemischte oder für rein der andern Confession gewidmete Schulen und Studienanstalten;

d) alles den Religionsunterricht betreffende.

3) der Correferent hat die Ausfertigungen obiger Art, namentlich alles was sich auf Anstellung von Lehrern in gemischten Schulen, dann auf Organisation, Trennung und Vereinigung von Schulen und auf Religionsunterricht bezieht, von der Vorlage an den Präsidenten im Concepte mit zu contrasigniren.

4) Das Benehmen des Referenten und Correferenten ist mündlich. Die aus der Besprechung hervorgegangene Uebereinstimmung wird durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinstimmung durch eine auf den Conceptbogen angebrachte Bemerkung constatirt.

Die Königlichen Regierungspräsidien werden hiernach ungesäumt das Geeignete einleiten und das Verfügte anzeigen.

München den 19. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

C. Regierungscommissäre*).

§. 409.

15680.

(Die Regierungscommissäre bei den Gymnasien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf seinen Bericht vom 9. Juni 1833 bemerkt, daß nach der Bestimmung der Regierungscommissarien bei den niedern Studienanstalten sowohl, als nach deren Wirkungskreise, es keinem Anstande unterliege, daß dieselben in denjenigen Sitzungen, an welchen sie verordnungsmäßig Theil zu nehmen haben, den Vorrang behaupten müssen; wonach also der Rector N. in Erlangen und Stadtcommissär N. dortselbst zu verständigen sind.

München den 2. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen Kammern des Innern.

D. Scholarchate**).

§. 410.

7857.

(Den neuen Schulplan betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf die Anfrage der Berichte vom 1. und 9. d. M., den Vollzug des neuen Schulplans betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Da die Bekanntmachung des neuen Schulplans durch das Regierungsblatt nicht für geeignet befunden wird, so ist sich wegen des angezeigten Mehrbedarfs von Exemplaren nach Vorschrift der Entschließung vom 18. v. Ms. zu achten.

---

*) s. auch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1833. (§. 619. unten.)

**) vergl. §§. 49—53, 56, 116 der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben.)

2) In Augsburg ist für jedes der beiden Gymnasien ein eigenes Scholarchat zu errichten; die Wahl eines Geistlichen zum Scholarchate in Kempten auf einen Geistlichen der katholischen, in Memmingen aber auf einen Geistlichen der protestantischen Confession zu beschränken.

In Berücksichtigung der gemischten Religionsverhältnisse soll in ersterer Stadt von den weltlichen Mitgliedern des Scholarchates eines der katholischen, das andere der protestantischen Confession angehören.

Wo die confessionelle Eigenschaft der gemeinsamen Studienanstalt an sich schon bestimmt und gewiß ist, richtet sich die Confessionseigenschaft des geistlichen Abgeordneten zum Scholarchate, nach der confessionellen Eigenschaft der Anstalt; ausserdem wird dieselbe durch die Confession der Mehrheit der Orts-Einwohner bestimmt.

3) Bei den Wahlen des Scholarchats gebührt das active Wahlrecht nur der Pfarrgeistlichkeit des Orts. Passiv wahlfähig sind dagegen alle Ortsgeistliche höheren und niederen Ranges, soferne sie an dem Orte der Anstalt ihren ständigen Wohnsitz haben.

4) Die Namen der für das Scholarchat gewählten Individuen sind dem Staatsministerium des Innern von der Regierung anzuzeigen.

5) So oft das Scholarchat in Folge des §. 66. des Schulplanes sich versammelt, um der Berathung der Lehrer über die Arbeiten eines Semesters oder den Schulvisitationen beizuwohnen, oder schwierige Disciplinarfälle zu entscheiden, steht das Directorium jedesmal dem Rector oder in Folge des §. 71. dem Schulvisitator zu.

In Fällen ausser diesen, in welchen das Scholarchat entweder in der Pflicht der amtlichen Vertretung der Schule bei der Gemeinde oder in der Eigenthümlichkeit eines Disciplinarvorfalles ausser derselben, besondere Veranlassung finden könnte, für sich in eigener Sitzung zu berathen, gebührt Vortrag und Leitung dem Geistlichen als erstem Mitglied des Scholarchates.

6) Der Rector der lateinischen Schule ist nicht Mitglied des Scholarchates; derselbe kann jedoch in einzelnen Fällen, welche das Interesse der lateinischen Schule berühren, zu den besonderen Berathungen des letzteren beigezogen werden, unbeschadet übrigens der Selbstständigkeit der Schule und seines Amtskreises, und unbeschadet der Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihm nach §§. 65 und 66. des Schulplans zustehen und obliegen.

7) Die Lehrer in neueren Sprachen und Kunstgegenständen werden auf Vorschlag der Rectorate von der Königlichen Regierung angenommen.

8) Das verlangte Verzeichniß der geprüften und noch nicht verwendeten Lehramts-Candidaten wird der Königlichen Regierung demnächst übersendet werden.

Nach diesen Bestimmungen sind die weiteren Einleitungen alsbald zu treffen, damit die Vorlage der Vollzugsresultate des neuen Schulplans rechtzeitig bewirkt werden könne.

München am 9. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon sämmtlichen übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

§. 411.

10052.

(Den neuen Schulplan betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der neue Schulplan über die Art, wie die Wahlen für das Scholarchat zu vollziehen seyen, besondere Bestimmungen nicht enthält, so richtet sich die Wahlhandlung nach allgemeinen Grundsätzen, und es dürfte daher mit Umgehung jeder unnöthigen Förmlichkeit genügen, wenn der zur Wahl berechtigte Magistrat mit dem Gemeindebevollmächtigten, dann die wahlfähige Geistlichkeit, jedes für sich versammelt, die Frage: ob sie den Wahlact mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Wahlzettel, vornehmen wollen, ihrem Ermessen zu überlassen, — die persönliche Gegenwart erfordert — das Wahlergebniß durch Stimmenmehrheit erhoben, und in ein von sämmtlichen Wahlmännern unterzeichnetes Protocoll niedergelegt, dann die Leitungen der Wahlverhandlungen bei dem Magistrate dem Bürgermeister, bei der Geistlichkeit aber dem ältesten, oder dem mit der Würde eines Decans bekleideten Stadtpfarrers übertragen wird.

Dies zur Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 15. v. M.

München den 7. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 412.

13728.

(Die unvollständigen lateinischen Schulen, insbesondere die lateinische Schule zu Pappenheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Auszug

von der heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung.

München den 28. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheines also ergangen.

Abdruck.

(Die unvollständigen lateinischen Schulen, insbesondere die lateinische Schule zu Pappenheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

2) Auch da, wo nur unvollständige lateinische Schulen errichtet sind, sollen Scholarchate gebildet werden, wenn übrigens die Verhältnisse es gestatten, wobei demnach vorausgesetzt wird, daß an solchen Orten Magistrate bestehen, und daß ein Geistlicher dem Scholarchate zugeordnet werden kann.

Wo die Zahl der Geistlichen des Orts geringer ist, als daß von demselben drei zur Auswahl für das Scholarchat vorgeschlagen werden könnten, hat die Kreisregierung, allenfalls nach Vernehmung der Districts-Schulinspection, unmittelbar zu begutachten, welchem der Ortsgeistlichen die Theilnahme an den Functionen des Scholarchates aufzutragen seyn dürfte.

Wegen Benennung der Mitglieder des Scholarchates behält es vor der Hand bei der früheren Bestimmung sein Verbleiben.

2c. 2c.

München den 28. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 413.

(Die Errichtung der Kreisscholarchate betreffend.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, die umsichtigste Behandlung zuzuwenden und in angemessener Berücksichtigung eines dringenden Wunsches Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reihes, beschlossen, was folgt:

I.

Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchen.

II.

Diese Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Distrikts-Schulinspectoren, Local-Schulinspectoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidium vorgeschlagen und von dem Minister des Innern, wenn derselbe damit einverstanden ist, Uns zur Ernennung beantragt. Ihre Function ist unentgeltlich und revocabel, und ihre Bestimmung ist:

1) den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichtes (systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen, und

2) als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungs-Directors und unter Theilnahme des Regierungs-Referenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im büreaumässigen Wege spätestens 3 Monate nach Umfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrs-Berichte der Volksschulen sowohl als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat.

III.

Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen der Kreisscholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schulinspections-Districte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellectuellen sowohl, als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruction zu richten. Die Visitationskosten werden aus dem der Kreisregierung für Commissionskosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staatsärars bestritten. Die Visitations-Protokolle werden in der Comité in der Art berathen, wie solches oben unter III. 2. hinsichtlich der Schul-Kreisberichte festgesetzt ist.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem pünctlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

München den 1. April 1832.

Reg.-Bl. v. J. 1832. St. 18. S. 283.

§. 414.

(Die Kreisscholarchate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungspräsidium wird aufgefordert, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. d. Mts. vier Individuen vorzuschlagen, welche zu den Functionen eines Kreisscholarchen vorzüglich geeignet erscheinen.

Das Königliche Regierungspräsidium wird Sorge tragen, daß im Scholarchate nicht nur die höheren Studienanstalten, sondern auch das wichtige Volksschulwesen eine angemessenere Vertretung erhalten.

Das Regierungspräsidium wird ferner seine Wahl durchaus auf tiefgebildete erfahrne Männer lenken, die tiefes Wissen mit geregeltem Wandel verbinden, und deren lichter Sinn und ächte Religiosität die allgemeine Achtung sichern. —

Das Regierungspräsidium wird endlich auf die confessionellen Verhältnisse des Kreises in der Art Rücksicht nehmen, daß — soferne nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten, — das Wechselverhältniß der Confessionen im Scholarchate den Wechsel-Verhältnissen derselben im Kreise selbst möglichst entspreche. —

München den 7. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 415.

13586.

(Die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medizinalausschüsse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Anfragebericht vom 22. Februar d. Js. eröffnet, was folgt:

Den Kreisscholarchen und Mitgliedern des Medizinal-Ausschusses gebührt bei Commissionsreisen ein Diätenbezug von täglichen fünf Gulden; ein höherer Diätenbezug kann nur eintreten, in so ferne der betreffende Kreisscholarch oder das betreffende Mitglied des Kreismedizinal-Ausschusses einen solchen, vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung anzusprechen berechtiget ist.

Reisen mehrere Scholarchen, oder Mitglieder des Medicinal-Ausschusses zum Zwecke des Vollzuges eines und desselben Commissionsauftrages in gleicher Richtung an einen und denselben Ort und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben in solchen Fällen nach der Novelle vom 26. März 1816. (siehe Gerets Sammlung Band XII. Anhang Seite 27.) sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben.

München den 9. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 416.

16726.

(Die Schulvisitationen der Kreisscholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die den Königlichen Kreisregierungen für $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ auf Rechnung der Kreisfonde eröffneten Credite für die auf Schulvisitationen erwachsenden Commissionskosten, nach vorliegenden berichtlichen Anzeigen, fast gänzlich durch die Visitationskosten der Districts-Schulinspectoren erschöpft sind, und hieraus die Commissionskosten bezüglich der durch §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1833 anbefohlenen Visitationen der Volksschulen durch die Kreisscholarchen, welche sich nach §§. 54. 55. 56. und 119. der Schulordnung vom 13. März 1830 gleichmässig auch auf die lateinischen Schulen und Gymnasien zu erstrecken hat, nicht vollständig gedeckt werden können, so wird die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, beauftragt, die für $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ erlaufenen Commissionskosten der Kreisscholarchen zumal auf die Etatssumme für Schulvisitationskosten zur Zahlung und Verrechnung einzuweisen, dieselben jedoch zugleich auf Rechnung des Specialreservefonds des Kreises für Erziehung und Bildung, resp. der Erübrigungen an den etatsmässigen Ausgaben auf diese Position um die Summe von 600 fl. zu erhöhen, wornach Creditseröffnung eingeleiter wurde.

Für die künftigen Jahre ist der streng zu bemessende Bedarf für Commissionskosten der Kreisscholarchen in dem Specialetat der Schulvisitationskosten besonders aufzunehmen.

München am 21. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 417.

21867.

(Die angeordnete Schulvisitation der Kreisscholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß die durch Allerhöchste Verfügung vom 1. April v. J. angeordneten Schulvisitationen der Kreisscholarchen in dem laufenden Jahre, und zwar mit der größten Vollständigkeit und Pünktlichkeit ins Leben treten.

Zu dem Ende und in Folge der durch jene Allerhöchste Verfügung dem Königlichen Staatsministerium des Innern zugegangenen Königlichen Ermächtigungen, erhalten sämmtliche Königliche Kreisregierungen hiemit nachträglich zu der Verfügung vom 12. Februar d. J. folgende Aufträge:

I.

Kraft der Allerhöchsten Anordnung vom 1. April v. J. sollen jährlich in jedem Kreise wenigstens 4 Schulbezirke vollständig visitirt werden.

II.

Unter Schulbezirk wird der Gesammtumfang einer Königlichen Districtsschulbehörde, d. h. einer städtischen Localschulcommission oder einer Districtsschulinspection verstanden.

III.

Die Visitation umfaßt daher nicht nur alle in dem betreffenden Bezirke befindlichen Werk- und Feiertagsschulen, sondern lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen, Gewerbs- und politechnische Schulen, und alle in dem Districte bestehende, von dem Staate authorisirten Privatinstitute, und der visitirende Scholarch kann von Visitirung einer dieser Anstalten nur in so ferne dispensirt werden, als in demselben Jahre für eines oder mehrere der genannten öffentlichen Lehrinstitute von der Königlichen Kreisregierung ein besonderer Visitator abgeschickt wird.

IV.

Die Kreisscholarchate haben alsbald geeignete Instructionen für die Visitatoren der lateinischen Schulen, der Gymnasien, der Gewerbs- und politechnischen Schulen, und der übrigen öffentlichen und Privatlehrinstitute zu entwerfen, welche mit dem Ergebnisse der gemeinsamen Regierungs- und Scholarchatssitzung dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, einstweilen aber und so lange nicht abändernde Ministerialentschließung erfolgt den Visitationen des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ zum Grunde zu legen sind. —

München den 24. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 418.

(Die angeordneten Schulvisitationen durch die Kreisscholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Anbetracht der im Rheinkreise obwaltenden Verschiedenheiten, in Beziehung auf die Schulbezirke und in Erwägung der nächsten Berufspflichten der zu Kreisscholarchen ernannten Individuen, wird in Absicht auf die Schulvisitationen durch die Kreisscholarchen festgesetzt, was folgt:

1) Die jährliche Visitation der Schulen durch die Kreisscholarchen erstreckt sich in dem Rheinkreise bei dem unverhältnißmässigen Umfange der dortigen Landescommissariate, und bei dem Umstande, daß ein dortiger Canton im Durchschnitte mehr als ein Landcommissariatsbezirk einem diesrheinischen Landgerichtsbezirke gleichkömmt, auf 4 Cantone.

2) Es unterliegt durchaus keinem Anstande, daß Behufs nachhaltigerer Resultate und zur Erzielung größerer Gleichheit in der Geschäftsbehandlung die Visitationen der Lyceen, Gymnasien, Gewerbs- und lateinischen Schulen einem und demselben Kreisscholarchen übertragen werden.

3) Die mit dem Berichte vom 20. September v. J. vorgelegte Instruction für die mit Visitation der Gymnasien, lateinischen Schulen, Gewerbsschulen und Privat-Erziehungs-Instituten beauftragt werdenden Scholarchen erhält ihrem vollen Umfange nach die Genehmigung.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete alsbald anordnen.

München den 12. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

E. Aeltere Bestimmungen.

§. 419.

(Die Organisation der Leitung des Schulwesens betreffend.)

M. J. Ch.

Wir haben von dem Antritte Unserer Regierung an immer bewiesen, daß Uns die Erziehung und der Unterricht des Volkes ein wichtiger Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge sey. Daher haben Wir im Jahre 1802 für Unsere älteren Provinzen eine eigene Stelle niedergesetzt, welche sich ausschließlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Den Wirkungskreis dieser Stelle (des General-Schul- und Studiendirectoriums) haben Wir im verflossenen Jahre auch über unsere neuen Provinzen ausgedehnt, weil Wir überzeugt waren, daß dieses zur ersten Einrichtung des Schulwesens nach den von uns genehmigten Grundsätzen nothwendig sey, indem die Landesdirectionen, mit der Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung beschäftigt, unmöglich jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen wenden konnten, welche dasselbe bei seiner ersten Einrichtung erforderte.

Da diese aber nun bereits theils geschehen, theils gehörig vorbereitet und die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung vollendet ist, und da wir überdies im Laufe dieses Jahres bemerkt haben, daß sowohl die Categorie, als auch die weite Entfernung des General-Schuldirectoriums einige Hindernisse in seinem Wirken herbeiführten, so haben wir beschlossen, das General-Schul- und Studiendirectorium so wie es bisher bestanden ist und mit dieser Benennung aufzuheben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bei Unserm auswärtigen und für die alten bei Unserm geistlichen Ministerialdepartement wie bisher zwar zu belassen, allein für beide Departements ein eigenes Bureau unter der Benennung Geheimes Schulen- und Studienbureau für alle

churfürstlichen Staaten niederzusetzen, und die bisher von dem General-Schuldirectorium besorgten Geschäfte Unsern Landesdirectoriaten in Bayern, Neuburg und der obern Pfalz, in Franken und Schwaben zuzutheilen.

Die Direction des Schulwesens zerfällt also in die Generaldirectionen und in die Provinzialdirectionen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Das geheime Schulen- und Studienbureau besteht aus einem Präsidenten, zu welchem wir den N. ernennen, und weisen ihm den Rang nach dem Präsidenten Unserer Hofgerichteund Gehalt von 4400 fl. an.

2) Aus zwei Referendärs, welche den Rang, Gehalt und Uniform der wirklichen Landesdirectionsräthe haben.

Zum Referenten in Schulsachen bei diesem Bureau für Bayern, Neuburg und die obere Pfalz bestimmen Wir den bisherigen Schul- und Studiendirectionsrath N. und zum Referenten für Franken und Schwaben den bisherigen Schul- und Studiendirectionsrath N. welchen Wir schon in dieser Eigenschaft aus N. hieher berufen haben, und der bisher auch bei dem General-Schuldirectorium das Referat im Schulwesen dieser Provinzen hatte.

3) Diesem Bureau geben Wir auch einen Secretär, zwei Kanzellisten und einen Kanzleidiener. Der bisherige Secretär des General-Schuldirectoriums wird mit seinem bisherigen Gehalte, und mit dem Range und Uniform eines Landesdirections-Secretärs, als Secretär des genannten geheimen Bureaus, so wie die bisherigen Schulendirections-Kanzellisten N. und N. als solche mit ihrem gegenwärtigen Gehalte dem Range und der Uniform der Landesdirections-Kanzellisten bei diesem Bureau zur Zeit angestellt.

Zu diesem Bureau geht auch der bisherige Kanzeleidiener in dieser Eigenschaft und mit seinem gegenwärtigen Gehalte über. Das bisherige Local des General-Schul- und Studiendirectoriums wird dem geheimen Schulen- und Studienbureau angewiesen.

Die Besoldungen des ganzen Personals des ebengenannten Bureaus, und die Exigens-Summe für dasselbe werden aus Unserer Centralcasse bestritten, so wie bisher aus derselben auch das General-Schuldirectorium bezahlt worden.

Den Wirkungskreis des geheimen Schul- und Studienbureau bestimmen Wir auf folgende Art:

Alle Berichte, welche durch die churfürstliche Landesdirection in Schulsachen zu erstatten sind, werden in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerialdepartement und in den neuen an das Auswärtige gerichtet.

Das Rubrum Schulgegenstände betreffend bestimmt, daß sie zum geheimen Schul- und Studienbureau geeignet sind, dem sie also **brevi manu** übergeben werden. Hier werden sie in das **Protocollum Exhibitorum** einregistriret, welches der Secretär zu besorgen hat; alles was jemals **in stilo minori** unter der Benennung churfürstliche höchste Entschließung, oder auf Sr. churfürstlichen Durchlaucht Allerhöchstem besonderen Befehl ausgefertigt worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studienbureau mit der Unterschrift

des Präsidenten desselben ausgefertigt, und wie bisher ähnliche Rescripte als höchste Befehle geachtet werden.

Die Responsabilität für diese Entschließungen haftet allein auf dem Präsidenten.

Alle Gegenstände, über welche die höchste Entschließungen **in stilo majori** bisher ausgefertigt wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Bureaus dem Minister der auswärtigen oder jener der geistlichen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschließung **in stilo majori** ausgefertigt werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben und Unsere Minister contrasigniren werden.

Die höchsten Entschließungen erster Art werden mit dem Siegel des geheimen Schul- und Studienbureau (welchem auch die Besorgung des Expeditionsprotocolls obliegt) und die Entschließungen der zweiten Art, wie bisher in der Expedition der Ministerialdepartements mit dem gewöhnlichen Siegel expedirt.

Die Registratur des Bureau besorgt der Kanzellist N.

Alle Monate legt der Präsident des geheimen Schul- und Studienbureau dem Minister der auswärtigen und jenem der geistlichen Angelegenheiten das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor. Derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Städten und auf dem Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen oder durch die ihm beigegebenen Referendärs vornehmen lassen kann.

So steht es ihm auch frei, wie dem bisherigen General-Schul- und Studiendirector bei allen Prüfungen am Ende des Schuljahrs zu erscheinen.

Besucht er die Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten in jenen Städten Unserer Provinzen, wo der Sitz des General-Landescommissariats ist, so macht er seine Ankunft demselben mittelst Note bekannt, und verlangt, daß der Oberschulcommissär und Proponent in Schulsachen bei der Landesdirection angewiesen werde, ihn bei dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. zu begleiten. Findet er bei diesem Besuche einige Anordnungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilt er sie dem Generalcommissariate mittelst einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die Generalcommissariate oder Landesdirectionen können nur vom geheimen Schul- und Studienbureau, aber nicht von der Person des Präsidenten desselben allein ausgehen.

Dieser Generaldirection sind alle Provinzialdirectionen des Schulwesens untergeordnet.

Da von nun an das Schulwesen von Unsern Landesdirectionen geleitet wird, so müssen auch bei der Polizeideputation jeder Landesdirection eigene Proponenten für das Schulwesen ernannt werden.

In München bestimmen Wir zu solchen:

1) Den bisherigen Schul- und Studiendirectionsrath N. für Niederbayern.

2) Den bisherigen Schul- und Studiendirectionsrath N. in allen die Mittelschulen der Provinz Bayern betreffenden Gegenständen.

3) den Oberschulcommissär N. für das deutsche Schulwesen in Oberbayern.

Diese drei Räthe werden also wirkliche Landesdirectionsräthe mit dem Gehalte und Uniform derselben. Obercommissär N. behält auch als Landesdirectionsrath seinen bisherigen Wirkungskreis (mit Ausschluß der besondern Aufsicht über die Mitrelschulen und des Studentenseminarium, welche Wir dem Rathe N. als Referenten aller dieser Anstalten betreffenden Gegenständen übertragen), und in jenen Fällen, in welchen er vormals zum General-Schuldirectorium berichtet hat, hat er bei Unserer Landesdirection zu referiren, und von dieser wird die Entschließung ertheilt und ausgefertigt.

Ferners werden zu Unserer Landesdirection in Bayern der bisherige Kassier N., als Schulfondscassier der Registrator N., die zwei Kanzellisten N. und N., und der bisherige Bote des General-Schuldirectoriums mit ihrem bisherigen Gehalte versetzt. Sowohl die Besoldungen der drei Räthe, als des ebengenannten Personals sind aus der Schuldotationssumme zu bezahlen.

Der bisherige Schul- und Studiendirectionsrath N. wird unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten, mit Beibehaltung seines Ranges in Ruhe versetzt. Unser Generalcommissariat von Bayern hat unverzüglich Bericht zu erstatten, zu welcher Pension die gesammten Dienstjahre des ebengenannten Rathes denselben eignen, welche Pension Wir auf Unsere Centralcasse übernehmen, weil auch dessen Gehalt bisher aus selber bezahlt wurde.

In Zukunft, wenn einer der gegenwärtig angestellten drei Räthe, für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgeht, sollen nur zwei Räthe für dieses Fach bei Unserer Landesdirection bestehen. Der Oberschulcommissär in Niederbayern N. erhält ebenfalls den Rang, Uniform und Gehalt eines wirklichen Landesdirectionsrathes, und in jenen Fällen, wo er jemals an das General-Schul-Directorium berichtete, nun an die Landesdirection zu berichten.

In der obern Pfalz wird der bisherige Oberschuloommissär wirklicher Landesdirectionsrath und Referent in Schulsachen bei Unserer Landesdirection in Amberg, mit dem Range, der Uniform und dem Gehalte eines Landesdirectionsrathes, welcher aus der oberpfälzischen Schulendotationssumme zu bezahlen ist.

Uebrigens werden seine Dienstverhältnisse und sein Wirkungskreis wie jene des Oberschulcommissärs N. in München bestimmt.

Das nämliche gilt von dem Oberschulcommissär N. in Neuburg, der wie die übrigen, Rang und Uniform eines wirklichen Landesdirectionsraths, und das Referat in Schulsachen nach den für Bayern angegebenen Bestimmungen erhält.

In Franken bestimmen Wir den katholischen und protestantischen Oberschulcommissär, mit Beibehaltung ihres gegenwärtigen Wirkungskreises und ihres gegenwärtigen Ranges eines wirklichen Landesdirectionsrathes, ebenfalls bei den Landesdirectionen in Bamberg und Würzburg als Referenten in Schulsachen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselben die Uniform der Landesdirectionsräthe zu tragen haben. In jenem Falle, wo der Oberschulcommissär sich nicht am Sitze der einschlägigen Landesdirection befindet, und die Sache dringend ist, erstattet er dahin Berichte, und der Präsident ernennt einen Proponenten für diesen Fall, welches in ähnlichen Fällen allezeit zu beobachten ist. Oberschulcommissär N. erhält den Gehalt eines wirklichen Landesdirectionsrathes, wie alle übrigen Schulcommissärs,

und seine Besoldung ist auf die Provincialcasse so lange anzuweisen, bis eigene Summen für das Schulwesen bestimmt seyn werden. Der Gehalt des protestantischen Oberschulcommissärs in Franken und Schwaben ist auf den protestantischen Kirchen- und Schulfond zu übernehmen. In ganz gleiche Verhältnisse mit den fränkischen Oberschulcommissärs treten die katholischen und protestantischen Oberschulcommissärs in Schwaben.

Die Summen, welche Wir den katholischen Oberschulcommissärs in Franken und Schwaben zu ihren Geschäftsreisen bestimmten, sollen ihnen auch in Zukunft angewiesen werden, und sie haben sich über ihre Reisen bei den geeigneten Generalcommissariaten auszuweisen.

So wie die Oberschulcommissariate die Organe der Landesdirectionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Oberschulcommissariate dasselbe durch Localcommissionen und Inspectionen. Die sowohl für die Oberschulcommissariate als für die Localcommissionen und Inspectionen bestehenden Instructionen sind nach den durch diese Organisation der Leitung des Schulwesens nothwendig gewordenen Modificationen abzuändern, welche Abänderung durch das geheime Schul- und Studienbureau zu veranstalten ist. Diese neue Organisation der Leitung des Schulwesens ist mit dem 1. October des l. J. in Gang zu setzen.

Unsere Generalcommissariate werden also diese Unsere Verordnung nicht nur durch die Provinzial-Regierungsblätter bekannt machen, sondern auch das dabei angestellte Personale durch geeignete und in gewöhnlicher Form ausgefertigte Weisungen davon in Kenntniß setzen.

Davon ist der Präsident des geheimen Schul- und Studienbureau, und das ihm untergeordnete Personale ausgenommen, indem Wir den ersten ein eigenes Rescript über seine Ernennung mit dem Auftrage ausstellen werden, an das ihm untergeordnete Personale diese Unsere Verfügung auszuschreiben.

München den 6. September 1805.

Neuburgisches Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 41. S. 673.

§. 420.

489.

(Die Geschäftsprotocolle und Tabellen bei den Schulsectionen betr.)

M. J. K.

Das ehemalige General-, Schulen- und Studiendirectorium war durch Allerhöchsten Auftrag gehalten, alle Monate seine Geschäftsprotocolle nebst besondern Geschäftstabellen vorzulegen.

Durch die am 6. September 1805 erfolgte Aufhebung dieser Stelle traten Unsere Landesdirectionen, als Provincial-Schul-Leitungs-Stellen, in den Geschäftskreis, und folglich auch in die Pflichten desselben.

Allein, bis jetzt wurden von euch weder Protocolle noch Tabellen über die verhandelten Schulgegenstände an Uns eingesendet. —

Wir finden Uns daher veranlaßt, euch die Allerhöchste Weisung zu ertheilen:

a) über neuere seit dem 6. September 1805 im Schulen- und Studienwesen getroffenen Verfügungen einen wesentlichen Protocollsauszug an Uns allerunterthänigst einzubefördern;

b) diesem Auszuge dem allergnädigst angeordneten Generalberichte vom Etats- oder Schuljahre 1805/6 beizufügen;

c) darin insbesondere eure eigene sowohl, als die Wünsche des Ober-, Schul- und Studiencommissariats, in Bezug auf künftige Verbesserungen des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens anzuführen;

d) diesen Allerhöchsten Anordnungen noch vor Eintritt des Jahres 1807 unfehlbar zu entsprechen; endlich

e) vom Schuljahre 1806/7 angefangen, über alle bei der Schulsection vorkommenden Schul- und Studiengeschäfte ein eigenes Protocoll zu halten, und dieses in den ersten 14 Tagen nach jedem Vierteljahre an Uns zur Einsicht und Bestätigung einzusenden; auch dem Protocolle jedesmal eine Geschäftstabelle, ohngefähr in der Form beizulegen, wie sie vom ehemaligen General-, Schul- und Studiendirectorium jederzeit verfaßt, und mit Directorialbericht begleitet worden ist.

München den 14. November 1806.

An

die Königliche Bayerische Landesdirection von Bayern, der obern Pfalz, Pfalz-Neuburg, Franken und Schwaben

also ergangen.

§. 421.

145.

(Das über die daselbst vorkommenden Schul- und Studiengeschäfte zu führende besondere Protocoll betr.)

M. J. K.

Aus euerem allerunterhänigsten Bericht vom 20. v. Mts., haben Wir nicht nur mit Befremden die von euch aufgesuchten Gründe ersehen, welche angeblich der Vollziehung Unseres Allerhöchsten Auftrags vom 14. November d. Js. hinsichtlich des zu führenden besonderen Protocolls über die bei euch vorkommende Schul- und Studiengeschäfte entgegenstehen, sondern auch mit gerechtem Unwillen entnehmen müssen, welche ungeziemende — zur Sache nicht gehörige Ausfälle ihr gegen Unser ehemaliges Generalschul- und Studien-Directorium, dessen Geschäfte unter Unserer und Unseres Ministerii unmittelbaren Aufsicht geführt wurden, und welchem Wir mehrere Beweise Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit über dessen Geschäftsführung mit Recht gegeben haben, zu machen euch unterfangen habt. —

Wir wollen euch sohin dieses hiemit alles Ernstes verwiesen haben, und befehlen zugleich, für die Zukunft, euch bei schärferer Einsicht all derlei unpassenden Bemerkungen zu enthalten. — Ueber die genaue Beobachtung dessen hat das Präsidium bei persönlicher Verantwortlichkeit zu wachen.

Was übrigens die Eingangs erwähnte Allerhöchste Entschließung vom 14. November d. Js. betrifft, so erwarten Wir deren pünktliche Befolgung ohne weitere Gegenvorstellung.

München den 5. December 1806.

An
die Königliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 422.

1976.

(Die oberste Leitung der Bildungs- und Unterrichtsanstalten im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Durch die neuere Ministerial-Organisation vom 29. October v. J. haben Wir dem Ministerium des Innern die oberste Leitung sämmtlicher Bildungs- und Unterrichtsanstalten in Unserem Königreiche übertragen.

Damit durch diese Central-Direction das Ganze in eine Uebereinstimmung gebracht, und in einer unausgesetzten thätigen Aufsicht erhalten werde, so haben Wir beschlossen:

I.

Die zeither bestandenen besondern obern Leitungen der höheren, mittleren und unteren Lehrinstitute unter dem Namen von geheimen Universitäts-Curatelen, des geheimen Schulen- und Studienbureau, sollen künftig in dem Ministerium des Innern concentrirt werden, und von diesem unmittebar ausgehen. Hiernach

II.

sollen künftig alle Berichte und Vorstellungen in Gegenständen, welche die Studien und die damit in Verbindung stehenden Institute betreffen, unmittelbar an Unser Ministerium des Innern mit der Aufschrift: Studiengegenstände betr. gerichtet werden.

III.

Alle darauf zu ertheilende Entschließungen werden in der Form von Rescripten ausgefertiget, die nach Beschaffenheit des Gegenstandes der dirigirende Minister entweder allein oder Wir selbst eigenhändig unterzeichnen.

IV.

Derjenige unter den geheimen Referendaires, welcher von Unserm Ministerio des Innern dazu bestimmt werden wird, soll nebst dem Vortrage über die höheren Lehranstalten auch zugleich den unmittelbaren Vortrag bei diesem Ministerium über die übrigen Unterrichts-Institute übernehmen, in soweit nicht Rechnungs- oder sonstige finanzielle Gegenstände dabei vorkommen, über welche unten eine nähere Verfügung getroffen werden wird.

V.

Zur sorgfältigen und schnellen Bearbeitung der vorzüglich bei den mittleren und deutschen Schulen vorkommenden Gegenstände sollen den geheimen Ministerial-Referenten zwei Central-Schulräthe, einer der katholischen, und einer der protestantischen Confession beigegeben werden. Diese haben, wie den Referendären bei dem vormaligen geheimen Schul- und Studienbureau bewilliget war, Rang, Gehalt und Uniform der wirklichen Landesdirectionsräthe.

VI.

Die bei dem ebengenannten Studienbureau zeither angestellt gewesene zwei Referendäre sollen in der oben bemerkten Eigenschaft als Central-Schulräthe ferner verwendet werden; da beide aber zur katholischen Confession gehören, so soll sogleich auch ein Central-Schulrath der evangelischen Confession angestellt werden; jedoch bleibt die statusmäßige Zahl, wie eben bestimmt worden ist, künftig nur auf zwei beschränkt. —

VII.

Diese theilen sich unter der Leitung des Ministerial-Referenten in die ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessenen Arbeiten. Sie machen über alle Gegenstände, die keine Systematica betreffen, kurze Anträge, oder nach Beschaffenheit der Sache gleich Entwürfe von Resolutionen, und zwar auf folgende Art.

Auf einem oder auf mehreren gebrochenen Bögen wird unter dem Nummer des Protokolls der Gegenstand kurz angezeigt, und dann auf der nämlichen Seite der Antrag oder die Resolution darunter gesetzt, und von dem respicirenden Rathe unterschrieben; die entgegengesetzte Seite bleibt für die allenfallsigen Bemerkungen des Ministerial-Referenten frei, an welchen sämmtliche Anträge und resp. Entwürfe von Resolutionen in jeder Woche mit den Beilagen am Abende des vorhergehenden Tages, der ihm zum Vortrage bei dem dirigirenden Minister bestimmt ist, geschickt werden müssen. Findet der Ministerial-Referent bei den Anträgen der Räthe nichts zu erinnern, so bezeichnet er seine Bestimmung durch seine Unterschrift. — Ist er aber verschiedener Meinung, so wird diese von ihm auf der freigelassenen Seite schriftlich beigesetzt, und über das Ganze sodann an dem festgesetzten Tage dem dirigirenden Chef des Ministeriums Vortrag erstattet. Nach desselben Entscheidung und beigefügter Unterschrift geschehen in der eingeführten Form die Ausfertigungen, und werden sogleich mundiret.

Was zu Unserer eigenen Allerhöchsten Genehmigung sich eignet, welches der Ministerial-Referent, oder der Minister selbst bei den einzelnen Gegenständen zu bemerken hat, muß mit dem Mundo in einem von dem Minister und dem Ministerial-Referenten unterzeichneten Concepte Uns vorgelegt werden.

Der Ministerial-Referent wird sorgen: daß im Anfange einer jeden Woche von Currentsachen keine Rückstände verbleiben, und eilige ohne Verzug auch außer dem bestimmten Tage ihre Entscheidung erhalten.

VIII.

Alle Systematica und wichtige Gegenstände, oder solche, welche Unser Minister

des Innern als dazu geeignet ansieht, und worüber er mehrerer Sachverständigen Meinung zu hören verlangt, werden in einer gemeinschaftlichen Berathschlagung des Ministerial-Referenten und der beiden Schulräthe behandelt, und das Resultat in einem besonderen schriftlichen Vortrage durch den Ministerial-Referenten dem Minister und durch diesen Uns zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

IX.

Das bei dem geheimen Studienbureau angestellt gewesene Kanzleipersonal ist mit der geheimen Kanzlei und Registratur Unseres Ministeriums des Innern bereits vereiniget, wobei es sein Verbleiben behält. Auch soll, wie bisher schon geschehen ist, über sämmtliche Gegenstände, welche auf Studien Bezug haben, die Universitäts-Angelegenheiten mitbegriffen, ein besonderes Einlaufs- und Expeditions-Protokoll von dem dafür bestimmten Sekretär geführt, und so wie noch vor der Hand die Registratur, gesondert gehalten werden.

X.

Alles, was bei den Unterrichtsanstalten zum finanziellen gehört, nämlich alle Gegenstände, welche die Herstellung und Verwaltung ihrer Fonds, die Controllirung der nach der Natur, der Fonds und der Anstalt regulirten Etatsrevision aller Rechnungen hierüber, dann Aufsicht über die Kassen betrifft, sollen dem für das Ministerium des Innern errichteten geheimen Central-Rechnungsbureau zur Bearbeitung übergeben werden.

XI.

Die in Studien- und Schulsachen angeordneten Mittelorgane behalten vor der Hand ihre dermalige Einrichtung; auch sollen die bestehenden Gesetze in Schulsachen bis auf eine erfolgende Abänderung beobachtet werden.

Unser Minister des Innern hat diese Beschlüsse in Vollzug zu bringen.

München den 31. Januar 1807.

An
das Königliche geheime Ministerium des Innern also ergangen.

§. 423.

2751.
(Den Generalbericht über das Schul- und Studienwesen der Provinz Bamberg für das Schuljahr 180⅞ betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns die in eurem General-Schulbericht für das Schuljahr 180⅞ dargelegten Wünsche und Vorschläge vortragen lassen, und beschließen darauf, wie folgt:

1) Die Leitung des Schul- und Studienwesens soll nicht ferner in der Trennung statt haben, daß die beiden Referenten in Schulsachen die Schulgegenstände ihrer Confession einzeln behandeln und Beschlüsse darüber ohne Communication

mit dem Referenten der andern Confession gefaßt werden. Wir verordnen deshalb

a) die beiden Referenten in Schulsachen, welche nur in ihrer Gemeinschaft die Provinzial-Schulbehörde bilden, sollen alle Schulsachen mit Ausnahme derer, die sich ausschließend auf Confessionsverhältnisse beziehen, gemeinschaftlich im Collegium der Landesdirection berathen;

b) die öffentliche Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen soll zwar zur Schonung der religiösen Volksmeinung von jedem Referenten ausschließend in den Schulen seiner Confession behandelt werden, weshalb Wir auch den Vorschlag, die protestantischen Landschulen durch den katholischen Oberschulcommissär visitiren zu lassen, nicht genehmigen;

c) die Leitung aber und Beaufsichtigung sowohl der Gymnasien und Lyceen, als auch des Schullehrerseminars, steht beiden Referenten gemeinschaftlich zu;

d) die Führung einer eigenen Oberschul-Commissariatskanzlei ist aufzuheben, und der Actuar N. in der Landesdirectionskanzlei, jedoch vorzugsweise, zu den Schulangelegenheiten zu verwenden.

2) Es wird genehmigt, daß anstatt der bisherigen zwei monatlichen Herbstvacanz künftig zwei Wochen an Ostern, und vier Wochen im Herbst Ferien gegeben werden.

3) Ueber den Vorschlag des katholischen Oberschulcommissärs, „das neue Schulhaus dem Pfarrer zum heiligen Martin zu überlassen, und dagegen die sämmtlichen Schulen in das Lyceumsgebäude zu verlegen," ist ein weiterer Aufklärungsbericht zu erstatten, worin auch zugleich die von der Pfarrei zu St. Martin einzuholende Erklärung enthalten seyn soll.

4) Die Aufstellung eines eigenen Geistlichen für den Cultus der Studenten wird nicht bewilligt; dagegen sind die Professoren anzuhalten, daß sie die ihnen aufgetragenen Religionsvorträge zweckmäßiger behandeln.

5) Rücksichtlich der verschiedenen Vorschläge zur Unterstützung der Landschulen und Schullehrerwittwen, so wie rücksichtlich des Antrages, eigene Elementarbücher in der Provinz verfassen und drucken zu lassen, behalten Wir Uns Unsere Entschließung noch bevor.

6) Eine neue Gratification für den Oberschulcommissär N. findet nicht statt, und es ist demselben unter Rückweisung auf das am 9. December v. J. erlassene Rescript zu eröffnen, daß Wir die Beendigung der ihm aufgetragenen Visitation sämmtlicher katholischen Landschulen der dortigen Provinz am Schlusse dieses laufenden Schuljahres gewärtigen.

7) Ueber den gegenwärtigen Zustand und die nöthigen Verbesserungen des Schullehrerseminars sowohl, als auch der Gymnasien und Lyceen ist von beiden dortigen Referenten in Schulsachen in Gemeinschaft ein Bericht zu erstatten, worin

zugleich Bedacht zu nehmen ist, wie das Schullehrerseminar auch zu weiterer Ausbildung schon angestellter Schullehrer am Zweckmäßigsten benutzt werden könne.

München den 3. Juli 1807.

An
die Königliche Landesdirection zu Bamberg also ergangen.

§. 424.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

In den Wirkungskreis der Kammer des Innern gehört

Tit. IV. §. 14.

Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften. Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung; auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, Leitung der im Kreise gelegenen Schullehrerseminarien, öffentlichen Erziehungshäusern, Studienschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§. 16.

Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande. Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 19.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispensation derselben von einzelnen Lehrgegenständen; Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Local- und Familienstipendien.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 247. flgde.

§. 425.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817.

(Die Formation der Staatsministerien betreffend.)

§. 4.

Als ergänzender Bestandtheil des Staatsministeriums des Innern besteht ꝛc. ꝛc.

b) Für das Schul- und Studienwesen werden zwei oder nach Erforderniß drei Oberstudienräthe aufgestellt.

In den Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern gehören:

§. 49.

Die Gegenstände in Ansehung der Geistescultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, — namentlich

a) die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen ꝛc.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 16. S. 332 u. 343.

III. Rectorate*).

A. Geschäftskreis und Amtsbefugnisse.

§. 426.

Amtsinstruction

für die

Rectorate an den höheren Unterrichtsanstalten.

M. J. K.

§. 1.

Bei dem Gymnasium sowohl, als bei den polytechnischen Schulen sollen Rectorate bestehen, welche zusammen zu setzen sind

---

*) s. die §§. 57. 58. 66. 117. 118. 120. 122 und 123 der Schulordnung vom 13. März 1830 (siehe §. 396. S. 633. oben.)

1) aus dem Rector als Vorstand

2) aus zwei Professoren, welche von dem gesammten Professorencollegium durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel, die der Rector in Gegenwart aller Professoren eröffnet; das Resultat wird in einem darüber abzufaßenden Protocolle vorgemerkt, und davon eine Anzeige zur Bestätigung an das Generalcommissariat gemacht.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit am Anfange des Schuljahres wird die Wahl derselben erneuert.

Die nämlichen Individuen sind dabei wieder wählbar.

§. 2.

Das Rectorat steht unmittelbar unter dem General-Kreiscommissariate, und empfängt durch dasselbe Befehle, Weisungen, Verordnungen, welche dieselben an Professoren durch schriftlichen, von jeden derselben zu präsentirenden Umlauf zu comuniciren, und in den zur weiteren Kenntniß geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen; jederzeit aber in eine eigene darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren hat. Dasselbe hat in allen erforderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem General-Kreiscommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreisschulrathe visitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leituug des Rectorats stehen:

1) die ganze Lehranstalt,

2) die dazu gehörigen Vorbereitungsschulen;

3) das gesammte dabei angestellte Personal.

§. 4.

Der Rector ist Vorstand der ganzen Studienanstalt, und hat die perpetuirliche Inspection über dieselbe. In dieser Eigenschaft steht ihm auch zu, von Zeit zu Zeit die Stunden der Professoren zu besuchen. Besonders hat er die Lehrstunden der Primär- und Secundärschulen fleißig zu besuchen. Jedoch darf er nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, sondern ihn auch privatim über seine nöthig erachteten Erinnerungen nie anders, als dem collegialischen Verhältnisse angemessen zur Rede stellen, und hat, wenn ihm ernstlichere Admonition nöthig scheint, die Sache dem Rectorate vorzutragen.

Besonders aber kann in Sachen der Disciplin die dem Rector zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daß er für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Classen eingreife.

Vielmehr hat jeder Professor in der Classe, die ihm entweder für alle Lehrgegenstände, oder auch nur zur Aufsicht besonders angewiesen ist, in Sachen der Disciplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler innerhalb der ihm angewiesenen Gränzen. In keiner Classe kann daher der Rector unmittelbar einem Schüler etwas erlauben, was der Classenlehrer untersagt, noch untersagen, was der Classenlehrer erlaubt hat.

Ein solches Einschreiten in Disciplinsachen steht nur dem Rectorate zu, und der Rector, wie die übrigen Assessoren dieses Collegiums, haben die Verbindlichkeit, bei demselben zur Sprache zu bringen, was ihnen Disciplinwidriges vorkömmt. In ausserordentlichen Fällen kann allerdings der Rector das Collegium sofort zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rectors in allen Verhinderungsfällen desselben ist das ältere von den Rectoratsmitgliedern.

§. 5.

Der Geschäftskreis der Rectorate hat folgenden Umfang von Gegenständen:

1) Für jeden Lehrcursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Classen lehren, zu bestimmen;

2) gemeinschaftliche Verabredungen, mit Beiziehung der einschlägigen Professoren, über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen;

3) die in die Lehranstalt neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, und darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im letzteren Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Classe, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle, zu bestimmen;

4) ebenso bestimmt das Rectorat, nach dem aus den alljährigen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Censuren sich ergebenden Resultate entweder den Uebergang des Schülers zu einer höheren Classe, oder die Zurückweisung desselben in die von ihm zuletzt frequentirte;

5) auf gleiche Weise entscheidet das Rectorat über die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität, oder auf das Lyceum;

6) dem Rectorate liegt ebenfalls ob, Concursprüfungen für Seminar- und academische Stipendien vor Ende jedes Studienjahres anzustellen, und die Resultate, mit Belegung aller Bittschriften, vidimirten Attestatscopien ꝛc. nach bestehenden Vorschriften an die Generalkreis-Commissariate einzusenden, mit deren allenfallsigen Bemerkungen sie an das Ministerium selbst gelangen müssen.

7) Das Rectorat hat die Studierenden zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und da, wo besonderer Gottesdienst für die Studienanstalten eingerichtet ist, darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichteten Zwecke gehörig entspreche; weshalb demselben obliegt, nicht nur die darüber bestehenden Gesetze und Regulative mit Nachdruck zu handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Centralstelle einzusenden.

8) in so ferne ohne gehörige Mitwirkung der häuslichen Erziehung der Studierenden der Zweck öffentlicher Lehranstalten immer nur unvollständig und in vielen Fällen gar nicht erreicht werden kann, hat das Rectorat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachlässigkeiten oder Unordnungen der Schüler deren Aeltern oder Pflegern Warnungsanzeigen zu machen;

9) der Diensteseid der neu angestellten Professoren wird vor dem Rectorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rector geschieht;

10) das Rectorat ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Classen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde aussetzen, ohne zuvor dem Rectorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszusetzende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter aufzustellen weiß, dem Rectorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand ist, die Anordnung zu treffen hat, daß entweder einer der Collegen, der die Stunde frei hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Classe mit einer andern für die ausfallende Stunde vereinigt werde.

Ebenso hat das Rectorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die von dem Rectorate an das General-Kreiscommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersetzt werden kann;

11) das Rectorat hat ebenfalls über fleißigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Schüler zu wachen, und darauf zu sehen, daß die Professoren über die Stundenversäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deshalb jederzeit in den regelmäßigen Conferenzen des Rectorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefordert, die Aeltern derselben davon in Kenntniß gesetzt, und im überhand nehmenden Falle, mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht;

12) in allen wichtigen Disciplinarsachen der Studierenden steht dem Rectorate die Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen zu.

Die Wiederaufnahme eines gesetzlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen.

In Absicht auf das subalterne Dienstpersonal steht dem Rectorate ebenfalls wegen Nachläßigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeiten, die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschlusse wirklicher Absetzung förmlich Bediensteter, worüber höheren Orts Entscheidung einzuholen ist.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rectorate zwar wegen wichtiger Dienstes-Verletzungen geeignete schriftliche Admonitionen zu. Collaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rectorat selbst in Person vorgefordert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rectorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten;

13) Reiseerlaubniß außer der Ferienzeit haben Lehrer und Schüler bei dem Rectorate nachzusuchen, welches jedoch dieselbe nur in dringendsten Fällen, und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen, mit hingelegter Begutachtung des Rectorats, bei den Kreiscommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und außer Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniß ertheilen;

14) in Absicht auf das Aeussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek- und Schulapparat unter der Oberaufsicht des Rectorats.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt des Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rectorats, dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren.

Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rectorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erforderlich ist.

Das Rectorat ist aber für beides verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Catalog und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären.

Beim Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem Andern übertragen wird, hat das Rectorat mit dem Abgehenden oder dessen Relicten die Inventur anzustellen; auf Gewährung des Inventariums und erforderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersetzung des Vermißten zu dringen, und ist in dieser Hinsicht für Vollständigkeit des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich;

15) über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rectorat, mit Benehmung der übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreiscommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind;

16) das Rectorat hat es sich übrigens auch zur besondern Angelegenheit zu machen, unter den Professoren selbst auch einen freien literärischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Collegen untereinander, rücksichtlich des Ankaufes literärischer Novitäten, und collegialischer Mittheilung des Angekauften, jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Literatur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§. 6.

Regelmäßige Functionen der Rectorate sind folgende:

1) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rectorat sich Nachmittags zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher

a) über das binnen des letztverflossenen Monats in Studienangelegenheiten vorgefallene bemerkenswerthe Umfrage zu halten;

b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;

c) in Disciplinarsachen, Schulversäumnissen, Dienstesverletzungen, Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesetzlichen Strafen verhängt;

d) in Sachen der Aufsicht und Leitung, Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden ꝛc.

Bei diesen monatlichen Sitzungen erscheinen nur die Mitglieder des Rectorats; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungsvorschläge und Wünsche schriftlich oder mündlich dabei vorzubringen.

Es ist darüber ein eigenes, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Sitzungsprotocoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rectorats zu führen hat, worin auch alle andere wichtige Verhandlungen des Rectorats einzutragen sind;

2) ausser den oben angeordneten monatlichen Sitzungen hat das Rectorat vierteljährig Conferenzen sämmtlicher Professoren zu veranstalten, wie solche nach bestehenden Vorschriften bis jetzt monatlich stattgefunden haben. Von diesen Conferenzen darf keiner der Professoren ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protocoll zu geben, wegbleiben;

3) alljährig, nach beendigtem Lehrcurse, vor dem Anfange der Ferien hat das Rectorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem Generalkreiscommissär und dem Schulrathe auch andere Freunde der Nationalbildungsanstalten einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung hat das Rectorat von sämmtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Censuren, was Resultat nicht blos der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesetzten Beobachtungen derselben seyn sollen, einzufordern; sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Classification der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern classenweise zu publiciren ist.

Auf die Grundlage dieser Classification, welche sammt den von dem Rectorate approbirten Censuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das Generalcommissariat eingesendet werden soll, hat das Rectorat auch dem Schülercatalog gemäß der darüber noch besonders zu erlassenden Vorschrift zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden.

Die Preisaustheilung wird darauf von dem Rectorate öffentlich angekündigt; der solenne Act selbst durch eine Rede des Rectors eröffnet;

4) alljährig hat das Rectorat auch gegen Ende des Schuljahres vorschriftsmässig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten auf die Grundlage der Sitzungsprotocolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Commissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler

und ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disciplin, und in der Organisation der Gymnasien seine Ansichten und Vorschläge freimüthig und gewissenhaft vorzulegen.

München den 15. September 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 62. S. 2477.

§. 427.

2042.

(Die Entscheidungen der Rectorate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Amtsinstruction vom 15. September 1808 setzt im §. 1. das Rectorat als ein Collegium zusammen, benennt dasselbe im §. 4. nach dieser Eigenschaft, und weiset solchem im §. 4., im §. 5. pos. 12. (und im §. 6. pos. 1.) lit. c. die Disciplinargegenstände zur Abhandlung zu, daher ist der Rector als Vorstand allerdings an die Stimmenmehrheit seiner Beisitzer gebunden, und kann die Sache nur dann zur höhern Entscheidung bringen, wenn sich solche, wie z. B. die Exclusion eines Schülers, dahin eignet.

Nach diesen Vorschriften ist sich bis auf Weiteres zu achten, und werden die dagegen erhobenen Bedenken bei der Revision der Rectoratsordnung erwogen, und die geeigneten Bestimmungen ertheilt werden.

Dies wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. erwiedert.

München am 19. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 428.

737.

(Die Wiederaufnahme des N. in die obere Gymnasialclasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf erstatteten Bericht im rubricirten Betreffe erwiedert, was folgt:

Es unterliegt keinem Anstande, daß bei der Meinungsverschiedenheit zweier Studienrectorate desselben Kreises in Fällen ihrer Competenz, die Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung gebühre; der Collisionsfall zwischen Rectoraten verschiedener Kreise aber dem Staatsministerium des Innern (obersten Kirchen- und Schulrathe), jedoch unbeschadet der

provisorischen Anordnungen der Regierung in dringenden Fällen zur Entscheidung vorzulegen sey.

München den 13. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 429.

15,348.

(Die Amtsbefugnisse der Rectoren an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung einen Abdruck.

München den 12. August 1833.

Staatsministerium der Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

(Die Amtsbefugnisse der Rectoren an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vollkommen den Grundsätzen der Schulordnung und der früheren Rectoratsinstruction gemäß, daß die Rectoren an den Gymnasien und lateinischen Schulen für den Fall der Abwesenheit eines Lehrers unverzüglich einen der übrigen Professoren oder Lehrer zur temporären Aushilfe in der vacanten Classe anhalten; zugleich aber über die getroffene Anordnung bei der Kreisregierung die erforderliche Anzeige machen.

München am 12. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 430.

24,916.

(Die Zulässigkeit des Recurses gegen den Ausspruch der Dimission von einer Studienanstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. August l. Js. wird erwiedert, daß die Königliche Kreis-

regierung die wegen Admission eines Gymnasial- und eines Vorbereitungsschülers ergriffenen Recurse nach Analogie der Entschließung vom 6. Mai l. Js. Abs. IV. (die Aufsicht auf die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend*), competenzmäßig entschieden und in Zukunft bei vorkommenden Fällen dieselbe Verfahrungsweise einzuhalten habe.

München den 19. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

B. Amtssiegel.

§. 431.

5976.

(Die Anschaffung eines Amtssiegels für die Lycealclassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage, die Anschaffung eines Amtssiegels für die Lycealclassen betreffend, wird erwiedert:

a) daß für die Lycealclasse, die mit dem Gymnasium unter ein Rectorat gestellt ist, kein eigenes Amtssiegel einzuführen,

b) dagegen in dem bisher geführten Amtssiegel der Gymnasial-Rectorate die Umschrift „Gymnasial-Rectorat" in die Umschrift „Studien-Rectorat" umzuändern sey.

München den 22. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

---

*) s. §. 619. oben.

C. Gratificationen.*)

§. 432.

954.

(Die für den Rector N. begutachtete Zulage betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. v. Mts. im obenstehenden Betreffe wird hiedurch erwiedert:

1) daß der genannte Professor in dem Etat des laufenden Jahres $18\frac{8}{19}$ bereits mit einer Gehaltszulage vorgemerkt worden,

2) daß aber die demselben von der Königlichen Regierung für das verflossene Etatsjahr $18\frac{17}{18}$ angewiesene Remuneration von 50 fl. nicht genehmigt werde, indem die Inspection der lateinischen Vorbereitungsschule in der Regel zu der Obliegenheit des Gymasialrectorats gehört, und nicht gestattet werden kann, darauf einen Zulagsanspruch zu gründen.

München den 27. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 433.

3512.

(Die für den Rector N. zu N. bewilligte Gratification à 50 fl. für die Inspection der lateinischen Vorbereitungsschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. Js., die für den Rector N. in N. begutachtete Zulage betreffend, ist zwar ausgesprochen, daß die Inspection der lateinischen Vorbereitungsschulen in der Regel zur Obliegenheit des Gymnasiumsrectors gehöre, und nicht gestattet werden könne, darauf einen Anspruch auf eine Zulage zu begründen; jedoch hatte sie die Absicht nicht, die für jene Inspection schon bewilligten Remunerationen zu entziehen, und dem Rector N. sind daher die für die genannte Function unterm 30. Juli 1817. genehmigten 50 fl. jährlich noch ferner zu verabfolgen.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Regenkreises auf ihren Bericht vom 3. März l. Js. im rubricirten Betreffe zur Entschließung erwiedert.

München den 3. April 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) vergl. die Ministerialentschließung vom 20. April 1838. Nro. 9037. (s. §. 479. S. 798. unten.)

D. Halten des Regierungsblattes.

§. 434.

617.

(Beischaffung der K. Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnasien und physicotechnischen Lehrinstitute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Generalcommissariate des Königreiches erhalten hiedurch den Auftrag, die Königlichen Regierungsblätter, mit Einschluß des Jahres 1808, für alle höheren Lehranstalten, nämlich Lyceen und Gymnasien, dann Real- oder physicotechnischen Institute aus dem Local-Studienfonde, oder aus der jährlichen Dotationssumme beizuschaffen, und als eine fortwährende künftige Etatsposition vorzumerken.

Die Studienrectorate sind dafür verantwortlich zu machen, daß diese Blätter, nachdem sie wöchentlich bei allen Professoren und Lehrern circulirt haben, gesammelt, am Ende jeden Jahres gebunden, und bei den Rectoratsacten, zum etwa auch noch künftig nöthigen Gebrauche als ein Eigenthum der Lehranstalt gehalten, und aufbewahrt werden.

München den 25. November 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen General-Kreiscommissariate des Königreiches also ergangen.

Nachricht der Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

IV. Professoren.

A. Vorbildung für das Lehramt.*)

§. 435.

Auszug
aus der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809.

§. V.

Erste Anstellung der Pfarramtscandidaten.

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Candidaten können nur auf Pfarreien der ersten Classe Anspruch machen.

---

*) Vergl. hiezu auch die §§. 102—114. incl. der Schulordn. v. 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vicariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

d) Diejenigen Candidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studienschule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Candidaten vor, vorausgesetzt, daß sie sowohl über Aufnahms-, als in der Anstellungsprüfung sich eine der drei ersten Qualificationsnoten erworben haben.

h) Candidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studienanstalt tüchtig befunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungsliste der Pfarramts Competenten stets in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studienanstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der Königlichen Ministerialsection des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Classe, in welche sie den Candidatenjahren nach einrücken, befördert werden. Auf der andern Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studienschule oder Studienanstalt durch ihre Diensteesleistung nur das Prädicat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Classe, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studienschulen und Studieninstituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie die zum Pfarramte erforderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben; sich daher früher oder später der Anstellungsprüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Districtsdecanat, mittelst Beantwortung der Synodalfragen, und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

Reggsbl. v. J. 1809. St. 10. St 231.

§. 436.

(Die Prüfungen der Candidaten zum Lehramte an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es weder an sich zweckmäßig, noch der Würde der Studienanstalten und ihrer Lehrer selbst angemessen ist, die erledigt werdenden Lehrstellen mittelst anzustellender einzelner Concursprüfungen zu besetzen; gleichwohl es aber von der größten Wichtigkeit ist, jene für höhere Bildung der Nation so bedeutende Stellen jederzeit nur dem Würdigsten zu ertheilen, und es der Regierung um so mehr daran gelegen seyn muß, diejenigen Männer, insbesondere unter den Landeseingebornen, die sich zu einem wichtigen Berufe gebildet haben, alle zu

kennen, und zu einer so viel möglich bestimmten Beurtheilung ihrer Befähigung zu gelangen, welches nur dadurch zu erreichen ist, wenn die Prüfung nach einem gleichförmigen Maßstabe und nicht durch vielerlei Prüfungsstellen vorgenommen wird; so ist für nöthig erachtet worden, eigene Prüfungscommissionen, von welchen die dem Lehramte an einer Studienanstalt sich bestimmenden Candidaten geprüft werden sollen, zu München und zu Nürnberg anzuordnen, wobei darauf Rücksicht genommen ist, nach den verschiedenen Entfernungen der Examinanden die Kosten der Reise möglichst zu erleichtern. Die Prüfung wird nach einer den noch zu ernennenden Prüfungscommissionen zu ertheilenden besondern Instruction gleichförmig vorgenommen werden, und den Examinanten Gelegenheit geben, ihre Würdigkeit dem wichtigen Berufe, für den sie sich gebildet haben, an den Tag zu legen.

Diese getroffene Anordnung wird zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit die Competenten, insbesondere die von der Universität abgehenden Candidaten, welche als Lehrer bei einer Studienanstalt angestellt zu werden wünschen, sich darnach richten, und sich um die Prüfung zur Aufnahme unter die Zahl der Lehramtscandidaten gehörigen Orts anmelden können.

Die Prüfung wird von der Prüfungscommission zu München und Nürnberg alljährlich einmal, jederzeit zu Michaelis vorgenommen. Die Candidaten, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich deshalb spätestens in der letzten Woche des Augustmonats, und zwar für München bei dem Königlichen geheimen Ministerium des Innern selbst, für Nürnberg bei dem dortigen Königlichen Generalcommissariate, unter Beilegung einer Beschreibung ihres Aufenthaltsortes, ihres Vaterlandes, ihres Alters und ihrer Studien, sammt den dazu gehörigen Zeugnissen und übrigen Belegen, anzumelden, und darauf die Einberufung mit Bestimmung des zur Prüfung festgesetzten Termines zu gewärtigen.

München den 9. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

Reggsbl. v. J. 1809. St. 50. S. 1131.

§. 437.

Instruction
zur Prüfung der zum Lehramte an den Studienschulen oder Studien-Instituten sich anmeldenden Candidaten betreffend.

§. 1.

Da als Lehrer in denjenigen Anstalten, die der wissenschaftlichen Bildung bestimmt sind, nur Gelehrte eine Stelle finden sollen, zur Gelehrsamkeit aber als Grundbedingung gehört, den Zusammenhang der Wissenschaften geschichtlich und zwar aus den Quellen fassen zu können, so wird mit Recht von einem Candidaten des Lehramtes an einer solchen Anstalt die Kenntniß der alten Sprachen als erste Bedingung gefordert, und eben darum die Philologie zum ersten Gegenstande der Prüfung erhoben, welchem jeder Candidat sich unterziehen muß, wenn er zu den übrigen Gegenständen der Prüfung zugelassen zu werden hoffen will.

§. 2.

Da aber im Gegentheile auch der Philolog nicht ein bloßer Grammatiker seyn soll, sondern von ihm gefordert werden muß, daß er in allen zu dem Kreise der humanistischen wissenschaftlichen Bildung gehörigen Kenntnissen bewandert sey, so kann auch den zu Lehrern der Philologie sich anbietenden Candidaten die Prüfung aus den Gegenständen der Philosophie, der Geschichte und Alterthumskunde, der deutschen classischen Literatur, der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht erlassen werden.

§. 3.

Dieser Kreis von Kenntnißen also ist von Allen ohne Ausnahme zu fordern, welche für fähig erkannt werden sollen, in die Zahl der Lehramtscandidaten für eine Studienschule oder ein Studieninstitut (dieß letztere sey ein Real- oder Gymnasialinstitut), aufgenommen zu werden.

§. 4.

Auf welche der bezeichneten Prüfungsgegenstände bei einem Professor für das Realinstitut, auf welche dagegen bei einem Professor für das Gymnasialinstitut, das Hauptgewicht zu legen sey, ergibt sich aus der durch das allgemeine Normativ ausgesprochenen eigenthümlichen Bestimmung jener beiden wissenschaftlichen Hauptlehranstalten von selbst.

§. 5.

Die Prüfung selbst ist aus allen bezeichneten Gegenständen schriftlich und mündlich vorzunehmen.

§. 6.

Zur schriftlichen Prüfung wird aus jedem der vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände wenigstens Eine Frage zur Beantwortung aufgegeben. Jeder Examinant hat wenigstens die Hälfte der Fragen in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 7.

Die schriftliche Aufgabe für die philologische Prüfung soll einen größeren Umfang haben. Es soll nämlich nicht blos ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beiden Sprachen aus einem Prosaiker und einem Poeten, zur Uebersetzung ins Deutsche, sondern auch ein Thema zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische und Lateinische aufgegeben werden.

§. 8.

Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben ist den Examinanden eine verhältnißmässige Zeit zu verstatten, dabei aber die Ordnung zu beobachten, daß sie an dem ausgewählten Prüfungslokal unter beständiger Aufsicht, wozu der beizugebende Canzellist benützt werden kann, arbeiten, und ihnen nicht eher eine neue Aufgabe eröffnet wird, als bis die Ausarbeitung der früheren abgeliefert ist. Abwechselnd haben auch die Examinatoren während der schriftlichen Prüfungsarbeiten von Zeit zu Zeit die Versammlung der Examinanden zu besuchen.

§. 9.

Sobald die schriftlichen Arbeiten der Examinanden über eine Aufgabe beisammen sind, werden sie dem Rector eingehändigt, welcher sie sogleich bei den übrigen Examinatoren circuliren läßt. Jeder Examinator kann den Ausarbeitungen, welche zu dem Ende halbbrüchig zu schreiben sind, seine Bemerkungen schriftlich beisetzen. Jeder Examinator erhält die Ausarbeitungen über seine Aufgabe zuletzt. Die Ausarbeitungen über die letzte Aufgabe werden, wenn die Zeit zum Circuliren derselben gebricht, dem Examinator, der sie aufgegeben hat, unmittelbar zugestellt.

§. 10.

Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten soll die mündliche Prüfung gehalten werden.

§. 11.

Dabei sollen unter dem Vorsitze des Königlichen Kreisschulrathes, sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission versammelt und ununterbrochen gegenwärtig seyn, und jeder derselben soll sein Urtheil über jeden Examinanden einzeln durch alle Prüfungsgegenstände hindurch an Ort und Stelle in eine eigene Tabelle eintragen, die zu den Acten zu geben ist.

§. 12.

Die mündliche Prüfung beginnt mit den Censuren der schriftlichen Arbeiten, um den Examinanden Gelegenheit zu geben, zu beweisen, wie fern er die in seine Aufsätze mit untergelaufenen Mängel oder Versehen in der Sache und im Ausdrucke zu verbessern im Stande sey.

§. 13.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind ebenfalls aus dem obenbezeichneten Kreise der wissenschaftlichen Kenntnisse zu wählen. Es ist aber sowohl bei der Wahl als bei der Behandlung derselben darauf zu sehen, daß die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniß jener wissenschaftlichen Gebiete und von ihrer Fertigkeit in der Methodik zu geben. Beide letzteren Gegenstände sind auch in dem Urtheile über die Examinanden ausdrücklich als besondere Rubriken mit aufzuführen.

§. 14.

Nach vollendeter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsitze des Königlichen Kreisschulrathes zur Vergleichung ihrer Urtheile über jeden einzelnen Examinanden und zur Berathung übrr die denselben zu ertheilenden allgemeinen Befähigungsnoten zusammen.

§. 15.

Die allgemeinen Befähigungsnoten theilen sich nach folgender Abstufung in drei Hauptclassen ab, welche durch die Prädicate

vorzüglich,

gut,
nothdürftig,

zu bezeichnen sind.

§. 16.

Die Note der ersten Classe können nur solche Candidaten erhalten, die in allen Hauptkenntnissen entweder des Real- oder Gymnasialstudiums ausgezeichnete Einsicht und Fertigkeit beweisen, und neben ihren Hauptfächern zugleich in keinem Theile der übrigen humanistischen Wissenschaften den Candidaten der zweiten Classe nachstehen.

Die Note der zweiten Classe ist denen zu ertheilen, die neben gründlicher Kenntniß der Hauptfächer, entweder des Real- oder des Gymnasialstudiums, wenigstens in einigen Theilen der übrigen humanistischen Wissenschaften gute Kenntnisse zeigen, und in keinem Theile derselben ganz fremd sind.

Die Note der dritten Classe erhalten diejenigen, deren Kenntniß sich nur auf das eine oder das andere der beiden entgegenstehenden humanistischen Hauptstudien beschränkt, und darin selbst weder einen großen Umfang, noch eine große Tiefe hat, welche aber dabei noch so viel Anlage hat, und so viel diktactische Geschicklichkeit zeigen, daß sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen, wie sie wissen, sondern auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen hoffen läßt.

§. 17.

Welche nicht bis zu diesem letzten Grade befähigt gefunden werden, sind entweder, wenn die Prüfung doch noch Hoffnung zu einer befriedigenderen Befähigung übrig läßt; als schwach zu einer weiteren Vorbereitung und zum Erscheinen bei einer künftigen Prüfung zu verweisen, oder, wo auch diese Hoffnung nicht zu schöpfen wäre, als untüchtig sogleich abzuweisen.

§. 18.

Untadelhaftigkeit rücksichtlich des Betragens und des sittlichen Characters ist ein unbedingtes Erforderniß der Aufnahme unter die Candidaten des Studienlehramts. Darüber, so wie über das physische Alter, sind den Examinanden beglaubigte Belege abzufordern.

§. 19.

Sämmtliche Examinationsacten, sammt den einzelnen Urtheilen der Examinatoren, und den von ihnen gemeinschaftlich begutachteten Befähigungsnoten für die Examinaden, nebst den biographischen Notizen von denselben, wobei zugleich von ihrer physischen Constitution Erwähnung zu machen ist, und den von ihnen beigebrachten Sittlichkeitszeugnissen, sind dem Königlichen Generalkreiscommissariate zur Einsendung an das Königliche geheime Ministerium des Innern zu übergeben, welches darnach die Aufnahme der Examinaden in die Candidatenzahl beschließen, und den Aufgenommenen Attest darüber ausstellen lassen wird.

Für das gegenwärtige Jahr werden nur Prüfungen in München gehalten werden, für welche der 26ste October l. Js. zu ihrem Anfange bestimmt ist.

München den 30. September 1809.

Reggsbl. v. J. 1809. St. 71. S. 1641

§. 438.

(Nachträgliche Bestimmungen zur Prüfungsinstruction der Studienlehramts-Candidaten vom 30. September 1809 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die alljährlichen Prüfungen der Studienlehramts-Candidaten, wozu die Prüfungscommissionen zu München und Nürnberg ernannt worden, an beiden Orten mit der nöthigen Gleichförmigkeit vollzogen, und die den Examinaden zu ertheilenden Befähigungsnoten durchgängig mit der Bestimmtheit gefaßt werden, um darnach für die Einführung einer genauen Beförderungsordnung eine allgemeine Classification der Studienlehramts-Candidaten anordnen zu können, werden hierdurch, mit Beziehung auf die Prüfungsinstruction vom 30. September 1809 (Reg.-Bl. 1809 S. 1641—1647) folgende nachträgliche Bestimmungen festgesetzt.

I.

1) Zu den Gegenständen, auf welche die Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, werden ausser den bereits bestimmten hier auch noch gezählt

   a) die französische Sprache,

   b) die orientalischen Sprachen; nach deren Kenntniß bei jedem Examinanden ausdrücklich gefragt werden soll, wornach auch die Fehlanzeigen darüber in das Urtheil mit einzutragen sind.

2) In Absicht auf die philologische Prüfung wird errinnert, daß insbesondere auch sowohl auf Metrik als auch auf Kritik Rücksicht zu nehmen, und das Urtheil über die gefundene Bekanntschaft mit diesen Theilen der Philosophie an seinem Ort einzutragen ist.

3) Bei der Kenntniß im Lateinischen ist die gefundene Fertigkeit im Sprechen dieser Sprache ausdrücklich in das Urtheil mit aufzunehmen.

4) In Absicht der Lehrgeschicklichkeit ist es nicht hinreichend, blos nach der Theorie der Methodik zu fragen, vielmehr ist mit der Praxis selbst ein Versuch anzustellen, und jeder Examinand anzuhalten, entweder unmittelbar in einer Schülerclasse selbst einen ihm aufzugebenden Gegenstand mit den Schülern zu behandeln, oder ihn wenigstens über ein aufzugebendes Thema einen kurzen freien mündlichen Vortrag halten zu lassen.

II.

5) Damit eines Theiles bei der Prüfung selbst keiner der Hauptgegenstände übersehen, andern Theils bei der Abfassung des Urtheils soviel möglich mit durchgängiger Gleichförmigkeit verfahren werde, ist die Veranstaltung getroffen worden, eine Tabelle entwerfen und lithographiren zu lassen, in welche sowohl das Specialurtheil jedes einzelnen Examinators, als auch das Generalurtheil der Prüfungscommission, nach allen Rubriken specificirt einzutragen ist.

Das Königliche Commissariat wird demnächsten Exemplare dieser Tabelle erhalten, nach deren Verbrauch auf geschehende Anzeige weitere Nachsendungen folgen werden.

6) Der zur Leitung der Prüfung abgeordnete Commissär hat in der Folge jederzeit auch sein Specialurtheil über jeden Examinaden einzeln in eine solche Tabelle einzutragen und mit zu den Acten zu geben.

7) Für die Zusammenstellung, welche der Bericht der Prüfungscommission von den in einem Termine erschienenen Examinaden zu machen hat, wird erinnert:

a) daß die Examinaden nicht in alphabetischer Ordnung, sondern nach den Graden der Qualification, zu welchen sie sich geeignet bewiesen haben, aufzuzählen sind;

b) daß dabei die Abtheilung nach den Lehrfächern, für welche sie sich vorzüglich bestimmen, nämlich für philologische oder Reallehrstellen, ebenfalls zu beobachten ist.

8) Rücksichtlich der biographischen Notizen, welche von den Examinanden nach §. 19. der Prüfungsinstruction (Regbl. 1809 S. 1646.) einzureichen sind, ist

a) von den Examinanden selbst über mehrere Punkte, als ihre bisherigen Eingaben enthalten, nach folgender Vorschrift genaue Auskunft zu fordern,

b) in den Berichten der Prüfungscommission ein vollständiger Auszug davon zu geben.

9) Die von den Examinanden anzugebenden biographischen Notizen umfassen folgende Punkte:

a) Vor- und Zunamen, vollständig und deutlich geschrieben,

b) Geburtstag, Jahr und Ort,

c) Namen und Stand der Eltern, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten, Confession,

d) Zeit und Ort der Studien sowohl der ersten Vorbereitungs- als der Gymnasial- und Universitätsstudien,

e) Verzeichniß, der auf der Universität gehörten Vorlesungen mit Benennung der Professoren, bei welchen sie gehört worden,

f) Hauptwissenschaft, welche der Examinand gewählt, und Berufsstudien, dem er sich bestimmt habe,

g) ob er sich in irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes bereits habe unter die Candidaten aufnehmen lassen,

h) wo er sich in der Zwischenzeit seit dem Abgang von der Universität bis zur Erscheinung bei der Prüfung aufgehalten, und womit er sich beschäftigt habe,

i) wo er sich nach bestandener Prüfung zunächst aufzuhalten, und womit er sich zu beschäftigen gedenke.

Ueber alle obigen eines Zeugnisses bedürftigen Punkte haben die Examinanden Zeugnisse in beglaubigter Abschrift beizubringen.

III.

10) Da die bisherige Beobachtung gezeigt hat, daß die Beschränkung der Qualificationsnoten auf drei Hauptclassen einestheils dem auszusprechenden allgemeinen Urtheil und der Classification der Examinaden überhaupt Zwang angethan, und anderntheils die Ergreifung des der allgemeinen Classificationsordnung nicht angemessenen Ausweges veranlaßt hat, die Tauglichkeit in Beziehung auf die verschiedenen Classen der Studienanstalten auszudrücken, so erfolgt hierdurch eine nähere Bestimmung.

11) Für die den Examinaden zu ertheilenden Qualificationsnoten werden folgende fünf Hauptclassen bestimmt:

Vorzüglich, Sehr gut, Gut, Hinlänglich, Nothdürftig.

12) Rücksichtlich der Bestimmung dieser Noten werden die in der Prüfungsinstruction (Reg.-Bl. 1809 S. 1645 flgd.) gegebenen Vorschriften folgendermaßen näher modificirt.

a) Die Note der ersten Classe behält die Bestimmung, welche §. 16. der Prüfungsinstruction vorgeschrieben ist, nur wird die Forderung, daß die Candidaten dieser Classe „neben ihren Hauptfächern in keinem Theile der übrigen humanistischen Wissenschaften den Candidaten der zweiten Classe nachstehen, dahin modificirt, daß sie nur auf den Grad der dritten Classe (jetzt dasselbe Prädicat Gut erhalten hat, welches nach der früheren Gradation die zweite Classe bezeichneten) zu setzen ist.

b) Die Note der zweiten Classe behält ganz dieselbe Bestimmung, die in der Prüfungsinstruction ausgedrückt ist.

c) Für die Note der dritten Classe werden folgende Bedingungen vorgeschrieben. Diese Note erhalten diejenigen Candidaten, welche zwar rücksichtlich der Kenntniß der Hauptfächer entweder das Real- oder das Gymnasialstudium dem Umfange oder der Tiefe nach, den Candidaten der zweiten Classe nahe kommen, dagegen aber in den Fächern des entgegenstehenden Hauptstudiums nur die Erfordernisse der vierten Classe erfüllen.

d) Die Note der vierten Classe erhalten diejenigen, deren Kenntniß sich nicht nur auf die Gegenstände des einen der beiden Hauptstudien beschränkt, sondern auch in diesen Gegenständen selbst weder einen großen Umfang noch eine große Tiefe hat, welche aber dabei so viele Anlage und so viele Lehrgeschicklichkeit zeigen, daß sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen, was sie wissen, sondern auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen hoffen läßt.

e) Die Note der fünften Classe erhalten diejenigen, deren Kenntniß

sich nicht nur der Extension nach auf die Gegenstände des einen oder des andern der beiden Hauptstudien, sondern auch der Intension nach auf einen geringern Grad beschränkt, die aber doch wenigstens in den Elementen jener Kenntnisse soviel Klarheit und Sicherheit erworben haben, und zugleich so viel didactische Geschicklichkeit besitzen, daß sich von ihnen ein zweckmäßiger Unterricht in den Elementen erwarten läßt.

13) Diese Gradation der Noten ergibt von selbst für die Aufstellung bei den Studienanstalten folgende Bestimmung:

a) Nur die erste Note bezeichnet die zum künftigen Vorrücken in die Studieninstitute befähigten Candidaten,

b) die zweite Note, die für ein Progymnasium zunächst Befähigten,

c) die dritte Note, die für eine Primär- oder Realschule Befähigten;

d) die vierte und fünfte Note, die für eine einzelne Studienschule oder für die Supplementar-Studienschulen zu bestimmenden Examinaden

Nach diesen Bestimmungen ist künftig sowohl in der Prüfung der Studienlehramts-Candidaten als in der Begutachtung ihrer Qualificationsnoten zu verfahren.

München den 31. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

§. 439.

(Professurs-Competenten-Prüfung in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Commissariat der Stadt Nürnberg wird im rubricirten Betreffe eröffnet:

a) daß Studienlehrer, die in der Prüfung die Note der zweiten Classe erhalten haben, zu einer wirklichen Professur an einem Gymnasium, ohne eine weitere Prüfung zu bestehen, vorrücken können, woferne ihnen in den jährlichen Characteristiken einige Jahre nacheinander in Rücksicht des Fleißes in ihrem Amte sowohl, als in ihren Privatstudien die Note der ersten Classe ertheilt werden konnte;

b) daß der gleiche Fall auch bei den Primärlehrern von der dritten Qualificationsnote eintrete, daß zu ihrem Vorrücken in ein Progymnasium die ihnen in den Characteristiken zuerkannte zweite Qualificationsnote genüge;

c) daß das Erforderniß einer zweiten Prüfung nur bei denjenigen Studienlehrern

eintrete, die in der Aufnahmsprüfung nur zur dritten oder vierten Qualificationsnote gelangt, sich um eine Lehrstelle an einem Progymnasium oder um eine Professur an einem höheren Studieninstitute bewerben wollen.

München den 12. November 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

§. 440.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817,
die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

In dem Wirkungskreise der Kammer des Innern liegen:

§. 17.

Berechtigung befähigter Subjecte zur Ertheilung von Privatunterricht, und zur Unternehmung von Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, unter allgemeiner Aufsicht. Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen, oder den niederen und höheren Studienschulen und Anstalten widmen wollen. Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrerseminarien, Entlassung daraus, und Handhabung der innern Ordnung.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 248.

§. 441.

(Die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an den Studienanstalten und Bürgerschulen betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Anwendung des §. 17. im ersten Abschnitt Titel IV. Unserer Verordnung vom 27. März v. J., den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in Bezug auf die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an den Studienanstalten und den Bürgerschulen ergeben haben, beschlossen, und bestimmen hiedurch:

I.

Die Prüfung derjenigen Candidaten des höhern Lehramtes, die sich zur Anstellung

a) entweder an einer Bürgerschule,

b) oder an einer Studienschule, d. i. an einer lateinischen Vorbereitungsschule, oder an einem Progymnasium prüfen lassen wollen, ist Unsern Kreisregierungen übertragen.

II.

Dagegen bleiben die Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studieninstitut, d. i. an einem Gymnasium oder Lyceum, der unmittelbaren Anordnung Unseres Ministeriums des Innern vorbehalten.

III.

Aus Auftrag dieses Ministeriums werden die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an den Studieninstituten von drei Prüfungscommissionen vorgenommen, wovon die erste, wie bisher in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ihren Sitz behält, die zweite, welche bisher in Nürnberg bestanden, nach Ansbach verlegt, und die dritte in Würzburg neu errichtet wird.

IV.

Das Verfahren bei allen vorbenannten Prüfungen hat sich nach der beifolgenden Prüfungsordnung zu richten.

München den 26. März 1818.

Prüfungs-Ordnung.

I.

Von der Prüfung für das höhere Lehramt an einem Studieninstitut.

In Ansehung der Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studieninstitut hat es im Allgemeinen bei den Vorschriften sein Verbleiben, welche darüber

a) in der Entschließung vom 9. Juli 1809. (Reg.-Blatt 1809. S. 1131 ff.);

b) in der Prüfungsinstruction vom 30. Sept. 1809, (Regier.-Blatt 1809. S. 1641 — 1647.);

c) in der weitern Verordnung vom 31. August 1811 gegeben worden. In Beziehung auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen werden jedoch folgende weitere Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1) Einer ausführlichen schriftlichen und mündlichen Prüfung über Gegenstände der Philosophie, der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte sich zu unterziehen, sind nur Diejenigen Candidaten verbunden, die sich um eine Nominalprofessur in einem der genannten Lehrfächer an einem Studieninstitut bewerben. Bei denjenigen Candidaten dagegen, die sich vorzugsweise dem Lehramte der Philologie bestimmen, ist die diesfallsige Prüfung auf die Elemente und allgemeinen Principien jener Wissenschaften zu beschränken.

Eben so sind aber auch diejenigen Candidaten, die sich vorzugsweise einer Nominalprofessur aus einem der genannten besondern Lehrfächer bestimmen, nicht gehalten, die Prüfung in den philologischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange zu erstehen.

2) Die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen betreffend, wird Folgendes bestimmt:

a) in München wird dem bisherigen Personale noch ein Professor der Philologie von der hiesigen Studienanstalt beigegeben;

b) in Ansbach und Würzburg werden die Professoren des Gymnasiums zu Examinatoren hierdurch ernannt.

3) Die Leitung des Ganzen ist in den genannten beiden Kreishauptstädten dem Kreisschulrath aufzutragen, und demselben ein Canzleigehilfe beizugeben, welcher die dabei erforderlichen Schreibgeschäfte zu besorgen, das Protocoll zu führen, und in dem Prüfungslocale während der schriftlichen Ausarbeitungen der Examinanden anwesend zu bleiben hat. Zu der mündlichen Prüfung selbst aber wird die Regierung, nebst dem Kreisschulrathe noch einen besonderen Commissär aus ihrer Mitte abordnen.

4) In Ansehung der Zeit, zu welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, wird anstatt der bisherigen Termine zu Ostern und Herbst für die Folge die Woche nach Pfingsten bestimmt.

5) Zu dieser Prüfung eignen sich vorzugsweise:

a) diejenigen Lehrer an einer Studienschule, die zu einer wirklichen Professur an einem Studieninstitut vorzurücken wünschen;

b) es sind aber auch unmittelbar, ohne erst für eine Studienschule geprüft oder an einer solchen angestellt zu seyn, junge Männer, die sich zu einem höhern Lehramte hinlänglich vorbereitet zu haben glauben, zu dieser Prüfung zuzulassen;

6) Dabei aber wird festgesetzt:

a) daß nur diejenigen Candidaten oder Studienlehrer, die in dieser Prüfung die Befähigungsnote der ersten oder zweiten Classe erlangen, unter die wirklichen Professurcandidaten aufzunehmen;

b) die mit geringeren Befähigungsnoten aber Bezeichneten nur zur Anstellung an einer Studienschule anzuweisen seyen;

c) daß folglich diese Letzteren, sie mögen als Studienlehrer bereits angestellt seyn oder nicht, zu einer eigentlichen Professur zu gelangen nur unter der Bedingung hoffen können, wenn sie die Prüfung zur Professur späterhin noch einmal bestehen, und dann eine der ersten Befähigungsnoten erhalten.

7) Dagegen wird zugleich bestimmt:

a) daß diejenigen Candidaten, die in dieser Prüfung eine der zwei ersten Noten erlangt haben, nicht zu einer vorläufigen Anstellung in einer Studienschule genöthigt, sondern zur unmittelbaren Anstellung an einem Studieninstitut vorgemerkt werden;

b) ausserdem aber den Vorzug genießen sollen, im Falle sie nicht sogleich unmittelbar als Professoren angestellt werden können, und sich um eine Lehrstelle an einer Studienschule selbst bewerben wollen, den blos für eine Studienschule geprüften Candidaten vorzugehen.

II.

Von der Prüfung für das Lehramt an einer Studienschule.

Rücksichtlich der Prüfungen für das Lehramt an einer Studienschule finden im Allgemeinen ebenfalls die in den oben angeführten Verordnungen enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es werden aber, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, folgende nähere Bestimmungen hierüber festgesetzt:

1) Da die nach den erwähnten frühern Verordnungen an die Candidaten zu machenden Forderungen vorzugsweise mit Rücksicht auf das höhere Lehramt an den Studien-Instituten gestellt wurden, so sind jene Forderungen in Beziehung auf diejenigen Candidaten, die sich auf das Lehramt in einer Studien-Schule beschränken wollen, nach Verhältniß zu ermäßigen.

Da jedoch die Studienschulen ihrem Zwecke, den Grund der gelehrten und wissenschaftlichen Bildung zu legen, nur dann gehörig entsprechen können, wenn sie mit Lehrern besetzt werden, die nicht selbst noch ganz auf der Stufe der Anfangsgründe mit ihren Kenntnissen stehen: so wird ausdrücklich erinnert, daß die Prüfung dieser Candidaten sich zwar nicht auf den ganzen Umfang der philologischen Wissenschaften auszudehnen, sondern vorzugsweise auf Gründlichkeit der grammatischen Kenntnisse zu sehen habe, daß aber, um hierin die Examinanden gehörig zu erproben, die in der Prüfungs-Ordnung (Reg.-Bl. 1809. S. 1643. §. 7.) vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, nur in verhältnißmäßig weniger schwierigen Aufgaben, ebenfalls zu fordern seyen.

2) Besonders ist dabei auf gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu sehen. Die Kenntniß der griechischen Sprache ist zwar nicht unbedingt erforderlich, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, da auch das Lehren derselben in den Vorbereitungsschulen nicht gefordert wird; dagegen können Candidaten, denen die Kenntniß der griechischen Sprache mangelt, auch nur in einer Vorbereitungsschule angestellt werden, und es ist dies in ihren Befähigungsnoten anzumerken.

3) Aus der sub Nr. 1. erwähnten Rücksicht, und da eine so gründliche und richtige Behandlung des Unterrichtes, wie sie, um wirklich bildend zu seyn,

auch in den Anfangsgründen gefordert werden muß, nur von solchen zu erwarten ist, die selbst einen systematischen Unterricht in gelehrten Gegenständen genossen, und sich eine wissenschaftliche Bildung erworben haben; können zu diesen Prüfungen in der Regel auch nur solche zugelassen werden, die ihre Studien wenigstens bis zum Absolviren des Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften auf einer Universität oder einem Lyceum fortgesetzt haben. Fände sich ein zur Ausnahme von dieser Regel geeigneter Fall, so ist darüber vor Bewilligung der Zulassung Bericht zu erstatten, um die Allerhöchste Genehmigung zu erholen.

4) Was die Anordnung dieser Prüfungen betrifft, wird festgesetzt:

a) daß sie in den Kreishauptstädten zu veranstalten;

b) drei Professoren des Gymnasiums der Hauptstadt zu Examinatoren zu ernennen sind. Im Uebrigen, was die Leitung des Ganzen, und der mündlichen Prüfung insbesondere, betrifft, finden die oben II. Nr. 3. gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung;

5) In der Regel soll eine solche Prüfung nicht über 4 Tage ausgedehnt werden, indem 3 Tage für die schriftlichen Ausarbeitungen und 1 Tag für die mündliche Prüfung, bei einer nicht ungewöhnlich großen Zahl von Examinanden genügen mögen.

6) Nach vollendeter Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten der Examinaden, mit den ihnen von der Prüfungs-Commission zuerkannten Befähigungsnoten, und mit den übrigen Prüfungsacten, an die Allerhöchste Stelle einzusenden, welche sodann nach dem Ergebniß der Vorlagen über die Aufnahme der Examinaden unter die Zahl der Candidaten des Studien-Lehramtes entscheiden wird.

7) Nur solchen Individuen, die in die Zahl der Candidaten wirklich aufgenommen sind, kann eine Lehrstelle an einer Studienschule ertheilt werden.

8) Dergleichen Prüfungen regelmäßig alle Jahre in allen Kreisen anzustellen, wird nicht erforderlich seyn, da die Zahl der Studienschulen in keinem Kreise so groß ist, daß alljährlich eine bedeutende Zahl neuer Anstellungen von Studienlehrern nöthig werden könnte.

Die Kreisregierungen werden deshalb solche Prüfungen nur dann veranstalten, wann

a) entweder Lehrstellen an den Studienschulen des Kreises erledigt, und zu deren Wiederbesetzung keine geprüften Studienlehramts-Candidaten vorhanden sind;

b) oder wenn sich mehrere Adspiranten zu einer Prüfung für solche Lehrstellen angemeldet haben.

Mehr als eine solche Prüfung in einem Jahr ist nicht zu halten.

9) Die Zeit, in welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, ist so zu wählen,

daß einerseits die Geschäfte der Studienanstalt, von welcher die Examinatoren zu nehmen sind, keine Unterbrechung oder Störung erleiden, und anderseits die zu rechtzeitiger Besetzung der erledigten Lehrstellen erforderliche Auswahl kein Hinderniß finde.

III.

Die Anordnung und Einrichtung der Prüfungen für das Lehramt in den Bürgerschulen

wird der Kreisregierungen überlassen, mit Hinweisung auf die Erfordernisse, die in Ansehung der Kenntnisse dieser Lehrer, in den Vorschriften sowohl über die Lehrgegenstände der vormaligen Realschulen als über die Prüfung der vormaligen Reallehrer, ausgesprochen sind. Im Uebrigen wird in Beziehung auf diese Prüfungen noch Folgendes festgesetzt:

1) Da Bürgerschulen nicht in allen Städten eingerichtet, und zur Zeit überhaupt nicht in großer Anzahl vorhanden sind, so ist für diese Classe von Lehranstalten die Anordnung regelmäßiger allgemeiner Prüfungen nicht nothwendig, sondern es kann genügen, im Fall der Erledigung einer solchen Lehrstelle einen Prüfungsconcurs für diejenigen, die sich darum bewerben wollen, auszuschreiben, welcher in der Kreishauptstadt zu halten ist.

2) Zu diesen Concursen können auch aus der Classe der Volks-Schullehrer solche zugelassen werden, die sich in ihren Schulen durch Gründlichkeit und Gewandtheit ihrer Lehrart, und durch genaue und wohlgeordnete Kenntnisse in den Realgegenständen vorzüglich auszeichnen.

3) Die Candidaten jedes Concurses sind nach dem Grade und dem Umfang ihrer in der Prüfung bewiesenen Kenntniß und Lehrgeschicklichkeit zu ordnen.

4) Für die wirkliche Anstellung zu den erledigten Lehrstellen entscheidet unter den zum Concurs gekommenen Bewerbern vorzugsweise die höhere Befähigungsnote. Jedoch erstreckt sich die Anstellungsfähigkeit nur bis zu der Befähigungsnote „Hinlänglich," die mit der Note „Nothdürftig" Bezeichneten sind zurückzuweisen.

5) Diejenigen Examinaden, für welche sich nicht eine Anstellung an einer solchen Schule sogleich findet, sind nach ihren Befähigungsnoten in eine Candidatenliste aufzunehmen, und für künftige Erledigungen vorzumerken. Jedoch sollen zu einer solchen späteren Anstellung nur diejenigen ohne vorhergegangene nochmalige Prüfung gelangen, die bei ihrer ersten Prüfung der Aufnahme in eine der ersten Hauptclassen würdig gefunden worden sind. Die in die letzte Hauptclasse gefallenen Examinaden müßten, um angestellt werden zu können, sich späterhin einer nochmaligen Prüfung unterziehen.

Reg.-Bl. v. J. 1818. St. 18. S. 361.

§. 442.

Auszug

aus der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 27. October 1820.

(§. 24.)

Denjenigen in dem Studienlehramte entweder als Lehrer einer Studienschule (einer lateinischen Vorbereitungsschule oder eines Progymnasiums) oder als Professoren an einem Studieninstitut (einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei ersten Noten erlangt und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten:

1) nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangsdienste mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden;

2) im Falle sie darum ansuchen und zu dem Ende auch der Anstellungsprüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenossen von gleicher Note vorzugehen;

3) im Falle sie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen;

   a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen, und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienstalter gewährt, fortzurücken, folglich auch

   b) wenn sie ihren Dienst im Lehramte so lange fortsetzten, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höheren Dienstclasse vorgerückt ist, zu einer solchen, auch mit einem Decanat- oder Inspectionsamt verbundenen, Stelle ebenfalls von dem Lehramte aus unmittelbar gelangen zu können;

dieses letztere jedoch nur, sofern sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungs-Prüfung darthun, daß sie hinter den Ersten ihrer Concursreihe nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beibringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes

1) an den Synodal-Versammlungen und Synodal-Arbeiten beifallswerthen Antheil genommen;

2) von Zeit zu Zeit gepredigt — und dabei sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darin den Ersten ihrer Concursgenossen gleichgestellt zu werden verdient haben.

Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen in Bayern. S. 115.

§. 443.

Auszug.

13,604.

(Die dießjährige in Augsburg gehaltene Prüfung für das Lehramt in den Studienschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c. 2c.

1) Ungeprüfte Studienlehrer sollen künftig von der Königlichen Regierung weder selbst angestellt, noch zur Präsentation auf solche Stellen angenommen werden. Im Falle die Königliche Regierung zu Besetzung erledigter Lehrstellen keinen geprüften Candidaten in ihrem Kreise hat, ist Bericht zu erstatten, und eine anderweitige geeignete Anordnung zu gewärtigen.

München den 20. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 444.

2755.

(Die Studienlehramtscandidaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Aufträge vom 24. März 1827. eingelangten Verzeichnisse der Studienlehramts-Candidaten haben mittlerweile vielfache Modificationen erhalten. Um daher den dermaligen Stand dieser Adspiranten um Gymnasialprofessuren und Studienlehrstellen zuverlässig aufzufassen, wird die Erneuerung fraglicher Listen nach mitfolgendem Formular aufgetragen. Dabei wird bemerkt, daß hiernach doppelte Verzeichnisse, das eine für das höhere Lehramt an Gymnasien und Lyceen, das andere für Anstellung in Studienschulen anzufertigen, und in jenes nur diejenigen Candidaten aufzunehmen sind, welche nach der Prüfungsordnung vom 26. März 1828.*) bei einer Prüfung für das höhere Lehramt die Befähigungsnote der ersten oder zweiten Classe erlangt haben.

München den 14. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

---

*) Wurde durch die Schulordnung vom 13. März 1830. aufgehoben.

Tauf- und Familiennamen, Ort der Geburt, mit Bezeichnung des Polizeidistricts und Regierungsbezirkes.	Stand der Eltern; am Leben oder Tod?	Confession.	Physisches Alter, mit Angabe des Geburts- tages und Jahres.	Standesverhältnisse, geistlich oder weltlich, unverheirathet oder verheirathet, im letztern Falle Zahl der Kinder mit Unterschied des Geschlechts.	Vermögensverhältnisse im Allgemeinen.

Studien und Erfolg derselben im Allgemeinen, mit Angabe des Orts, wo sie gepflogen wurden, und deren Zeitdauer.				Praktische Ausbildung mit Angabe der Zeitdauer, des Ortes und Ergebnisse.	Prüfung für das Lehramt mit Anzeige des Ergebnisses, der Zeit, des Ortes und der Art für ein		
Universitätsstudien.	Lyceal-studien.	Gymnasialstudien.	Real-studien.		Gymnasium oder Lyceum.	Studien-Schulen.	Neben-Lehramt.

Zeit der ersten Ernennung, mit Angabe des Tages, des Jahres, der Eigenschaft und Art, Professor ꝛc.		Dienstes-Alter.		Qualificationsbestimmungen in Hinsicht auf					
provisorisch.	definitiv.	provisorisch.	definitiv.	Geistesanlagen.	Kenntnisse.	Bezeichnung der Art des mündlich. und schriftlichen Vortrages.	Lehr- und Erziehungsgeschicklichkeit u. Bezeichnung der Fähigkeit Schulordnung Hand zu haben.	Fleiß.	Religiosität und Sitten.

Allgemeines Befähigungs-Ergebniß.		Vorherrschende Richtung, als: philosophische, philologische, geschichtl., mathematische, naturwissenschaftliche, ästhetische.	Aeußerer Anstand und gesellschaftliche Gewandtheit.	Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.		Anzeige der in Druck gegebenen Schriften.	Anmerkungen.
Nach dem Urtheile des Vorstandes.	der Königlichen Regierung.			Sprache.	Künste.		

§. 445.

4728

(Die Prüfungen für das Lehramt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch amtliche Bemerkungen zur nähern Einsichtnahme der Fragen veranlaßt, welche den Candidaten für das Gymnasiallehramt in den jüngsten Prüfungen zur Beantwortung vorgelegt wurden, hat man wahrgenommen, daß in mehreren Fächern, namentlich im Fache der Kunstgeschichte und Archäologie die Fragestellung über Gegenstände sich verbreitete, welche zu speciell und ungewöhnlich, nicht geeignet schienen, die Befähigung der Candidaten zu dem vorgesetzten Berufe zu erproben, oder deren Untauglichkeit, so ferne die Fragen nicht gehörig beantwortet blieben, zu erweisen.

Es ist zwar mit Grund zu erwarten, daß bei dem gewissenhaften Vollzug der Bestimmungen des neuen Schulplans §. 121. Fragen, welche zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geben könnten, in Zukunft nicht mehr gestellt werden.

Indessen scheint es doch nicht unzweckmäßig, die Senate der Universitäten, mit welchen der neue Schulplan die Prüfungen für das Gymnasiallehramt in Zukunft in nähere Verbindung setzt, auf obige Wahrnehmungen aufmerksam zu machen, um ihrerseits dahin zu wirken, daß mit Beseitigung alles dessen, was der eigentlichen Aufgabe des Gymnasiallehramtes zu ferne liegt, die Fragestellung eine mehr practische Richtung erhalte, und aus der Lösung der Fragen nicht nur die Vertrautheit des Candidaten mit den vorzüglichsten Gegenständen des Gymnasialunterrichts, sondern auch die Art, wie er solche aufgefaßt, und zur Anwendung zu bringen verstehe, mit Verlässigkeit sich beurtheilen lasse.

München den 30. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Senate der drei Universitäten also ergangen.

§. 446.

27,086

(Die diesjährige Prüfung der Studienlehramtscandidaten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 28. v. Mts. — die diesjährige Prüfung der Studienlehramtscandidaten betreffend, wird verordnet, wie folgt:

1) Die von der Königlichen Regierung provisorisch verfügte Ernennung des Professors N. als Prüfungscommissär wird genehmigt.

2) Der §. 103. l. c. der Schulordnung tritt bei diesjähriger Prüfung zum ersten Mal in Anwendung, und die Prüfung aus dem dort bezeichneten Lehrfache wird dem ordentlichen Professor der Theologie N. übertragen;

3) bei den Universitäten bestehen keine besondere Vorschriften, welche als Direc-

tiven der Prüfung für das Lehramt der Mathematik bezeichnet werden könnten, diese Prüfung ist daher nach klarer Bestimmung des §. 106. der Schulordnung nach den Grundsätzen der Prüfung für das Gymnasiallehramt in der Art vorzunehmen, daß die Grundbestimmungen für diese auch für jene gelten, und Abweichungen hievon nur durch die Eigenthümlichkeit des Prüfungsstoffes geboten und gerechtfertigt werden.

4) Die Königliche Regierung des Untermainkreises ist angewiesen worden, dem an sie gestellten Antrage des Senats wegen Abordnung eines Canzleigehilfen förderlichst zu entsprechen.

5) Da der Universitätssenat die Art, wie die angeregte Bedenklichkeit wegen Collision der gleichzeitigen Absolutorialprüfungen der Candidaten der Philosophie und der Prüfung für das Studienlehramt sich heben lasse, bereits selbst angedeutet hat, so darf dieser Punct hiedurch als erledigt angenommen werden.

München am 7. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universität Würzburg also ergangen.

Nachricht den übrigen Universitäten und der Königlichen Regierung des Untermainkreises.

§. 447.

4114.

(Die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der dem unterzeichneten Königlichen Staatsministerium über die Bildung der Lehramtscandidaten zugegangenen Allerhöchsten Aufträge und unter Bezugnahme auf die dem Regierungsblatte einverleibte Ministerialbekanntmachung werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienrathes folgende Abänderungen des Tit. V. §§. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47., dann der §§. 102. 103. 104. 108. und 109. der Schulordnung, sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Darnachachtung und zu alsbaldiger Kundgabe an die Schulbehörden eröffnet.

Zu Tit. V. der Schulordnung: von den Lehrern der lateinischen Schule und zwar §§. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47.

§. 1.

Da die Lehrer der lateinischen Schule nicht wie bisher zu bestimmten Classen berufen werden, sondern ihre Schüler durch je zwei untere, und je zwei obere Classen mit sich führen sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Lehrer je zweier Classen eine unter sich homogene Vorbildung nachweisen, und deßfalls besondere Prüfungen zu bestehen haben.

Die §§. 41. 42. 44. 45. und 46. der Schulordnung unterliegen daher einigen Modificationen, und werden hiernach abgeändert wie folgt:

§. 41.

Von den Lehrern der beiden unteren Classen der lateinischen Schule wird gefordert, daß sie mindestens das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei oberen Classen, daß sie wenigstens einen zweijährigen philosophischen Curs an einem Lyceum, oder einer Universität vollständig absolvirt haben.

§. 42.

Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptstadt von dem Gymnasialrector der Kreishauptstadt und sämmtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an den Candidaten der untern Classen zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles, richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Classe vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische.

   Sicherheit in der Quantität der Sylben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos, und Ovids Metamorphosen.

2) Reines und richtiges Sprechen der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und bayrischen Geschichte; dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

4) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche sie in Ermanglung anderer Gelegenheit, sich durch Privatstudium erwerben werden.

5) Fertigkeit in der Calligraphie.

Wo unter den Volksschullehrern sich Männer im Besitze jener Kenntnisse befinden, die von einem Lehrer in den untern lateinischen Classen begehrt werden, sollen sie auf ihren Wunsch zu den Prüfungen für dieses Lehramt auch dann zugelassen werden, wenn sie sich über Gymnasialstudien nicht ausweisen können.

Da es aber die Absicht ist, für diese Classen immer einen durch Genauigkeit der Elementarkenntnisse und mehrjährige pädagogische Erfahrung ausgezeichneten und seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen Lehrstand zu gewinnen, welche die Vortheile des in frühern Zeiten mit dem besten Erfolg in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magister und Präceptoren in sich vereinigte; so sollen, die nöthigen Kenntnisse vorausgesetzt, aus den Volks-

schullehrern ohne Gymnasialbildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelassen werden, welche sich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksschullehramt ausgezeichnet, und während dieser Zeit sich nach dem Zeugniß ihrer Vorgesetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterricht, jene Klugheit und Festigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch jene Würde und Tadellosigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich ist.

§. 43.

Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beiden oberen Classen der lateinischen Schule sich Meldende das allgemeine Studium, einschließlich der Mathematik, Pädagogik und der Didactik wenigstens zwei Jahre hindurch an einer Universität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablaufe jeden Halbjahres dieser Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semesters gehörten Gegenstände bestanden, musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieser Nachweis wird durch die Schluß- und Sittenzeugnisse des Universitäts- und Lycealrectorats, der betreffenden Professoren und des Ephorus geliefert.

§. 44.

Das zu verfassende und von allen Anwesenden zu unterzeichnende Prüfungsprotocoll ist der Kreisregierung vorzulegen, wo der Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident den Gegenstand in einer förmlichen Kreis-Scholarchatssitzung reif erwägen läßt, und sofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreis-Scholarchats bestätigten Antheils der Prüfungscommission, die Zulassung oder Nichtzulassung des Candidaten zur Schulpraxis ausspricht.

Die an die Lehrer der beiden oberen Classen der lateinischen Schule zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Style, und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den ersten Büchern des Livius, aus Ovids Metamorphosen und fastis.
2) Sicherheit im etymologischen Theil der griechischen Grammatik, Kenntniß der vornehmsten syntactischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.
3) Fertigkeit im deutschen Style und der deutschen Versekunst.
4) Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didactik.
5) Gründliche Kenntnisse der Wahrheiten des Christenthums, vollständige der Arithmethik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerschen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte sammt der alten Geographie.

§. 45.

Die Zulassung zu der practischen Prüfung ist durch eine zweijährige Schulpraxis,

d. h. durch das Functioniren als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule während dieser Praxis und dadurch bedingt, daß der Candidat während der zweijährigen Praxis je von Halbjahr zu Halbjahr regelmässige Ausweise über seine Verwendung sammt vortheilhaften Zeugnissen seines Rectorates oder Subrectorats, oder falls er als Privatlehrer functionirt, des Ortsscholarchats, oder in dessen Ermanglung, der Districts-Schul-Inspection seines-Aufenthaltsortes, über Sittlichkeit, Eifer und Fortbildung an die Kreisregierung einzusenden habe.

§. 46.

Die practische Prüfung selbst findet vor einer nach Vorschrift des §. 42. gebildeten, durch einen Kreisscholarchen mitpräsidirten Commission statt. Diese Prüfung erstreckt sich auf schriftliche Beantwortung umfassender und erschöpfender Fragen:

a) über die Methode im Allgemeinen, und

b) über einzelne Lehrgegenstände sämmtlicher Classen, dann

c) auf ein förmliches Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten im Beisein der Commission.

Das unter Beiregistrirung der schriftlichen Arbeiten zu Protocoll gebrachte Ergebniß und das darauf gebaute Urtheil des Kreisscholarchates bestimmt die definitive Note und die Admission zur wirklichen Meldung für eine Lehrstelle.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der lateinischen Schulen bleibt dem Königlichen Staatsministerium des Innern übertragen. Die allgemeinen und speciellen Anstellungsgesuche sowohl, als die etwaigen Präsentationen, gelangen durch die Königliche Kreisregierung sammt dem auf gutachtlichen Antrage des Kreisscholarchats im Bureauwege gefaßten Regierungsgutachten zu dem Ministerialeinlaufe.

Die Anstellung selbst setzt eine bis zum Empfange der Ernennungsnotification nach §. 45. ununterbrochen fortgesetzte, und nach eben diesem §. mittelst halbjähriger Ausweise und Zeugnisse ununterbrochen belegte Schulpraxis voraus, und soll vor dem vollendeten 21ten Lebensjahre nicht stattfinden.

Zu Titel XI. von den Professoren des Gymnasiums, und zwar zu §§. 102. 103. 104. 105. 107. 108. 109. und 114. und 115.

§. 102.

Die über die Vorbildung zu dem Gymnasiallehramte allerhöchst ausgesprochenen Directiven machen ferner die Aufhebung der bisherigen §§. 102. 103. 104. 105. 108. 109. und 114. der Schulordnung und deren Ersetzung in nachstehender Weise nöthig.

Von den Gymnasialprofessoren wird vollständiges academisches Studium einschließend des an einer Universität oder an einem Lyceo zu hörenden Studiums der Philosophie, unter der in dem §. 103. näher bezeichneten Art gefordert.

Ihre Befähigung wird gleichfalls durch eine theoretische und durch eine practische Prüfung erprobt. Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der sich meldende Candidat während seines Universitätsstudiums den allgemeinen Wissenschaften einschlüssig der Mathematik, der Pädagogik, Didactik und Encyclopädie des Gymnasialstudiums obgelegen, und zugleich das philologische Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu diesem Behufe liegt ihm ob, nachzuweisen, daß er während seiner ganzen Studienzeit die Lesung der Classiker fortgesetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beschäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Alterthumswissenschaft, über die er keine Vorlesungen gehört, als: Mythologie, Archäologie, Antiquitäten ꝛc. ꝛc. erweitert habe. Endlich ist er verpflichtet, in gleicher Art, wie der Candidat des Lehramts für die obern lateinischen Schulen, durch Zeugnisse der Lyceal- und Universitätsbehörden und des Ephorats zu beweisen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres seiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semester gehörten Gegenstände bestanden, und musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Bei jenen Candidaten, welche zur Zeit der Ministerial-Bekanntmachung die Universität oder das Lyceum bereits verlassen haben, genügt es für die Zulassuug zur Prüfung, daß sie der Prüfungscommission in jeder verlässigen Art die Ueberzeugung verschaffen, sich gründliche Kenntnisse aus der Pädagogik und Didactik, dann der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien durch Privatstudien oder Unterricht angeeignet zu haben. Die theoretische Prüfung wird alle 2 Jahre in den 3 Universitätsstädten durch eine von dem Königlichen Staatsministerium des Innern aus den betreffenden Facultäten ernannte Commission vorgenommen.

Sie hat sich theils in mündlichen Fragen, theils in schriftlichen Aufgaben über das gesammte Gebiet der Gymnasialstudien zu erstrecken, umfaßt also:

1) Die Prüfung aus der lateinischen und deutschen Sprache, und zwar:
   a) das Uebersetzen schwieriger Stellen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker in das Deutsche;
   b) das Uebersetzen einer schwierigen Aufgabe aus dem Deutschen in das Lateinische;
   c) das Ausarbeiten eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen;
   d) Ausarbeitung eines in gleicher Weise gegebenen Stoffes in einen rednerischen deutschen, und in einen rednerischen lateinischen Aufsatz.
2) die Prüfung aus der griechischen Sprache, und zwar:
   a) das Uebersetzen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Classiker in das Deutsche;
   b) das Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische;
3) die Prüfung aus dem Hebräischen.
4) die Prüfung aus der Logik, Metaphysik und Anthropologie, dann aus den Anfangsgründen der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.
5) die Prüfung aus der (deutschen und lateinischen) Rhetorik, vielmehr Theorie der redenden Künste.

6) die Prüfung aus der Geschichte und aus der (politischen sowohl, als mathematisch-physikalischen) Geographie.

7) die Prüfung aus der Pädagogik und Didactik.

8) die Prüfung aus der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien.

9) aus der Religionslehre.

Sämmtliche Prüfungen haben mit größter Genauigkeit stattzufinden.

Insbesondere ist:

a) bei den verschiedenen Uebersetzungen auf Richtigkeit, Angemessenheit und Sicherheit des Ausdruckes;

b) bei der Geschichte, auf genaue Kenntniß der Thatsachen ihres Zusammenhanges und ihrer religiösen und sittlichen Bedeutsamkeit zu sehen. Aus den Prüfungsgegenständen 4, 5, 6, 7, 8, 9, muß wenigstens eine Frage schriftlich beantwortet werden. Die Hälfte dieser Beantwortung muß in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 103.

Das Ergebniß dieser theils mündlichen, theils schriftlichen Prüfung vor der Commission, wird durch die mit sorgfältiger Berathung ausgesprochene Note der

I. ausgezeichneten Befähigung;

II. der Befähigung, und

III. der Nichtbefähigung,

zu dem Gymnasiallehrfache ausgedrückt.

Bei Bestimmung der Note ist übrigens auf eine durchaus gründliche Befähigung in den alten Sprachen, und auf ein genaues Vertrautseyn mit den classischen Alterthümern, dann auf eine gründliche Kenntniß der Muttersprache, und auf ein ausgezeichnetes Bestehen in dieser Beziehung, dann in der Prüfung aus der Theorie der redenden Künste, aus der Pädagogik, der Didactik, der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien, und aus der Geschichte eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 107.

Wie in der Schulordnung mit folgendem Beisatze.

Die Art der Praxis, und die während derselben ununterbrochene erprobte Thätigkeit und Sittlichkeit muß dem Königlichen Staatsministerium des Innern von Halbjahr zu Halbjahr in der bereits oben (§. 45) bezeichneten Weise nachgewiesen werden.

§. 108.

Die practische Prüfung findet, wie die theoretische, gleichfalls an den 3 Landesuniversitäten vor einigen von dem Staatsministerium des Innern aus der betreffenden Facultät und durch je zwei ausgezeichnete Gymnasialrectoren oder Professoren verstärkten Commission statt. Sie umfaßt

1) mündliche Vorträge über einen lateinischen und einen griechischen Classiker, deren einer aus der Zahl der Prosaisten, der andere aus jener der Dichter zu wählen ist, und aus einem Colloquium über denselben, dann

2) aus einem deutschen Schulhalten mit Angabe eines Thema's zu Ausarbeitung in der Schule, und mit Abcorrigiren der von letztern gelieferten Ausarbeitungen.

§. 109.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankömmt, daß der Candidat seine Methode classischer Schriftsteller im Sinne der Schulordnung und aus dem Zwecke und eigenthümlichen Standpunkte der verschiedenen Classen zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nöthig ist, so werden jenes Buch, jener Dialog, oder jene Tragödie römischer und griechischer Schriftsteller, auf welche die Prüfung sich gründen soll, stets mindestens 6 Monate zuvor durch sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 114.

Die Erfolge der Prüfung sprechen sich abermal in den obengenannten Noten aus.

Zugleich wird in dem Rückblicke auf die in der theoretischen Prüfung erworbene Note speciell jener Curs (der zwei untern oder zwei höheren Gymnasialclassen) bezeichnet, für welche der Candidat vorzüglich geeignet erscheint.

Das hierüber aufgenommene, den Beschluß motivirende Protocoll wird von der Gesammtcommission unterzeichnet, und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Regierungen sind verpflichtet, den Rectoraten und Subrectoraten jedesmal Verzeichnisse, in welchen sämmtliche Lehramtscandidaten, mit ihren Personalien und Prüfungsnoten vorgetragen sind, mitzutheilen, damit diese hieraus für die erforderten Gutachten und Vorschläge die nöthigen Behelfe ziehen können.

§. 115.

Erster Absatz wie §. 115. in der Schulordnung, dann zweiter Absatz, bei gleicher Note und sonst gleichen Verhältnissen wird jener Candidat vorzugsweise berücksichtigt werden, welcher mit der vollständigen classischen Bildung auch ein absolvirtes Fachstudium verbindet, sowie übrigens Seine Majestät keinen anzustellen gedenken, gegen dessen Sittlichkeit oder religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet, so hängt auch der Vorschlag an Seine Majestät von der auf nahe Vollendung der practischen Prüfung ununterbrochen fortgesetzten Schulpraxis und von der steten Einsendung der im §. 45. näher bezeichneten Ausweise und Zeugnisse ab.

München den 3. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 448.

9229.

(Die Prüfung für das Lehramt der beiden obern Classen der lateinischen Schulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 4. v. M. die Prüfung für das Lehramt der beiden obern Classen der lateinischen Schulen betreffend, wird erwiedert, daß, nachdem die Vollzugsinstruction vom 3. Februar l. Js die Bildung der Lehramts-Candidaten betreffend, für die Ergebnisse der Prüfung derselben §. 103. bestimmte Befähigungsbezeichnungen vorschreibt, diese bei jeder Prüfung, sie sey für das Lehramt der Gymnasien oder der lateinischen Schulen, als Norm der Feststellung des Prüfungsresultates in Zukunft in Anwendung zu kommen habe.

Was dagegen den vorgelegten besonderen Fall anbelangt, so kann nicht zugegeben werden, daß ein Candidat, der um ein Lehramt der beiden oberen Classen der lateinischen Schule sich bewirbt, eine nur mittelmäßige Befähigung nachweise, und es liegt allerdings in dem hier ganz entscheidenden Interesse des Unterrichtes, daß ein solcher Candidat von der Aufnahme in die Candidatenliste zurück, und zu einer wiederholten Prüfung angewiesen werde.

Die Anweisung des Betrages von 55 fl. aus der Kreisschuldotation für die fünf Prüfungscommissäre unterliegt keinem Anstande.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 1. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 449.

23612.

(Die Feststellung der Norm zur Prüfung aus dem Lehrfache der Mathematik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die Schulordnung die Disciplinen nicht namentlich aufführt, aus welchen der zum Lehramte der Mathematik an Gymnasien aspirirende Concurscandidat geprüft werden soll, so bezeichnet dieselbe doch ausdrücklich, welche mathematische Disciplinen an Gymnasien gelehrt werden sollen, und bietet hierdurch einen Anhaltspunkt zur Lösung der über den Umfang des mathematischen Prüfungsstoffes gestellten Frage.

Es wird demnach im Hinblicke auf die §§. 81 und 83 der Schulordnung von jedem Prüfungscandidaten für das mathematische Lehramt an Gymnasien gefordert werden können, daß er:

a) in der gemeinen Arithmetik und in der Buchstabenrechnung,

b) in der Geometrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie, dann

c) in der politischen und mathematisch-physicalischen Geographie — gründliche Kenntnisse nachweise, sowie nur derjenige, der bei der Prüfung aus jedem dieser Fächer vollständig befriedigt, einen Platz in der Liste der anstellungsfähigen Lehramtscandidaten finden kann. — Hierdurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß ein Concurscandidat auf Verlangen, ausser den genannten Disciplinen, auch noch aus andern, namentlich den Lehrgegenständen der höhern Mathematik geprüft werde, vielmehr werden die hierin bewährten Kenntnisse einem solchen Candidaten zur besondern Empfehlung gereichen, und die Ergebnisse der aus denselben bestandenen Prüfung in der Candidatenliste besonders vorgemerkt werden.

München den 15. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den Senat der Königlichen Universität zu Würzburg also ergangen.

§. 450.

(Die Anstellungsprüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes behufs ihres Eintrittes in das Pfarramt betreffend.

L. K.

Wir finden Uns bewogen, bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung im §. 24. Nro. 3. lit. b. der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen vom 27. October 1820 beziehungsweise in jener vom 23. Januar 1809 §. 5. lit. a. (Rggsbl. v. J. 1809 S. 233.) hinsichtlich der, den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, diese Bestimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daselbst geforderten Anstellungsprüfung nicht die im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidatenprüfung, sondern die besondere Anstellungsprüfung, welche mit diesem letzteren Ausdrucke in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1813 §. 5. (Rggsbl. von 1813 S. 1435.) vorgeschrieben ist, zu verstehen sey, und daß

b) diese besondere Anstellungsprüfung den im Lehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, wenn sie später, als ihre Concursreihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Candidatenprüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, sofern sie nicht den andern Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diöcesan-Synoden, Bearbeitung der Synodalfragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch zur möglichsten Vermeidung jener nachtheiligen Störung des

Lehramtes den protestantisch-geistlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, so weit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Decanate mit den Rectoraten erleichtert wissen wollen.

Wir tragen Unserem protestantischen Oberconsistorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

München den 24. Januar 1838.

Rggsbl. v. J. 1838 Nr. 7. S. 125.

B. Ernennung*).

§. 451.

6501.

(Die Anstellungstaxen der Lehrer an Patronats-Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellten Anfragen über den Maaßstab, nach welchem die geheimen Rathstaxen für die Allerhöchste Bestätigung der Lehrer an den Patronats-Studienanstalten berechnet und erhoben werden sollen, beschließen Seine Königliche Majestät, wie folgt:

I.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Juli 1809 und 7. August 1811 über die Erhebung der geheimen Rathstaxen für die Allerhöchste Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreien, geistliche Pfründen und Volksschulstellen sollen auch bei den Lehrern der Patronats-Studienanstalten dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß nur fünf Procent des wirklichen Jahrsertrages dieser Lehrstellen als geheime Rathstaxen berechnet und von dem Taxationsamte des Ministeriums des Innern erhoben werden dürfen.

II.

Nach dieser Anordnung sind nicht nur alle einschlägigen, zu künftigen, sondern auch diejenigen frühern Fälle zu behandeln, in welchen die geheime Rathstaxe nach einem andern

---

*) vergleiche hiezu auch

1) die Schulordnung v. 10. October 1824 §. 5. (s. §. 390. S. 566. oben.)

2) den §. 115. der Schulordnung v. 13. März 1830 (s. §. 396. S. 633. oben) und

3) die Verordnung v. 24. Januar 1832 (Rggsbl. S. 133.), dann

4) die Entschließung v. 29. Januar 1833.

Maaßstabe zwar bereits berechnet, aber an das Taxationsamt des Innern noch nicht wirklich bezahlt worden ist.

III.

Die sämmtlichen General-, Kreis- und Localcommissariate erhalten übrigens den Auftrag, in Bälde anzuzeigen, ob und nach welchem Maaßgabe von den Patronen der Lehrerstellen an Patronats-Studienanstalten für ihre Präsentation eine Taxe gefordert und erhoben werde.

München den 18. Juli 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Generalcommissariate und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg, als Kreis- und Local-Oberadministrationen der Stiftungen also ergangen.

Mittheilung hievon der Ministerialsection der Stiftungen und Comunen zur Anweisung des Taxationsamtes.

§. 452.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

In dem Wirkungskreis der Kammer des Innern liegen:

§. 18.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen; an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, dann der subalterne Diener an den Studienanstalten. Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen. Bestätigung der präsentirten Lehrer und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen. Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienwesen.

Reg.-Bl. v. J. 1817 St. 14. S. 249.

§. 453.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817,

(die Formation der Ministerien betreffend.)

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums (des Innern) gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 59.

Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung:

f) der Academiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituten.

(Reg.-Bl. v. J. 1817. St. XVI. S. 347. und 348.)

§. 454.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 20.)

Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

h) Die Rectoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien.

(Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1061.)

§. 455.

11869.

(Die Anstellung geistlicher Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Einvernahme eines Theils Allerhöchst Ihres Episcopates zu beschließen geruht, daß den Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen geistlicher Professoren in Zukunft folgende Clausel beigefügt werde.

„Uebrigens behalten Wir Uns bevor, den Professor N. auch nach seiner gegen-
„wärtigen Anstellung (Beförderung) auf eine angemessene Stelle in der Seelsorge
„zu versetzen. Ebenso behalten Wir Uns bevor, wenn solcher im Lehrfache treu

„und zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit dient, demselben entweder vor dem „Eintritte in die Quieszenz ein anderes Decret, wodurch ein Theil des Dienstes„gehaltes zu dem Standesgehalte geschlagen wird, verleihen zu können, sowie „auch Unseren Erzbischöfen und Bischöfen unbenommen bleibt, selben auf seine „Bitte zu einer Seelsorgerstelle ihrer Nomination vorbehaltlich Unseres verfassungs„mäßigen Bestätigungsrechtes zu ernennen.“

Zugleich haben Seine Majestät zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben zwar den erbetenen Zusatz, diese Versetzung nur dann eintreten zu lassen, wenn der betreffende Erzbischof oder Bischof dessen Tauglichkeit zu der Seelsorge bezeugt, nicht ertheilen können, wohl aber geneigt seyen, über die etwa beabsichteten Zwangsversetzungen geistlicher Professoren in die Seelsorge, den betreffenden Erzbischof oder Bischof mit Gutachten zu hören, so wie sich von selbst versteht, daß ein Individuum, welchem kanonische Hindernisse in dem Wege stehen, von Allerhöchstdenselben ohnehin der Seelsorge nie werden zugewendet werden.

München den 19. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Erz- und Bischöfe also ergangen.

§. 456.

6458.

(Die Vorschläge für Lehrstellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiemit erinnert, daß künftig in allen Berichten über Vorschläge für Lehrstellen, insbesondere über das religiöse und sittliche Verhalten und die politische Gesinnung des Vorgeschlagenen bestimmte Aeußerung abzugeben sey.

München den 17. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Oberfranken also ergangen.

Mittheilung der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

C. Verpflichtung. *)

§. 457.

907.

(Den Diensteseid für sämmtliche Studienvorstände und Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Kreiscommissariat erhält das nachstehende Formular des Diensteseides, welchen sämmtliche noch nicht verpflichtete Studienvorstände und Professoren an den höhern Lehrinstituten in die Hände des Kreis-Schulrathes, oder des unmittelbaren Instituts-Vorstandes, nach vorher ausgestelltem Reverse, daß sie in keiner Verbindung mit irgend einer geheimen Gesellschaft stehen, noch jemals in Eine treten werden, abzulegen haben.

Eidesformel.

„Ich schwöre Seiner Majestät dem König von Bayern, meinem Allergnädigsten Herrn, Treue, und Gehorsam den Gesetzen. Ich gelobe ins Besondere die genaueste Erfüllung meiner Amtspflichten und alles dasjenige mit möglichster Anstrengung meiner Kräfte zu befördern, was der studierenden Jugend, deren Unterricht und Leitung mir besonders anvertraut ist, nützlich; so wie alles dasjenige abzuwenden, was derselben im Bezug auf ihre wissenschaftliche und sittliche Bildung nachtheilig seyn könnte."

Alles getreulich und ohne Gefährde.

München den 30. December 1808.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen General-Commissariate mit Ausnahme des Isar- und Salzachkreises also ergangen.

Mittheilung an das Gymnasiums-Rectorat in München, und an das Studien-Commissariat in Landshut.

§. 458.

1984.

(Die zu Verpflichtung neuangestellter Professoren und Lehrer an den Studien-Anstalten vorgeschriebene Eidesformel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Studien-Directorat hieselbst erhält das Formular des Dienstes-

---

*) s. a. d. §. 1. Tit. X. der Verfassungsurkunde dann auch in der Abth. XVIII. gegenwärtiger Sammlung.

des Diensteseides, welchen sämmtliche neuangestellte Vorstände und Lehrer der Studien-Anstalten, nach vorher ausgestelltem Reverse, daß sie in keiner Verbindung mit irgend einer geheimen Gesellschaft stehen, noch jemals in Eine treten werden, künftig vor Antritt ihres Amtes abzulegen haben.

München den 24. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Studien-Directorat zu München also ergangen.

§. 459.

1298

(Den Diensteseid für Studienvorstände und Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Kreiscommissariat erhält auf den Bericht vom 30. April d. J. das nachstehende allgemein vorgeschriebene Formular des Dienstes-Eides, welchen sämmtliche noch nicht verpflichtete Studienvorstände und Professoren an den höhern Lehrinstituten in die Hände des Kreis-Schulrathes, oder des unmittelbaren Institutsvorstandes nach vorher ausgestelltem Reverse, daß sie in keiner Verbindung mit irgend einer geheimen Gesellschaft stehen, noch jemals in Eine treten werde, abzulegen haben.

Eidesformel.

„Ich schwöre Seiner Majestät, dem Könige von Bayern, meinem allergnädigsten Herrn, Treue, und Gehorsam den Gesetzen.

„Ich gelobe insbesondere die genaueste Erfüllung meiner Amtspflichten, „und alles dasjenige mit möglichster Anstrengung meiner Kräfte zu befördern, „was der studierenden Jugend, deren Unterricht und Leitung mir besonders anvertraut ist, nützlich, sowie alles dasjenige abzuwenden, was derselben in Bezug auf ihre wissenschaftliche und sittliche Bildung nachtheilig seyn könnte.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

München den 18. Mai 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

D) Amtskleidung. *)

§. 460.

(Uniformsregulativ für die Lyceal- Gymnasial- und Real-Institutsvorstände und Professoren betreffend.)

M. J. K.

Um die Amtskleidung des Dienstpersonals der gesammten Studienanstalten im Königreiche in Uebereinstimmung und Zusammenhange zu erhalten, finden Wir Uns bewogen, den Lyceal-, Gymnasial- und Realinstitutsvorständen und Professoren, welche sich, nach der Classification des sämmtlichen Schul- und Studienpersonals, zunächst an die Universitätsprofessoren reihen, eine diesem Range entsprechende, und sie von den ihnen nachstehenden Studienlehrern hinlänglich unterscheidende höhere Auszeichnung in ihre bisherigen Uniform zu ertheilen; und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Die dunkelblaue Grundfarbe des tuchenen Rockes, und Unterfutters und die violette Farbe des Kragens und der Aermelaufschläge von Sammet, werden noch ferner beibehalten.

II.

Den Lycealdirectoren bewilligen Wir auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen des Uniformskleides nach dem gewöhnlichen Schnitte, desgleichen auf dem liegenden Kragen des Fracks die Stickerei in mattem Golde, und in der Breite von 1 Zoll und 2 Linien.

III.

Den Lycealprofessoren und den ihnen gleich gestellten Gymnasialrectoren der Real-, und der öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute die vorbemerkte Stickerei, jedoch in der Breite von 1 Zoll und nur auf dem stehenden Kragen und auf den Aermelaufschlägen des Uniformskleides, wie auch auf dem liegenden Kragen des Frackes.

IV.

Den Gymnasial- und Realinstituts-Professoren und den Oeconomieinspectoren der öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute die Stickerei in der Breite von 10 Linien, und mit der vorstehenden Beschränkung rücksichtlich des Kragens und der Aermelaufschläge.

---

*) Vergleiche hiezu auch die Abtheilung XVIII. dieser Sammlung.

V.

Die Vorstände (Subrectoren der Studienschulen) behalten die bisherige Stickerei unter Ziffer 4 in der Breite von 10 Linien auf dem Kragen und den Aermelaufschlägen nach obiger Vorschrift, und

VI.

ebenso die Studienlehrer dieselbe Stickerei, wie ihre Vorstände; aber nur in der bemerkten Breite von 8 Linien, und blos auf dem Kragen, mit Ausnahme der Aermelaufschläge, welche, wie an dem Fracke, auch an dem Uniformkleide von dunkelblauem Tuche sind.

VII.

Blos den Lycealdirectoren und Professoren, den Gymnasialrectoren und Directoren der Real- und öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute werden Bouillons zu der goldenen Hutschlinge, den Cordons und der Degenquaste gestattet; die übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber tragen diese Hut- und Degenzierden von Goldfäden und eingemischter gelber Seide.

VIII.

Rücksichtlich der übrigen Uniformsstücke mit Einschluß der gelbmetallenen, und mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe kommen die diesfalls schon bestehenden allgemeinen Normen in gleiche Anwendung mit einziger Ausnahme der Westen und Beinkleider, welche bei den Schulbeamten geistlichen Standes von schwarzer Farbe seyn müssen.

IX.

Schließlich sind nur die Lycealdirectoren und Gymnasialrectoren, die Directoren der Real- und öffentlichen männlichen Erziehungsinstitute, desgleichen die Vorstände der Studienschulen verpflichtet, bei Feierlichkeiten im Uniformskleide zu erscheinen, den übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniformskleides vollkommen frei gestellt.

X.

Die General-Kreiscommissariate haben über die genaue Befolgung obiger Vorschriften zu wachen, und eigenmächtige Uebertretungen derselben nicht zu gestatten.

München den 24. Juli 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. S. XLIX. S. 945.

§. 461.

1966.

(Die Amtskleidung der Rectoren and Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districts-Schulinspectoren geistlichen Standes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungsinstitute, dann der Districts- Schul- und Seminarinspectoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten so ferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlusses sofort das Weitere zu verfügen.

München den 5. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 462.

13871.

(Die Amtskleidung des Lehrpersonals geistlichen Standes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird auf ihre Anfrage vom 16. und 26. März l. J. bezeichneten Betreffs erwiedert, was folgt:

1) Nachdem Seine Königliche Majestät dem höheren Lehrpersonale geistlichen Standes, in allergnädigster Berücksichtigung der Anstände, welche das Tragen weltlicher Uniformen von Seite der Geistlichen nach der Allerhöchsten Verfügung vom Jahre 1809 (Rggsbl. S. 1480*) und 1811 (Rggsbl. S. 945) sowohl bei den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten als bei dem Königlich protestantischen Oberconsistorium gefunden hat, gemäß Ministerialrescripts vom 5. Febr. l. J. bei feierlichen Anlässen eine Amtskleidung zu bestimmen geruht haben, wie sie ihrem Stande geziemet, und wie sie von den katholischen geistlichen Räthen, Hofcaplänen, Decanen gewöhnlich getragen wird, so versteht es sich von selbst, daß dem in erwähnter Entschließung bewilligten Amtskleide auch der übrige Anzug entsprechen müsse, daß sohin mit demselben

*) Die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Districts-Schulinspectoren betreffend vom 3. September 1809.

kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe mit Schuhen und Schnallen und eine solche Kopfbedeckung zu tragen sey, wie sie bei den höhern Geistlichen einer jeden Confession üblich ist.

2) Da diese Kleidung den Stand andeuten und zugleich den im Lehramte angestellten Geistlichen auszeichnen soll, so kann von Unterscheidungszeichen nach Rangsabstufung der Rectoren, Lyceal-, Gymnasialprofessoren ꝛc. ꝛc. nicht die Rede seyn.

3) Den Professoren, Inspektoren ꝛc. protestantischer Confession, welche zwar die theologischen Studien absolvirt, die Ordination aber nicht erhalten haben, wird das Tragen des fraglichen Kleides, jedoch ohne den damit verbundenen weißen Halskragen mit Umschlag gestattet.

4) Wenn die protestantischen Districts-Schulinspectoren zugleich Decane sind, und als solche Schul- und Kirchenvisitationen zu gleicher Zeit vornehmen, so ist ihnen erlaubt bei erstern dieselbe kirchliche Kleidung, wie bei den letztern, d. i. den Kirchenrock sammt Baret zu tragen.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß da wo die sub Ziffer 1 ausgedrückte Allerhöchste Absicht Seiner Königlichen Majestät gehörig aufgefaßt wird, weitere Zweifel über das geistliche Amtskleid nicht wohl stattfinden können.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 13. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, und dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

E. Dienstes- und Besoldungsverhältnisse*).

§. 463.

(Die Mittelschulen und deren Professoren in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 29. v. M. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

---

*) Das Nähere hierüber siehe bei „Staatsdienst" in der Abtheil. XVIII. — Ferner ist zu vergleichen die

Seine Königliche Majestät haben nach einem umständlichen an Allerhöchstdieselben erstatteten Vortrage über zweckmäßige Vervollkommnung der Mittelschulen folgende Entschließungen gefaßt:

1) Das theologische Studium zu München soll mit dem Ende dieses Schuljahres ganz aufgehoben werden.

2) Das Gymnasium zu Landshut ist bis zum Anfange des nächsten Schuljahres in eine höhere Bürgerschule von drei Classen zu verwandeln, deren Lehrer in Privatstunden auch in den gelehrten Sprachen den ersten Unterricht zu ertheilen fähig und gehalten seyn sollen.

3) Die durch Beschränkung eben erwähnter, in Hinsicht auf die Localverhältnisse bisher zu ausgedehnte Lehrinstitute dem lateinischen Schulfonde zurückfallenden Ausgabssummen sollen vorzüglich zur Verbesserung der Besoldungen besonders würdiger und sich auszeichnender Lehrer an den Mittelschulen nach und nach verwendet und für jetzt davon dem diesortigen verdienten Gymnasiumsrector und Professor N. eine jährliche, von dem nächsten Etatsjahre an flüssige Gehaltszulage von 400 fl. angewiesen werden. Endlich und

4) haben Seine Königliche Majestät, um sämmtliche Professoren an Allerhöchstdero Mittelschulen auch über ihre Aussicht in die Zukunft zu beruhigen; allergnädigst verordnet:

a) Hinsichtlich der geistlichen Professoren, daß für diese als Surrogat der denselben ehedem bestimmten nunmehr aufgehobenen Canonicate eine angemessene Anzahl der besseren Pfarreien oder Beneficien in den verschiedenen Provinzen des Königreichs als Professurspfründen erklärt werden sollen, bei deren Erledigung immer einer der verdientesten wirklichen Professoren in den Absentgenuß, oder der emeritirten in den wirklichen Besitz eintreten, und in beiden Fällen darauf investirt werden soll.

b) Hinsichtlich der weltlichen Professoren, daß diese nicht nur ebenfalls nach dem Grade ihrer besonderen Würdigkeit und Auszeichnungen Gehaltszulagen, sondern auch nach einer Reihe nützlich vollstreckter Dienstjahre, so wie in unverschuldeten Dienstes-Unfähigkeitsfällen, einen anständigen Ruhegehalt, ihre etwa zurückzulassenen Gattinnen und Kinder aber verhältnißmäßige Pensionen zu erwarten haben.

Indem nun Seine Königliche Majestät durch diese Allerhöchst landesväterliche Fürsorge die Verdienste des öffentlichen Lehrstandes nach seiner Wichtigkeit und nach seinem Einflusse auf das Staatswohl zu würdigen und zu belohnen allergnädigst bedacht sind, hegen Allerhöchstdieselben auch zu allen Professoren an den Mittelschulen das gerechteste Zutrauen,

---

Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833 Art. III. (siehe §. 399. S. 668. oben), dann die Entschließung vom 13. Juli 1817 Nro. 10383 (s. §. 509. S. 831. unten) und

Entschließung vom 4. September 1819 Nro. 11975. (s. §. 511. S. 833. unten.)

daß sie durch strenge Pflichterfüllung und rühmliche Nacheiferung die ihnen hiemit allergnädigst zugesicherten Auszeichnungen auch zu erringen pflichtgetreuest sich bestreben werden.

München den 6. Juni 1807.

Königliche Landesdirection von Bayern.

Regsbl. v. J. 1807 St. 27. S. 1056.

§. 464.

5831.

(Die Besoldungen und Dienstverhältnisse der Professoren an den Mittelschulen betreffend.)

M. J. K.

Auf euern Antrag vom 19. v. Ms., die Besoldungen und Dienstverhältnisse der Professoren an den Mittelschulen betreffend, geben Wir euch zu erkennen,

1) daß die den weltlichen Professoren rücksichtlich ihrer häuslichen Verhältnisse bewilligte höhere Besoldung für die geistlichen Professoren keinen Auspruch auf Gleichstellung begründen könne.

2) daß Wir Lehrerwohnungen in den Schulhäusern beibehalten haben wollen;

3) daß Wir durch den unterm 29. Mai l. J. erlassenen Beschluß schon Vorsorge getroffen haben, den verdienten Professoren eine beruhigende Aussicht auf die späteren Jahre ihres Lebens zu sichern.

München den 17. Juli 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Ulm also ergangen.

§. 465.

2881.

Die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich den Lyceen, Gymnasien und Realinstituten zu Staatsdienern betreffend.)

M. J. K.

Da es billig ist, daß dem Stande, welchem die höhere Nationalbildung anvertraut ist, auch die Vortheile zu Theil werden, welche in der Constitution Unseres Reiches den wirklichen Staatsbeamten zugesichert sind, so verordnen Wir:

daß nebst den Universitätsprofessoren auch die Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich bei den Lyceen, Gymnasien und Realinstituten, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehramt bei einem der genannten Studieninstitute ununterbrochen und zu Unserer Zufriedenheit versehen haben, den übri-

gen Staatsbeamten gleich geachtet und nach der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 behandelt werden sollen.

Auch erneuern Wir, was zum Vortheile der geistlichen Professoren in der Verordnung über die Concurse zur Besetzung der Pfarreien am 30. Dec. 1806 §. 10. (Reggsbl. 1807 St. VII.) dann in der Instruction über die Prüfung protestantischer Pfarramtscandidaten und deren Beförderung im 4. Abschnitte §. 5. d. h. i. (Reggsbl. 1809 St. X.) bereits enthalten ist, und wollen, daß dieses künftig streng eingehalten werde.

Wir werden Uns nebstdem angelegen seyn lassen, auch das Schicksal der übrigen öffentlichen Lehrer seiner Zeit nach Möglichkeit zu verbessern, dagegen erwarten Wir, daß die bei den verschiedenen Unterrichtsanstalten Unseres Königreiches angestellten Lehrer durch diese ehrenvolle Auszeichnung von neuem Eifer für die sorgfältigste Erfüllung ihrer wichtigen Amtspflichten werden belebt, und bei den Studierenden, insbesondere in den jungen Geistlichen, ein größeres Interesse, als man wahrzunehmen Gelegenheit hatte, für den Lehrstand werde geweckt werden.

München den 14. August 1810.

An

sämmtliche Generalcommissariate und das Directorat der hiesigen Studienanstalt also ergangen.

Mittheilung der Redaction des Regierungsblattes zur Bekanntmachung.

§. 466.

3523.

(Die Verhältnisse der Studienlehrer zu den Lyceal-, Real- und Gymnasialprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Allerhöchste Entschließung vom 14. August 1810, „die Erklärung der Professoren bei den höheren Lehranstalten als Staatsdiener betreffend, (Reg.-Bl. 1810, S. 689), ganz bestimmt ausspricht, daß zu dieser Categorie nur Diejenigen zu zählen seyen,

„die bei einem Lyceum, Gymnasium oder Realinstitut volle 6 Jahre ein ordentliches Lehramt ununterbrochen, und zur Zufriedenheit Seiner Königlichen „Majestät versehen haben,“

so ist damit kein Zweifel gelassen, daß darunter nur die Lehrer der drei ausdrücklich benannten Studieninstitute verstanden seyen, und eine Ausdehnung auf die Lehrer der Studienschulen, sie mögen abgesondert, oder mit einem Gymnasium vereinigt bestehen, nicht statt finde, wie ihnen auch der Titel eines Professors nicht zukömmt.

Ebenso ist in der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juli 1811. (Reg.-Bl. 1811. S. 945.) „Uniformsregulativ für die Lyceal-, Gymnasial- und Realinstitutsvorstände und Professoren betreffend,“ derselbe Unterschied in den Vorschriften selbst genau ausgedrückt, in-

dem §. 17. die Uniform der Studienlehrer im Gegensatze zu der Uniform der Professoren (§. III. und II.) regulirt ist.

Darnach ist die von dem Rectorat gestellte Anfrage zu bescheiden.

München den 28. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Augsburg also ergangen.

§. 467.

2921.
(Die Verhältnisse der in dem Predigtamt mitfunctionirenden Studienlehrer zu der protestantischen Pfarrunterstützungscasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Ministerialstudiensection erhält anliegend, was in obigem Betreffe an das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises erlassen wurde, zur Nachricht.

München den 13. November 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Ministerialstudiensection also ergangen.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den aus Veranlassung einer Anfrage des Supplementarstudienlehrers N. zu N. unterm 16. v. M. erstatteten Bericht, die Verhältnisse der in dem Predigtamt mitfunctionirenden Studienlehrer zu der protestantischen Pfarrunterstützungscasse betreffend, erhält das Königliche Generalcommissariat nachstehende Entschließung:

1) Da die Lehrer an den Studienschulen, welche zugleich als Adjuncten des Predigtamts angestellt, oder mit besonderen Functionen im Predigtamte beauftragt sind, einerseits ihrem Hauptgeschäft nach dem Studienlehramt angehören, und ihr nach den einzelnen Dienstleistungen nicht ausgeschiedenes Diensteinkommen vorzugsweise als Studienlehrer beziehen, anderer Seits alle Ansprüche auf Beförderung ins Pfarramt, die ihnen als Predigtamtscandidaten zukommen, unvermindert beibehalten, sonach schon der allgemeinen Beförderungsordnung gemäß, in das Pfarramt übertreten, ehe sie in den Fall kommen, die Unterstützungscassa in Anspruch zu nehmen, so ist von denselben keine Abgabe an die Pfarrunterstützungscassa zu erheben.

2) Diese Verordnung ist auf die Lehrstelle an der Supplementenstudienschule zu N.

um so mehr anzuwenden, da nach Beförderung des dermaligen Lehrers und Predigtamts-Adjuncts N. daselbst die Organisation jener Schule den übrigen Supplementar-Studienschulen entsprechend wird angeordnet werden.

Hiernach hat das Königliche Generalcommissariat die geeignete Eröffnung zu machen ꝛc. ꝛc.

München den 13. November 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 468.

(Die Lyceal- und Gymnasialprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt: Die Lyceal- und Gymnasialprofessoren sind nach dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1812, ungeachtet der in Mitte liegenden Entschließung vom 14. August 1810, wenn sie nach dem 1. Mai 1808 angestellt worden, auch nach 6jähriger Dienstezeit der Vortheile der Dienstpragmatik nicht theilhaftig.

Die Universitätsprofessoren, die definitiv nach dem 1. Mai 1808 angestellt worden, sind im Genusse jener Rechte.

München den 29. März 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 469.

16316.

(Die von den Professoren N. N. nachgesuchten Gratificationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird in rubricirtem Betreffe zur Entschließung Folgendes eröffnet:

Dieselbe hat künftig alle Remunerationsgesuche, die nicht durch den Beweis ausserordentlich ertheilter Lehrstunden begründet sind, ohne weiters abzuweisen, begründete aber in

keinem Falle anders als so zu begutachten, daß jederzeit die Zahl der ausserordentlichen Lehrstunden genau angegeben werden. — Wornach das weitere Geeignete zu verfügen ist.

München den 18. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 470

16817.

(Die Besoldungen der Gymnasial- und Lycealprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Entschließung über den neuen Etat der Besoldungen, und der unterm 10. October l. J. zugesicherten Zulagen für die Gymnasial- und Lycealprofessoren nicht früher als nach erfolgter Rückkunft Seiner Majestät des Königs in die Residenzstadt ertheilt werden kann, so wird zur Beseitigung von Anständen, welche sich wegen Bezahlung der Besoldungen an bisherige oder neu angestellte Professoren in der Zwischenzeit ergeben könnten, vorläufig Nachstehendes verfügt:

I.

Die Professoren, welche im verflossenen Studienjahre $18\frac{23}{24}$ schon angestellt waren, und für das Jahr $18\frac{24}{25}$ in Activität belassen worden sind, sollen vorläufig ihre bisherigen Besoldungen aus den Studienfondscassen derjenigen Anstalten, wozu sie nunmehr berufen sind, vom 1. November l. J. angefangen, unverkürzt fortbeziehen.

II.

Die von einer Studienanstalt zur anderen versetzten Professoren müssen die Größe ihrer bisherigen Besoldungen durch Certificate derjenigen Cassen, woraus sie diese Besoldungen bezogen haben, bei der Studienfondscasse ihres neuen Bestimmungsortes gehörig nachweisen.

Die Besoldungen für die Monate September und October l. J. haben sie noch aus den Studienfondscassen ihrer vorigen Bestimmungsorte zu empfangen.

III.

An die ganz neu angestellten Professoren sind vorläufig fünfzig Gulden als monatliche Besoldung gegen Abrechnung nach dem zu erwartenden neuen Besoldungsetat zu entrichten.

IV.

Die Functionsremunerationen für die Rectore und Aushilfslehrer können am 31. December l. J. nachträglich berichtiget werden.

V.

Den von einer Studienanstalt zur andern versetzten Professoren werden die Umzugsgebühren nach dem Regulativ vom 16. August 1817 in so fern bewilligt werden, als sie einen Anspruch hierauf werden begründen können. Sollten einzelne Professoren ausser Stand gesetzt seyn, die Kosten des Umzuges aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so kann denselben ein Vorschuß von 50 bis 100 Gulden auf Abrechnung an den treffenden Umzugsgebühren oder an der Besoldung geleistet werden.

Die Gesuche um Bewilligung von Umzugsgebühren müssen nach dem Eintreffen des neuen Besoldungsetats bei den Kreisregierungen angebracht, von diesen geprüft, und mittelst Gutachtens an das Staatsministerium des Innern eingereicht werden.

VI.

Den einzelnen in den Ruhestand versetzten Professoren sind vorläufig ihre bisherigen Hauptgeldbezüge in Monatsraten auf Abrechnung verabfolgen zu lassen, jedoch die treffenden Quiescenzgehälter oder Alimentationen derselben rechtzeitig zu begutachten.

Uebrigens haben die Königlichen Regierungen die Exigenzetats der Gymnasial- und Lycealanstalten für das Jahr $18\frac{24}{25}$ dergestalt vorzubereiten, daß dieselben nach dem Eintreffen des neuen Besoldungsetats sogleich ergänzt, abgeschlossen, und eingereicht werden können.

München den 10. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 471.

Auszug

18942.
(Die neuen Besoldungen, Besoldungs-Zulagen und Functions-Remunerationen für die Lyceal- und Gymnasial-Professoren des Isarkreises betreffend.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

Diese Bewilligung ertheilen Wir unter nachstehenden näheren Bestimmungen. ꝛc. ꝛc.

c) Denjenigen Professoren, welche erst dermalen in den Genuß freier Wohnung getreten sind, oder eine solche genießen, ohne eine rescriptmäßige specielle Berechtigung dazu aufweisen zu können, ist dieses Natural-Emolument in Anschlag von 100 fl. in Anrechnung, resp. in Abzug an den neubewilligten Zulagen zu bringen. ꝛc. ꝛc.

München den 6. Januar 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 472.

3352.

(Die Bezahlung des Nachmonats an Relicten von Quiescenten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen obenstehenden Betreffes vom 12. v. Mts. wird zur Nachachtung erwiedert, daß die Verabfolgung des Nachmonats an die Relicten des verstorbenen Professors N. von N. keinem Anstande unterliege, und daß in Sterbfällen quiescirender Professoren, Studien-, Sprach- und Kunstlehrer über die fragliche Zahlung jedesmal besondere Entschließung zu erholen sey, da die Verhältnisse der gedachten Individuen und ihre Bezüge aus dem Schuldotations-Reservefonde zu verschieden sind, um hierüber die nachgesuchte allgemeine Bestimmung ertheilen zu können.

München den 11. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Administration der Unterrichts-Stiftungen dahier also ergangen.

§. 473.

6099.

(Die Taxen von Besoldungen der Professoren und Studienlehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Central-Stiftungskasse wird auf ihre Berichte vom 6. August v. J. dann 12. April l. J. die Entschließung ertheilt, daß die Nebenbezüge an Naturalien, welche den Professoren und Studienlehrern nach den zur Relirung der Besoldungen für Staatsdiener überhaupt unterm 16. Februar 1826. aufgestellten Grundsätzen verliehen werden, der geheimen Rathstaxe nicht unterworfen, sondern taxfrei behandelt werden sollen, wogegen aber auch der Bezug dieser Naturalien auf den Anfang und das Ende der Function eines Professors oder Studienlehrers beschränkt ist, und dieselben bei der Regulirung der Pension für ihre Hinterlassenen, wie schon der Art. XXIV. §. 2. der Pragmatik für den Staatdienst vom 1. Januar 1805 ausspricht, nicht in Anschlag gebracht werden.

München den 9. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Central-Stiftungskasse also ergangen.

Mittheilung hievon:

1) den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise;
2) den Verwaltungs-Ausschüssen der Königlichen Universitäten zu München, Erlangen und Würzburg, zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 474.

25196.

(Die Professoren N. N. und N. N. zu N. resp. die Functions-Zulagen für das Studien-Lehrpersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Professoren N. N. und N. N. zu N. beschweren sich in ihren Eingaben vom **31.** Mai und **19.** August v. Js. über Zurücksetzung bei Vertheilung der für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ bewilligten Functions-Zulagen und Ersterer bittet noch überdieß bei nunmehr vollstreckter sechsjähriger Diensteszeit um eine Gehalts-Erhöhung von **200** fl. auf dem Grunde der Directiven der Entschließung vom **14.** Mai **1832.**

Was die erstgenannte Beschwerde anbelangt, so hat solche, nachdem keine Mittel verfügbar sind, und die von dem Rectorate in Vorschlag gebrachte Exigenz der Bibliothek zur Verleihung oder Erhöhung von Functions-Zulagen nicht geeignet ist, auf sich zu beruhen.

In Ansehung der Bitte des Professors N. wegen Gehalts-Erhöhung, wird Folgendes bemerkt:

Das von dem Professor N. angezogene mit dem Landraths-Abschiede für **1832,** erlassene Regulativ beschäftigt sich keineswegs, wie Professor N. irrig glaubt, mit Erhöhung der Professors-Gehalte, dasselbe konnte einen solchen Zweck um so weniger haben, als die den Gegenstand des Regulatives bildende Summe nicht eine fixe Vermehrung der Schuldotation, sondern lediglich ein Credit ist, welcher vorerst bloß für die IIIte Finanzperiode zur Disposition der Staatsregierung gestellt wurde, um ausgezeichnete Lehrer der deutschen Schulen sowohl, als der höhern Anstalten, jährlich mit Remunerationen bedenken zu können. Jene Directiven bezwecken auch, wie der Königlichen Kreisregierung ohnehin bekannt, keine bindenden Anordnungen für diese IIIte Finanzperiode. Sie sind vielmehr, wie dessen in der betreffenden Ausschreibung ausdrücklich erwähnt, lediglich dazu bestimmt, den Kreisregierungen in jenen Jahren, in welchen keine besondere Anordnung erfolgt, einen allgemeinen Anhaltspunkt zu Vertheilung der Remunerationen unter würdige, durch Fleiß und Leistungen bewährte Lehrer darzubieten; sie sind überdieß ausdrücklich nur für den Fall ertheilt, daß die Summe für alle Zwecke vollkommen ausreiche. Ihre Modification bezüglich auf die Vorbereitungs-Gymnasial- und Lyceallehrer wäre also von selbst gegeben, falls die Gesammtheit der Remunerationen den für die Gymnasien und lateinischen Schulen im allgemeinen bestimmten Antheil an der Gesammtsumme übersteigen sollte. Professor N. ist hiernach motivirt abzuweisen. Dagegen wird gerne gestattet, daß die Königliche Kreisregierung dem Professor N., welcher allerdings zur Cathegorie der mit Remunerationen zu belohnenden Lycealprofessoren gehört, für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ eine Remuneration von **150** fl. anzuweisen, soferne die Mittel hiezu entweder in der Dotation der Anstalt, oder in dem Schuldotations-Reservefond gegeben sind. —

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen. —

München den **4.** Januar **1834.**

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 475.

20257.

(Die Vorbereitungslehrer N. und N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. d. Mts., die Gehaltsbezüge der Studien-Vorbereitungslehrer betreffend, wird erwiedert:

Da bei Anweisungen der Gehalte für die wiederruflichen, also unter die IX. Verfassungs-Beilage nicht subsumtiblen Studien-Vorbereitungslehrer eine Ausscheidung derselben in Geld und Naturalbezüge bisher nicht üblich war, und dringende Gründe zu einer Abänderung des bisherigen Verfahrens nicht vorliegen, so hat es bei der dermalen bestehenden Uebung auch für die Zukunft sein Verbleiben.

Uebrigens sind jene Bezüge, welche in Folge der Directiven vom 14. Mai 1832. den Lehrern der lateinischen Schule als Gehaltsbesserung, mit Rücksicht auf Dienstesalter und Würdigkeit jährlich verliehen werden, ebenso wenig als die ähnlichen Mehrbezüge der dekretirten Professoren als Theile des Gehaltes; sondern lediglich als Remunerationen resp. Gratificationen zu betrachten, da sie aus dem Budget pro $18\frac{31}{32}$—$18\frac{36}{37}$. für die Volksschulen und Gymnasien bewilligten und nur für die Dauer der IIIten Finanzperiode giltigen Dotations-Zuschusse fließen; somit jährlich nach Würdigkeit und Gutbefinden neu regulirt werden und somit in keiner Beziehung als Theile des, wenn auch widerruflichen Gehaltes betrachtet werden können. —

Die Königliche Kreisregierung wird sich nach diesen Bestimmungen sowohl in Ansehung der Gehaltsbezüge der Studien-Vorbereitungslehrer N. N., als überhaupt zu richten wissen.

München den 18. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 476.

12441.

(Die Bitte des Studienvorbereitungslehrers N. zu N., um definitive Anstellung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. d. Mts. obenbemerkten Betreffes wird erwiedert:

Wenn der Vorbereitungslehrer N. zu N. mit seiner Bitte um definitive Anstellung, die Erwerbung der Rechte pragmatischer Diener in Absicht auf Rang und Gehalt bezielt, so kann seinem Gesuche nicht willfahrt werden, da der Gewährung desselben die Allerhöchste Verordnung vom 14. Au-

guſt 1810 (die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehranstalten als Staatsdiener betreffend), entgegensteht.

Wohl aber kommt dem N. zu, sich als wirklichen nicht provisorischen Lehrer zu geriren, indem ein nicht pragmatisch Angestellter — den Fall eines bezüglich seiner Person ausgesprochenen besonderen Vorbehaltes ausgenommen — keinem Provisorio unterliegt, vielmehr das Amt in so lange effectiv bekleidet, als von der Widerruflichkeit seiner Anstellung ab Seite des Staates kein Gebrauch gemacht wird.

Was die weitere Bitte um Gehaltserhöhung anbetrifft, so ist dieselbe nach Maßgabe der Mittel zu berücksichtigen, und hienach weiterer Antrag zu stellen.

München den 24. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 477.

9841.

(Die Dienstalterszulagen der Gymnasialprofessoren, resp. die Unzulässigkeit der Einrechnung der als Studienvorbereitungslehrer zugebrachten Dienstjahre bei Anweisung dieser Zulagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Gymnasialprofessoren N. N., dann den Studienvorbereitungslehrern N. N. zu N., ist auf die mit Präsidialbericht vom 18. v. M. vorgelegte Eingabe zu eröffnen, daß ihrem Gesuche um Einrechnung der als Studienvorbereitungslehrer zugebrachten Dienstesjahre bei Anweisung der den Gymnasialprofessoren für die dritte Finanzperiode zuerkannten Gratificationen nicht entsprochen werden könne; vielmehr der Natur der Sache und dem klaren Buchstaben der bestehenden Normen gemäß, die letzterwähnten mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage angestellten Staatsdiener unter sich lediglich nach ihrem Dienstalter in ihrer Diensteselasse zu zählen haben.

München den 4. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 478.

11748.

(Die Bezüge des Gymnasialprofessors N. N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, empfängt die Bei-

lagen ihres Berichts obenangeführten Betreffs vom 1. d. Mts. mit dem Bemerken zurück, daß der Naturalbezug des Gymnasialprofessors N. zu N. von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen, so wie der übrigen in diesem Bezuge sich befindenden Gymnasialprofessoren nach dem Anschlagspreise zu 14 fl. für den Schäffel Waizen, und zu 10 fl. für den Schäffel Roggen, zwar einem ergänzenden Geldgehalte von 78 fl. resp. 75 fl. entspreche, diese Naturalien aber in allen jenen Fällen nach den einschlägigen Normalpreisen in halbjährigen Raten zu vergüten seyen, wo nicht das Allerhöchste Bewilligungsrescript eine abweichende Vergütungsnorm ausdrücklich bestimmt hat.

München den 22. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 479.

9037.

(Die Functionsremunerationen der Studienlehrer und Professoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Betreff der Functionsremunerationen der Studienlehrer und Professoren unterm 13. April l. J. zu beschließen geruht, was folgt:

1.

Die Functionsremunerationen, welche den Studienlehrern und Professoren nach dem Dienstesalter von 6 zu 6 Jahren auf den Grund der in der Ministerialentschließung vom 14. Mai 1832, die Kreisbudgets für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ in Beziehung auf Studienanstalten und Volksschulen betreffend, gegebenen Directiven bereits verliehen worden sind, sollen denselben verbleiben, in so lange Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden.

2.

Von nun an sind die angeführten Directiven vom 14. Mai 1832*) ausser Wirksamkeit gesetzt.

---

*) Lautet wie folgt;

8060.

(Kreisbudgets pro $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ in Beziehung auf die Studienanstalten und das Volksschulwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. und 9. April d. J., im Betreff der Kreisbudgets für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$, bezüglich auf die Studienanstalten und Volksschulen nachstehende Entschließung ertheilt:

3.

Wenn es die Mittel der Studienanstalten, ohne Erhöhung der durch die Special-etats und Landrathsabschiede festgestellten Zuschüße aus der Kreisschuldotation, gestatten, so

---

Die vorgelegten Exigenzetats der Studienanstalten und Volksschulen des Oberdonaukr eises, welche zurückfolgen, sind nach folgenden Directiven zur Vorlage an den Landrath zu bringen.

I.

Lateinische Schulen.

Der Anfangsgehalt aller Lehrer dieser Schulen ist ohne Rückslcht auf den Classenunterschied auf 600 fl. anzuschlagen. Für den Fall der Würdigkeit ist eine Steigerung dieses Gehalts mittelst Functionszulagen in der Art vorzusehen, daß der Gesammtbezug mit Beginn des 7ten Dienstjahres des Lehrers von 600 fl. auf 700 fl., mit Beginn des 13ten Dienstjahres von 700 fl. auf 800 fl., und mit Beginn des 19ten Dienstjahres, von 800 fl. auf 900 fl. sich erhöht, und zwar ohne Einrechnung des dem Subrector als solchen zukommenden Functionsbezugs.

Da übrigens alles Gedeihen des Unterrichts davon abhängt, daß die Anfangsgründe der wissenschaftlichen Bildung (lateinische Schule) mit Gründlichkeit und Erfolg gelegt werden, da ferner nichts schwerer ist, als zweckmässige Behandlung der zarten Jugend, da demnach der Knabenunterricht einen Grad pädagogischer Reife erheischt, welchen junge Lehrer nur selten sich eigen zu machen vermögen, und da überhaupt im Interesse der Bildung wie in jenem der Moralität unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstellen der lateinischen Schulen nicht als Anfangsstellen oder als Durchgangsstufen, sondern als förmlicher Lebensberuf betrachtet, und als solcher von erfahrnen, wohlwollenden, väterlich handelnden Männern für immer festgehalten werde, so ist doch ferner darauf zu sehen, daß den zum Vorrücken in Gymnasialprofessuren vermöge ihres Examens vollkommen qualificirten, aber aus Liebe zu der lateinischen Schule auf dieses Vorrücken verzichtenden Lehrern bei dem Beginne des 1ten und 2ten Serenniums stets eine weitere Verbesserung von 100 fl. zu Theil werde, daß selbe demnach in den ersten sechs Jahren auf 600 fl., in den 2ten auf 800 fl., in den dritten auf 1000 fl., und mit dem Beginne des 19ten Dienstjahres auf 1100 fl. zu stehen kommen.

II.

Gymnasien.

Als Anfangsgehalt eines Gymnasiallehrers ist ohne Unterschied der Classe die Summe von 700 fl. anzunehmen. Das Aufsteigen dieser Lehrer für den Fall der Würdigkeit, resp. der Betrag ihrer Functionszulage ist mit Beginn des 2ten Serenniums auf 200 fl. überhaupt zu veranschlagen, und hat mit Beginn des 3ten und 4ten Serenniums, je nach der besondern Befähigung zwischen einem Mehrungsminimo von 100 fl., und einem Mehrungsmarimo von 200 fl. sich zu bewegen, und zwar ohne Einrechnung des dem Rector als solchem zukommenden Functionsbezug s.

III.

Lyceen.

Die Professoren der Lyceen sind sowohl im Normalgehalt als den Besoldungsmehrungen der Gymnasialprofessoren gleich zu stellen. In dem Falle ganz besonderer Auszeichnung können besondere Gratificationen beantragt werden.

können für verdiente Lehrer und Professoren, dann für ausgezeichnete Rectoren dieser Anstalten besondere Gratificationen, jedoch immer nur für die Dauer eines Jahres beantragt werden.

IV.

Reservefond für die lateinischen Schulen und Studienanstalten.

Ein Reservefond für die lateinischen Schulen und Gymnasien erscheint als dringendes Bedürfniß, insbesondere wegen des Vorschreitens der Lehrer in ihren Bezügen von Serennio zu Serennium. Dieser Fond ist jedoch mit dem allgemeinen Reservefond zu verbinden, und mit diesem in einen Gesammtreservefond zusammen zu schmelzen.

V.

Schullehrer-Seminarien.

Es ist die Absicht, in Gemäßheit des von den Ständen des Reichs gestellten Antrages, den Taubstummenunterricht, und zwar in der Art zu fördern, daß ein ausgezeichneter Schullehramtscandidat an dem Taubstummeninstitut zu München, und in der Taubstummenschule zn Baireuth, förmlichen Unterricht erlange, und daß sofort an dem Sitze jedes Schullehrerseminars eine öffentliche Taubstummenschule errichtet werde, welche ausgezeichneten Schullehrerseminaristen Gelegenheit zur theoretischen und practischen Ausbildung in der Taubstummenlehre darbietet.

Zu der Exigenz des Seminars ist daher eine Summe von 500 fl. à Conto des gemeinschaftlichen Reservefonds vorerst pro $18\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ zur Abrichtung des Taubstummenlehrers, und pro futuro zur Bestreitung des Gehaltes für den Lehrer der mit dem Seminar zu verbindenden Taubstummenschule und der Regie dieser Schule beizufügen. Zugleich ist noch in besondere Erwägung zu ziehen, ob und welcher Beitrag von der Kreisregierung etwa zu dem persönlichen Schullehrerseminar zu Altdorf zu leisten sey. Dasselbe ist das gemeinschaftliche Seminar zur Bildung protestantischer Schullehrer für die 7 ältern Kreise; es kämpft mit einem bedeutenden Deficit; einige Kreise leisten zu diesen bereits Beiträge von 300 — 400 fl., und es dürfte der Billigkeit gemäß seyn, daß auch die übrigen Kreise nach Verhältniß ihrer protestantischen Schulen innerhalb eines Minimums von 50 fl., und eines Maximums zu 300 fl., auf Rechnung des Reservefonds verhältnißmässige Beiträge übernehmen.

VI.

Volksschulen.

Hinsichtlich der Volksschulen bestehen folgende Grundsätze:

1) Als Minimum des Einkommen ist anzusehen:
   a) für jeden selbstständigen Adstanten 150 fl.;
   b) für jeden Lehrer einer Ruralgemeinde 200 fl.;
   c) für jeden Lehrer einer magistratischen Gemeinde dritter Classe 250 fl.;
   d) für jeden Lehrer einer magistratischen Gemeinde zweiter Classe 300 fl.;
   e) für jeden Lehrer einer magistratischen Gemeinde erster Classe 400 fl.
2) Diese Congrua ist unter Einrechnung aller mit dem Lehramte ständig verbundenen Nebenverdienste, aber ohne alle Anrechnung des Wohnungsgenusses, oder der den Lehrern etwa ausgeworfenen Miethgelder, und wo weder Wohnung noch Miethgeld statt findet, unter Abzug des Wohnungsbetrages nach den ortsüblichen Preisen zu beziffern. Eben so sind die den Lehrern als Gemeindeschreibern Gemeindebeschlußmässig ausgemittelten

Der Antrag auf eine Gratification muß von einer ausführlichen Erläuterung über die Würdigkeit des betreffenden Individuums begleitet seyn, und keine Gratification darf in

---

Bezüge deshalb in Ansatz zu bringen, weil das Versehen des Gemeindeschreiberdienstes gesetzliche Regel ist, und weil für den kaum denkbaren Fall einer ohne Curatel-Genehmigung ohnehin nicht gültigen Ausnahme, die Ergänzung des Betrages aus dem Reservefonde sich bewirken läßt.

3) Eben so ist es absolut nöthig, die unvermögenden Gemeinden mit Beiträgen zu dem Bau nicht vorhandener oder zur Restauration, Umgestaltung und Erweiterung vorhandener Schulhäuser in subsidium der Mittel zu unterstützen, welche aus §. 48. und 49. des Gemeindeedictes hervorgehen.

Allzu enge Lehrzimmer gefährden nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Sittlichkeit in hohem Grade. Zudem wird die Abtheilung der Werktagsschulen in zwei Classen unter Zuhilfnahme der Adstanten bei der rasch fortschreitenden Bevölkerung an sehr vielen Orten Bedürfniß, und dieses Bedürfniß führt sodann in der Regel doppelte Lehrzimmer herbei. Auch ist absolut nöthig, daß dort, wo die Feiertagsschule nicht in eine Vormittags- und Nachmittagsschule zur Trennung der Geschlechter zerfällt und zerfallen kann, zwei Schulzimmer schon wegen dieser Schule bestehen, da Jünglinge und Mädchen von 12 bis 18 Jahren nicht wohl vereinigt werden können.

Diese Aufgaben erheischen rasche und dringende Fürsorge, da sie die Vorbedingung alles Gedeihens sind.

4) Eines der wichtigsten Institute in Bayern ist bekanntlich jenes der Districtsschulinspectoren.

Diese würdigen Männer bilden das vermittelnde Organ zwischen den Kreisstellen und den Volksschulen. Sie vertreten das Interesse des öffentlichen Unterrichts gegenüber den Behörden. Sie besichtigen jährlich jede Schule ihres Bezirkes, controliren die Würdigkeit und die Qualification der Lehrer und die Thätigkeit des Localschulinspectors.

Sie sind das belebende Princip, wodurch jedes ächte Verdienst der Staatsregierung sichtbar, und jeder stockenden Schule neue Regsamkeit eingehaucht wird.

Die einzigen Bezüge dieser Inspectoren bestehen in den Visitationsdiäten.

Der Credit für diese Diäten wurde aber in Folge des Landtages vom Jahre 1825, und zwar gegen die eigentliche Absicht der Stände wesentlich, und zwar in einer Weise herabgesetzt, welche die Stände des Reichs vom Jahre 1828. und 1831. als Quelle mancher Rückschritte beklagen zu müssen glaubten.

Besondere Erwägung erheischt daher die Frage, ob nicht die Diäten der Districtsschulinspectoren einer Erhöhung bedürfen, und die Königliche Regierung hat die besondern Gutachten des Landrathes sowohl hierüber, als über die Frage zu veranlassen, ob nicht die gewöhnlichen Schulvisitationsdiäten auf Aversa zurückzuführen wären.

Auch ist die nöthige Reverse zur Deckung jener besondern Diäten offen zu halten welche jährlich in zwei Schuldistricten durch den Umstand entstehen, daß der Districts-Schulinspector nothwendig den visitirenden Kreisscholarchen bei Visitation der Schulen seines Districts begleiten muß.

5) Da die Kreisscholarchen ihre Diäten zunächst aus dem Commissionsfond erhalten, so

den Specialetat als Beleg der Kreisbudgets eingestellt werden, wofür eine vorausgegangene Genehmigung nicht angeführt werden kann.

4.

Functionszulagen und fortlaufende Remunerationen dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs nicht ertheilt werden.

5.

Die Anordnung provisorischer Verwesungen erledigter Stellen an Studienanstalten und der hiefür zu gewährenden Remunerationen bleibt der bisherigen Zuständigkeit überlassen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat sich hiernach zu achten, und davon die Rectorate der Studienanstalten in Kenntniß zu setzen.

München den 20. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 480.

8427.

(Das Unterstützungsgesuch des Lycealprofessors N. N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, empfängt hienebst Abschrift eines Unterstützungsgesuches des Lycealprofessors N. N. zu N. mit der Weisung, aus dem ihr zur Verfügung gestellten Unterstützungsfonde den Bittsteller möglichst zu berücksichtigen —

Unterstützungen aus dem Studienfonde finden ferner nicht mehr statt.

München den 7. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

---

hat ein Ansatz in dieser Beziehung nicht statt. Auf den Fall der Unzulänglichkeit des Commissionsfonds der Königlichen Regierung bleibt der für die Studienanstalten und Volksschulen gebildete Reservefond haftend.

2c. 2c.

München den 14. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Umzugskosten*).

§. 481.

1515.

(Die Umzugskosten der Professoren an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da über die nachgesuchte Umzugskostenvergütung für die Professoren N. N. und N. N. zu N. und für den Professor und Conrector N. N. zu N. bereits Allerhöchste Entschließung erfolgt, und daraus abzunehmen ist, daß nur denjenigen Professoren, die ohne ihr Ansuchen und ohne alle Verbesserung ihres Einkommens versetzt werden, eine Vergütung der Umzugskosten bis jetzt bewilligt worden sey: so ist für jetzt eine weitere allgemeine Vorschrift hierüber nicht erforderlich.

Dem Königlichen Generalcommissariat wird dieses auf den Anfragsbericht vom 20. vor. Mts. hiedurch erwiedert.

München den 20. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 482.

Auszug.

(Vergütung der Umzugskosten, resp. Regulirung des Gehaltes des Professors N. N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Auf die von dem Professor N. N. zu N. unterm 26. vor. Mts. Allerhöchsten Orts unmittelbar eingereichte Bitte um Vergütung der Umzugskosten und Regulirung seines Gehaltes erfolgt die Entschließung:

In Betreff der Umzugskostenvergütung daß der Bittsteller, da er durch die Beförderung vom Studienlehrer zum Gymnasiallehrer in die Categorie der Staatsdiener gemäß der Verordnung vom 14. August 1810 erst dann definitiv eintritt, wenn er volle 6 Jahre das ordentliche Lehramt bei einem Gymnasium ununterbrochen und zur Zufriedenheit der Al-

*) Siehe das Nähere hierüber in Abtheilung XVIII. Bd. XVII. „bei Staatsdienern," namentlich die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817.; ferner Entschließung vom 10. November 1824. Nr. 16817. (s. §. 470. S. 792.)

lerhöchsten Stelle versehen haben wird, auf die Vergütung der Umzugskosten keinen Anspruch habe. —

München den 11. Juli 1812.

Statsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Innkreises also ergangen.

§. 483.

1681.

(Die Umzugskostenvergütung für den Gymnasialprofessor N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf das mit Bericht vom 22. vor. Mts. eingesendete, Bittgesuch des von N. nach N. versetzten Professors N. N. um die normalmäßige Umzugskostenvergütung wird hiedurch diese Vergütung bewilligt und das Königliche Generalcommissariat als Kreisstiftungsadministration beauftragt, den wahren Betrag dieser Umzugsgebühren vorschriftsmäßig nach dem reinen ständigen Gehalt (mit Ausschluß der Miethzinsvergütung und des Remunerationsbezuges) zu berechnen, und auf den dortigen Localstudienfond zur Zahlung anzuweisen.

München den 24. Juli 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 484.

Auszug.

(Die Umzugskosten des Professors N. in N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Professor N. N. hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellung wird dem Königlichen Generalcommissariate mit dem Anhange zugefertigt, demselben in Ansehung des Gesuches um Vergütung der Umzugskosten zu bedeuten, daß bei Beförderung in die Cathegorie eines wirklichen Professors an einem Studieninstitute eine solche Vergütung nicht statt finde.

München den 30. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 485.

19460.

(Die Bezahlung der den Professoren an den Studienanstalten bewilligten Umzugskostenvergütung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 14. d. M., die den Professoren N. und N. zu bezahlenden Umzugskosten betreffend, wird hierdurch erwiedert, daß bei den Studienanstalten, im Fall ein Professor, der versetzt wird, der Verordnung gemäß Umzugskostenvergütung anzusprechen hat, die Bezahlung von der Studienanstalt, an welche er versetzt wird, zu leisten sey, wornach sowohl in dem vorliegenden als in künftigen Fällen zu verfügen ist.

München den 30. December 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, in Beziehung auf die Professoren N. und N.

" der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, in Beziehung auf die Professoren N. und N.

" den übrigen Kreisregierungen des Rezat-, Unterdonau-, Untermain- und Isarkreises.

§. 486.

2249.

(Den quiescirten Studienrector und Seminardirector N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber das Gesuch des Directors N. wegen nachträglicher Bezahlung von Umzugsgebühren, hat die Königliche Regierung nach eigener Geschäftszuständigkeit zu entscheiden. Eine Verweisung dieses Gesuches an die Regierung des Unterdonaukreises findet nicht statt, da die allegirte Bestimmung des §. 16. der Verordnung vom 16. August 1817. (Reg.-Bl. v. J. 1817. S. 840. §. 16. *) vom Finanzministerium bei Stiftungscassen nicht in Anwendung gebracht werden kann.

München den 31. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Lautet wie folgt:

§. 16. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 35. S. 840.

G. Beiträge zur Wittwencasse.

§. 487.

3360.

(Die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. December v. J., die Beiträge der Professoren zu der Wittwencasse betreffend, wird dem Königlichen Generalcommissariat die Entschließung eröffnet, daß zur Zeit noch, da nur von den aus Finanzcassen fließenden Besoldungen, Wittwencassenbeiträge erhoben werden, von den Professoren, die ihren Gehalt aus dem Studienfond beziehen, dergleichen Beiträge nicht zu erheben seyen.

München den 27. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 488.

4767.

(Die Beiträge der Professoren zum Wittwenfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 5. März l. J. vorgelegte Vorstellung der Professoren N. N. ist denselben zu eröffnen, daß Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 nur von jenen Staatsdienern erhoben werden, welche ihren Gehalt aus Staatskassen beziehen, daß aber den Staatsdienern, welche ihren Gehalt aus Stiftungs- oder Gemeindekassen zu beziehen haben, die durch die dermalige, bis auf weitere Verfügung bestehende Nichtentrichtung dieser Beiträge zugehende Begünstigung an ihren erworbenen pragmatischen Rechten nichts benehmen.

München den 7. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

H) Qualificationslisten.*)

§. 489.

(Die Qualificationslisten des Studienlehramts-Personals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 29. Januar 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 133) findet auch auf das Lehrpersonal ihre volle Anwendung.

Um nun die in Folge dieser Allerhöchsten Verordnung einkommenden Gesuche gehörig würdigen, und ihnen in Erledigungsfällen die gebührende Folge geben zu können, ist es im Interesse des Lehrpersonals selbst absolut nöthig, die Ministerialacten durch stets evidente Duplicate der längst angeordneten, bisher aber nur bei den Königlichen Kreisregierungen hinterlegt gewesenen Befähigungslisten des höheren Lehrpersonals vom Lycealdirector anfangend bis einschlüssig der lateinischen Schulen, also bis zu jener Cathegorie herab zu besitzen, aus welcher zu Gymnasialprofessuren competirt werden kann.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, die dreijährige Revision der Qualificationsnoten des Lehrerpersonals, welche ohnehin auf das Jahr 1833 trifft, binnen 4 Wochen unfehlbar zu vollziehen, und sofort Sorge zu tragen, daß die Qualificationslisten sämmtlicher Lycealdirectoren, Gymnasialrectoren, Lyceal- und Gymnasialprofessoren, Subrectoren und Lehrer der lateinischen Schulen und zwar spätestens am 25. März als unerstrecklichem Termine unfehlbar zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht seyen.

Diese vorschriftsmäßige Revision der Qualificationslisten ist für das Jahr 1833 resp. die Periode $18\frac{33}{35}$ zum erstenmale durch das neu creirte Kreisscholarchat unter Vorsitze des Referenten, und was die durch den Referenten nicht repräsentirte Confession betrifft, unter Mitwirkung des Correferenten in Schul- und Studiensachen vorzunehmen, und die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind als Scholarchatsgutachten, dem Beschlusse der Plenarsitzung der Regierungskammer des Innern zu unterstellen.

Uebrigens ist bei dieser Arbeit Nachstehendes zu beobachten:

I.

Die Qualification wird primitiv festgestellt

a) für die Lehrer der lateinischen Schulen, durch den Subrector dieser Schulen

b) für die Subrectoren der lateinischen Schulen und für die Gymnasialprofessoren durch den einschlägigen Gymnasialrector;

---

*) S. §. 48. der Min.-Entschl. v. 3. Febr. 1834. N. 4116. §. 400. S. 670. oben.

c) für die Lycealprofessoren durch den Lycealrector;

d) für die Gymnasialrectoren und Lycealdirectoren durch die Königliche Kreisregierung.

II.

Behufs dieser Ausfüllung empfängt jeder zu Qualificirende von seinem Vorstande einen Formularbogen, welcher die Columnen a, b, c, d, e, f, g, h und w, zu der Hauptqualificationsliste in ihrer ganzen Vollständigkeit umfasse.

Der Qualificirende überträgt die Angaben ad a, b, c, d, e, f, g, h und w wörtlich in die Liste selbst, füllt deren übrige Columnen nach beßtem Wissen und Gewissen aus und sofort gelangen:

a) die von dem Subrector festgestellten und von dem Gymnasialrector revidirten und mit etwaigen Bemerkungen versehenen Qualificationslisten der Lehrer der lateinischen Schulen, und die von dem Gymnasialrector festgesetzten Qualificationslisten der Subrectoren und der Gymnasialprofessoren durch den Gymnasialrector;

b) die von dem Lycealdirector festgestellten Qualificationslisten der Lycealprofessoren, unter der unmittelbaren Adresse des Königlichen Regierungspräsidenten an den Sitz des betreffenden Kreises.

III.

Die allgemeine Befähigungsnote ist auf dem Grund der Rectoratsberichte, der etwa bereits stattgefundenen Kreis-Scholarchatsvisitationen, dann der seit der jüngsten Notenfestsetzung eingetretenen Wahrnehmungen fest zu stellen.

Sie folgt den Steigerungen:

1) Vorzüglich.

2) Sehr gut.

3) Gut.

4) Hinlänglich.

Abstufungen zwischen den Noten werden bezeichnet durch:

1) annähennd II,

2) annähernd III,

3) annähernd IV.

IV.

In die Rubrike: „Biographie" sind die wichtigsten Momente des Lebens des betreffenden Lehrers, anbindend an Stand und Verhältniß seiner Aeltern und durchgehend alle Stadien seiner Bildungsepoche nach den exemplificirten Einträgen der Columnen a, um so mehr aufzunehmen, als die Entwickelungsgeschichte des Pädagogen bei sonst gleichen Verhältnissen immerhin von nicht unwesentlichem Einflusse auf dessen vorzugsweise Befähigung zu einem oder dem andern Posten ist.

V.

Die Rubrik: „vorherrschende Richtung" ist eine rein den wissenschaftlichen, resp. pädagogischen Standpunkt berührende.

In ihr ist lediglich zu bezeichnen, ob und welcher wissenschaftlichen Tendenz das betreffende Individuum huldige, ob und welche besondere Kenntnisse dasselbe in den sogenannten Realien besitze, dann ob, und mit welchem Eifer dasselbe diese Kenntnisse in seiner Klasse einzuführen und zu verbreiten suche.

VI.

Religiosität und Moralität des Lehrers sind scharf in das Auge zu fassen. Nicht heuchlerische Frömmelei ist es, was der Staat von dem Leiter der Jugend fordert. Aber, daß er tief in seiner Seele das Erkenntniß des Schöpfers und seiner Werke trage, daß er die höchste Gabe des Lebens, die Sonne glücklicher Tage, den einzig wahren Trost im Unglücke, nämlich das Vertrauen zu der Allmacht und den Tröstungen des angeborenen Glaubens, in den zarten Seelen entwickle, nicht zerstöre, daß er aus Ueberzeugung und Bedürfniß unwandelbar in Sitte und Wandel sey, ist das erste Erforderniß des Lehrers; denn nur was der Pädagog in sich fühlt, vermag er auch auf andere zu übertragen; vergebens bleibt jede Lehre namentlich gegenüber der noch unbefangenen, aber eben deßhalb mit der ganzen Schärfe des natürlichen Blickes ausgerüsteten und stets von dem Lehrsatze auf das Beispiel zurücksehenden Jugend, wenn ihr der Funke der Ueberzeugung und der Einklang der Persönlichkeit mangelt.

VII.

Der Studienernst, d. h. das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn eines tiefen Sinnes für gründliche Jugendbildung und eines erklärten Hasses gegen alles Oberflächliche, die Disciplin, d. h. der angeborne Ordnungssinn und der weise Umschwung von Ernst und Milde zur Erhaltung der Ordnung und Sittlichkeit, dann die Lehrgabe, d. h. das Wohlwollen gegen die Jugend und das Sichfaßlichmachen, sind als Hauptrequisite in der Gesammtnote zu berechnen, da die Befähigung des Lehrers nicht nur dessen subjective Kenntnisse, sondern auch den objectiven Erfolg seines Wirkens in das Auge fassen muß, und da der trefflichste wissenschaftlichste Mensch nur dann ein guter Lehrer ist, wenn er das in ihm Wohnende, wirklich in die jugendlichen Gemüther zu übertragen weiß.

VIII.

Bei Ausfüllung der Rubrike: „Treue und staatsbürgerliches Betragen" ist ganz besonders darauf zu sehen, ob das betreffende Individuum Anhänglichkeit und Ergebenheit an

die erhabene Person des Monarchen, an die herrschende Dynastie, an das monarchische Princip und an die gesetzliche Ordnung in dem wahren Sinne der ergebenen und beschworenen Verfassung in sich trage, ob und durch welche specielle Handlungen dasselbe diese Gesinnungen beurkundet habe und beurkunde, und ob dasselbe insbesondere die dem Lehramte so häufig sich darbietende Gelegenheit ergreife und benütze, diese Gesinnungen auch in den Schülern anzuregen und zu unterhalten.

IX.

Die Motive und namentlich die thatsächlichen Momente der gefaßten Note sind in der Rubrik: „Bemerkungen." kurz, aber klar und bestimmt zu entwickeln.

X.

Die Rubrik: „Bemerkungen," hat vor allem die Frage zu berühren, ob ein Lehrer zur Vorrückung in eine höhere, größere Befähigung voraussetzende Classe geeignet sey, dann ob er für besondere Aemter und Zweige hervorragende Eigenschaften besitzt, z. B. zur Führung des Rectorates oder Subrectorates, zur Anstellung als Seminärdirector, als Director an Instituten u. s. w.; ferner hat selbe auch alle jene Erläuterungen aufzunehmen, für welche keine der andern Columnen Raum und Anlaß darbietet, und welche zu voller Beurtheilung des Mannes nur immer dienen können.

XI.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist in Bezug auf die Qualification der Lycealdirectoren, der Gymnasialrectoren, und der Subrectoren an den lateinischen Schulen zu verwenden.

Der Vorstand ist die Seele und das belebende Princip jeder Anstalt; von seiner Persönlichkeit hängt der Erfolg jeder Vorschrift und jeder Verordnung ab. Wohnt in ihm Lebenskraft und wahrhafte Erkenntniß des wichtigen Berufes, verbindet er mit dem Willen auch tiefe Kenntniß des jugendlichen Gemüthes, Liebe zu der Jugend und ächtes Streben nach Ordnung und Gründlichkeit, so wird die Disciplin an der Anstalt musterhaft, der Erfolg glänzend, und die Zufriedenheit der Aeltern mit dem Unterrichte, wie auch mittelbar mit der diesen Unterricht leitenden Staatsregierung unfehlbar seyn. Mangelt ihm irgend eine dieser Eigenschaften, gebricht es ihm entweder an gutem Willen oder an vollständigem Durchdrungenseyn von der ganzen ächten Bedeutung seines Berufes oder an Kraft, oder endlich an Liebe zu der Jugend, so wird die Disciplin Null, oder blos scheinbar; der Fortgang wird schlecht, oder, was noch schlimmer ist, blos oberflächlich und formell, und die Mißstimmung der Aeltern nicht nur gegen die Anstalt, sondern auch mittelbar gegen die Staatsregierug gewiß seyn.

Die Scholarchate und die Kreisregierungen sind dem Gouvernement die volle und ungeschminkte Wahrheit schuldig. Ist ein Vorstand nach Willen und Streben untadelhaft, aber aus Mangel an Kraft oder sonstiger Ursachen wegen zur Leitung einer Anstalt untauglich, so muß seine Qualificationsnote in aller Strenge gefaßt, in der Rubrik: „Bemerkungen" aber derselbe zu einer anderweitigen, mit keiner Zurücksetzung verbundenen Verwendung beantragt werden. Ist zufälliger Verhältnisse wegen seine Wirksamkeit blos an dem betreffenden Orte gestört, so ist zwar die Qualification ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse zu bemessen, in der Rubrik: „Bemerkungen" aber der nothwendigen Versetzung offen Erwähnung zu thun.

XII.

Analog nach dem in Ziffer 9. Besagten ist auch bei Feststellung der Qualificationsnoten, blos mit Hinweglassung der Columnen G und H für die Lehrer und Professoren zu verfahren.

XIII.

Ueberhaupt haben sich alle jene, denen eine Mitwirkung zu den Qualificationslisten des Unterrichtspersonals zusteht, von der großen Wahrheit zu überzeugen, daß die der Staatsregierung eingeräumte Leitung des öffentlichen Unterrichts nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in sich schließt, daß der an die Unterrichtsanstalten gebundene Familienvater, auch einen rechtlichen Anspruch an vollständigen und erfolgreichen Unterricht besitze.

Die Familien übergeben dem Staate ihr heiligstes und höchstes Eigenthum, den Inbegriff ihrer Hoffnungen und ihrer zärtlichsten Sorgfalt. Nicht dadurch ist die Aufgabe gelöst, daß man die Kinder in eine sclavische Ordnung hineinpresse, daß man ihnen durch Strafen einen Schein von Zucht, durch Auswendiglernen einen Schein von Wissen beibringe; der Lehrer muß, wie schon erwähnt, der Erzieher der ihm anvertrauten Jugend seyn, er muß die häusliche Erziehung, wo sie gut ist, unterstützen, wo sie mangelhaft ist, nach Möglichkeit ersetzen, er muß der Freund, der zweite Vater seiner Schüler seyn, er muß die Individualität jedes Lernenden ins Auge fassen, das Gemüth veredeln, den Muth aufrichten, in ihm muß sich der Ernst mit Wohlwollen paaren, das edle Gepräge seines Benehmens muß die feinere Sitte in dem Kinde wecken, in dem Jünglinge vervollständigen, und seine Strafen müßen gerade dadurch wirken, daß sie sich dem Bestraften nicht als Folge von Zorn oder Aufwallung, sondern als gerechter Richterspruch und als eines Ergebnisses einer unabweislichen, dem Lehrer selbst heiligen Nothwendigkeit darstellen.

Es handelt sich nicht blos darum, ob ein Lehrer dieses alles so wolle, sondern auch, und vorzüglich darum, ob er dieses alles auch vollständig zu erzielen vermöge. Mangelt ihm das Wollen, so ist seine Entfernung vom Lehrfache ohne alle Rücksicht zu bewirken; mangelt ihm bei gutem Willen blos die Kraft, oder die Befähigung, so ist für ihn eine andere Laufbahn zu ersehen, nie aber darf aus Rücksicht auf ein Individuum die Gesammtheit leiden, nie darf das Glück zahlreicher Familien und der Rechtsanspruch der gegenwärtigen und kommenden Generation irgend einer Persönlichkeit als falscher Schonung weichen.

XIV.

Uebrigens ist der Staatsregierung neben der Befähigung des angestellten Lehrpersonals auch die Qualification der Lehramtscandidaten wichtig. Diese Männer stehen noch an der Schwelle ihres künftigen Berufes; Wankende unter ihnen können scharf beobachtet durch klugen Rath noch zu rechter Zeit von Abwegen zurückgeführt, und Untaugliche können noch rechtzeitig zur Ergreifung eines andern Berufes angemahnt werden; jedenfalls ist es heilige Pflicht, hier die Qualification mit verdoppeltem Ernste festzustellen.

Die Königlichen Kreisregierungen erhalten daher den Auftrag, auch die in ihrem Kreise befindlichen Lehramtscandidaten insbesondere und ohne Ausnahme in eine eigene, nach

obigem Formular angefertigte Liste zu bringen; sie haben demnach auch diesen Individuen die obenbezeichneten Selbstangaben abzufordern und über ihr Betragen nicht nur die Zeugnisse der Lehranstalten, bei welchen sie sich fortbilden, sondern auch der einschlägigen Landgerichte, Herrschaftsgerichte oder Stadtcommissariate einzusammeln und die Duplicate auch dieser Listen in gleicher Frist an das Königliche Staatsministerium des Innern einzusenden.

XV.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß

a) die Lehrer- und Lehramtscandidatenqualificationsbücher der Königlichen Kreisregierungen gleichfalls neu, nach dem mehrerwähnten Formular zu verfassen sind, und daß

b) es zwar fernerhin bei dem durch die Verordnungen festgestellten dreijährigen Revisionstermine sein Bewenden habe, daß aber

c) auch in dem Laufe des Trienniums jede wichtigere auf die Befähigungsnote eines Lehrers oder Lehramtscandidaten Einfluß übende Thatsache in den Listen vorzumerken und nach Befund die alsbaldige Abänderung der Note vorzunehmen sey, daß endlich

d) von drei zu drei Monaten die etwa erfolgten Qualificationsabänderungen mittelst einfacher Listenextracte zur Vorlage zu bringen sind.

München den 29. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Johann Schmid,

Rector,

Professor, Claß-, Nominal-, Nebenfach-Lehrer des Lyceums, Gymnasiums ꝛc. ꝛc.

Nach dem Stande des Jahres

Allgemeine Befähigungs-Bezeichnung, als:

I. Vorzüglich.

II. Sehr gut.

III. Gut.

IV. Hinlänglich.

a. Tauf- und Familienname, Geburtsort und kurze Biographie mit Angabe der gegenwärtigen Standes-Verhältnisse, ob geistlich, oder weltlich, ledig oder verheirathet, oder Wittwer, ob mit Kindern, und von welchem Alter versehen.	b. Confession.	Absolutorialnoten.		Note des Lehramtsconcurses.		g.	h.	Qualifica		
		c. Gymnasial- und Lyceal-studien.	d. Universitäts-Hauptnote.	e. für die lateinische Schule, für das Gymnasium.	f. für das Lyceum, für die Universität.	Gesammtzeit der provisorischen Dienstleistung.	Dienstalter als definitiver Lehrer.	i. Geistesanlagen	k. Kenntnisse.	Vortrag l. schriftlicher.	Vortrag m. mündlicher.
N. N. geboren zu in Stand und Verhältnisse der Aeltern deren Vermögensverhältnisse. Erste Bildung, wo empfangen. Verschiedene Stufen der Ausbildung mit Angabe der Zeit und des Ortes. Erworbene Noten aus jedem einzelnen Fache in den verschiedenen Stadien des Studiums. Erste Anstellung, wann, wo; ob provisorisch oder definitiv. Versetzungen und Beförderungen. Gegenwärtige Verhältnisse, ob mit besonderen Subsistenzmitteln neben dem Gehalte und dem literarischen Erwerbe versehen. ob verheirathet, ob Gattin noch lebt. Kinder: N. geb. zu. Datum N. geb. zu. Datum											

tionsbestimmung in Hinsicht auf				Allgemeines Ergebniß der Befähigten.			Besondere Kenntnisse.			
n. Lehrgabe, Liebe zu der Jugend, Eindringen in den jugendlichen Sinn. Erziehungsgabe. Erkennen des jedem Lehrer gegebenen Doppelstandpunctes als Lehrer und als Erzieher,	o. Religiosität und Sitten	p. Sinn für ernstes Studium, Strenge in Ausübung der Disciplin, Authorität gegenüber der Jugend.	q. Treue und staatsbürgerliches Betragen.	r. nach dem Urtheile d. Vorstandes d. Studienanstalt.	s. der Königl. Regierung, resp. d. Kreisscholarchats.	t. Vorherrschende Richtung.	u. Sprachen.	v. Künste.	w. Anzeige in Druck gelegter Schriften.	x. Bemerkungen.

Formular II.

Qualifications- und Conduite-Listen

der

im Kreise sich aufhaltenden, geprüften und fähig befundenen

Lehramtscandidaten.

Tauf- und Familien-Name und Geburtsort.	Confession.	Physisches Alter.	Standes-Verhältniß.		Studien und Erfolg derselben, wo und wie lange solche gepflogen worden.			Lehramt.	
			geistlich	weltlich.	Universitäts-studien.	Lyceal-studien.	Gymnasial-studien.	Studien-Schulen.	Neben-lehramt.

Prüfung, wann und mit welchem Erfolge.		Gegenwärtiger Aufenthalt.	Dermalige Verwendung und Beschäftigung.	Sittliches Betragen.	Religiöse, politische Gesinnung.		Bemerkung.
theoretische.	practische						

§. 490.

4502.

(Die Qualificationslisten des Studienlehramtspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. v. M., die Qualificationslisten des Studienlehramtspersonals betreffend, wird erwiedert: daß die Fassung der Ziffer XII. der Entschließung vom 29. Januar l. J. auf keinen Druckfehler beruhe, und dieselbe in der Zurückweisung auf den Ziffer IX. derselben Entschließung nichts anders sagen wolle, als daß bei Feststellung der Qualificationsnote der Rectoren der lateinischen Studienanstalten, nach denselben Vorschriften, wie bei den Professoren und Lehrern zu verfahren, und daher die Motive und thatsächlichen Momente der gefaßten Note gleichfalls in der Rubrik „Bemerkungen" kurz aber klar und bestimmt zu entwickeln seyen.

München am 15. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

I. Aufsicht der geistlichen Behörden über die Professoren geistlichen Standes.

§. 491.

25236.

(Die Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über die Lehrer und Professoren geistlichen Standes an Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehreren Wahrnehmungen zufolge hat sich unter den Professoren geistlichen Standes an Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen die Meinung verbreitet, daß sie durch ihre amtliche Stellung der Oberaufsicht der kirchlichen Oberbehörden gänzlich entrückt seyen, und sonach in Hinsicht ihrer Eigenschaft als Kirchendiener einer unbedingten Selbstständigkeit sich zu erfreuen hätten.

Diese Ansicht hat in der geringen Theilnahme, welche mehrere kirchliche Oberbehörden den besonderen Standesverhältnissen dieser Geistlichen gewidmet haben, eine scheinbare Bekräftigung gefunden, und sich der sittlichen Haltung derselben in mehreren Fällen höchst nachtheilig erwiesen.

Da die im Schuldienste verwendeten Geistlichen nicht aufhören, Mitglieder des geistlichen Standes zu seyn, vielmehr ihre persönliche Stellung zu den kirchlichen Oberbehörden

in allen Wegen und unter allen Verhältnissen unverändert bleibt, so sind selbe zwar, was das Lehramt betrifft, den Regierungen, als oberen Schulaufsichtsbehörden unmittelbar untergeben, in allem ihren geistlichen Stand Betreffenden aber wie alle übrigen Geistlichen dem disciplinären Einflusse ihrer kirchlichen Vorgesetzten unterworfen.

Seine Majestät der König, von dieser Ansicht geleitet, wollen die kirchlichen Oberbehörden hierauf aufmerksam gemacht, und ihnen eröffnet wissen, daß ihnen in Ausübung ihrer kirchlichen Zuständigkeiten gegen die bezeichneten Lehrer, und gegebenen Falles in gesetzgemässer Anwendung des zustehenden Aufsichts- und Correctionsrechtes auf das persönliche Betragen der betreffenden Geistlichen, kein Hinderniß in den Weg werde gelegt werden.

Das Königliche Regierungspräsidium hat den N. N. von dieser Allerhöchsten Eröffnung amtlich in Kenntniß zu setzen.

München den 11. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

K. Gegenseitige Aushilfe.

§. 492.

Auszug.

2841.

(Wechselseitige Aushilfe der Professoren in Krankheitsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Zugleich aber kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß in Fällen erforderlich werdender Aushilfe für einen erkrankten oder sonst verhinderten Lehrer die Aushilfe nicht auf Kosten anderer vorschriftsmässiger Lehrstunden geschehen dürfe, und daß für künftige ähnliche Fälle die Anordnung zu treffen sey, daß die zu ersetzenden Lehrstunden eines erkrankten, oder sonst verhinderten Lehrers von dem übrigen Lehrpersonal der Anstalt vollständig übernommen, und nach einer unter ihnen selbst zu treffenden Verabredung an die einzelnen Lehrer vertheilt werden, ohne daß diesen von den ihnen obliegenden ordentlichen Lehrstunden eine erlassen werde, indem für die Ordnung des öffentlichen Unterrichts es von der größten Wichtigkeit ist, daß für die Schüler wo möglich nie zufällige Vacanzstunden eintreten.

Was die Remuneration solcher zu übernehmender Aushilfsstunden betrifft, so kann dafür der Studienfond nur in ganz ausserordentlichen Fällen in Anspruch genommen werden;

in der Regel aber haben die Lehrer, wie dieß auch in andern Collegien geschehen muß, diese Dienste einander wechselseitig zu leisten.

München den 10. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 493.

Auszug.

(Wechselseitige Aushilfe der Professoren in Erkrankungs- oder anderen Verhinderungsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Aus dieser Veranlassung wird zugleich in Beziehung auf die in Erkrankungs- oder andern Verhinderungsfällen einzelner Lehrer erforderlich werdende Aushilfe überhaupt erinnert, daß dafür der Studienfond nur in ganz ausserordentlichen Fällen in Anspruch genommen werden dürfe, indem die Lehrer in der Regel, wie es in andern Collegien ebenfalls geschehen muß, wechselseitig die Verbindlichkeit haben, in solchen Fällen für einander einzustehen, um sich gegenseitig, die Kosten, einen Aushilfslehrer aus ihren eigenen Mitteln zu unterhalten, zu ersparen. Dabei wird das Studiendirectorat Bedacht nehmen, für diese Fälle eine solche Verabredung unter den Lehrern zu veranlassen, daß in keinem Falle für die Schüler einzelne Stunden ausfallen, welches bekanntlich für die Ordnung des öffentlichen Unterrichts höchst nachtheilig ist.

München den 24. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Studiendirectorat in München also ergangen.

L. Ertheilen von Privatunterricht.

§. 494.

17564.

(Die gegen Privatunterricht der Professoren in Baireuth erlassenen Regierungs-Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der bestehenden Verordnung den Professoren und Lehrern untersagt ist, Schülern ihrer Classe Privatunterricht zu geben, und da ferner in Gemäßheit des von dem vormaligen Generalschulen- und Studien-Directorium unterm 1. November 1803. erlassenen Verbots, von öffentlich angestellten Lehrern Privatinstitute, nicht ohne höhere Genehmigung angelegt und unterhalten werden dürfen; so soll es bei diesen Bestimmungen auch in Baireuth ein Verbleiben haben.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises auf ihren Bericht vom 28. October d. J. zur weitern Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß den Professoren N. N. und N. die in ihrer eingereichten Beschwerde-Vorstellung gebrauchte ungeziemende Schreibart zu verweisen sey.

München den 17. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 495.

19980.

(Die Privatinstructionen der Professoren und Lehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anzeige vom 20. v. Mts., daß auch bei der Studienanstalt in Bamberg, einige Lehrer, gegen das gesetzliche Verbot, Schülern ihrer Classen Privatstunden geben, wird hierdurch, unter Rückschluß der Berichtsbeilage, erwiedert, daß allerdings die gesetzliche Vorschrift genau eingehalten, und desfalls bei allen Studienanstalten des Kreises, so fern es nöthig ist, die Erneuerung des Verbots verfügt, und wegen genauer Beobachtung desselben die erforderliche Aufsicht angeordnet werden solle.

München den 14. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 496.

16873.

(Die Anfrage des Rectorats zu Kempten über den, dem N. daselbst von Professoren zu ertheilenden Privatunterricht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts., die Anfrage des Rectorats zu Kempten über den, dem N. daselbst von Professoren zu ertheilenden Privatunterricht betreffend, wird unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die in der Verordnung vom 10. October d. J. Nr. V., §. 3., lit. d., 5. ausgesprochene Bestimmung, dem beigefügten Grunde zufolge allgemein zu verstehen sey, und folglich auch den vorgelegten Fall mit begreife.

München den 30. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 497.

18279.

(Die Beschwerde des Lycealprofessors N. zu N. wegen verbotenen mathematischen Privatunterrichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Gymnasial-Professoren durch frühere und neuere Entschließungen untersagt ist, Schülern ihrer Classe Privatunterricht zu ertheilen, und da der Lehrer der Mathematik, welcher vorschriftsmäßig in allen Classen des Gymnasiums Unterricht ertheilt, jede Classe als die seinige anzusehen und zu behandeln hat, so war das dem Lycealprofessor N. zu N. ertheilte Verbot des mathematischen Privatunterrichts, den bestehenden Vorschriften ganz angemessen, und die dagegen erhobene Beschwerde, wird als ungegründet zurückgewiesen.

München den 1. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

M. Aufnahme der Schüler in Wohnung und Kost.

§. 498.

4489.

(Die Aufnahme der Schüler in Wohnung und Kost bei ihren Lehrern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gründe, welche die Regierung des Unterdonaukreises für ihre Verfügung, die den Professoren und Lehrern an der Studienanstalt zu Passau untersagte Aufnahme von Schülern in Kost und Wohnung betreffend, anführt, verdienen im Allgemeinen Anerkennung, und es ist nicht zu läugnen, daß disciplinäre Rücksichten in vielen Fällen die Beschränkung rechtfertigen können, welcher obige Entschließung den Lehrstand der Studienanstalt zu Passau unterwirft.

Indessen ist doch andererseits auch nicht in Abrede zu stellen, daß abgesehen von der nicht ganz bindenden Schlußfolge vom bestehenden Verbote des Privatunterrichts auf den öffentlichen Unterricht in der Classe, eine allzustrenge Durchführung des aufgestellten Grundsatzes viele und harte Inconvenienzen nach sich ziehe.

Eine unmittelbare Folge hievon wäre, daß kein Professor seinen eigenen Söhnen, seinen nächsten Anverwandten den Zutritt in seine Classen erlauben könnte, ohne das auch hier anwendbare Princip der Analogie zu verletzen.

Auch die betheiligten Familienväter würden in nicht geringe Verlegenheit versetzt werden, wenn sie ihre Söhne, sobald sie in die Classe des betreffenden Professors eintreten, aus dessen Kost und Wohnung zurücknehmen müßten.

Diese Erwägungen verdienen Rücksicht, und es dürfte der Widerstreit zwischen den Interessen der Disciplin und denen der betheiligten Lehrer und Familienväter sich dadurch ausgleichen lassen, wenn jeder Lehrer, welcher Schüler der Anstalt in Kost und Wohnung zu nehmen gedenkt, hievon dem Rectorate jedesmal Anzeige erstattet, welches sodann nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse die Erlaubniß hiezu dem einschlägigen Lehrer ertheilt, oder bei schwieriger und bedenklicher Sachenlage, die Entschließung der Königlichen Regierung erholt.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 12. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

N. Handel mit Schulbüchern.

§. 499.

302.

(Den Handel der Professoren der Studienanstalt zu N. mit Schulbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Buchhändlers N. zu N., den Handel der Professoren der dortigen Studienanstalt mit Schulbüchern betreffend, folgt an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, zur geeigneten Erledigung nach eigener Geschäftszuständigkeit mit dem Bemerken, daß der behauptete Handel der Professoren mit Schulbüchern, so ferne derselbe begründet gefunden werden würde, als ein mit dem öffentlichen Lehramte unvereinbares Geschäft aus allgemeinen dienstlichen Rücksichten eingestellt werden müßte.

München den 28. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

O. Unerlaubte Geschenk-Annahme.

§. 500.

(Die Geschenke von Schülern und Zöglingen an Vorstände und Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man durch Anzeigen und Ergebnisse in zuverlässige Erfahrung gebracht hat, daß ungeachtet der bestehenden Verbote die Darreichungen von Geschenken an Schul- und Institutsvorstände, Professoren und Lehrer von Schülern und Zöglingen, auch manchmal selbst Forderungen der erstern an letztere neuerdings und gewöhnlich wieder bei Gelegenheit von Namens- und anderer Festtagen in Uebung gekommen sind, so sieht man sich veranlaßt, dieses Verbot in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1824, die Einrichtung der Studienanstalten betreffend I. 32. (Kreis-Int.-Blatt vom 20. October 1824, Stück XLII. S. 801 und 802), dann der von der unterfertigten Stelle an die Königlichen Gymnasial-Rectorate zu München und Landshut unterm 25. Juni 1824 erlassenen Entschließung ernstlichst und mit dem Anhange hiedurch zu erneuern, daß man sich zu den sämmtlichen Vorständen, Professoren und Lehrern sowohl der öffentlichen als Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten jeder Gattung versehen müsse, daß sich selbe nicht allein jeder Annahme, noch mehr aber jeder Forderung von Geschenken von den ihnen untergebenen Schülern, Zöglingen oder sonstigen Lehrcandidaten von selbst enthalten, und dadurch ahndungslos setzen, sondern daß selbe auch jedesmal von dem Anerbieten oder der Darreichung eines solchen Geschenkes sogleich selbst geeignete Anzeige machen werden, ausserdem, und im Falle, daß die Unterlassung derselben in Erfahrung gebracht wird, unnachsichtlich eine doppelte Bestrafung eintreten müßte. In Folge dessen werden hiedurch sämmtliche Polizeibehörden, Rectorate und Schulinspectionen beauftragt, auf den Vollzug dieser Verfügung strenge zu wachen, und in Fällen der Nichtbeachtung derselben nach vorgängig geeigneter Untersuchung bei Vermeidung ihrer eigenen Bestrafung hierüber gleichfalls anher Anzeige zu machen.

München den 1. März 1829.

Königliche Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

die sämmtlichen Districtspolizeibehörden, Rectorate und Schulinspectionen des Isarkreises also ergangen.

Int.-Bl. für den Isarkreis v. J. 1829. Bd. IX.. S. 121.

§. 501.

2005.

(Die unerlaubten Geschenkanforderungen der Studienlehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Berichte des Studienrectorates zu Amberg, in Betreff der unerlaubten Geschenkanforderung der Studienlehrer vom 24. vor. Mts. geht hervor, daß die in Nr. 358.

des Münchner Conversationsblattes enthaltene Nachricht begründet ist, so, daß daselbst, und an mehreren Schulanstalten noch der Gebrauch von sogenannten Namenstaggeschenken der Eltern an die Lehrer bestehe.

Da ein solcher Gebrauch mit der Würde der Lehranstalt, mit der Ausübung der Disciplin, und mit anderen Schulzwecken im Widerspruche steht, und zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gibt — so hat die Königliche Regierung des Regenkreises Sorge zu tragen, daß derlei Geschenke, dort, wo sie noch bestehen sollten, für die Zukunft strenge, und bei persönlicher Verantwortlichkeit der Rectoren untersagt werden.

München den 11. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur ebenmäßigen Darnachachtung.

§. 502.

34184.

(Unerlaubte Geschenkannahme der Studienlehrer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aeltere und neuere Verfügungen untersagen den Studienlehrern bei Gelegenheit ihrer Namens- oder Geburtstage, des Jahreswechsels und verschiedener anderer Veranlassungen von ihren Schülern und deren Aeltern Geschenke anzunehmen. Demohngeachtet sind in neuester Zeit mehrfache Zuwiderhandlungen an öffentlichen Anstalten vorgekommen.

Ein solcher Mißbrauch aber gefährdet nicht nur im hohen Grade die Würde des Lehramtes, sondern zerstört auch nothwendiger Weise die Disciplin, und legt jeder, auch noch so unpartheiischen Handlung des Lehrers in den Augen der Schüler und Aeltern den Schein ungerechter Begünstigung oder Abneigung bei.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden daher die erwähnten Verordnungen wiederholt durch die Rectorate zur Kenntniß des Lehrerpersonales bringen, und die Rectorate dafür speciell verantwortlich erklären, daß kein Lehrer in dem Laufe des Unterrichtes Geschenke von seinen Schülern oder deren Aeltern und Verwandten annehme.

Diese Verfügung ist zu gleichmäßiger Benachrichtigung des Publikums von den Rectoraten durch das Kreisintelligenzblatt zu erlassen, und jede Zuwiderhandlung ist im ersten Falle mit einem Disciplinarverweise und einer dem Doppelten des Betrages gleichkommenden Zahlung an den Localarmenfond, dann durch Vormerkung in dem Qualificationsbuche, in dem zweiten und den folgenden aber bei den in staatsdienerlicher Eigenschaft definitiv angestellten Lehrern, durch förmliche Disciplinareinschreitung in dem Sinne der IX. Verfassungsbeilage, bei den Uebrigen durch Zurückweisen und Entheben von dem Lehramte zu beahnden.

Diese Folgen sind den Lehrern durch die Rectorate zu eröffnen, und der Vollzug

beider Aufträge ist binnen vier Wochen durch Vorlage der getroffenen Anordnungen nachzuweisen.

München den 30. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

P. Anzeige der literarischen Arbeiten.

§. 503.

3649.

(Die Aufstellung der von Professoren eingesendeten Werke in der Bibliothek des Ministeriums betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anwendung getroffen worden, daß die von Professoren und Lehrern an den Studienanstalten des Reiches herausgegebenen vorhandenen oder künftig einlaufenden Werke und Druckschriften in einer eigends dafür bestimmten Abtheilung der Bibliothek des Ministeriums aufgestellt werden.

Der academische Senat wird hievon mit dem Auftrage benachrichtiget, diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Professoren und des übrigen Lehrerpersonals der Hochschule zu bringen und selben die nachträgliche Einsendung der etwa nicht vorgelegten Werke und Druckschriften anheim zu geben.

München den 6. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Universitätssenate also ergangen.

Q. Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche.*)

§. 504.

13227.

(Die Gesuche des Vorbereitungslehrers N. N. und Gymnasialprofessors N. zu N. während der Ferien nach München reisen, und da einige Wochen sich aufhalten zu dürfen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 13. September l. Js. wird dem Lehrer N. N. und dem Gymnasialprofessor N. die nachgesuchte Erlaubniß, während der Ferien sich in München aufhalten zu dürfen, unter Rückschluß der Beilagen hiemit ertheilt und zugleich der Antrag genehmigt, daß die Gymnasialprofessoren für die Folge von der Verbindlichkeit enthoben seyn sollen, für ihre während der gesetzlichen Ferien vorhabenden Reisen, auch so ferne sie die Hauptstadt besuchen, oder mit den erforderlichen Pässen in das Ausland gehen, besondere Erlaubniß nachzusuchen.

München den 23. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Mittheilung der hiesigen Polizeidirection.

R. Zeichnungslehrer.

§. 505.

16189.

(Der Eintritt der Zeichnungslehrer und anderer Lehrer gleicher Categorie an den Studienanstalten in den Canzleiverein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung des Gesuches des Zeichnungslehrers an der Studienanstalt zu N. N. um Enthebung von seiner Lehrfunction und Pensionsanweisung allergnädigst zu befehlen geruht, daß sowohl dieser Lehrer, als auch alle übrigen Lehrer gleicher Categorien ermuntert werden sollen, in den Canzleiverein zu treten.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach den Auftrag, zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Befehles an die Studienrectorate und Vorstände der Lehranstal-

---

*) s. §. 83. und 84. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. (Reggsbl. St. 54. S. 1102.)

ten ihres Bezirkes, an welchen Lehrer der bezeichneten Art sich befinden, die erforderlichen Weisungen zu erlassen, und, wie geschehen, anzuzeigen.

München den 6. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

V. Studienpedelle.

§. 506.

990.

(Das Zulagsgesuch des Pedells N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf erstatteten Bericht im rubricirten Betreffe Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Die Pedelldienste sind überhaupt nicht so anzusehen als ob sie Staatsdienste wären, die nicht nur auf vollständige Versorgung ganzer zahlreicher Familien, sondern auch auf Quiescenzgehalte und Wittwen- und Waisenpensionen Anspruch gäben.

München den 31. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 507.

13604.

(Die Erledigung des Pedelldienstes bei dem Königlichen Gymnasium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird im rubricirten Betreffe Folgendes eröffnet:

Die Auswahl eines tauglichen Subjects für den Haus- und Pedelldienst ist bei künftigen Erledigungen dem Rector der treffenden Anstalt überlassen.

München den 11. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

VI. Dotation und Exigenzetat.

§. 508.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1817,

die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betr.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Categorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der Studienanstalten der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, und der Priesterseminarien u. dgl.

soll die vor dem 1. October 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmässige Verwaltung mit dem 1. October 1817 angeordnet werden.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 10. S. 158.

§. 509.

10383.

(Dotation und Exigenzetats der Schul- und Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf erstatteten Anfragsbericht im bemerkten Betreffe zur Entschließung Folgendes erwiedert:

Die Einbringung und Verrechnung der Anstellungstaxen von denjenigen Schulstellen, deren Verleihung in die Competenz der Kreisregierung gehört, und in den Rechnungen der Kreis- und Studienfonds ist nicht zu unterlassen.

München den 13. Juli 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 510.

(Die künftige Erhebung und Verwendung der Kreisschuldotationsraten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Allerhöchsten Rescript vom 31. März l. J. haben Seine Königliche Majestät in Betreff der künftigen Erhebung und Verwendung der Kreisschuldotationsraten folgende mit dem 1. October 1818 in Ausführung zu setzende Bestimmungen zu treffen geruht:

I.

Die Dotationsantheile derjenigen Studienanstalten, welche ein eigenes Fundirungsvermögen besitzen, sollen künftig von denjenigen Stellen oder Individuen erhoben und verwendet werden, welchen nach der einschlägigen Verordnung vom 6. März v. J. Art. VII. die Verwaltung jenes Fundirungsvermögens übertragen werden wird.

II.

Die Dotationsraten der ohne alles Fundirungsvermögen bestehenden Studienanstalten sollen durch eine aus dem Rector und den Rectoratsassessoren jeder Anstalt zu bildenden Cassacommission, welche eine eigene, unter gemeinschaftlicher Sperre und Haftung liegende Cassa erhält, erhoben und verwendet werden.

III.

Die Dotationsraten der Volksschulen in den Municipalgemeinden werden den künftigen Verwaltungsbehörden der städtischen Stiftungen zur Erhebung und Verwendung zugewiesen.

IV.

Zur Erhebung und Verwendung der Dotationsraten der Volksschulen in den Ruralgemeinden der Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte wird für jeden Schulinspectionsdistric eine eigene Cassacommission errichtet, welche neben dem Districtsschulinspector aus dem Lokal-Schulinspector des nämlichen Orts oder in dessen Ermanglung aus dem nächst benachbarten Pfarrer besteht, und eine unter gemeinschaftliche Sperre und Haftung zu setzende Cassa erhält.

V.

Die Gesammtdotationsrate der Volksschulen des Kreises wird auf dem Grund des Etats nach den Amtsbezirken der städtischen Verwaltungsbehörden und Districtsschulinspectionen repartirt, und benehmlich mit der Königlichen Kammer der Finanzen die Zahlungsassignation auf die einschlägigen Finanzrentämter bewirkt werden.

VI.

Die Dotationsrate des Schullehrerseminariums wird durch die Vorstände dieser Anstalt erhoben und verwendet.

VII.

Alle mit der Perception dieser Gelder beauftragten Stellen und Individuen legen

hierüber unterfertigter Regierungskammer ordentliche Jahresrechnungen ab, und treten überhaupt in Bezug auf diese Verwaltung in alle Verbindlichkeiten der Verwalter des Stiftungsvermögens ein.

VIII.

Die neben der allgemeinen Staatsschuldotation fliessenden Staatspassivreichnisse der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sollen durchgängig von den künftigen Verwaltern der Fonds, in welche diese Reichnisse fliessen, erhoben und verrechnet werden.

Die zur Erhebung, Verwaltung und Verwendung dieser Theile des Ergänzungsvermögens der öffentlichen Unterrichtsanstalten bestimmten Stellen erhalten nun hievon vorläufige Kenntniß mit dem Bemerken, daß sie seiner Zeit die weitern Anweisungen zu erwarten haben; die unter Art. II. und IV. bezeichneten Studienrectorate und Districtsschulinspectionen haben jedoch, um sogleich mit dem 1. October 1818 die ihnen neuerlich zugewiesene Function gehörig übernehmen zu können, über die Anschaffung der erforderlichen Cassen, wenn solche nicht allenfalls unter der Hand um billige Preise aufzubringen sind, besondere Kostenanschläge binnen 14 Tagen in duplo hieher einzusenden.

Ansbach den 27. April 1818.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
die sämmtlichen Studienrectorate, Districts-Schul-Inspectionen und Localschulcommissionen des Rezatkreises.

§. 511.

11975.

(Centralisirte Lasten der Stiftungen und Communen pro $18\frac{1}{2}\frac{9}{8}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Centralstiftungscasse erhält von der an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises, in obenstehendem Betreffe heute ergangenen Allerhöchsten Entschließung hieneben eine Abschrift zur Kenntniß und mit dem Beisatze, daß vom Etatsjahre angefangen, die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlt werdenden geheimen Rathstaxen am Schluße der Taxenrechnungen ausgeschieden, und nach Vorschrift des Art. IX. der einschlägigen Verordnung vom 27. März 1809. in der Rechnung des Studienreservefondes vereinnahmt, die übrigen Taxen aber an den Dienstesfond abgegeben, und in der Rechnung desselben zur Einnahme gesetzt werden sollen. —

München den 4. September 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Centralstiftungscasse in München also ergangen.

§. 512.

2926

(Fundationen und besondere Reichnisse des Staatsärars an Erziehungs- und Bildungsanstalten für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den im Finanzgesetze vom 11. September vor. Js. bewilligten Ausgaben auf Erziehung und Bildung zu 755,000 fl. sind an Fundationen und besondern Reichnissen 155,282 fl. 17 kr. begriffen, wovon für die Erziehungs- und Bildungsanstalten:

im Isarkreise	13175 fl.	11 kr.	— pf.
„ Unterdonaukreise	2641 „	— „	— „
„ Regenkreise	19737 „	9 „	1 „
„ Oberdonaukreise	4961 „	38 „	1 „
„ Rezatkreise	73609 „	51 „	1 „
„ Obermainkreise	8880 „	15 „	— „
„ Untermainkreise	27904 „	12 „	1 „
dann für Centralanstalten	4373 „	— „	— „

bestimmt sind.

Indem diese Fundationen und besonderen Reichnisse für da Jahr $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ hindurch als zahlbar erklärt werden, wird einer jeden Kreisregierung der treffende Specialetat unter folgenden Bemerkungen und Weisungen zugestellt.

I.

Die bezeichnete Summe von 155,282 fl. 17 kr. ist in der allgemeinen Staatsschuldotation von 332,000 fl. nicht enthalten, woraus folgt, daß die Ausgaben auf Fundationen und besondere Reichnisse für Erziehungs- und Bildungsanstalten an dieser Schuldotation nicht abgezogen, und in dieselbe nicht eingerechnet werden dürfen, sondern von den Staatscassen besonders zu leisten, und unter einer eigenen Position zu verrechnen sind.

II.

Nachdem diese Leistungen des Staatsärars nur zum Theile auf förmliche Fundationen oder Stiftungen beruhen, zum Theile hingegen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Widerruf oder unter gewissen Voraussetzungen und besondern Verhältnissen ursprünglich bewilliget worden sind, so erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, die Titel, aus welchen die Verpflichtung des Staatsärars zu diesen Leistungen hergeleitet wird, im Laufe des Jahres $18\frac{2}{1}\frac{5}{6}$ sorgfältig aufzusuchen, dieselben pflichtmäßig zu prüfen, und bis zum 15. August d. Js. ihr Gutachten darüber abzugeben:

a) welche Zahlungen nach staats- oder privatrechtlichen Verhältnissen auch für die Zukunft unverkürzt geleistet werden müssen?

b) welche Reichnisse, im Mangel eines Rechtstitels, aus anderen erheblichen Gründen wenigstens für die Dauer der zweiten Finanzperiode, mit oder ohne Moderation fortbestehen sollen?

c) und welche Posten am Eintritte des Jahres $18\frac{26}{27}$ ganz eingezogen werden könnten?

III.

Die Anschläge für Wohnungen und Gründstücke müssen in denselben Größen, mit welchen sie in den Specialetats vorgetragen sind, auch in die Jahresrechnungen durchlaufend eingestellt und dürfen im Jahre $18\frac{25}{26}$ nicht verändert werden.

IV.

Da die Materialien zur Fertigung der Specialetats schon am Schlusse des ersten Semesters des Jahres 1824 vorgelegt worden sind, so versteht es sich, daß einzelne Posten, welche inzwischen durch besondere Allerhöchste Rescripte allenfalls eine Veränderung erlitten haben, nach diesen Rescripten behandelt werden müssen.

Uebrigens haben die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, für die Einhaltung der bewilligten Summen pflichtmässig zu wachen, und dießfalls das Geeignete bei den Kammern der Finanzen rechtzeitig einzuleiten.

München den 7. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 513.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 5. November 1826,

(das von der obersten Stiftungs- und Gemeindecuratel bisher behandelte Rechnungswesen betreffend.)

I. Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen

a) des Erziehungs-Instituts für Studierende in München,

b) des Erziehungsinstituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,

c) des Centralschulbücherverlags,

d) des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten, dann

e) der Centralstiftungscasse über sämmtliche derselben anvertrauten Fonds

wird der durch die Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar l. Js. errichteten Rechnungskammer übertragen.

Reggsbl. v. J. 1826. Nr. 45. S. 771.

§. 514.

2229.

(Die Auflösung des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München wird auf den Bericht vom 1. Februar l. Js., den Reservefond der allgemeinen Schuldotation betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

I.

Nachdem die bisherigen Zuschüsse der Staatscasse zur Deckung der Exigenz der Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Elementarschulen durch das Finanzgesetz vom 28. December v. Js. für die dritte Finanzperiode $18\frac{3}{3}\frac{1}{7}$ als Kreislasten erklärt, und dafür besondere Kreisfonds bestimmt sind, so wird der allgemeine Schuldotationsreservefond, welcher zur Bestreitung centralisirter Ausgaben auf Unterrichtszwecke bisher aus der ältern Dotation von 300,000 fl. jährlich gebildet, und von der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München verwaltet worden ist, mit dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ gänzlich aufgelöst.

II.

Die bisherigen Lasten dieses Reservefonds, welche in die Seite 199 bis 202. Cap. III. §. 1. und 2. des Finanzgesetzes vom 28 December vor. Js. vorgetragenen Kreislasten nach dem Stande vom 1. April 1831 eingerechnet sind, gehen mit dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ auf die Kreisfonds über.

III.

Von diesen Lasten des Schuldotationsreservefonds treffen nach dem Stande vom 1. October 1831 und 1. Februar 1832:

den Isarkreis	10078 fl.	—	kr.
„ Unterdonaukreis	1138 „	—	„
„ Regenkreis	5192 „	—	„
„ Oberdonaukreis	7907 „	30	„
„ Rezatkreis	8044 „	6	„
„ Obermainkreis	3066 „	28	„
„ Untermainkreis	450 „	—	„
„ Rheinkreis	350 „	—	„
zusammen:	36,226 fl.	4	kr.

Die Nachweisung dieser Beträge wird den Königlichen Kreisregierungen durch Auszüge des von der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-

stiftungen in München unterm 1. Februar l. Js. gefertigten und vorgelegten Verzeichnisses der fraglichen Lasten unterm Heutigen zu dem Ende mitgetheilt werden, damit hierauf bei der Subrepartition der Dotationen für die Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Elementarschulen eines jeden Kreises für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ die geeignete Rücksicht genommen werde.

IV.

Da indessen die Einweisung der Kreisfonds und Kreislasten noch nicht stattgefunden hat, so wird die Königliche Administration ermächtiget, die Zahlung der von vorstehenden 36,226 fl. 4 kr. treffenden Raten bis zum 31. März 1832 noch fortzusetzen, und hiezu den Bestand des Schuldotationsreservefonds vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ zu verwenden, und, wenn dieser nicht ausreicht, die erforderlichen Vorschüße aus den Fonds der allgemeinen Unterrichtsstiftungen gegen Rückersatz zu entnehmen.

V.

Am 1. April l. Js. hat die Königliche Administration für jeden Kreis ein gesondertes Verzeichniß der im ersten Semester des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ auf Rechnung der Kreisfonds wirklich bestrittenen Ausgaben zu fertigen und die sämmtlichen acht Verzeichnisse dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorzulegen, womit auch die Rechnung des Schuldotationsreservefonds vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$ und eine Uebersicht der Einnahmen dieses Fonds für das erste Semester des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ eingesendet werden soll, um darnach bemessen zu können, welche Summe jeder Kreis effectiv zu ersetzen habe.

Da aber ein Ersatz aus den Kreisfonds nur dann gefordert werden kann, wenn und in so weit die Zahlungen auf Rechnung der Kreisfonds durch Passivvorschüße geleistet worden sind, so hat die Königliche Administration den Bestand des Schuldotationsreservefonds vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$, die zur Deckung der Ausgaben für das erste Semester des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ aus anderen Fonds entnommenen Passivvorschüsse, und die übrigen Zuflüsse in der Uebersicht der Einnahmen genau auszuscheiden.

Schließlich wird der Königlichen Administration eröffnet, daß neue Lasten auf den vormaligen Schuldotationsreservefond nicht mehr überwiesen, folglich auch nicht mehr übernommen werden dürfen.

München den 20. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München
also ergangen.

§. 515.

3755.

(Die Landrathspropositionen für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$, beziehungsweise die Exigenz der Studienanstalten, Schullehrer-Seminarien, und Volksschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Dotationen, woraus die Zuschüsse zur Deckung der Exigenz der Studienanstal-

ten, Schullehrer-Seminarien, und Elementarschulen in der dritten Finanzperiode $18\frac{3}{27}$ geschöpft werden können, sind durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 (Ges.-Bl. S. 199—202.) für jeden Kreis festgestellt.

Diese Dotationen sind gesetzlich als Kreislasten erklärt; sie gehören demnach zur Categorie derjenigen Ausgaben, welche in das Kreisbudget aufgenommen, und der Prüfung des Landrathes unterstellt werden müssen. Wie dieses Kreisbudget in formeller und materieller Beziehung anzufertigen sey, darüber werden die Königlichen Kreisregierungen der sieben älteren Kreise eine besondere Entschließung mit den erforderlichen Instructionen und Formularien erhalten.

Nach N. III, §. 24. des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831. soll ferner den Anträgen der Stände gemäß, den Landräthen bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen nebst einer Uebersicht der zu Ergänzung des Bedarfs der bestehenden, und zu Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von den Königlichen Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

Um die hiezu erforderlichen Behelfe und überhaupt die bei den Kreisregierungen vorliegenden Nachweisungen über die Statistik dieser Schulen näher würdigen zu können, wurde durch Ministerialerlaß vom 22. Januar d. J. die Vorlage der Fassionen über die Lehrergehalte, der Conspecte über die Localschulfonds, der Jahresberichte für die zwei letzt abgelaufenen Etatsjahre, dann der Schulbaukataster angeordnet. Die in Folge dessen eingelangten Producte und Beschreibungen konnten jedoch für den bezeichneten Zweck nicht für genügend erkannt werden. Zum Theil nur aus tabellarischen, gemäß der Ministerial-Weisung vom 24. Mai 1831 gefertigten Uebersichten bestehend, oder nur Fassionen ohne Etats enthaltend, sind sie auch im Einzelnen in formeller und materieller Beziehung sehr verschiedenartig bearbeitet. Bei einigen wurden die durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. December 1811 gegebenen Vorschriften über die Pfarrfassionen, bei andern das durch die Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1821 ertheilte exemplificirte Formular für die Schulfassionen zum Grunde gelegt; wieder andere bedienten sich eines eigenthümlichen selbst gewählten Schema. Die Vorträge der verschiedenen Gehaltstheile und Gehaltsquellen selbst erscheinen häufig mehr oder minder unbegründet und unbelegt, die Ausmittlung des Ertrags theils gar nicht, theils unregelmäßig, bald mittelst Durchschnittsberechnung, bald mittelst Schätzung nachgewiesen.

Eben so unbefriedigend zeigt sich die Angabe des Schulgeldertrags und der zufälligen und Nebenbezüge. Dieses Ergebniß und der Umstand, daß bei dem seit Anfertigung dieser Conspecte ꝛc. in einigen Kreisen verstrichene Zeitraum (seit 1820 und 1821) die Brauchbarkeit und Verlässigkeit derselben sich sehr gemindert hat; daß seitdem vielfache Werthsveränderungen und Ab- und Zugänge des Fundationsvermögens der Schulen sich zugetragen haben, führte zu der Ueberzeugung, daß die fraglichen Arbeiten zu einer Statistik der Volksschulen und zu einer Beurkundung des Ergänzungsbedarfs keineswegs dienen können.

Um indessen der wohlthätigen Anordnung des Landtagsabschieds in so weit zu genügen, als es unter den dermaligen Verhältnissen geschehen kann, und um zugleich das ganze Etatswesen der Kreise hinsichtlich der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Schulen im Zusammenhange bald möglichst zu ordnen, und für die Verhandlungen der Landräthe vorzubereiten, werden der Königlichen Kreisregierung (unter Rücksendung der Exigenzetats dieser

Anstalten, dann der über die Volksschulen vorgelegten Conspecte und Acten, mit Ausnahme der Jahresberichte der Distrikts-Schulinspectionen) nachstehende Aufträge und Bemerkungen eröffnet.

1) Durch die Eingangs erwähnte Instructivweisung über die Herstellung der Kreisbudgets ist bereits §. 10. der Regierung aufgetragen, die Vertheilung der für Erziehung und Bildung im Finanzgesetze vom 28. December 1831 bestimmte Summen auf die im Kreise befindlichen Studienanstalten, Schullehrer-Seminarien, Volksschulen mit Rücksicht auf die bisherige Subrepartition, auf die Wichtigkeit, und auf das größere oder geringere Bedürfniß dieser Anstalten vorzunehmen, und nebst dieser Repartition dem Landrathe ein Verzeichniß der im Kreise bestehenden Erziehungs- und Bildungsanstalten, ihrer Bedürfnisse und Fonds mitzutheilen. Es wurde beigefügt, daß in dem Kreisetat (Kreisbudget) die Ausgabe auf Erziehung und Bildung nur summarisch, jedoch nach vorstehenden Categorien ausgeschieden, vorzutragen seien.

2) Dabei ist ferner zu bemerken, daß die erste der unter Titel 1. und 2. des §. 1. Cap. III. in Beilage E des Finanzgesetzes (S. 199. des Gesetzblattes) aufgeführten Summe unter der Rubrik „allgemeine und besondere Dotation" — (welche eben so, wie die folgenden unter Titel 3. bis 5. nicht besonders totalisirt, sondern nur in der Gesammtsumme auf Erziehung und Bildung von 713911 fl. 27½ kr. laterirt sind), in einem Hauptbetrage von 244000 fl. (für alle acht Kreise) die von den Ständen von 1831. neu votirte Schuldotations-Erhöhung constituire, und sowohl für Studienanstalten, als Volksschulen bestimmt sey.

3) Da nun die Etats über die Studienanstalten der Kreise auf bereits bekannten Größen und Verhältnissen beruhen, und eben so die Renten, Lasten, der Einnahms- oder Ausgabsmehrbetrag der diesen Anstalten gewidmeten privativen Fonds in Evidenz gestellt sind, so bedürfen die nach dem bisherigen Status dieser Anstalten für die Deckung eines allenfallsigen Deficits erforderlichen Summen keiner weiteren Vorerörterung. Eben so dürften auch die Personal- und Dienstverhältnisse der Professoren und Lehrer, sowie die Ansprüche einzelner unter ihnen auf Verbesserung ihrer Gehalte in den Regierungsacten auf eine Weise erhoben seyn, welche es möglich macht, hierauf bezügliche Anträge sogleich zu stellen, und dem Landrathe jede deshalb gewünscht werdende Auskunft sofort zu ertheilen. Bei Uebergebung des unter 1. oben bemerkten Verzeichnisses kann daher sofort die Summe in Antrag gebracht werden, welche für den Zweck der Studienanstalten zunächst vor dem unter den 244000 fl. begriffenen Schuldotationsantheile des Kreises zu verwenden seyn möchte.

Dieser Antrag ist durch Specialetats über die Renten und Lasten einer jeden Studienanstalt zu belegen, welche nach dem anliegenden Formular A neu zu verfassen sind.

Da indessen mit Aufhebung des allgemeinen Reservefonds der Schuldotation auch die Uebernahme der seither darauf ruhenden Quiescenz- und Pensionsgehalte des Lehrerpersonals den Kreisen zugewiesen worden ist, so muß bei der

Zweckbestimmung fraglicher neuer Studiendotation auch auf dieses Bedürfniß sorgfältiger Bedacht genommen werden.

In die Specialetats der Studienanstalten für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ müssen auch sämmtliche Ausgaben aufgenommen werden, welche die Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München auf Rechnung des mit dem 1. October 1831 aufgehobenen vorerwähnten Reservefonds vorschußweise für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ bestritten hat, indem der Rückersatz derselben aus der besonderen Schuldotation eines jeden Kreises zu leisten ist, worüber bereits die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar d. Js. das Nähere besagt.

4) Der Betrag, welcher nach Abzug dieses übrigens streng zu ermässigenden Zuschusses für die Studienanstalten an der bemerkten neuen Dotationserhöhung verbleibt, stellt nun diejenige Rate dar, die zur Verbesserung des Volksschulwesens vorläufig als disponibel zu betrachten wäre; und zwar

a) für das im Kreise bestehende Schullehrer-Seminar, in so ferne selbes nach reiflicher Prüfung zu seiner Exigenz eines bleibenden Zuschußes bedarf, in welchem Falle hierüber ein Specialetat nach Anlage B beizufügen ist;

b) für die einzelnen Volksschulen selbst.

5) Da nach dem vorhin erwähnten Befunde die definitive Feststellung einer Proportion, nach welcher jede einzelne unzulänglich dotirte Volksschule an diesen Ergänzungsfonds participiren soll, noch zur Zeit nicht eintreten kann, und gleichwohl den desfallsigen Bestimmungen des Landtagsabschieds und des Finanzgesetzes Vollziehung gesichert werden muß, so kann diese Zutheilung dermalen nur nach einem provisorischen oder transitorischen Maaßstabe und nur in einer Weise geschehen, bei der die künftige definitive Regulirung auf den Grund genau und gleichmäßig gefertigten Gehaltscataster vorbehalten bleibt.

6) Die Königliche Regierung wird zu diesem Ende mit Benutzung der zur Zeit vorliegenden Behelfe und mit Rücksicht auf die bestehenden Normen eine vorerst nur summarische Uebersicht der im Kreise vorhandenen Elementarschulen (Volksschulen) nach Inspectionsdistricten und Polizeibezirken abgetheilt, unverzüglich in tabellarischer die Hauptsummen genau auszeigender Form anfertigen lassen, darin den Gehalt der dabei angestellten Haupt- und Nebenlehrer einschlüssig des Ertrags ständig verbundener Nebenfunctionen approximativ angeben, und dann ebenfalls im approximativen oder Aversionalgrößen die Summen bezeichnen, welche an dem sub Nr. 4. vorhin bemerkten Ratum über Abzug des Beitrags für das Schullehrer-Seminarium den einzelnen Schulstellen zuzuwenden seyn dürfte. Hiebei ist zugleich das Bedürfniß einzelner unbemittelter Gemeinden hinsichtlich neu zu errichtender Schulen oder der Umwandlung ihrer Neben- oder Winkelschulen in Haupt- und regelmäßige Schulanstalten sorgfältig zu berücksichtigen.

7) Bei diesen Anträgen möchte einstweilen von folgenden Anhaltspunkten resp. Congrualgrößen auszugehen seyn:

a) für einen Schulgehilfen, Schulverweser oder provisorisch angestellten Lehrer in minimo jährlich 150 fl.;

b) für einen definitiv angestellten Lehrer in den Landgemeinden in minimo jährlich 200 fl.;

c) in Städten und Märkten der dritten Classe ebenso 250 fl.;

d) in den Städten der zweiten und ersten Classe ebenso 300 fl. resp. 400 fl.

In wie ferne die Schullehrer in Städten der ersten und zweiten Classe, deren Gehalt diesen vollständigen Betrag noch zur Zeit nicht erreicht, bei der Repartition dieser Dotationsrate ebenfalls in Betracht zu ziehen, oder ob nicht vielmehr letztere vorzugsweise zur Unterstützung der Schulstellen bedürftiger Landgemeinden zu verwenden sey, dürfte ein Gegenstand seyn, den der Landrath bei seiner Berathung in Erwägung zu ziehen sich von selbst veranlaßt finden wird.

8) Ebenso möchte bei dieser Erörterung von der Voraussetzung auszugehen seyn, daß eine Verwendung der mehrgedachten dem Volksschulwesen zu widmenden Rate an der Dotationserhöhung von 1831 für Schulhausbauten vorderſamst noch nicht einzutreten habe.

9) Wegen der definitiven Regulirung der Schulgehaltsfassionen — ohnedem bedingt von Vorfragen, die eine mehrseitige Erwägung und specielle Entscheidung erheischen, werden seiner Zeit die geeigneten Instructivnormen erfolgen. Inzwischen wird es der Staatsregierung erwünscht und willkommen seyn, von den Ansichten und thatsächlichen Aufklärungen, welche der Landrath über diesen Punct zu geben im Falle seyn könnte, bei Anlaß seines über den vorbezeichneten Gegenstand abzugebenden Gutachtens unterrichtet zu werden.

10) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Antheile und Etatspositionen, die den bisherigen Bestimmungen zufolge den höheren und niederen Unterrichtsanstalten der Kreise von der alten Dotation per 300,000 fl. (resp. 324,000 fl. einschließlich der 24,000 fl. des Rheinkreises) und von den später hinzugefügten 4000 fl. in jedem Kreise zugewiesen waren, der Hauptsache nach auch ferner diesen Zwecken zugewiesen bleiben, so wie auch die Kosten der Districtsschulinspectionen, jedoch unter geeigneter Rücksichtsnahme auf Erhöhung der Diätenaversen dieser Behörden, hierauf zu imputiren sind. Ueber die dermalige Subrepartition dieser ältern Dotationsquoten nach den einzelnen Anstalten und Zwecken ist dem oben bei Nr. 1 bemerkten, dem Landrathe mitzutheilenden Verzeichnisse eine summarische Nachweisung beizufügen.

11) Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sich unverzüglich und unausgesetzt mit denjenigen Vorarbeiten und Zusammenstellungen beschäftigen, welche die rechtzeitige und entsprechende Erledigung des vorliegenden Gegenstandes für den Zweck der landräthlichen Berathung voraussetzt.

12) In dem über die Landrathspropositionen für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ noch zu erstattenden Hauptnachtragsberichte kommen übrigens nur jene Hauptpositionen und Hauptetats aufzunehmen, welche zur summarischen Begründung der für die Studien- und

Schulanstalten des Kreises nach obiger Classificirung erforderlichen Exigenzbeiträge, resp. Postulate an Kreisfonds nothwendig sind. Der speciellen Motivirung und Erörterung ist hiernächst ein besonderer mit den sämmtlichen Specialetats versehener Vortrag unter Bezugnahme auf gegenwärtige Entschließung zu widmen.

München den 23. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

A.

Exigenz

des

Gymnasiums,

(Lyceums oder der lateinischen Schule)

zu

. . . . . .

für

das Jahr

$18\frac{31}{32}$.

Vortrag.	Exigenz für das Statusmäßige Besoldungen									
	Fixe Geldgehälter.		Nebenbezüge in Naturalien.							
			Gattung und Quantität.						Anschlag nach den Budgetpreisen.	
			Waizen.		Roggen.					
	fl.	kr.	Schffl.	M.	Schffl	M.			fl.	kr.

Verwaltungsjahr $18\frac{31}{32}$.

und besondere Nebenbezüge.				Verpflegung der Präparanten.	Mehrbezüge, Quiescenzgehälter, Pensionen und Alimentationen.	Regie.	Gesammtsumme.	Bemerkungen.
Besondere Nebenbezüge.								
Functionsremunerationen.	Miethzinse		Summe.					
fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	

B.

Exigenz

des

Schullehrer-Seminars

in

. . . . . .

für

das Jahr

$18\frac{31}{32}$.

§. 516.

6022.

(Die Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Ministerialentschließung vom 20. Februar l. J. ist ausgesprochen, daß die Lasten des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation mit dem 1. October 1831 auf die Kreisfonds übergehen, und daß die Königliche Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München die Zahlungen hiefür vorschußweise nur bis zum 31. März l. J. zu leisten habe.

Inzwischen ist die Anfrage gestellt worden, bei welcher Casse die betheiligten Individuen ihre Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen vom 1. April l. J. an erholen können? Hierauf wird erwiedert, daß im §. 24. der unterm 26. Februar l. J. sämmtlichen Kreisregierungen zugefertigten Instruction, die Verrechnung der Kreisfondseinnahmen und Ausgaben betreffend, die Localrentämter als diejenigen Behörden bezeichnet sind, welche die bis zum 1. October 1831 aus den Schuldotationen bestrittenen Ausgaben auf Studienanstalten, Erziehungsinstitute, Schullehrerseminarien und Volksschulen für die dritte Finanzperiode $18\frac{3}{3}\frac{1}{7}$ zu leisten, und als Kreislasten zu verrechnen haben.

Hiernach gehen auch die Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation, worüber den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, die Verzeichnisse bereits unterm 20. Februar l. J. mitgetheilt worden sind, auf die Kosten der Localrentämter über.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, werden demnach beauftragt, die Einweisung dieser Lasten bei den Localrentämtern durch die Kammern der Finanzen schleunig zu veranlassen, damit die betheiligten Individuen zum Bezug ihrer Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen, welche bis 1. März l. J. von der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München vorschußweise bezahlt worden sind, zeitig gelangen mögen.

Die schleunige Einweisung dieser Lasten, welche nach dem Stande vom 1. Februar l. J. in sämmtlichen Kreisen 36,226 fl. 4 kr. betragen, ist um so nothwendiger, als die verfügbaren Fonds der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen bereits erschöpft sind, und dieselbe außer Stand ist, fernere Vorschüsse zu leisten.

Sollte die Einweisung der Ausgaben, welche aus dem Reservefonde der allgemeinen Schuldotation bis 1. October 1831 bestritten worden sind, auf die Localrentämter noch Anstände finden, so sind diese Ausgaben vorläufig auf die bisher bestandenen Kreisschuldotationskassen zu übernehmen, und es ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß die genannten Cassen mit den erforderlichen Vorschüssen aus den Kreisfinanzcassen à Conto der budgetmäßigen Kreisschuldotation für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ versehen werden.

Da übrigens auch die bisherigen Kreisschuldotations-Cassen nach §. 24. der Instruction über die Verrechnung der Kreisfondseinnahmen und Ausgaben ihrer Auflösung entgegensehen; — so haben die Königlichen Kreisregierungen das Geeignete hiezu zeitig vorbereiten zu lassen.

München den 11. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 517.

7713.

(Die Landrathspropositionen pro $18\frac{3}{32}$, insbesondere die Dotation der Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Volksschulen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der, mit dem Bericht vom 10. d. M. die Landrathspropositionen für $18\frac{3}{32}$ unter Beleg Nr. 10 zum Kreisfondsetat für den Regenkreis ad Lit. B. Th. I. Abth. II. Cap. III. §. 1. mit vorgelegter Ausscheidung der durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 auf Erziehung und Bildung dem Regenkreise angewiesenen Gesammtsumme von 94,976 fl. 37 kr. 1 pf. hat die Königliche Regierung die Ansicht ausgesprochen, als ob die durch das bemerkte Gesetz gebildete neue Dotationssumme von 23,910 fl. ausschließlich dem Volksschulwesen zugewendet werden könnten. Diese Ansicht ist jedoch weder in dem Gesetz, welches diesen Betrag ausdrücklich den Studienanstalten, Schullehrerseminarien und Volksschulen bestimmt begründet, noch steht sie im Einklang mit der lithographirten Ministerialentschließung vom 23. März d. J. Nr. 3755 in gleichem Betreff, indem daselbst unter Nr. 3 ausdrücklich angedeutet ist, daß zwar die bisherigen Etats der Studienanstalten den neuen Repartitionsetats der Kreisschuldotation zum Grunde gelegt werden sollen, daß aber damit auch jene Anträge zu verbinden seyen, zu denen sich die Königliche Kreisregierung in Bezug auf die Verbesserung der Lehrergehalte — (jedoch wie sich von selbst versteht, nur mittelst Functionszulagen oder unständigen Remunerationen — da der betreffende Dotationszuschuß vorerst nur für die dritte Finanzperiode bewilligt ist) — veranlaßt sehen könnte, und wozu sie die Motive und den Maaßstab aus den individuellen Dienst- und Personalverhältnissen der Betheiligten zu schöpfen hätte. Da nun nicht anzunehmen ist, daß der Fall einer solchen verhältnißmäßigen Gehaltsverbesserung, oder wenigstens der Erweiterung der Attribute ꝛc. bei keiner der Studienanstalten des Regenkreises gegeben sey, so hat die Königliche Kreisregierung hierauf gleichwohl den geeigneten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen, und hienach die in Folge der vorgedachten Entschließung einzusendenden Specialetats zu bemessen. Gleiche Rücksicht ist auch den allenfallsigen Zuschußbedürfnissen des, dem Unterdonau- und Regenkreise zur Zeit nach gemeinschaftlichen Schullehrerseminars zu Straubing zu widmen, und hiernächst das Weitere für das Volksschulwesen in Antrag zu bringen, dessen besondere Berücksichtigung übrigens hiebei keines-

wegs ausgeschlossen, vielmehr in den Anträgen und Wünschen der Stände des Reichs und in der Intention der Staatsregierung vollkommen begründet ist.

München den 15. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 518.

14590.
(Die Landrathspropositionen für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$, insbesondere die Ausgaben auf Erziehung und Bildung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird aus der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai l. J., die an die Landrathsversammlung für $18\frac{37}{38}$, und $18\frac{38}{39}$ zu bringenden Gegenstände betreffend, und aus dem beigefügten Kreisbudget entnommen haben, daß die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für die Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ den Ziffern der Beilage II. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837, und der Beilage des Ministerialrescriptes vom 15. Februar l. J, die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für ein Jahr der IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$ betreffend, ganz gleichgestellt worden sind, und daß hiernach das Kreisbudget für die Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ den Mehrbedarf nicht enthalte, welchen die Königliche Regierung, Kammer des Innern, auf den Grund der für das Jahr $18\frac{36}{37}$ genehmigten Etats der Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung, und der inzwischen neu hervorgetretenen Bedürfnisse nachgewiesen hat.

Seiner Majestät dem Könige ist dieses Verhältniß bei der Allerhöchsten Würdigung des Kreisbudgets für die Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ nicht entgangen; Allerhöchstdieselben haben indessen gleichzeitig in Erwägung gezogen, daß die Staatscasse zu einer Leistung von Zuschüssen, welche die ständigen Ziffern des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 für die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung übersteigen, nicht nur nicht verpflichtet sey, sondern daß vielmehr der Aufwand für solche Anstalten, in so weit solcher den hiezu aus Staatsfonds, und zwar nicht karg bewilligten Betrag übersteigt, von den betreffenden Regierungsbezirken selbst getragen werden müsse, wozu die in den meisten Regierungsbezirken bestehenden Ueberschüsse an Kreisfonds noch manches disponible Hilfsmittel an die Hand geben werden.

Seine Majestät der König haben dabei zu befehlen geruht, daß die diesen Mehraufwand verursachenden Einrichtungen einer strengen Revision unterworfen werden sollen, in deren Folge der fragliche Mehraufwand sicher manche nicht unbeträchtliche Verminderung erleiden wird.

Während nun aber Seine Majestät der König aus den bemerkten Gründen Sich nicht haben bewogen finden können, den erwähnten Mehrbedarf in die Kreisbudgets der Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ aufnehmen, und den Nettoaversal-Zuschuß der Staatscasse um den

gleichen Betrag erhöhen zu lassen, haben Allerhöchstdieselben jedoch allergnädigst zu genehmigen geruht,

„daß der in der III. Finanzperiode entstandene, nach strenger Revision als „unabweislich sich darstellende Mehrbedarf für die Unterrichtsanstalten diesseits „des Rheins und für das erst im Laufe der dritten Finanzperiode neu errichtete Schullehrerseminar in Eichstädt als Kreislast durch erhöhte Kreisumlagen gedeckt, und bis daß bei der nächsten Ständeversammlung die „deßfalls erforderlichen Vorlagen gemacht werden können, durch das Staatsärar gegen Rückersatz vorgeschossen werde."

Bezüglich aller anderen Mehrausgaben und Postulate für Erziehung und Bildung hat nach dem Allerhöchsten Ausspruche Seiner Majestät des Königs die Vernehmung der Landräthe über Bedürfniß und Deckungsmittel zu erfolgen. Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, der auf den 25. d. M. einberufenen Landrathsversammlung Vorstehendes zu eröffnen, und derselben

a) eine Berechnung des in Frage stehenden Mehrbedarfes oder der Differenz zwischen den genehmigten und verrechneten Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für das Jahr $18\frac{3}{37}$ und den Ziffern des Kreisbudgets für die Jahre $18\frac{3}{38}$ und $18\frac{3}{39}$ in derjenigen Größe, in welcher sich derselbe auf dem Grunde einer strengen und sorgfältigen Prüfung als ganz unvermeidlich darstellt, dann

b) eine besondere Berechnung der übrigen Mehrausgaben und Postulate für Erziehung und Bildung zur förmlichen Berathung und geeigneten Beschlußfassung vorzulegen.

München den 18. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

VII. Postportofreiheit.*)

§. 519.

6553. (Die Postportofreiheit des Schulrectorate, dann der Schulaufsicht und Verwaltungsbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird die auf Veranlassung mehrerer Anfragen unterm 18. v. M. an die Königliche Generaladministration der Posten

---

*) s. a. die Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit betr. (s. bei Abth. XVIII.)

dahier ergangene Entschließung, die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schulaufsicht und Verwaltungsbehörden betreffend, zur Wissenschaft und Verständigung der einschlägigen Unterbehörden im Abdrucke mitgetheilt.

Bei den Regierungen des Isar- und Rezatkreises ist hinzu zu setzen, wie folgt:

Was übrigens die beabsichtete Erweiterung der Postportofreiheit für den Correspondenzverkehr der Subrectorate und Scholarchate unter einander betrifft, so kann hierauf nicht eingegangen werden.

München den 26. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
3820.

(Die Postportofreiheit der Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß über die Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829. (Reg.-Bl. v. J. 1829. Nr. 29. S. 521.) in Bezug auf Kreisschuldotationscassen und Verwaltungen, dann Rectorate der Lyceen und Gymnasien, auch Scholarchate und sonstige Schul-, Unterrichts- und Verwaltungsbehörden — die Postportofreiheit in Dienstangelegenheiten betreffend, — von den Postbehörden eine verschiedenartige Auslegung statt gefunden habe, wodurch mehrere Reclamationen herbeigeführt worden sind.

Der Königlichen Generalpostadministration wird daher zu erkennen gegeben:

1) daß die gedachten Schulanstalts-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörden zur Classe der mittelbaren Behörden zu zählen seyen, von welchen in §. 1. lit. d. der angeführten Verordnung ausgesprochen ist, daß diese in Berichten und Schreiben an unmittelbare Behörden — ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten gerichtet, so wie bei der Correspondenz über die zur Staatscuratel ressortirenden Gegenstände, die Postportofreiheit zu genießen haben; diesem wird beigefügt, daß auch

2) die Versendung von gedruckten Catalogen, wenn sie unter Kreuzband, daher in der genannten Eigenschaft den Postbehörden erkennbar aufgegeben werden, unter den Rectoraten und Subrectoraten selbst, Postportofrei geschehen soll;

3) Unterstützungsangelegenheiten der Schullehrerswittwen und Kinder sind, wenn sie als Armensache bestätigt zur Postbeförderung übergeben werden, künftig nach §. 19. der gedachten Verordnung zu behandeln.

Hienach ist sich zu achten und die geeignete Verfügung an die Postbehörden zu er-

lassen, mit dem Beisatze, daß die Bestimmungen in §. 2. nichts destoweniger hieher ihre volle Anwendung finden.

München den 18. April 1831.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Generaladministration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 520.

19963.

(Die Postportofreiheit der Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. Juni v. J., die Postfreiheit der Schulrectorate, dann die Schul-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörden betreffend, wird erwiedert wie folgt:

Wenn die Entschließung vom 18. April 1831 den Rectoraten der Gymnasien, den Subrectoraten der lateinischen Schulen, dann den übrigen Schul-, Aufsichts- oder Verwaltungsbehörden die Benennung mittelbarer Behörden beilegt, so kann es die Absicht nicht seyn, die bestehenden Unterordnungsverhältnisse dieser Anstalten, Aemter und Behörden zu verrücken, sondern nur in Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 das Verhältniß festzustellen und auszudrücken, in wie ferne die Postportofreiheit für die erwähnten Schulbehörden in Dienstessachen als zulässig anerkannt sey.

Was die Beschwerden des Gymnasialrectorats zu Erlangen anbelangt, so bleibt es zwar der Königlichen Regierung überlassen, auf welche Art sie, bei obigen Andeutungen die erhobenen Anstände erledigen zu können gedenkt. Im allgemeinen aber wird bemerkt, daß

1) für Correspondenzen der Schulbehörden untereinander in der oben genannten Entschließung vom 18. April 1831 gemachten Zugeständnisse nicht erweiter werden können, und daß

2) von der daselbst vorgeschriebenen Art die postportofreie Versendung der Cataloge um so weniger abgegangen werden könne, als solche zur Sicherung des Postregals gegen beeinträchtigende Mißbräuche dienen, und unter gleicher Voraussetzung auch für andere amtliche Behörden als Vorschriften zu gelten haben, ohne daß hiedurch ihrer Amtsehre zu nahe getreten würde.

Die Königliche Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 24. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

VIII. Schuljahr*).

§. 521.

26479.

(Der Anfang des Schuljahres an den Gymnasien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. Ms. wird zur Entschließung erwiedert, daß es, ohngeachtet der den Gewerbschülern zustehenden Befugniß an dem Gymnasialunterrichte über die Realien, Theil nehmen zu dürfen, hinsichtlich des Anfanges des Schuljahres an den Gymnasien bei der Vorschrift der neuen Schulordnung sein Verbleiben habe.

Hievon hat die Königliche Kreisregierung das Rectorat der protestantischen Studienanstalt in Augsburg in Kenntniß zu setzen.

München den 14. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon sämmtlichen anderen Regierungen.

IX. Verhältnisse der Schüler und des Schulunterrichts**).

A. Aufnahme***).

§. 522.

(Die bei den Königlich bayerischen Mittelschulen neu ankommenden Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man den Uebergang, sowohl von auswärtigen Lyceen und Gymnasien in die Königlich Bayerischen Mittelschulen, als auch von einem inländischen Schulhause zum andern

---

*) vergl. hiezu auch die §§. 32 u. 85 der Schulordnung v. 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben).

**) vergl. hiezu Ministerial-Entschließung v. 25. Juli 1810. unten bei „deutschen Schulen."

***) vergl. hiezu auch die §§. 86. 87. 88 und 89 der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben).

immer nur solchen Candidaten erlauben will, von deren tadelfreien Sitten und gehörigen Vorkenntnissen man sich ehevor möglichst überzeugt hat; so wird hiemit kund gemacht, daß künftig jeder neu angekommene Candidat oder Schüler vor der Aufnahme in ein Königlich Bayerisches Schulhaus bei dem einschlägigen Rectorate nicht blos das Zeugniß, die von ihm unmittelbar ehevor besuchte Classe betreffend, sondern auch aus jeder bis dahin von ihm vollendeten vorzulegen habe.

München den 26. Januar 1807.

Königliche Landesdirection.

Reg.-Bl. v. J. 1807 St. 6. S. 254.

§. 523.

876.

(Das Uebergehen einzelner Studierenden von einer Studienanstalt zur andern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des N.-Kreises wird im bemerkten Betreffe Folgendes eröffnet:

1) Kein Schüler, der von einer Studienanstalt in eine andere übergeht, darf bei der letztern in eine höhere Classe aufgenommen werden, als in welcher er bei der bis dahin frequentirten Anstalt gestanden hat, oder zu welcher er, wenn der Uebertritt am Schlusse eines Schuljahres geschieht, nach der Ordnung der bis dahin frequentirten Anstalt aufsteigen würde.

2) Soll keiner aufgenommen werden, der nicht von dem Rectorat der letztern Anstalt einen Entlassungsschein beibringt.

3) In den Berichten sind dergleichen Uebertritte jedesmal aufzuführen.

München den 29. März 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Generalcommissariate also ergangen.

§. 524.

2671.

(Die ordnungswidrige Aufnahme des Schülers N. in die Studienschule zu Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises hat zur Anzeige gebracht, daß der von der Studienstalt zu Ansbach entwichene Schüler N. in die Studienschule zu Erlan-

gen ohne Entlassungszeugniß aufgenommen worden sey, und zugleich den Verantwortungsbericht der Rectoratsverwesung mit eingesendet.

Da diese Aufnahme noch durch den unlängst verstorbenen Rector N. geschehen ist, so könnte insofern die Anzeige nunmehr auf sich beruhen, wenn nicht der Verantwortungsbericht der Rectoratsverwesung Ansichten enthielte, die eine Berichtigung erfordern. Allein, da eben diese irrigen Ansichten noch ferner zu solchen Mißgriffen Anlaß geben könnten, so wird der Königliche academische Senat hierdurch beauftragt, der Rectoratsverwesung zu bedeuten:

1) daß Studierende, die eine öffentliche Studienanstalt des Königreiches besucht haben, von keiner andern inländischen Studienanstalt aufgenommen werden dürfen, wofern sie nicht von jener früher besuchten Anstalt den vorschriftsmäßigen Entlassungsschein und ihre Censur beibringen;

2) daß es keine Ausnahme von dieser Verordnung begründe, wenn ein solcher Schüler auch nicht unmittelbar von einer Studienanstalt zu der andern übergeht, sondern in der Zwischenzeit entweder zum Privatunterricht zurückgekehrt wäre, oder einen andern Beruf angetreten hätte;

3) daß eben darum die Rectorate und Subrectorate bei jedem Schüler, der von einem andern Orte des Königreiches zu ihrer Anstalt kömmt, sich's angelegen seyn lassen sollen, nach seinen frühern Studien, seinen bisherigen Aufenthalt und anderen Verhältnissen zu fragen.

München den 6. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen academischen Senat zu Erlangen also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Generalcommissariate des Rezatkreises.

§. 525.

(Die Zulassung der Schreiber zu den Gymnasialstudien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. vor. Mts. die Zulassung der Schreiber zu den Gymnasialstudien betreffend, wird Folgendes erwiedert:

1) Es wird nicht genehm gefunden, so weit in Jahren vorgeschrittene Subjecte als die in dem Berichte bezeichneten Schreiber seyn müssen, noch in die Studienanstalten aufzunehmen, in denen sie ihren Kenntnissen nach ohne Zweifel nur für niedere Classen fähig wären.

2) Dagegen wird bei Subjecten dieser Art, so ferne sie Aussicht auf Anstellung in einem niedern königlichen, oder Gemeinde- oder gutsherrlichen Dienste, wozu

Gymnasialstudien erfordert werden, wirklich haben sollten, die Ausnahme gestattet, daß sie in Ansehung ihrer Gymnasialkenntniße geprüft werden dürfen, und zwar mit dem Erfolge, daß

a) denjenigen ältern Subjecten, der bezeichneten Art, die in Vergleichung mit dem letzten Drittheil der Oberclasse hinlänglich befähigt befunden werden, ein Zeugniß über erprobte Gymnasialkenntnisse, jedoch nur mit der Beschränkung, daß dieses Zeugniß zum Uebertritt an höhere Studienanstalten nicht berechtiget, ausgestellt;

b) den noch jüngern Subjecten dieser Art aber, denen die erforderliche Befähigung noch fehlt, gestattet werden darf, sich noch ein oder höchstens zwei Jahre zu einer zweiten Prüfung privatim vorzubereiten, um zu einem ähnlichen Zeugniß, wie jene erstere, sich fähig zu machen.

3) Diese Ausnahme gilt jedoch nur solchen Schreibern, die, wie es der berichtliche Vorschlag selbst ausgedrückt hat, sich „vor der Erscheinung der Allerhöchsten Verordnung über die Bedingniße zur Prüfungszulassung schon der Schreiberei gewidmet hatten", und findet auf jüngere Schreiber, die den rechtzeitigen Besuch des Gymnasiums versäumt haben, keine Anwendung.

München den 23. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

Int.=Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1823. Nr. 34. S. 1125.

§. 526.

(Altersdispensationen zur Aufnahme in die Studienanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung findet sich bewogen, sämmtliche Studienbehörden des Oberdonaukreises neuerdings zur genauesten Befolgung der Allerhöchsten Anordnungen im Betreff des Alters der Studierenden aufzufordern, und zugleich zur Entfernung aller Mißstände, welche durch die vielen bei der Königlichen Regierung unmittelbar eingereichten, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich belegten und nicht selten sehr verspäteten Dispensationsgesuche veranlaßt wurden, folgende Verfügungen zu treffen:

a) Bittschriften um Altersdispensation sollen mit den Taufscheinen und Schulzeugnißen, oder wenn vorher gesetzlich erlaubter Privatunterricht statt fand, mit den Zeugnissen der Privatlehrer belegt, und mit legaler Nachweisung der Gründe des verspäteten Studienanfangs der Königlichen Studienbehörde derjenigen Anstalt, bei welcher die Aufnahme nachgesucht wird, in jedem Falle noch vor Eröffnung der Studien überreicht werden.

b) Die Königlichen Studienbehörden haben hierauf sogleich die Aufnahmsprüfung vorzunehmen, und auf den Grund derselben so wie anderer berücksichtigungs-

würdiger Verhältniße unter Vorlage aller gehörig belegten Bittschriften binnen acht Tagen motivirtes Gutachten zu erstatten, welche von den geprüften Individuen auf Probe aufzunehmen, oder welche für immer abzuweisen seyen?

Da einzelne bei der Königlichen Regierung eingereichte Gesuche nicht ferner beachtet werden, so haben die Königlichen Studienbehörden sowohl bei der öffentlichen Ausschreibung des Studienanfangs als später bei der Anmeldung die Eltern und Vormünder der Studierenden, diese selbst, und überhaupt alle, welchen daran liegt, auf die bezeichneten Verfügungen mit dem Zusatze aufmerksam zu machen, daß sie sich die Schuld lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach verstrichenem Termine nicht mehr gehört werden.

Augsburg den 24. September 1824.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Studienbehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1824. St. 27. S. 961.

§. 527.

(Die Dispensationen von zu hohem Alter der in die öffentlichen Studienanstalten aufzunehmenden Schüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 9. und 20. November und vom 7. und 10. December v. Js., die Dispensationen von zu hohem Alter der in die öffentlichen Studienanstalten aufzunehmenden Schüler betreffend, wird nachstehende erläuternde Entschließung hierdurch ertheilt:

1) Die allgemeine Verordnung gegen das zu hohe Alter der in die öffentlichen Studienanstalten aufzunehmenden Schüler beruht auf dem Hauptgrunde, den unverkennbaren pädagogischen Nachtheilen zu begegnen, die bei zu großer Altersverschiedenheit der Schüler einer Classe unvermeidlich sind. Demnach findet die Verordnung hauptsächlich auch nur dann Anwendung, wenn ein im Alter zu weit vorgerückter Schüler in eine öffentliche Studienanstalt aufgenommen zu werden verlangt.

2) Der in der berichtlichen Anfrage mit andern zugleich bezeichnete Fall ist hierunter nicht begriffen, wenn ein privatim unterrichteter Studierender einen Beruf zu erwählen gedenkt, zu welchem er zwar kein förmliches Gymnasialabsolutorium, aber nach bestehenden Verordnungen ein Zeugniß einer öffentlichen Studienanstalt über seine privatim erworbene, denen in der öffentlichen Anstalt geforderten gleichkommenden Schulkenntnisse bedarf, und sich zur Erlangung dieses Zeugnißes bei einer Studienanstalt prüfen lassen will. Hiezu kann ein solcher, des höhern Alters unerachtet, so ferne nicht andere Hindernisse im Wege stehen, zugelassen werden.

3) Die letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Privatstudierender, der ohne Besuch einer öffentlichen Studienanstalt sich zum Eintritte in die Lycealclasse vorbereitet hat, sich zu Erlangung des Gymnasialabsolutoriums bei einer Studienanstalt prüfen lassen will. Einem solchen ist gleichfalls des höhern Alters wegen allein die Zulassung zu der Prüfung nicht zu verweigern, so ferne er übrigens in Ansehung seines Privatstudierens die unerläßlichen Bedingniße gehörig erfüllt hat, die in der allgemeinen Verordnung über das Studienwesen vom 10. October vor. Js. §. 19. lit. d. vorgeschrieben sind.

4) Dagegen ist bei der Aufnahme in die öffentlichen Studienanstalten, damit endlich auch hierin eine feste Ordnung werde, von dem gegenwärtigen Studienjahre an, die gegen das zu hohe Alter gegebene Vorschrift mit aller Strenge einzuhalten, und als Ausnahme mehr nicht als höchstens Ein volles Jahr nachzulassen.

5) Demnach darf von nun an ein Schüler, der in die untere Classe des Gymnasiums eintreten will, (wozu durch die neue Studienordnung vom 10. October vor. Js. §. 16. das vollendete 12te Lebensjahr gesetzlich bestimmt ist) höchstens 13 volle Jahre alt seyn, um die Aufnahme erlangen zu können; und das gleiche Verhältniß gilt durch alle fünf Gymnasialclassen hindurch.

6) In Ansehung der in den vorhergegangenen Studienjahren bereits aufgenommenen Schüler von zu hohem Alter kann es bei der früherhin eingeräumten Dispensation von zwei vollen Jahren über die vorgeschriebene Zahl sein Verbleiben haben. In Ansehung der um die Aufnahme erst nachsuchenden Schüler aber, in welche der fünf Gymnasialclassen einer die Aufnahme nachsuchen möge, ist die obige Vorschrift unverbrüchlich einzuhalten, und kein Dispensationsgesuch zuzulassen.

7) Denjenigen Schülern, denen hiernach die Aufnahme in eine öffentliche Studienanstalt versagt werden muß, ist überlassen, sich durch fortgesetztes Privatstudieren unter Beobachtung der durch die obenerwähnte Verordnung vom 10. October vor. Js. §. 19. vorgeschriebenen Bestimmungen, so zu befähigen, daß sie im folgenden Jahre in eine ihrem Alter entsprechende höhere Classe aufgenommen werden können.

Demgemäß sind die Gesuche und Berichte zu bescheiden.

München den 15. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§ 528.

8133.

(Das zur Aufnahme in die öffentlichen Studienanstalten erforderliche Normalalter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit sich Eltern und Vormünder nicht mehr mit der Unkunde der bestehenden Studienverordnungen rücksichtlich des Normalalters zur Aufnahme ihrer Söhne oder Pfleglinge in die öffentlichen Studienanstalten entschuldigen können, wird zu ihrer Belehrung Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Studienverordnungen fordern aus pädagogisch-wissenschaftlichen Gründen einen frühen Anfang der Studien.

Bis zum vollendeten 12ten Jahre sollen alle Kenntnisse und Fertigkeiten eingeübt seyn, welche nach dem §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. October v. J. (Intelligenz-Blatt 1824. S. 2149.) die Aufnahme in die erste Gymnasialclasse bedingen.

Nur als Ausnahme soll mehr nicht, als ein volles Jahr nachgelassen werden.

2) Demnach darf von nun an ein Schüler, der in die untere Classe des Gymnasiums eintreten will, höchstens 13 volle Jahre alt seyn, um die Aufnahme erlangen zu können, und das gleiche Verhältniß gilt durch alle fünf Gymnasialclassen hindurch.

3) In Ansehung der in den vorhergegangenen Studienjahren bereits aufgenommenen Schüler von zu hohem Alter kann es bei der früher eingeräumten Dispensation von zwei vollen Jahren über die vorgeschriebene Zahl sein Verbleiben haben. In Ansehung der um die Aufnahme erst nachsuchenden Schüler aber, in welche der fünf Gymnasialclassen einer die Aufnahme nachsuchen möge, ist die obige Vorschrift unverbrüchlich einzuhalten, und kein Dispensationsgesuch zuzulassen.

4) Denjenigen Schülern, denen hienach die Aufnahme in eine öffentliche Studienanstalt versagt werden muß, ist überlassen, sich durch fortgesetztes Privatstudieren unter Beobachtung der durch die oben erwähnte Verordnung vom 10. October v. J. §. 19. vorgeschriebenen Bestimmungen so zu befähigen, daß sie im folgenden Jahre in eine ihrem Alter entsprechende höhere Classe aufgenommen werden können.

5) Nach einer wiederholten Allerhöchsten Erinnerung soll, damit die Studierenden nicht zu jung und unreif in die Gymnasialclassen aufgenommen, und aus denselben zum Uebertritt ins Lyceum entlassen werden, mit aller Strenge auf die Einhaltung des Normalalters des vollendeten 12ten Jahres für die erste Gymnasialclasse, und des vollendeten 17ten Jahrs für die erste Lycealclasse geachtet werden.

Würzburg den 24. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1825. Bd. I. Nr. 12. S. 201.

§. 529.

21159.

(Der Schüler N. von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Schüler der dritten Gymnasialclasse N., welcher wegen Wirthshausbesuches von der Studienanstalt zu Freising dimittirt wurde, hat der in anliegender Vorstellung enthaltenen Angabe zu Folge, um Aufnahme an der Studienanstalt zu Straubing gebeten, daselbst aber eine abschlägige Bescheidung erhalten.

Da nach §. 49. der neuen Schulordnung den von einer Studienanstalt dimittirten Schülern die Aufnahme an einer andern auf Probe, nach vorgängiger Prüfung nicht verweigert werden kann, so hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreises das Studienrectorat zu Straubing auf die erwähnte Vorschrift der Schulordnung aufmerksam zu machen.

München den 12. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. sämmtlichen übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

§. 530.

28580.

(Die Vorstellung des Schülers N. um Aufnahme an der Studienanstalt zu Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Schülers N. um Aufnahme an der Studienanstalt zu Neuburg, folgt mit dem Auftrage, die Bitte in Folge des §. 87. der Schulordnung an das Rectorat der genannten Anstalt zu verweisen, Letzterem aber unter Hinweisung auf den §. 49. derselben Schulordnung zu bedeuten, daß die über den Bittsteller verhängte Dimission nach dem klaren Inhalte dieses §. als Grund zu Verweigerung der Aufnahme auf Probe nicht betrachtet werden könne, daß demnach letztere in solchen Fällen in soferne zu bewilligen sey, als einer Bewilligung der Art nicht sonstige der Subjectivität des Bittstellers der Oertlichkeit oder den allgemeinen Verhältnissen entnommenen Hindernisse in dem Wege stehen.

München den 7. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung und Anweisung der Rectorate.

B. Inscriptions- und Classengelder.

§. 531.

2530.

Auszug

(Classengelder der Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

4) Alle von den Studierenden bisher an sogenannten Xenien oder andere Abgaben an die Pedelle bezahlten Gelder mit Ausnahme der Incarcerations-Gebühren hören, der aufgestellten Dienstordnung gemäs, für die Folge ganz auf; dagegen

5) hat vom Anfange des neuen Studienjahres an, jeder Schüler, der nicht ordnungsmäßig in die Classe der Armen gehört, alljährlich ein Classengeld von **1 fl. 12 kr.** vor dem Eintritte in die neue Classe zu bezahlen, welches der Director in Empfang nimmt, und nebst dem vollständigen Schülerverzeichniß an die Schulfonds-Administration zur Vereinnahmung abliefert.

München den 15. October 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Studien-Directorat in München also ergangen.

Mittheilung der Stiftungs-Section zur geeigneten Anweisung der Schulfonds-Administration.

§. 532.

(Die Aufhebung der Classengelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

5) Man sieht sich bewogen, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß nach Allerhöchster Verfügung vom 5. Mai d. J. alle Zahlungen, die als Claßgeld, Einstandgeld oder unter was immer für einem Namen von den Schülern der hiesigen Studienanstalt an die Lehrer vormals geleistet worden sind, ganz und ohne Ausnahme aufhören.

Dafür wird vom nächsten Jahre an blos **1 fl. 12 kr.** Inscriptionsgeld von jedem Schüler an das Rectorat jährlich entrichtet. Eltern, welche bei obigen Reichnissen gewohnt waren, den Lehrern ihre besondere Erkenntlichkeit zu beweisen, bleibt es übrigens freigelassen, diese in andern Wegen zu bethätigen.

Ansbach den 20. Juli 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1812. St. XXX. S. 1019.

§. 533.

(Die alljährliche Inscription an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Inscriptionsverzeichnisse, welche von den Rectoraten der Studienanstalten ihrer alljährlichen Studienanfangsberichten beigelegt zu werden pflegen, bisher gezeigt haben, daß die Inscriptionen der Studierenden bei jeder Studienanstalt verschieden und zum Theil sehr unvollständig geschehen; auch an einigen Studienanstalten der Mißbrauch bemerkt werden mußte, daß mit dem Inscriptionsgeschäft mehrere Tage zugebracht, und dadurch die Ferien noch mehr verlängert werden, so ist für nöthig erachtet worden, hierüber allgemeine Vorschriften zu geben, welche von dem Anfang des nächstfolgenden Studienjahres an, gleichförmig an allen Studienanstalten beobachtet werden sollen.

I.

Damit die Inscriptionsmatrikel, welche der allgemeinen Verordnung zufolge bei jeder Studienanstalt des Königreiches geführt werden soll, durchgängig die nöthige Vollständigkeit erhalte, ist mit Berücksichtigung der verschiedenen bisher dazu gebrauchten Formeln eine Tabelle, welche die sämmtlichen, den Rectoraten besonders unentbehrlichen, Hauptnotizen zusammengefaßt, entworfen und lithographirt worden, und es wird hiernach unter Zufertigung des anliegenden Formulars folgendes bestimmt:

1) nach dieser Tabelle sollen von dem Studienjahre $18\frac{13}{14}$ an die Inscriptionsmatrikeln aller Studienanstalten des Königreiches geführt werden;

2) den nöthigen Bedarf solcher Tabellen haben die Rectorate von dem Expeditionsamte der Königlichen Central-Schulbuchhandlung zu beziehen, die Bezahlung an dasselbe aus dem Inscriptionsgelde zu entrichten, und der Stiftungsadministration bei Ablieferung des Inscriptionsgeldes mit in Rechnung zu bringen;

3) für den Gebrauch der Tabelle ist Folgendes noch insbesondere zu bemerken:

a) oben auf jeder Tabelle ist zuerst das Studienjahr, und unter demselben die Classe zu bezeichnen;

b) in der Rubrik „Stand und Aufenthalt der Aeltern" ist bei denjenigen Schülern, deren Aeltern bereits gestorben sind, dies ausdrücklich anzumerken;

c) in der Rubrik „öffentliche Unterstützung" sind sowohl die Stipendien als die Plätze in den Erziehungshäusern anzuzeigen;

d) in der Rubrik „Anstalt", aus welcher der Aufzunehmende kommt, ist nicht nur die Anstalt selbst und die Classe, in welcher er bis dahin war, sondern auch der Fortgangsplatz, den er in derselben hatte, und die Zahl der Mitschüler, unter denen er ihn hatte, anzugeben;

e) die letzte Rubrikclasse, in welche der Aufzunehmende kommt, ist zunächst nur für die Aufnahmeinscription bestimmt, und fällt also in der eigentlichen Matrikel aus dem Grunde aus, weil in dieser die Classe, zu welcher ein

Schüler gehört, ohnehin schon (nach obiger Vorschrift ad a) oben am Kopf der Tabelle bezeichnet ist.

II.

Um aber für die Zukunft in das Inscriptionsgeschäft selbst die nöthige Ordnung zu bringen, und keinem weitern Vorwand zu Verzögerung dieses Geschäfts Raum zu lassen, auch für die Inscriptionsmatrikel die erforderliche Regelmässigkeit und Vollständigkeit zu erlangen, wird zugleich für die alljährliche Inscription folgende allgemein zu beobachtende Norm vorgeschrieben:

1) da die Inscription, welche bei Eröffnung des Studienjahrs zur ersten Aufnahme der Studierenden geschehen muß, nicht in der Ordnung und Regelmäßigkeit geschehen kann, welche die Matrikel als ein bleibendes Aktenstück haben soll, so ist künftig eine zweifache Inscription vorzunehmen, und die Aufnahmeinscription von der eigentlichen Matrikelinscription zu trennen;

2) die Aufnahmeinscription muß jederzeit an dem Tage vor Eröffnung des Studiencursus vollständig geschehen, und ist auf folgende Weise zu vollziehen;

3) in Ansehung derjenigen Schüler, die von dem vorhergegangenen Studienjahre bei der Studienanstalt verbleiben, und nach der Ordnung in die nächst höhere Classe übergehen, ist nicht nöthig, daß sie sich alle bei dem Rectorat unmittelbar aufs Neue anmelden und inscribiren, indem in der Hauptsache schon am Schlusse des vorigen Jahres ihr Uebergang in die höheren Classen entschieden und ihnen ihr künftiger Classenlehrer angewiesen seyn muß. Dagegen bedarf es theils einer Controlle darüber, ob dieselben Schüler sich auch alle zu dem neuen Lehrcursus wieder einfinden und rechtzeitig zur Eröffnung des Cursus wieder da sind, theils einer neuen Angabe über Wohnung, Mieth- und Kostleute, Privatinstructionen und Unterstützungen, worin bei einzelnen Schülern Veränderungen vorgefallen seyn können. Aus dieser Rücksicht wird für die alljährliche Inscription der hier bezeichneten Schüler Folgendes verordnet:

a) jeder von dem vorigen Jahre her bei der Anstalt verbleibende Schüler hat sich an dem festgesetzten Tage vor Eröffnung des Studiencursus bei dem Lehrer, in dessen Classe er am Schlusse des vorigen Studienjahres aufgenommen wurde, anzumelden, und sich zur Aufnahme bei demselben zu inscribiren;

b) jeder Lehrer hat noch an demselben Tage die Inscriptionstabelle seiner Classe dem Rector einzuhändigen, und dabei schriftlich zu bemerken, ob alle sich eingefunden haben oder nicht;

c) diejenigen dieser Schüler, die sich nicht an dem festgesetzten Inscriptionstage rechtzeitig bei ihrem Lehrer inscribirt haben, sind dann, wenn sie später sich noch anmelden sollten, von dem Lehrer an das Rectorat zur Inscription zu verweisen, welches wegen des spätern Erscheinens Untersuchung anzustellen, und nach Befinden der Umstände die gesetzliche Strafe zu verhängen hat;

4) in Ansehung derjenigen Schüler hingegen, die in eine Studienanstalt neu

aufgenommen werden wollen, und die entweder überhaupt zuerst als Studienschüler in die Unterprimärschule eintreten, oder die Aufnahme in eine höhere Classe nachsuchen, sind noch andere Rücksichten zu nehmen, die für die Aufnahmeinscription folgende Bestimmungen erfordern:

a) jeder Schüler, der einer Studienanstalt, in die er eintreten will, bis dahin noch nicht angehört hat, ist verbunden, sich bei dem Rector an dem festgesetzten Inscriptionstage persönlich zu stellen, um die Aufnahme und um Erlaubniß zur Inscription nachzusuchen, und sich in die Tabelle nach der Vorschrift einzuschreiben;

b) die Classe, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, hat er dabei zugleich dem Rector anzugeben, und wenn er den Eintritt nicht blos in die Unterprimärschule, sondern in eine der höheren Classen nachsucht, die Zeugnisse und andere Belege, womit er sein Gesuch etwa zu motiviren vermag, beizubringen;

c) der Rector sieht die Belege durch, und weist dem Schüler darnach, (oder auch nach einer mit demselben auf der Stelle vorzunehmenden kurzen Prüfung, im Falle eine solche nöthig schiene,) mit Berücksichtigung des vorschriftsmässigen Alters, und der übrigen Bestimmungen in den Generalrescripten vom 25. Juli 1810. Seite 37 — 39, und vom 31. Januar 1813, Seite 10 — 17 vorläufig seine Classe an, und läßt ihn diese in die letzte Rubrik der Tabelle mit eintragen;

d) hierauf bezeichnet der Rector dem Schüler den Lehrer der Classe, in die er ihn vorläufig aufgenommen hat, und weist ihn an, sich nunmehr auch bei dem Lehrer selbst anzumelden, und sich bei demselben ebenfalls zu inscribiren;

e) bei den von einer andern Studienanstalt kommenden Schülern hat der Rector das vorschriftsmässige Zeugniß abzufordern, und dessen Empfang in der Tabelle anzumerken;

5) nach dieser Vertheilung des ganzen Geschäftes der Aufnahmeinscription ist nicht zu zweifeln, daß es an einem Tage vollbracht werden kann, und es soll deßwegen künftighin nicht mehr Zeit als der festgesetzte Eine Tag damit hingebracht werden;

6) damit aber nicht von Seite der Schüler ein Hinderniß entstehe, sondern diese an dem anberaumten Tage sich alle unfehlbar einfinden, ist

a) schon am Schlusse des Studienjahres bei jeder Studienanstalt der Tag der Inscription in allen Classen bekannt zu machen, und den Schülern eine ernstliche Erinnerung zur rechtzeitigen Erscheinung zu geben;

b) der festgesetzte Inscriptionstag mit den nöthigen Aufforderungen an die Aeltern durch das Kreisblatt bekannt zu machen, und

c) gegen die zu spät Erscheinenden, die sich nicht gehörig ausweisen können, durch Krankheit oder ein anderes nicht zu beseitigendes legales Hinderniß

zurückgehalten worden zu seyn, eine angemessene Carcerstrafe von dem Rectorat zu verhängen.

7) Wird nun die ganze Aufnahmeinscription künftighin jedesmal an dem ersten Tage des beginnenden Schuljahres vollzogen, so steht durchaus kein Hinderniß entgegen, daß sogleich am zweiten Tage nach einem früh Morgens zu haltenden, feierlichen Gottesdienst die Lehrstunden angefangen, und vollständig in Gang gesetzt werden. Denn voranzuschickende weitläufige Verabredungen über Ordnung und Eintheilung der Lehrstunden können um so weniger hierin einen Aufenthalt machen, da erstens jene Ordnung durch das allgemeine Normativ schon ein für allemal festgesetzt ist, und zweitens die unter den Lehrern wegen Eintheilung ihrer Stunden und ihrer Aufgaben zu den Hausarbeiten der Schüler, nach der Vorschrift des Generalrescriptes vom 25. Juli 1810 Seite 32 und 35 etwa erforderlichen Berathungen, wenn nicht hierüber ein für allemal eine Uebereinkunft unter ihnen bereits getroffen ist, schon voraus am Schlusse des vorigen Studienjahres angestellt werden können.

8) Die zweite oder die eigentliche Matrikelinscription geschieht erst nach Verlauf des ersten Monats. Indem nämlich in den ersten Wochen des Studienjahres theils mit einigen nur zur Probe in eine Classe aufgenommenen Schülern noch Versuche angestellt werden, ob sie mit dieser Classe fortschreiten können, oder wieder um eine Classe weiter zurücktreten müssen, theils auch bei andern sich von selbst erst entdeckt, daß sie in der Classe nicht beibehalten werden können, und überhaupt in Ansehung der Schüler bisweilen noch allerlei Veränderungen vorgehen müssen, so daß sich ein bleibender Stand der Schüler, wie er sich für die eigentliche Matrikel eignet, nicht leicht eher als nach Abfluß der ersten Wochen annehmen läßt; so ist die eigentliche Inscription in die Matrikel erst am Schlusse des ersten Monats vorzunehmen.

9) Nachdem bis dahin auch die erste öffentliche Uebungsaufgabe nach der Vorschrift des Generalrescripts vom 31 Januar 1813 Seite 18 ff. gegeben, und sowohl hiernach als nach den übrigen angestellten Proben die erste Setzung der Schüler entschieden worden ist, sind die Schüler nach dem definitiven Stand jeder Classe und nach der Ordnung ihrer Fortgangsplätze in die Matrikel einzutragen.

10) Zu beiden Inscriptionen sind die lithographirten Formulare zu gebrauchen. Bei der Aufnahmeinscription tragen die Schüler eigenhändig ihre Namen und die vorschriftsmäßigen übrigen Notizen ein. Die Inscription in die eigentliche Matrikel, welche als aufzubewahrendes Actenstück sorgfältig und reinlich zu schreiben ist, hat der Rector besorgen zu lassen. Die Matrikel selbst ist sodann nach geschehener Revision durch die Unterschrift des Rectors und der beiden Rectoratsassessoren zu vollziehen.

11) Darauf folgt ein zweiter feierlicher Act, in welchem in Beiseyn aller Lehrer den Schülern die Disciplinargesetze vorgelesen werden, und sämmtliche neu eingetretene Schüler dem Rector und den beiden Assessoren öffentlich Handtreu geben.

12) Erst nach Vollendung dieser Matrikelinscription ist der Seite 44 des General-Rescripts vom 25. Juli 1810 angeordnete Studien-Anfangsbericht von dem Rectorate zu erstatten.

Das Königliche General-Kreiscommissariat wird beauftragt, den Studienanstalten seines Kreises diese Verordnung zur Nachachtung bekannt zu machen.

München den 15. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Studienbehörden des Illerkreises also ergangen.

Int.-Bl. d. Illerkreises v. J. 1813 St. XXVIII. S. 373.

Studienjahr 18 . . — 18 . .					
Tauf= und Geschlechtsname.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Confession.	Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Namen und Stand der Wirthe und Kaufleute.	Hausnummer und Gasse der Wohnung.

Studienjahr 18 . . — 18 . .

Privatinstructionen		Unterstützung		Anstalt und Classe		Besondere Bemerkungen.
				aus welcher	in welche	
erhalten von	gegeben bei	Privat,	Oeffentliche.	der Aufzunehmende kommt		

§. 534.

9737.

(Die Zeugnisse über Vermögenslosigkeit der die Studienanstalten besuchenden Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Verordnungen kann nur derjenige Studierende von der Entrichtung des gewöhnlichen Studiengeldes befreit werden, welcher durch ein förmliches Attest die Vermögenslosigkeit seiner Eltern oder Anverwandten nachzuweisen im Stande ist, da aber aus den vorgelegten Attesten hervorgeht, daß bei Ausstellung dieser Zeugnisse sehr oberflächlich verfahren, und dem wirklichen Bestande der Vermögenslosigkeit nicht hinlänglich auf den Grund gesehen werde; so werden sämmtliche Polizeibehörden, welchen die Ausstellung dieser Atteste obliegt, hiemit angewiesen, bei Ausstellung derlei Zeugnisse über Vermögenslosigkeit der Studierenden, die strengste Obsorge zu tragen, daß jeder Mißbrauch beseitigt werde, indem ersagte Polizeibehörden für die Gründlichkeit solcher Atteste verantwortlich gemacht werden.

Was aber das Schulgeld in den Volksschulen anbelangt, so müssen derlei Zeugnisse vorzüglich auf die Vernehmungen der Armen-Pflegschaftsräthe oder Pfarrer, dann Gemeindevorstände begründet werden.

Regensburg den 8. März 1821.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1821 St. 12. S. 249.

§. 535.

3802.

(Die Inscriptions- und Classengelder an der Studienanstalt zu Baireuth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. M. (praes. 9. d. M.) die Inscriptions- und Classengelder an der Studienanstalt zu Baireuth betreffend, wird der Königlichen Regierung nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Ein Recht der Professoren und Lehrer, von Bezahlung des Inscriptions- und Classengeldes für ihre Söhne frei zu seyn, kann nicht anerkannt werden.

2) In Ansehung der Befreiung von dieser Zahlungsverbindlichkeit überhaupt wird aus Anlaß der mit dem Berichte vorgelegten Bestimmungen hierüber, Folgen des erinnert.

   a) Unter die Befreiten sind weder die Stipendiaten, noch die sogenannten Alumnen ohne weiters zu rechnen, indem die Ertheilung dieser Wohlthaten, obgleich in der Regel durch Armuth begründet, doch nicht nothwendig den Grad von Dürftigkeit voraussetzt, bei dem allein ein unentgeltlicher Besuch der Studienclassen zu gestatten ist.

   b) Die Hauptbedingung der Befreiung aber ist die Würdigkeit, welche mit

der Dürftigkeit verbunden seyn muß, so daß weder ein Stipendiat, noch ein sogenannter Alumnus, noch ein Dürftiger überhaupt die Befreiung von dem Inscriptions- und Classengelde erhalten soll, dem es an der erforderlichen Würdigkeit fehlt.

c) Um jedoch auch die Bedingung der Würdigkeit nicht von unbestimmter Beurtheilung abhängig zu lassen, wird ausdrücklich festgesetzt: daß nur ein Platz im ersten Drittheil der Mitglieder als hinlänglicher Beweis der Würdigkeit gelte und folglich neben der Dürftigkeit als Bedingung der Befreiung zu fordern sey.

München den 24. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 536.

(Die Erhebung der Classengelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Normalverordnung über die künftige Einrichtung der Studienanstalten des Königreiches vom 10. October d. J. §. 32. die Erhebung eines Classengeldes zu jährlichen 20 fl. — von jedem Studierenden in den Gymnasien, und den ersten Lyceal-classen angeordnet worden ist*), so finden Sich Seine Königliche Majestät veranlaßt, über die Perception, Verrechnung und Verwendung dieser Classengelder hiedurch nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1) Das Classengeld bildet einen Bestandtheil des allgemeinen Studien-Reservefonds, und ist daher gleich diesem, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Anfall bei einzelnen Studienanstalten zu Deckung der Exigenz dieser Anstalten überhaupt bestimmt.

2) Die Perception und Verrechnung des Classengeldes darf aus erheblichen Gründen durchaus nicht durch das Rectorat und Lehrpersonal geschehen.

Sie soll daher an jenen Studienanstalten, wo die Administration des Studienfonds (wenn sie auch nur in der Erhebung und Verwendung der alljährlichen Schuldotationsrate bestehen würde) den Rectoraten anvertraut ist, einem im Orte allenfalls bestehenden Königlichen Stiftungsadministrator oder in Ermanglung desselben einem hiezu durch Verläßigkeit, Thätigkeit und Gewandtheit geeigneten Individuum übertragen, und die getroffene Wahl unverzüglich angezeigt werden. Wo ein eigener Studienfonds-Administrator besteht, hat derselbe auch die Perception und Verrechnung der Classengelder zu besorgen.

*) s. §. 390. S. 567. oben.

3) Das Classengeld soll in drei Fristen anticipando; und zwar:

a) bei Anfang des Schuljahres;

b) am 1. März; und

c) am 1. Juli jeden Jahres;

jedesmal mit 6 fl. 40 kr. bezahlt werden.

Die Schüler haben sich bei dem Rectorate über die geleistete Zahung auszuweisen, und werden ohne diesen Ausweis nicht zugelassen.

4) Ganz oder zum Theil befreit von der Entrichtung des Classengeldes sind nur die erwiesen Mittellosen, welche sich unter den zwei ersten Drittheilen der Schüler jeder Classe befinden.

Das Resultat der Eintrittsprüfung, welche nach §. 20. der oben allegirten Normalverordnung bei den bereits früher aufgenommenen Schülern mit der Schlußprüfung verbunden wird, entscheidet in dieser Beziehung über den Platz des Schülers in derjenigen Classe, welche er im bevorstehenden Studienjahre besucht.

5) Nachdem bei der jetzigen Stellung der Studienanstalten und bei der zu ihrem entsprechenden Bestande dringend nothwendigen Verbesserung der Lehrerbesoldungen neben dem großen Aufwande, welcher von Stiftungen und der Staatskasse bereits für das Studienwesen bestritten wird, lediglich auf den Ertrag der Classengelder gebaut werden muß, so wird die Königliche Regierung selbst ermessen, daß bei den Nachlässen an Classengeld mit der äussersten Strenge verfahren werden müsse, und es ergiebt sich aus verläßigen Anschlägen, daß solche Nachlässe auf keinen Fall den dritten Theil der ganzen Soll-Einnahme von allen Schülern jeder Anstalt übersteigen dürfen, an welchen Maaßstab sich daher so viel nur irgend thunlich zu halten ist.

Die Kreisregierungen haben mit der strengsten Rücksicht auf diese vorstehende Bemerkung über die Giltigkeit der jährlich beizubringenden, und durch die Rectorate einzusendenden Armuthszeugnisse zu entscheiden, und sonach auszusprechen, welcher Schüler von der Entrichtung des Classengeldes zum Theil oder ganz befreit seyn solle; hiebei wird bestimmt, daß der Bezug eines Stipendiums allein noch kein zureichendes Motiv zur Befreiuug enthalte.

6) In der Jahresrechnung werden die Classengelder nach der Solleinnahme, also von der gesammten Schülerzahl jeder Anstalt unter Anlage eines vom Rectorate gefertigten amtlichen Verzeichnisses eingestellt, und die Nachlässe unter Anlage der Entschließungen der Kreisregierung, und eines namentlichen Verzeichnisses der ganz oder theilweise freigesprochenen Schüler förmlich in Ausgabe gesetzt.

7) Die Belohnung für das gesammte Geschäft der Erhebung und Verrechnung der Classengelder bei sämmtlichen Studienanstalten, jedoch mit Ausnahme jener in der Stadt München, besteht in einer Tantieme von drei Procent aus der

über Abzug der Nachlässe wirklich baar percipirten Summe, wogegen irgend eine weitere Aufrechnung für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Rechnungsfertigung und Functionsauslagen überhaupt durchaus nicht statt findet.

8) der Nettoertrag der Classengelder muß von den mit der Erhebung derselben beauftragten Individuen, wo diese nicht selbst zugleich Administratoren des Localschulfondes sind, und zwar spätestens innerhalb 14 Tagen nach den in obigem §. 3. bestimmten drei Verfallterminen in die Casse der Studienanstalt jedesmal rein abgeliefert, und der Befriedigung der Personal- und Realexigenz dieser Anstalt gewidmet werden, weshalb bei der Repartition der — aus der Staatsschuldotation zu leistenden Zuschüsse auf die Einnahme an Classengeldern die gehörige Rücksicht genommen werden wird.

9) Die Rechnungen über die Classengelder müssen bis zum 10. October jeden Jahres bei der Kreisregierung übergeben seyn, und die ohnehin höchst einfache Revision derselben ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Resultate dieser Rechnungen, nämlich der Betrag:

a) der Solleinnahme nach der Gesammtzahl der Schüler;

b) der bewilligten Nachlässe;

c) der Perceptionsgebühren, und

d) des effectiven baaren Ueberschusses bis zum 1. November jeden Jahres dem Staatsministerium des Innern unfehlbar bestimmt angezeigt werden können.

Hiernach hat die Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, das Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

München den 19. October 1824.

An

die sämmtlichen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 537.

16331.

(Die Erhebung der Classengelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem an die Regierungen erlassenen Rescripte vom 19. d. M., die Erhebung der Classengelder bei den Studienanstalten betreffend, wird dem Präsidio der Königlichen Regierung des N.-Kreises bemerkt, daß, nachdem Seine Königliche Majestät geneigt sind, denjenigen Studierenden, welche im letztverflossenen Studienjahre bereits an einer öffentlichen Studienanstalt aufgenommen waren, eine Befreiung vom Classengelde, in so weit als sich zur einsweiligen Deckung der vermehrten Ausgaben Aushilfsmittel finden lassen, zu gewähren, mit der Erhebung der Classengelder überhaupt vor der Hand noch zugewartet werden könne, wonach die Rectorate sowohl als die Einnehmer durch die Kreisregierungen unverzüglich, und zwar im Bureauwege zu verständigen sind.

Einsweilen sind die an jeder Studienanstalt eingeführten Inscriptionsgelder nach der bisherigen Norm zu erheben.

Wegen der Besoldungen des gesammten Lehrerpersonals wird demnächst Entschließung erfolgen.

München den 29. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der sieben Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 538.

15680.

(Die Befreiung der Lehrersöhne von Entrichtung des Schulgeldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 15. v. M., die Befreiung der Lehrersöhne von Entrichtung des Schulgeldes betreffend, wird die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, auf die Entschließung vom 24. Mai 1824. §. 1. verwiesen, wonach ein Recht der Professoren und Lehrer von Bezahlung des Inscriptions- und Classengeldes für ihre Söhne frei zu seyn, nicht anerkannt werden kann.

München am 29. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 539.

20640.

(Das Schulgeld an den lateinischen Schulen des Oberdonaukreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 5. v. M. u. J. erstatteten Bericht wird zur Entschließung erwiedert: daß die Erhebung eines Schulgeldes bei den lateinischen Schulen in dem bisher beobachteten Maaße auch für die Zukunft stattfinde, wonach das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München den 4. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Vorrücken in eine höhere Classe.*)

§. 540.

(Das Uebertreten in eine höhere Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Mainkreises wird auf erstatteten Bericht in rubricirter Sache Folgendes bemerkt:

Das Uebertreten in eine höhere Classe ist nur in dem Falle, wenn der Uebertretende den Ersten der Classe, zu der er übergehen will, vollkommen gleich steht, und wegen schon weit vorgerückten Alters eine besondere Berücksichtigung bedarf, zu gestatten; das Alter, die Classe ꝛc. ist im Protocoll anzumerken.

München den 28. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 541.

7293.

(Die theologischen Prüfungen zu Ansbach und Speyer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche protestantische Oberconsistorium erwähnt in seinen Berichten vom 12. und 24. Februar d. Js., die Aufnahmsprüfung betreffend, des auffallenden Umstandes, daß bei sämmtlichen geprüften Candidaten Mangel an Kenntniß und Fertigkeit in den alten Sprachen wahrgenommen worden sey.

Sowohl die schriftlichen Arbeiten als die mündliche Prüfung bewiesen, daß die Fertigkeit im lateinischen Vortrage mangelhaft und die Arbeiten durch eine Menge Sprachfehler entstellt, ja selbst mehrere im Denken und Kenntnißen nicht ungeübte und mit einer höheren Note bezeichneten Candidaten zeigten sich in der Grammatik so wenig fest, daß hierauf aus Mangel an früherer Anweisung und am gehörigen Ernst, welchen dieses Sprachstudium verlangt, oder auch auf Gebrechen der Unterrichtsmethode geschlossen werden mußte.

Aus Veranlassung ähnlicher Wahrnehmungen sind in jüngster Zeit durch allgemeine Verordnungen Verfügungen getroffen worden, welche den gerügten Mängeln entsprechende Abhilfe gewähren werden. Die Allerhöchste Verordnung vom 30. December vor. Js., den

*) Vergleiche hiezu auch den §. 34. und 90. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. 396, S. 633. oben.

Fortbestand der IV. Gymnasialclassen betreffend, und die hierauf bezügliche Instruction vom 3. Februar d. Js. enthalten solche zweckmäßige und umfassende Vorschriften. Daselbst ist der Fortbestand der IV. Gymnasialclassen, oder wo sie aufgehoben waren, deren Wiederherstellung angeordnet; — ein früherer Anfang im Lateinlernen ist theils durch die Beibehaltung der in mehreren Städten bestehenden sechs lateinischen Classen, theils durch die Vorschrift herbeigeführt, daß zum Eintritte in die lateinische Schule wenigstens die Kenntniß der lateinischen Declinationen und der Conjugation der regelmäßigen Zeitwörter erfordert, und sonach für alle, welche aus der deutschen Schule in die lateinische aufsteigen wollen, dieser Unterricht das letzte Jahr von den Volksschullehrern oder von Gehilfen in Nebenstunden ertheilt werden soll. Um die Kraft der Erziehung und Lehrmethode zu stärken, ist die Einrichtung getroffen, daß die Lehrer durch je zwei Classen der lateinischen Schulen oder des Gymnasiums vorrücken, und um die Gründlichkeit des Studiums mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang zu bringen, die Unterrichtsstunden und die Anzahl der schriftlichen Aufgaben zwar ermäßigt, dagegen aber zur Verstärkung der intensiven Wirkung des Unterrichts den Lehrern nicht nur die Durchgehung und Censirung der Aufgaben, sondern auch die genaue Correctur derselben zur Pflicht gemacht worden. Den Eltern und deren Stellvertretern ist es möglich gemacht, die Fortschritte ihrer Söhne in Kenntniß der alten Sprachen zu beobachten und von den Leistungen der Schule unmittelbar Kenntniß zu nehmen.

Sowohl das Vorrücken in eine höhere Classe, als auch von der lateinischen Schule in das Gymnasium, ist einer gewissenhafteren Strenge und Controlle untergeben, und dem Rectorate, im Interesse des öffentlichen Unterrichts ein veto gegen jede Vorrückung eines Schülers eingeräumt, dessen Reife für eine höhere Classe ihm problematisch scheint. In gleicher Absicht sind auch die Rectoren der nächstgelegenen Gymnasien, in welche die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, berechtigt, ihre Bemerkungen über Zucht und Lehre, welche die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, zur Kenntniß der Behörden, und selbst des Staatsministeriums zu bringen, damit den Folgen etwaiger Vernachlässigung des Unterrichts oder der Zucht rechtzeitig und kräftig begegnet werden könne.

Endlich wird auch die Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfung an den Universitäten betreffend, dahin wohlthätig wirken, daß das Studium der classischen Sprachen mit mehr Ernst betrieben, die beinahe erloschene Gewandtheit in richtigen und eigenthümlichen lateinischen Ausdrücken zurückgeführt werde.

Die Königlichen Kreisregierungen werden übrigens aus diesen Anzeigen des protestantischen Oberconsistoriums abermals die Ueberzeugung gewinnen, wie nothwendig die von der Staatsregierung zur Beseitigung dieser Mißstände getroffenen Maaßregeln waren, und wie dringend es sey, nunmehr dieselben mit Nachdruck zu handhaben und hiernach auch die gegenwärtige Mittheilung benützen, und die Rectorate der Studienanstalten ihres Kreises zum genauen und gewissenhaften Vollzuge dieser Verfügungen anzuweisen.

München den 25. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 542.

38350.
(Den Einfluß der Noten aus der Mathematik auf das Vorrücken in die höheren Classen nach Maaßgabe der §§. 34 und 90. der Schulordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises auf die Anfrage des Gymnasialrectorates zu Neuburg in Betreff des Einflusses der Noten aus der Mathematik auf das Aufsteigen in höhere Classen erlassene und mit Bericht vom 23. December vor. Js. abschriftlich vorgelegte Verfügung ist den §§. 34. und 90. der Schulordnung ganz angemessen und erhält die Genehmigung.

München den 19. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 7355.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Studienrectorate Neuburg mittelst Bericht vom 12. d. Mts. hieher gestellte Anfrage:

„ob ein Schüler, der in einigen Gegenständen, namentlich in den alten Sprachen „befriedigende, ja sehr gute Fortschritte gemacht hat, so, daß er einen sehr gu„ten allgemeinen Fortgangsplatz erhält, in die nächst höhere Classe vorrücken könne, „wenn er in der Mathematik nichts geleistet hat, zumal wenn er ungeachtet al„ler Ermahnungen und Strafen auch nichts leisten wollte",

wird dem Königlichen Studienrektorate, nach Vernehmung des Kreisscholarchates, Folgendes erwiedert:

Nachdem die §§. 34. und 90. der Schulordnung und die hierauf bezüglichen Vollzugsvorschriften zur unerläßlichen Bedingung des Aufsteigens in die nächst höhere Classe die vollkommene Reife des Schülers ohne eines der nothwendigen Lehrfächer hievon auszunehmen, festsetzen, so geht hieraus hervor, daß, wenn ein Schüler am Schluße des Studienjahres durch sein Verschulden in der Mathematik so weit zurückgeblieben ist, daß er als durchaus nicht befähigt erscheint, um den Anforderungen der nächst höheren Classe und des nächst höhern mathematischen Curses zu genügen, während doch der Fortgang aus den andern Fächern ihn zum Vorrücken berechtigt, ihn am Schluße des Schuljahres das Aufsteigen zu versagen sey, jedoch mit der Modification, daß er am Anfange des künftigen Studienjahres sogleich nach den Ferien, ein Separatexamen aus der Mathematik vor dem gesammten Lehrerrathe zu bestehen haben soll, je nachdem dessen Ergebniße sodann dem Schüler das Vorrücken noch zu gestatten, oder wenn er während der Ferien das Versäumte nicht nachzuholen und die frühere Note aus der Mathematik durch

dieses neue Examen nicht zu repariren vermochte, ihm dasselbe zu versagen sey. Ueber das Resultat der Prüfung hat aber nicht der Professor der Mathematik allein, sondern der Lehrerrath abzustimmen, und hiebei ist an den Königlichen Gymnasien überhaupt zu wachen, daß der Lehrer der Mathematik die in Bezug auf deren Studium verordnungsmässig festgesetzten Gränzen für jede einzelne Classe nicht überschreite, so wie überhaupt die Königlichen Studienrectorate während des Laufes des Studienjahres zu sürveilliren haben, daß die mathematischen Hausaufgaben nicht in einem zu den andern Fächern im Mißverhältniße stehenden Maaße gegeben, und diese letztere dadurch beeinträchtiget werden.

Augsburg den 23. December 1835.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
das Königliche Studienrectorat Neuburg also ergangen.

D. Absolutorialprüfung. *)

§. 543.

(Die Absolutorien der Gymnasien zum Uebergange auf die Universität oder in ein Lyceum betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es für die Universität und Lycealstudien von großer Wichtigkeit ist, daß die Studierenden nicht nach Willkühr und ohne die gehörige Reife erlangt zu haben, zu denselben übergehen, so wird hiedurch verordnet, daß weder auf den Universitäten, noch auf den Lyceen des Königreiches ein studierender Inländer aufgenommen und inscribirt werden darf, der nicht ein Zeugniß der Reife zur Universität von dem Gymnasial- und Realinstitute aufweisen kann, in welchem er seinen Vorbereitungscursus vollendet hat. Damit aber diese Gymnasialabsolutorien ihrem Zwecke um so vollständiger genügen mögen, soll die alljährliche Prüfung der Oberclasse an den Gymnasial- und Realinstituten, nach welcher über die Reife zur Universität zu entscheiden ist, von sämmtlichen Professoren des Instituts gemeinschaftlich vorgenommen werden. Nach dem Erfunde dieser solennen Prüfung, in Vergleichung mit den Censuren, welche die Schüler der Oberclasse erhalten haben, bestimmt das Gesammtrectorat die zu ertheilenden Absolutorien, welche dem Königlichen Generalcommissariate zur Bestätigung vorzulegen und von diesem den Universitäts- und Lyceumscandidaten zuzufertigen sind.

Diese Verordnung gilt in der Allgemeinheit, daß auch diejenigen Studierenden, die zu ihrer Vorbereitung auf die Universität den Privatunterricht dem Besuche einer öffentlichen

---

*) Vergleiche hiezu auch die §§. 91. 92. 93. und 94. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. 396. S. 633. oben.)

Studienanstalt vorgezogen haben, gehalten seyn sollen, zur Erwerbung des Absolutoriums für die Universität sich bei einem der Gymnasien oder Realinstitute des Königreiches zu der alljährlichen solennen Prüfung der Oberclasse zu stellen, worauf ihnen, gleich den übrigen Universitätscandidaten desselben Instituts, nach dem Verhältniße ihrer bewiesenen Kenntnisse das Absolutorium den obigen Vorschriften gemäß ausgefertigt werden wird.

Die Vorstände der Universitäten und Lyceen des Königreiches werden aufgefordert, dieser Vorschrift genau nachzukommen, und es haben sämmtliche einschlägige Behörden auf deren Vollziehung zu wachen.

München den 7. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

Reggsbl. v. J. 1809. St. 58. S. 1336.

§. 544.

Bekanntmachung.

)Die Gymnasial-Absolutorien derjenigen Studierenden, die keine öffentliche Studienanstalt besucht, sondern sich durch Privatunterricht auf die Universität vorbereitet haben, betreffend.)

Vermög der allgemeinen Verordnung vom 7. August 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809. S. 1336. ff.) Die Absolutorien der Gymnasien zum Uebergang auf die Universität, oder in ein Lyceum betreffend, sind:

„auch diejenigen Studierenden, die zu ihrer Vorbereitung auf die Universität den „Privatunterricht dem Besuche einer öffentlichen Studienanstalt vorgezogen haben, „gehalten, sich zur Erwerbung des Absolutoriums zum Uebertritt auf die Univer„sität bei einem der Gymnasial- oder Realinstitute des Königreiches zu der all„jährlichen solennen Prüfung der Oberclasse zu stellen.“

Ob nun gleich in dieser Verordnung die wohlmeinende Absicht unverkennbar ist, den Eltern rücksichtlich der Vorbereitung ihrer Söhne auf die Universität alle Freiheit zu gestatten, die mit der nothwendigen Ordnung der Universitätsstudien bestehen kann, so hat sich doch seitdem vielfältig gezeigt, daß jene Verordnung nicht, wie zu erwarten war, eingehalten werde.

Es ist deswegen nöthig erachtet worden, dieselbe hierdurch zu erneuern und nachstehende weitere Bestimmungen, theils die Prüfung solcher Privatstudierenden, theils die ihnen zu ertheilenden Absolutorien betreffend, festzusetzen:

1) Da die alljährliche solenne Prüfung in den Oberclassen aller Gymnasial- und Realinstitute des Königreichs vorzugsweise dazu angeordnet ist, von den Schülern, die ihre Vorbereitung auf die Universität in den öffentlichen Studienanstalten erlangen und in jenen Classen beendigen, sich die Gewißheit hinlänglicher Reife zu den Universitätsstudien zu verschaffen, und eben diese Prüfung also auch besonders geeignet ist, die Reife

derjenigen Studierenden zu untersuchen, die keine der öffentlichen Studienanstalten des Königreichs besucht, sondern sich entweder durch Privatunterricht oder in einer auswärtigen Anstalt zur Universität vorbereitet haben; so sollen alle Privatstudierende ohne Unterschied, welche die Aufnahme auf die Universität oder an ein Lyceum nachsuchen, gehalten seyn, sich zu jener Prüfung an einer inländischen Studienanstalt zu stellen.

2) Damit aber hierin künftig nicht mehr der Vorwand einer Unbekanntschaft entweder mit der Verordnung oder mit dem Tage der Prüfung eintreten könne, so soll alljährig von jedem Gymnasium und Realinstitute des Königreichs der Tag der solennen Prüfung der Oberclasse, wenigstens vier Wochen zuvor, durch das Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden, mit der ausdrücklichen Aufforderung an alle Privatstudierende, welche die Aufnahme auf die Universität oder an ein Lyceum zu erlangen wünschen, daß sie sich

a) bei dem einschlägigen Rectorate zu dieser Prüfung schriftlich, mit Beilegung des Taufscheins und der erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse anzumelden;

b) an dem festgesetzten Tage gebührend einzufinden haben.

3) Die dieser öffentlichen Bekanntmachung und Aufforderung ungeachtet sich bei jeder Prüfung nicht einfinden, und dann zur Aufnahme auf die Universität, oder an ein Lyceum besonders geprüft zu werden wünschen, haben deshalb bei dem einschlägigen Königlichen General- oder Localcommissariate ihres Bezirkes und für München bei dem Königlichen Directoriate der hiesigen Studienanstalt mit Vorlegung ihrer Gründe nachzusuchen, welches nach Befinden der Umstände ihr Gesuch bewilligen kann, jedoch ein den Examinatoren zu bezahlendes Honorar zugleich zu bestimmen hat.

4) In der Regel hat jeder solcher Privatstudierenden jene Prüfung bei einer Studienanstalt des Kreises, zu dem er gehört, zu bestehen. Damit jedoch auch hierin kein unbedingter Zwang statt finde, wird gestattet, sich auch bei einer andern inländischen Studienanstalt prüfen zu lassen. Allein es wird für diesen Fall zugleich bestimmt:

a) daß die Erlaubniß dazu von dem einschlägigen Königlichen General- oder Localcommissariate, mit Vorlegung der Gründe und mit Angabe der andern zur Prüfung gewählten Studienanstalt, zu erholen sey, und

b) daß ohne Vorweisung einer solchen von dem einschlägigen Commissariate ertheilten Erlaubniß von keinem Rectorate ein solcher Privatstudierender aus einem andern Kreise zur Prüfung angenommen werden dürfe.

5) Da die blos mündliche Prüfung der Oberclassen solchen Privatstudierenden nicht hinreichende Gelegenheit geben möchte, ihre Kenntnisse zu beweisen, so ist künftig bei den Oberclassen der Gymnasial- und Realinstitute der schriftliche Theil der Prüfung, der in der angeordneten Bearbeitung der schriftlichen Hauptaufgabe für den letzten Monat jeden Studienjahres besteht, mit der mündlichen

so zu verbinden, daß beide an Einem Tage, die mündliche Vormittags, und die schriftliche Nachmittags, vorgenommen werden, damit jene Privatstudierende auch zu beiden um so leichter mitzugezogen werden können. Auch bei solchen, welche Erlaubniß zu einer besonderen Prüfung erlangen, ist die schriftliche Prüfung mit der mündlichen zu verbinden.

6) Nach dem Erfund dieser Prüfung und nach sorgfältiger Vergleichung dessen, was ein solcher Privatstudierender darin geleistet hat, mit den Arbeiten und Fortschritten der mit ihm geprüften Schüler der Oberclasse, ist von dem Rector und sämmtlichen Examinatoren der Platz, den derselbe in der Fortgangsordnung jener Schüler einnimmt, genau zu bestimmen.

7) Hierauf hat das Rectorat einem solchen Privatstudierenden, so fern ihm wenigstens noch in dem dritten Drittheile der mit ihm geprüften Schüler der Oberclasse, ein Platz angewiesen werden kann, nicht ein bloßes Zeugniß, sondern ein wirkliches Absolutorium in derselben Form, welche für die öffentlichen Studienanstalten des Königreiches vorgeschrieben ist, auszustellen, in demselben aber:

a) nicht blos eine der vorschriftmässigen drei Noten, wodurch die drei Drittheile der Schüler der Oberclassen, nach ihrem Fortgange bezeichnet werden, auszudrücken; sondern noch vor derselben den Fortgangsplatz, der ihm nach der bestandenen Prüfung zuerkannt worden, nebst Angabe der Zahl der mit ihm geprüften Schüler, zu bemerken;

b) nebst dem Namen und Geburtsorte auch das Alter desselben bestimmt anzugeben.

Da hiernach alle inländischen Candidaten, die sich zur Aufnahme auf eine Universität, oder an ein Lyceum des Königreiches anmelden, ohne Unterschied, ob sie von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs, oder aus dem Privatunterrichte oder aus einem auswärtigen Institute kommen, mit einem gleichen Absolutorium von einem vaterländischen Gymnasium oder Realinstitute versehen seyn müssen, so werden die Vorstände der Universitäten und Lyceen hierdurch verantwortlich gemacht, von dem Anfange des neuen Studienjahres an, keinen Inländer mehr auf irgend ein Zeugniß anderer Art zur Inscription zuzulassen.

München den 22. October 1814.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.

§. 545.

(Die bei Ertheilung der Gymnasialabsolutorien in Ansehung des Alters einzuhaltenden Verordnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich durch mehrere neuerlich eingekommene Gesuche um Dispensation zu Erlangung des Gymnasialabsolutoriums gezeigt, daß die gegen das Voraneilen unreifer Jüng-

linge auf die Universität gegebenen Verordnungen theils nicht hinlänglich bekannt sind, theils nicht gehörig beachtet werden. Da es nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Universitäten und für den Staat selbst von der größten Wichtigkeit ist, daß die Jünglinge nicht jene Anstalten, in denen sie eine höhere Ausbildung und die letzte Vorbereitung für den öffentlichen Dienst erlangen sollen, an Alter, Vorkenntnissen, Character und Geist unreif betreten, und es deshalb nicht gleichgiltig seyn kann, daß die in dieser Absicht für die Dauer und die Erfordernisse der Gymnasialstudien gegebenen Vorschriften durchgängig erkannt und eingehalten werden, so ist nöthig erachtet worden, dieselben durch nachstehende Zusammenstellung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und deren strenge Beobachtung aufs Neue einzuschärfen:

1) Das für die aufeinander folgenden Classen der Studienanstalten durch das allgemeine Normativ vorgeschriebene Alter ist schon in den untern Classen, bei der ersten Aufnahme der Schüler, noch mehr aber bei dem Eintritte in die Classen des Gymnasiums, mit welchem die eigentliche Vorbereitung für die Universität beginnt, streng einzuhalten.

2) Die Aufnahme in das eigentliche Gymnasium oder der Uebergang aus dem Progymnasium in die Unterclasse des Gymnasiums, ist demnach in der Regel vor vollendetem 14ten Lebensjahre keinem Schüler zu gestatten.

3) Ebenso ist die Ordnung der vorgeschriebenen vier Gymnasialjahre in der Regel von allen Gymnasialschülern zu beobachten und das Ueberspringen einer Classe keinem zu erlauben.

4) Eine Ausnahme von dieser Regel kann in dem Fall statt finden, wenn ein Schüler sich durch Kenntnisse, Fleiß und Sitten so auszeichnet, daß er in einer sein Alter übersteigenden Classe einen Platz in dem ersten Drittheil ihrer Schüler zu behaupten vermag. In diesem Falle und unter dieser Bedingung kann von den Kreisregierungen bewilligt werden, daß ein solcher Schüler entweder gleich beim Eintritte aus dem Progymnasium in das Gymnasium in eine nach dem vorgeschriebenen Alter ihm noch nicht zugängliche Gymnasialclasse aufgenommen werde, oder auch noch späterhin von einer niedrigen Gymnasialclasse in eine solche höhere überspringe.

5) Ein solches Ueberspringen der vorgeschriebenen Classenordnung kann aber in der Regel bei einem Schüler nur Einmal statt finden, wenn er durch das Ueberspringen in eine Classe gekommen, für welche er nach dem vorgeschriebenen Alter um ein volles Jahr zu jung ist.

6) Einzelne Fälle einer weitern Ausnahme sind dadurch zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, allein die Gesuche um eine solche müssen durch ungewöhnliche Auszeichnung begründet seyn, und durch berichtliche Begutachtung der Allerhöchsten Stelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

7) Gesuche um Ausnahmen dieser Art, wodurch ein Schüler das Gymnasialabsolutorium, somit die Erlaubniß an die Universität überzugehen, vor vollendetem 15ten Lebensjahr erhielte, sind ohne weiteres zurückzuweisen.

Es wird gewärtigt, daß sämmtliche Rectorate der Studienanstalten sich künftig

genau an diese Verordnungen halten, und die Königlichen Regierungen alle Ueberschreitungen derselben abzuwehren sich angelegen seyn lassen werden.

München den 20. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

Rggsbl. v. J. 1820. St. 30. S. 699.

§. 546.

(Die Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die alljährlichen Prüfungen der Oberclasse der Gymnasien, von welchen die Ertheilung des Gymnasialabsolutoriums abhängt, in der Art, wie sie bisher vollzogen zu werden pflegten, ihrem Zwecke nicht genügend entsprechen, so werden für dieselben mit Beziehung auf die darüber ergangenen früheren Verordnungen hierdurch nachstehende bestimmte Vorschriften gegeben:

I.

1) Die bisher gestattete Oeffentlichkeit dieser Prüfungen, die durch den Zulauf eines unbestimmten gemischten Publicums, sich nur störend gezeigt hat, wird aufgehoben.

2) Dagegen wird eine amtliche Commission zu diesen Prüfungen folgendermaßen angeordnet:

   a) der Kreisschulrath, oder ein anderes Regierungsmitglied hat das Geschäft zu leiten;

   b) sowohl der Rector, als sämmtliche Professoren des Gymnasiums, denen das Geschäft der Prüfung selbst obliegt, sind ordentliche Mitglieder der Prüfungscommission;

   c) dazu sind von den Ortsbehörden zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder einzuladen, dabei ebenfalls in amtlicher Eigenschaft zu erscheinen.

3) Außerdem wird den Vätern oder Vormündern der Examinanden gestattet, als Zeugen dabei anwesend zu seyn.

II.

4) Die bereits bestehende Verordnung, daß diese Prüfungen sowohl schriftlich als mündlich zu halten seyen, wird aufs neue bestätigt, zugleich aber durch folgende Vorschriften näher bestimmt:

5) Es sollen zu diesen Prüfungen zwei ganze Tage verwendet werden, die beiden Vormittage zu den schriftlichen, und die Nachmittage zu den mündlichen Prüfungen.

6) Die Aufgabe zur schriftlichen Prüfung an dem ersten Tage besteht in einem teutschen Thema, das in die lateinische Sprache ganz, in die griechische wenigstens in einigen Perioden zu übersetzen ist, und von den Fähigeren mit einer poetischen Probe in lateinischer und teutscher Sprache begleitet werden wird, wobei außer der Grammatik, kein anderes Hilfsbuch zuzulassen ist.

7) Zur schriftlichen Prüfung des zweiten Tages soll ein Gegenstand zu freier Bearbeitung in teutscher Sprache aufgegeben werden.

8) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) die Religionslehre,

b) die beiden alten Sprachen; aus beiden ist ein Stück eines prosaischen und eines poetischen Schriftstellers, der das Jahr über in der Classe behandelt worden, zu übersetzen und zu erklären,

c) Geographie und Geschichte;

d) Mathematik.

9) Unter die Professoren des Gymnasiums sind diese Gegenstände der Prüfung so zu vertheilen, daß jeder vorzugsweise über die von ihm behandelten Gegenstände zu prüfen hat.

III.

10) Die Themata zu den beiden schriftlichen Prüfungsarbeiten werden dem Kreisschulrath, oder einem andern abzuordnenden Regierungsmitgliede, nach Bestimmungen, die darüber noch besonders folgen werden, versiegelt eingehändigt, und von demselben bei dem Act der Prüfung selbst eröffnet und dictirt.

11) Der Regierungsabgeordnete, und nebst ihm von den andern Commissionsmitgliedern abwechselnd wenigstens Eines, sollen während der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben ununterbrochen anwesend seyn, um alles ungeeignete Einhelfen abzuhalten.

12) Von demselben Abgeordneten sind die schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen, der Königlichen Regierung zu übergeben, und zu den Regierungsacten zu bringen, damit die Einsendung derselben an die Allerhöchste Stelle nach Befinden ungehindert angeordnet werden kann.

13) Derselbe hat auch bei der mündlichen Prüfung aus dem Umfange des während des Jahres in der Classe Behandelten die vorzunehmenden Stücke zu wählen.

14) Bei der mündlichen Prüfung selbst, bei welcher sämmtliche Commissionsmitglieder anwesend seyn sollen, ist diesen verstattet, und aufgetragen, ebenfalls Fragen an die Schüler zu stellen.

IV.

15) Nach dem Ausfall der Prüfung erkennt die angeordnete Prüfungscommission über Ertheilung des Gymnasialabsolutoriums.

16) Dabei ist jedoch das Absolutorium nicht blos den gering Befähigten, sondern auch allen denen zu versagen, deren Aufführung und Sitten nicht ganz untadelhaft gefunden werden.

V.

17) Die Allerhöchste Verordnung vom 22. October 1814 (Reg. Bl. 1814. S. 1654 ff.) nach welcher auch sämmtliche Privatstudierende, die das Gymnasialabsolutorium erlangen wollen, verbunden sind, sich dieser Prüfung der Oberclasse eines Gymnasiums ihres Kreises zu unterziehen, wird hiedurch mit dem Anfügen erneuert: daß Privatprüfungen zu diesem Zwecke nicht mehr gestattet werden, und daß diejenigen, die es versäumen, sich zu dieser Prüfung zu stellen, auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres zurückgewiesen werden müssen.

18) Zu Beseitigung alles Vorwandes einer Unbekanntschaft mit der Verordnung oder mit der Zeit der Prüfung, wird, mit Hinweisung auf die angeführte Verordnung, §. 2. den Königlichen Kreisregierungen hiedurch ausdrücklich aufgetragen, jedes Jahr

a) den Termin dieser Prüfung, durch wiederholtes Ausschreiben desselben in mehreren Stücken des Kreisblattes nach einander, früh genug bekannt zu machen, und darin

b) die in dem Kreise sich etwa findenden Privatstudierenden, die das Gymnasialabsolutorium erlangen wollen, zur Erscheinung bei dieser Prüfung abzufordern.

München den 3. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

(Regbl. v. J. 1824. Nr. 26. S. 675.)

§. 547.

11416.

(Die Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die erhobenen Anfragen über die Vollziehung der Verordnung vom 3. des v. M., die Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium betreffend, wird hiemit nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die zu den Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium eingeladenen geistlichen und weltlichen Mitglieder der Ortsbehörden nehmen nur an dem mündlichen Examen Antheil, die weitern Commissionsgeschäfte aber sind ausschließend von dem Rector und sämmtlichen Gymnasialprofessoren unter Leitung des Regierungscommissärs zu besorgen, wonach alle Veranlassung zu besondern Rangvorschriften von selbst wegfällt.

2) Wo die Schülerzahl einer Oberclasse so groß ist, daß die zur mündlichen Prü-

fung bestimmten zwei Nachmittage nicht hinreichen, da ist dieselbe noch weiter fortzusetzen.

3) Nachdem vorausgesetzt werden muß, daß die Prüfung überhaupt, insbesondere aber bei den Schülern, welche sich nach dem Fortgang des ganzen Jahres in das letzte Drittheil der Classe eignen, mit gehöriger Genauigkeit vorgenommen werde, so ist eine fernere specielle Prüfung dieses letzten Drittheils nicht mehr nothwendig.

4) Zu den schriftlichen Ausarbeitungen ist den Schülern nebst der Grammatik auch noch der Gebrauch von Wörterbüchern zu gestatten.

5) Es wird genehmigt, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung von den Professoren an den Oberclassen selbst entworfen, durch die Rectoren an die Kreisregierungen versiegelt eingesendet, von den Kreisschulräthen gewürdigt, und den Regierungsausschüssen zur Wahl vorgelegt werden; nur ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß keine der gewählten Aufgaben an diejenige Studienanstalt zurückgebe, von welcher sie eingesendet worden ist, sondern daß eine zweckmässige Auswechselung dieser Aufgaben für die verschiedenen Studienanstalten jedes Kreises eintrete.

6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von dem Regierungscommissär in Empfang genommen, gelesen, und je nach den Gegenständen, in gleichheitlichem Maaße unter die Gymnasialprofessoren vertheilt, von welchen die Elaborate zu censiren, und mit einem dem Werth derselben entsprechenden, auf den Aufsätzen selbst anzumerkenden Prädikat zu belegen sind. Wenn auf diese Art die Censur vollendet ist, so werden die Arbeiten dem Regierungsabgeordneten wieder übergeben, welcher die Commission einen Tag nach der zweiten schriftlichen Prüfung, oder doch sobald als möglich versammelt, um das ihr aufgetragene Erkenntniß zu fällen.

7) Dieses Erkenntniß richtet sich nach der Stimmenmehrheit der sämmtlichen ordentlichen Commissionsglieder, nämlich des Regierungscommissärs, des Rectors und der Gymnasialprofessoren, und bei allenfallsiger Stimmengleichheit überwiegt die Meinung des Regierungsabgeordneten.

8) Das Protocoll wird von dem jüngsten Professor geführt, und soll in gedrängter Kürze, jedoch so abgefaßt werden, daß bei den Studierenden, welchen der Uebertritt an die Universität versagt wird, die Gründe näher angegeben seyen.

9) Die bisherigen Prädikate für die Gradationen der Befähigung werden einstweilen beibehalten. Die Note der geringen Befähigung schließt den Schüler von dem Uebergang zur Universität, nicht aber von dem nochmaligen Besuch der Oberclasse aus, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die Exclusive auch hierauf auszudehnen.

10) Im Gesammtresultat bilden zwar die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Verbindung mit den Noten aus der mündlichen Prüfung, welche von den oftgenannten ordentlichen Commissionsgliedern sogleich vorzumerken sind, die eine Haupt-

grundlage der Entscheidung über Gewährung oder Versagung des Absolutoriums, jedoch sollen dabei die aus dem ganzen Jahre vorzulegenden schriftlichen Arbeiten der Schüler, insbesondere aber die Censuren, als die aus lange fortgesetzter Beobachtung des Lehrers hervorgegangenen Zeugnisse über Fähigkeit, Fleiß und Sitten, nicht minder sorgfältig beachtet und in Computation gezogen werden.

11) Die schon bestehende Form der Gymnasialabsolutorien bleibt vor der Hand unverändert. Die Ausfertigung und Unterzeichnung derselben geschieht von den Rectoren, welche verantwortlich sind, daß der Inhalt den gefaßten Commissionsbeschlüssen vollkommen conform sey.

12) Den gering befähigten Schülern der Oberclassen kann zwar ein förmliches Gymnasialabsolutorium nicht ausgestellt, wohl aber auf Verlangen ein Besuchsschein nach anliegendem Formular zu ihrem allenfallsigen weiteren Fortkommen bewilligt werden.

Nach diesen Vorschriften werden sich die Königlichen Kreisregierungen zu achten wissen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß, da sich die Eingangs angeführte Verordnung nur auf die Finalprüfungen in den Oberclassen der Gymnasien bezieht, die Prüfungen in den übrigen Gymnasialclassen, bis auf weitere Bestimmung, eben so wie bisher vorzunehmen seyen.

München den 6. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon an das Directorat des männlichen Erziehungsinstituts in München.

Besuchs-Schein

von dem Königlichen Gymnasium

zu

. . . . . .

Dem . . . . . N. N. . . . . gebürtig aus . . . . .

Schüler der Oberclasse hieselbst in dem Studienjahre 18.. wird hiedurch bezeugt, daß er in den Jahren 18.. bis 18.. den Besuch sämmtlicher Gymnasialclassen:

1) in der ersten Classe als der . . . ste unter . . . . .
2) in der zweiten Classe als der . . . ste unter . . . . .
3) in der dritten Classe als der . . . ste unter . . . . .
4) in der Oberclasse als der . . . ste unter . . . . Mitschülern

vorschriftmäßig vollendet, und in der letzteren Classe folgende Noten:

a) der Fähigkeit;

b) des Fleißes;

c) der Kenntnisse;

d) der Sitten

erlangt habe, bei der am Schlusse des letzten Gymnasialjahres bestandenen Endprüfung aber nach dem Urtheil der Prüfungscommission zum Uebergang an die Universität nicht hinlänglich befähiget gefunden worden sey.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

Königliches Rectorat des Gymnasiums zu .....

§. 548.

19132.

(Die Commissionskosten wegen der Absolutorialprüfungen an den Studienanstalten des Obermainkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Commissionskosten wegen der Absolutorialprüfungen an den Studienanstalten des Obermainkreises betreffend, wird hiedurch unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die bei den angeordneten Absolutorialprüfungen an den Studienanstalten dem Kreisschulrathe oder einem andern Regierungsabgeordneten zu übertragende Leitung und Aufsicht ein ausserordentliches Commissionsgeschäft sey, wofür die Regierungs-Abgeordneten in dem Obermainkreise eben so, wie in den übrigen Kreisen, die Commissionsgebühren zu beziehen haben.

München am 7. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 549.

(Die Formulare zu dem Gymnasialabsolutorium, und dem Absolutorium von der Lycealclasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M., die Formulare zu dem Gymnasialabsolutorium und dem Absolutorium von der Lycealclasse betreffend, wird der Königlichen Regierung nachstehende Entschließung hierdurch ertheilt:

1) Da das bisher gebrauchte Formular zu dem Gymnasialabsolutorium, nachdem die Erlaubniß zum unmittelbaren Uebergang von dem Gymnasium zu der Universität, welche darin ausgedrückt ist, durch die Studienordnung vom 10. October v. J. aufgehoben worden, seine Anwendbarkeit verloren hat, und dagegen ein anderes zweifaches Formular nöthig geworden ist, nämlich

   a) zum Absolutorium für den Uebergang von dem Gymnasium zu der Lycealclasse;

   b) zum Absolutorium für den Uebergang von der Lycealclasse zu der Universität oder zu dem höhern Lycealcursus.

   So sind desfalls der Administration des Centralschulbücherverlags die geeigneten Weisungen unter dem heutigen Datum zugegangen, und es können die erforderlichen Exemplare demnächst von derselben abverlangt werden.

2) Die Rectorate sind davon in Kenntniß zu setzen, mit dem Bemerken, daß in dem Absolutorium von der Lycealclasse, so wie in dem bisherigen Gymnasial-

absolutorium 3 Grade von Würdigkeit der Candidaten durch 3 besondere Prädicate zu bezeichnen waren, ebenfalls 3 Grade der Befähigung angenommen worden, welche durch die Bezeichnung I. II. III. oder erste, zweite, dritte Classe auszudrücken seyen.

München, den 23. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen.

§. 550.

27457.

(Den Schüler N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem quiescirten Herrschaftsrichter N. ist auf seine im Duplicat anliegende Eingabe zu eröffnen, daß so ferne er seinen Sohn einem Berufe zuwenden will, welcher vollständige Gymnasialstudien vorschriftsmässig erfordert, demselben die Fortsetzung des Studiums in der IV. Classe nicht entbehrlich werde, indem ein vollständiges Gymnasialabsolutorium nur mittelst Besuchs eines vollständigen Gymnasiums, oder im Falle des Privatstudiums nur mittelst des schulordnungsmässigen Eintrittes in die IV. Gymnasialclasse zurückgelegt werden kann.

Die Verordnung vom 23. November l. J., die Prüfungen an den Universitäten betreffend, hat hierin keine Aenderung bewirkt, da solche sich nur auf die Form der Prüfung beschränkt, in Ansehung des Prüfungsstoffes und der wissenschaftlichen Vorbedingungen zum Eintritt in einen zu ergreifenden besondern Beruf nichts verfügt.

Die vom genannten Herrschaftsrichter beabsichtete Zurücknahme seines Sohnes aus dem Gymnasium erscheint daher nur zulässig in der Voraussetzung, daß des Letztern besonderer Beruf ein vollständiges Gymnasialstudium nicht erfordert, so wie die Beschränkung der Prüfung auf den Lehrstoff der von ihm zurückgelegten drei Gymnasialclassen gleichfalls nur unter dieser Voraussetzung im concreten Falle als schulordnungsmässig anerkannt werden kann.

München den 20. December 1832.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 551.

18024.

(Die diesjährige Schlußprüfung der an die Hochschulen oder Lyceen übergehenden Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2. der Allerhöchsten Entschließung vom 23. November v. Js. sollen zu den Schlußprüfungen der an die Hochschulen oder Lyceen übergehenden Gymnasialschüler Professoren der Universitäten als Commissäre abgeordnet, und deren Auswahl durch Vorschläge der Universitätssenate zunächst bestimmt werden.

Da der schulordnungsmäßige Zeitpunkt dieser Prüfungen nicht mehr fern ist, so erhält der Königliche Universitätssenat den Auftrag, binnen 8 Tagen diejenigen Professoren zu bezeichnen, welche Seiner Majestät dem Könige als Prüfungscommissäre durch das Königliche Staatsministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden könnten.

Hiebei wird bemerkt, daß der Universität München der Isar-, Regen-, Ober- und Unterdonaukreis — der Universität Würzburg der Ober-, Untermain- und Rheinkreis und der Universität Erlangen der Rezatkreis als Commissionsbezirke zugewiesen worden seyen.

München den 5. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die drei Universitätssenate also ergangen.

§. 552.

13193.

(Die Vorstellung des N., dessen Prüfung für das Gymnasialabsolutorium betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des N., dessen Prüfung für das Gymnasialabsolutorium betreffend, folgt hieneben mit dem Anhange, daß das Rectorat der Studienanstalt zu Freising ermächtigt sey, die Prüfung des Bittstellers ohne Beiziehung eines Königlichen Commissärs um so mehr vorzunehmen, als Königliche Commissäre nur bei der vorschriftsmäßigen allgemeinen Prüfung erscheinen, der Bittsteller aber dadurch, daß er die Erlaubniß zur Bestehung einer Separatprüfung erhalten hat, von der allgemeinen, am Schlusse jedes Schuljahrs stattfindenden Prüfung befreit worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 31. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 553.

25306.
(Die Abordnung von Universitätsprofessoren zu den Absolutorialprüfungen der Gymnasien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät der König durch Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1832 die Abordnung von Universitätsprofessoren zu den Absolutorialprüfungen der Gymnasien der an Hochschulen oder an ein Lyceum übertreten wollenden Gymnasialschüler anordnen wollten, gingen Allerhöchstdieselben von der doppelten Absicht aus:

1) den Universitäten und Lyceen nur bereifte Jünglinge zugeführt, und

2) den Zustand der Gymnasien durch die abgeordneten Commissäre mindestens in so weit beobachtet und beleuchtet zu sehen, als die Motive des Commissoriums und der Contacte mit den Lehrern und den Geprüften hiezu Anlaß gab.

Der academische Senat erhält demnach den Auftrag diejenigen Professoren der Universität N. die in dem laufenden Jahre mit dem erwähnten Commissario bekleidet gewesen, dahin anzuweisen, daß sie

a) einen Bericht des Ganges und der Einzelnheiten des Prüfungsgeschäftes, über die Zahl der Geprüften, der Admittirten und der resp. Rejicirten und über die dabei befolgten Grundsätze, verfassen;

b) diesem Bericht einen zweiten beifügen, welcher ihre Wahrnehmungen über den Zustand der von ihnen bereisten Anstalten, über den Studienernst der Lehrer, und über den Bildungsgrad der Schüler enthalte; und

c) beide Berichte schleunigst unmittelbar an den unterfertigten Staatsminister des Innern mit dem Beisatze „zur unmittelbaren Eröffnung des Ministers" nach München absenden.

München den 12. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die drei Universitätssenate also ergangen.

§. 554.

25585.
(Das Absolutorium zum Uebertritte an ein Lyceum für den Schüler N. der dritten Gymnasialclasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. d. M. wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Nachdem die Ansicht des zur Absolutorialprüfung am Gymnasium zu N. abgeordneten Königlichen Commissärs, daß sein Commissorium auf Abhaltung einer Prüfung mit

Schülern der dritten Classe Behufs des Uebertritts an ein Lyceum nicht gerichtet sey, auf einer irrthümlichen Voraussetzung beruht, so wird das Gymnasialrectorat zu N. ermächtiget, dem Schüler der dritten Classe NN. der seinerseits die vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt, und die inzwischen angeordnete Absolutorialprüfung zur Zufriedenheit des gesammten Gymnasiallehrpersonals bestanden hat, das Absolutorium zum Uebertritte an ein Lyceum nachträglich ertheilen zu dürfen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 26. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den drei Universitätssenaten zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung ihrer Commissäre.

§. 555.

28063.

(Die Schlußprüfung der an die Hochschulen und Lyceen übertretenden Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 6. d. Ms. eröffnet, daß den zu den Schlußprüfungen der an die Hochschulen und Lyceen übertretenden Gymnasialschüler abgeordneten ordentlichen Universitätsprofessoren ausserhalb ihres Wohnsitzes eine Diät von täglichen 8 fl. — dann den ausserordentlichen Professoren eine solche von 6 fl. nebst den regulativmäßigen Fuhrlöhnen gebührt, welche auf Rechnung der betreffenden Kreisschuldotation zahlbar anzuweisen ist, wonach die nach den einschlägigen Kreisen ausgeschiedene Diäten- und Reisekosten-Liquidation der Prüfungscommissäre angeordnet wurde.

München den 27. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen und der academischen Senate der drei Universitäten.

§. 556.

5120.

(Gesuche um Bewilligung der Gymnasial-Absolutorialprüfungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. M. wird dem Privatstudierenden N. in Berücksichtigung der über ein bisheriges Privatstudium gelieferten befriedigenden Nachweisungen die

nachgesuchte Dispensation vom §. 94. der Schulordnung, und so ferne es in den Absichten derselben liegen sollte, die Zulassung zu einer am Gymnasium zu Neuburg vor Ostern zu erstehenden Privatprüfung für das Gymnasialabsolutorium mit der Bedingung bewilligt, daß solche unter Leitung eines als Regierungscommissär abgeordneten Professors der hiesigen Hochschule vorgenommen werde.

München den 24. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem hiesigen Universitätssenate, mit dem Auftrage auf Anzeige des Rectorats einen Commissär aus der philosophischen Facultät nach Neuburg zur bewilligten Specialprüfung auf Kosten des Betheiligten abzuordnen, und wie geschehen, anzuzeigen.

§. 557.

3111.

(Die Vorstellung des N. N., das Gymnasialabsolutorium für seinen Sohn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des N. N. das Gymnasialabsolutorium für seinen Sohn betreffend, folgt hierneben im Duplicate sammt Beilagen mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu eröffnen, daß die Verordnung vom 27. Mai 1830, welche die Zulassung zum Staatsconcurse im Baufache von einem Gymnasialabsolutorio abhängig macht, durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Organisation der Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend) nicht aufgehoben sey, wonach sich der übrige Inhalt des Gesuches von selbst erlediget.

München den 2. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 558.

18958.

(Die Absolutorialprüfung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Senat der Universität zu Würzburg empfängt die Vorstellung des ordentlichen Pprofessors der Philosophie N., mehrere Wünsche und Anfragen bezüglich der Absolutorialrüfungen betreffend, mit nachstehender Entschließung:

1) Der §. 92. der Schulordnung, ist bei seinem klaren Inhalte buchstäblich zu

vollziehen, und mit einer ungehörigen milden Auslegung von Seite des Lehrerrathes in concreten Fällen, unter gehöriger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten derselben durch das den Universitätscommissarien zustehende Veto zu begegnen.

2) Anbelangend die Bestimmungen desselben Paragraphen über die mündliche Prüfung, treten die Directiven des §. 26. der Universitätsvorschriften in analoge Anwendung, mit der Beschränkung jedoch, daß schon die Nichtbefähigung aus zweien Gegenständen der Realien die Verweigerung des Absolutoriums zur Folge haben soll.

3) Die den §. 81. der Schulordnung betreffende Anfrage, erhält durch die vorstehende Bestimmung ad 2. ihre Erledigung.

4) Die Bemerkungen in Betreff der Prüfungsbehörde für die, in Folge des Veto des Universitätscommissärs zur wiederholten Prüfung an die Universität verwiesenen Gymnasialschüler haben in der Entschließung vom 13. April l. Js. Ziffer 2. und 5. die geeignete Würdigung gefunden. Es wird daher auf diese verwiesen.

5) In Ansehung der Abordnung des Professors N. nach N. hat es bei der Entschließung von . . . . . sein Verbleiben.

München den 30. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die beiden übrigen Universitäten dann sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

E. Jahresberichte und Programme*).

§. 559.

2016.

(Die in den gedruckten Jahresberichten der Studienanstalten vorkommenden Adelsprädicate der Studierenden und Titulaturen ihrer Väter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der gedruckten Jahresberichte der Studienanstalten des Königreichs ist von Seite des Königlichen Reichsheroldenamtes erinnert worden, daß in den Verzeichnißen der Studierenden mehrere Schüler mit Adelsprädicaten aufgeführt werden, die durchaus nicht gegründet seyen. Demnach erhalten die Königlichen Commissariate hierdurch den Auftrag, den Rectoraten der ihnen untergeordneten Studienanstalten desfalls die geeigneten Weisungen für die Folge zugehen zu lassen, und selbst die nöthige Aufsicht darüber zu hal-

---

*) Vergl. hiezu auch den §. 99. der Schulordnung vom 13. März 1831. (s. §. 396. S. 633. oben.)

ten, daß keinem Schüler das Adelsprädicat beigelegt werde, der sich nicht durch die gedruckte Adelsmatrikel ausweisen kann, daß ihm erblicher oder durch wirklich erfolgte Transmission erlangter Adel zukomme.

Auch in Ansehung der den Vätern der Studierenden in jenen Verzeichnißen zum Theil ganz unpassend ertheilten Titulaturen ist zu sorgen, daß sie nach dem Staatshandbuche gehörig berichtigt werden.

München den 25. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General- und Localcommissariate des Königreiches also ergangen.

§. 560.

13792.

(Die alljährige Versendung der gedruckten Jahresberichte der Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zweckmäßig gefunden worden, in Ansehung der alljährlichen Versendung der gedruckten Jahresberichte von den Studienanstalten für die Folge die Anordnung zu treffen, daß jede Regierung von den Studienanstalten ihres Kreises den gedruckten Jahresbericht in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren erholen, und an alle andere Kreisregierungen nach der Zahl ihrer Studienanstalten versenden lasse.

München den 16. September 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 561.

18175.

(Die Versendungen der Studienanstalten mit der fahrenden Post betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 6. d. M., die Versendungen der Studienanstalten mit der fahrenden Post betreffend, wird hiedurch erwiedert, daß zur Umgehung aller weiteren Schwierigkeiten die betreffenden Rectorate anzuweisen seyen, die einzusendenden Jahresberichte an die Stadtcommissäre zur Einbeförderung abzuliefern.

München den 24. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 562.

16056.

(Die Versendung der gedruckten Jahresberichte von den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. vor. Mts., die Versendung der gedruckten Jahresberichte von den Studienanstalten betreffend, wird zur Erläuterung der Allerhöchsten Entschließung vom 24. December vor. Js. hiedurch erwiedert, daß die Vorschrift: „die Jahresberichte an die Stadtcommissäre zur Einförderung abzuliefern," durch Vergleichung mit der Verordnung vom 16. September 1820 sich dahin erkläre: daß an den nicht am Sitze der Kreisregierung befindlichen Studienanstalten die Jahresberichte von den Rectoraten an den betreffenden Stadtcommissär abgeliefert, von diesem aber, nicht an die andern Studienanstalten unmittelbar versendet sondern an die Kreisregierung zur Versendung eingefördert werden sollen, bei welcher sodann rücksichtlich des Postporto die Entschließung vom 20. April d. Js. in Anwendung kommt.

München den 9. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 563.

(Die Einführung gelehrter Programme statt der Jahresberichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. d. Mts. die Einführung gelehrter Programme statt der Jahresberichte betreffend, erhält die Königliche Regierung nachstehende Entschließung:

a) das den Programmen beizudruckende Namens-Verzeichniß der Schüler ist auf die Schüler der Lyceal- und Gymnasialclassen beschränkt, wie es die Verordnung vom 2. d. M. bestimmt;

b) demnach hat es auch bei dem vorgeschriebenen Umfang des Programms zu verbleiben;

c) von der besondern Studienschule in Eichstädt, so wie von den einzelnen Progymnasien und Vorbereitungsschulen überhaupt, ist kein Programm zu drucken;

d) im Uebrigen ist es unverwehrt, auch von den Schülern der Vorbereitungsschulen, und der Progymnasien gesonderte Namens-Verzeichnisse drucken zu lassen, sofern Localmittel zu Bestreitung der Druckkosten vorhanden sind;

e) den Preisesträgern ein Exemplar des Programms unentgeltlich abzureichen, ist durch die Preisdiplome, die sie erhalten, entbehrlich.

München den 27. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen.

§. 564.

298.

(Das Programm der Studienanstalt zu Amberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf erstatteten Bericht im rubricirten Betreffe hiemit Folgendes eröffnet:

Die Jahresberichte der Studienanstalten sollen künftig nicht mehr zu religiösen Controversen mißbraucht werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 26. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

F. Fortgangsberechnung *).

§. 565.

(Classification der Schüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn zwei oder wohl gar mehrere Schüler als einander vollkommen gleichstehend

---

*) vergleiche hinzu auch die §. 96. 97. und 98. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben).

befunden werden, so sollen solche Schüler eine gemeinschaftliche Fortgangsnumer erhalten, die aber in Absicht auf die nach derselben folgenden Fortgangsnumern dennoch als eine doppelte zu zählen ist. Wenn z. B. zwei Schüler die gemeinschaftliche Numer 4. erhielten, so erhält der zunächst nach ihnen folgende die Numer 6. Die beiden gleichstehenden Schüler folgen sich nach der alphabetischen Ordnung ihrer Geschlechtsnamen.

Wenn unter 27 Schülern einer Classe auf die allgemeine Fortgangsnumer 9. zwei sich völlig gleichstehende Schüler träfen, so sind beide zum ersten Drittheil der Classe zu rechnen.

Jedoch ist ein solcher Fall jederzeit besonders anzuzeigen, und mit Vorlegung der Umstände, der Censuren und der Arbeiten solcher Schüler, Genehmigung zu erholen.

München den 31. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

§. 566.

1970.

(Die Fortgangsplätze zweier sich gleichstehender Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Commissariat der Stadt Nürnberg wird auf erstatteten Anfragsbericht im bemerkten Betreffe Folgendes hiemit zur Entschließung eröffnet:

Zwischen zwei Schülern, welche sich in Absicht auf Fleiß, Sitten ꝛc. gleichstehen, soll der Unterschied des Alters, wenn er, wie **in concreto**, volle zwei Jahre beträgt, füglich zu Gunsten des Jüngeren entscheiden.

München den 25. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

G. Preisevertheilung*).

§. 567.

9878.

(Die jährlichen Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Feier der öffentlichen Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu erhöhen, den Preisen selbst aber, welche hie und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werthes als Belohnungs- und Aufmunterungsmittel selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden hiemit folgende in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theils der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugendfestes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talentes sich auszuzeichnen, mehr als alles Andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höheren Stände, die Landesstellen und das Publikum jeden Ortes überhaupt, alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preisevertheilungen zu diesen feierlichen Schulacten eingeladen werden.

2) An jedem Hauptorte der Landescommissariate hat die jährliche Preisevertheilung aller öffentlichen Lehranstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen Generalcommissärs, dessen persönliche Gegenwart und Begleitung der ihm untergeordneten Local-Schulbeamten ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

3) In allen übrigen Städten des Königreichs, so wie an kleineren Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preisevertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit wo möglich von dem betreffenden Schulcommissär oder doch von dem einschlägigen Districts-Schulinspector anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise, einfach und würdig, zu verzieren.

5) Die Preiseträger sind mit ihren Professoren und Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in der Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfang ihrer Preise werden vorgerufen werden.

---

*) vergleiche hiezu auch die §§. 38. 39 und 100 der Schulordnung vom 13. März 1830 (s. §. 396. S. 633. oben.)

6) Der ganze Act ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesang zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalt an. Diese Anrede hat bei Gymnasien der Rector, bei Feiertags- und Bürgerschulen der Director derselben, und bei Volks- und Elementarschulen der Localcommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Districtsinspector zu halten.

7) Wo die jährliche Preisevertheilung der Feiertagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungensten unter dem Schuljahre verfertigten Producte, Zeichnungen, Modelle, Nähe- und Strickarbeiten, u. dgl., welche überdies zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Classen und der Schülerzahl beschränkt werden, so daß künftighin von den Gymnasial- und Realschülern immer nur der achte, von den Elementarschülern der

obersten			sechste,
mittleren	Classe immer nur der		fünfte,
untersten			vierte;

von der Vorbereitungsclasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den Letzteren werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeschenke z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl. ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Local-Schulcommissär oder Inspector ausgetheilt.

Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, so ferne sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind, so wie die vorzüglich nachläßigen und unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9) In den männlichen Feiertagsschulen soll die Ertheilung der Preise größtentheils auf die Lehrjungen eingeschränkt werden. Die Gesellen, welchen als freiwilligen Schülern schon das Fortschreiten in nützlichen zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung seyn muß, sollen nur dann auf einen besondern Schulpreis z. B. auf ein Zeichnungsbuch, ein Reißzeug, eine Medaille u. dgl. sich Anspruch erwerben, wenn sie nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und fleißigem Schulbesuche, ein vorzügliches Kunstproduct, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertigt haben.

10) Kein Schüler, weder der Gymnasial- und Real-, noch der Feiertags- und Elementarschulen, soll künftig mehr als einen Preis erhalten können. Doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung seines Preises belobt, und diese Auszeichnung im

Cataloge sowohl, als in seinem Preisebuche oder Preisediplome ausdrücklich bemerkt werden.

11) Die Preisediplome der höhern drei Gymnasialclassen sollen bis zur bevorstehenden Trennung der Bürgerschulen von den gelehrten Schulen noch beibehalten, dann aber in den letzteren an deren Stelle eigens hiezu zu verfertigende Preismedaillen ausgetheilt werden.

12) Um endlich der allgemeineren Theilnahme an den öffentlichen Preisevertheilungen mehr entgegen zu kommen, sollen die Classificationstabellen und Cataloge eine allgemeine und leicht verständliche Einrichtung (worüber ein besonderes Regulativ ehestens nachfolgen wird) erhalten. Bei den wirklichen Preisevertheilungen soll da, wo Cataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden.

Diese Anordnungen und Vorschriften sollen den Studienrectoren, und was die deutschen Schulen betrifft, den Inspectoren derselben gehörig bekannt gemacht werden, damit diese, in so ferne es nöthig seyn wird, auch die Schüler über einzelne Punkte z. B. über Zweck und Ursache der Preisevermindérung u. dgl. zu belehren, in den Stand gesetzt werden.

München den 1. Juli 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
die Landesdirection von Bayern, Oberpfalz, Neuburg, Schwaben, Franken, die Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach und an das Königliche Gubernium von Tirol also ergangen.

§. 568.

(Die Prämien in den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Preisediplomen werden nur die in den Studieninstituten zu vertheilenden Medaillen und Bücherpreise begleitet; die Schüler der Studienschulen erhalten zu oder in ihren Bücherpreisen offene Zeugnisse, in denen künftighin die Resultate der von den Lehrern während des Jahres über die gesammelten Censuren, ihrer etwaigen Preiswürdigkeit in mehreren Lehrfächern, und dergleichen mehr ausgedrückt seyn soll.

Die als Prämien vertheilten Bücher, deren Auswahl dem Gesammtrectorate mit Beiziehung der Classenlehrer überlassen bleibt, sind gleich allen obigen Bestimmungen in den gedruckten Schülercatalogen bekannt zu machen; über die für eine jede Lehranstalt nach dem Verhältnisse der Schülerzahl nöthige Anzahl von Preisemedaillen und der Preisediplome sind specificirte, spätestens bis Ende Juli, von dem Schülercatalog jedes Schulhauses aber sechs Exemplare am Ende des Studienjahres unverzögert anher einzusenden.

Diese Weisungen finden auch bei dem provisorisch fortbestehenden Gymnasium zu Landshut analoge Anwendung.

München den 12. August 1808.

Staatsministerium des Innern.

§. 569.

(Preisemedaillen und Diplome für die höheren Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Werth der Preisemedaillen und das Ehrenvolle ihres Erwerbes vornehmlich in den Augen der Schüler zu steigern und dauernd zu erhalten, wird vorläufig nur eine Gattung großer Medaillen in Silber, und zwar nur in der obersten Classe des Gymnasiums und des Realinstituts, als erste Preisgradation, eingeführt werden.

Das Verhältniß und die Anzahl der in jeder Oberclasse auszutheilenden Medaillen wird durch die Schülerzahl bestimmt; so daß in einer Classe, welche nicht über 20 Schüler zählt, nur eine, welche nicht über 30 Schüler zählt, nur zwei; und in keiner auch noch so zahlreichen Oberclasse mehr als drei Medaillenpreise jährlich ertheilt werden dürfen.

Für den Fall, daß ein Schüler des Studien = oder Realinstituts während seines ganzen vierjährigen Curses in allen Hauptfächern und in jeder Hinsicht vor allen Mitschülern eminirte, behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, solche Vorzüge des Fleißes, des Fortganges und der Sittlichkeit, nach Umständen auch mit einer goldenen Medaille in Zukunft auszuzeichnen.

Den Medaillen werden auch Preisediplome (das heißt Zeugnisse in offener Form) beigefügt, und die nöthige Anzahl Exemplare von hieraus an jedes Königliche General-Kreis-Commissariat abgegeben werden. Der betreffende Kreisschulrath und in München das Studiendirectorat, hat dafür zu sorgen, daß, so wie die ganze Preisevertheilung unter seiner Leitung und Aufsicht mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten zu veranstalten ist; also auch die Ausfertigung jener feierlichen öffentlichen Zeugnisse mittelst Eintragung des Namens, Vaterlands und Geburtsortes des Empfängers, seiner Fortgangs = Fleißes = und Sittennoten ꝛc. unter Beidruckung des Rectoratssiegels, und mit der Unterschrift des Studienrectors und der übrigen Rectoratsmitglieder geschehe.

Als zweite Preisegradation in der Oberclasse sowohl des Gymnasiums, als des Realinstituts, und als erste in den Mittel = und Unterclassen werden ebenfalls Preisediplome mit vorzüglich guten Büchern (besonders griechischen, lateinisch und deutschen Classikern), als dritte Preisegradation in der Oberclasse aber, und als zweite in den Mittel = und Unterclassen, Preisediplome ohne Bücher hiemit angeordnet.

Die in einer Classe zu ertheilende Anzahl dieser letzteren Preise, welche als Accessit betrachtet werden können, darf jedoch in keinem Falle die Hälfte der Bücherpreise übersteigen.

München am 11. Juni 1809.

Staatsministerium des Innern.

§. 570.

2240.

(Bestimmung der Auslagen für Preise- und Preisevertheilungen an den Königlichen Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits durch die den Studienschülern zu ertheilenden Preise die dafür disponiblen Fonds nicht über Vermögen in Anspruch zu nehmen, andererseits die Studierenden selbst vor dem Wahne zu verwahren, als ob der Hauptwerth eines Preises in dessen Geldwerth zu setzen sey, wird hiemit allgemein verordnet:

1) Bei den Studieninstituten sind die Preise nach der Abstufung zu bestimmen, daß der höchste nach der oder den Medaillen zu ertheilende Preis die Summe von 4 fl. im Ankaufsbetrag nicht übersteigen darf; die übrigen Preise aber, so viel deren nach der vorgeschriebenen Norm zulässig sind, zur Hälfte auf höchstens 3 fl., zur Hälfte auf 2 fl. beschränkt werden müssen.

2) In den Studienschulen findet nur ein Preis zu 3 fl. in der Oberclasse des Progymnasiums, und ein gleicher für die Oberclasse der Realschule statt; die übrigen Preise sind nach den verschiedenen Abstufungen zur Hälfte auf dem äußern Werth von 2 fl., und zur Hälfte auf 1 fl. zu beschränken.

3) Das Verhältniß der Preisezahl zur Schülerzahl wird hierdurch für die Secundär- (Progymnasial- und Real-) Schüler vom 1 zu 7, und für die Primär- und Collaboraturclassen von 1 zu 6 bestimmt und festgesetzt.

4) Mit Preisediplomen werden nur die in den Studieninstituten zu vertheilenden Medaillen- und Bücherpreise begleitet; die Schüler der Studienschulen erhalten zu oder in ihren Bücherpreisen offene Zeugnisse, in denen künftighin die Resultate der von den Lehrern während des Jahres über sie gesammelten Censuren, ihre etwaige Preiswürdigkeit in mehreren Lehrfächern u. dergl. m. ausgedrückt seyn soll.

5) In Ansehung des Einbandes der Preisebücher wird für die Studieninstitute der Ansatz von 48 kr., für die Studienschulen von 30 kr. bewilligt.

6) Die Ausgaben auf den Druck der Programme und Cataloge, auf die Musik und die Decorirung des Saales zur Preisevertheilung ꝛc. sind auf alle Weise und mit beständiger Berücksichtigung hiezu benützbarer Localmittel zu beschränken.

München den 4. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Generalkreiscommissariate des Königreiches (mit Ausnahme des Pegnitz- und Salzachkreises), dann auch mut. mut. an das Königliche Studiendirectorat in München also ergangen.

§. 571.

(Die Anschaffung von Prämien bei den Unterrichtsanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Preisevertheilungen bei den öffentlichen Lehranstalten bestehenden Verordnungen werden häufig ohne jene Rücksicht in Anwendung gebracht, welche die Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit der zur Beischaffung der Prämien geeigneten Fonds in Anspruch nimmt. Um daher diesfalls allen ferneren Anständen vorzubeugen, werden folgende Normen zur künftigen Anwendung festgesetzt:

I.

Die Auslagen auf Prämien sind in der Regel aus Localquellen zu bestreiten. Die Zahl und der Werth der Prämien muß sich sofort nach dem Ertrag jener Fonds reguliren, und nur, wo es dieser gestattet, können die Bestimmungen der über die Preisevertheilungen bestehenden Verordnungen in volle Anwendung kommen.

II.

In jenen Fällen, wo die Localmittel überhaupt die Exigenz der Unterrichtsanstalten nicht decken, und in jenen Fällen, wo Localmittel gar nicht existiren, hängt es von der besondern Allerhöchsten Bestimmung ab, wie viel und aus welchen Fonds für Preise bei einer bestimmten Anstalt verwendet werden darf.

Nach diesen erläuternden Bestimmungen haben sich die betreffenden Stellen und Individuen durchgehends strenge zu achten.

München den 9. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
die Stiftungsadministrationen also ergangen.

II. Zeugnisse.*)

§. 572.

(Die Zeugnisse der Studienrectorate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 6. d. ist die Verordnung, daß

1) jedem Schüler einer Studienanstalt, eines Lyceums, Gymnasiums, Realinstituts, einer Studien- oder Realschule, am Ende eines jeden Studienjahrs ein mit dem Rectoratssiegel gefertigtes Zeugniß von dem Studienrector unterschrieben und vom Classenlehrer contrasignirt;

2) beim Austritte eines Schülers aus einer Studienanstalt, um entweder zu einem andern bestimmten Berufe oder an eine höhere Lehranstalt (an das Lyceum, an die Universität) überzutreten, demselben ein Absolutorium oder Austrittszeugniß von dem Gesammtrectorate gemeinschaftlich verfaßt und unterzeichnet ausgestellt werden soll, erlassen, und mit dem Anhange bekannt gemacht werden, daß die Königlichen Regierungsstellen, Polizeibehörden ꝛc., in Fällen, wo amtliche Studienzeugnisse von einem Studierenden gefordert werden, (z. B. bei Stipendienverleihungen, bei Aufnahmsconcursen in ein öffentliches Institut, bei Legitimationen auf Reisen ꝛc.) nur die Nro. 1. und 2. bezeichneten Zeugnisse, keineswegs aber die nur von einzelnen Lehrindividuen angeblich ausgestellten Atteste als giltig und legal anzuerkennen haben.

Ansbach den 23. April 1810.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1810. St. 18. S. 617.

§. 573.

(Die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form der Studien- und Schulzeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend, Reg.-Bl. 1813. St. III. durch die Bestimmung S. 74. lit. b. in die Classe derjenigen Zeugnisse, die mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn müssen, auch „die Zeugnisse der Studienrectorate und der Schulbehörden überhaupt" ge-

---

*) vergleiche hiezu auch den §. 101. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben); ferner s. auch §. 17. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831.

stellt hat, und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien und Schulzeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erforderlich seyn kann, allzu drückend werden möchte, ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schulzeugnisse folgende erläuternde Vorschriften zu geben, durch welche die geäußerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung Ausnahmen, die leicht Irrungen bei den exequirenden Unterbehörden veranlassen, zu erfordern.

1) dem Stempel von 15 kr. sind für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses, also von eigentlichen Studien und Schulbehörden ꝛc., Studienrectoraten, Schulinspectionen ꝛc. ausgestellt sind;

2) in diese Classe gehören vorzugsweise:

a) die Absolutorien;

b) die Preisediplome und die Schulentlassungsscheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse die blos von einem Classen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in di Categorie der Privatzeugnisse gehören, von welchen die Bestimmung de allgemeinen Stempelordnung, Reg.-Bl. 1813. Seite 73 ꝛc. gilt;

4) in diese Classe gehören:

a) die gewöhnlichen jährlichen Classen- oder Schulzeugnisse;

b) einzelne Bescheinungen des Schulbesuchs;

c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergang von der Studienanstalt oder Schule eines Orts oder Sprengels zu der eines andern bedarf ꝛc.;

5) Um diesen Unterschied auch in der äussern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse:

1) im Namen der Studien- oder Schulbehörde des Rectorats, der Inspectoren ꝛc. (nicht des Rectors, Inspectors allein) ausgestellt;

2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet;

3) mit dem Amtssiegel der Behörde ausgefertigt;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen: —

1) nur von dem Lehrer der Classe oder Schule unterzeichnet;

2) mit dem vidit des Rectors oder Inspectors (nicht des Rectorats oder der Inspection) versehen;

3) ohne Siegel ausgestellt würden;

4) in gleicher Absicht werden für die Studienanstalten neue Formulare;

a) der Absolutorien;

b) der Preisediplome;

c) der Classenzeugnisse verfertigt, welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studienjahre $18\frac{13}{14}$ an durchgängig in allen Studienanstalten des Königreichs gebraucht werden sollen, und aus der Königlichen Centralschulbuchhandlung zu beziehen sind. Diese Bestimmungen sind allen Studien- und Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 31. Juli 1813.

Staatsministerium des Innern.

§. 574.

17876.

(Die Einrichtung der Studienzeugnisse an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, die Noten bei den Studienzeugnissen mit Ziffern auszudrücken, kann die Genehmigung nicht ertheilt werden.

München den 2. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 575.

26319.

(Die Stempelfreiheit der Schulzeugniße betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, ergangene Weisung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. September vor. Js., die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung zur Wissenschaft und Kundgabe an die Rectorate, Polizei- und Schulbehörden im Drucke mitgetheilt. —

München den 11. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Stempelfreiheit der Schulzeugniße betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen des Oberdonaukreises, vom 20. August d. Js. wird erwiedert, daß die nach §. 17. des Finanzgesetzes vom 29. December vor. Js. ausgesprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schulüberweisungszeugniße auf sämmtliche Studien- und Schulzeugniße Anwendung finde.

München den 12. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 576.

8030.

(Die Amtssiegel für die Subrectorate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Februar lauf. Js. im bemerkten Betreffe wird erwiedert, daß die Zeugniße von solchen Lehrern ausgestellt, welche einer lateinische Schulen mit einer einzigen Classe angehören, von dem Localscholarchate zu contrasigniren seyen.

München den 19. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Darnachachtung.

I. Andachtsübungen und Besuch des Gottesdienstes.

§. 577.

(Die Andachtsübungen bei den Königlichen Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der täglichen Meßandacht ist vor allen Dingen die fast allgemeine Klage der

---

*) Vergl. hiezu auch die §§. 22. u. 23. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben.)

dabei wahrgenommenen Zerstreuung und Unachtsamkeit der Studierenden zu steuern und zu diesem Ende bei jener täglichen Andacht die in einigen katholischen Studienanstalten schon eingeführte Ordnung zu beobachten, daß diesem ganzen gottesdienstlichen Acte überhaupt die Feierlichkeit, die in der ganzen Natur desselben liegt, durch mögliche Einfachheit und eine volle würdige Behandlung erhalten, und daß dann insbesondere sowohl zu der stillen Betrachtung ächt religiöse deutsche Erbauungsschriften in die Hände der Studierenden gegeben, auch zum Vorbeten selbst geistreiche Andachtsbücher auserlesen werden, dann aber auch dafür zu sorgen, daß der mit diesen Andachtshandlungen zu verbindende gemeinschaftliche Gesang ein in der That erhebender Gesang werde, wozu vorzugsweise der angeordnete Singunterricht zu benutzen ist.

Der für die Studierenden besonders eingerichtete sonntägliche Gottesdienst ist dahin abzuändern, daß die Studienschüler einen von den Gymnasisten und Lyceisten abgesonderten Gottesdienst erhalten, welcher mehr unterrichtend und katholisch eingerichtet werden kann, während dann die Vorträge für die Lyceal-, Gymnasial- und Realscholaren bestimmt berechnet, mehr erbauend und theoretisch seyn können. Diese gottesdienstlichen Betrachtungen sollen bei der obern Abtheilung von den geistlichen Lyceal-, Gymnasial- und Realprofessoren, bei der untern Abtheilung von den übrigen geistlichen Gymnasial- und Realprofessoren und den Studienlehrern abwechselnd gehalten werden, welche gottesdienstlichen Functionen den sämmtlichen geistlichen Professoren und Lehrern nicht blos von Amtswegen obliegen, sondern von ihnen auch rücksichtlich der besondern Uebung zum künftigen Uebertritt ins Pfarramt zu übernehmen sind, wie denn auch aus derselben Rücksicht ihnen eine bestimmte Anzahl von Meßstipendien zugewiesen werden wird.

Vorzüglich soll auch die Communionfeier für die dazu geeigneten Studierenden alljährig viermal von dem ganzen Corpus mit aller dem heiligen Sinne dieses kirchlichen Sacramentes angemessenen Würde begangen werden.

Die Rectorate haben dafür zu sorgen, daß diese kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, die der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüthes angemessen ist, und zu Begründung eines wahrhaft religiösen Sinnes künftig mitwirken kann.

Bei protestantischen Studienanstalten soll die in denselben durch einen alten löblichen Gebrauch eingeführte Gewohnheit beibehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrstunden in den einzelnen Classen mit einem feierlichen Gebet eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Gesang begleitet ist.

Diese tägliche Betandacht soll in jeder einzelnen Classe pünktlich in Gegenwart des Lehrers und mit aller einer Andachtshandlung gebührenden Würde gehalten werden.

Die protestantischen Schüler der Studienschulen und Studieninstitute sollen den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche regelmäßig besuchen, und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die Lehrer selbst darin mit einem guten Beispiele vorangehen, sondern jeden Sonntag soll regelmäßig Einer von den Lehrern nach einer von ihnen zu verabredenden Ordnung die Schüler in die Gottesdienste begleiten.

Auch die Communionsfeier soll von dem ganzen Corpus der protestantischen Studie-

renden, die bereits confirmirt sind, nach dem Gebrauche und den Vorschriften ihrer Kirche feierlich begangen werden.

München den 25. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

§. 578.

233.
(Den für die protestantischen Studienanstalten vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind rücksichtlich des in dem Generalrescript vom 25. Juli vor. Js. S. 49. Nr. 2. für die protestantischen Studierenden angeordneten Besuches des öffentlichen Gottesdienstes Anfragen geschehen, welche Veranlassung geben, jener Verordnung folgende nähere Bestimmung hinzuzufügen:

1) Es sollen nur die Gymnasialschüler, so ferne sie schon confirmirt sind, zum Besuche der sonntäglichen Hauptpredigt und dagegen die Studienschüler sämmtlich und ohne Ausnahme nur zum Besuche der sonntäglichen Catechisation verbunden seyn. Die Verordnung, daß die Schüler dabei jederzeit von einem der Lehrer begleitet werden sollen, bleibt unverändert.

2) Von dem Besuche der Wochengottesdienste werden sämmtliche Schüler der Studienanstalt freigesprochen, da sie in den Classen selbst einen ihren Bedürfnissen angemessenen besondern Religionsunterricht erhalten.

3) Den Catechumenenunterricht zur Vorbereitung auf die Confirmation haben die dazu geeigneten Studienschüler allerdings zu besuchen, aber das Königliche Generalcommissariat hat die Anordnung zu treffen, daß die Geistlichen mit den Catechumenenunterricht sich nach den Lehrstunden der Studienanstalt richten, damit diese letzteren keine Störung erleiden.

München den 25. Januar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

In simili an das Königliche Commissariat der Stadt Augsburg.

§. 579.

Auszug

(Den Jahresbericht der Gymnasialanstalt in Nürnberg für 18$^{1}/_{2}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

6) Rücksichtlich des in dem Generalrescript vom 25. Juli v. J. S. 49. Nr. 2. für die protestantischen Studierenden angeordneten Besuches des öffentlichen Gottesdienstes hat es bei der organischen Verfügung um so mehr sein Verbleiben, als es nicht nur einer öffentlichen Anstalt an und für sich schon zusteht, ein permanentes öffentliches Bekenntniß und Beispiel von Religiosität zu geben, sondern es auch für die Studierenden selbst von entschiedener Wichtigkeit ist, sie in Zeiten zur Achtung des öffentlichen Gottesdienstes zu gewöhnen. Jedoch wird der gegebenen Verordnung hiedurch die nähere Bestimmung hinzugefügt, daß nur die Gymnasialschüler, so ferne sie schon confirmirt sind, zum Besuche der sonntägigen Predigt, und dagegen die Studienschüler sämmtlich und ohne Ausnahme nur zum Besuche der sonntäglichen Catechisation verbunden seyn sollen. Die Verordnung, daß die Schüler dabei jederzeit von einem der Lehrer begleitet werden sollen, bleibt unverändert. Von dem Besuche der Wochengottesdienste werden sämmtliche Schüler der Studienanstalt freigesprochen, da sie in den Classen selbst einen ihren Bedürfnissen angemessenen besondern Religionsunterricht erhalten. Den Cathechumenen-Unterricht zur Vorbereitung auf die Confirmation haben die dazu geeigneten Studienschüler allerdings zu besuchen; aber das Königliche Commissariat hat die Anordnung zu treffen, daß die Geistlichen mit dem Cathechumenen Unterricht sich nach den Lehrstunden der Studienanstalt richten, damit diese letzteren keine Störung leiden.

München den 2. März 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Commissariat Nürnberg also ergangen.

§. 580.

873.

(Studenten-Gottesdienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Salzachkreises wird auf seinen Bericht vom 20. März d. J. im obenstehenden Betreffe zur Entschließung eröffnet:

1) Die Studierenden am Lyceum sowohl, als am Gymnasium haben täglich der Messe, unter welcher passende Gesänge abzusingen sind, beizuwohnen. Die

Messen selbst haben die Professoren des Gymnasiums und des Lyceums (den Director des letzteren ausgenommen) abwechselnd zu lesen.

Das Königliche General-Commissariat wird strenge darauf sehen, daß diese gottesdienstliche Handlung von dem Messelesenden Priester, und von Studierenden mit der ihr gebührenden Würde, und zur Erbauung vorgenommen werde.

2) Wird nach dem Gutachten des Königlichen General-Commissariates genehmigt, daß die Studierenden alle Vierteljahre zur Beicht und Communion gehen sollen.

Das Königliche General-Commissariat wird hiernach das Geeignete verfügen.

München den 11. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 581.

Auszug

1734.

(den Actuar an der hiesigen Studienanstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

(2) Aus dem Verzeichnisse der Functionen eines Actuars wurde ersehen, daß demselben auch die Aufsicht über die Studierende in der Kirche übertragen ist.

Diese Aufsicht soll jeder Professor und Studienlehrer über seine Classe selbst führen, welcher schon des guten Beispieles wegen, dem Gottesdienste mit und bei seinen Schülern beizuwohnen hat.

München den 7. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 582.

10185.

(Die Einführung des Choralgesanges bei den Gottesverehrungen der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Choralgesange, welcher bisher weniger Theilnahme fand, als seine Einfach-

heit und Würde verdient, in den Studienkirchen mehr Eingang zu verschaffen, und um zugleich zu bewirken, daß der bessere, ernste Geschmack in der Kirchenmusik allgemeiner begründet und erweitert werde, wird andurch verfügt, daß bei allen öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Schüler an den Studienanstalten mit Ausnahme der vorzüglichern Festtäge der Choralgesang eingeführt, und hiezu das Hauberische Gebet- und Ett'sche Gesangbuch, auf welches schon durch Entschließung vom 25. Januar v. J. aufmerksam gemacht wurde, benützt werde, sobald die nöthige Zahl der Sänger hiezu gebildet, und eingeübt seyn würde.

Die Königlichen Kreisregierungen haben die Studienrectorate hiernach anzuweisen, und Veranstaltungen zu treffen, daß im Choralgesange vorläufig Unterricht ertheilt, und aus der Dotation der Anstalten so viel Exemplare des genannten Werkes angeschafft werden, als nöthig sind, um die Chorsänger damit zu versehen.

München am 17. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen

---

K) Behandlung einzelner Unterrichtsgegenetände.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 583.

13,144.

(Die Abänderungen in den Lehrstunden des Kunstunterrichtes bei den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem größten Theile der organisirten Studienanstalten des Königreiches sind für den Kunstunterricht keine eigenen Lehrer mit ständigen Gehältern angestellt, sondern es ist für jede zu haltende Unterrichtsstunde eine besondere Belohnung bestimmt worden, welche den zu dem Kunstunterrichte angenommenen Lehrern nach der Zahl der wirklich gegebenen Stunden bezahlt wird.

Die Belohnungen für jede Stunde und die Zahl der zu haltenden Stunden sind zwar durch Allerhöchste Entschließungen festgesetzt worden, indessen werden durch besondere Localverhältnisse und vorzüglich durch Veränderungen in der Schülerzahl bei mehreren Studienanstalten theils Vermehrungen, theils Verminderungen der festgesetzten Lehrstunden, und hiedurch gleichzeitig Vermehrungen oder Verminderungen der hiefür zu leistenden Zahlungen nothwendig.

Da diese Abweichungen im Grunde nicht bedeutend sind, so wird zu künftiger Vermeidung der sowohl von den Generalkreis-Commissariaten, als den betreffenden Stiftungsadministrationen hierüber einkommenden Anfragen beschlossen, wie folgt.

I.

Den Generalcommissariaten in ihrer Eigenschaft als Mittelorgane der Königlichen Ministerialstudien-Section wird gestattet, in den Fällen, wo die Zahl der vorhandenen Schüler entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung der durch Allerhöchste Rescripte oder ministerielle Weisungen ausgesprochenen Zahl der für den Kunstunterricht bei den Studienanstalten bestimmten Stunden nothwendig macht, diese Vermehrung oder Verminderuug ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium des Innern selbst zu verfügen.

II.

Die getroffenen Abänderungen sind den betreffenden Stiftungsadministrationen durch die Generalkreis-Commissariate bekannt zu machen.

III.

Die allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen in denjenigen Städten und Districten, in welchen sich öffentliche Studienanstalten befinden, werden hiedurch ermächtigt, die Belohnungen für den Kunstunterricht auf die ihnen durch die Generalkreis-Commissariate bekannt gemachte Zahl der Lehrstunden, jedoch nur nach den durch Allerhöchste Rescripte, Ministerialweisungen oder Beschlüsse der Ministerialstiftungs-Section bestimmten Sätzen für jede Stunde zu leisten.

IV.

Da die den General-Kreis-Commissariaten nach den vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Befugniß sich nur auf Abänderungen in der Zahl der Lehrstunden für den Kunstunterricht erstreckt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben nicht berechtigt sind, ohne vorherige Anzeige und hierauf erhaltene Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Erhöhung des bestimmten Satzes der Belohnungen für den Kunstunterricht oder die Anschaffung von Schulgeräthschaften und dergleichen zu verfügen, so wie auch die Stiftungsadministrationen auf Gegenstände dieser Art nicht früher eine vermehrte Ausgabe leisten dürfen, bis sie durch Allerhöchste Rescripte, ministerielle Weisungen, oder Beschlüsse der Ministerialstiftungssection hiezu ermächtigt sind.

München den 8. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die Stiftungs-Administrationen und General-Commissariate also ergangen.

§. 584.

14921

(Die Remunerationen für den Kunstunterricht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Remunerationen für den Kunstunterricht sind zwar bereits durch frühere Re-

gulative festgesetzt worden, und es fand dabei im Allgemeinen der Grundsatz seine Anwendung, daß sich dieselben nach der Stundenzahl, welche wöchentlich dem Unterrichte gewidmet wird, zu richten haben. Da sich jedoch in der Berechnungsart die Remunerationsraten noch Anstände ergeben haben, so werden diese zur Entfernung jeder Ungleichheit in der Behandlung des Gegenstandes in den folgenden Artikeln gehoben.

I.

Obwohl die Lehrer des Kunstunterrichtes nach den bestehenden Regulativen nur für jenen Zeitraum eine Remuneration fordern könnten, in welchem, und so weit sie ihre Unterrichtsstunden wirklich geben, obwohl sie folglich für die ganze Ferienzeit hierauf einen Anspruch zu machen nicht berechtigt wären, will man doch, damit dieselben in ihren häuslichen Verhältnissen nicht in Verlegenheit gerathen, die Berechnungsart der Remuneration in der Art reguliren, daß jeder Monat des ganzen Jahres zu 4 Wochen, folglich das Jahr zu 48 Wochen angenommen, und hienach die Vergütung geleistet werde. Ein Lehrer, welchem z. B. für eine Stunde 30 kr. bewilligt sind, hätte, wenn er wöchentlich 14 Stunden gäbe, wöchentlich 7 fl., sofort monatlich 28 fl. und das ganze Jahr hindurch 336 fl. zu empfangen.

II.

Es ist von selbst klar, daß diese Anordnung in den früheren Bestimmungen über den Betrag, welcher für die Stunde entrichtet werden darf, nichts ändern, daß es vielmehr bei dem nach Verschiedenheit des Unterrichtsgegenstandes ꝛc. allenfalls angeordneten Unterschied der Remunerationsquoten noch ferner sein Verbleiben habe.

III.

Uebrigens ist auch noch für die Zukunft, wie es bereits angeordnet ist, was die Zeit des Studienlaufes betrifft, durch die betreffenden Studienrectorate den monatlichen Empfangsquittungen die Bemerkung beizufügen, ob und in wie ferne durch die Lehrer die Lehrstunden richtig eingehalten worden seyen, und es haben die Stiftungsadministrationen den Betrag der verschuldet nicht eingehaltenen Stunden von der Monatsrate abzuziehen. Monatsquittungen, welche mit der angeführten Bemerkung des Studienrectorats nicht versehen sind, werden als Ausgabsbelege nicht passirt.

München den 5. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

die allgemeinen Stiftungsadministrationen in Dillingen, Ansbach, Kempten, Neuburg, Passau, Straubing, Landshut, Eichstädt, Bregenz, Rotenburg, Schweinfurt und Amberg, dann an die besondern Stiftungsadministrationen für die Erziehung und den Unterricht in München, Bamberg, Augsburg katholischer Religion, Augsburg protestantischer Religion, und Nürnberg also ergangen.

§. 585.

Auszug

7764.

(die Kreisschuldotation des Isarkreises für $18\frac{24}{25}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

4) u. s. w.

c) Für die besonderen Lehrgegenstände, für welche zu Folge §. 15. der allgemeinen Studienordnung vom 10. October 1824 künftig in der Regel nicht mehr eigentliche Besoldungen, sondern nur Remunerationen wegen unentgeltlicher Zulassung unbemittelter Schüler zu den Lehrstunden statt haben, werden die Quoten folgendermaaßen bestimmt:

240 fl. für den französischen Sprachunterricht,

200 „ für den Zeichnungsunterricht,

100 „ für den Singunterricht,

welche bei künftigen neuen Anstellungen genau einzuhalten sind.

d) Die Remuneration für den Schreibunterricht, als zur Vorbereitungsschule gehörig, fällt künftig ganz aus.

5) Für die Vollziehung dieser Bestimmungen wird noch besonders erinnert:

d) daß durch obige Bestimmungen, so weit sie Remunerationen und Bezüge dermal angestellter Personen betreffen, diesen an ihren gesetzlichen Ansprüchen, wie auch schon durch §. 15. der allgemeinen Studienordnung vom 10. October 1824 ausgesprochen worden, kein Eintrag geschehen solle, dagegen aber wiederholt erinnert werde, bei künftigem Abgange dieser Personen deren Mehrbezug nicht auf die Nachfolger derselben überzutragen.

München den 31. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

2) Besondere Bestimmungen.

a) Religionsunterricht*).

§. 586.

8890.

(Den Religionsunterricht an den Gymnasien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird im rubricirten Betreffe Folgendes erwiedert:

1) Künftig soll in Classen, wo kein geistlicher katholischer Lehrer sich befindet, der Religionsunterricht durch einen eigenen katholischen Religionslehrer ertheilt werden. Die Regierung mit dem erzbischöflichen Ordinariate hat die Auswahl zu treffen.

2) Der Unterricht soll vor und nach den gewöhnlichen Lehrstunden in besonderen Stunden gegeben werden.

3) Diese Bestimmungen gelten auch für die Protestanten.

München den 21. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 587.

5051.

(Den Religionsunterricht an den Gymnasien nach Maaßgabe des §. 82. der Schulordnung, und die Aufhebung der desfallsigen Bestimmung im §. 82. der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der kirchlichen Oberbehörden beider Confessionen ist bei verschiedenen Veranlassungen der Wunsch um Erhöhung der dem Religionsunterrichte an den Gymnasien bisher zugewendeten Stundenzahl geäußert worden.

Die für diese Ansicht entwickelten Gründe sind in hohem Grade überzeugend. Insbesondere läßt sich weder der wesentliche Einfluß der Religionslehrer auf das sittliche Wohl

---

*) vergleiche hiezu auch die §§. 79. 82. und 83 der Schulordnung vom 13. März 1830 (s. §. 396. S. 633. oben.)

der Studierenden, noch die unbestreitbare Thatsache bezweifeln, daß eine Unterrichtsstunde wöchentlich, nachhaltige Eindrücke auf jugendliche, vielfach beschäftigte Gemüther nicht zu erzeugen vermag.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, in Gemäßheit der über das Unterrichtswesen überhaupt bestehenden Allerhöchsten Directiven, mit Aufhebung der diesfallsigen Bestimmung des §. 82. der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 den Fortbestand der vierten Gymnasialclasse betreffend, die frühere Vorschrift des §. 82. der Schulordnung in Anwendung bringen zu lassen, und zugleich zu Vermeidung jeder Ueberschreitung in der Gesammtzahl der vorschriftsmäßig festgesetzten Unterrichtsstunden, dem schleunigst gemeinsamen Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, und sämmtlicher Kreisscholarchate darüber entgegen zu sehen, wie die Differenz von einer Stunde für jede Woche in den übrigen Unterrichtsgegenständen ausgeglichen werden könne.

München den 7. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Notif. den Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfen und den Hochwürdigen Herren Bischöfen, dann dem protestantischen Oberconsistorium.

§. 588.

18271.

(Den Religionsunterricht nach Maaßgabe des §. 82. der Schulordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben vorgelegten Gutachten der Regierungen über die Frage:

wie ohne Ueberschreitung der Gesammtzahl von 22 Wochenstunden, die durch Wiedereinsetzung des Religionsunterrichtes der Gymnasien in die ihm schulordnungsmässig gebührenden zwei Wochenstunden herbeigeführte Differenz einer Stunde ausgeglichen werden könne?

allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zur Erreichung dieser Absicht der theoretische teutsche Sprachunterricht in den untern — dann der Unterricht in der Geschichte und Literatur dieser Sprache in den oberen Classen des Gymnasiums, für welche zusammen 4 Wochenstunden bestimmt sind, um eine Stunde vermindert werden sollen.

Seine Majestät der König haben übrigens allergnädigst zu bemerken geruht, wie Allerhöchstdieselben Sich neuerdings aus eigener Erfahrung von der Weitläufigkeit, Ueberspanntheit und dem Uebermaaße der Aufgaben, welche die Knaben vorzüglich in der griechischen Sprache erhalten, überzeugt haben, und deshalb die Abstellung dieses vorschriftswidrigen Verfahrens auf das Bestimmteste befehlen; indem es zwar der Allerhöchste Wille sey, daß die Jugend zum Fleiße angehalten werde, aber nicht zum beständigen Sitzen verurtheilt,

an ihrer Gesundheit Schaden nehme, und an Geist und Körper alt werde, bevor sie noch jung gewesen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird nicht nur die Rectorate ihres Bezirkes zur genauen Beobachtung obiger Anordnung wegen Verminderung einer Unterrichtsstunde bei den bezeichneten Lehrgegenständen anweisen, sondern dieselben auch zur nähern Erforschung bezüglich der Aufgaben, und namentlich darüber, wie oft in den Gymnasien im gegenwärtigen Schuljahre von den einschlägigen Lehrern Aufgaben im Griechischen ertheilt worden seyen, auffordere, zugleich aber denselben bedeuten, daß sie jene Lehrer, welche sich hierin ein Uebermaaß irgend einer Art zu Schulden kommen ließen, nicht nur zur Verantwortung zu ziehen, sondern solchen auch die fernere Entgegenhandlung gegen Allerhöchste Befehle strengstens zu untersagen, und über den Vollzug dieses Auftrages an ihre vorgesetzte Regierung Anzeige zu erstatten haben, welche ihrerseits nicht entstehen wird, die einkommenden Rectoratsberichte mit möglichster Beschleunigung und längstens binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen, damit Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche die Anzeige des unterfertigten Ministeriums über den Vollzug Allerhöchstdero Anordnung gewärtigen, diese in Bälde erstattet werden könne.

München den 8. August 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

---

b. Unterricht in der französischen Sprache. *)

§. 589.

11632.

(Den französischen Sprachunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 383. der Vollzugsinstruction vom 3. Februar l. J. bestimmt ausdrücklich:

Der Unterricht in der französischen Sprache soll in Zukunft jederzeit durch einen hiefür geprüften Gymnasiallehrer selbst ertheilt werden. Hiernach ist es klar, daß

a) diese Anordnung erst bei eintretenden Erledigungen in Vollzug zu setzen, dann daß

b) die Uebernahme dieses Unterrichts durch eine unerläßliche Prüfung bedingt sey.

---

*) Vergleiche hiezu auch die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1825. Nr. 7764. (s. §. 585. S. 919. oben.)

Dies in Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 8. d. M. zur geeigneten Darnachachtung.

München den 21. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

---

c. Unterricht in der hebräischen Sprache.

Auszug.

§. 590.

1603.

(Den Anfangsbericht über die Studienanstalt in Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

2) Der Unterricht in der hebräischen Sprache ist, was die materielle Auffassung desselben durch das Gedächtniß betrifft, an Gymnasien allerdings erforderlich, da dieses Sprachstudium von den künftigen Theologen aller christlichen Confessionen nicht entbehrt, und dasselbe, namentlich das Auswendiglernen der Paradigmen, in einem mehr vorgerückten Alter mit gedeihlichem Erfolge nicht mehr betrieben werden kann, übrigens die linguistische Vorbildung dem academischen Studium der orientalischen Literatur und alttestamentlichen Exegese vorgehen muß. —

Die Honorarien der Lehrer sind aus den Schulhilfsfonds zu decken.

München am 11. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

d. Unterricht in der Geschichte und Geographie.

§. 591.

382.

(Den Gymnasialunterricht in der bayerischen Geschichte und Geographie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage ein Abdruck jener Allerhöchsten Ent-

schließung, welche Seine Majestät der König am 15. d. M. im Betreff des Gymnasialunterrichts in der Bayerischen Geschichte und Geographie an die Königliche Regierung des Isarkreises zu erlassen geruht haben, mit dem Auftrage zugefertiget, die in ihrem Kreise befindlichen Studienanstalten zu gleichmäßiger Beobachtung der darin ertheilten Vorschriften, — wo möglich noch im gegenwärtigen Studienjahre anzuweisen.

München den 23. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme des Isarkreises also ergangen.

Abdruck.

(Den Gymnasialunterricht in der Bayerischen Geschichte und Geographie betreffend.)

L. K.

Da es Unser Wille ist, daß der studierenden Jugend Bayerns schon frühzeitig Liebe zu ihrem Vaterlande und zu ihrem Regentenhause eingeprägt werde, und dieser Zweck am sichersten durch eine genaue Kenntniß der Geschichte derselben erreicht wird, so genehmigen Wir den von dem Rectorate des alten Gymnasiums zu München gestellten und von der Regierung des Isarkreises in ihren Berichten vom 31. vor. und präs. 2. und 3. d. Mts. begutachteten Antrag, wonach die bayer. Geschichte, statt dieselbe wie bisher nur gelegentlich der allgemeinen Geschichte anzureihen, — nunmehr von dem Unterrichte in der allgemeinen Historie getrennt und vor der letztern vorgetragen, folglich der gesammte historische Unterricht dergestalt geordnet werden soll, daß in der ersten Gymnasialclasse die vaterländische Geschichte bis auf Otto den Größern gelehrt, und dieselbe in der zweiten Classe bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt, — dann in der dritten Classe die allgemeine Geschichte begonnen und bis zu Christi Geburt vorgetragen, — in der vierten Classe dieselbe bis zu den Kreuzzügen und in der fünften Gymnasialclasse bis zur Entdeckung Amerikas fortgesetzt werde, wobei es sich von selbst versteht, daß bei dem Vortrage der vaterländischen Geschichte auch auf die Geschichte der erst später zu Bayern gekommenen Gebietstheile die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Ebenso genehmigen Wir den weitern Antrag des erwähnten Rectorates, daß der Unterricht in der Erdbeschreibung in der niedern Vorbereitungsclasse mit der Geographie Bayerns begonnen, und in der höhern Classe auf die übrigen deutschen Staaten ausgedehnt, in den 4 ersten Gymnasialclassen aber die Geographie zuerst der übrigen europäischen Staaten, als dann der andern Erdtheile vorgetragen, und in der fünften Gymnasialclasse endlich dieser Unterricht mit der mathematischen Geographie geschlossen werde.

München den 15. Januar 1826.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

e. Unterricht im Kirchengesange und der Kirchenmusik*).

§. 592.

23957.

(Die Förderung des Gesanges und der Musik in den protestantischen Kirchen und Schulen nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 19. Juni 1837. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberconsistorium hat mit Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 19. Juni**) die beiliegende Weisung zu besserer Förderung des Kirchenge-

---

*) Vergl. hiezu auch die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1825. Nr. 7764. (s. §. 585. S. 919. oben.)

**) Lautet, wie folgt:

8800.

(Den Unterricht in Gesang und Musik, hier den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836. §. 7. und 37. VIII. und vom 3. April 1836. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 3. April v. Js. ist nicht blos der lebhafte Wunsch Seiner Majestät des Königs für die möglichste Wiederbelebung, Erhaltung und Beförderung des ächt nationalen Volksgesanges, des kirchlichen Chors und des musikalischen Sinnes überhaupt, allen Kreisregierungen durch ihre Präsidien zur Kenntniß gebracht, sondern es sind dabei zugleich auch die Standpunkte bezeichnet worden, von welchen aus dieser wichtige Gegenstand weiter geleitet werden soll. — Die hierauf erstatteten Berichte sowohl, als andere Veranlassungen haben zwar zu großer Befriedigung den günstigen Anklang wahrnehmen lassen, welchen die ergangene Aufforderung in einem Theile des Königreichs bereits gefunden hat. — Es ist aber auch nicht entgangen, daß der vollständigen Durchführung des von Seiner Majestät beabsichtigten Zweckes in dem Mangel an passenden Lehrbüchern und Uebungsstücken, an kräftigem Ineinandergreifen einzelner Anstalten und Vereine, an gehöriger Aufsicht und an zweckmäßiger Anordnung überhaupt noch an ziemlich vielen Orten bedeutende Hindernisse im Wege stehen. — Um diesen nach Möglichkeit zu beseitigen, ist zuvörderst die baldige Herstellung von Lehrbüchern und Uebungsstücken anbefohlen worden. — In soweit diese den Kirchengesang und die Kirchenmusik betreffen, für welche in den teutschen Schulen und in den übrigen Lehranstalten vorzugsweise vorbereitet werden soll, werden die Königlichen Behörden von dem unterfertigten Staatsministerium zur Mittheilung des erforderlichen Materials eingeladen werden; in soweit aber damit zugleich die Auswahl guter Gesänge überhaupt, und namentlich die Erhaltung und Wiedereinführung ächt sittlicher eigentlicher Volkslieder beabsichtigt wird, und dabei auf die Sitten und Eigenthümlichkeiten aller Provinzen Bayerns Rücksicht genommen werden soll, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Seminar-Inspectoren und andere dafür geeignete Personen zu ungesäumter Sammlung und Vorlage alles dessen aufzufordern, was dieselben bereits zur Förderung dieses Zweckes entweder selbst schon gesammelt haben, oder sonst als der Aufnahme in die Sammlung würdig bezeichnen können. — Diese Beiträge und Berichte sind baldmöglichst zur Vorlage zu bringen. — Da ferner der früheren und unter dem 3. April v. Js. von neuem ausgesprochenen Vorschriften ungeachtet der Unterricht im Gesange noch in vielen Lehranstalten vernachläßigt wird; so hat die König-

sanges und der Kirchenmusik an sämmtliche Consistorien erlassen, und mit deren Vorlage den Wunsch verbunden, es mögen die Gymnasialrectorate aller Kreise dahin wirken, daß die, Theologie studierenden Jünglinge die für ihr künftiges geistliches Amt so wichtige musikalische Ausbildung nicht vernachlässigen.

Dieser Wunsch, wie überhaupt das gegenseitige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden für den erwähnten Zweck, entspricht zu sehr dem aus erwähnter Ausschreibung ersichtlichen Königlichen Willen, als daß nicht die Königliche Kreisregierung von

---

liche Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht nur wiederholt zu eröffnen, daß derselbe zu den wesentlichen Lehrgegenständen zu zählen, und daß ihm in allen Schulen ohne Unterschied wöchentlich 1—2 Stunden zu widmen seyen, sondern sie hat sich auch zu versichern, daß diese Anordnung vom Beginne des nächsten Schuljahres an, bei sämmtlichen Lehranstalten in Vollzug gesetzt, daß der tägliche Unterricht, so weit es geschehen kann, wie mit Gebet so auch mit Gesang eröffnet, und daß derselbe auch bei den für die höheren Lehranstalten vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Morgenandachten angewendet, und daß die Theilnahme an ihm nicht in die Willkühr der Schüler gegeben, sondern als verpflichtend für alle nur immer dazu befähigte erachtet werde. Außer diesem Schulunterrichte ist jeder Schullehrer zur Ertheilung eines eigenen vollständigen Singunterrichtes an die mit Musiktalent versehene Jugend in der Art anzuhalten, daß wo möglich allenthalben tüchtige Sängerchöre für den kirchlichen Zweck und zur Mitwirkung bei öffentlichen Feyerlichkeiten herangebildet werden. — Die Benützung dieses Unterrichtes ist freiwillig für alle jene, welche nicht als Schuldienst-Präparanden oder sonst unter die §§. 7. und 37. des Regulatives für Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 anheimfallen. — Dagegen ist der Zugang zu demselben auch solchen Personen zu gestatten, welche bereits der Schule entwachsen sind, aber durch Talent und Sittlichkeit sich der Aufnahme würdig erweisen, und zu Ermunterung Productionen von größerem Umfange und entsprechende Specialpreise anzuordnen. —

Eben so ist dem Unterrichte und der Ausbildung in der Instrumentalmusik nach den allgemeinen Weisungen vom 31. Januar und 3. April v. Js. die ernstlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und die ungerne wahrgenommene Vernachlässigung dieses Gegenstandes an einigen höheren Lehranstalten um so weniger zu dulden als es nicht in den Befugnissen der Rectorate liegt, ältere und neuere ausdrückliche Vorschriften willkührlich zu beseitigen und eine Beschäftigungsweise vernachlässigen zu lassen, welche vorzugsweise geeignet ist, den bessern Sinn der Jugend zu beleben, und edlere Gefühle zu wecken, und welche sich allenthalben als einen der wirksamsten Wege zur Förderung der Schulzucht und zu Abhaltung vom Wirthshausbesuche und von anderen verbotenen Orten bewährt hat. —

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach alsbald das Geeignete verfügen, und sich besonders auch ihrerseits mit den geistlichen Stellen in Benehmen setzen, dadurch obige Vorschrift der kirchliche Zweck hauptsächlich gefördert, und nur durch Vereinigung aller hiefür verwendbarer Mittel die vollständige Durchführung gesichert wird.

München den 19. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

selbst sich berufen fühlen sollte, demselben volle Anwendung und dem Vollzuge der Königlichen Oberconsistorialweisung jede Förderung zu sichern.

München den 21. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

23957.

(Gesang und Musik beim Gottesdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat der unterzeichneten Stelle Abschrift einer an sämmtliche Kreisregierungen ergangenen Weisung mitgetheilt, nach welcher nicht allein im Allgemeinen auf möglichste Förderung des Gesanges und der Musik gedrungen, sondern auch die kirchlichen Behörden aufgefordert werden, von ihrer Seite zur Hebung des kirchlichen Gesanges und der kirchlichen Musik nach Kräften beizutragen.

Das N. N. empfängt in der Beilage Abschrift dieser Ministerialentschließung zur Kenntnißnahme, und wird sich mit sämmtlichen ihm untergeordneten Geistlichen um so mehr für verpflichtet erachten, dem hier ausgedrückten Wunsch Seiner Majestät durch Vereinigung aller zu Gebote stehenden Mittel die vollständigste Durchführung zu sichern, als ohnehin der Gesang und die geistliche Musik einen wesentlichen Theil des protestantischen Cultus ausmacht.

Damit aber dabei nach gleichen Grundsätzen verfahren und ein sicherer Erfolg der Bemühungen erzielt werde, ist hauptsächlich auf nachstehende Punkte zu achten:

1) Die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge sind schon auf Schulen und auf der Universität aufzumuntern, daß sie, wenn sie Anlage zur Musik haben, diese ausbilden, und sich dadurch in den Stand setzen, späterhin einem so wichtigen Theile der Liturgie mit Sachkenntniß und Liebe die gebührende Fürsorge angedeihen zu lassen.

2) Auf den Unterricht und die musikalischen Uebungen der Schuldienstpräparanden, Seminaristen, Gehilfen und Lehrer ist von Seiten der geistlichen Aufsichtsbehörden in so weit genau zu achten, als dieselben nach §. 7, 16, 57 und 59 des Regulativs vom 31. Januar 1836 auch die Vorbereitung auf den Kirchendienst bezwecken.

3) Die schon bestehenden Hilfsanstalten der Alumnen, Sängerchöre und Musikvereine sind in ihrer Verbindung mit der Kirche zu erhalten, und nach Möglichkeit dahin zu erweitern, daß nicht bloß die noch schulpflichtige Jugend den Kirchengesang unterstütze, sondern allmählig aus ihr und aus erwachsenen Gliedern der Gemeinde ein für den höheren Gesang brauchbaren Chor herangebildet werde.

4) Die Cantoren und Organisten sind überall bei ihrem Geschäfte eben so kräftig zu unterstützen, als mit strengem Ernste zu überwachen, daß sie sich keine eigenmächtige Abweichung von der ihnen gegebenen Amtsanweisung erlauben, sich aller Künsteleien enthalten, und den ächt evangelischen Kirchenstyl bezüglich des Gesanges und der Musik auf alle Weise bewahren.

5) Die Pfarrer haben darauf zu sehen, daß nicht allein in den Schulen die Choräle nach Vorschrift einfach und genau eingeübt, sondern auch die Gemeinden an einen reinen und würdigen Kirchengesang gewöhnt werden.

6) Kirchenmusiken, bei welchen der treffende Pfarrer den Text vorher nicht billigt oder gar nicht kennt, welche in weltliche Concerte ausarten und, anstatt zur Erbauung zu dienen, vielmehr Anstoß und Aergerniß erwecken, müssen ganz entfernt werden. Auch ist an Orten, woselbst es an einem der Instrumentalmusik wohl kundigen Personal fehlt, und also vollständige Kirchenmusiken nicht aufgeführt werden können, auf schonende Weise dahin zu wirken, daß anstatt derselben bloße Chöre und Responsorien zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes in Anwendung gebracht werden.

7) Durch Benützung der für den Zweck des kirchlichen Gesanges und der Musik vorhandenen Stiftungen, durch Sammlung freiwilliger Beiträge, durch Errichtung eigener Singcassen und auf sonst geeignete Weise sind die Kirchenärarien möglichst in den Stand zu setzen, die hiefür erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Das N. N. hat hienach das Geeignete zu verfügen und erforderlichen Falles bei sich ergebenden Anständen zu berichten.

München am 23. December 1837.

Königliches protestantisches Oberconsistorium.

An
sämmtliche protestantische Consistorien also ergangen.

---

f. Unterricht in der Calligraphie.*)

§. 593.

16791.

(Den Schreibunterricht an den Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die Anfrage des Rectorats zu Kempten über den Schreibunterricht an den Studienanstalten betreffend, wird unter Rückschluß der Beilage, Folgendes erwiedert:

1) In der allgemeinen Verordnung über die Einrichtung der Studienanstalten vom

---

*) Vergleiche hiezu auch die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1825. Nr. 7764. (s. §. 585. S. 919. oben.)

10. v. M. ist §. 17. lit. f. in Ansehung der Calligraphie unter den Bedingungen der Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums die Forderung so gestellt, daß bei gehöriger Beobachtung dieser Vorschrift künftighin calligraphischer Unterricht als ein allgemeiner öffentlicher Lehrgegenstand in den Gymnasialclassen nicht mehr erforderlich seyn kann.

2) Die Rectorate, denen die Aufsicht über die bestehenden Vorbereitungsschulen übertragen bleibt, werden von selbst darüber wachen, daß in diesen Schulen die Calligraphie eben so wie die übrigen vorgeschriebenen Lehrgegenstände so betrieben werden, wie es zur künftigen Aufnahme der Schüler in das Gymnasium unerläßlich ist.

3) So fern dann solche Schüler in der Folge ihrer Handschrift so vernachlässigen, daß sie einer Nachhilfe bedürfen, ist diese auf deren eigene Kosten von den Rectoraten entweder durch Aufforderung der Aeltern oder unmittelbar anzuordnen.

4) Sollte sich dermal noch bei den in die zwei untern Classen des Gymnasiums neu eingerückten Schülern eine Nachhilfe in der Calligraphie nothwendig finden, so können dazu, wie in der allgemeinen Verordnung vom 10. October d. J. schon angedeutet ist, vorerst noch die bisherigen Schreiblehrer gegen verhältnißmässige Remuneration verwendet werden.

München den 29. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

L. Theilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden.

§. 594.

13535.

(Die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen und die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in gewissen bestimmten Fächern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an das Königliche Rectorat des protestantischen Gymnasiums bei St. Anna dahier erlassenen Weisung, wird den sämmtlichen Gymnasialrectoraten und Subrectoraten der lateinischen Schulen zur gleichmässigen Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Die von dem Königlichen Rectorate der protestantischen Gesammtstudienanstalt in Augsburg mittelst Berichts vom 21. v. M. geführten, und sowohl auf den §. 48. der Instruction für die Kreisregierungen vom 17. December 1825, als auch in den §§. 35. und 40. der neuen Schulordnung vom Jahr 1830 begründeten, zweckmässigen Anträge in rubricirtem Betreff werden hiemit genehmiget.

Es haben demnach:

1) solche Schüler, welche zu dem Besuche der Lehrstunden in einzelnen Haupt- oder Nebenfächern an dem Gymnasium oder der lateinischen Schule von dem betreffenden Studienrectorate die Erlaubniß erhalten haben, diese Lehrstunden ebenso regelmässig, wie die eigentlichen Zöglinge der Studienanstalt zu frequentiren;

2) dieselben haben sowohl die Hausaufgaben, als auch die in der Schule zu fertigenden Arbeiten in den Fächern, welche sie besuchen, wie jeder eigentliche Schüler zu liefern;

3) in Bezug auf Betragen, Fleiß u. s. w. sind dieselben den Schulgesetzen durchaus unterworfen;

4) die treffenden Lehrer sind verbunden, die schriftlichen Arbeiten solcher Schüler in den von ihnen besucht werdenden Fächern zu corrigiren, darnach ihren Fortgangsplatz zu bestimmen, und sie auch beim mündlichen Unterrichte ebenso zu berücksichtigen, und alles das von ihnen zu fordern, was von den eigentlichen Schülern verlangt und erwartet wird;

5) endlich haben dieselben auch die Schlußprüfungen mitzumachen, und ihre Namen sind mit Angabe des in den von ihnen besuchten Fächern gemachten Fortganges in den zu druckenden Jahresberichten mit aufzuführen.

Augsburg den 9. October 1832.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Gymnasialrectorate und Subrectorate der lateinischen Schulen also ergangen.

M. Schulbücher.*)

§. 595.

27557.
(Den Gebrauch des N. N.-schen Buchs „merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 16. v. M. erstattete Bericht hat zur befriedigenden Nachricht gedient, und es folgen dessen Beilagen mit dem Anhange zurück, daß das Buch von N. N. „merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte" auch nur vorübergehend in keiner bayerischen Schule oder Studienanstalt gebraucht werden solle; so wie überhaupt den

*) Vergleiche hiezu auch §. 72. der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben.)

verschiedenen Lehrgegenständen nur die vorschriftsmässig eingeführten oder noch einzuführenden Unterrichtsbücher zum Grunde zu legen sind.

München den 14. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

N. Schulfeste.

§. 596.

2595.

Auszug

(Die für das Schuljahr 180⅔, über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

IV.

In Ansehung der Studienanstalten haben sich aus den Bemerkungen und Vorschlägen der vorliegenden Jahresberichte nachstehende allgemeine Erinnerungen und Vorschriften ergeben.

L. In Beziehung auf den von einigen Seiten her geäußerten Wunsch, daß bei den Studienanstalten auch besondere Jugendfeste allgemein angeordnet werden möchten, welche für die Bildung der Studierenden selbst auch von einem günstigen Einfluß seyn könnten, wird, mit Erinnerung an die Schwierigkeit einer durchgängig zweckmäßigen Ausführung von dergleichen allgemeinen Anordnungen, bestimmt, daß

1) eigne Redeübungen, zu welchen das Ortspublikum einzuladen ist, jährlich zweimal veranstaltet werden sollten, wobei

2) aus jeder Classe einige der vorzüglicheren Schüler theils kürzere theils längere Stücke aus classischen Schriftstellern der älteren und neueren Zeit, theils auch eigne Versuche, sofern solche dessen von dem Gesammtrectorate für würdig erklärt worden, vortragen können. Es ist aber, wenn diese Redeübungen wahren Nutzen gewähren sollen

3) zu fordern, daß alle Vorträge frei aus dem Gedächtnisse gehalten werden, und kein Schüler zu einem solchen Vortrag zugelassen werde, der nicht zuvor schon sich hinreichend dazu geübt bewiesen hat.

4) Mit diesen Redeacten können auch Gesang- und Musikübungen verbunden werden, theils um auch diesen Uebungen eine Aufmunterung mehr zu verschaffen, theils um jene Acten selbst feierlicher zu machen.

5) Um dieselben zu eigentlichen Festen zu erheben, und ihnen zugleich eine bestimmte patriotische Beziehung zu geben, wird verordnet, daß sie jederzeit am ersten des Monats May zum Andenken der an diesem Tage 1808 publicirten Constitution des Reiches, und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemaligen verschiedenen Provinzen zu einer Monarchie, dann am Ende des Schuljahrs bei der öffentlichen feierlichen Preisevertheilung gehalten werden sollen.

6) In der weiteren Ausführung selbst werden die Rectorate in Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern dafür Sorge tragen, daß die Feierlichkeit alle die dabei beabsichtigten heilsamen Zwecke in möglichster Vollständigkeit erreiche.

7) Auch darüber werden die Rectorate wachen, daß diese Feierlichkeiten sich in den Gränzen der festgesetzten beiden Tage halten, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerstreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thun.

München den 25. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate also ergangen.

§. 597.

4042.

Auszug

(den Jahrsbericht über die Studienanstalten des Oberdonaukreises für $18\frac{1}{0}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

c) Daß die von dem Rectorat in Dillingen nach Nr. 2. des Protokolls vom 1. Mai angeordneten Declamations- Uebungen mit Musik verbunden seyn sollen, kann nicht genehmigt werden, weil dadurch jene Uebungen allzuleicht den eigentlichen Zweck der Uebung und des Unterrichts aus dem Auge verlieren und in bloße Unterhaltungen ausarten. Nur die feierlicheren Redeübungen, welche durch das Generalrescript über die Jahresberichte von $180\frac{8}{9}$. S. 45 et 46. angeordnet worden, sind mit Musik zu begleiten.

Auch ist darauf zu sehen, daß jene Uebungsacte nicht allzusehr vervielfältigt werden.

München den 19. Februar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 598.

5329.

(Das Maifest betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß künftig wieder, wie vor der Anordnung vom 30. November 1818. geschehen, und allenthalben das Maifest am 1. Mai als ein Jugendfest gefeiert werde. Diesem Allerhöchsten Willen gemäs sind zur diesjährigen Feier am benannten Tage ungesäumt die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 18. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 599.

1908.

(Das Maifest betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen, daß das Maifest, welches seit einigen Jahren in sämmtlichen Unterrichts- und Lehranstalten des Reichs am 25. künftigen Monats begangen wurde, für jetzt und für die Zukunft, wie früher geschehen, jedesmal am 1. Mai gefeiert werden soll. — Welches dem Königlichen Rectorate des Lyceums, dann des alten und neuen Gymnasiums dahier zur gehörigen Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München den 25. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Rectorat des Lyceums, dann des alten und neuen Gymnasiums dahier also ergangen.

Mittheilung dem Directorate des männlichen Erziehungs-Instituts dahier, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

O. Gymnastische Uebungen.

1. Fechten.

§. 600.

2679.

(Die Fechtübungen der Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Mai l. J. wird erwiedert, daß Fechtübungen den Gymnasialschülern nicht gestattet seyen, und das Rectorat des alten Gymnasiums hat, in-

dem es auf erhaltene Anzeige die Fortsetzung derselben untersagte, den Pflichten für Aufrechthaltung der Disciplin und Studienordnung vollkommen gemäß gehandelt.

Unter diesem Verbote soll jedoch durchaus der Fechtunterricht nicht begriffen seyn, welcher den Schülern in dem väterlichen Hause, und in den besondern Erziehungs-Instituten ertheilt wird.

Uebrigens wird dasselbe aus dieser Veranlassung zur ausdrücklichen Erneuerung des Verbotes des Besuchs der Wirths- und Kaffeehäuser, dann anderer ungeeigneter öffentlicher Belustigungsplätze angewiesen und zugleich aufmerksam gemacht, daß an mehreren Gymnasialschülern das Tragen besonderer Abzeichen bemerkt wurde.

Das Rectorat hat dies den Schülern vorläufig zu untersagen, zugleich aber sich gutachlich zu äußern, ob und welche besondere Abzeichnungen in der Kleidung allenfalls den Gymnasialschülern beigelegt werden dürften, um sie als solche allenthalben kenntlich zu machen.

München den 27. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Rectorat des alten Gymnasiums dahier also ergangen.

Mittheilung dem Rectorate des neuen Gymnasiums zur Wissenschaft, einschlägigen Darnachachtung und gleichmäßigen gutachtlichen Aeußerung.

---

2) Turnen.

§. 601.

3466.

(Gymnastische Uebungen der Gymnasialschüler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 25. v. M. die gymnastischen Uebungen der Gymnasialschüler gegen gehörige Vorsorge, daß keine Beschädigung statt finde, zu erlauben geruht; die Königliche Regierung des Rezatkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen, fortwährend aber mit aller Aufmerksamkeit und Umsicht dagegen zu wachen, und einzuschreiten, daß durch dergleichen Uebungen nicht Vereine entstehen, welche eine sittenverderbliche Richtung nehmen, für staatsgefährliche Verbindungen vorbereiten, oder doch der ruhigen Pflege der Studien entfremden, im Gegensatze mit dem Streben humanistischer Bildung das jugendliche Gemüth in die Schranken vereinzelter und falscher Interessen bringen, und den Kastengeist nähren. Sollte hie und da ein Uebelstand bezeichneter Art wahrgenommen werden, so ist sofort Anzeige zu erstatten.

München den 4. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 602.

11915.

(Die Turnübungen an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben die Turnübungen an den Studienanstalten zum Theil eine sehr bedenkliche Richtung genommen.

Bereits bestehen in mehreren Orten eigene Turngesellschaften mit förmlichen Statuten und Strafgewalt übenden Vorstehern. Die Mitglieder benützen die Zusammenkünfte und Uebungen zum Absingen von Freiheitsliedern, und es scheint überhaupt darauf abgesehen zu seyn, bei diesen Uebungen ganz in die Fußstapfen der früher bestandenen Turngesellschaften zu treten.

So sehr die Zweckmäßigkeit der auf die Ausbildung und Erstärkung des jugendlichen Körpers berechneten Körperübungen Anerkennung verdient, so wenig kann geduldet werden, daß unter dem Deckmantel derselben den jugendlichen Gemüthern eine weder mit der Schuldisciplin, noch mit den Anforderungen an künftige Staatsbürger vereinbare Richtung gegeben werde.

Das Königliche Präsidium wird daher diesem hochwichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zuwenden, die Vorstände der Königlichen Studienanstalten für jede verderbliche Richtung der Turnübungen, deren einziger Zweck körperliche Uebung seyn soll, verantwortlich machen, und sorgfältig darüber wachen, daß von denselben alles ferne bleibe, was sie diesem ausschließenden Zwecke entfremdet. Insbesondere wird das Königliche Präsidium die Vorstände stets und bei Vermeidung augenblicklicher Suspension dafür verantwortlich machen, daß diese Uebungen nur unter angemessener Aufsicht eines Lehrers der Studienanstalt stattfinden, daß die Turnschüler keine eigenen abgeschlossene Gesellschaften mit förmlichen Statuten und einer Strafgewalt der Vorstände bilden, sondern, wie in den übrigen Theilen der Lehranstalten, so auch bei den Turnübungen einzig und allein der Aufsicht und Disciplin ihrer ordentlichen Lehrer und Vorstände unterworfen seyen.

Die etwaigen Wahrnehmungen sind alsbald anzuzeigen.

München den 4. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 603.

26850.
(Die Druckschrift „die öffentliche Turnanstalt zu München" von Professor Dr. N., resp. deren Anschaffung auf Regiefonds der Rectorate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Professor und Ministerialsecretär N. hat durch Vermittlung der Druckerei von N. in N. ein Werk herausgegeben, welches den Titel führt:

„Die öffentliche Turnaustalt zu München."

Da diese Schrift vollkommen geeignet erscheint, den nach den bestehenden Vorschriften an öffentlichen Lehranstalten vorzunehmenden körperlichen Uebungen eine gleichheitliche zweckgemäße Richtung und eine entsprechende Entwicklung zu sichern, so wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, sämmtliche Königliche Rectorate der Lyceen, Gymnasien, lateinischen und polytechnischen dann Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, so wie die Vorstände der Schullehrerseminarien auf dieses Werk aufmerksam machen, und dieselben zu dessen Anschaffung innerhalb der betreffenden Regiefonds anweisen.

München den 3. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

---

3) Schwimmen.

§. 604.

16046.
(Den Schwimmunterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß allmählig, und wie es die örtlichen und individuellen Verhältnisse gestatten, für den Schwimmunterricht an allen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gesorgt und sich dabei nach den Vorschriften geachtet werde, welche der Königliche Hauptmann N. und der Königliche Oberlieutenant Graf N. gesammelt haben.

Hiernach haben sich die Königlichen Studienrectorate, Schulcommissariate und Districtsschulen-Inspectionen des Rezatkreises, welche ein Exemplar solchen Unterichtsbuchs zur Benützung erhalten, die Beförderung der Allerhöchsten Absicht angelegen seyn zu lassen.

Ansbach den 5. Juni 1827.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

P. Besuch auswärtiger Studienanstalten*).

§. 605.

(Wem auffer Landes zu studieren erlaubt sey.)

Schon unterm 1. September 1777 (vide Nro. 141. cit. §. 71.) wurde in der gnädigst anbefohlenen Schulordnung §. 71. alles Ernstes verbothen, daß kein Landeskind auffer einer gnädigsten Specialerlaubniß, die nur in ganz besonderen Fällen ertheilt wird, auffer Landes studieren soll, wenn es je eine Beförderung im Vaterlande hoffen will. Nun vernehmen Seine Churfürstliche Durchlaucht mißfälligst, daß dieser gnädigsten Verordnung vielfältig zuwider gehandelt, das Geld ohne Noth auffer Landes verzehrt, und nicht nur die Churfürstlichen Lyceen und Gymnasien, die mit großen Kosten zum Besten der Landeskinder unterhalten werden, geschwächt, sondern selbst die systematisch gleichförmige Lehrart größtentheils gehindert werde.

Höchstselbe bestätigen also nicht nur obengedachte Verordnung, und befehlen gnädigst, daß ferner kein Landeskind zum Studieren sich auffer Landes begeben soll. Nur wollen Höchstselbe in den Fällen eine Ausnahme gestatten, wenn

1) ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder

2) bei seinen dort wohnenden Anverwandten einen unentgeltlichen Unterhalt finden,

3) auffer Landes zum Genusse eines Stipendiums gelangen, oder

4) durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen erwerben kann.

Zum hinlänglichen Beweis der gründlichen Wahrheit dieser Umstände soll aber jederzeit, und in jedem dieser vier Fälle ein unverwerfliches Zeugniß zur Churfürstlichen Oberlandesregierung eingesandt, und obengemeldte gnädigste Specialerlaubniß erholt werden.

München den 30. October 1780.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. Nro. 158. S. 957.

§. 606.

(Studieren außer Landes betreffend.)

Nachdem der Unfug des auffer Landes Studieren, ohnerachtet der gemessenst diesfalls erlassenen Verordnungen, einberichtetermaaßen noch kein Ende nehmen will, so findet

---

*) vergl. hiezu auch den §. 95. der Schulordnung vom 13. März 1830 (s. §. 396. S. 633. oben.)

sich die Churfürstliche Schulcuratel bemüssiget, über jene Verordnungen, und besonders das ergangene Höchstlandesherrliche Generalmandat vom 30. October 1780, welches wiederholter eingeschärft, den Studierenden publicirt, und streng darauf gehalten werden soll, noch folgende Maaßregeln zu ergreifen.

Alle und jede nämlich, welche diesen gnädigsten Befehlen zuwider handeln, und nicht in den 4 daselbst enthaltenen Ausnahmsfällen begriffen sind, haben von nun an, weder den **Titulum mensae**, noch die Aufnahme in ein hierländisches Kloster, wenn sie sich dem geistlichen Stande, oder aber, wenn sie sich dem weltlichen widmen, nicht nur keine Versorgung in den Churfürstlichen Staaten, sondern nicht einmal den Zutritt zur Rechts- oder Arzneiwissenschaft auf den Churfürstlichen hohen Schulen zu erwarten. Diese gnädigste Verfügung will man also dem Churfürstlichen geistlichen Rath der genauen Darobhaltungs- und weiteren Bekanntmachungswillen hiemit communicirt haben.

München den 16. April 1785.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. CLXXX. b. S. 697,

§. 607.

(Studieren außer Landes betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben allschon unterm 30. October 1780 die im Jahr 1777 den 1. September (vid. M. G. S. v. J. 1784. Seite 942. §. 71.) in Druck gelegte höchst landesherrliche Verordnung mit dem Beisatz zu bestätigen gnädigst geruhet, daß kein Landeskind ohne gnädigste Specialerlaubniß im Auslande studieren, oder im Uebertretungsfalle im Vaterlande weder einen **Titulum mensae**, noch ein **Stipendium in Collegio Albertino** zu Ingolstadt oder andere Begünstigung, und Beförderung zu hoffen haben solle. Da nun Höchstdieselben mehrmal zum höchsten Mißvergnügen vernommen, daß obiger gnädigster Verordnung entgegen mehrere deren Landeskindern im Auslande ihre Studien fortsetzen, so befehlen Höchstdieselbe wiederholter gnädigst, daß obiger Verordnung gehorsamst nachgelebt, sohin fernershin kein Landeskind zum Studieren sich außer Lands begeben solle.

Nur wollen Höchstdieselbe in denen Fällen eine Ausnahme (NB. eben diese Ausnahmen wurden unterm 10. Juli 1787 wiederholt) gestatten, wenn

1) ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder

2) bei seinen dort wohnenden Anverwandten einen unentgeltlichen Unterhalt finden,

3) außer Landes zum Genusse eines **Stipendii** gelangen, oder

4) durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen erwerben kann.

Zum hinlänglichen Beweise der gründlichen Wahrheit dieser Umstände soll aber jeder-

---

*) siehe vorstehenden §. 605.

zeit, und in jedem dieser 4 Fälle ein unverwerfliches Zeugniß zur Churfürstlichen Oberlandesregierung eingesendet und oben gemelte gnädigste Specialerlaubniß erholet werden.

München den 26. September 1786.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. CLXXX. a. S. 697.)

§. 608.

(Studieren im Auslande betreffend.)

Nachdem bereits in an. 1777 eben so, wie unter gegenwärtig glorwürdigster Regierung unterm 30. October 1780 die Höchstlandesherrliche Verordnung erlassen, und respective erneuert worden, daß kein Landeskind ohne gnädigster Specialerlaubniß im Auslande studieren, oder im Uebertretungsfalle im Vaterlande weder einen Titulum mensae, noch ein Stipendium im Collegio Albertino zu Ingolstadt, noch andere Begünstigungen, oder Beförderungen zu hoffen haben solle. Und nun zum höchsten Mißfallen mehrmalen zu vernehmen gewesen, daß gegen obig gnädigste Verordnungen mehrere Landeskinder ihre Studien im Auslande fortsetzen: So wird hiemit wiederholter gnädigst verordnet, daß führohin kein Landeskind mehr zum Studieren sich außer Landes begeben, und nur in folgenden Fällen hievon eine Ausnahme gestattet werden solle. Wenn 1mo ein Student in fremden Orten einen Gutthäter, oder 2do bei seinen dort wohnenden Anverwandten einen unentgeltlichen Unterhalt finden, oder 3tio außer Landes zum Genuß eines Stipendiums gelangen, oder 4to durch Unterweisung der Schüler sein Fortkommen erwerben kann. In jedem dieser vier Fällen soll aber zum hinlänglichen Beweis der gründlichen Wahrheit jederzeit ein unverwerflich legales Zeugniß zur Churfürstlichen obern Landesregierung eingeschickt, und die gnädigste Specialerlaubniß nachgesucht werden.

München den 17. October 1792.

M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5. Nr. 89. S. 263.

§. 609.

(Das erneuerte Verbot, die ausländischen Schulen zu besuchen, betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist zwar schon unterm 24sten September 1799, und achten Januar vorigen Jahres den Söhnen churbayerischer Landesunterthanen verboten worden, sich mit Umgehung der im Vaterlande bestehenden Schulanstalten, auf ausländische Schulen zu begeben; dessen ungeachtet hat man in sichere Erfahrung gebracht, daß diese höchst landesherrliche Verordnung noch immer überschritten worden ist.

Es wird daher obiges Verbot auf besondern höchsten Befehl dahin erneuert und erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freiheiten der Studierenden, besonders jener der Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlustigt seyn sollen.

---

*) s. §. 605. S. 937. oben.

Ueberdies geht hiemit allen landgerichtlichen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten, wie auch den Pfarrern, welche derlei Uebertretungen in Erfahrung bringen, die Weisung zu, selbe bei unterzeichneter churfürstlichen Stelle gehörig anzuzeigen.

München den 26. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Regbl. v. J. 1803. St. XXXII. S. 534.

§. 610.

(Das Studieren der Inländer an auswärtigen Studienanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verbot über den Besuch auswärtiger Studienanstalten von Inländern ohne Allerhöchste Bewilligung ist seit einiger Zeit öfter übertreten worden.

Dasselbe wird daher unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen vom 1. September 1777, 30. October 1780, 25. Juni 1796, 24. September 1799, 8. Januar 1802, 26. Juli 1803 und 3. October 1804 wiederholt in Erinnerung gebracht, und den Königlichen Polizeibehörden hiedurch der Auftrag ertheilt, über deren Vollzug gehörig zu wachen.

München den 4. November 1823.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1823. St. XLVI. S. 921.

§. 611.

(Das Studieren im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Allerhöchsten Rescripts vom 17. Juli vorstehenden Betreffes wird hiemit bekannt gemacht, daß künftighin den, ohne Erlaubniß an eine auswärtige Studienanstalt auswandernden Studenten die Aufnahme in eine vaterländische Anstalt nicht mehr werde gestattet werden; daher erhalten vorzüglich die an der Gränze befindlichen Landgerichte den Auftrag, die sich ohne Erlaubniß an auswärtigen Studienanstalten befindenden Studierenten sogleich zurückzurufen, und sie anzuweisen sich an eine inländische Anstalt zu begeben, oder zur Fortsetzung des Studierens im Auslande die Erlaubniß beizubringen.

Künftig vorkommende Fälle von dergleichen Auswanderungen sind von den Königlichen Landgerichten und Polizeibehörden berichtlich zur Königlichen Regierung anzuzeigen.

Passau den 24. Juli 1824.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte und Polizeibehörden des Kreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1824. St. 32. S. 317.

§. 612.

20,223.

(Den Besuch der österreichischen Lehranstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem anliegenden Auszuge aus dem Amtsblatte zur Wiener Zeitung ist durch Circular vom 15. Januar l. J. den Ausländern, welche das zehnte Lebensjahr erreicht haben, der Besuch der österreichischen Lehranstalten verboten, und nach dem beigefügten Bericht der Königlichen Gesandtschaft in Wien vom 28. März l. J. wird dieses Verbot im vollen Umfange gehandhabt, weßhalb sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten und den Betheiligten davon Kenntniß zu geben ist.

München den 11. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

Auszug
aus dem Amtsblatte zur österreichisch-kaiserlich privilegirten Wiener-Zeitung, ddo. 26. Januar 1826.

2c. 2c.

Circulare
der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Den Ausländern wird der Besuch der inländischen Lehranstalten untersagt.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte einer durch die k. k. Studienhofcommission an die Niederösterreichische Regierung gelangten Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1825 im Allgemeinen anzuordnen geruht, daß an keiner österreichischen Lehranstalt ein Ausländer aufgenommen werden darf, der das zehnte Lebensjahr überschritten, und der auch unter diesem Alter die ausnahmsweise Bewilligung nicht vorläufig von dem Landeschef erwirkt hat.

Diese Allerhöchste Anordnung wird zur Wissenschaft derjenigen, die sich im Falle des Gesetzes befinden, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß künftig die Angehörigen solcher im Auslande gebürtigen und nicht nationalisirten Knaben, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ihre gehörig begründeten Gesuche um deren Aufnahme an einer

öffentlichen Niederösterreichischen Lehranstalt bei dem Niederösterreichischen Regierungspräsidium anzubringen haben.

München den 15. Januar 1826.

Augustin Reichmann Freiherr von Hofkirchen,
Niederösterreichischer Regierungspräsident.

Mathias Constantin Graf von Wickenburg,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Abdruck.

Wien den 28. März 1826.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Auf das Allerhöchste Rescript vom 14. März l. J. zeige ich allerunterthänigst an, daß die österreichische Verordnung vom 8. December 1825, welche den Ausländern den Besuch der österreichischen Lehranstalten untersagt, sich auf alle und jede Lehranstalt, von der Normalschule bis zur Universität, erstrecke und auf Institute aller Art, Forstschule, polytechnisches Institut ꝛc. ihre Anwendung finde.

Selbst die im Auslande gebornen, in Oesterreich domicilirenden Knaben sind von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen, und können nur ausnahmsweise durch die Bewilligung der Regierung den Zutritt erhalten.

Man giebt vor, daß das Zuströmen unruhiger Köpfe auf den hohen Schulen zu Padua und Pavia zu dieser Maasregel Veranlassung gegeben habe, es scheint aber darin ein sehr allgemeiner Grundsatz ausgesprochen zu seyn.

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Gasser.

Q. Sammlungen für arme Schüler.

§. 613.

1686.

(Die wochentlichen Sammlungen für arme Studenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist berichtlich angezeigt worden, daß die an den meisten Studienorten von jeher üblich gewesenen und an mehreren noch fortbestehenden wochentlichen Sammlungen für arme Studenten zum Theile nach Willkühr ohne Verrechnung und Controllen und nicht immer unter die Würdigsten oder Dürftigsten vertheilt wurden.

Zur Beseitigung dieser Mängel und zur gewisseren Erreichung des Zweckes der wohlthätigen Geber wird hiemit verordnet, daß die gedachten Beiträge zwar wochentlich, wie bisher durch einen verlässigen und treuen armen Studenten, den überall das Rectorat auszuwählen hat, eingesammelt; aber künftighin nicht mehr wochentlich, sondern nur alle Quartale, nach dem Gutachten des Gesamtrectorates, entweder unter die würdigsten armen Studenten vertheilt oder nach Umständen zur Unterstützung kranker oder sonst einer wohlthätigen Hilfe an Kleidern, Büchern u. dgl. bedürftiger Jünglinge verwendet werden.

Ueber die Vertheilung oder sonstige Verwendung aller während des Quartals eingegangener Beiträge ist in dem Conferenzprotocolle der Professoren und Lehrer eine summarische Verrechnung mit namentlicher Angabe der betheilten Individuen einzuschalten.

Die Königlichen Generalkreiscommissariate sind beauftragt, die ihnen untergeordneten Gymnasialrectorate und Lycealdirectorate hiernach anzuweisen und für die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Weisung zu wachen.

München den 2. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Generalkreiscommissariate des Königreiches, NB mit Ausschluß des Generalcommissariats des Salzachkreises et mut. mut. an das Studiendirectorat in München also ergangen.

R. Militärpflichtigkeit.

§. 614.

Auszug
aus dem Gesetze,
(die Ergänzung des stehenden Heeres betr., vom 15. August 1828.)

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleich stehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reichs als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmässig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Categorien gehören, und wie das Zahlenverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

Ges.-Bl. v. J. 1828. St. VII. S. 95.

§. 615.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1830,
(die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

§. 60.

(Zu §. 49. des Heerergänzungsgesetzes.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrerseminarien;

2) die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird;

3) die chirurgischen Schulen;

4) die Centralveterinärschule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben;

5) die höheren polytechnischen Schulen.

B. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;

2) die Universitäten;

3) die Academie der bildenden Künste;

4) die höhere Forstschule, und

5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, so ferne sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzen.

§. 61.

Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftheil ihrer Classe befinden.

Reg.-Bl. v. J. 1830. Nr. 11. S. 490.

S. Aufsicht und Disciplin.*)

1) Allgemeine Bestimmungen.**)

§. 616.

(Den dimittirten Studenten N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. v. M., den dimittirten Studenten N. aus N. betreffend, ergeht hierdurch nachstehende Entschließung:

1) Die Verordnung vom 29. October v. J. Nro. 5. gestattet dimittirten Studierenden, die das Studieren fortsetzen wollen, dieses Fortsetzen nur unter der doppelten Bedingung, daß sie

a) sich sogleich an eine andere öffentliche Studienanstalt begeben;

b) die Erlaubniß dazu, mit Benennung der Anstalt, an die sie gehen wollen, bei der Kreisregierung nachsuchen. Die Absicht der letzteren Bestimmung ist unverkennbar keine andere, als die Aufnahme solcher meist schon

---

*) Vergleiche hiezu auch die §§. 101. 116—119 der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. § 396. S. 633. oben.)

**) Vergleiche hiezu auch die Ministerialentschließung vom 19. December 1833. Nr. 24916. (s. §. 430. S. 742. oben.)

sehr verdorbener Subjecte nicht dem Gutdünken der Rectorate zu überlassen, sondern unter die Aufsicht der Regierungen zu stellen, welche von selbst Sorge tragen werden, demjenigen ihrer Rectorate, dem der Dimittirte untergeben werden soll, die nöthigen Aufschlüsse über denselben, erforderlichen Falls durch Mittheilung der Dimissionsacten zu ertheilen.

2) Da jedoch diese Vorschrift sich zunächst nur auf den Fall bezieht, wenn der Dimittirte an eine andere Studienanstalt desselben Krejses übergehen soll, so wird hierdurch aus Anlaß der gestellten Anfrage für den Fall, wenn ein solcher Dimittirter eine Studienanstalt eines andern Kreises wählt, die Bestimmung hinzu gefügt: daß das Wiederaufnahmsgesuch des Dimittirten, mit den nöthigen Aufschlüssen über die verfügte Dimission an die Regierung der betreffenden Studienanstalt zu senden sey, damit diese desfalls dem betheiligten Rectorat die geeignete Weisung ertheilen könne.

3) Hiernach verbleibt es bei der gegebenen Verfügung, daß kein Rectorat ohne eine solche ausdrückliche Weisung seiner vorgesetzten Regierung einen dimittirten Schüler mehr aufnehmen dürfe.

4) In Ansehung des dimittirten Studenten N. ist nach dieser Bestimmung zu verfahren.

München den 7. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 617.

6825.

(Den Vollzug des §. 142. des Schulplanes, resp. die bei Entlassung und Exclusion von Schülern untersagten Recurse und die gestatteten Begnadigungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an sämmtliche Königliche Rectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen des Oberdonaukreises ergangene Entschließung wird sämmtlichen Districtspolizeibehörden zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript
„vom 24. d. M. in Bezug auf den §. 142. des Schulplanes zu bestimmen
„gerubt, daß gegen die von den Rectoraten verfügten Entlassungen und Exclu-
„sionen den entlassenen oder excludirten Schülern und deren Eltern weder ein
„Recurs mit Suspensivkraft noch eine Beschwerdeführung zustehe, daß aber ein
„an die Königliche Kreisregierung einzureichendes Begnadigungsgesuch durchaus
„nicht verboten sey.“

Sämmtliche Königliche Rectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen werden von dieser wohlwollenden Königlichen Bestimmung in ungesäumte Nachricht gesetzt, und beauf-

tragt, pflichtmässig dafür zu sorgen, daß jeder Dimittirte oder Excludirte und dessen Eltern oder Vormünder von diesem Standpunkte des Entlassungs- und Exclusionserkenntnisses in vollständige Kenntniß gesetzt seyen.

Augsburg den 26. December 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Districtspolizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 618.

Auszug

(den dimittirten Schüler N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Dimission von einer Studienanstalt nur an Schülern dieser Letzteren als Strafe vollzogen, durch die Verweigerung der Aufnahme eines entlassenen Schülers an einer andern Studienanstalt sohin keine Entlassung dieses Schülers von der Anstalt, an welcher von ihm die Aufnahme nachgesucht worden ist, ausgesprochen wird — überhaupt die Aufnahme eines mit der Dimission von einer Studienanstalt belegten Schülers diesem niemals zur Strafe an einer andern öffentlichen Lehranstalt verweigert werden kann; so wird die Königliche Regierung des Obermainkreises hiernach die in ihrem Berichte vom 12. September d. J. geäußerte Ansicht, daß die den Kreisregierungen durch die Verordnung vom 17. December 1825. IV. 38. über Reclamationen wegen verweigerter Aufnahme an öffentlichen Lehranstalten beigelegte Zuständigkeit durch die Bestimmungen der neuesten Schulordnung vom 13. März 1830. insbesondere §§. 120. und 116. resp. 119. abgeändert worden sey, von selbst dahin zu berichtigen wissen, daß dieses nur auf die Strafverfügungen und besonders auf die in der Verordnung vom 17. Dec 1825. §. 38. namentlich aufgeführte Entlassung der Schüler bei Studienanstalten, Anwendung finde — bei wegen verweigerter ꝛc. Aufnahme entstehenden Beschwerden übrigens die ebenangeführte Verordnung vom 17. Dec. 1825. nach wie vor dem Erlasse der Schulordnung vom 13. März 1830. Plaz greife.

München den 2. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 619.

(Die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien durch Regierungs-Commissäre betreffend.)

L. K.

Wir haben mit lebhaftem Befremden die in einzelnen Studienanstalten Unseres Reiches eingerissenen mehrfachen Unordnungen, und insbesondere den Umstand vernommen, daß die Organe der Revolution, auch das zartere Alter in ihre verbrecherischen Plane zu verwickeln, und sogar Lyceisten und Gymnasisten von der Bahn des ernsteren Studiums auf jene der politischen Umtriebe hinzulenken streben.

Eingedenk Unserer Regentenpflichten und fest entschlossen, die dem Staate von den Eltern anvertrauten Jünglinge, als ordnungsliebende, gebildete, sittlich und geistig, musterhafte Menschen aus den öffentlichen Anstalten hervortreten zu lassen, verfügen Wir hiemit, was folgt:

I.

Es soll von nun an und für die Zukunft bei jeder Studienanstalt (Lyceo, Gymnasio und lateinischen Schule) ein eigener Regierungs-Commissär bestehen.

II.

Die Function eines solchen Regierungs-Commissärs ist unentgeltlich. Sie wird in der Regel dem Stadtcommissär und in dessen Ermangelung dem Land- oder Herrschaftsrichter des Ortes übertragen, an welchem die Anstalt ihren Sitz hat. Die Berufung anderer als den obengenannten Beamten zu der Commissions-Function aber erfordert Unsere Königliche Genehmigung.

III.

Dieser Commissär soll mit den ausgedehntesten Vollmachten in Bezug auf all dasjenige versehen werden, was die Disciplin, Ordnung und Sittlichkeit betrifft. Er verfährt in allen diesen Beziehungen gemeinsam mit dem Vorstande der Anstalt. Seine Stimme entscheidet aber auch gegen den Widerspruch des Rectors, so oft es sich um Hinneigung einzelner Studierenden zu politischen Tendenzen, oder um politische, polizeiliche und sittliche Zwecke der Anstalt handelt.

IV.

Die durch §. 49. Abs. 3., §. 116., der Ordnung für die lateinischen Schulen und der Gymnasien der gemeinsamen Beschlüssen des Lehrerrathes und den Scholarchaten allein vorbehaltene Verhängung der Dimission und Exclusion geht von nun an, und so lange Wir nicht anders verfügen, bei allen Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen auch in die gemeinsame Competenz des Regierungs-Commissärs und des Rectorats für alle jene Fälle über, wo die Entfernung von einem Professor, von dem Rector oder von dem Regierungs-Commissär, nicht sowohl aus Rücksichten der wissenschaftlichen Nichtbefähigung, als vielmehr aus Gründen der Zucht und Ordnung beantragt wird. Die Ansichten des Lehrerrathes und Scholarchates sind in solchen Fällen lediglich berathend. Die Entscheidung aber bleibt jenen beiden Vorständen, und zwar bei Verschiedenheiten ihrer eigenen Ansichten, mit entscheidender Wirkung

der Stimme des Regierungs-Commissärs übertragen. Gegen die auf solche Weise beschlossenen Entlassungen (Dimmissionen sowohl als Exclusionen) sind Berufungen mit Suspensivwirkung nicht, wohl aber nachträgliche Beschwerden an den appellabeln Ausspruch des Generalcommissärs und Regierungspräsidenten gestattet.

V.

Den sämmtlichen Schülern sämmtlicher Anstalten bleibt wie bisher verboten, Wirthsstuben und öffentliche Belustigungsorte zu besuchen; ihre Wohnungen und Kosthäuser bedürfen der gemeinsamen Genehmigung des Regierungs-Commissärs und des Rectors. Ebenso bleibt den Schülern der Gymnasien das der Gesundheit vielfach nachtheilige Tabakrauchen untersagt.

VI.

Die Regierungs-Commissäre und Rectoren sind Uns für Aufrechthaltung der Ordnung, und Moralität unter den Studierenden verantwortlich. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, daß

a) unter denselben keine Art von Association oder s. g. Studenten-Gesellschaft entstehe oder fortdauere, daß sie

b) den Umtrieben der politischen Partheien durchaus fremd bleiben, daß

c) Studienernst und gründliches pflichttreues Aufgreifen des künftigen Berufes alle Studenten durchdringe, daß

d) fernere Sitte und Bescheidenheit die studierende Jugend auszeichne, daß namentlich

e) in Absicht auf Tracht Alles entfernt bleibe, was irgend den Schein eines Partheiabzeichens behaupten, oder sonst von der gewöhnlichen Kleidung der gebildeten Stände abweichen könnte. Ueberdieß ist Unser Staatsministerium des Innern berechtiget, bestimmte Abzeichen für die Studierenden der Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen vorzuschreiben, und daß endlich

f) als Schul-, Lese- und Aufgabebücher, nur die von Unserem Ministerio des Innern ausdrücklich gebilligten, angewendet, und eigenmächtige Abänderungen in keiner Weise geduldet werden.

VII.

Die bisher durch die Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen den Studienanstalten allein überlassene Abfassung der Statuten, nimmt für die Zukunft den Character des Vorschlagsrechtes an. Die Feststellung ist bei allen Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen auf Gutachten des General-Commissärs- und Regierungs-Präsidenten, Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

VIII.

Die Regierungs-Commissäre sind berechtigt, auch von den Lehrvorträgen Kenntniß zu nehmen, und gegen jede etwa wahrgenommene gefährliche Doctrine, mit alsbaldiger An-

zeige an den General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, und gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium des Innern einzuschreiten.

IX.

Obige Anordnungen von I. bis einschlüßig VIII. finden auch auf die politechnischen und Gewerbsschulen ihrem vollen Umfange nach Anwendung.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, demselben sind alle zu diesem Vollzuge irgend nöthigen Vollmachten ertheilt, insbesondere ist dasselbe verpflichtet, im Einklange mit gegenwärtiger Weisung, jede angemessen scheinende Abänderung der Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen zu verfügen, und bei Unseren Abwesenheiten jene Verfügungen aus eigener Kompetenz anzuordnen, welche ihm in dem Sinne der Ziffer II. Unserer gegenwärtigen Verordnung nöthig oder rathsam erscheinen könnten.

München den 6. Mai 1833.

An
das Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 620.

10997

(Die Aufsicht auf die Lyceen und Gymnasien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, durch neuere Vorfälle veranlaßt, Allerhöchste Beschlüsse zu geschärfter Beaufsichtigung der Gymnasien, Lyceen und lateinischen, dann Gewerbs- und polytechnischen Schulen und der nachdrücklicheren Handhabung der Zucht und Ordnung über die studierende Jugend zu fassen geruht.

Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung empfängt in der Anlage die diesfalls erlassene allerhöchste Entschließung vom 6. d. M. zum schleunigsten und genauesten Vollzug, zugleich erhält dasselbe rücksichtlich einzelner Bestimmungen des benannten allerhöchsten Rescriptes folgende Vollzugsweisungen.

§. 1. zu Ziffer I. und II. der allerhöchsten Verordnung.

Da die ganze Wirksamkeit und jede segenvolle Folge der allerhöchsten Anordnung auf die Energie, die Verlässigkeit und den Bildungsgrad des Regierungscommissärs berechnet ist, so sind zwar die beschlossenen Maaßregeln sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen, und die gegenwärtig an dem Sitze der Lehranstalten befindlichen Stadtcommissäre, Land- und Herrschaftsrichter Angesichts dies, provisorisch in das neue Amtsverhältniß einzuweisen.

Gleichzeitig aber hat das Präsidium der Königlichen Kreisregierung anzuzeigen:

a) welche dieser Beamten dem Zweck vollkommen und in jeder Beziehung entsprechen;

b) welche derselben in irgend einer Hinsicht nicht vollkommen für die Aufgabe taugen;

c) durch wen sie zu ersetzen wären, und

d) welcher Beamte des Kreises überhaupt in der Leitung von Studienanstalten eminent befähigt sey; die bestimmte Einhaltung dieses Termins ist um so dringender, als Seine Majestät am 22. d. M. bestimmte Bezeichnung der zum Verbleiben Tauglichen, und bestimmte Versetzungsanträge hinsichtlich aller jener Beamten erwarten, welchen auch nur eine jener Vorbedingungen eines kräftigen und vollständigen Vollzuges gebricht.

§. 2. zu Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung:

Das Verbot der Wirthsstuben schließt für den Regierungscommissär und Rector die Befugniß nicht aus, wackeren Gastwirthen das Mittagskostgeben an Studierende in so ferne zu gestatten, als die Kost nicht an der Wirthstafel oder in der Zechstube, sondern in der Familie des Wirthes genossen wird. Abendkost darf in Wirthshäusern unter keiner Voraussetzung gereicht, sondern das Essen muß, falls der Gasthof unter obigen Voraussetzungen als Mittagskosthaus besteht, Abends in die Wohnung des Kostnehmenden gebracht werden.

§. 3. zu Ziffer VI. Lit. e. der allerhöchsten Verordnung:

Als verbotene Abzeichen sind insbesondere noch farbige Kappen, farbige Bänder, und andere auf unzulässige Beziehungen deutende Theile des Anzuges zu betrachten. — Eben so sind bei den Schülern der Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen durchaus keine ungewöhnlichen Bärte, besondere Beinkleider, von ungewöhnlichem Schnitte, und überhaupt keine Trachten zu dulden, die irgend von der gewöhnlichen Kleidung der gebildeten Stände abweichen.

Da es die Aufsicht wesentlich erleichtert, wenn Schüler der Studienanstalten, so oft sie im Publicum erscheinen, demselben durch äußere Merkmale kenntlich werden, so hat das Präsidium der Königlichen Kreisregierung nach Vernehmung der Rectorate der Kreisstädte und des Kreisscholarchats, und zwar spätestens binnen 6 Wochen sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Abzeichen für Schüler der lateinischen Schulen, welche für Gymnasien und Lyceen allgemein vorzuschreiben, ob nicht zu dem Ende

a) Rockknöpfe mit dem Namen der Anstalt und

b) Hauben von bestimmter Farbe zu wählen wären, wobei vielleicht den Schülern der lateinischen Schulen — weiße; jenen der Gymnasien und Lyceen gelbe ertheilt, und auch den dunkel- und hellblauen Hauben ein metallener Reif von der Farbe der Knöpfe und auf diesen in durchbrochener Schrift die Namen der Anstalt, z. B.

LYCAEUM DILLINGEN, oder C. GYMN. AUGSBURG,
P. LAT. SCHULE AUGSBURG

angebracht werden könnte. Diese Abzeichen müßten in wie außer der Schule auf Röcken und Ueberröcken unbedingt und bei schwerer Strafe getragen, und

statt der Hauben dürften nur runde Hüte bei Besuchen in Gesellschaften gestattet werden.

§. 4. zu Ziffer VI. der allerhöchsten Verordnung:

Desgleichen und in gleicher Frist hat das Präsidium der Königlichen Kreisregierung nach Vernehmung der Rectoren und des Kreisscholarchates anzuzeigen,

a) welche Schul- und Lehrbücher in den benannten Schulen und Anstalten bisher gebraucht wurden;

b) ob selbe in wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Beziehung vollkommen entsprechen, und

c) wenn nicht — durch welche andere in angedeuteter Richtung besser qualificirte Lehr- und Schulbücher dieselben zu ersetzen seyen.

§. 5. zu Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung.

Damit übrigens das Königliche Staatsministerium des Innern der ihm übertragenen Ergänzung der Schulordnungen rasch und vollständig nachkommen kann, hat das Präsidium der Königlichen Kreisregierung nach Einvernahme der Rectoren und der Regierungscommissäre und nach eingeholtem Gutachten des Kreisscholarchates und unter Beifügung aller erstatteten Berichte spätestens binnen 6 Wochen §. für §. anzuzeigen, welche Bestimmungen der Schulordnung unverändert zu belassen, und welche, sey es in Folge textueller Bestimmung der gegenwärtigen und früheren allerhöchsten Verordnungen, sey es überhaupt im Interesse der Zucht und Ordnung des Studienernstes und der religiös sittlichen und intellectuellen Veredlung der Jugend erfordert werden, wobei insbesondere auch jene vaterländischen Worte in das Auge zu fassen sind, welche Seine Majestät aus allerhöchst eigenem Antriebe die Landrathsabschiede für den Rheinkreis einzuverleiben geruht haben, und welche lauten, wie folgt:

„Uebrigens ist Unserer Aufmerksamkeit die Thatsache nicht entgangen, daß „die dermaligen Anforderungen der lateinischen Schulen, was die Hausaufgaben „in Verbindung mit den Unterrichtsstunden und an vielen Orten die Steigerung „des Unterrichtes betrifft, mit den Entwickelungsstoffen und den Kräften der „Schüler in Widerspruch treten, und nicht selten das gründliche angemessene „Heranbilden der Jugend in eine Ueberspannung übergeht, auf welche später „geistige und physische Erschlaffung folgt:

„Wir haben auf den Grund dieser Allerhöchst eigenen Wahrnehmungen Un„ser Staatsministerium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhilfe „zu verfügen, wornach denn der Wunsch des Landrathes, in so weit es aus„führbar scheint, seine Gewährung erhält.“

Dem Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird weder die Nothwendigkeit, noch die väterlichen Character jener Maaßregeln entgehen, welche Seine Majtstät zu treffen für nöthig erachtet haben. — Dasselbe wird ebenso die glänzenden Beweise von Zutrauen erkennen, welche durch erweiterten Wirkungskreis des Königlichen Generalcommissärs und Regierungspräsidenten niedergelegt wurden.

Der einsichtsvolle Eifer und die rastlose Thätigkeit, welche überhaupt das Wirken des Regierungspräsidiums auszeichnen, werden sich daher bei diesem Anlasse in verdoppeltem Grade entwickeln, und das unterzeichnete Königliche Staatsministerium wird sich in dem Falle sehen, Seiner Majestät unfehlbar binnen 14 Tagen über den Vollzug der Ziffer 2 und binnen 6 Wochen unfehlbar über den Vollzug der Ziffer 6 Lit. e. und f. allerhöchster Verordnung den genügendsten Bericht zu erstatten.

Schließlich wird das Königliche Präsidium, um die Königlichen Regierungscommissäre genauer mit den Absichten der Staatsregierung in Absicht auf Unterricht und Erziehung bekannt zu machen, denselben Abschriften der Weisungen mittheilen, welche an sämmtliche Kreisstellen wegen Anfertigung der Qualificationslisten des Lehrerpersonals ergangen sind.

München den 9. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 621.

21963.

(Die Dimission und Exclusion an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 13. Juni l. J. die Dimission und Exclusion an den Studienanstalten betreffend, wird erwiedert, was folgt:

Der §. 49. der Vollzugsentschließung vom 3. Februar l. J. den Fortbestand der IV. Gymnasialclasse betreffend, steht mit dem §. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai v. J. in vollem Einklange.

Durch diesen §. ist die Mitwirkung des Regierungscommissärs nicht ausgeschlossen, vielmehr hat dieselbe auch itzt noch in allen Fällen der Dimission und Exclusion, und zwar in folgender Art einzutreten:

1) der vom Rector und dem Lehrerrathe gefaßte Beschluß der Dimission oder Exclusion ist vor dem Vollzuge, mit sämmtlichen Verhandlungen dem Regierungscommissär zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen. Die Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeit zieht die Nichtigkeit des Beschlusses nach sich.

2) Im Falle der Zustimmung des Regierungscommissärs zu dem Beschlusse des Rectors und des Lehrerrathes wird derselbe, vorbehaltlich des nach §. 49. zulässigen Recurses sogleich in Vollzug gesetzt.

3) Im Falle abweichender Ansicht ist die Meinungsverschiedenheit in derselben Art zu heben, wie bei der gegen die Ansicht des Lehrerrathes vom Rector beantragten Dimission.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft zu verfahren, und das Studienrectorat zu Landshut auf seine desfallsige Anfrage zu bescheiden.

München den 4. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung.

---

2) Besondere Bestimmungen.

a) geheime Verbindungen.

§. 622.

Auszug
aus der Entschließung des Churfürstlichen General-, Schul- und Studien-Directoriums vom 1. Januar 1803.

(Die Gesetze und Vorschriften zur äußern intellectuellen und sittlichen Bildung der Studierenden in Churbayerischen Lyceen betreffend.)

(§. 31.)

Geheime Verbindungen von mehreren Mitgliedern, als zur eigentlichen Freundschaft gehören, führen sehr leicht zu schlimmen Zwecken, und selten zu einem schönern, der nicht auch ohne sie erreicht werden könnte. Man warnt also auch vor demselben jeden Studierenden.

Churpfalzb. Reggsbl. v. J. 1803 St. 23. S. 359.

§. 623.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. September 1814.

(Erneuerung des Verbotes geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend.)

(§. 4.)

Den oben erwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lyceen und allen

öffentlichen Unterrichtsanstalten etwa bilden möchten. Die Rectoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefordert.

Reg.-Bl. v. J. 1814 St. 59. S. 1523.

§. 624.

Auszug.

(Burschenschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

III.

Auf die Bemerkung, daß das burschenschaftliche Treiben an den Universitäten schon auf den Gymnasien und Lyceen vorbereitet werde, sind sämmtliche Kreisregierungen unterm Heutigen aufgefordert worden, die Directoren der betreffenden Studienanstalten anzuweisen, daß dieselben über das Benehmen der Studierenden mit aller Strenge wachen, und gegen diejenigen, welche sich Umtriebe der bezeichneten Art zu Schulden kommen lassen sollten, sogleich und unnachsichtlich angemessene Bestrafung vorkehren.

München den 13. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 625.

(Turnverein an den Studienanstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich wegen des Inhalts des Allerhöchsten Rescripts vom 26. Juli 1823, dessen Beobachtung den Regierungen neuerlich unterm 16. d. anempfohlen worden ist, Anstände ergeben haben, so wird, um über den Sinn dieses Rescripts keinen Zweifel übrig zu lassen, nachträglich eröffnet, daß alles was zu ungeeigneten Verbindungen unter den Schülern der Studienanstalten Anlaß geben kann, sonach insbesondere die sogenannten Turnvereine, dieselben mögen unter welch immer für einen Namen bestehen, ohne weiters mit Androhung empfindlicher Disciplinarstrafen, nach Umständen der Dimission auf das Strengste zu untersagen, die Studienrectoren und Vorsteher von Privat-Lehranstalten für die genaueste Beobachtung dieses Verbots persönlich verantwortlich zu erklären, und über das diesfallsige Benehmen derselben mit aller Sorgfalt zu wachen sey.

München den 22. Juli 1824.

Staatsministerium der Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 626.

2585.

(Die Verbreitung politischer und staatsgefährlicher Schriften unter der studierenden Jugend betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der strafrechtlichen Verhandlung gegen N. wegen Hochverrathes und Majestätsbeleidigung erhellet, daß die bewirkte Verbreitung der hochverrätherischen Schrift „der sechste Mai 1832" seinem eigenen gerichtlichen Geständnisse zufolge an Schüler des Gymnasiums in N., und zwar ausschließlich an diese, wiewohl nur mit 11 Exemplarien, statt gehabt habe.

Dieser auffallende Thatumstand führt auf die Vermuthung, daß die verbrecherischen Verbreiter solcher Druckschriften bei der studierenden Jugend vorzugsweise eine Empfänglichkeit und ein Interesse für und an dem Lesen dieser Schriften voraussetzen, und der Absatz beweist in concreto für die Richtigkeit dieser Voraussetzung wenigstens in letzt bemerkter Beziehung.

Es erscheint somit als eine sehr wichtige und dringende Pflicht, die überhaupt höchst nöthige Beaufsichtigung der Lectüre der, die Studien- und Erziehungsanstalten besuchenden jungen Leute, besonders in Absicht auf das Lesen politischer Schriften jeder Art auf das Strengste zu verschärfen, und sogleich mit allem Nachdrucke einzuschreiten, wenn in dieser Hinsicht Zuwiderhandlungen von Seite der Schüler, oder Vernachläßigungen von Seite einzelner Lehrer oder Aufseher wahrgenommen werden.

Die Königliche Regierung wird daher hievon Veranlassung nehmen, ungesäumt die entsprechenden Anordnungen zu treffen, damit die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die zur Lectüre der Schüler und resp. Zöglinge dienenden Bücher verwendet, hiebei nur gänzlich unschädliche, der Politik fremde, der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung nützliche und förderliche Bücher gestattet, jede nachtheilige oder bedenkliche Erscheinung in dieser Beziehung aber zur Anzeige gebracht werde, und sofort die Entfernung derselben und nach Umständen die angemessene Bestrafung eintrete.

Ueber den Vollzug dieser Weisung wird nach Umfluß von 8 Tagen berichtlicher Anzeige entgegen gesehen.

München den 31. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Central-Veterinärschule,
das Directorat des hiesigen Erziehungsinstitutes für Studierende,
die beiden Rectorate der hiesigen Gymnasien also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen zur entsprechenden Verfügung an die Vorstände der Studien- und Erziehungsanstalten.

b) Tragen besonderer Abzeichen.

§. 627.

28368. (Das Tragen besonderer Abzeichen und Kleidungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus mehreren Untersuchungen ergeben, daß die so betitelte und wohlbekannte altdeutsche Tracht als Abzeichen der Burschenschaft anerkannt sey, so darf diese Kleidungsart auch an Lyceen, Gymnasien, und anderen Unterrichtsanstalten nicht ferner geduldet werden.

Die Königliche Regierung hat demnach an die Studienrectorate und Vorstände dieser Institute das Erforderliche zu erlassen, damit solchem Unfuge gesteuert, und zugleich allen Mißverständnissen in dieser Beziehung begegnet werde.

Augsburg den 24. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

c) Besuch von Wirthshäusern und anderer öffentlichen Orte.

§. 628.

(Das Verbot wegen denen von den Studenten besucht werdenden Wirthshäuser betr.)

Da Uns mehrmals die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß Studierende des hiesigen Schulhauses, Wirths- und andern sogar übel berufenen Häusern theils gegen die bestehenden Verordnungen besuchen, theils in selben über die erlaubte Zeit sich aufhalten, so haben Wir für nöthig geachtet, ernstliche Maaßregeln zur Abstellung dieses Unfuges zu ergreifen, und solche unverzüglich wirksam zu machen. Wir tragen euch daher auf, sogleich nach Empfang dieser höchsten Entschließung am nächsten Schultage Unsere hier im Abdruck beiliegende höchste Verordnung allen Studierenden Unsers hiesigen Schulhauses durch den Localcommissär kund machen zu lassen. Da Wir aber überzeugt sind, daß der Pedell allein nicht im Stande ist, in den Wirths- und andern Häusern hinlänglich nachzusehen, ob sich Studenten daselbst einfinden, und ob sie Unserer Verordnung bei diesen und andern Gelegenheiten nicht zuwider handeln, so haben Wir beschlossen, Unsrer dahier bestehenden Polizeidirection die Aufsicht über die Studenten in den Wirths-, Kaffee- und andern Häusern zu übertragen und solcher aufgeben zu lassen, daß durch selbe den beiden Schulrectoren dahier die bemerkten Ueber-

treter des Verbotes wegen dem Wirthshausbesuche und andern Ausschweifungen der Studenten jedesmal angezeigt werden sollen. Zu welchem Ende unterm heutigen Tage an erwähnte Polizeidirection das Erforderliche ergangen ist. Ihr habet sohin den gedachten Rectoren hievon Nachricht zu geben und sie anweisen zu lassen, daß sie Unserer Polizeidirection nicht nur das Verzeichniß der hiesigen Studierenden, und der den Superioristen erlaubten Wirthshäuser mittheilen, sondern sich auch mit selber über die Art benehmen sollen, wie die zu dieser Aufsicht bestimmten Polizeicomis mit den ihnen etwa noch unbekannten Studenten unbemerkt bekannt gemacht werden können. Und da die Mitwirkung der Vorstände der größern lateinischen Congregation in so ferne nöthig seyn könnte, als vielleicht dem Polizeicomis ein Ort geöffnet werden müßte, aus welchen sie die Studenten während der Messe ungesehen beobachten können, und wozu jene Vorsteher etwa allein den Schlüssel haben; so tragen Wir euch für diesen Fall auf, gedachten Vorstehern in Unserm Namen zu bedeuten, daß Wir von ihnen erwarten, sie werden den nach den Umständen nöthigen Anstalten keine Hindernisse in den Weg legen, und überhaupt den Sakristan der Congregation zu einem anständigen Betragen gegen Unser Schulpersonale anweisen, da Wir im widrigen Falle mit wirksamen Zwangsmitteln gegen sie verfahren lassen würden. Euch bleibt übrigens unbenommen von dieser gnädigsten Entschließung Unserer Schuldeputation Kenntniß zu geben.

München den 21. Februar 1810.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 243. Nr. 7.

Verordnung.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist mehrmals die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß Studierende des hiesigen Schulhauses, Wirths- und Gasthäuser gegen die bestehenden ältern und neuern Verordnungen theils besuchen, theils über die erlaubte Zeit in selben verweilen, ja sogar in andere übel berufene Häuser zu gehen, und ohne Achtung für ihre Gesundheit und Moralität bis tief in die Nacht zu schwärmen wagen. Da an der Erhaltung reiner Sitten unter der studierenden Jugend vorzüglich gelegen ist, und da nicht zu erwarten ist, daß Jünglinge, die so schädlichen Ausschweifungen sich ergeben, während die Sorge für ihre künftige Bildung eine gewissenhafte Haushaltung mit ihrer Zeit, mit ihren körperlichen und geistigen Kräften fordert, einst brauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats abgeben werden; so können Seine Churfürstliche Durchlaucht weder als Landesfürst, noch als ihr oberster Vormund gleichgültig zusehen, daß der angegebene Unfug gegen höchstdero heilsamsten Verordnungen ferner fortgetrieben werde. Man wiederholet daher, daß allen Studierenden am Anfange des gegenwärtigen Schuljahres bereits hinlänglich bekannt gemachte Verbot des Wirthshausbesuches mit den in der Instruction für die Localcommissarien enthaltenen Ausnahme des unanständigen Umganges mit dem andern Geschlechte und des Aufenthaltes in übel berufenen Häusern u. s. w., und macht noch weiters bekannt, daß die wirksamsten Anstalten bereits getroffen seyen, damit die Zuwiderhandelnden jedesmal sicher entdeckt und zur geeigneten Bestrafung dem Rectorate angezeigt werde. Man wird übrigens nicht nur mit den bisher bestandenen Strafen des Schulgefängnisses und der Ausschließung von Churfürstlichen Schulhäusern ohne Nachsicht gegen die Uebertreter verfahren lassen (deren Namen und Charakter höchster Orten jedesmal berichtlich angezeigt werden sollen), sondern es wird auch ferner verordnet, daß solchen Jungen, welche die gelindere Schul-

disciplin zur Ordnung nicht zurückführen kann, nach Umständen zu den Militärdiensten abgegeben werden sollen. Man hofft aber, daß die studierende Jugend des hiesigen Schulhauses durch ein wohlgeordnetes Betragen den Seiner Churfürstlichen Durchlaucht landesväterlichen Gemüthe schmerzlichen Fall, da man diese Mittel ergreifen lassen müßte, von selbst vermeiden, und wo nicht schon itzt, doch einst bei reifern Jahren es mit Dank erkennen werden, daß man sie vor der Gefahr des Sittenverderbnisses mit väterlicher Strenge zu bewahren gesucht habe.

München den 21. Februar 1800.

Abdruck.

(An die Polizeidirection wegen den Besuch der Wirths- und anderer Häuser durch die hier Studierenden betr.)

Wir haben gnädigst beschlossen, dem Unfuge nachdrücklich zu steuern, welcher aus dem unerlaubten Herumschwärmen der Studenten, besonders zu Nachts in Wirths-, Kaffee- und anderer wohl gar übel berufenen Häusern nothwendig entstehen muß. Wir befehlen Euch daher eine genaue Aufsicht durch vertraute Comis halten zu lassen, in wie ferne die Studenten des hiesigen Schulhauses sich hierin vergehen, und davon jedesmal die so viel möglich detaillirte Anzeige dem hiesigen Schulrectorate zugehen zu lassen. Damit aber dießfalls kein Irrthum vorgehen könne, eröffnen Wir euch gnädigst, daß den Gymnasiasten aller Wirthshausbesuch überhaupt strenge untersagt ist, den Lycäisten hingegen nur einige bestimmte Wirthshäuser in und ausser den Ringmauern im Winter bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr Abends zu besuchen nachgelassen sind. Wir haben zugleich Unsere Rectoren anweisen lassen, auch jährlich die Liste aller hiesigen Studenten und das Verzeichniß der den Lycäisten erlaubten Gasthäusern mitzutheilen, auch sich mit euch über die Art zu benehmen, wie die zu dieser Aufsicht bestimmten Polizeicomis mit den ihnen etwa unbekannten Studenten, unbemerkt bekannt gemacht werden können. Wir erwarten von euerm Amtseifer, daß ihr euch diesem Geschäfte zu Unserer Zufriedenheit unterziehen werdet.

München den 21. Februar 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 244. Nr. 8.

§. 629.

9461.

(Das den Lyceisten und Gymnasiasten bis daher nachgesehene Besuchen von Wirths- und Caffeehäusern betr.)

M. J. K.

Es ist Uns berichtet worden, daß an mehreren Lyceen und Gymnasien den Studierenden nachgesehen werde, Wein-, Bier- und Caffeehäuser zu besuchen. Da Wir diesem Mißbrauch, der bei den jungen Leuten nicht nur schon früh zu einer üblen Gewohnheit den Grund legt, sondern auch unmittelbar den Sitten mehrfältigen Nachtheil bringt, durchaus abgeschafft wissen wollen, so habt ihr den Rectoraten diese Entschließung zu eröffnen, und dieselben anzuweisen, daß sie über genaue Beobachtung dieses Verbots bei ihren Lehrlingen sorgfältig wachen.

So jedoch ein Student entweder seine Kost überhaupt in einem öffentlichen Gast-

hause suchen muß, oder auch aus Dürftigkeit statt des Abendbrodes ein Glas Bier trinken will, dasselbe aber sich nicht nach Haus holen lassen kann, so mag ihm zwar das Rectorat den Besuch des Gasthauses erlauben, jedoch nur zur Essenszeit des Mittags oder Abends, und nur auf so lange, als zum Essen nöthig.

München den 22. October 1807.

An
das Generallandescommissariat von Bayern, der Oberpfalz, Pfalzneuburg, Schwaben und Franken also ergangen.

§. 630.

Auszug.

(Die Schulgeschäftsprotocolle der ersten Hälfte des vorigen Schuljahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Nabkreises werden die Schulgeschäftsprotocolle mit nachstehenden Erinnerungen zurückgesendet.

Zu Nro. 256. Da das Verweilen auf Redouten u. dgl. bis nach Mitternacht nicht mehr zur Erholung dienen kann, so ist dasselbe selbst jenen studierenden Jünglingen, welche in Hinsicht ihres sittlichen Betragens sich auszeichnen, nicht weiter zu erlauben.

München den 7. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Nabkreises also ergangen.

§. 631.

1755.

(Das Verhältniß der Schuldisciplin zu der älterlichen Aufsicht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 20. v. M., den Besuch der Gasthäuser von den Studenten betreffend, wird hiedurch folgende Entschließung eröffnet:

1) die Schuldisciplin kann ihre Grenzen nicht so weit erstrecken, daß sie den Eltern selbst rücksichtlich der Aufsicht über ihre die Schule besuchenden Kinder Gesetze vorzuschreiben vermöchte, so daß einem Vater nicht verstattet wäre, seine Kinder unter seiner Aufsicht mit sich in Gesellschaft zu nehmen;

2) selbst die öffentlichen Orte, deren Besuch den Schülern für sich allein durch die Schuldisciplin untersagt ist, sind ihnen nicht als so unbedingt verboten anzusehen, daß sie selbst in Begleitung ihrer Eltern nicht dahin kommen dürften;

3) dagegen kann auch die Ordnung der Schule nicht von der Willkühr der Eltern so abhängig gemacht werden, daß es als gegründete Entschuldigung, z. B. versäumte Schulaufgaben gelten könnte, wenn er sich darauf beruft, mit seinen Eltern einen öffentlichen Ort, einen Ball oder ein anderes geselliges Vergnügen besucht zu haben, vielmehr hat der Schüler auch in solchen Fällen die auf Versäumniß der Schule und der Schulaufgaben gesetzte Strafe zu erleiden.

4) Zeigen dergleichen von den Eltern selbst veranlaßte Zerstreuungen eines Schülers merkliche Rückschritte desselben in seinen Kenntnissen oder eine Sittenverschlimmerung, die für dessen Mitschüler nachtheilig werden möchte, so hat der Lehrer dem Rectorate davon Anzeige zu machen, welches sodann die Eltern auf eine angemessene Weise zu warnen, und im zweiten Grade die Anzeige bei der Polizeibehörde zur Warnung von da aus zu machen hat, im Falle diese darauf nicht achten, und die Verschlimmerung des Schülers zunimmt, ist dessen Entlassung von der Schule zuerst den Eltern anzudrohen, und bei nicht erfolgender Besserung zu vollziehen.

München den 20. Juli 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

---

d) Benutzen der Leihbibliotheken.

§. 632.

2687.

Auszug

(Ausschweifungen einiger Studierenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Studiendirectorate allhier werden auf den, über einige grobe Ausschweifungen mehrerer hier Studierenden erstatteten Bericht vom 30. v. M. folgende allerhöchste Entschließungen ertheilt:

7) Da ferner für zweckmäßig erachtet worden ist, daß den dießortigen Leihbibliotheken das Abgeben von Büchern an Studierende und auf deren Namen, überhaupt und gänzlich untersagt werden soll, indem diese von ihren Lehrern sowohl, als auch aus der Hof- und Gymnasial-Bibliothek mit nützlicher, ihren Bedürfnissen angemessener Lectüre hinlänglich versehen werden können, so werden die Besitzer von Leihbibliotheken hiernach durch die geeignete Polizeistelle angewiesen werden; das Königliche Studiendirectorat aber wird hiermit beauftragt, die sämmtlichen Studierenden alljährlich beim Studien-

Anfange von diesem allerhöchsten Verbote in geeignete Kenntniß zu setzen, und jede etwaige ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben von Seite der Ersteren sogleich diesorts anzuzeigen.

München den 28. August 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Studiendirectorat dahier also ergangen.

Notif. pass. Conc., dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises, und zwar zur Nachachtung und resp. Anweisung der diesortigen Polizeidirection.

---

e) Anlehen und Kaufsgeschäfte.

§. 633.

(Verbot der Pfand-, Borg- und Kaufgeschäfte mit den Schülern des Gymnasiums betreffend.)

Auf den Grund der hiesigen im Druck promulgirten Schulordnung, pag. 33. §. 16., dann des den 3. Juli 1736. emanirten Edicts, und der — diesen nachgefolgten oftmaligen öffentlichen Warnungen, sieht man sich veranlaßt, das erst neuerlich contravenirte gemessene Verbot, keinem — das hiesige Gymnasium illustre Carolo-Alexandrium frequentirenden Schüler, er sey nun Oppidan, Kostgänger oder Alumnus, ohne der Eltern und resp. des Rectors Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung einiges an Geld, Waaren, Victualien und anderem zu borgen, Pfänder anzunehmen oder abzukaufen und abzuhandeln, widrigenfalls den Verlust der Anleihe und Borge, dann unentgeltliche Restitution der Pfänder, neben einer noch besondern Bestrafung zu gewärtigen, hiermit zu erneuern, und jedermann, so ernstlich als wohlmeinend zu verwarnen, diesen gesetzlichen Verfügungen genau nachzukommen, um die Folgen dieser gesetzwidrigen Handlungen nicht verbüßen zu müssen. Wobei das Publicum noch besonders auf die hier anschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts in II Theile 12. Tit. §. 104. sequ., dann im 20. T. §. 1310. sequ. aufmerksam gemacht wird.

Gegeben Ansbach den 10. Juni 1796.

Königliche Preußisch-Ansbach'sche Regierung II. Sen. als Consistorium.

Ansbach. Int.-Zeitg. v. J. 1796. Nr. 25.

§. 634.

(Warnung vor Darlehen und andern Geschäften mit Gymnasiasten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der bestehenden Schulordnung darf den Schülern des hiesigen Gymnasiums ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder oder des Rectorates an deren Stelle, weder etwas an Gelde, Waaren, Victualien und andere Sachen geliehen oder geborgt, noch etwas abgekauft oder abgehandelt, noch ein Pfand von ihnen angenommen werden. Wer dieses Verbot übertritt, ist nicht nur dessen, was er gegeben hat, verlustig, und muß

das, was er durch Kauf und Handel, oder als Pfand empfangen hat, unentgeltlich zurückgeben, sondern verfällt auch überdieß in eine Strafe, welche jederzeit nach den Umständen bestimmt wird. Uebrigens ist bereits sämmtlichen Wirthen und übrigen Einwohnern die Beherbergung der Gymnasiasten, welche ihnen nicht besonders anvertraut sind, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Gulden untersagt, und diese wird von den Uebertretern mit Strenge eingehoben, auch erforderlichen Falls erhöht werden. Die Polizeidirection wird hiemit zur Vigilanz aufgefordert und das gesammte Publicum vor Schaden und Strafe gewarnt.

Ansbach den 16. October 1807.

Königliche Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

Ansbacher Int.-Zeitung v. J. 1807. Nr. 43. S. 757.

---

f) Betteln während der Ferien.

§. 635.

(Das Betteln der Studienschüler während der Ferienzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wiederholte Anzeige von dem überhandnehmenden Unfug, daß Studenten während der Ferienzeit im Lande umher betteln gehen, wird genehmiget, zur Beseitigung dieses Mißbrauches, welcher nicht nur für das Publikum belästigend, sondern noch mehr für solche Studierende selbst herabwürdigend, und dem von ihnen zu erwartenden Ehrgefühl zuwider ist, auch gegen diese Bettler die wider das Betteln überhaupt bestehenden Verordnungen im Allgemeinen in Anwendung zu bringen. Um jedoch hiebei noch die in einzelnen Fällen auf Unerfahrenheit oder jugendlichen Leichtsinn zu nehmende schonende Rücksicht eintreten zu lassen, wird Folgendes näher bestimmt:

1) Ein Student, der zum erstenmal auf dem Betteln ergriffen worden, ist, so fern er sich durch Vorweisung seines Classenzeugnisses als Student legitimiren kann, mit Verweis und Warnung zu entlassen, dagegen, im Fall er kein Classenzeugniß aufzuweisen hat, wie jeder andere Bettler zu behandeln.

2) In das vorgewiesene Classenzeugniß eines solchen ist ausdrücklich einzuschreiben, daß er mit Verweis und Warnung angesehen worden, damit er nicht dieser Warnung unerachtet es wage, sein Betteln fortzusetzen.

3) Ein wiederholt auf dem Betteln betroffener Student ist zum erstenmal auf eine Stunde, und in jeden weiterm Wiederbetretungsfalle auf eine Stunde mehr, einzusperren; und diese Bestrafung ist jederzeit in seinem Classenzeugniß ausdrücklich anzumerken.

4) Ist diese Strafe an einem Studenten zum sechstenmal vollzogen, so ist im nächsten Wiederbetretungsfalle das Classenzeugniß ihm abzunehmen, und an das Rectorat, von dem es ausgestellt worden, zurückzuschicken, worauf derselbe aus der Zahl der Studierenden auszustreichen ist.

5) Die gleichen Maaßregeln sind auch in Anwendung zu bringen, wenn sich Studenten während des Studienjahres selbst in den Studienorten auf dem Betteln betreffen lassen.
6) Damit kein Student sich mit Unbekanntschaft des Strafgebots entschuldigen könne, wird diese Verordnung allen Rectoraten und Subrectoraten mitgetheilt werden, und ist von diesen jedes Jahr bei Austheilung der Classenzeugnisse der Studierenden aufs neue einzuschärfen. —

Hiernach wird die Königliche Regierung das weiter Erforderliche verfügen.

München den 17. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

X. Stipendien.*)

§. 636.

(Die Stipendien an den Königlich Bayerischen Mittelschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruht, daß, vom nächsten Schuljahre angefangen, kein Stipendium für Mittelschulen, wenn es nicht von der Verleihung eines Privatpatrons abhängt, ausser den Studentenseminarien genossen werden soll; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird.

München den 7. August 1806.

Königliche Landesdirection.

Reggsbl. v. J. 1806. St. 34. S. 304.

§. 637.

(Die Zeit der Einsendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Untersagung der Einreichung der Stipendiengesuche bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) um die Verleihung der allgemeinen Stipendien zur rechten Zeit veranlassen, und die Stipendiaten jedesmal noch vor dem Anfange des neuen Studienjahres da-

---

*) s. das Nähere bei Stiftungswesen in der Abth. XI.

von in Kenntniß setzen zu können; sollen künftig die von den Königlichen Regierungen über diesen Gegenstand zu erstattenden Begutachtungsberichte im Anfang des Monats August zur Allerhöchsten Stelle einbefördert, und zu diesem Ende die Vorstände der Studienanstalten angewiesen werden, die Bittschriften der Competenten sammt den übrigen dazu gehörigen Producten im Anfange des Monats Juli an die betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken.

2) Da bisher viele Bittgesuche um Stipendien oder Freiplätze in den männlichen Erziehungsinstituten, zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar, mit Umgehung der Königlichen Kreisbehörden eingereicht wurden, so ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen, daß

a) jene Stipendiencompetenten, welche sich an einer Universität befinden, bei dem Königlichen academischen Senate derselben, — jene, welche ein Lyceum, Gymnasium oder eine Studienschule besuchen, bei den Vorständen dieser Anstalten, — und Diejenigen, welche in ein männliches Erziehungsinstitut aufgenommen werden wollen, bei dem Director desselben ihre Bittschriften einzureichen haben; wobei zu bemerken sey, daß jene Studierende, welche um einen Freiplatz in einem Institute nachsuchen, zugleich, wie die übrigen Stipendiencompetenten, sich der Concurrenzprüfung an ihrer Studienanstalt zu unterziehen haben;

b) daß die zur Allerhöchsten Stelle unmittelbar mit Umgehung der Königlichen Regierungen eingereichten Bittgesuche ohne Berücksichtigung und Entschließung würden belassen werden.

München den 13. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Amtsbl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1817. St. 8. S. 163.

§. 638.

1734.

(Stipendienwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht in rubricirter Sache Folgendes eröffnet:

Die Schüler der lateinischen Vorbereitungsschulen sind zum Genusse der wenigen, für Lyceisten und Gymnasialschüler bestimmten allgemeinen Stipendien nicht geeignet, und daher auch nicht mehr zu Stipendien-Concursprüfungen zuzulassen.

München den 7. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 639.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825,

(die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

(§. 49.)

Die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäs der Urkunde das Präsentationsrecht zukömmt. — Den Curatelbehörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligt ist, muß die Genehmigung der Obercuratel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

(Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1082.)

§. 640.

13260.

(Die Verleihung eines adelichen Stipendiums an den Schüler der ersten Classe des neuen Gymnasiums dahier N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Sohne des von N. N., Schüler der ersten Classe des hiesigen neuen Gymnasiums, ein Stipendium von 150 fl. aus dem adelichen Stipendienfond für dieses Jahr zu bewilligen, zugleich aber allergnädigst zu bestimmen geruht, daß sowohl von diesem Schüler, als auch von den übrigen Stipendiaten jährlich mit Ablaufe des Jahres Zeugnisse über deren Leistungen vorzulegen, und sofort über die Fortdauer der Stipendien für das folgende Jahr die Allerhöchsten Befehle zu erholen seyen.

Der Königliche Oberstthofmeisterstab wird von dieser Allerhöchsten Entschließung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um sowohl wegen Bezahlung des bewilligten Stipendiums an den von N., als auch wegen Anweisung dieses, und der übrigen Stipendiaten zur rechtzeitigen Vorlage der erforderten Zeugnisse das Geeignete zu verfügen, und wie geschehen, anzuzeigen.

München den 29. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Oberstthofmeister-Stab also ergangen.

Vierter Titel.

Lateinische Schulen.*)

---

*) S. hierüber auch die §§. 2—60 incl. der Schulordnung vom 13. März 1830.

Es muß der Beurtheilung des Lesers überlassen bleiben, in wie fern die in dem dritten Titel gegenwärtiger Abtheilung „Gymnasien" aufgenommenen Entschließungen auch auf die Verhältnisse der lateinischen Schulen Anwendung finden.

Ueber unvollständige lateinische Schulen siehe den §. 412 im dritten Titel dieser Abtheilung bei „Gymnasien."

I. Einrichtung derselben*).

§. 641.

Die Absönderung der lateinischen Vorbereitungsschulen von dem Gymnasium und Progymnasium bei Schulfeierlichkeiten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Oberdonaukreises wird auf den Bericht des Königlichen Localcommissariats Augsburg vom 15. März l. J. im bemerkten Betreffe Folgendes zur Entschließung hiermit erwiedert:

1) Zur Feier des Maifestes an den Studienanstalten sind die lateinischen Vorbereitungsschüler, welche ohnedies zum Declamiren nicht wohl geeignet sind, nicht beizuziehen.

2) Die Preisevertheilungen für dieselben sind von jenem der Gymnasial- und Progymnasialschüler ganz zu söndern.

3) Am Ende eines jeden Studienjahres sind zwar über diese lateinischen Vorbereitungsschulen an jenen Orten, wo es bisher für die Primärschulen üblich war, Jahresberichte zu fertigen, und dem Drucke zu übergeben, doch mit einem besonderen Titelblatte.

Wo nun Gymnasien, oder Progymnasien, oder beide zugleich bestehen, sind diese Jahresberichte über die Vorbereitungsschulen jenen über die Gymnasial- oder Progymnasialschulen anzufügen.

---

*) S. den Titel 1. der Schulordnung v. 13. März 1830, dann die Ministerial-Entschließung v. 3. Februar 1834 Nro. 4116 (s. §. 394. S. 589. oben.)

Das Königliche Generalcommissariat erhält unter Rückschluß des Rectoratsberichtes den Auftrag, das weiter Geeignete hiernach zu verfügen.

München den 29. März 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 642.

16008.

(Die Einrichtung der Studienanstalten im Regenkreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. d. M. die Einrichtung der Studienanstalten im Regenkreise betreffend, wird Folgendes hierdurch erwiedert:

1) die Eintheilung der Schüler in die Classen und die etwa nöthig werdende Aufstellung von Nebenlehrern betreffend, sind die gestellten Anfragen bereits durch das unterm 23. d. M. ergangene Erläuterungsrescript erlediget.

2) Die Vorbereitungsschulen betreffend, ist die Allerhöchste Verordnung vom 10. d. M. Lit. c. §. 21. ff. keineswegs so zu verstehen, als hätten alle Vorbereitungsschulen, die nicht sogleich von den Magistraten auf städtische Mittel übernommen würden, von Stund an aufzuhören, vielmehr sollen sie vorerst, damit keine Stockung in dem öffentlichen Unterrichte eintrete, mit den bisher bewilligten Mitteln noch so lang unterhalten werden, bis eines Theils für die angestellten Lehrer auf eine andere geeignete Weise gesorgt, anderntheils nach den zu gewärtigenden Aeusserungen der Magistrate über den Fortbestand von Vorbereitungsschulen in den einzelnen Städten entschieden werden kann.

3) Eben so wenig liegt die Aufhebung der bisher bestandenen einzelnen Progymnasien in dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 10. d. Mts. vielmehr sollen diese an allen den Orten, wo sie bisher eingerichtet waren, so fern hinreichend örtliche Mittel dazu vorhanden sind, fortbestehen.

4) Die Stellung dieser Progymnasien zu den vollständigen Studienanstalten wird so bestimmt, daß sie

a) in Beziehung auf die Vorbereitungsschulen eben so wie die Gymnasien die Schüler nicht anders als unter den durch §. 17. der allgemeinen Studienordnung vom 10. d. M. festgesetzten Bedingungen aufnehmen dürfen,

b) in Beziehung auf die Gymnasien ihren Schülern denselben Unterricht, der für die zwei untern Gymnasialclassen vorgeschrieben ist, zu ertheilen, demnach die Bestimmungen des Lehrplans §. 20. einzuhalten und zu erfüllen haben,

e) daß sie sonach ihre Schüler zur Aufnahme in die dritte Gymnasialclasse vorbereiten.

5) Wegen der anzuordnenden Aufsicht über die Progymnasien wird besondere Entschließung folgen.

München den 31. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 643.

(Die lateinischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge auf §. 2. des neuen Schulplans erhalten sämmtliche Rectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann sämmtliche Scholarchate und Magistrate der betreffenden Städte den Auftrag, bei Bezeichnung der in Städten befindlichen oder zu errichtenden lateinischen Schule sich keines andern, als des Ausdrucks „lateinische Stadtschule“ zu bedienen, und auch darauf zu beharren, daß diese Schulen nur diese Benennung führen.

Augsburg den 16. November 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Rectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann an sämmtliche Scholarchate und Magistrate der betreffenden Städte also ergangen.

II. Subrectorate*).

A) Amtssiegel.

§. 644.

3823. (Den Subrector N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

3) Die Subrectorate sind allerdings auch mit Amtssiegeln zu versehen, und daher diejenigen Subrectorate anzuzeigen, welchen es noch an dergleichen Siegeln fehlt, damit dieselben auf Kosten der betreffenden Localstudienfonds der Gleichförmigkeit wegen dahier angefertiget und angeschafft werden.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

München den 23. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 645.

15909. (Die Amtssiegel für die Subrectorate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon mehrmals die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Subrectoren der lateinischen Schulen zur Fertigung amtlicher Erlasse, so weit es die Förmlichkeit derselben erfordert, eines eigenen Subrectoratssiegels sich zu bedienen haben. Da nach §. 7. der Schulordnung der Subrector ausdrücklich als Vorstand bezeichnet, und nach §. 40. demselben das Recht der amtlichen Beurkundung eingeräumt ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß nicht nur die Oberlehrer der für sich bestehenden lateinischen Schulen, sondern auch die Oberlehrer der mit den Gymnasien verbundenen lateinischen Schulen, in so ferne das Sub-

*) vergl. auch im dritten Titel dieser Abtheilung die Unterabtheilung „Rectorate" bei Gymnasien.

rectorat nicht bereits mit dem Gymnasialrectorate vereiniget ist, oder vereiniget wird, in der Eigenschaft als Subrectoren zur Fertigung von Zeugnissen und amtlicher Erlasse eines eigenen Subrectoratssiegels mit der Umschrift: Subrectorat der lateinischen Schule N. sich zu bedienen haben.

Hiernach hat die Königliche Regierung des . . . . Kreises das weiter Geeignete zu verfügen, und allenfallsige Anfragen zu bescheiden.

München am 8. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 646.

8794.

(Amtssiegel für die Subrectorate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Februar lauf. Js. im obenbemerkten Betreffe wird im Einklange mit der Entschließung vom 8. Februar l. Js. die Amtssiegel für die Subrectorate betreffend, welche aus den dort bezeichneten Gründen nicht nur den Subrector der für sich bestehenden lateinischen Schulen, sondern auch den Subrectoren der an Gymnasialsitzen vorhandenen lateinischen Schulen wo, und so lange das Subrectorat nicht mit dem Gymnasialrectorate vereinigt ist, den Gebrauch eigener Subrectoratssiegel vorschreibt, zur Entschließung erwiedert, daß unbeschadet der neuesten Bestimmungen über den Fortbestand der vierten Gymnasialclasse vom 3. Februar lauf. Js. auch die Oberlehrer solcher lateinischen Schulen, welche mit Gymnasien verbunden sind, insoferne sie wegen vollkommen entsprechender Qualification nach Ziffer II. der obengenannten Vollzugsbestimmungen in ihrer bisherigen Wirksamkeit belassen werden, in der Eigenschaft als Subrectoren zur Fertigung von Zeugnissen und amtlicher Erlasse eigener Subrectoratssiegel sich zu bedienen haben.

Hiedurch ist die Frage, ob den Subrectoraten an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken eigene Amtssiegel zu ertheilen seyen von selbst erledigt.

München den 21. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Verhältnisse zu den Localschulinspectionen.

§. 647.

(Die Verhältnisse der Subrectorate und Scholarchate, resp. Erläuterung zu den §§. 7. 51. 52. und 53, der Schulordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf Ihren Anfragsbericht im rubricirten Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

I.

Dort, wo nur unvollständige lateinische Schulen bestehen, hat der Lehrer der obersten lateinischen Classe in der Regel die Function des Subrectorats zu versehen.

II.

Wenn das Mitglied des Magistrats oder der Gemeindebevollmächtigten, welches zugleich Mitglied des Scholarchates ist, aufhört, das erstere zu bleiben, so soll seine Stelle im Scholarchate durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Die Königliche Regierung hat sämmtliche Districtspolizey- und Districtsschulbehörden, dann Gymnasialrectorate und Subrectorate der lateinischen Schulen, und Scholarchate des Oberdonaukreises hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß dort, wo durch die neuesten Gemeindewahlen eine Veränderung hinsichtlich der zu den Scholarchaten abgeordneten Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten vorgegangen seyn sollte, eine neue Wahl der Scholarchatscandidaten nach der vorgezeichneten Weise einzuleiten sey.

München den 17. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1831. Nr. 7. S. 197.

§. 648.

22359.

(Das Verhältniß der Subrectorate und Scholarchate zu den Localschulinspectionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Verhältnisse der Subrectorate der lateinischen Schulen und der Scholarchate zu den Schulinspectionen, wurden durch eine Allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. Js. folgende Normalbestimmungen ertheilt:

1) Da die Scholarchate eigene, für die gelehrten Schulen ausschließend constituirte Behörden sind, in welchen sich in Verbindung mit dem Subrector, dem Lehrerrathe und den einschlägigen Gymnasialrectoren alle Functionen concentriren, welche in Absicht der deutschen Schulen der Local- und Districtsschulinspection übertragen sind; so stehen die lateinischen Schulen, welche eigene Scholarchate besitzen, nach §. 53. der Schulordnung ausser aller Einwirkung der Localschulinspectionen, und eine Vervielfältigung der Aufsichtsinstanzen durch diese scheint um so entbehrlicher, als hiefür durch die Vorschriften der Schulordnung, welche die lateinischen Schulen §. 49. der Beaufsichtigung des Claßlehrers, §. 51. des Subrectors, §. 52. Absatz 4. des Scholarchats, §. 54. u. f. des Schulvisitators, §. 58. des einschlägigen Gymnasialrectors, und endlich §. 59. in letzter Instanz der Kreisregierung unterwirft, hinreichend gesorgt ist.

2) Die Frage, in welchem Verhältnisse die Scholarchate zu den Localschulinspectionen und diese zu den Subrectoraten oder den als Subrectoren functionirenden Vorbereitungslehrern stehen, löst sich hiernach von selbst.

3) Der amtlichen Stellung und dem Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Januar d. Js. (Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1831. St. 7. S. 197.) ist es ganz angemessen, daß die Vorbereitungslehrer unvollständiger lateinischer Schulen, welchen die Schulrectoratsfunctionen anvertraut sind, alle Befugnisse und Verpflichtungen der Subrectoren auszuüben, vielmehr sie zu erfüllen haben.

Augsburg den 8. Juni 1831.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Studienrectorate, Subrectorate der lateinischen Schulen, Scholarchate, Distriktsschulinspectionen und unmittelbare Localschulcommissionen des Oberdonaukreises also ergangen.

C. Uniform der Subrectoren.

§. 649.

30,725.

(Das Gesuch des Subrectors N. und der Studienlehrer an der lateinischen Schule in Straubing um Bewilligung einer kleinen Uniform betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Subrectors N. und dem Studienlehrer an der lateinischen Schule in N. um Bewilligung einer kleinen Uniform ddo. 24. October lauf. Jahres folgt mit dem Auftrage, dem besagten Personal zu eröffnen, daß ihm durchaus unverwehrt und ganz ihrem Ermessen anheim gegeben sey, sich ihrer durch das Regulativ vom 24. Juli

1811. *) Reg.-Bl. d. J. St. 49. S. 945.) bezeichneten Uniform in Ausübung ihres Lehrberufs zu bedienen.

München den 6. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

III. Lehrerpersonal. **)

§. 650.

3556. (Die von dem Primärlehrer N. zu N. nachgesuchte Umzugskostenvergütung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat erhält das wegen Umzugskostenvergütung eingereichte Bittgesuch des Primärlehrers N. zu N., dessen Anstellung in Neuburg keine Versetzung, sondern eine erste Anstellung war, im Anschlusse zurück, um dasselbe als ganz ungeeignet, abschläglich zu bescheiden; wobei noch bemerkt wird, daß keinem Studienlehrer der Titel eines Professors gebühre, so ferne er nicht schon vor der Studienorganisation 1808 diesen Titel geführt hat. —

München den 31. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 651.

166. (Die von dem Supplementarstudienlehrer zu N. nachgesuchte Umzugskostenvergütung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises wird Folgendes hiemit eröffnet:

Die von den Supplementarstudienlehrern zu N. nachgesuchte Umzugskostenvergütung

---

*) s. §. 460. S. 783. oben.

**) s. das Nähere hierüber im dritten Titel dieser Abtheilung bei „Gymnasien", namentlich die Ministerialentschließung vom 18. Juli 1834. Nr. 20257. (s. §. 475. S. 796. oben.)

ist unstatthaft, da die Lehrer dieser Categorien den wirklichen Professoren der Lyceen und Gymnasien, denen die Vortheile der Staatsdienstpragmatik zustehen, nicht gleichsteht.

Inzwischen wird ihnen doch bei Versetzungen, die sie nicht selbst nachgesucht, und wobei sie ihr Diensteinkommen auch nicht verbessern, eine verhältnißmässige Vergütung zu Theil werden.

München den 8. Februar 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 652.

102.

(Den Studienlehrer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 19. v. M., den Studienlehrer N. betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

Die durch Ministerialrescripte angestellten Studienvorbereitungslehrer treten zwar durch ihre Anstellungen nicht in die Reihe der Staatsdiener — wohl aber sind sie in widerruflicher Eigenschaft angestellte Bedienstete und können ihnen als solchen, nach §. II. Ziff. I. der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817*) (die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend) — unter der Voraussetzung des §. 1. jener Verordnung, nämlich: wenn die Versetzung ohne ihre Schuld und ohne Gehaltsvermehrung erfolgt, die Umzugsgebühren nicht verweigert werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Gesuch des Lehrers N. geeignet bescheiden.

München den 26. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

---

*) s. in Abth. XVIII. Bd. XVII. bei „Staatsdiener" §. 913.

IV. Aufnahme der Schüler.*)

§. 653.

13246.

(Den Uebertritt aus den Volksschulen in die Primärschule betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. v. M. den Uebertritt aus den Volksschulen in die Primärschule betreffend, erhält das Königliche Generalcommissariat nachstehende Entschließung.

1) Nach der bestehenden allgemeinen Ordnung des Schul- und Studienwesens in dem Königreiche können die Volksschulen überhaupt nicht in dem Verhältnisse zu den Studienschulen betrachtet werden, als wären jene die Vorbereitungsschulen zu diesen. Vielmehr fordert die eigenthümliche Bestimmung der Volksschulen und die kurze Zeit der Schulpflichtigkeit zu denselben einestheils in Ansehung der Lehrgegenstände eine Beschränkung auf das Nothwendige, welche mit Recht jede Einmischung von Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, als etwas für Volksschulen durchaus Ungehöriges, ganz ausschließt, anderntheils in Ansehung der Lehrmethode eine Rücksicht auf Beschleunigung in der Entwicklung, welche mit dem für den künftigen Gelehrten gleich von den ersten Elementen des Unterrichts an unentbehrlichen Einhalten eines streng systematischen Ganges nicht zusammen bestehen kann, so daß jene beiden Anstalten des öffentlichen Unterrichts einen in keiner Hinsicht zu vereinigenden Gegensatz bilden.

2) Da nun aus diesem Grunde der Gewohnheit, auch die künftigen Studierenden zuerst in die Volksschule zu schicken, von allen Seiten entgegen zu arbeiten ist, und eben deshalb auch die Studienschulen angeordnet worden sind, welche die zum Studieren bestimmten Knaben schon im 8ten Lebensjahre aufnehmen, ohne als Aufnahmebedingniß mehr zu fordern, als sich durch einen Privatunterricht von einigen Jahren mit Leichtigkeit erlernen läßt: so kann weder an die Volksschulen ein lateinischer Vorbereitungsunterricht angeschlossen, noch bei der Primärschule von den durch das allgemeine Normativ festgesetzten Aufnahmebedingnissen etwas nachgelassen werden.

3) Es bleibt sonach nichts übrig, als von den Vätern, die ihre Söhne studieren lassen wollen, zu fordern, daß sie denselben die wenigen Vorkenntnisse, die zur Aufnahme in die Primärschule als Bedingniß vorgeschrieben sind, durch Privatunterricht verschaffen, welche Forderung um so billiger ist, da der Staat neuerlich durch eine beträchtliche Vermehrung des Lehrerpersonals für den Un-

---

*) Vergleiche hierüber die §§. 33 und 34 der Schulordnung vom 13. März 1830. (s. §. 396. S. 633. oben bei Gymnasium.)

terricht der zum Studieren bestimmten Knaben schon vom 8ten Lebensjahre an, in öffentlichen Studienschulen zu sorgen übernommen, und den einzelnen Vätern also hierin eine große Erleichterung angeboten hat.

4) Ebenso können auch die Väter, die es gleichwohl gerathener finden, ihre dem Studieren bestimmten Söhne zuvörderst alle Abtheilungen der Volksschule durchlaufen zu lassen, daran nicht durch Zwangsmaaßregeln gehindert werden.

Dagegen kann eben so wenig gestattet werden, daß ihre Söhne, wenn sie bis zum 12ten Lebensjahre in der Volksschule verweilt haben, die Aufnahme in eine höhere Classe der Studienschule als in die der Unterprimärschule, verlangen; und selbst in diese Classe ist solchen Schülern nur dann die Aufnahme offen, wenn sie neben dem Besuch der Volksschule durch Privatunterricht die erforderlichen Vorkenntnisse in der lateinischen Sprache erlangt haben.

5) Auch die Realschule kann auf keine Weise als eine lateinische Vorbereitungsschule angesehen werden. Fürs erste schließt die eigenthümliche Bestimmung der Realschule, als gesteigerter Volksschule, den Unterricht in der lateinischen Sprache, als einen der Bildung des Nichtgelehrten fremden Unterricht, eigentlich ganz aus, und der Unterricht im Lateinischen, der an der hiesigen Volksschule in einer Nebenstunde ertheilt wird, ist nur aus Nachsicht für solche Realschüler bewilligt worden, deren Eltern noch in der Meinung stehen, daß die Elemente der lateinischen Grammatik einen unentbehrlichen Bestandtheil der allgemeinen Bildung ausmachen. Fürs zweite setzt die Realschule, als gesteigerte Volksschule, nothwendig alle die Kenntnisse voraus, die von einem alle Abtheilungen der Volksschule vollendet habenden Schüler mit Recht gefordert werden können, und wird also Schüler aus der Volksschule auch nicht eher als nach vollendetem Cursus durch die letztere, sonach nicht vor vollendetem 12ten Lebensjahre aufnehmen. Demnach würden Schüler, welche den Uebergang aus der Volksschule in die Unterprimärschule durch Vermittlung der Realschule machen wollten, erstens noch älter zum eigentlichen Studieren kommen, und zweitens doch im Lateinischen kaum eine für die Primärschule hinreichende Vorbereitung erlangen.

Hiernach kann der berichtliche Antrag nicht genehmigt werden, das Königliche Studiendirectorat hieselbst anzuweisen, daß es die von den Volksschulen an die Studienschule des normativmässigen Alters wegen hinüber zu weisenden besseren Schüler entweder in die Unterprimärschule oder in die Realschule aufnehme; vielmehr wird das Königliche Studienrectorat vermittelst abschriftlicher Zufertigung dieser Allerhöchsten Entschließung angewiesen werden, bei der Aufnahme in die Studienschule nach den hier oben ausgesprochenen Bestimmungen zu verfahren.

Da sonach auch die besseren Schüler der Volksschulen, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse in den Elementen der lateinischen Sprache sich noch nicht durch Privatunterricht erworben haben, in die Studienschule nicht aufgenommen werden können: so muß denselben, wenn sie auch schon das zur Aufnahme in die Unterprimärschule festgesetzte Alter von 8 Jahren erreicht haben, gleichwohl der fernere Besuch der Volksschule offen gelassen,

oder den Vätern überlassen werden, auf welche andere Weise sie ihren Söhnen, die zur Aufnahme in die Studienschule erforderlichen Vorkenntnisse verschaffen wollen.

Das Königliche Generalcommissariat wird hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen wissen, und dabei zur Belehrung der Betheiligten, die von dem Gymnasialrectorat zu Landshut in dem diesjährigen Jahresbericht angestellte Vergleichung der vormaligen und gegenwärtigen Studienordnung sehr zweckmäßig benützen können.

München den 9. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Studienrectorat in München zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 654.

3349.

(Den Studienanfangsbericht pro $18\frac{1}{2}$. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat des Rezatkreises, wird auf erstatteten Bericht in rubricirtem Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Oeffentliche Anstalten zur Erlangung der zum Eintritt in die Primärschule erforderlichen Vorkenntnisse sind nicht nothwendig und nur da auszuführen, wo sich die dazu erforderlichen Localmittel finden. Es ist den Eltern überlassen, wem sie diesen Vorbereitungs-Unterricht anvertrauen wollen, und es bedarf keiner besonderen Legitimation irgend eines Lehrers durch eine höhere Autorität.

München den 11. November 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 655.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1816.,

(die lateinischen Vorbereitungsschulen betreffend.)

(D.)

Als Bedingniß zur Aufnahme eines Knaben in die genannten (lateinischen Vorbereitungsschulen) wird festgesetzt, daß derselbe in einer, in Gegenwart des Inspectors

von dem Lehrer vorzunehmenden Prüfung, wozu der Tag, die Stunden und der Ort öffentlich bekannt zu machen sind, beweise, daß er das Teutsche fertig und richtig, das Lateinische aber wenigstens nothdürftig lesen und schreiben könne, und in den übrigen Gegenständen des teutschen Schulunterrichtes die seinem Alter angemessenen Kenntnisse besitze. —

Das Vorrücken von der unteren Abtheilung in die obere wird ebenfalls nur nach einer wohl bestandenen Prüfung gestattet.

Jene, welche ins Progymnasium übergehen wollen, sind zuvor von dem Lehrer desselben in Beiseyn des Rectors oder Subrectors einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur dann aufzunehmen, wenn sie in allen Lehrgegenständen der Vorbereitungsschulen als gründlich unterrichtet befunden werden.

4) Das Locale dieser Schulen soll, wo immer, und sobald als möglich, von jenem der Gymnasien gesondert werden, und die Königlichen Kreis- und Localcommissariate haben jede Gelegenheit zu dieser Sonderung zu benützen. Bis diese bewerkstelligt werden kann, sind sie einsweilen in den bisherigen Localitäten der Primärschulen unterzubringen.

§. 656.

(Die Aufnahme in die lateinischen Vorbereitungsschulen, und das Vorrücken der Schüler in höhere Classen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Jahresberichten über die Studienanstalten des Königreichs ergiebt sich, daß der Zufluß in dieselben noch immer auf eine ganz unverhältnißmäßige Weise zunimmt, und daß sich daselbst viele Subjecte zusammendrängen, welche, da sie die nöthigen Eigenschaften und gehörige Vorbereitung nicht besitzen, für den Dienst des Staats, und der Kirche keine gegründete Hoffnung nützlicher Verwendung gewähren, und daher nicht nur ihre eigene Bestimmung gänzlich verfehlen; sondern auch, bei fortwährender Ueberfüllung der Schulen, der erwünschte Fortgang des Unterrichts im Allgemeinen, und selbst die Handhabung der Ordnung sehr erschweren.

Unter diesen Umständen wird es doppelt nothwendig, diejenigen Verordnungen, welche über die Aufnahme der Studienschüler, und über das Vorrücken der Studierenden bereits bestehen, mit größerer Strenge, als bisher, in Vollzug zu setzen. Dieselben werden daher in Erinnerung gebracht, und es soll also:

Erstens, nach dem allgemeinen Rescripte vom 28. September 1816, die lateinischen Vorbeitungsschulen betreffend, genau darauf gehalten werden, daß in dieselben kein Knabe eintreten dürfe, welcher bei einer, in Gegenwart des Inspectors von dem Lehrer vorzunehmenden Prüfung die vorschriftsmäßigen Erfordernisse nicht vollständig nachweiset, und insbesondere rücksichtlich der seinem Alter angemessenen Kenntnisse in den Gegenständen des teutschen Schulunterrichts nicht hinlänglich befähigt gefunden wird.

Zweitens, Da in dem allgemeinen Normativ für die Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-

anstalten im Königreiche Nr. I. §. 6. bereits ausgesprochen ist, daß die Primär- (jetzt lateinischen Vorbereitungsschulen) zunächst für Knaben vom achten bis zwölften Lebensjahre bestimmt sind, und dadurch die häufig wahrgenommene Zulassung weit älterer Individuen, der ordentliche Gang des Unterrichts gestört, und die literarische, so wie die sittliche Bildung der jüngern Schüler leicht gefährdet wird, so sollen künftighin Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr schon zurückgelegt haben, der Regel nach, nicht mehr in die lateinischen Vorbereitungsschulen aufgenommen werden.

Drittens. Die Erlaubniß zum Aufsteigen in eine höhere Classe ist, dem oben angeführten Rescripte vom 28. September 1816. gemäs, jederzeit nur in Folge bestandener umfassender Prüfungen zu ertheilen, welche besonders bei dem Uebergange ins Progymnasium und aus diesem ins Gymnasium, mit der genauesten Sorgfalt vorgenommen, und nach deren Erfolge, mit gleichzeitiger Rücksicht auf sittliches Betragen, alle zum Vorrücken nicht geeigneten Individuen entweder sogleich entfernt, oder einstweilen noch versuchsweise zur Wiederholung der Classe angehalten werden sollen.

Sämmtliche Vorstände und Lehrer der Studienschulen und Gymnasien werden für die gewissenhafte Befolgung der vorstehenden Anordnungen verantwortlich gemacht, und die Königlichen Kreisregierungen haben diesem Gegenstande bei den ihrer Aufsicht und Leitung untergebenen Studienanstalten eine fortgesetzte besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

München den 15. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1821. Nr. 11. S. 277.

§. 657.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1830,

(Die Schutzpockenimpfung betreffend.)

(§. 20.)

Keinem Kinde ist ohne Beibringung des vorschriftmäßigen Impfzeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schul-, Unterrichts- oder Erziehungsanstalt zu bewilligen.

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

(§. 22.)

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche die in dem §. 20. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten.

Reg.-Bl. v. J. 1830. St. 47. S. 1326.

V. Inscriptionsgebühren.

§. 658.

16129.

(Die Inscriptionsgebühr bei der lateinischen Vorbereitungsschule zu Burghausen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Salzachkreises wird auf seinen Bericht vom 18. November l. J. im oben bemerkten Betreffe hiermit erwiedert, daß die Schüler der lateinischen Vorbereitungsschule zu Burghausen von der Zahlung der Inscriptionsgebühr à 1 fl. 12 kr. nebst dem vorschriftsmäßigen Classengelde à 4 fl. nicht freigesprochen werden können, daß jedoch das Classengeld nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 28. September l. J. nur von den Zahlungsfähigen zu erheben sey*).

Das Königliche Generalcommissariat erhält den Auftrag, das weiter Geeignete hiernach zu verfügen.

München den 14. December 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

---

*) Die Bestimmung über das Classengeld in dieser Entschließung lautet, wie folgt:

9) Die Einführung eines Classengeldes wird in der Art angeordnet, daß das Doppelte von dem für die Volksschulen bestimmten Schulgelde von jedem zahlungsfähigen lateinischen Vorbereitungsschüler entrichtet werde. Dieses Schulgeld kann nach Bedürfniß des Localschulfonds auch erhöht werden, jedoch soll der jährliche Beitrag von jedem einzelnen Schüler die Summe von 4 fl. nicht übersteigen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

50

GEARBEITET NACH QUALITÄTSNORM RAL RG 495
Buchbinderei
Seb. Simmel & Sohn
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 9,2 Bd. 9 = Abt. 9, [Tl. 2]

München 1838

4 Bavar. 570-9,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10332386-8